

184 / XII

W. M. B.
Dado

2380 st.

Prop. Non t.

Neuer Almanach

1784

Verlag des Verlegers

Verleger

in Leipzig

Verlag des Verlegers

Verleger

in Leipzig

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte 2c.

welche

während der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Zwölfter Band,

die Verordnungen vom 1. Januar bis Ende 1810 und Monat April 1811 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freiheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1824.



Leitkarte: *g 1*

Buchkarte: *1536*

Paulmann Druck

in dem vorerwähnten Verzeichnis enthalten und der dem
selben interponierten Geschäfts-Blatt

in
den Jahren 1841/42

1841/42
Verzeichnis der

Verzeichnisse der

in dem vorerwähnten Verzeichnis

Verzeichnis der

1841/42

Verzeichnis der

Verzeichnis der

Verzeichnis der

Verzeichnis der

Verzeichnis der

Verzeichnis der

Verzeichnis der



1841/42

V o r b e r i c h t.

Die Edicte und Verordnungen, die in Schlessien vor Antritt der Preussischen Regierung sowohl in Justiz-, als Polizey-, Cameral- und Finanz-Sachen ergangen sind, finden sich in der sogenannten Brachvogelschen und Arnoldschen Sammlung zusammen getragen. Erstere, nämlich die Brachvogelsche, die den Namen von dem Verleger führt, bestehet aus 6 Bänden und einem Band Register, und ist herausgekommen in 4to Breslau 1725 — 1737. Sie fängt von 1416 an und gehet bis 1729. Die sogenannte Arnoldsche Sammlung bestehet aus 2 Theilen in 4to, wovon der erste in Leipzig 1736., der 2te aber in Breslau 1739 herausgekommen ist.

Die in diesen beyden Sammlungen noch fehlenden Edicte und Verordnungen müssen aus den beyden Werken, nämlich Fasciculi diversorum jurium Norimbergae 1690, in folio, und Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus, Prag 1720 fol. ergänzt werden. Ein Repertorium über die in Schlessien vor Antritt der Preussischen Regierung ergangenen allgemeinen Verordnungen ist Walters Silesia diplomatica 2 Theile, 4to, Breslau 1741 und 1742, welcher in diesen Jahren sämtliche Schlessische Verordnungen anführet.

Der verstorbene Geh. Ober-Tribunals-Rath Suarez zu Berlin, der die Sammlung alter und neuer Schlessischer Provinzial-Gesetze zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten, 2 Theile nebst Anmerkungen und Zusätze, 4to Breslau 1771 — 1773, herausgab, hat in dem ersten Theile derselben alle diejenigen Verordnungen, die Justiz-Gegenstände betreffen, und noch in Schlessien größtentheils

vim legis haben, gesammelt und mit Anmerkungen begleitet. Der zweite Theil, der die neuern Schlesiſchen Verordnungen ſeit dem Antritt der Preußiſchen Regierung in Juſtiz-Sachen betrifft, iſt ein Auszug aus den erſten 6 Bänden der Kornſchen oder Schleiſiſchen Edicten-Sammlung. Vom 7ten Bande derſelben an wurden die Juſtiz-Verordnungen in extenſo weggelaſſen, weil Suarez ſeine Sammlung fortſetzen wollte, welches aber nachher, da er nach Berlin verſetzt wurde, unterblieb.

Der Verleger der Schleiſiſchen Edicten-Sammlung, Wilhelm Gottlieb Korn, nahm ſolche aber vom erſten Bande der neuen Sammlung an, nach der Uebereinkunft der ehemaligen Krieger- und Domainen-Cammer mit der Ober-Unts-Regierung vom 28ten Februar und 6ten März 1787, wiederum darinn auf, und ſo iſt es auch ferner verblieben.

In den Bemerkungen und Zuſätzen der Suarezſchen Sammlung ſind die Declaratorien der geſammelten Juſtiz-Verordnungen biß zum Jahre 1773 angeführet.

Das vollſtändigſte Werk über die Schleiſiſchen Civilrechte alter und neuer Zeit hat der Aſſiſtenz-Rath bey der ehemaligen Cammer, Dr. Vater, in ſeinem Repertorio, die Preußiſch-Schleiſiſche Verfaſſung betitelt, in 2 Bänden, 8. 1798, neßſt 5 Supplementen über verſchiedene Materien von 1800 biß 1822, geliefert, wozu noch die beiden Schriften: über die Preußiſch-Schleiſiſche Civil-Medical-Sanitãts-Verfaſſung in 2 Bänden, 8vo. Breslau 1800, und über das Preußiſch-Schleiſiſche Criminal-Weſen, 8vo. Breslau 1802, gehören, welche beiden Werke die Zahl von 7 Supplementen vollmachen.

Endlich gehöret auch noch hieher des Wilhelm v. Wedells Chronik der Geſetzgebung in der Preußiſchen Monarchie nach dem Frieden von Tiliſt mit Beziehung auf Schleiſien, 1ter Band, biß zum

zum Schlusse des Jahres 1809, 8vo. Breslau 1810. Sie enthält allgemeine Verordnungen in Justiz-, Polizey-, Cameral-, Finanz- und Militair-Sachen, ist aber nicht continuirt worden, weil die Gesetz-Sammlung für die Preussische Monarchie und die Provinzial-Amts-Blätter in deren Stelle traten.

Die Mylius'sche Sammlung ist für Schlesien bloß vom Jahre 1740 an seit der Preussischen Regierung brauchbar, und enthält nur alle Generalia in Justiz-Sachen, weil Schlesien stets unmittelbar unter dem Justiz-Ministerio stand. In Polizey-, Cameral-, Finanz- und Militair-Sachen enthält sie aber keine Verordnung für Schlesien, weil diese Provinz einen eignen dirigirenden Minister hatte, und niemals unter dem General-Directorio zu Berlin, als oberster Behörde des Preussischen Staats in diesen Branchen stand. Es enthält also die Korn'sche Sammlung nur allein die in Schlesien über diese Staats-Gegenstände ergangene Verordnungen, welche nun auch mit gegenwärtigen 3 neuen Bänden geschlossen wird.

Es kommen darinnen auch Edicte, Verordnungen &c. vor, welche durch neuere Gesetze entweder ganz abgeschafft oder zum Theil abgeändert worden; man muß aber wissen, daß eine dergleichen Sammlung auch die Geschichte eines jeden Gegenstandes im Staate, über welchen eine Verordnung zu der Zeit gegeben worden, enthalten soll, und aus diesem Grunde jene nicht wegzulassen sind.

Sollte man auch ein Sach-Register über die ganzen 12 Bände der neuen Sammlung, worüber noch keines vorhanden ist, zum bessern Gebrauch wünschen, so wird sich der Verleger auch dazu bereitwillig finden lassen, wenn er nur einigermaßen durch die Bestellungen gedeckt ist.

E r r a t a.

- Seite 58 statt Lolii femulanti setze Lolii temulanti.
- 167 statt d. d. Breslau setze Berlin.
 - 192 in der 3ten Zeile statt Provincial-Casse setze Provincial-Accise, und Zoll-Casse.
 - 234 statt urtheilten Paß setze Juden zu ertheilenden Paß.
 - 329 statt 4ten October setze 25sten October.
 - 330 statt den 23sten Februar 1810 setze 1811.
 - 387 in der 3ten Zeile nach Edict setze hinzu: vid. die Gesetz-Sammlung.
 - 413 wegen der officiellen Bericht setze bey officiellen Berichten.
 - 419 statt gebührenden Umstandes setze Anstandes.
 - 423 nach Criminal-Senat setze zu: der Breslauschen Ober-Amts-Regierung.
 - 425 statt Revenues setze Revenüen.
 - 400 statt Cämmerer v. Bismark setze Cammer-Präsident v. Bismark.
 - 503 ist durch ein Versehen das Publicandum vom 2ten December 1809 hier noch einmal abgedruckt worden, und ist also überflüssig.
-

Chronologisches Register

der

in diesem Bande enthaltenen Verordnungen etc.

No. I.

1810. d. d. Breslau den 2ten Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Weigerung der Stadt-Verordneten die erforderlichen Fonds für die Cämmerey herbeyzuschaffen Seite 3

No. II.

d. d. Berlin den 5ten Januar. Declaration des 6ten §. und nähere Bestimmung des 5ten §. der Verordnung über die Tresorscheine vom 4ten December 1809 4

No. III.

d. d. Breslau den 9ten Januar. Publicandum des Königl. Geheimen Staats-Raths von Massow, betreffend die bey den verschiedenen Einnahmen anzunehmende Geldsorten in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten December 1809 über die Tresorscheine 5

No. IV.

d. d. Breslau den 9ten Januar. Königl. Regierungs-Verordnung an den Magistrat und das Policy-Präsidium, wegen erlaubter Einfuhr und Handel mit fremden Damen-Schuhen 8

No. V.

d. d. Breslau den 11ten Januar. Erläuternde Erklärung über den Gebrauch der Tresorscheine zur Nachricht für das Publicum 10

No. VI.

d. d. Breslau den 14ten Januar und Ereignis den 21ten Februar a 2

Chronologisches Register

	bruar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe u. wegen der Form der zu erstattenden Berichte " " "	Seite 15
	No. VII.	
1810.	d. d. Berlin den 14ten Januar. Publicandum wegen Um- wechselung der großen Tresorscheine gegen 5 Thaler-Scheine	— 18
	No. VIII.	
— —	d. d. Breslau den 15ten Januar und Liegnitz den 26ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen stren- gerer Feyer der Sonn- und Festtage " " " "	— 19
	No. IX.	
— —	d. d. Berlin den 16ten Januar. Allerhöchste Verordnung, wegen Abkürzung des Verfahrens bey Amortisation verlohner Pfandbriefs-Coupons oder Zins-Recognitionsscheine " "	— 19
	No. X.	
— —	d. d. Berlin den 17ten Januar. Publicandum in Betreff der Haupt-Direction zur Realisirung der Tresorscheine er- theilten Instruction " " " " " " " "	— 27
	No. XI.	
— —	d. d. Berlin den 18ten Januar. Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preussischen Orden und Ehrenzeichen " "	— 27
	No. XII.	
— —	d. d. Breslau den 22ten Januar. Circulare an sämtliche Kreis-Steuer-Cassen, wegen Entrichtung der Zahlungen in Tresorscheinen " " " " " " " "	— 31
	No. XIII.	
— —	d. d. Breslau den 24ten Januar. Rescript des Justiz-Mi- nisteriums an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, daß Unter- thanen auswärtiger Staaten in denselben Fällen, in welchen nach dortigen Gesetzen die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen agnatische Rechte in den preussischen Staaten nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte erloschen seyn sollen " " " " " " " "	— 33
	No. XIV.	
— —	d. d. Berlin den 25ten Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Tragung der geistlichen Orden an einem schwarzen Bande " " " " " " " "	— 34
	No. XV.	
— —	d. d. Berlin den 29ten Januar. Rescript an sämtliche Ober-	

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

	Ober-Landes-Gerichte, wegen der bey Abductionen benöthigten Gerichts-Personen	: : : : :	Seite 34
		No. XVI.	
1810.	d. d. Breslau den 31ten Januar. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter die wieder erlaubte Ausfuhr des Salz und Schmeers oder Schweinfetts betreffend	: : : :	37
		No. XVII.	
— —	d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 5ten Februar. Circulare an das General-Vicariat-Amt, desgleichen an sämtliche Protestantische Superintendenten ic. wegen der Vereydung der Kirchen-Vorsteher von den Superintendenten und Erzpriestern	: : : : : : : :	37
		No. XVIII.	
— —	d. d. Breslau den 7ten Februar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und Policy-Directoren, wegen des Wisirens der Pässe der Handwerksburschen	: : : :	38
		No. XIX.	
— —	d. d. Liegnitz den 7ten und Breslau den 10ten Februar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Festsetzung, daß die Stadt-Physici und Chirurgen nicht weiter von den Stadt-Verordneten, sondern von den Policy-Deputationen der Königlichen Regierungen angefehrt werden sollen	: : : :	39
		No. XX.	
— —	d. d. Berlin den 11ten Februar. Verordnung wegen der der Section des Finanz-Ministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debits-Geschäfte	: : : :	40
		No. XXI.	
— —	d. d. Breslau den 11ten Februar. Publicandum, betreffend die Annahme der Tresorscheine bey rückständigen Abgaben vom 1ten Januar 1809 ab	: : : : : :	43
		No. XXII.	
— —	d. d. Berlin den 14ten Februar. Publicandum wegen der bey Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden	: : : :	44
		No. XXIII.	
— —	d. d. Berlin den 14ten Februar. Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii und des Ministerii des Innern an sämtliche		liche

Chronologisches Register

	liche Königl. Regierungen, betreffend die Reise = Diäten für die bey den Regierungen angelegten Diätarien	Seite 48
	No. XXIV.	
1810.	d. d. Breslau den 15ten Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Declaration vom 12ten December 1809 in Betreff der Ertheilung der Werbe = Concessionen	49
	No. XXV.	
— —	d. d. Breslau den 16ten Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen Errichtung eines Realisations = Comtoirs der Tresorscheine	52
	No. XXVI.	
— —	d. d. Breslau den 18ten Februar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Belehrung über einige Punkte der Städte = Ordnung	53
	No. XXVII.	
— —	d. d. Breslau den 19ten Februar. Circulare an die Accise- und Zoll-Ämter, die Abgaben von fremden emaillirten Zifferblättern betreffend	56
	No. XXVIII.	
— —	d. d. Breslau den 19ten Februar. Advertissement, betreffend das Verbot, eigenmächtig zu errichtender sogenannten Commissions = Comtoirs	56
	No. XXIX.	
— —	d. d. Breslau den 19ten Februar. Circulare an sämtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der nicht mehr statt findenden Einsendung der Nachrichten vom Wollverkauf	57
	No. XXX.	
— —	d. d. Breslau den 20ten Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen Aufmerksamkeit auf den giftigen Saamen des Lolii semulenti	58
	No. XXXI.	
— —	d. d. Berlin den 20ten Februar. Publicandum wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thaler auf sämtliche Provinzen der Preussischen Monarchie	59
	No. XXXII.	
— —	d. d. Klegutz den 21ten und Breslau den 22ten Februar. Circu.	

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 1c,

Circulare an sämtliche Landräthe, das Consistorium und General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen eines bey Separation ganzer Dorfschaften dem Schullehrer zur Benutzung auszumittelnden Stück Landes

Seite 64

No. XXXIII.

1810. d. d. Breslau den 23ten Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen des schon überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriken arbeitenden Gesellen und der dagegen zu treffenden Maaßregeln

65

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 25ten Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe wegen Ertheilung der Urtheile an die Handwerks-Gesellen zur Nachsichung der Wanderpässe

66

No. XXXV.

d. d. Berlin den 26ten Februar. Circular-Rescript, wegen Befetzung der Unterbedienten-Posten bey den Magistraten

67

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 26ten Februar. Ministerial-Rescript wegen des Stempels und der Sporteln bey Anstellung der Magistrats-Personen

68

No. XXXVII.

d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten März. Circulare an sämtliche Policey-Directoren, Krieges- und Steuerräthe, wegen Begnadigung bey Geldstrafen, welche die Summe von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. nicht übersteigt

69

No. XXXVIII.

d. d. Berlin den 2ten März. Rescript des Ministeriums des Innern und des Justiz-Ministeriums an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen des Verfahrens gegen die mit städtischen Grundstücken angeessene Officianten, welche sich weigern das Bürgerrecht zu gewinnen

70

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 5ten und Liegnitz den 26ten April. Circulare an sämtliche Landräthe, die Maaßregeln zur Werkstellung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienst betreffend

71

No. XL.

d. d. Breslau den 6ten März. Publicandum wegen der

bey

Chronologisches Register

	bey Zahlung rückständiger Abgaben anzunehmenden Trefor-	
	Scheine	Seite 75
	No. XLI.	
1810.	d. d. Berlin den 9ten März. Publicandum die Sperre des	
	Handels-Verkehrs mit England und die Einführung der	
	Colonial-Producte überhaupt betreffend	76
	No. XLII.	
— —	d. d. Breslau den 9ten März und Plegnitz den 22ten April.	
	Circulars an das General-Vicariat, Amt und die Evange-	
	lischen Kreis-Inspectoren, betreffend die Publication landes-	
	herrlicher Verordnungen von den Kanzeln	79
	No. XLIII.	
— —	d. d. Breslau den 11ten März. Circulars an sämtliche	
	Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Vertheilung der	
	Instruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhal-	
	tens bey'm Scharlachfieber	80
	No. XLIV.	
— —	d. d. Berlin den 12ten März. Publicandum wegen des	
	freyen Handels auf den Messen zu Frankfurt an der Oder	84
	No. XLV.	
— —	d. d. Breslau den 13ten März. Königl. Oberlandes-Ge-	
	richts-Circulars, wegen des von der Regierung des Herzog-	
	thums Warschau untersagten Verabfolgung des Vermögens	
	Preussischer Unterthanen, und dagegen zu nehmenden Maas-	
	regeln	86
	No. XLVI.	
— —	d. d. Berlin den 14ten März. Publicandum, betreffend die	
	Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte, und Bestimmung	
	der ferneren Dienstleistung	87
	No. XLVII.	
— —	d. d. Breslau den 15ten März. Circulars an sämtliche	
	Landräthe, betreffend die Kirmis-Feyer auf dem platten	
	Lande	89
	No. XLVIII.	
— —	d. d. Breslau den 15ten März. Circulars an die Landräthe	
	der Kreise, die den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, we-	
	gen der Maasregeln bey Ueberschwemmungen	89
	No. XLIX.	

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. XLIX.

1810. d. d. Breslau den 16ten März. Circulare des Königl. Ober-Landes-Gerichts an sämtliche unter dem Ober-Landes-Gerichte stehende Gerichte, betreffend die Vorschriften bey den einzusendenden fixirten Berichten und Tabellen s s Seite 92

No. L.

— d. d. Breslau den 16ten März. Publicandum, daß alle Arbeiten in den Papiermühlen auch durch unzüchtige Personen betrieben werden können s s s s s s s s — 98

No. LI.

— d. d. Breslau den 18ten März. Circulare an sämtliche Landräthe, Steuerräthe ic. wegen der künftig bey Befegung der Wege mit Bäumen zu beobachtenden Modalitäten s s — 98

No. LII.

— d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Maasregeln bey Aufbringung der Gelder zu den öffentlichen Bedürfnissen bey den Städten s s s s s s s s — 103

No. LIII.

— d. d. Berlin den 21ten März. Publicandum des Ministeriums des Innern wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke und Anlegung neuer Etablissements s s — 104

No. LIV.

— d. d. Breslau den 23ten März. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen excessiven Receptions-Gebühren und kostspieliger Meisterstücke s s s s s s s s — 105

No. LV.

— d. d. Breslau den 23ten März. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an sämtliche Untergerichte, wegen der von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte Störungen der Sonntags-Feyer. s s s s s s s s — 107

No. LVI.

— d. d. Berlin den 24ten März. Publicandum wegen Auszahlung der Fangeelder für angehaltene Deserteurs s s — 108

No. LVII.

— d. d. Berlin den 27ten März. Rescript der Section im Ministerio des Innern für den Cultus an die Geistliche s s —
b und

Chronologisches Register

- und Schulen=Deputation der Regierung zu Breslau, wegen der auf Tafeln zu verzeichnenden Nahmen der Soldaten, die durch tapferes Benehmen die Verdienst=Medaille sich erworben haben Seite 109
- No. LVIII.
1810. d. d. Breslau den 3ten März. Circulare, betreffend die Aufhebung der Zünftigkeits der Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider auf dem Lande, und die Ansehung der Landhandwerker — 110
- No. LIX.
- — d. d. Berlin den 1ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe und des freyen Handels — 111
- No. LX.
- — d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 3ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, betreffend das verbotene Aufkaufen und Aufsteden falscher Münzsorten — 112
- No. LXI.
- — d. d. Berlin den 2ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, daß über Gewerks=Streitigkeiten keine Prozesse statt finden können — 113
- No. LXII.
- — d. d. Breslau den 2ten April. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll=Ämter die Besteuerung der Heringe betreffend — 114
- No. LXIII.
- — d. d. Liegnitz den 3ten April. Anweisung über die Bauart von Lehmschindel=Dächern — 116
- No. LXIV.
- — d. d. Berlin den 3ten April. Circular=Rescript des Königlichen Ministerii des Innern, wegen verbotenen Fahrens mit einem Postzuge in den Städten — 118
- No. LXV.
- — d. d. Breslau den 4ten April. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll=Ämter, betreffend das neue gerichtliche Verfahren in Accise- und Zoll=Strafsachen — 119
- No. LXVI.
- — d. d. Breslau den 4ten April. Circulare an sämtliche Land=

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

	Landräthe, wegen der Journal-Führung bey den Kreis-Cassen		Seite 122
		No. LXVII.	
1810.	d. d. Breslau den 5ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe ic. die Anfertigung vollständiger Reisepässe		— 123
		No. LXVIII.	
— —	d. d. Breslau den 6ten und Brieg den 10ten April. Königl. Oberlandes-Gerichts-Currende an sämtliche Domänen-Juristisch-Ämter und Patrimonial-Gerichte, die Vorladung der Unterofficiers und Soldaten durch die Civil-Gerichte		— 124
		No. LXIX.	
— —	d. d. Breslau den 12ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, von künftiger Einsendung der Nachweisung von den Käufen von 1 pro mille statt zur Controlle nunmehr zur Königlichen Regierung		— 125
		No. LXX.	
— —	d. d. Breslau den 13ten April. Publicandum wegen des Beschlusses der Breslauischen Stadt-Verordneten-Versammlung, daß den Bordell-Wirthen, wenn sie ihr Gewerbe nicht aufgeben wollen, das Bürgerrecht entzogen werden soll		— 126
		No. LXXI.	
— —	d. d. Breslau den 15ten April. Publicandum wegen der Abgabe von den neu verfertigten Gold- und Silber-Geräthen		— 127
		No. LXXII.	
— —	d. d. Breslau den 17ten und Liegnitz den 20ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe wegen des Betrags der öffentlichen nicht unmittelbar im Königl. Dienste stehenden Officianten zu den Comunallasten		— 128
		No. LXXIII.	
— —	d. d. Berlin den 18ten April. Rescript des Justiz-Ministeriums an sämtliche Ober-Landes-Gerichte wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Gewerbes oder bis zur Besserung		— 130
		No. LXXIV.	
— —	d. d. Breslau und Liegnitz den 19ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Grundsätze, wegen der rückständigen Beyträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt		— 131
		No. LXXV.	

Chronologisches Register

No. LXXV.

1810. d. d. Breslau den 2ten April. Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, betreffend das verbotene Wäsche= Aufhängen und der Betten aus den Fenstern zum Trocknen

Seite 135

No. LXXVI.

— d. d. Breslau den 22ten April. Circulare an sämtliche Accise= und Zoll=Amter, die Ausfuhr der gebleichten leinen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten solche zu gestatten ist

— 135

No. LXXVII.

— d. d. Berlin den 25ten April. Rescript des Königl. Justiz= Ministeriums an das Cammer= Gericht und sämtliche Oberlandes= Gerichte, wegen der neuen Organisation der Verwaltungs= Behörden des gesammten Bergwerks= und Hütten= Wesens

— 136

No. LXXVIII.

— d. d. Breslau den 25ten April. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der von den Müllern anzuschaffenden Waagen und geeichten Gewichten, um das in die Mühle kommende Getreide und das den Mahlgästen zu überliefern= de Mehl darauf zu wiegen

— 138

No. LXXIX.

— d. d. Piegñiz den 25ten April und Breslau den 8ten July. Circulare an sämtliche Landräthe wegen Anstellung verläss= barer Creis= Taxatoren

— 140

No. LXXX.

— d. d. Breslau den 26ten April. Regierungs= Rescript an das Königl. Policey= Präsidium und an den Magistrat zu Breslau, die in Antrag gebrachte Concessionirung der Bres= lauischen Agenten betreffend

— 141

No. LXXXI.

— d. d. Berlin den 26ten April. Königl. Cabinets= Ordre an das Ober= Landes= Gericht zu Breslau, wegen strengerer Anwendung des §. 836. Tit. XX Theil II des allgemeinen Landrechts auf Mordthaten

— 142

No. LXXXII.

— d. d. Berlin den 26ten April. Circular= Rescript des Finanz=

nanz=

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

nanz und des Ministerli des Innern an sämtliche Regierungen, wegen der Erhebungsart der Beyträge zu den Communal-Lasten durch Procent-Abzüge von den Besoldungen der Staats-Ämter

Seite 145

No. LXXXIII.

1810. d. d. Breslau den 27ten April. Avertissement des Königl. Ober-Landes-Gerichts, daß die in Post-Sachen zu erkennenden Geldstrafen der Post-Straf-Casse zugesprochen und dahin gezahlet werden sollen

— 146

No. LXXXIV.

— d. d. Breslau den 27ten April und Liegnitz den 10ten May. Publicandum wegen Einsendung der eingehenden Scheidemünze zur Untersuchung an die Münz-Verification zu Breslau

— 147

No. LXXXV.

— d. d. Breslau den 28ten April. Publicandum wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Universitäten

— 148

No. LXXXVI.

— d. d. Breslau den 30ten April und Liegnitz den 2ten May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe ic. wegen des den Ausländern zu ertheilenden Bürgerrechts, und daß solches nur mit Genehmigung der Provinzial-Policey-Behörden geschehen kann

— 148

No. LXXXVII.

— d. d. Breslau den 1ten May. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, wegen der Garn-Ausfuhr aus Schlesien

— 149

No. LXXXVIII.

— d. d. Breslau den 3ten May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an das Breslauische Policey-Präsidium, wegen Aufnahme vollständiger Grundrisse von den Städten durch vereidete Conducteurs

— 150

No. LXXXIX.

— d. d. Breslau den 8ten und Liegnitz den 12ten July. Circulare an sämtliche Forst-Ämter, betreffend das Verbot, daß die Forstbedienten in der Gegend ihres Wohnorts keine Grundstücke die an den Forst, wobey sie angestellt sind, gränzen, besitzen sollen

— 153

No. XC.

— d. d. Breslau den 4ten May. Circulare an sämtliche Lands

Chronologisches Register

	Landrärthe, wegen der Gewerbe- und Nahrungssteuer des plattens Landes	Seite 154
	No. XCI.	
1810.	d. d. Breslau den 4ten May. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, die untersagte Zahlung der War- tegelder und Pensionen an die im Auslande wohnenden Em- pfänger betreffend	— 161
	No. XCII.	
— —	d. d. Breslau den 6ten May. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, betreffend die Abgabe von fremden Lichten und der Seife	— 161
	No. XCIII.	
— —	d. d. Breslau den 10ten May. Publicandum wegen Anstel- lung besonderer Policey-Behörden für jedes Bad	— 162
	No. XCIV.	
— —	d. d. Breslau den 10ten May, Publicandum wegen des Tabaks-Verkaufs	— 164
	No. XCV.	
— —	d. d. Regniß den 10ten und Breslau den 11ten May. Ver- ordnung durch die Zeitungs-Expedition zu Breslau und Lieg- niß, betreffend die Bekanntmachung der Beförderung der Militair-Personen in öffentlichen Blättern	— 165
	No. XCVI.	
— —	d. d. Breslau den 11ten May. Circulare an sämtliche Krie- ges- und Steuerrärthe, wegen der Abstellung der in mehreren kleinen Städten herrschenden Gewohnheit, daß nur ein Bäcker Semmel bäckt	— 166
	No. XCVII.	
— —	d. d. Berlin den 15ten May. Befehrsordnung für Frankfurt an der Oder	— 167
	XCVIII.	
— —	d. d. Breslau 17ten May. Circulare an sämtliche unter der Negierung stehenden Behörden, daß künftig nur eine Haupt-Casse seyn soll	— 181
	No. XCIX.	
— —	d. d. Breslau den 20ten May. Circulare an sämtliche Land- und Steuerrärthe, wegen der Prämien-Zahlungen bey Rettung der Scheintodten	— 181
	No. C.	

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. C.

1810. d. d. Potsdam den 23ten May. Lotterie-Edict und Plan zur Quinen-Lotterie " " " " " " Seite 182

No. CI.

— d. d. Breslau den 30ten May. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, die Vereinigung der Provinzial-Casse mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse " " — 192

No. CII.

— d. d. Breslau den 1ten Juny. Circulare. Bekanntmachung wegen künftiger Richtung der Butter-Gefäße " " " — 193

No. CIII.

— d. d. Breslau den 4ten und Liegnitz den 6ten Juny. Publicandum betreffend die Aufhebung aller auf den Wollmärkten bestehenden Verkaufsrechte " " " " — 194

No. CIV.

— d. d. Breslau den 7ten Juny. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen der den Pension oder Wartegeld beziehende Sächsisch-preussische Officianten mit Vorsicht zu ertheilenden Atteste über ihren Aufenthaltsort, damit sie die Unterstützung nicht im Auslande verzeihen. " " " — 195

No. CV.

— d. d. Breslau den 8ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung. An sämtliche Untergerichte, betreffend die Sistirung der Proceße, zwischen Schuldner und Gläubiger wegen eingezogener Kriegersteuer " " " " — 196

No. CVI.

— d. d. Breslau den 8ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an sämtliche unter dem Ober-Landes-Gerichte stehende Behörden, wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbank und der gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien " " " " " " — 197

No. CVII.

— d. d. Breslau den 10ten Juny. Verordnung an das Policcy-Präsidium zu Breslau und an sämtliche Policcy-Directoren, wegen Bestimmung der dunkelblauen Farbe zur Uniform für die städtischen Policcy-Officianten statt der Hechtgrauen " " " " " " " " " — 199

No. CVIII.

Chronologisches Register

No. CVIII.

1810. d. d. Breslau den 10ten Juny. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Medicinalrath, Ober-Stadt-Physicum Dr. Kruttge und an das Policcy-Präsidium zu Breslau, wegen der über den Verkauf der Gifte erlassenen Vorschriften = = = = = Seite 199

No. CIX.

- — d. d. Breslau den 11ten und Liegnitz den 13ten Juny. Circulare an sämtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Aufhebung der bisher zwischen den Fast- und Loß-Bäckern statt gefundenen Unterschiedes — 200

No. CX.

- — d. d. Breslau den 13ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende an sämtliche Unterbehörden, wegen der Ehen zwischen Adlichen und Personen aus niedern Ständen — 201

No. CXI.

- — d. d. Berlin den 14ten Juny. Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Jubults bis zum 24ten Juny 1811 — 203

No. CXII.

- — d. d. Breslau den 17ten Juny. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Bekanntmachung um Beförderung ic. in der Armee in den öffentlichen Blättern = = = = = — 205

No. CXIII.

- — d. d. Breslau den 18ten Juny. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Theilnahme der Bürgerschaft an dem Wachtdienste in den Garnison-Städten = — 206

No. CXIV.

- — d. d. Breslau den 19ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an das Herzoglich-Delsche und sämtliche Landesherliche Gerichte ic. wegen baldiger Anzeige, wenn gegen einen Justiz-Officianten eine Untersuchung eröffnet worden = = = = = — 207

No. CXV.

- — d. d. Breslau den 22ten Juny. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, betreffend die Vereinigung der Breslauischen Stempel- und Charten-Cammer mit der Accise- und Zoll-Deputation der Schlesischen Regierung zu Breslau = = = = = — 208

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. CXVI.

1810. d. d. Breslau den 22ten Juny. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnaden-Gehälter durch die Regierungs-Haupt-Casse. Seite 209

No. CXVII.

— d. d. Berlin den 23ten Juny. Rescript des Königl. Justiz-Departements im Hohen Ministerio an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau, betreffend die Ehescheidungs-Prozesse der Militair-Personen. 222

No. CXVIII.

— d. d. Berlin den 23ten Juny. Königl. Circular-Rescript des hohen Justiz-Ministerii an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, betreffend die Bestimmung der fiscalischen Station, wenn Ansprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten oder andern Verträgen mit den ehemaligen Krleges- und Domainen-Cammern oder andern aufgelöseten Behörden gemacht werden. 223

No. CXLIX.

— d. d. Berlin den 23ten Juny. Ministerial-Rescript, betreffend die auf Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendende allgemeine Begnadigung. 224

No. CXX.

— d. d. Breslau den 24ten Juny. Circulare an sämtliche Deich-Inspectores und Domainen- und Forst-Ämter, betreffend die Vereinigung der Wardverwaltung mit der Forstverwaltung. 227

No. CXXI.

— d. d. Breslau den 24ten Juny. Publicandum wegen weiterer Umwechslung der großen Treforscheine gegen Fünfschalerscheine. 229

No. CXXII.

— d. d. Breslau den 25ten und Liegnitz den 26ten Juny. Circulare an sämtliche Krleges- und Steuerräthe, den Magistrat und das Policey-Präsidium zu Breslau, betreffend die Uterstützung der verabschiedeten Soldaten in den Städten, als Handwerks-treibende Personen. 230

No. CXXIII.

— d. d. Breslau den 26ten Juny. Bekanntmachung wegen der künftigen Aichtung der Butter-Gefäße. 231

Chronologisches Register

No. CXXIV.

1810. d. d. Breslau den 28ten Juny. Circulare an die Oeclse- und Zoll-Direction zu Breslau und Meisse, daß in Absicht des Leinfaamens außgehobene Stapelrechte der Städte Stettin und Frankfurth an der Oder betreffend " " " " Seite 232
- — d. d. Piegntz und Breslau den 28ten Juny. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an die Regirungshaupt-Casse, betreffend die, von dem auf halbes Gehalt oder Wartegeld gesetzten Officianten zu leistenden Beyträge zu den Communal-Lasten " " " " — 233
- No. CXXVI.
- — d. d. Breslau und Piegntz den 1ten July. Circulare an sämtliche Superintendenten, ingl. an das Fürstbischöfliche General-Vicariatamt den Magistrat zu Breslau ic. betreffend das Verbot, daß in der Charwoche von der Mitwoche an, so wie an dem ersten Tage der 3 hohen Festtage keine theatralische Vorstellungen gegeben werden sollen " " " " — 234
- No. CXXVII.
- — d. d. Piegntz den 3ten July. und Breslau den 10ten August. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, an den Magistrat und das Pollicey-Präsidium zu Breslau, wegen des von den Pollicey-Behörden felnen ausländischen Juden zu ertheilenden Paß als Knecht " " " " — 234
- No. CXXVIII.
- — d. d. Breslau den 4ten July. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen intendirter Einführung des breitem Wagengeleises " " " " — 235
- No. CXXIX.
- — d. d. Berlin den 7ten July. Rescript des Justiz-Ministeriums an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen sorgfältiger und strenger Untersuchung strafbarer Bankerutte " " " " — 236
- No. CXXX.
- — d. d. Breslau den 9ten July. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerärthe, wegen Anfertigung halbjährlicher Wirthshaus-Lagen in den Städten " " " " — 238
- No. CXXXI.
- — d. d. Breslau den 9ten July. Circulare an sämtliche Accise- und

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

- und Zoll-Ämter die ferner gestattete Einfuhr der fremden
hölzernen Waaren, und unter welchen Modalitäten solche nur
statt finden soll, ingleichen das Hausiren mit dergleichen
Waaren betreffend No. CXXXII. Seite 239
1810. d. d. Berlin den 12ten July. Edict wegen einzuführender
allgemeinen Prüfung der Schulamts-Candidaten No. CXXXIII. 241
- — d. d. Breslau den 12ten July. Publicandum des Königl.
Ober-Landes-Gerichts an sämtliche Justiz-Commissarien,
betreffend die Frage, gegen welche fiscalische Station in den
Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Vorträgen mit auf-
gelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten sind No. CXXXIV. 246
- — d. d. Breslau den 19ten July. Circulare an sämtliche
Land- und Steuerräthe wegen der Kur der venerlich angefeck-
ten armen Personen No. CXXXV. 247
- — d. d. Berlin den 19ten July. Allerhöchste Rabinets-Ordre
an das Allgemeine Krieges- und Militär-Deconomie-Depar-
tement, betreffend den Beytritt der sich verheyrathenden Offi-
ciers zur Officier-Wittwen-Casse No. CXXXVI. 248
- — d. d. Breslau den 23ten July. Circulare an sämtliche Acci-
se- und Zollämter betreffend die den schlesischen Schiffen ver-
stattete Begünstigung, Steinkohlen und Glas directe nach
Hamburg zu führen und Rückfrachten daselbst zu laden No. CXXXVII. 249
- — d. d. Breslau den 23ten July und Liegnitz den 5ten Septbr.
Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen
an sämtliche Domainen, Forstämter ic. wegen der künftig
bloß temporellen Besetzung solcher Stellen, die nur gewöhnliche
mechanische Dienstleistungen erfordern No. CXXXVIII. 250
- — d. d. Breslau den 24ten July. Circulare an sämtliche Land-
und Steuerräthe, und an sämtliche geistliche Behörden ic.
wegen Führung der Kirchen-Bücher und der Verpflichtung der
Küster, Duplicate zu führen No. CXXXIX. 251

Chronologisches Register

- No. CXXXIX.
1810. d. d. Breslau den 24ten July. An sämtliche Landräthe. Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- und Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May e. a. Seite 252
- No. CXL.
- d. d. Breslau den 26ten July. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der bey der neueren Organisation der Regimenter zu behandelnden Ausländer-Soldaten-Söhne — 253
- No. CXLI.
- d. d. Berlin den 30ten July. Rescript des allgemeinen Polizey-Departements an den Polizey-Präsidenten Streit zu Breslau, betreffend die Befugniß des Polizey-Präsidenten zu Breslau zu Reisen ins Ausland Pässe zu ertheilen — 255
- No. CXLII.
- d. d. Breslau den 31ten July. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, desgleichen an die Polizey-Behörden, wegen der den Polizey-Directoren nach der Verordnung vom 26ten December beygelegte Befugniß, in allen Contraventionsfällen durch eine Resolution zu erkennen — 256
- No. CXLIII.
- d. d. Berlin den 1ten August. Rescript des Ministeriums des Innern an das Polizey-Präsidium zu Breslau, betreffend das Verhalten gegen Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünschen — 257
- No. CXLIV.
- d. d. Breslau den 1ten August. Circulare an die Kreis- und Stadt-Physicos, wegen des Verkaufs der angeblichen Arcanen — 258
- No. CXLV.
- d. d. Berlin den 2ten August. Rescript des Justiz-Ministeriums an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, daß den Königl. Beamteten, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Reise-Urlaub über 4 Wochen zu nehmen genöthigt sind, ihr Gehalt verkürzt verbleiben soll — 259
- No. CXLVI.
- d. d. Breslau den 4ten August. Circulare an sämtliche Landräthe über das Verfahren bey dem Raupenfraß in den Rieser-Wäldern — 260
- No. CXLVII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 1c.

- No. CXLVII.
1810. d. d. Breslau den 7ten August. Circulare an sämtliche Kriegs-
ges- und Steuerräthe, wegen Vereinigung der Garnison-
Stadtschulen mit den Bürgerschulen § § § § § Seite 263
- No. CXLVIII.
— d. d. Charlottenburg den 10ten August. Verordnung betref-
send die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende
Hälfte der Besoldung Königl. Civil-Officianten § § § § § — 265
- No. CXLIX.
— d. d. Breslau den 11ten August. Verordnung an die Accise-
und Zoll-Directionen zu Breslau und Neisse, betreffend die
zur Besteuerung des mit Fremden ins Land kommenden Gold-
und Silber-Geräthes gegen Münz-Amts-Quittungen von ih-
nen anzunehmenden Silber § § § § § — 266
- No. CL.
— d. d. Berlin den 15ten August. Publicandum wegen Aus-
spielung von Grundstücken § § § § § — 268
- No. CLI.
— d. d. Berlin den 16ten August. Publicandum wegen Ernen-
nung eines Handelsgerichts zur Aufrechthaltung des Continen-
tal-Systems § § § § § — 273
- No. CLII.
— d. d. Breslau und Brieg den 17ten August. Königl. Ober-
Landes-Gerichts-Currende wegen Bestimmung des Verhält-
nisses alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen § § § § § — 274
- No. CLIII.
— d. d. Breslau den 18ten August. Circulare an sämtliche
Krieges- und Steuerräthe wegen Regulirung- und Tilgung
der Kriegeschulden in den Städten § § § § § — 275
- No. CLIV.
— d. d. Breslau den 21ten August. Circulare an sämtliche
Juden-Aemter wegen Abnahme der Eyde von den Juden durch
Gerichts-Personen § § § § § — 276
- No. CLV.
— d. d. Breslau den 23ten August. Circulare an sämtliche
Landräthe betreffend die den Kreis-Beamten bey ihren Dienst-
Reisen bewilligte Wagen-Miethen, Trinkgelder und Votenlohn § § § § § — 277
- No. CLVI.
— d. d. Breslau den 24ten August. Königl. Ober-Landes-
Gerichts-

Chronologisches Register

Seite 278

No. CLVII.

1810. d. d. Breslau den 29ten August. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe und Policy-Directoren, wegen der am ersten Feiertage der 3 hohen Feste an den öffentlichen Orten untersagten Spiels, Musik und Tanzes

No. CLVIII.

— d. d. Breslau den 30ten August. Verordnung, die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken, zur Berichtigung ihres Besitztittels betreffend

No. CLIX.

— d. d. Berlin den 4ten September. Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen des Verfahrens bey Feuerbrünsten bey dem obwaltenden Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung

No. CLX.

— d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 20ten September. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Modalitäten bey Ansetzung der Chirurgen und Apotheker und anderer Medicinal-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben in den Städten

No. CLXI.

— d. d. Breslau den 6ten September. Circulare an sämtliche Land- und Stadt-Physicos, wegen der einzufendenden Conduiten-Listen von den Medicinal-Personen

No. CLXII.

— d. d. Breslau den 7ten September. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend den 10ten und 13ten J. des Policy-Reglements für die Stadt Königsberg

No. CLXIII.

— d. d. Breslau den 7ten September. Publicandum wegen freyer Ausfuhr des Holzes aus Schlesien

No. CLXIV.

— d. d. Breslau den 7ten September. Königl. Ober-Landes-Gerichts-

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

Gerichts=Circulare an sämtliche Untergerichte, wegen der
auf die vorgeschoffene Equipagen=Gelder zu machende Abzüge Seite 288
No. CLXV.

1810. d. d. Breslau und Liegnitz den 7ten September. Circulare
an den Policey=Präsidenten Streit in Breslau, den Policey=
Directoren und sämtliche Krieges= und Steuerräthe, wegen
der Befugnisse der Policey=Directoren in Policey=Contraven-
tions=Fällen durch eine Resolution zu entscheiden " " — 280

No. CLXVI.

— — d. d. Breslau den 12ten September. Circulare an den Poli-
cey=Präsidenten zu Breslau und die Directoren zu Meisse,
Brieg, Schweidnitz und Cosel, wegen der Cantons=Geschäfte,
welche den Policey=Directoren in den großen Städten, und
die Landräthe in den Kleinen übernehmen sollen, durch welche
auch die Wanderpässe an die Regimenter gelangen sollen " — 290

No. CLXVII.

— — d. d. Breslau den 16ten September. Verordnung wegen
Prüfung der Candidaten des Predigt=Amtes " " " — 291

No. CLXVIII.

— — d. d. Breslau den 18ten September. Königl. Ober=Landes=
Gerichts=Circulare, an sämtliche Untergerichte, betreffend
das Subhastations=Verfahren der bey der Schlesiſchen Land=
schaft associirten Güther " " " " — 294

No. CLXIX.

— — d. d. Breslau den 19ten September. Circulare an sämtliche
Land- und Steuerräthe, betreffend die Maasregeln zur Bewerk=
stelligung der Ruhe bey dem Gottesdienst an den Ablastagen und
anderer kirchlichen Feyerlichkeiten " " " " — 296

No. CLXX.

— — d. d. Breslau den 21ten September. Circulare an sämtliche
Accise= und Zoll=Ämter, die Instruction für die in Havel=
berg, Berlin, Frankfurth an der Oder und Breslau angestell-
ten Handlungs=Commissarien betreffend " " " " — 297

No. CLXXI.

— — d. d. Breslau den 22ten September. Circulare an sämtliche
Accise= und Zoll=Ämter wegen Ausfuhr=Verzollung der roh
ausgehenden Luche " " " " — 303

No. CLXXII.

— — d. d. Liegnitz den 26ten und Breslau den 27ten September.
Circulare

Chronologisches Register

- Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den
Magistrat zu Breslau, wegen der Urlaubs-Ertheilung für
die unbesoldeten Gewerbetreibenden Magistrats-Glieder = Seite 304
No. CLXXIII.
1810. d. d. Berlin den 28ten September. Allerhöchste Cabinets-
Ordre, wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der
Särge = = = = = 305
No. CLXXIV.
- — d. d. Breslau den 30ten September. Circulare an sämt-
liche Landräthe wegen Verweisung der fiscalischen und Crimi-
nal-Untersuchungs-Sachen an die Untergerichte- und Do-
mainen-Justiz-Ämter = = = = = 306
No. CLXXV.
- — d. d. Berlin den 1ten October. Rescript des Justiz-Min-
isterii an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der Todes-
Erklärung verschiedener bey gewissen kriegerischen Operationen
verschollener Militair-Personen = = = = = 306
No. CLXXVI.
- — d. d. Berlin den 3ten October. Publicandum des Königl.
Ministerii des Innern, wegen Prüfung der Referendarien = 308
No. CLXXVII.
- — d. d. Berlin den 7ten October. Königl. General-Berordnung
an sämtliche Ober-Landes-Gerichte und Regierungen wegen
Aufhebung der Anordnung, daß den Warschaischen Unterthanen
von ihren diesseitigen Eigenthum nichts ohne specielle Erlaub-
niß verabfolgt werden soll = = = = = 309
No. CLXXVIII.
- — d. d. Breslau den 9ten October. Circulare an sämtliche
Accise- und Zoll-Ämter betreffend den nicht statt findenden
Gehalts-Abzug bey Verkaufungen zu Reisen ins Bad zu
Wiederherstellung der Gesundheit = = = = = 310
No. CLXXIX.
- — d. d. Breslau den 9ten October. Circulare an sämtliche
Accise- und Zoll-Ämter, betreffend den für iht unbedingt
freygegebenen Handel mit Pferden ins Ausland = = = = = 311
No. CLXXX.
- — d. d. Berlin den 10ten October. Patent wegen Versteuerung
der Colonial-Waaren = = = = = 311
No. CLXXXI.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. CLXXXI.

1810. d. d. Breslau den 11ten October. Circulare an sämtliche Bau-Inspectores, wegen der in den Bau-Anschlägen aufzuführender Länge und Stärke des Bauholzes Seite 318

No. CLXXXII.

— d. d. Breslau den 11ten October. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, daß die Publication der von den Justiz-Departements ausgehenden Gesetze dem Ober-Landes-Gericht allein gebühret — 318

No. CLXXXIII.

— d. d. Berlin den 15ten October. Rescript des Justiz-Ministerii an sämtliche Ober-Landes-Gerichte, daß, wenn wegen eines Mangels bey Ausmittelung eines Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnet werden könne — 319

No. CLXXXIV.

— d. d. Breslau den 19ten October. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Verwaltung des städtischen Gemein-Vermögens — 321

No. CLXXXV.

— d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 25ten October. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der den Servis-Geldern zugestandene Porto-Freyheit — 322

No. CLXXXVI.

— d. d. Breslau den 22ten October und Liegnitz den 17ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen der bey der Pflege und Abledern der am Lungen- oder Milzbrande gefallenen Thiere zu beobachtenden Vorsicht — 323

No. CLXXXVII.

— d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an sämtliche Steuerräthe, wegen der Feyer der Christnacht in den Morgenstunden des ersten Weihnacht's-Feyertags — 324

No. CLXXXVIII.

— d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe ingleichen an das Polzei-Präsidium zu Breslau ic. wegen der künftigen festlichen Feyer des Charfreytags — 324

No. CLXXXIX.

Chronologisches Register

No. CLXXXIX.

1810. d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an sämtliche
Accise- und Zoll-Ämter, die Aufhebung der fixirten Steuer
von edlen Metallen betreffend " " " " " " Seite 325
No. CXC.
- d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an den Policey-
Präsidenten Herrn Streit zu Breslau, ingleichen an die Policey-
Directoren zu Brieg, Schweidnitz, Cosel und Neisse " " — 326
No. CXCI.
- d. d. Potsdam den 24ten October. Allerhöchste Immediats-
Verordnung, betreffend die fernere Verpflichtung zu Diensten
und Abgaben nach dem Edict vom 9ten October 1807. " " — 328
No. CXCII.
- d. d. Berlin den 4ten October. Publicandum wegen Benutz-
ung und Veräußerung der Domainen " " " " — 329
No. CXCIII.
- d. d. Berlin den 25ten October. Allerhöchste Verordnung in
Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den
Preussischen Provinzen in das Königreich Westphalen " " — 330
No. CXCLV.
- d. d. Breslau den 26ten October. Circulare an sämtliche
Land- und Steuerräthe, ingleichen an das Policey-Präsidium
zu Breslau, und sämtliche Policey-Directorien, wegen
des von Mitfasten bis nach dem Ofterfeste allen Ständen unter-
sagten Tanzens " " " " " " — 331
No. CXCIV.
- d. d. Potsdam den 28ten October. Allerhöchste Verordnung
die allgemeine Beschlagnahme aller Colonial- und Englischen
Waaren " " " " " " — 332
No. CXCVI.
- d. d. Breslau den 30ten und Liegnitz den 31ten October. Cir-
culare an sämtliche Land- und Steuerräthe und an den Polis-
cey-Präsidenten Streit zu Breslau, wegen des Verbots, daß
Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verbo-
ten worden, nicht zusammen leben sollen " " " " — 337
No. CXCVII.
- d. d. Breslau den 31ten October. Publicandum wegen der
reciproquen Jahrmarkts-Freyheit zwischen den Preussischen
Ländern und dem Herzogthum Warschans " " " " — 337
No. CXCVIII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. CXCVIII.

1810. d. d. Breslau den 1ten November. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des Reihebrauens in den Städten Seite 338

No. CXCVII.

— — d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 9ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen aufgehobener Befreyung der anziehenden Ausländer von bürgerlichen Lasten und Staats-Abgaben — 339

No. CC.

— — d. d. Breslau den 3ten November. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkung bey der Tabaks-Fabrication — 340

No. CCL.

— — d. d. Breslau den 3ten November. Circulare an sämtliche Kreis- und Stadt-Physici betreffend die Berthellung der neurevidirten Apotheker-Ordnung — 341

No. CCII.

— — d. d. Breslau den 5ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe wegen der auf Tafeln zu verzeichnende Rahmen der Soldaten, die sich durch tapferes Benehmen die Verdienst-Medallien erworben haben — 372

No. CCIII.

— — d. d. Breslau den 6ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe und mit. mit. Accise- und Zoll-Directions-Kreis-Physicos ic. wegen künstlicher Einbringung der halbsischen Medicin — 374

No. CCIV.

— — d. d. Breslau den 8ten November. Publicandum, wegen der Reise-Pässe — 375

No. CCV.

— — d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 13ten November. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, Policey-Directionen ic. wegen besserer Verwahrung der Boden-Öffnungen und der Thalhüren zu Vermeidung der Unglücksfälle — 376

No. CCVI.

— — d. d. Breslau den 13ten November. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, betreffend die Verfertigung einländischer Tuche zum Färben und Appretiren im Auslande — 377

No. CCVII.

Chronologisches Register

No. CCVII.

1810. d. d. Breslau den 14ten November. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau u. wegen besserer und allgemeiner Cultur der griechischen Sprache auf den Gymnasien Seite 378

No. CCVIII.

— d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, und Policey-Behörden, wegen der den eingehenden Civil-Personen auf der Grenze zu ertheilenden Reise-Pässe von der Civil-Behörde — 380

No. CCIX.

— d. d. Breslau den 20ten November 1810. und Liegnitz den 28ten Februar 1811. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. an das Policey-Präsidium zu Breslau und die übrigen Policey-Behörden, betreffend die Verhinderung der Einwanderung der unter dem Namen Steuerbrüder bekannten Bagabonden — 380

No. CCX.

— d. d. Breslau den 22ten November. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer — 381

No. CCXI.

— d. d. Breslau den 23ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen der Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 27ten October 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie — 384

No. CCXII.

— d. d. Breslau den 26ten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, an das Policey-Präsidium zu Breslau und Policey-Directoren u. wegen der an verabschiedete Soldaten zu ertheilenden Reise-Pässe durch die Obrigkeiten — 384

No. CCXIII.

— d. d. Breslau den 27ten November. und Liegnitz den 3ten December. Königl. Regierungs-Rescript an das Policey-Präsidium zu Breslau, betreffend das Verbot der Tanz-Lustbarkeiten in der Advents-Zeit — 385

No. CCXIV.

— d. d. Breslau den 28ten November. Circulare an sämtliche Königl.

Chronologisches Register

- Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige " " " " " " Seite 394
 No. CCXXIII.
1810. d. d. Breslau den 17ten December. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des Etablissements der Ausländer in den Städten " " " " " " -- 396
 No. CCXXIV.
- d. d. Breslau den 19ten December. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter, betreffend die Continental-Gefälle von den im Patent vom 10ten October nicht benannten Colonial-Waaren " " " " " " -- 397
 No. CCXXV.
- d. d. Breslau den 20ten December. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der Gewerbs-Steuer von Bierbrauereyen und Brantweinbrennereyen, ingleichen von Bergwerks- und Hütten-Besitzern, und invaliden Soldaten, wenn sie Gewerbe treiben " " " " " " -- 399
 No. CCXXVI.
- d. d. Breslau den 20ten December. Circulare an den Magistrat zu Breslau, ingleichen mit. mut. an sämmtliche Land- und Steuerräthe, Superintendenten, Erzpriester ic. wegen Aufstellung der Rahmen der Militairs in den Kirchen, welche sich die Verdienst-Medaille erworben haben " " " " " " -- 400
 No. CCXXVII.
- d. d. Breslau den 21ten December. Inserendum des Königlichlichen Ober-Landes-Gerichts, wegen des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Gesinde der Militair-Personen " " " " " " -- 401
 N. CCXXVIII.
- d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 30ten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe von Regulirung des Vorspann-Wesens nach dem Edict vom 27ten October 1810. " " " " " " -- 402
 No. CCXXIX.
- d. d. Breslau den 22ten December. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Einsendung eines Verzeichnisses von allen herauskommenden Zeitschriften und eines Exemplars von jedem Stücke " " " " " " -- 406
 No. CCXXX.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. CCXXX.

1810. d. d. Liegnitz den 25ten December. Avertissement, betreffend die Vorspann-Regulirung nach dem Edict vom 27ten October 1810 Seite 408

No. CCXXXI.

— d. d. Breslau den 26ten December. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, betreffend das Aufhören der persönlichen Zoll-Freyheiten — 409

No. CCXXXII.

— d. d. Breslau den 27ten December. Circulare. Resolution an den Krieges- und Steuerrath Schüler zu Neustadt und sämtliche Steuerräthe, wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren von dem aus einer Stadt in die andere ziehenden Bürger — 410

No. CCXXXIII.

— d. d. Liegnitz den 28ten December. Bekanntmachung, die Ritter-Akademie zu Liegnitz betreffend — 411

No. CCXXXIV.

— d. d. Breslau den 28ten December. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe ic. wegen der bey officiellen Berichten und Eingaben künftig zu beobachtenden Form und des Styles — 413

No. CCXXXV.

— d. d. Breslau den 29ten December. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Urlaubs-Ertheilung zu den Reisen der Magistrats-Mitglieder — 414

No. CCXXXVI.

— d. d. Berlin den 30ten December. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Berufung einiger Mitglieder nach Berlin, um an den Berathungen über das Abgaben-System Theil zu nehmen — 415

Nachtrag

N a c h t r a g

von den in diesem Bande enthaltenen und zum Theil noch in die Bände von den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809 und bis April 1811 gehörigen Verordnungen, Edicten ic.

No. I.

1806. d. d. Breslau den 11ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, an die geistlichen Behörden ic. wegen Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen unter Beobachtung des gebührenden Anstandes Seite 419

No. II.

— — d. d. Breslau den 21ten July. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe wegen baldiger Einführung der Policey-Uniform in sämtlichen Städten außer Breslau — 419

No. III.

— — d. d. Breslau den 30ten August. Circulare an sämtliche Inquisitores publicos, wegen des den Inquisiten bewilligten Waschgeldes — 423

No. IV.

— — d. d. Breslau den 30ten August. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, betreffend das Einfuhr-Verbot der im Auslande gedruckten hebräischen Bücher für die Juden — 423

No. V.

— — d. d. Breslau den 4ten September. Circulare an sämtliche Consistoria, daß die Lutherischen Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen haben, den Rahmen Superintendenten führen sollen — 424

No. VI.

— — d. d. Breslau den 25ten September. Verordnung an das General-Vicariat-Amt, wegen des den Schullehrern in den Orten, wo Filial-Kirchen sind, künftig zu bewilligenden Draganisten-Revenüs — 425

No. VII.

1807. d. d. Breslau den 19ten Juny. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe wegen des Aufbletens und Trauens der Königl. Preussischen Officiere und Soldaten — 425

No. VIII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. VIII.

1807. d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, daß kein Edict oder Verordnung eber besonders gedruckt und depositirt werden soll, als dessen Publicatlon in hiesiger Provinz ausdrücklich befohlen worden Seite 427

No. IX.

1808. d. d. Breslau den 22ten Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe exclusive Neuschlesien, die Flachs- und Garn-Exportation betreffend " " " " " " — 428

No. X.

— — d. d. Breslau den 13ten Juny. Publicandum wegen Aufbringung einer Steuer zur Bestreitung der Lägerkosten " " — 431

No. XI.

— — d. d. Breslau den 27ten Juny. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, in deren Creissen Fabriken vorhanden, wegen verbotener Ausfuhr einiger Colonial-Waaren " " — 435

No. XII.

— — d. d. Breslau den 30ten Juny und Glogau den 3ten July. Circulare an sämtliche Landräthe, die verbotene Aufkauferey und Ausfuhr der rohen Häute und Felle betreffend " " — 437

No. XIII.

— — d. d. Königsberg den 14ten July. Königl. Cabinets-Ordre wegen des Agréments zum Besitze adlicher Güther " " — 439

No. XIV.

— — d. d. Breslau den 21ten July. Circulare an sämtliche Domainen- und Forst-Ämter, wegen künftiger Bestrafung der Forst- und Hutungs-Contravenienten " " " " " " — 440

No. XV.

— — d. d. Königsberg den 6ten August. Reglement über die Besetzung der Stellen der Porteepee-Fähnrichs, und über die Wahl der zum Officier bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie " " " " " " " " — 445

No. XVI.

— — d. d. Breslau den 18ten August. Circulare an sämtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der wieder freygegebenen Durchfuhr der Potasche durch Schlesien — 448

No. XVII.

Chronologisches Register

No. XVII.

1808. d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an sämtliche Landräthe, Domainen und Forstkämter wegen Abstellung des zur Vermeidung der Forst-Defraudation unbefugten Holzhandels Seite 449

No. XVIII.

— — d. d. Breslau den 21ten November. Circulare an sämtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau wegen wieder nach gegebenen Ausfuhr einiger verbotenen Colonial-Waaren aus Schlessen ← 452

No. XIX.

— — d. d. Breslau den 11ten December und Glogau den 6ten Januar 1809. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen der Maasregeln gegen die häufigen Holz-Diebereyen — 453

No. XX.

— — d. d. Breslau den 12ten December. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau betreffend die Ausstellung der Certificate d'origine — 455

No. XXI.

1809. d. d. Breslau den 18ten März. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegs-Ministeriums, oder des Kriegs-Departements — 457

No. XXII.

— — d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Behandlung der Juden bey Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeine-Wesens — 463

No. XXIII.

— — d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an sämtliche Steuerräthe betreffend das Formular zur Bereybung des Ober-Bürgermeisters und der Stadt-Räthe — 465

No. XXIV.

— — d. d. Breslau den 6ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen der von allen erheblichen Ereignissen in Landespoliceylischer Hinsicht zu machenden ungesäumten Anzeige — 466

No. XXV.

— — d. d. Königsberg den 21ten April. Königl. Allerhöchste Dre-
dre,

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

dre, wegen der den Predigern bey der Kirchen-Deputation
noch ferner zu nehmenden Theilnahme " " " " Seite 469

No. XXVI.

1809. d. d. Breslau den 3ten May. Circulare an sämtliche
Krieges- und Stuererräthe, ingleichen mut. mut. an den Magis-
trat und das Policiey-Präsidium zu Breslau, betreffend den
Entwurf zur Aufertigung eines Policiey-Reglements für sämt-
liche Städte " " " " " " " " — 470

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 6ten May. Circulare an sämtliche
Krieges- und Steuerräthe, wegen einstelliger Bildung einer
ständischen Repräsentation und des Beytritts der Städte als
Mitglieder " " " " " " " " — 476

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 15ten May. Circulare an sämtliche
unter der Reglerung stehende Cassen, wegen der vom 1sten Juny
c. an bey der Regierung's-Haupt-Casse vorkommenden Ver-
änderung, und daß künftig nur eine Cassen seyn soll " " — 484

No. XXIX.

— — d. d. Breslau den 8ten Juny. Circulare an sämtliche
Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau
die Elb-Schiffahrt betreffend " " " " " " — 485

No. XXX.

— — d. d. Breslau den 8ten July. Circulare an sämtliche
Landräthe wegen Errichtung neuer Wegweiser und Dorstafeln — 486

No. XXXI.

— — d. d. Breslau den 25ten July. Circulare an sämtliche
Land- und Steuerräthe wegen der baldigen Anzeige von erledig-
ten Pensionen " " " " " " " " — 486

No. XXXII.

— — d. d. Breslau den 27ten July. Circulare an sämtliche
Krieges- und Steuerräthe, und mut. mut. an den Magistrat
zu Breslau wegen Gewinnung des Bürgerrechts der Ausländer — 487

No. XXXIII.

— — d. d. Brieg den 4ten August. Königl. Oberschlesisches Ober-
Landes-Gerichts-Circulare, betreffend die in Zukunft bloß
von den Regierungen zu bearbeitenden Abschoß-Angelegenheiten — 488

Chronologisches Register

- No. XXXIV.
 1809. d. d. Liegnitz den 8ten August. Bekanntmachung wegen Auf-
 nahme receptionsfähiger Waisen katholischer Religion in das
 Bunzlausehe Waisenhaus " " " " " " " " Seite 488
- No. XXXV.
 — — d. d. Breslau den 13ten August. Circulare an sämtliche
 Krieges- und Steuerräthe, wegen einer Anleitung zur An-
 ordnung einer rathhäuslichen Registratur " " " " — 489
- No. XXXVI.
 — — d. d. Breslau den 7ten September. Circulare an sämtliche
 Domainen- und Forst-Ämter, wegen der Grundsteuer, welche
 die Domainen- und Forst-Grundstücke bey ihrer Veräußerung
 übernehmen müssen " " " " " " " " — 502
- No. XXXVII.
 — — d. d. Breslau den 16ten September. Circulare an sämt-
 liche Krieges- und Steuerräthe, und an den Magistrat zu
 Breslau, wegen Einsendung der Verzeichnisse der Bücher und
 Journale von den Leih- und Lese-Bibliotheken " " " " — 503
- No. XXXVIII.
 — — d. d. Breslau den 4ten November. Circulare an die Land-
 und Steuerräthe, der an der Ober belegenden Städte und Kreise,
 wegen der von dem Königlichen Amte Cosel den an der Ober
 unterliegenden Ämtern schleunigst zu gebenden Nachricht von
 dem schnell anwachsenden Ober-Wasser " " " " — 504
- No. XXXIX.
 — — d. d. Breslau den 27ten November. Circulare an sämtliche
 Krieges- und Steuerräthe, und an den Magistrat zu Breslau,
 wegen suspendirter Verfügung; In Betref der den Cattun-Fa-
 brikanten auferlegten Pflicht, die Aechtheit der Farben durch
 eine Signatur zu bemerken " " " " " " " " — 505
- No. XL.
 — — d. d. Breslau den 30ten November. Circulare an sämtliche
 Krieges- und Steuerräthe, und an den Policcy-Präsidenten
 Streit zu Breslau, wegen einer etablierten Unterstützungs-
 Cassé zu Pensionirung oder Unterstützung der Hilfsbedürftigen
 Officianten aus den abgetretenen Provinzen " " " " — 506
- No. XLI.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen .c.

No. XLI.

1810. d. d. Breslau den 2ten December. Betreffend die Belehrung und Städtischen Behörden über die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten " " " " " " Seite 508

No. XLII.

— — d. d. Berlin den 17ten März. Allgemeines Regulative über das Servis- und Einquartierungs-Wesen " " " " — 509

No. XLIII.

— — d. d. Breslau den 25ten März. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die außer den bestimmten Bürgerrechts-Geldern noch zu erhebende Sporteln " " " " — 524

No. XLIV.

— — d. d. Berlin den 1ten April. Königl. Cabinets-Ordre an die Regierung zu Breslau, wegen Verfertigung und dem Handel aller Arten hölzernen Schuhe, auch mit Leder überzogenen " " " " — 524

No. XLV.

— — d. d. Breslau den 9ten May. Circulare an sämtliche Landräthe, betreffend die Unterbringung und Unterstützung der hilflosen Kranken in den Dörfern " " " " " " — 525

No. XLVI.

— — d. d. Breslau den 11ten August. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Ertheilung schleuniger Nachrichten bey wichtigen Vorfällen " " " " " " — 526

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 14ten October. Circulare an sämtliche Superintendenten, daß kein Jude und keine Jüdin eher zur Taufe angenommen werden soll, als bis dazu die Erlaubniß von der Regierung ertheilt worden " " " " " " — 527

No. XLVIII.

— — d. d. Breslau den 26ten Novbr. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Abschloß-Freyheit und Vermögens-Exportation nach dem Königreich Westphalen " " " " — 528

No. XLIX.

— — d. d. Breslau den 16ten December. Circulare an sämtliche Kriegs- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Bres-

Chronologisches Register

- Seite 529
- Breslau, wegen der Gewerbe-Streitigkeiten, die auf einem Grundstück haften * * * * *
- No. L.
1810. d. d. Breslau den 8ten Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Umfassung der Brunnen mit einem 39 Zoll hohem Umschroote. * * * * * — 530
- No. LI.
- — d. d. Breslau den 12ten Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der in dem Ebdict vom 2ten November 1810 den Gewerbe-Gerechtigkeits-Besitzern zugesicherten Entschädigung * * * * * — 531
- No. LII.
- — d. d. Breslau den 12ten Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reise-Pässen. * * * * * — 532
- No. LIII.
- — d. d. Breslau den 19ten Januar. Circulare an sämtliche Landräthe, betreffend die näheren Bestimmungen bey der neuen Einrichtung des Vorspann-Wesens. * * * * * — 533
- No. LIV.
- — d. d. Liegnitz den 23ten und Breslau den 24ten Januar. An sämtliche Landräthe- und Magisträte, wegen der künftlg zu verweigernden Ansetzung der durch Kriegesrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldaten Stande ausgestoßenen ehemaligen Soldaten. * * * * * — 534
- No. LV.
- — d. d. Breslau den 27ten Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der Maasregeln gegen die Verbreitung der gedruckten Kleber und Pamphlets unsittlichen Inhalts. * * * * * — 535
- No. LVI.
- — d. d. Breslau den 29ten Januar. Circulare an das Consistorium der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, wegen der Louisen-Stiftung für Schlessen zu Breslau * * * * * — 536
- No. LVII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen.

No. LVII.

1811. d. d. Breslau den 5ten Februar. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe der an der Ober liegenden Städte und Dörfer, wegen Anwendung der Gesinde-Dronung auf die Schifferknechte * * * * * Seite 537

No. LVIII.

- d. d. Breslau den 7ten Februar. Publicandum wegen Ablieferung der in den Händen ehemaliger Officianten oder deren Erben befindlicher Dienst-Siegel. * * * -- 538

No. LIX.

- d. d. Breslau den 22sten Februar. Bekanntmachung an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, die Anfertigung der Gewerbescheine betreffend. * * * -- 539

No. LX.

- Breslau den 15ten März. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Transport und Verpflegung der in Schlesien aufgegriffenen Märtschen Vagabonden. * -- 540

No. LXI.

- ← -- d. d. Breslau den 19ten März. Circulare an sämtliche Landräthe, betreffend die nähern Bestimmungen bei Dienstreisen der Eivil-Officianten- und Militär-Personen mit Extrapost. * * * * * -- 541

No. LXII.

- d. d. Breslau den 20ten März. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, den Magistrat zu Breslau ic. betreffend die Einsehung der menschlichen Mißgeburten an das anatomische Museum zu Berlin * * * -- 543

No. LXIII.

- d. d. Breslau den 22ten März. Verordnung au das Consistorium zu Breslau wegen der Louisen-Stiftung für Schlesien zu Breslau * * * * * -- 545

No. LXIV.

- d. d. Breslau den 17ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Anschaffung der Mühlens-Baagen von den Müllern * * * * * -- 545

No. LXV.

Chronolog. Register der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 2c.

No. LXV.

1811. d. d. Breslau den 18ten April. Königl. Regierungs-Verordnung an das Policy-Präsidium zu Breslau, die Schauspiel-Aufführung an den hohen Festtagen betreffend Seite 547

No. LXVI.

— d. d. Breslau den 19ten April. Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen Einrichtung des Vorspann-Besens nach der Verordnung vom 21ten December 1810 — 548

No. LXVII.

— d. d. Breslau den 19ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, die Befreyung der heurlaubten Soldaten von den städtischen Communal-Abgaben betreffend — 550

No. LXVIII.

— d. d. Breslau den 20ten April. Publicandum wegen der durch das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten November v. J. nicht aufgehobenen Domlnial-Abgaben — 550

No. LXIX.

— d. d. Breslau den 20ten April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuerräthe, die zu Verhütung des Eindringens fremder pohlischer Juden in hiesige Provinz zu treffenden Modalitäten — 551

S a m m l u n g

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben
incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz - Policy - Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1810 und Ende
Monat April des Jahres 1811.

GEOMETRIE

in dem Westphälischen Gymnasium zu Hamm
gelehrt und herausgegeben
von
Johann Friedrich Schlegel

Leipzig, bey C. C. Neumann, Neuberger Buchhändler.

1802.

GEOMETRIE

in dem Westphälischen Gymnasium zu Hamm
gelehrt und herausgegeben
von
Johann Friedrich Schlegel

Leipzig, bey C. C. Neumann, Neuberger Buchhändler.

1802.

No. I.

d. d. Breslau den 2ten Januar 1810.

Circular e

Betreffend die Weigerung der Stadt-Verordneten die erforderlichen Fonds für die Cämmerey herbeizuschaffen.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Es ist auf den Fall, daß die Stadt-Verordneten sich weigern, die erforderlichen Fonds für die Cämmerey-Casse herbey zu schaffen, von Einem Hohen Königlichem Finanz-Ministerio festgesetzt worden, daß dieselben zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten, und alle Grade der Execution gegen sie angewandt werden sollen, in der Art, daß zuerst der Vorsteher der Stadt-Verordneten-Versammlung, und wenn dies ohne Wirkung bleibt, sodann die einzelnen Stadt-Verordneten alle oder nur einige derselben in Anspruch genommen werden, um aus dem Privat-Vermögen der nachlässigen Stadt-Verordneten-Mitglieder, die zur Deckung des öffentlichen Geld-Bedürfnisses erforderliche Summe beizutreiben.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. — wird hierdurch solches zum Nachverhalt in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Breslau den 2. Januar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. II.

d. d. Berlin den 5ten Januar 1810.

Declaration

des 6ten §. und nähere Bestimmung des 5ten §. der Verordnung über die Tresorscheine vom 4ten December 1809.

Publicatum per Circulare der Liegnitzschen Regierung vom 2ten und der Breslauschen vom 10ten Febr. 1810 an sämtliche Land- und Steuerräthe und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. u. c.
Obgleich die ausdrückliche Begründung des gleichen Werths der durch unsere Verordnung vom 4ten v. M. in Umlauf gesetzten Einthalerscheine mit Silber-Courant auf den Grund der prompten und unverweigerlichen Realisation bey den angewiesenen Comptoiren, und die eben so ausdrückliche Verknüpfung dieser Verpflichtung an die wirkliche Realisation und Leistung der übernommenen Verbindlichkeit, welche Wir so wie alle durch die gedachte Verordnung Unseren Unterthanen zugesagten Verpflichtungen in Hinsicht sowohl der schon zirkulirenden als an ihrer Statt jetzt in Umlauf zu setzenden Tresorscheine unveränderlich erfüllen werden, jede falsche Ansicht und ungegründete Besorgniß entfernen sollten, so nehmen Wir doch keinen Anstand, auf die Uns vorgelegten Anfragen über den gesetzlichen Sinn des 6ten §. zu declariren:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Annahme der Einthalerscheine als baares Courant in Privat-Geschäften tritt, als an die baare Realisation geknüpft, erst mit dem 15. Februar als dem Eröffnungstage der Realisations-Comptoire in Kraft; wogegen sie, sobald sie in Umlauf sind, bey Unseren Cassen ganz nach den Bestimmungen der Verordnung als Courant angenommen werden.

§. 2.

§. 2.

In allen kaufmännischen und Banquier-Geschäften, und namentlich bey Wechseln und Disconto-Geschäften ist jede positive Bestimmung über die Geldsorte der Zahlung, der Wahl und Verabredung der Partheien freygestellt.

§. 3.

Die für autorisirte Realisations-Commissionaire im 5. §. der Verordnung bewilligte halbe Porto-Freyheit bey Einsendung von Tresorscheinen an die Realisations-Comptoire wird in Hinsicht der auf das an dem Haupt-Orte einer andern Provinz etablirte Realisations-Comptoir angewiesenen Scheine für solche Commissionaire auch auf das ihnen zurückgesandte baare Geld ausgedehnt. Als Arrondissement des Realisations-Comptoirs zu Berlin sind die Marken und Pommern, für Breslau ganz Schlesien, und für Königsberg beyde Preußen und Litthauen, zu betrachten.

Gegeben zu Berlin, den 5. Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Altenstein.

No. III.

d. d. Breslau den 9ten Januar 1810.

P u b l i c a n d u m

des Königl. Geheimen Staats-Raths und Ober-Präsidenten
v. Massow,

Betreffend die bey den verschiedenen Einnahmen anzunehmende Geldsorten, in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten Decbr. 1809 über die Tresor-Scheine.

In Bezugnahme auf vorstehende Verordnung wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als baares Circulations-

lations-Mittel wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß dem erhaltenen Auftrage des Königl. Ministerii der Finanzen gemäß, dato die Summe von Einmalhunderttausend Einthaler Tresorscheine auf sämtliche Kreis-Cassen der Provinz verhältnißmäßig vertheilt ist, und denselben Behufe des §. 7. der Verordnung bestimmten Auswechslung, übersandt habe. Die Auswechslung selbst nimmt mit dem 25. Januar c. ihren Anfang, von welchem Tage ab, sich jeder Steuerpflichtige bey der Kreis-Casse melden, und bey derselben den ganzen Betrag, oder da gegenwärtig die den Kreis-Kassen übersandte Summe von Einthaler-Scheinen nicht den vollen Betrag einer einmonatlichen Steuer erreicht, wenigstens soviel als jeder nach der Verordnung zu den vom 1. Februar c. abfälligen Steuern in Tresor-Scheinen und Gold bezahlen muß, in Einthaler-Scheinen, gegen Einlieferung alter Einthaler Tresorscheine einwechseln kann.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen ist in Verfolg des §. 7. der Verordnung auch nachgegeben worden, daß die Einwechslung der Einthaler-Scheine gegen Münze, inzwischen nur nach dem Cours von 110 Procent oder mit 1 Rthlr. 16 Gr. Nominal-Werth erfolgen dürfe.

Die §. 7. der Verordnung in Hinsicht der Zoll- und Accise-Gefälle bey den Accise-Cassen vorgeschriebene Verwechslung der Einthaler-Scheine wird alsdenn erfolgen, wenn eine neue Sendung von Einthaler-Scheinen von Berlin erfolgen wird, und der Zeitpunkt von welchem ab, bey den Accise-Cassen die Verwechslung ihren Anfang nimmt, dem Publico besonders bekannt gemacht werden.

Die Domainen-Zeit- und Erbpächter können vor der Hand auf die Befugniß bey den öffentlichen Cassen Einthaler-Scheine einzuwechseln, keinen Anspruch machen, da die Beträchtlichkeit der Summen dieser Zahlungen ihnen erlaubt, ein volles Viertel in alten Tresor-Scheinen abzuführen, und sie hierdurch schon ein bedeutendes Soulagement erhalten. Wegen der Verhältnisse der Geldsorten, worin die verschiedenen landesherrlichen Revenuen mit Einschluß der Domainen-Pächter und aller Gefälle ohne Ausnahme vom 1. Februar c. ab, entrichtet werden müssen, wird hiermit folgendes festgesetzt:

- a) Gefälle, welche ganz in Gold-Friedrichsd'or à 5 Rthlr. entrichtet werden, betreffend: so soll auch von diesem der Gesamtbetrag mit einem Agio von 20 Procent berechnet, ein Viertel in Tresor-Scheinen ohne andern Unterschied, als nach Inhalt des 2ten §. erlegt werden, in Hinsicht der übrigen drey Viertel steht es dem Zahlungspflichtigen frey, sie in Friedrichsd'or oder in realisablen Tresor-Scheinen mit dem erwähnten Agio zu berichtigen; Zahlung in Courant nach dem Cours, aber kann nur zur Ausgleichung von Groschen, und alsdann nach jenem festen Course nachgegeben werden.
- b) Zölle, die in Ducaten zu $2\frac{1}{4}$ Rthlr. bezahlt werden, werden ebenfalls zum 4ten Theil des Gesamtbetrages den Ducaten zu 3 Rthl. 12 gGr. berechnet, mit Tresor-Scheinen bezahlt, nach welchem Course die übrigen $\frac{3}{4}$ ebenfalls in realisablen Tresor-Scheinen gezahlt werden können.
- c) Bey allen Revenuen ohne Unterschied, wo eine gemischte Zahlung von Gold und Courant, oder von Gold-Courant oder Münze Statt findet, gelten folgende Bestimmungen:

Die bisher in Gold zahlbare Rate bleibt unverändert. Was bisher nachgegeben ist, sie in Courant mit einem bestimmten oder veränderlichen Agio abzuführen, da hört diese Vergünstigung auf, sie kann nur (wie sub a) in Friedrichsd'or oder in realisablen Tresor-Scheinen entrichtet werden.

Wenn die Hälfte in Golde, die Hälfte in Courant zahlbar ist, so ist jetzt die Hälfte in Golde, ein Viertel in Courant, und ein Viertel in Tresor-Scheinen zahlbar.

Ist nach der frühern vor Erlassung des Circulair-Rescripts vom 11. Nov. wodurch Münze zur Hälfte bey allen Einnahmen in verschiedenen Geldsorten zugelassen ward, geltenden Verfügungen nur ein Viertel in Gold $\frac{1}{2}$ in Courant und ein Viertel in Münze zahlbar: so muß jetzt ein Viertel in Golde, $\frac{1}{4}$ in Courant, $\frac{1}{4}$ in Tresor-Scheinen und $\frac{1}{4}$ in Münze entrichtet werden. Ist die Hälfte in Courant und die Hälfte in Münze zahlbar, so muß jetzt ein Viertel in Courant $\frac{1}{4}$ in Tresorscheinen und die Hälfte in Münze abgeführt werden.

Wenn

Wenn bey der Theilung ein Rest von Groschen bleibt: so wird dieser in allen Fällen in Courant vereinnahmt, da er in Tresorscheinen nicht abgeführt werden kann.

Bey diesen Bestimmungen ist nie aus der Acht zu lassen, daß die Einthaler-Scheine und später zu emitirenden andern realisablen Scheine für jede Geldsorte nach der Willkühr des Einzahlenden angenommen werden müssen.

Die vor dem 1sten Januar 1809 fälligen Abgaben können nach §. 13. der Verordnung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth in alten noch nicht realisablen Tresorscheinen angenommen werden. Er. Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr erwarten dagegen aber auch, daß die Restanten diese Allerhöchste Gnade mit schuldigem Danke anerkennen, und sich beeifern werden, die etwanigen Rückstände baldigst abzuführen.

Breslau den 9. Januar 1810.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlessien.

gez.

v. Massow.

No. IV.

d. d. Breslau den 9ten Januar 1810.

Königliche Regierungs-Verordnung
Wegen erlaubter Einfuhre und Handel mit fremden
Damen-Schuen.

An den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau und mit.
mit. an das Polices-Präsidium.

Die von dem Magistrat der Haupt- und Residenz Stadt Breslau unterm
17. December v. J. beigebrachte Urkunde des Herzogs Heinrichs IV. von
Schlessien vom Jahre 1273 enthält nichts, was den Widerspruch des Schuh-
macher-Mittels gegen den Handel mit Damen-Schuen begründet, und eben

so wenig ist in dem Sinne, welchen das Mittel voraussetzt, eine eigentliche Bankgerechtigkeit daraus herzuleiten. Blos zur Bequemlichkeit des Publikums ist der Verkauf von Schuhen in so viel Bänken als nöthig sind, nachgegeben, welches aus den Worten der Urkunde

item et Banckos ad vendendum calceos quotquot poterant pro commodo et ad commodum civitatis

klar hervorgeht.

Die Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung ist daher auch nicht weder veranlaßt, noch ermächtigt, dem Schuhmacher-Mittel zum Nachtheil des Publikums, Rechte einzuräumen, wovon weder diese Urkunde, noch auch dessen Privilegium etwas besagt, und in dieser Hinsicht muß es gestattet werden:

- 1) daß fremde Kaufleute zur Jahrmarktszeit Damenschuhe, welche freylich zu den Galanterie-Waaren gerechnet werden können;
- 2) daß der Verkauf fremder Damenschuhe den hiesigen Kaufleuten jederzeit freystehe;
- 3) den Particuliers unbenommen sey, sich Damenschuhe zum Gebrauch aus andern Städten und selbst aus dem Auslande kommen zu lassen, in soweit letzteres den Gesetzen nach überhaupt geschehen kann.

Dem geringen Nachtheil, welcher für das Schuhmacher-Mittel daraus entsteht, können die Mittelegenossen dadurch sehr leicht begegnen, wenn sie sich befeßigen, diese Arbeiten möglichst vollkommen zu liefern, indem es gewiß Niemanden einfallen wird, dasjenige, was er am Orte bey den Schuhmachern von gleicher Güte erhalten kann, sich mit mehrern Kosten theils anders woher kommen zu lassen, theils von den Kaufleuten zu nehmen, die mit den Schuhmachern hierbey niemals gleichen Preis halten können.

Breslau den 9. Januar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. V.

d. d. Berlin den 11ten Januar 1810.

Erläuternde Erklärung
über den Gebrauch der Tresorscheine zur Nachricht für das
Publikum.

Publicatum per Circulare der Königl. Liegnitzschen Regierung
vom 2ten und der Breslauschen vom 10. Febr. 1810. an sämt-
liche Land- und Steuerräthe, ingleichen durch die Zeitungen
und Intelligenz-Blätter.

Da die Auswechselung der Einthalerscheine jetzt ihren Anfang nimmt, und die Königliche Verordnung vom 4ten December v. J. vielen der guten Unterthanen und Eingefessenen des Königreichs nicht hinreichend bekannt seyn, und die richtige Anwendung ihrer Verfügungen auf einzelne Fälle vielen ohne nähere Anweisung schwer werden dürfte, so halte ich es für meine Pflicht, eine, jedermann angehende Sache, auf eine für jeden verständliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem die Unterthanen ein unbezweifeltes Recht besitzen, von allgemeinen Verordnungen, vorzüglich wenn sie täglich vorkommende Gegenstände angehen, genau unterrichtet zu werden, damit sie ihnen nicht aus Unkunde und Mißverständnis unabsichtlich entgegen handeln.

Die Einthalerscheine werden ausgegeben, um die bisher im Umlauf gewesenen Tresorscheine zu ihrem vollen Werthe einzuziehen, und um den, besonders für den Landmann so drückenden Mangel an Silber-Courant zu ersetzen.

Sie werden in den Königlichen Kassen bei allen Einnahmen und Einzahlungen ohne Ausnahme als baares Courant angenommen, und jeder Unterthan, dem die Annahme wider Verhoffen bey irgend einer Kasse verweigert werden sollte, ist berechtigt, und es wird ihm zur Pflicht gemacht,
diese

diese Uebertretung des Königlichen Gebots anzuzeigen, damit der Schuldige zur Strafe gezogen werden könne. Wer Gold zu zahlen hat, kann für jeden Friedrichsd'or 6 Rthlr. in Thalerscheinen erlegen, es steht indessen ganz in seiner Willkühr, ob er so, oder in Friedrichsd'or zahlen will. Eben so gelten sie als baares Courant, ohne allen Unterschied bey allen Privat-Zahlungen, wo nicht vor der Publikation der Verordnung eine bestimmte Sorte klingendes Courant verschrieben ist. Also ist nicht nur der auf den Domainen ansässige Bauer, sondern auch der adliche Gutseingeseffene berechtigt, seine Gefälle und überhaupt alles, was er in Courant zu entrichten hat, in Einthalerscheinen abzuführen. Bey Kaufmännischen-Wechsel- und andern Geschäften, steht es jedoch, wie die Natur des Handels es erfordert, den Parteien frei, sich über die Geldsorte, worin die Zahlung erfolgen soll, zu einigen.

Diese allgemeine Gültigkeit der Einthalerscheine als baares Courant begründet sich darauf, daß sie jedem auf Verlangen, in der auf jedem Schein angegebenen Stadt (Berlin, Breslau und Königsberg) bei dem Realisations-Comptoir mit baarem Courant ausgezahlt werden. Alle Scheine haben in allen Provinzen gleiche Gültigkeit, z. B. in Schlesien ein zu Berlin zahlbarer, und umgekehrt in der Mark ein Schein, der dem Vorzeiger zu Breslau gezahlt wird. Indessen kann jeder, der einen solchen Schein hat, sich bei einer Königlichen Kasse melden, und verlangen, daß ihm dagegen ein solcher umgetauscht werde, der auf die Hauptstadt der Provinz, in der er wohnt, angewiesen ist.

Vom ersten Februar an muß jeder, der irgend eine Zahlung an die Königlichen Kassen zu leisten hat, sobald die Summe den Betrag von Vier Reichsthalern erreicht, den vierten Theil davon nach der Größe der von ihm zu erlegenden Summe mit einem oder mehreren Tresorscheinen entrichten. Hat er z. B. Vier Thaler zu zahlen, so zahlt er in dieser Summe einen Thalerschein, von Acht Thaler zwei rc., es versteht sich, daß für die dazwischen fallenden Summen auch nur einer gefordert werden kann, weil der vierte Theil weniger als zwei Thaler beträgt, und das übrige in andern Geldsorten, wie bisher gesetzlich bestimmt gewesen ist, entrichtet wird.

Beträgt die Summe, welche an eine Königl. Kasse erlegt werden muß, 20 Rthlr. und darüber, so kann dieses Viertel in alten Tresorscheinen erlegt werden, weil dann ein Fünfthalerschein dabei angebracht werden kann, woben zu bemerken ist,

- 1) daß, da jeder seine ganze Abgabe, oder so viel davon als er will, in Einthalerscheinen bezahlen kann, kein Zwang besteht, dieses Viertel nur in alten Tresorscheinen und nicht in Thalerscheinen abzuführen;
- 2) daß wenn die Summe von der Art ist, daß der vierte Theil z. B. 6. 7. oder überhaupt eine Summe von Thalern ausmacht, welche nicht ganz mit alten Tresorscheinen zu 5 Thalern bezahlt werden kann, derjenige der einen Fünfthalerschein in Zahlung giebt, dasjenige was an dem vollen Viertel fehlt, in Einthalerscheinen zahlen muß;
- 3) daß jeder sich auf seiner Quittung bemerken lassen muß, wie viel er in alten Tresorscheinen, und wie viel er in Einthalerscheinen gezahlt habe.

Jeder Steuerpflichtige, dessen Abgabe so viel beträgt, daß er eines oder mehrerer Thalerscheine bedarf, um das anbefohlene Viertel zu entrichten, kann, wenn seine Steuer in einem Zahlungs-Termin 5 Rthlr. oder darüber beträgt, diesen ganzen Betrag bei der Kasse, an die er seine Steuer bezahlt, in alten Tresorscheinen abliefern, und dagegen, in sofern der zur Auswechslung bestimmte Vorrath es erlaubt, den vollen Betrag in Einthalerscheinen empfangen. Hat er z. B. 16 Rthlr. 6 gr. zu zahlen, die Hälfte in Courant und die Hälfte in Münze, so kann er drei Fünfthalerscheine einliefern, und enthält Funfzehn Thalerscheine: diese kann er der Kasse als Zahlung zurückgeben.

Wenn der ganze Steuerbetrag Vier Reichsthaler erreicht, so daß darauf ein Thalerschein für das befohlene Viertel eingezahlt werden muß, aber weniger als Fünf Reichsthaler ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige keine alte Tresorscheine besitzt, so kann die Einwechslung auch gegen bares Courant Thaler für Thaler statt finden. Sie ist auch gegen Einzahlung von Münze gestattet, doch müssen alsdann für den Thaler 40 reducirt Brandenburgische Groschen, oder 50 reducirt Dütchen oder Böhmen gezahlt werden, indem die Haupt-Direction so viel Courant als Scheine aus-

gewech-

gewechselt werden, baar niederlegen muß, um die Scheine damit bei Vorzeigung einlösen zu können, und also genöthigt ist, empfangene Münze mit Verlust darin zu verwandeln.

Wer Zoll- und Accise-Gefälle zu bezahlen hat, kann, wie sich von selbst versteht, das Viertel, welches in Tresorscheinen bezahlt werden muß, ebenfalls in alten Scheinen bezahlen, sobald die ganze Summe welche er erlegen muß, 20 Rthlr. und darüber beträgt, und sich also ein Fünfschalerschein dabei anbringen läßt.

Bedarf er Einthalerscheine, so muß er von dem Accise- oder Zoll-Amte einen Schein fordern, worin angegeben wird, wie viel er an Zoll oder Accise zu erlegen habe, folglich berechtigt sey an alten Tresorscheinen gegen Einthalerscheine umzusetzen. Diesen Schein übergiebt er an die Kasse, welche zur Auswechslung beauftragt ist, und erhält dagegen, wenn der ganze Betrag die Summe von 20 Rthlr. nicht erreicht, das Ganze, wenn derselbe aber diese Summe erreicht und übersteigt, so viel als er in Courant zu zahlen verpflichtet ist, jedoch nach Abzug des Einviertels, welches in alten Tresorscheinen entrichtet werden kann, gegen Einlieferung von alten Tresorscheinen, in Einthalerscheine umgesetzt. Auch bei diesen Zahlungen wird ein größerer Austausch dann zugelassen werden, wenn eine so bedeutende Summe von Einthalerscheinen angefertigt seyn wird, daß es nicht zu besorgen seyn kann, viele und besonders diejenigen, welche kleinere Scheine am nothwendigsten bedürfen, leer ausgehen zu lassen, indem andere davon mehr erhalten, als den nothwendigen Bedarf. Gegen Courant und Münze werden Thalerscheine zum Behuf dieser Gefälle eben wie für die Steuer-Entrichtung ausgewechselt.

Wer das Viertel, welches er verpflichtet ist, in alten oder Thaler-Tresorscheinen zu erlegen, darin nicht berichtet, muß es in Courant mit einem guten Groschen Aufgeld vom Thaler bezahlen, welches in der Quittung besonders vermerkt werden muß.

Damit aus dieser nothwendigen Bestimmung anfänglich und so lange bis die Thalerscheine allenthalben in Umlauf seyn werden, kein Nachtheil oder Bedrückung für die Untertanen entstehe, so sind die Kassen ausdrück-

lich

sich angewiesen, bei der ersten Auswechselung darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß diejenigen, welche kleinere Summen zu bezahlen haben, bey denen kein Fünfthalerschein angebracht werden kann, vorzugsweise die wenigen ihnen unentbehrlichen Thalerscheine erhalten, wenn die den Kassen zugesandte Summe anfangs nicht hinreichen sollte, um jedem so viel auszuwechseln, als er nach den obigen Bestimmungen fordern kann, sobald Einthalerscheine genug vorräthig sind.

Die jetzt anfangende Auswechselung wird fortgesetzt bis die an die Kassen vertheilten Einthalerscheine alle ausgegeben sind. Alsdann wird bekannt gemacht werden, wenn sie aufs neue wieder ihren Anfang nehmen kann.

Auf diese Art werden die Thalerscheine leicht und wegen des Preises, zu dem jeder Gelegenheit finden wird, sich mit alten Tresorscheinen zu versehen, auf eine für die Unterthanen vortheilhafte Art in Umlauf gebracht werden können; denn derjenige, welcher z. B. Fünf Thaler zu zahlen hat, und einen alten Tresorschein für Vier Thaler oder doch für weniger als die Summe ist, worauf er lauter, kauft, erspart bey der ersten Auswechselung so viel an seiner Steuer.

Nachher wird es allerdings davon, daß jedermann diese Thalerscheine, wie er auch gesegmählig dazu verpflichtet ist, als Courant ohne Schwierigkeit annehme, abhängen, ob er für seinen Theil den Vortheil genießen wird, seine in Courant zahlbaren Steuern und Gefälle leichter als bisher entrichten zu können, oder ob er gar in den Fall kommen wird, weil ihm Tresorscheine fehlen, das Viertel seiner Abgaben mit einem guten Gro-schen Aufgeld in Courant zahlen zu müssen.

Berlin, den 11. Januar 1810.

Seiner Königlichen Majestät Staats- und Finanz-Minister
v. Altenstein.

No. VI.

d. d. Breslau den 14ten Januar und Liegnitz den 21ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Form der zu erstattenden Berichte.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und sämtliche zum Regierungss-Resort gehörige Behörden.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Seitdem die gesammten Geschäfte der Regierungen, nach ihren Hauptzweigen gesondert, in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet werden, haben wegen der Form zu den an Unsere hiesige Regierung zu erstattenden Berichten, bisher viele ordnungswidrige Abweichungen statt gefunden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes setzen Wir daher, auf so lange, bis Wir hierunter etwas anders anzuordnen für nöthig erachten werden, Folgendes fest:

- 1) Jeder Bericht wird auf gebrochenen Bogen erstattet, und nur die halbe Bogenbreite beschrieben.
- 2) Sämmtliche Berichte müssen ohne Unterschied der Deputation, zu deren Wirkungskreise der Gegenstand derselben gehört, ad regem gerichtet, aber alle Curialien zu Anfang und am Schlusse weggelassen werden.

Das beigefügte Schema giebt dazu Anleitung.

- 3) Die, nach diesem Schema erforderliche Seiten-Kubrik, darf niemals ausgelassen werden. Es muß darin in gedrängter Kürze der Haupt-Inhalt des Berichts angedeutet seyn.
- 4) Am Schlusse einer jeden Verfügung oder der Abschrift des Decrets Unserer Regierung, werdet Ihr hinzufügen
 - a) den Anfangs-Buchstaben der Deputation, von welcher die Sache ressortirt, und wenn die Sache im Pleno vorgetragen worden, den Buchstaben G.

b) das

b) das Journal des Decernenten der Sache, durch eine römische Ziffer bezeichnet,

c) den Monat des Journals und

d) die laufende Nummer im Journal, bemerkt finden. Diese Zeichen müssen auch jedesmal in den, auf die ergangene Verfügung zu erstattenden Berichten, dicht unter der Seiten-Kubrik bemerkt werden, bey vier Groschen Strafe für jeden einzelnen Unterlassungs-Fall.

5) Da auch mehrere Behörden die von ihnen erfordernten Anzeigen nicht pünktlich erstatten, selbst Erinnerungen nicht selten fruchtlos bleiben: so wird, zur Beförderung der nöthigen Schnelle des Geschäftsganges, in jeder Verfügung, in welcher Bericht gefordert wird, die Zeit festgesetzt werden, binnen welcher die verlangte Anzeige eingehen muß.

In allen Fällen, wo nicht der Tag selbst, an welchem die Anzeige durchaus eingehen muß, vorgeschrieben worden, sondern wenn die Weisung bloß dahin lautet:

innerhalb gewisser Tage oder Wochen zu berichten,

fängt der Termin von dem Tage an zu laufen, an welchem die Verfügung zur Präsentation der Behörden gekommen ist. Wenn daher z. B. der Termin auf 4 Wochen bestimmt ist, und die Verfügung geht am 1sten Februar ein: so muß der verlangte Bericht am 28sten Februar bereits hier eingetroffen seyn. Kann die Behörde die geordnete Frist aus erheblichen Gründen nicht einhalten, so müssen solche innerhalb des gesetzten Termins ausdrücklich angezeigt werden. Geschieht dieß nicht: so wird an die im Rückstande verbliebene Behörde ein Gebühren-pouto- und stempelpflichtiges Erinnerungs-Schreiben erlassen, und der Stempel- und Gebühren-Betrag sofort durch Vorschuß von der Post eingezogen werden. Bey dieser Gelegenheit werdet Ihr zugleich an die bestehende Vorschrift erinnert,

1) in den zu erstattenden Berichten den Gegenstand in gedrängter Kürze faßlich vorzutragen und jedesmal Euer wohlserwogenes Gutachten beizufügen.

2) Die Beylagen, worauf es ankommt, vollständig beizulegen, und solche,

solche, falls deren mehrere sind, mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, auch zusammen zu heften, und auf dem Umschlage selbst das Rubrum des Berichtes zu bemerken.

- 3) Niemals mehrere, von einander verschiedene Gegenstände in einem und demselben Berichte vorzutragen, weil dadurch die Führung der Registratur erschwert wird.

Ihr erhaltet diese, an alle von Unserer Regierung unmittelbar ressortirende Behörden ergehende Verfügung, fACH, um solche auch zur Kenntniß der Euren Geschäftskreis unterworfenen Behörden und Personen zu bringen. Sind Euch mit Gnaden

Gegeben Breslau, den 14ten Januar 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

Circulare

wegen der Form der zu erstattenden Berichte.

G. No. 161. Januar 1810.

Formular zu den Berichten.

N. N. den ten 1810

Der Landrath N. N.
berichtet auf das 10. Rescript vom
betreffend 10.

Euer Majestät zeige ich 10.

G. Num. Januar 1810.

Namens - Unterschrift

N. N.

No. VII.

d. d. Berlin den 14ten Januar 1810.

P u b l i c a n d u m

wegen Umwechselung der großen Tresorscheine gegen
5 Rthlr.-Scheine.

Bekannt gemacht durch die Breslauschen Zeitungen und Intelligenz-Blätter, ingleichen per Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe vom 21ten Jan 1810.

Um den alten Tresorscheinen bis dahin, daß sie nach völliger Emission der zwey Millionen neuer Thalerscheine zum Umtausch gegen realisabler Scheine eingezogen werden, in allen Fällen, wo sie nach der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. eingezahlt werden können, eine so ausgedehnte Anwendung als möglich zu verschaffen, und die Bezahlung der 50 Rthlr. nicht zu erreichenden Summen zu entrichten, hat die Haupt-Realisations-Direction die Verfügung getroffen, daß die in den Händen des Publicums an noch befindlichen größern Tresorscheinen von 50, 100 und 250 Rthlr. gegen 5 Rthlr. Scheine, aus den von den letztern bereits eingezogenen Beständen, sowohl hier in Berlin, als auch in Breslau und Königsberg umgewechselt werden können.

In Berlin wird diese Umwechselung von ist an bis zum 15ten Februar d. J. bey der Haupt-Seehandlungs-Casse, vom 15ten Febr. ab aber bey der Haupt-Realisations-Casse in der Leipziger Straße No. 55, so wie in Breslau und Königsberg bey der Regierungs-Haupt-Casse bewirkt werden, welches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin den 14ten Januar 1810.

Königliche Haupt-Direction zur Realisirung der Tresorscheine.
L'Abate. Niebuhr. Schulz.

No. VIII.

d. d. Breslau den 15ten Januar und Liegniß den 26ten April 1810.

C i r c u l a r e

Wegen strengerer Feyer der Sonn- und Festtage.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat und an den Policity-Präsidenten Streit zu Breslau.

Dem Landrathe N. N. wird gemessenst anbefohlen, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Feyer der Sonn- und Festtage weder durch Puppenspieler noch durch andere öffentliche für die würdige Feyer dieses Tages sich nicht ziemende Vergnügungen auf eine ungebührliche Weise gestört, und besonders die Tanzböden und Kegelbahnen nicht etwa während des Gottesdienstes, und überhaupt nicht zu früh geöffnet, auch so zeitig als möglich wieder geschlossen werden. Breslau rc.

Königl. Geistliche und Schulen-Deputation rc.

No. IX.

d. d. Berlin den 16ten Januar 1810.

Allerhöchste Verordnung

Wegen Abkürzung des Verfahrens bey Amortisation verlohner Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen-Scheine.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen: Auf den Vorschlag der Ostpreussischen Landtags-Versammlung vom 11. Februar 1808, haben Wir nach
C 2 vor-

vorläufiger Vernehmung sämmtlicher Credit-Directionen mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Credit-Systeme, wegen Abfözung des Verfahrens bey Amortisation verlornen Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen, folgendes festgesetzt:

§. 1.

Wenn ein Pfandbriefs-Zins-Coupon oder eine dergleichen Zins-Recognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

§. 2.

Diese erläßt nach Ablauf des zweyten Termins, in welchem der Coupon oder der Recognitionen-Schein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermassen bescheinigt hat.

§. 3.

Hierbey macht sie den angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefs selbst oder durch ein öffentliches beglaubtes Attest des Inhabers hinlänglich legitimirt habe.

§. 4.

In dem zweyten erwähnten Atteste muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5.

Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschafts-Direction, oder durch diejenige Landschafts-Direction, welche den verlornen Zins-Coupon oder Recognitionen-Schein ausgefertigt hat;

- 1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreußen bey derjenigen Departements-Direction, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber, bey der Haupt-Casse sowohl, als bey den Provinzial-Cassen gemacht wird;
- 2) durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, wo sich die Direction befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6.

Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verfloßen seyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens 4 Wochen vor dem Amortisations-Termin erfolgen.

§. 7.

In der Churmark bleibt es bey der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren jedesmal unter dem 14ten Februar und 14ten August, als den äußersten Zahlungs-Terminen geschieht.

§. 8.

Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons, oder Zins-Recognitions-Scheins, das gehörige Landschafts-Departement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zins-Coupon oder Recognitions-Schein, wenn er bis zum 4ten Zahlungs-Termin nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen erachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Casse verabfolgt, sondern auch demselben bey Pommerschen und Schlefischen Pfandbriefen ein neuer Zinschein sofort ausgefertigt werden; bey andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß, sobald der Zahlungs-Termin des letzten Zins-Coupons eingetreten seyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Coupons erfolgen werde.

§. 9.

§. 9.
Dieser Warnung gemäß, wird mit Ablauf des 4ten Zahlungs-Termins verfahren, ohne daß es eines Mortifications-Urteils bedarf.

§. 10.
In Ansehung der noch rückständigen später fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährlich vier Wochen vor jedem Termin wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bey den Schlesi-schen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11.
Die General-Landschafts-Casse erhält bey jedem Zins-Termine, ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorstehenden Zins-Termine erlöschten sollen; und sie liefert solches mit dem Schlusse des Termins an die General-Landschafts-Direction mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präsentirt worden, und bey welcher Casse.

§. 12.
Hierauf verfügt die General-Landschafts-Direction die Auszahlung der erloschenen Coupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Controlle bey sämmtlichen Departements.

§. 13.
Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht nächstensfalls im Wege Rechts ausführen.

§. 14.
Uebrigens steht es nicht nur dem Verkäufere frey, nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgten Amortisation auffammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschafts-Behörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefs-Inhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefs-Coupons oder Zins-Recognitionen verloren haben, während des Amortisations-Verfahrens, die Zinsen gegen eine nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 14. §. 188 bis 193 zu beurtheilende Sicherheit auszusahlen.

§. 15.

Sind nicht bloße Zins-Coupons oder Recognitions-Scheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen: so behält es bey der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 120 bis 140 sein Bewenden.

§. 16.

Auf öffentliche Vorladung der unbekanntem Pfandbriefs-Besitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zins-Coupons oder einer Pfandbriefs-Zins-Recognition ein rechtliches Interesse dabey haben, daß der unbekanntem Pfandbriefs-Berechtigte ausgemittelt werde.

§. 17.

Ein solches Aufgebot, wodurch nur nach §. 3 und 4 zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Pfandbriefs-Zins-Recognitionen erforderliche Actest ersetzt werden soll, geschieht mit jedem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Titel 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdenn das Pfandbriefs-Capital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 19 bis 27 und §. 821 bis 855 behandelt. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben Berlin den 16. Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. X.

d. d. Berlin den 17ten Januar 1810.

P u b l i c a n d u m

in Betreff der der Haupt-Direction zur Realisirung der
Tresorscheine ertheilten Instruction.

Bekannt gemacht durch die Breslauschen Zeitungen und Intelli-
genz-Blätter vom 25ten Januar 1810.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. haben nunmehr unterm 15ten dieses Monats die für die Haupt-Direction zur Realisirung der Tresorscheine entworfene Instruction höchstehändig zu vollziehen geruhet, und der Inhalt derselben wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten d. M. blos mit Uebergang derjenigen Punkte, welche für das Publikum kein Interesse haben, und die Form der Geschäftsführung und das Verhältniß der Haupt-Direction zu andern Behörden betreffend, nebst dem von derselben und den untergeordneten Directionen abzulegenden Ende hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Haupt-Realisations-Direction ist mit der Emission der realisablen, so wie mit der Einziehung und Vernichtung der bisher circulirenden Tresorscheine, mit der Aufbewahrung der bis jetzt eingezogenen, und mit der Leitung der Realisation und der Circulation der laut der Verordnung vom 4ten v. M. und Jahres in Umlauf zu setzenden Scheine, beauftragt. Unter ihr leiten die Provinzial-Directionen die nämlichen Geschäfte, soweit die Verhältnisse eines untergeordneten Instituts es zu lassen.

2.

Der Haupt-Direction wird zum Behuf der Realisation ein hinreichender baarer Fonds in Silber-Courant übergeben, welcher nach Verhältniß der vergrößerten Emission vermehrt: so wie der demselben durch Einlösung
prä-

präsentirter Scheine entzogene Betrag, jedesmal ersetzt werden soll. Die Haupt-Direction ist speciell verpflichtet, für die Erhaltung und ausschließliche Verwendung dieses Fonds zur Realisation der Tresorscheine, für die Vermehrung und Erweiterung desselben durch thätige Verwaltung der Summen, die zu diesem Behuf dienen können, zu sorgen, und zu wachen, und jede Maaßregel anzuwenden, welche zur Beförderung eines freyen und verbreiteten Umlaufs der realisabeln Scheine dienlich seyn kann.

3.

Die Provinzial-Salz-Kassen sind unter die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Realisations-Directionen gestellt, und deren Bestände subsidiarisch zur Realisation bestimmt worden.

4.

Alle bis jetzt in die Staats-Cassen eingezogene alte Tresorscheine werden in einer einzigen, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Haupt-Realisations-Direktion stehenden Kasse vereinigt, ohne daß eine Verausgabung davon Statt haben darf. Die durch Einwechslung gegen Einthalerscheine eingezogenen alte Scheine werden zur Vernichtung separirt.

5.

Auf die zum Behuf der Realisation überwiesenen oder gesammelten Fonds wird weder unmittelbar von Seiner Königlichen Majestät noch von Höchstdero Finanz-Ministerium jemals in irgend in einem Fall Behufs anderer Ausgaben assignirt werden, und sollten dergleichen Anweisungen oder Ausgabe-Ordres präsentirt werden; so ist es die unerläßliche Pflicht der Haupt-Realisations-Direction, Zahlung darauf zu verweigern. Die untergeordneten Realisations-Directionen können schlechterdings nur auf Ordre oder nach bestehenden Instructionen der Haupt-Direction Zahlungen leisten.

6.

In keinem Fall, und unter keinen Umständen dürfen Kassen, welche Thalerscheine zur Realisation präsentiren lassen möchten, vorzugsweise vor Privatpersonen befriedigt werden, und wenn bey dem Publicum ein außerordentliches Bedürfniß der Realisation eintreten sollte; so ist die Haupt-Direction bey ihrem Eide verpflichtet, zuerst für die schnelle und unbe-

beschränkte Realisation für Privatpersonen mit Ausschluß der Kassen zu sorgen, auch, wenn es nöthig seyn sollte, die gewöhnlich zur Realisation bestimmten Stunden zu vermehren, auf keinen Fall aber unter solchen Umständen Verzögerungen oder Erschwerungen bey der Auszahlung eintreten zu lassen.

7.

Zu diesen Pflichten verbinden sich die Mitglieder der Haupt-Direction und der untergeordneten Directionen besonders durch den unten folgenden Eid, welchen jene in Gegenwart Seiner Königlichen Majestät Finanz-Ministers und Groß-Kanzlers, diese in der des Ober-Präsidenten, vor dem Antritt ihrer Amtsgeschäfte ablegen.

Der von den Mitgliedern der Haupt-Direction und der untergeordneten Directionen abzulegende Eid lautet folgendermaßen:

Ich N. N. schwöre und gelobe feierlichst, daß ich in dem mir von Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, anvertrauten Amte eines Mitgliedes der Haupt-Realisations-Direction (Realisations-Direction) der Tresorscheine, (in Königsberg, Breslau) nicht nur die im Allgemeinen und besondere obliegenden Pflichten eines Staats-Dieners und Kassen-Verwalters mit der strengsten Gewissenhaftigkeit im Thun und Lassen erfüllen, mich aller persönlichen Rücksichten, eigenes Vortheils und Begünstigungen auf das Strengste enthalten, und in der Ausübung meines Amtes nur allein, wenn mir durch die Königliche Instruction und durch den Geist des mir angewiesenen Berufs vorgeschriebenen Pflicht in allen Punkten gehorchen, sondern auch insbesondere den meiner Verwaltung anvertrauten Realisations-Fonds, und die zu denselben gehörenden Bestände, an baarem Silber, Courant, ausschließlich als das Eigenthum jedes Inhabers von Tresorscheinen, welche zu Folge der Verordnung vom 4ten December 1809 emittirt sind, (für die Provinzial-Directionen mit dem Zusatz: und bey dem mir anvertrauten Comtoir realisirt werden sollen) zu betrachten und behandeln, daher auch ohne Menschenfurcht und Rücksicht derselben zu keiner andern Ausgabe, welche Befehle mir auch darüber zukommen möchten; als allein zum

zum Zweck dieser Realisation, und allem, was demselben förderlich und dienlich seyn kann, anwenden will und werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Gegeben Berlin den 17ten Januar 1810

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Altenstein.

No. XI.

d. d. Berlin den 18ten Januar 1810.

Erweiterungs-Urkunde

für die Königlichen Preussischen Orden und Ehrenzeichen.

Publicirt per Circulare der Breslauschen u. Regierung vom
26ten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.

Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emailirte Kreuz soll in dem runden Mittelschild auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens soll das selbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9.

Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30ten September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilungen können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12.

Unsere sämtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amts-Verhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraus-treten sollen.

Das Kriegs-Verdienst zu ehren, ist Beruf des Militäirs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert

Fordert das persönliche Militair-Verhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frey; auch können diese noch bey dem Leichen-Begängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer befondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in so fern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbey Kosten vorkommen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens- Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

No. XII.

d. d. Breslau den 22ten Januar 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Entrichtung der Zahlungen in Tresor-Scheinen.

An sämtliche Kreissteuer-Kassen.

Nach Inhalt des zur Herstellung der Tresorscheine ergangenen Edicts vom 4ten v. M. u. J. S. 12. ist ein jeder, der an eine oder die andere Königl. Kasse eine Zahlung zu leisten hat, verpflichtet, den 4ten Theil derselben vom 1ten Februar d. J. ab in Tresorscheinen zu entrichten, oder in Er-

man-

mangelung derselben diese Rate in Courant und für jeden Thaler, der in Tresorscheinen hätte entrichtet werden sollen, 1 Ggr. Aufgeld zu bezahlen.

Es müssen daher nicht nur die auf diese Weise statt der Tresorscheine in Courant eingehende baaren Gelder mit 1 Ggr. im reducirten Werth bey allen Cassen genau berechnet, sondern auch selbige alle Monate an das Realisations-Comtoir hieselbst abgeliefert werden, wogegen dasselbe beauftragt werden wird, der Regierungs-Haupt-Casse für Rechnung der Kreis-Kasse, welche die Gelder mit dem Aufgeld eingesandt, den Betrag der in Tresorscheinen zahlbaren Rate, also ohne den erlegten Aufgelds-Groschen, in Einthaler-Tresorscheinen ohne Verzug zuzustellen, um die Regierungs-Haupt-Kasse in den Stand zu setzen, ihre Berechnungen der gehabten Einnahme rein anfertigen zu können. Dies wird der Kreis-Kasse zu N. zur Nachricht und genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht, und hat die Kreis-Kasse bey der monatlichen Einsendung der Steuern an die Regierungs-Haupt-Kasse zugleich derselben anzuzeigen, wieviel sie an die Stelle der Tresorscheine Gelder an das Realisations-Comtoir übermacht hat.

Breslau den 22ten Januar 1810.

Nota. Diese Verfügung ist der Regierungs-Haupt-Kasse, ingleichen den Recise- und Zoll-Directionen und der Stempel-Cammer communicirt worden.

No. XIII.

d. d. Breslau den 24ten Januar 1810.

Rescript des Justiz = Ministeriums,

Daß Unterthanen auswärtiger Staaten in denselben Fällen, in welchen nach dortigen Gesetzen die agnatische Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen agnatische Rechte in den preussischen Staaten nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte erloschen seyn sollen.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsere rc. Wir haben durch eine unterm 28ten December v. J. an Unser Staatsministerium erlassene allerhöchste Kabinetsordre, den Grundsatz als Gesetz aufgestellt:

daß Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatischen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiete belegen sind, zessiren, sowohl solche Unterthanen, welche in diesem Gebiete Lehne besitzen, als auch solche, welche nur dort wohnen, und keine Lehne dort besitzen, gerade in denselben Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen agnatische Rechte in Unsern nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte erloschen seyn sollen;

welches Wir Euch hierdurch zur genauesten Nachachtung in allen vorkommenden Fällen bekannt machen. Sind rc.

Berlin den 24ten Januar 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

V e y m e.

No. XIV.

d. d. Berlin den 25ten Januar 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Tragung der geistlichen Orden an einem schwarzen Bände.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir allerhöchst haben beschlossen, daß von nun an alle Stiffts-Klöster und andere geistliche Orden an keinem andern, als an einem ganz schwarzen Bände getragen werden sollen, worunter jedoch die Brustkreuze der Bischöffe und Aebte nicht zu verstehen sind.

Wir befehlen Euch, diese Festsetzung der sämtlichen Katholischen Geistlichkeit in den Städten des Eurer Aufsicht anvertrauten Departements, außer den Collegiat-Stiftern, bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Königl. Breslausche Regierung von Schlessien.

No. XV.

d. d. Berlin den 29ten Januar 1810.

R e s c r i p t

Wegen der bey Obductionen benöthigten Gerichts-Personen.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind bey einigen Collegiis darüber Zweifel entstanden: ob bey der Obduction die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend
sey,

sey, oder ob außer demselben noch der Actuarius oder ein verordneter Protocollführer in Ermangelung des einen oder des andern aber zwey verordnete Gerichts-Beysitzer zuzuziehen sind.

Diese Zweifel erledigen sich aus einer sorgfältigen Erwägung der dahin gehörigen Vorschriften der Criminal-Ordnung.

In dem §. 35. wird die Regel aufgestellt:

daß die Gegenwart zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte gehörigen beyden Personen des Richters und des verordneten Protocollführers bey allen Verhandlungen nothwendig sey, bey welchen es auf die Aufnahme eines Protocolls ankomme.

Von dieser allgemeinen Regel finden nur die in dem §. 46 sub Nrs. 1 — 4 bestimmten Ausnahmen statt, und unter den letztern ist der Fall der Obduction nicht begriffen. In dem weitern Verfolg des §. 46 wird zwar festgesetzt, daß bey Obductionen der Actuarius die Stelle des Richters vertreten könne, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet, in welchem Falle außer dem Actuarius noch ein verordneter Protocollführer oder Gerichts-Beysitzer zugezogen werden muß.

Der aus dieser Disposition gezogene Schluß, daß der Richter ohne einen Actuarius oder einen verordneten Protocollführer oder Gerichtsbeysitzer das Obductions-Protocoll aufnehmen könne, ist aber offenbar unrichtig. In dem Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Richters liegt der Grund, aus welchem das Gesetz den Actuarius die Stelle des Richters vertreten läßt, darinn, weil sonst das Geschäft, welches oft keinen Aufschub leidet, gar nicht vorgenommen werden könne. Dieser Grund findet auf den umgekehrten Fall, wenn es an dem Actuarius fehlet, keine Anwendung, indem die Stelle des letztern nach §. 41 der Criminal-Ordnung zu jederzeit durch zwey zu bestellende Gerichts-Beysitzer vertreten werden kann. Beyde Fälle sind hiernach so sehr verschieden, daß sich die für den einen gegebene Vorschrift nicht zugleich auf den andern anwenden läßt. Wenn in dem zweyten Abschnitte des zweyten Theils der Criminal-Ordnung „von Feststellung des That-Bestandes“ nur die mitwirkenden Justiz-Bedienten oder des Richters, oder der Gerichtsperson in der einfachen Zahl gedacht wird; so

kann daraus ebenfalls nicht gefolgert werden, daß in den dort bemerkten Fällen die Zuziehung eines Protocollführers nicht erforderlich sey. Einmal hat in diesem Abschnitte über die Besetzung des Criminal-Gerichts, von welcher in dem zweyten Abschnitte des ersten Theils die Rede ist, nichts festgesetzt werden sollen, und sodann ist des Richters einleuchtend nur ein Gegenfaß des Sachverständigen und als der das Geschäft dirigirenden Haupt-Person gedacht worden.

In gleicher Art wird in mehreren andern Stellen der Criminal-Ordnung, z. B. in dem ganzen vierten Abschnitte des zweyten Titels „von der Vernehmung des Angeeschuldigten“ nur des Richters und nicht zugleich des Protocollführers erwähnt.

Nach allem diesem ist es, den bestehenden Gesetzen zu Folge, keinem Bedenken unterworfen:

daß bey Obductionen der Richter einen vereydeten Protocollführer oder in dessen Ermangelung zwey vereydete Gerichts-Beisitzer zuziehen müsse,
und Ihr habt Euch hiernach zur Vermeidung etwaniger Illegalitäten nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte anzuweisen. Sind ic.
Gegeben Berlin den 29ten Januar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

W e y m e r.

P. M. Hiernach sind sämmtliche Untergerichte angewiesen, und per Circulare der Breslauschen Regierung vom 26ten Febr. c. a. an die Land- und Steuerräthe das Nöthige erlassen worden.

No. XVI.

d. d. Breslau den 31ten Januar 1810.

Circular e

die wieder erlaubte Ausfuhr des Talgs und Schmers oder
Schweinfetts betreffend.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Da mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30ten December v. J. die
bishero bestandene Verbote die Ausfuhr des rohen und geschmolzenen Talgs,
so wie es schon in Ansehung des Schweinfetts oder Schmers geschehen,
durch die Verfügung des Ministerii des Innern aufgehoben worden, so
werden sämtliche Accise- und Zoll-Ämter Breslauschen Departements
zu Folge Hof-Rescripts vom 17ten v. M. davon benachrichtigt. Breslau 2c.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

P. M. Nach dem Inhalt dieses Circularis ist auch unterm 22ten dieses
das Nöthige an die Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. XVII.

d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 5ten Februar 1810.

Circular e

Wegen der Berendung der Kirchen-Vorsteher von den Su-
perintendenten und Erzpriestern.

An das General-Bicariat-Amt, desgleichen an sämtliche Prote-
stantische Superintendenten, das Breslausche Stadt-Consisto-
rium und den Ober-Consistorial-Rath Wunster.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Die zeither stattgefundenere Berendung der Kirchen-Vorsteher
vor

vor dem Justizamte ist den Verhältnissen dieser Personen nicht ganz angemessen: auch ist die Abnahme des Eydes in der Gerichtsstube nicht überall mit gehöriger Würde geschehen. Wir verordnen daher, daß von ist an die Kirchen-Vorsteher bey dem Antritt ihres Amtes durch den Pfarrer der Gemeinde vorgestellt, und vorläufig mittelst Handschlags verpflichtet, demnächst aber bey der Kirchen-Visitation des Superintendenten (Erzpriesters, Landes-Dechant) von diesen feyerlich verheydet werden.

Ihr habt hiernach sämmtliche von Euch ressortirende Erzpriester und Pfarrer (Prediger) anzuweisen. Sind ic.

Königl. Breslausche (Liegnitzsche) Regierung von Schlesien.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 7ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Wegen des Visirens der Pässe der Handwerksburschen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe und Policey-Directoren.

Im Verfolg des Publicandi vom 10ten August 1809 wird näher bestimmt, daß die Pässe der Handwerks-Gesellen, und insbesondere der Müller- und Brauer-Burschen, welche noch häufig ungestört herumlaufen, an jedem Ort, wo sich selbige über Nacht aufhalten, bey Strafe von den Orts-Policey-Behörden und resp. Dorf-Gerichten visirt werden müssen.

Dieses Decret ist daher allen Orts-Policey-Behörden zu publiciren. Breslau den 7ten Februar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. XIX.

d. d. Piegniß den 7ten und Breslau den 10ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Festsetzung, daß die Stadt-Physici und Chirurgen nicht weiter von den Stadt-Berordneten, sondern von den Policcy-Deputationen der Königl. Regierungen angeſetzt werden ſollen.

An ſämmtliche Krieger- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Ohnerachtet von Einem hohen Königl. Ministerio des Innern früher beſtimmt worden iſt, daß die Stadt-Physici und Chirurgen von den Stadt-Berordneten-Verſammlungen gewählt werden ſollen, ſo hat daſſelbe doch ſeitdem dringende Veranlaſſung erhalten, daraus weſentlichen Nachtheil zu beſorgen, weil eines Theils dieſe Geſundheits-Beamten, welche ganz eigentlich der Policcy angehören, durch die Theilnahme der Stadt-Berordneten bey ihrer Anſtellung, in eine für ihre Wirkſamkeit nicht zuträgliche Abhängigkeit geſetzt werden würden, andern Theils die Stadt-Berordneten die Qualiſication der zur Wahl kommenden Subjecte beſonders bey der Mannigfaltigkeit der dabey Statt findenden Rückſichten richtig zu beurtheilen nicht im Stande ſind.

Jene Beſtimmung iſt daher nunmehr vom Hochgedachten Ministerio wieder aufgehoben und dagegen verordnet worden, daß die Anſetzung der Stadt-Physicorum und Chirurgen als wirkliche Policcy-Officianten ohne Concurrenz der Stadt-Berordneten-Verſammlungen, und der Magiſträte, als Verwaltungs-Behörden des ſtädtiſchen Gemein-Weſens, den Deputationen der Königlich Regierungen vorbehalten bleiben ſollen. Der Krieger- und Steuer-Rath N. hat demnach die Magiſträte ſeiner Inſpection und die Stadt-Berordneten-Verſammlungen hiernach zu inſtruiren. (An den

den Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.) So wie nun solches dem 1c. Magistrat zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, also hat derselbe auch die Städte-Verordneten-Versammlung darnach zu instruiren. Liegniß den 7ten und Breslau den 10ten Februar 1810.

Policey-Deputation 1c.

No. XX.

d. d. Berlin den 11ten Februar 1810.

V e r o r d n u n g

Wegen der der Section des Finanz-Ministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debits-Geschäfte.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauschen Regierung an sämtliche Salz-Factoreyen, Salz-Inspectores, Ober-Salz-Amt 1c. vom 22ten und der Liegnißschen vom 29ten März 1810.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst beschlossen, die Leitung der Salz-Debits-Geschäfte in sämtlichen Provinzen der Section des Finanz-Ministeriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieserhalb hiermit folgendes festsetzen:

I.

Die der Section des Finanz-Ministeriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erstreckt sich über die mit dem Salzwesen verbundenen kaufmännischen und Geldgeschäfte, und begreift daher folgende Gegenstände:

- 1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abschließung der desfalls erforderlichen Contracte;
- 2) die Ausführung der geschlossenen Salzlieferungs-Contracte;
- 3) die Aufbewahrung der angeschafften Vorräthe;

4) die

- 4) die Versorgung sämmtlicher Salzverkaufs-Magazine und Factoreyen mit dem zur Consumtion erforderlichen Salze und die dazu nöthigen Salztransporte;
- 5) den Verkauf aus diesen Magazinen und Factoreyen und die damit verbundenen Geschäfte;
- 6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;
- 7) die Einziehung der durch den Salz-Verkauf bey den Magazinen und Factoreyen einkommenden Gelder zu den Provinzial-Seehandlungs- und Salz-Kassen;
- 8) die Verwendung der Ueberschüsse nach den derselben gegebenen Bestimmungen und dieserhalb ertheilten Anweisungen.

2.

Die Section der Seehandlung wird die vorstehend ad 2. bis 7. benannten Geschäfte in einer besondern Abtheilung unter der Benennung:

General-Salz-Direction der Seehandlung bearbeiten lassen, und die specielle Leitung der derselben zugewiesenen Geschäfte, unter ihrer Oberaufsicht einem dazu zu ernennenden Staats-Rathe übertragen.

Die Comptoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit diesen Comptoirs verbundenen Provinzial-Seehandlungs- und Salz-Kassen, werden die Salz-Debits-Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Pommern und Schlesien, nach den Anweisungen und unter der Aufsicht der

General-Salz-Direction der Seehandlung bearbeiten.

Die sämmtlichen Salz-Magazine und Factoreyen in diesen Provinzen werden in Absicht des Salz-Debits und der damit verbundenen Geschäfte den obigen Comptoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salz-Debits-Angelegenheiten in der Kurmark und Neumark werden von der General-Salz-Direction unmittelbar geleitet, die Magazine und Factoreyen in diesen beiden Provinzen sind daher in Absicht dieser Geschäfte der Direction unmittelbar untergeordnet.

3.

Vorstehendem gemäß, gehen die Salz-Debits-Geschäfte, welche bisher von dem Accise-Departement und unter demselben von den Accise-Directionen und Deputationen verwaltet worden sind, sowohl in der obersten, als auch in den untern Instanzen zu der General-Salz-Direction der Seehandlung und zu den Comptoirs der Seehandlung über.

4.

Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenschaften als Landeshoheits- und Landespolizey-Behörden, in Absicht des Salzwesens, folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

- 1) die allgemeine Vorsorge, daß es dem Lande an diesem nothwendigen Bedürfnisse nirgends und zu keiner Zeit fehle;
- 2) die Sicherung der Salz-Revenüen gegen Contrebande und Defraudationen;
- 3) die Sicherung der Salz-Vorräthe und Salzgelder durch Revisionen der Bestände und Kassen;
- 4) die Aufsicht über die der Salz-Partie zugehörigen Magazine und Gebäude; die Anfertigung der dieserhalb erforderlichen Bau- und Reparatur-Anschläge und deren Ausführung;
- 5) die Sicherung der Consumenten gegen Verbortheilung bey dem Salzverkauf aus den Magazinen und Factoreyen, die desfallsige Aufsicht und Controlle über das Verkaufsgeschäft und die Anordnung der nöthigen Polizey-Maassregeln;
- 6) die Aufsicht über den Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu diesem Handel, die Bestimmung der Salztaren, die Aufsicht über Maass und Gewicht, und über die Beschaffenheit der Waare.

Das Finanz-Ministerium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand setzen werden, diesen ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieselben über alles, was sie dieserhalb zu beobachten haben, ausführlich instruiren.

Hier

Hienach haben sich die betreffenden Behörden überall zu achten.
Gegeben Berlin, den 11ten Februar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Königstein.

No. XXI.

d. d. Breslau den 11ten Februar 1810.

Publicandum

Betreffend die Annahme der Tresorscheine bey rückständigen
Abgaben vom 1ten Januar 1809 ab.

Es ist in Verfolg der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als baares Circulations-Mittel fernerweitig nachgegeben worden, daß nicht nur nach dem §. 13 jener Verordnung bey Einzahlung rückständiger Abgaben, welche vor dem 1ten Januar 1809 gefällig gewesen, Tresorscheine nach ihrem vollen Nennwerth auf den ganzen Betrag der Reste, welche in die besagte Zeit treffen, angenommen werden können, sondern auch in Rücksicht der, vom 1ten Januar 1809 ab bis zum 1ten Februar 1810 rückständigen Abgaben die Begünstigung stattfinden soll, daß dabey ein Viertel vom Gesamt-Betrage in alten Tresorscheinen eingezahlt werden kann.

Dem Publico wird dies daher zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

P. M. Dies Publicandum ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, ingleichen per Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, dem Magistrat zu Breslau und sämtlichen Kassen bekannt gemacht worden.

Breslau den 11ten Februar 1810.

Königl. Breslausehe Regierung von Schlessien.

No. XXII.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1810.

P u b l i c a n d u m

wegen der bey Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauschen Regierung vom 27ten May, des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 29ten Juny und der Liegnitzschen Regierung vom 21ten May, ingleichen durch Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 27ten May.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bey den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bey der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nemlich die Policy-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerfachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bey dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizfachen bey dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizfachen bey den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bey den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder

oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheyen Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden befehligen.

- II. Den unmittelbar oder bey dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bey der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicand die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bey Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeinbeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigene Namen darunter setzen.
- III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.
- IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstellungen, von Jedem bey den Ober-Landes-Gerichten und Regierungen, bey allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.
- V. Wer den unter den Num. I. und II. erteilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergang einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bey jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde, durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium mit persönlichen Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heymath zurückzukehren, und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizey-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfänden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bey Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden, deren Bezirk sie passieren, angehalten und in ihre Heymath zurückgeschafft werden, nachdem zuerst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben näher zu Protocol vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfänden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bey ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quäralanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulanten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

No. XXIII.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1810.

Rescript des Königl. Finanz=Ministerii und des Ministerii
des Innern

Betreffend die Reise=Diäten für die bey den Regierungen
angesezten Diätarien.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir haben es für nöthig gefunden, in Absicht der Reise=Diäten für die bey Unsern Regierungen angesezten Diätarien diejenigen allgemeinen Grundsätze festzustellen, welche Euch zu Eurer Nachachtung in vorkommenden Fällen in Nachstehendem eröffnet werden.

- 1) In der Regel können Officianten nicht mehrfache Diäten beziehen, mithin neben fixirten Diäten keine besondere Reise=Diäten erhalten, sondern nur die Wagen=Miethe und Auslagen erstattet bekommen.
- 2) Bey brodlosen Officianten, die Wartegelder oder laufende Unterstützung und daneben fixirte Diäten genießen, findet nur dann eine Ausnahme hiervon statt, wenn der fixirte Diäten=Saß nicht so viel betragen sollte, als der betreffende Officiant, nach seiner Kategorie an Reise=Diäten zu empfangen haben würde.
- 3) Bey Diätarien, die kein Wartegeld oder laufende Unterstützung beziehen, tritt der Fall der Ausnahme alsdann schon ein, wenn die fixirten Diäten den doppelten Reise=Diäten=Saß für die betreffende Kategorie nicht erreichen.
- 4) In den Fällen zu 2 und 3 darf nur das Fehlende liquidirt werden.
- 5) Auf Officianten, welche nicht unmittelbar bey den Regierungen stehen. Z. B. auf Gehülfsen der Landräthe rc. finden die Bestimmungen

mungen zu 2 und 3 gar keine, sondern nur die Vorschrift zu 1
alleine Anwendung. Sind 2c.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Altenstein. Dohna.

An
die Schlesiſche Regierung
zu Breslau.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Declaration vom 12ten December 1809 in
Betreff der Ertheilung der Gewerbe-Concessionen.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magi-
strat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Durch die von Unserer Allerhöchsten Person unterm 12. Dec.
v. J. erlassene Cabinets-Ordre ist nicht nur die Geschäfts-Instruction für
die Regierungen, sondern auch die Städte-Ordnung in Rücksicht der Er-
theilung der Gewerbe-Concessionen dahin declariret worden, daß

- 1) die Ertheilung aller nicht bloß persönlichen Concessionen nach Ver-
schiedenheit des Gegenstandes, den Regierungen, resp. Ministerien,
oder auch Unsere Allerhöchsten Person die Ertheilung von Gewerbe-
Concessionen, für moralische Personen aber ausschließlich Unserer
Allerhöchsten Immediat-Vergleichung vorbehalten; dahingegen
- 2) die Ertheilung von reinpersönlichen bloß auf das Leben des Erwer-
bers eingeschränkten Concessionen in der Regel den örtlichen Admi-
nistrats-Behörden in den Städten, namentlich den Magisträten
und Policey-Behörden überlassen bleiben solle.

Davon sind jedoch ausgenommen:

- a) Persönliche Concessionen für Gewerbe, die sich auf sittliche und wissenschaftliche Cultur beziehen, als Privat-Erziehungs-Institute, Bibliotheken, Museen, Antiquarien &c., ingleichen für Gewerbe, welche unabhängig von Zunftformen einer besondern Nachweisung erlangter Kenntnisse bedürfen, als Chirurgen, Hebammen, Steuerleute, Schiffs-Zimmerleute, nicht minder Concessionen für Gewerbe, deren Betrieb eine umherziehende Lebensart voraussetzt, als Scheerenschleifer, Kesselflicker, Viehschneider, Lumpen-, Garn-Sammler &c., ferner die Händler mit kurzen Waaren, Galanterie-Waaren und physikalischen Instrumenten.
- b) Persönliche Concessionen für Schauspieler-Gesellschaften, Buchhändler, Buchdrucker, Apotheker, Laboranten, ingleichen für alle solche Concessionarien, welche ein am Orte nach zünftiges Gewerbe mit unzüftigen Arbeitern betreiben wollen.
- c) Persönliche Concessionen aller Art, sofern sie durch directe Unterstützungen, durch Patentirungen und Exklusiven außerordentlich begünstiget werden sollen.

In allen sub No. 1. und sub No. 2. b und c begriffenen Fällen, wo höhere und resp. höchste Ertheilung vorbehalten ist, muß der ordnungsmäßige Instanzen-Zug beobachtet, und die Ertheilung einer dergleichen Concession von den Magisträten durch Euch bey Unserer Regierung nachgesucht werden.

Uebrigens ist ein allgemeines Schema ausgearbeitet worden, wornach die Magisträte, die nach No. 2. ihnen belassenen Concessionen zu ertheilen haben, und ein anderes für die Fälle sub No. 2 a. wo zwar die Ertheilung der persönlichen Gewerbs-Concessionen, ebenfalls den Magisträten überlassen worden, welche jedoch nach erfolgter Ausfertigung und Vollziehung von den Magisträten durch Euch annoch besonders originaliter zur Genehmigung Unserer Regierung eingesandt werden müssen.

Aus beyden Schematen, von welchen die nöthige Anzahl Exemplarien gegen Erstattung der Druckerkosten des nächsten den Magisträten unmittelbar

bar

bar werden zugestimmt werden, und wovon hier Abschrift beyliegt, sind jedoch alle Citationen der Gesetze und Anordnungen, welche der Concessionirte zu beobachten hat, als überflüssig weggelassen worden, weil jeder Gewerbsmann die allgemeine Verpflichtung auf sich hat, sich mit den allgemeinen Landes-Gesetzen, soweit sie ihn angehen, bekant zu machen.

Der Gebrauch des Stempel-Papiers bey diesen Concessionen bleibt übrigens ganz wie bisher.

Im Verfolg des Circulaires vom 19. July v. J. wird Euch daher hiermit aufgegeben, die Magistrate Eures Departements darnach vollständig anzuweisen, die genaue Befolgung dieser Vorschrift von Seiten der Magistrate sorgfältig zu controlliren, Euch selbst aber pünktlich darnach zu achten, und damit wir eine Uebersicht über den Zustand der Gewerbe auch in dieser Hinsicht erhalten, und in den Stand gesetzt werden, zugleich controlliren zu können, ob für alle Concessionen, welche höherer Genehmigung bedürfen, solche auch vorschrittmäßig nachgesucht werden, so befehlen Wir Euch, die Magistrate besonders anzuweisen, halbjährlich am 1sten Juni und 1sten December ein Verzeichniß der von ihnen ertheilten, oder erneuerten Concessionen nach Maafgabe des anliegenden Schema's an Euch einzureichen, woraus Ihr ein Generale fertigen und an Unsere Regierung übersenden müßt. Sind ic.

Breslau den 15. Februar 1810.

Königl. Preuß. Breslauer Regierung von Schlesien.

Schema.

Verzeichniß

der von dem Magistrat zu N. erteilten oder erneuerten Concessionen
vom 1ten Juni bis ult. November 1810.
— 1ten December 1810 bis ult. May 1811.

No.	N a h m e des Impetranten	Gattung der erteilten Concessionen	Datum der Concessio- nen	Betrag der Char- gen - Jurium		
				Rthlr.	Gr.	Sf.

No. XXV.

d. d. Breslau den 16ten Februar 1810.

Circular e

Wegen Errichtung eines Realisations-Comtoirs der Tresor-
scheine.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unfern rc. In Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 4. December
v. J. wegen Herstellung der Realisation der Tresorscheine, wird Euch hier-
durch bekannt gemacht, daß mit dem 15ten d. M. die Realisation der reali-
sabeln Tresorscheine in dem Hause des Lotterie-Inspectors Wenzel hie-
selbst ihren Anfang nehmen wird. In demselben Orte können, um den
Ab-

Abgabe-Pflichtigen die Zahlung des Pflichten in Tresorscheinen zu erleichtern realisirbare Tresorscheine gegen Courant pari oder gegen Scheidemünze den Reichsthaler zu 50 Böhmern oder 40 Groschen nach dem Nominal-Werth gerechnet eingewechselt werden. Dies habt Ihr sofort den Kreis-Inassen Eures Kreises (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen (zur Publication zu bringen). Sind ic.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 18ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Belehrung über einige Punkte der Städte-
Ordnung.

An sämtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Durch abschriftlich beyliegenden Bericht des Krieges- und Steuer-Raths Berger über verschiedene vom Magistrat zu Reichenstein bey Einführung der neuen Städte-Ordnung aufgeworfenen Dubia sind Wir veranlaßt worden, dem Berger zur weitem Vorbescheidung des Magistrats die in der copeylichen Anlage enthaltene Belehrung zu geben, welche Wir Euch daher zu gleichmästigen Cynosur für die Magistrate Eures Departements communiciren. Sind ic.

An den Krieges- und Steuerrath Berger.

Friedrich Wilhelm König ic.

Unsern ic. Die bey dem Magistrat zu Reichenstein laut Eures Berichtes vom 12ten d. M. bey Einführung der neuen Städte-Ordnung entstandene Dubia werden von uns folgendermaßen entschieden:

- 1) städtische Grundstücke können von Minorennen überhaupt theils aus der Verlassenschaft besessen, theils auch sonst unter Genehmigung der Pupillen-Behörde erworben werden, indem das Bürgerrecht allen
Mino-

Minorennen laut §. 19. der Städte-Ordnung unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen des allgemeinen Landrechts ertheilet werden soll. Insofern aber Minorennne nach dem 16ten §. des 8ten Titels des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts ohne Majorennitäts-Erklärung noch nicht in die Bürgerrolle eingeschrieben werden können, insofern müssen durch die qualificirte Vormundschaft die Obliegenheiten und Rechte dergleichen Minderjährigen ausgeübt werden.

- 2) Ein Subject kann allerdings an mehr als an einem Orte das Bürgerrecht besitzen, und solches in der Stadt, wo er abwesend ist, laut §. 36. und solches durch einen qualificirten Stellvertreter exerciren, denn der Stellvertreter vertritt nicht nur in Betreff der Lasten, sondern auch in Hinsicht der Gerechtfame den abwesenden Bürger, wie dies schon aus den Worten des 36ten §. hervorgehet.
- 3) Allerdings treten alle mittelbare und unmittelbare Staats-Beamten, insofern sie in der Stadt wohnen, und nicht Bürger sind, in der Klasse der Schußverwandten, wie dies aus dem 36ten §. erhellet. Das Verhältniß ihres Beytrags zu den städtischen Lasten bestimmt übrigens der 45te §. in Verbindung mit dem 31ten §. der Städte-Ordnung, und bedarf es keiner speciellen ausdrücklichen Anweisung für dergleichen Schußverwandten in jeder Stadt bey der ausdrücklichen Festsetzung der Städte-Ordnung als eines allgemeinen Landes-Gesetzes.
- 4) der künftige Magistrat nimmt die Mittels-Rechnungen ab, so wie es zeitlich der Magistrat that, in so fern dormalen die Städte-Ordnung dem künftigen Magistrat dieses Recht keinesweges entziehet und den Stadt-Verordneten ausschließend beylegt. Die zeitlich üblichen Gebühren für dergleichen Rechnungs-Abnahmen werden ferner entrichtet, und die Beystßer bey diesen Mitteln werden aus den Magistrat gewählt.
- 5) die Beschlüsse der Stadt-Verordneten und alle Correspondenz, die sich bloß auf die innere Verwaltung des Gemein-Wesens zwischen dem Magistrat und den Stadt-Verordneten bezieht und wobey kein stempelpflichtiges Privat-Verhältniß implicirt ist, sind stempelfrey,

so lange nicht etwas anders verfügt wird, wie denn überhaupt das Stempelpapier nur in den durch das Stempel-Edict sehr genau bestimmten Fällen zu adhibiren ist.

- 6) In Betreff der Sporteln muß der Magistrat die künftigen Bestimmungen abwarten. Vor der Hand bleibt es bey der bisherigen Verfassung.
- 7) Das Bürgerrecht ohnentgeltlich zu ertheilen ist *Actus gratiae*, denn der Magistrat zu rechter Zeit auszuüben nicht unterlassen wird. Die Geistlichen und Aerzte, die zu Mitgliedern der Deputationen und Commissionen gewählt werden, scheinen in dieser Hinsicht des Bürgerrechts nicht absolut zu bedürfen, indessen wird ihnen der Magistrat für ihre diesfälligen Bemühungen es wohl von selbst ohnentgeltlich ertheilen, weil eigentlich nur der Grundstück-Besitz innerhalb des Stadt-Bezirks und das Exercitium bürgerlicher Gewerbe die onerose Erwerbung des Bürgerrechts erheischt.
- 8) Bürgerbriefe, welche nach der *Declaratoria* vom 31ten m. pr. gratis ausgegeben werden müssen, sind auch von der Stempel-Abgabe befreyt, da das Ministerium des Innern uneingeschränkt die ohnentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts in *casu dato* festgesetzt hat.
- 9) Daß besoldete Rathsmitglieder auch Gewerbe treiben dürfen, erhellet aus dem 157ten §., der nicht nur von unbesoldeten, sondern auch von besoldeten Mitgliedern redet, indem er sich auf den 146ten §. bezieht, und dieser §. von allen Mitgliedern spricht, die im 142, 143, 144 und 145ten §. erwähnt sind.
- 10) Daß die Prüfung der ist gewählten Stadt-Verordneten vom Magistrat mit den istigen Bürgerschafts-Vorstehern geschehen soll, besagt der 107te §. und habe Ihr allerdings die wesentlichen Erfordernisse eines Stadt-Verordneten richtig aufgefaßt, nämlich unbescholtener bürgerlicher Ruf, hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben, und den überhaupt erforderlichen allgemeinen practischen Verstand. Sind ic. *Policey-Deputation* der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien,

No. XXVII.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

Circular e

die Abgaben von fremden emaillirten Ziffer-Blättern
betreffend.

Es ist höhern Ortes festgesetzt worden, daß forthin der Werth der fremden emaillirten Zifferblätter

- a) bis inclus. $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser zu 4 Rthlr. pro Duzend
- b) von $2\frac{1}{2}$ Zoll bis incl. 4 Zoll = = = = 1 — pro Stück
- c) von 4 = = = 8 = = = = 2 — — —
- d) von 8 = = = 12 = = = = 4 — — —

angenommen und davon die Abgabe von 8 Gr. pro Duzend oder 8 Pf. pro Stück und von 2, 4 und 8 Gr. pro Stück erhoben werden soll. Als wovon das Publicum hiermit benachrichtigt wird.

Breslau den 19ten Februar 1810.

Königl. Breslausehe Regierung von Schlesien.

Dieses Avertissement ist auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret worden.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

Avertissement

Betreffend das Verbot, eigenmächtig zu entrichtender sogenannten Commissions-Comtoirs.

Zufolge höchsten Ministerial-Befehls vom 22ten Novbr. a. pr. sollen keine eigen-

eigenmächtig errichtete Commissions-Comtoirs geduldet, Ankündigungen und Bekanntmachungen zur Einrückung in den öffentlichen Blättern nicht angenommen und ihre Aushänge-Schilder nicht gestattet werden. Jedoch wird dadurch die Freiheit bey außerordentlichen rechtlichen Geschäften, die an keine besondere Form gebunden sind, sich des Raths und Beistandes seiner Bekannten und Freunde zu bedienen, nicht eingeschränkt; auch behalten die patentirten Agenten die Freyheit, die Abgaben der Bittschriften und Auslösung der Rescripte und Resolutionen der Ministerien ferner zu besorgen.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Pollicey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.**

P. M. Den Steuer-Räthen ist dieses Rescript in Abschrift mitgetheilt worden, um es den Magisträten zum genauesten Nachverhalt bekannt zu machen.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

wegen der nicht mehr stattfindenden Einsendung der Nachrichten vom Wollverkauf.

An sämtliche Steuerräthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Da die Ausfuhr der Schlesischen Wolle ins Ausland frey gegeben worden ist; so ist nicht nur die Einsendung der Tabelle von dem Woll-Verkauf sistiret worden, sondern es ist nun auch die Beobachtung der per Circulare vom 25ten März v. J. getroffenen Festsetzung wegen Controlle zur Sicherung des Einganges der auf den Wollmärkten gekauften Wolle an den Be-

stimmungs-Deten nicht weiter nöthig, und die befohlene diesfällige Haupt-Nachweisung darf nicht ferner eingereicht werden:

Der Krieges- und Steuerrath N. N. hat daher die Magistrate seines Departements zu instruiren.

Uebrigens müssen die vorgeschriebenen Nachweisungen vom Schaaf-Scandel, und der davon gewonnenen Wolle fortgesetzt jährlich am 1ten Julius, so wie die Nachweisung von der in den Städten, wo Wollmärkte gehalten werden, eingegangenen, im Lande verkauften und außer Landes geführten Wolle 8 Tage nach jedem Wollmarke nach wie vor eingereicht werden. Breslau ic.

Polices-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. XXX.

d. d. Breslau den 20ten Februar 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Aufmerksamkeit auf den giftigen Saamen des
Lolii femulenti.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Es hat sich vor einigen Wochen in Crossen der Fall ereignet, daß die Familie eines dortigen Zoll-Officianten bald nach dem Genuß einer Hafergrüße-Suppe plötzlich erkrankte, nachdem sie noch vorher vollkommen gesund gewesen war. Die Kranken beklagten sich über einen anhaltenden heftigen Kopfschmerz, über Schwindel und Dunkelheit vor den Augen, über eine schreckliche Unruhe und Schmerzen im Unterleibe, über einen heftigen Krampf im Magen, über Ekel und Druck in der Herzgrube, zu welchen Zufällen sich eine Neigung zum Erbrechen gesellte, die in wirkliches Erbrechen überging. Dann folgten Zittern und Kälte der Glieder, Beschwerde beim Sprechen und Schlucken, wobei die Frau des Hauses vorzüglich litt und in Raserey verfiel, in welcher sich auch Anfälle von Epilepsie zeigten.

Ben

Bei einer nähern Untersuchung der ungekochten Hafergrüße wurde von dem herzuggerufenem Arzte außer andern Unreinigkeiten der Saame des Lolium temulentum gefunden, welcher höchst wahrscheinlich diese Zufälle verursacht hat. Dem Kriegs- und Steuerrath N. wird daher aufgegeben, die Polizey-Behörden seines Departements dahin zu instruiren, daß sie, da es möglich ist, daß auch in Schlesien der Hafer, und andere Getreide-Arten vom vorigen Jahre mit diesem giftigen Saamen verunreiniget sind, darauf sehen sollen, daß künftig sämtliche Getreide-Arten: ehe sie zum Genuß verwendet werden, vorher von diesem Saamen gehörig gereinigt werden.

Breslau den 20ten Februar 1810.

Königl. Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. XXXI.

d. d. Berlin den 20ten Februar 1810.

P u b l i c a n d u m

wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thaler auf sämtliche Provinzen der Preussischen Monarchie.

Zufolge des Allerhöchst vollzogenen Edicts vom 12ten d. M. wird wegen der Vertheilung und Erhebung des Darlehns der 1,500,000 Thlr., welches zur Anticipation des Ertrags der, Behufs der Contributions-Zahlung an Frankreich, erhöhten indirekten Abgaben bestimmt ist, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Ober-Präsidien in den Provinzen sind mit der Ausführung beauftragt, zu welchem Zweck ihnen die von den einzelnen Provinzen bezutragenden Summen bekannt gemacht worden sind. Sogleich nach erfolgter Publication des Edicts werden 14 Tage lang die Anerbietungen zu freiwilligen Beiträgen bey den Ober-Präsidien und denjenigen Behörden welche

welche diese als hiezu bevollmächtigt bekannt machen werden, auf die in dem Edict selbst festgesetzten, und Art. 13. dieses Publicandi näher bestimmten Bedingungen, angenommen. Nach 14 Tagen wird die freiwillige Anleihe als geschlossen betrachtet.

2) Die Ober-Präsiden legen inzwischen sogleich, mit Zuziehung der Regierungs-Präsiden jeder Provinz, die vorläufige Subrepartition der von der Provinz beizutragenden Summe auf die einzelnen Communen an. Die wirkliche Ausschreibung erfolgt erst, wenn sich der Bedarf, nach geschlossener freiwilliger Anleihe, übersehen läßt. Was durch diese nicht aufgebracht ist, wird sodann wirklich repartirt.

3) Wo bereits ständische oder städtische Commissionen zur Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Communen organisiert sind, werden diese zugezogen.

4) Die beizutragenden Communen werden zum Behuf der Subrepartition, von den Ober-Präsiden mit der angeordneten Zuziehung (Art. 2. und 3.) in Klassen eingetheilt, nach dem Verhältnisse des Beitrages, welches die Ober-Präsiden angemessen halten, und für deren jede ein Maximum und ein Minimum des Beitrags der Einzelnen gilt.

5) Die einzelnen Communen classificiren wiederum die Individuen, welche den Beitrag der Commune herbeizuschaffen haben.

In den Städten werden hiezu Commissionen aus den Stadtverordneten gebildet, denen der Ober-Präsident andere Einwohner des Orts, zum Behuf der Classification, beizuordnen berechtigt ist.

Auf dem platten Lande wird die Commission zur Classification durch den Landrath und die Kreis-Deputirten in jedem Kreise gebildet. Der Ober-Präsident kann aber auch dieser Commission einen, oder nach Verwandniß der Umstände, mehr Grund-Eigenthümer des Kreises beigegeben.

6) Bei der Classification, sowohl durch die Ober-Präsiden als durch die Communal-Commissionen, muß unabweichlich von dem im Edict selbst angeordneten Grundsatz ausgegangen werden, daß die Verpflichtung zum Beitrage und die beizutragende Summe nicht sowohl nach dem Real-Eigenthum, als nach dem Verhältniß des baaren Geld-Vermögens bestimmt werde, wodurch auch der Maasstab des Einkommens ausgeschlossen wird.

7) Die

7) Die niedrigste Beitrags-Summe wird auf Zwanzig Thaler bestimmt.

8) Der Beitrag kann nicht allein in Scheidewünze, sondern auch in Courant, oder Gold, oder Wechseln auf fremde Plätze, oder auch in Gold- und Silbergeräth bestehen.

9) In den Städten werden die Beiträge an die Accise-Casse jedes Orts, und auf dem platten Lande an diejenige Casse abbezahlt, welche die Steuern des Kreises erhebt. Diese Cassen liefern die erhobenen Summen von Zeit zu Zeit an die Regierungs-Haupt-Casse der Provinz ab, welche solche zur Disposition der Section für das Staatsschulden-Wesen stellt.

Die empfangende Casse stellt über die eingezahlte Summe Interims-Scheine nach dem beigefügten Schema aus.

Wo Gold- und Silbergeräth beigetragen wird, kann nur der Empfang des Geräths bescheinigt werden, und der Einliefernde muß die Zustellung des Scheins über den Geldbetrag nach erfolgter Würdigung des Geräths erwarten.

10) Die Einzahlung des Beitrages kann in drei Raten, zum 30. März, 30. April und 30. Mai geschehen; zu jedem dieser Termine muß wenigstens der dritte Theil des Beitrages abbezahlt werden, so daß die Verichtigung des Ganzen mit dem 30. Mai vollendet seyn muß.

11) Mit dem Ende April kann der Austausch der Interims-scheine gegen die vom Finanzminister vollzogenen Obligationen seinen Anfang nehmen. Doch müssen diejenigen, die ihren Beitrag Ratenweise (No. 10.) abführen, die Austauschung bis zur Verichtigung des ganzen Beitrages anstehen lassen.

Die Oberpräsidenten werden wegen dieses Austausches eine besondere Bekanntmachung in ihren Provinzen ergehen lassen.

12) Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern, doch für jeden Ober-Präsidental-Bezirk besonders. Diese Nummern werden zur linken Hand der Obligationen geschrieben. Jeder kann Partial-Obligationen à 100 Rthlr. statt einer Obligation auf die ganze Summe erhalten, und muß solches nur sogleich bei der ersten Einzahlung fordern.

13) Da

13) Da das Edict den freiwilligen Darleihern die Begünstigung einer frühern Zurückzahlung des Darlehns zugesichert hat, so werden hiebei folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

- a) Zu den freiwilligen Darleihern werden alle diejenigen gezählt, welche vor erfolgter Classification und Ausschreibung des gezwungenen Beitrages ein Darlehn an den Staat einzahlen. Wird bei der Classification ein größerer Beitrag auf sie subrepartirt, so wird zwar der schon eingezahlte freiwillige Beitrag von ihrem ganzen Beitrage abgerechnet, aber die Begünstigung des freiwilligen Darlehns erhält nur die freiwillig eingezahlte Summe.
- b) Diejenigen, die nach erfolgter Classification den auf sie repartirten Beitrag freiwillig erhöhen, werden, wenn sie ihn bei Summen von 20 bis 100 Rthlr. auf das Duplum von 120 bis 500 Rthlr. außer dem doppelten Betrage des ersten Hunderts noch um ein Viertel, und von 520 Rthlr. und drüber außer der für 500 Rthlr. bestimmten Erhöhung noch um ein Fünftel erhöhen, mit der Summe des ganzen Darlehns den freiwilligen Darleihern gleich gezählt. Wenn sie um eine geringere Summe ihren Beitrag vermehren, erlangt nur die über den gezwungenen Beitrag bezahlte Summe die Begünstigung des freiwilligen Darlehns.
- c) Diejenigen freiwilligen Darleiher, welche nach Litera a) vor erfolgter Classification einen ihre Zwangs-Rate übersteigenden Beitrag einzahlen, und diejenigen, die nach Litera b) mit dem ganzen Darlehn als freiwillige Darleiher angenommen sind, werden aus der eingehenden Steuer zunächst befriedigt. Die ihnen einzuhändigenden Obligationen werden deßhalb mit besondern Nummern versehen, und es erfolgt mit dem Anfange des Juni d. J. die erste Ziehung sämtlicher Nummern; die gezogenen Nummern werden sofort bekannt gemacht, und das Geld zur Erhebung eines jeden Gläubigers bei der Regierungshaupt-Casse seiner Provinz gestellt.
- d) Sobald die freiwilligen Darlehne durch die monatlich zu wiederholenden Ziehungen sämtlich mit Kapital und Zinsen berichtigt sind, erfolgt

folgt auf demselben Wege einer Verlosung monatlich die Bezahlung derjenigen freiwilligen Darlehne, die über den Betrag der gezwungenen Rate nach Litera a) und b) eingeschlossen sind. — Auch diese Darlehne werden durch besondere Nummern unterschieden.

e) Nach Befriedigung dieser freiwilligen Darleiher werden die gezwungenen Beiträge durch die Verloosung der einzelnen Nummern aus dem Betrage der successiv eingehenden Steuern getilgt.

f) Die freiwilligen Darleiher können, ohne Rücksicht auf den unter Nr. 11. festgesetzten Ausreichungs-Termin der Obligationen, zwar zu jeder Zeit Partial-Obligationen à 100 Rthlr. erhalten (Nro. 12.) doch können solche mit den als freiwillige Darlehne zur vorzüglichen Befriedigung sie bezeichnenden Nummern erst dann versehen werden, wenn die Classification vollendet ist. Diese Nummern werden von dem Ober-Präsidenten zur rechten Hand beigefügt Links führen die Obligationen die fortlaufende Nummer, mit welcher sämtliche Darlehne nach den Ober-Präsidial-Bezirken bezeichnet werden.

14) Die Ziehung der Nummern erfolgt auf die Ueberschüsse jedes Ober-Präsidial-Bezirks für die Darlehne, die jede derselben beigetragen hat, besonders, jedoch gleichzeitig in Berlin für die Kur- und Neumark und Pommern, in Breslau für Schlessien, und in Königsberg für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen.

Sie geschieht in Gegenwart des Oberpräsidenten, zweier Abgeordneten der Provinz und zweier Stadtverordneten.

Vor der Ziehung werden die sämtlichen zu verloosenden Nummern in Serien, nach dem Verhältniß des zu vertheilenden Steuerbetrags getheilt, und so viel Loose als Serien angefertigt, z. B. bei der ersten Vertheilung im Monat Juni zu Berlin wären für die Kur- und Neumark an Steuern 10,000 Rthlr. unter die erste Klasse der freiwilligen Darleiher à 20,000 Rthlr. zu vertheilen; es werden hiernach 20 Serien der Darlehne, jede zu 10,000 Rthlr. und eben so viele Loose von Nr. 1—20 angefertigt. Diejenige Serie, welche mit der zuerst gezogenen Zahl bezeichnet ist, erhält 10,000 Rthlr. zurückgezahlt.

15) Die

15) Die Haupt-Rechnung über das Darlehn wird von der Section für das Staats-Schulden-Wesen geführt.

Jeder Ober-Präsident hält in seinem Bezirk vollständige Listen über die eingezahlten Summen nach der ihm besonders erteilten Anweisung, und berichtet darüber an die Section für die Staats-Schulden.

Signatum Berlin, den 20 Februar 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Altenstein.

No. XXXII.

d. d. Liegnitz den 21ten und Breslau den 22ten Februar 1810.

Circularre

Wegen eines bey Separation ganzer Dorfschaften dem Schullehrer zur Benutzung auszumittelnden Stück Landes.

An sämtliche Landräthe, das Consistorium und General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Es muß forcthin Bedacht darauf genommen werden, daß in Fällen, wo ganze Dorfschaften separiret werden, dem Schullehrer des Orts 1 bis 2 Morgen Magdeburgisch an brauchbarem Lande in der Nähe seiner Wohnung zu seiner bessern Subsistenz zur Benutzung ausgemittelt worden.

Der Landrath des Kreises hat demnach darauf zu sehen, daß solches geschehe, und in jedem im Kreise vorkommendem Falle der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. XXXIII.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 23ten Februar 1810.

Circular e

Wegen des ist schon überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriken arbeitenden Gesellen, und der dagegen zu treffenden Maaßregeln.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Um dem jetzt so überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriken arbeitenden Gesellen Einhalt zu thun, ist zu resolviren befunden worden, daß so wie in Ansehung der Mittels-Ältesten bey Unsern ehemaligen Krieger- und Domainen-Cammern bereits früher verordnet ist, den Fabrique-Vorstehern nicht mehr das Recht zu gestatten, die den Gesellen zu ertheilenden Rundschaften und Erlassungs-Atteste allein auszustellen, und zu besiegeln, sondern ihnen die Verpflichtung aufzulegen, sich in Zukunft mit den Fabrikanten, welchen Behufs seines weitem Fortkommens ein Attest über die Dauer seiner Arbeits-Zeit, über seinen Fleiß und sonstige Aufführung verlangt, bey dem für beständig aus dem Magistrat zu ernennenden diesfälligen Commissario zu melden, der ihn über die Richtigkeit seiner Angabe zu Protocoll vernehmen, und sodann nach Maaßgabe des aus der Verhandlung sich ergebenden Resultats das Attest gewissenhaft selbst ausfertigen gemeinschaftlich mit dem Fabriken-Entreprenneur oder Werk-Meister vollziehen, und mit seinem besonders hierzu bestimmten Siegel bedrucken soll.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche an die Magistrate Eures Departements zu erlassen. Sind zc. Gegeben Breslau den 23ten Februar 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 25ten Februar 1810.

Circular e

Wegen Ertheilung der Atteste an die Handwerks-Gesellen
zur Nachsuchung der Wanderpässe.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Bei dem allgemeinen Krieges-Departement ist von mehreren Regimentern Klage darüber geführt worden, daß jetzt häufige Desertion der Soldaten vorzüglich unter den jungen Leuten einzureißen anfängt, welche ein Handwerk erlernt haben, weil diese durch die Leichtigkeit ihres Fortkommens im Auslande zur Pflicht-Verletzung besonders veranlaßt werden. Die bisherige Verfassung in den übrigen Provinzen, nach welcher Canton-pflichtige Handwerksgefallen und Lehrburschen von dem Magistrate ihres Aufenthalts-Ortes Atteste nehmen, um darauf bey den Canton-Regimentern den Wanderpaß nachzusuchen, hat, da dergleichen Atteste ohne Schwierigkeit ertheilt werden, das Austreten dieser Leute, die zum Theil ohne einen Regiments-Paß wandern, sehr erleichtert, und es haben sogar Soldaten magistratualische Bescheinigungen dieser Art zu erschleichen gewußt.

Zur Vorbeugung solcher Mißbräuche ist von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 30ten November v. J. bestimmt worden, daß

- 1) die bisher einzeln von den Handwerksgefallen nachgesuchten Scheine, Seitens der Land- oder Steuerräthe, in dessen Kreis- oder Departement der Geburtsort desselben gelegen ist, nur dann ertheilt werden sollen, wenn der Aeltermann des Gewerkes dem Impetranten vorher attestirt hat, daß derselbe nicht Soldat ist.
- 2) die solchergestalt von den Behörden zu ertheilenden Atteste dem Empfänger nicht offen, sondern in einem versiegelten Umschlag, der die Adresse

Adresse an das Regiment enthält, bey welchem der Wanderpaß nachgesucht werden muß, zuzustellen sind, und

- 3) ein jeder wandernde Handwerksbursche, der nicht einen gedruckten Wanderpaß von dem Canton-Regimente bey sich führt, überall von den Policey-Behörden angehalten, und an die Obrigkeit seines Geburts-Ortes zurückgesandt werden soll.

Der Landrath des N. Kreises, Kriegs- und Steuerrath N. erhält hiermit den Auftrag, hiernach die Dominia, Magistrate seines Departements gemessen zu instruiren, und seinerseits auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Breslau den 25ten Februar 1810.

Königl. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. XXXV.

d. d. Berlin den 26ten Februar 1810.

Circular = Rescript

**Wegen Besetzung der Unterbedienten-Posten bey den
Magisträten.**

Publicatum mittelst Abschrift sämmtlichen Krieges- und Steuer-räthen zur Nachricht und weitern Veranlassung d. d. Breslau den 12ten März 1810.

Den Stadtverordneten zu Elbing wird die in der Eingabe vom 15ten v. M. nachgesuchte nähere Bestimmung wegen der Wahl und Besetzung öffentlicher Stadt- und Bürger-Aemter folgendes zum Bescheid erteilt. Die in der Verordnung vom 19ten November 1808 betreffend die verbesserte Verfassung des städtischen Gemein-Wesens abwechselnd vorkommenden Ausdrücke: Bürger-Aemter und Stadt-Aemter sind völlig gleich bedeutend, sie bezeichnen diejenigen Bedienungen, welche nach den nähern Bestimmungen der Städte-Ordnung ausschließlich Bürgern vorbehalten sind. In Rücksicht

derselben tritt die Folge der einzelnen Dispositionen des Gesetzes bey der Besetzung die Wahl der Stadtverordneten ein, ohne daß darinnen, ob diese Stellen mit Besoldung verknüpft sind oder nicht, ein Unterschied beruher. Dagegen hat der Magistrat in Ansehung aller Unterbedienten-Posten, die sich von jenen dadurch, daß auch Schußverwandte dazu gelangen können, wesentlich unterschieden, die Wahl unter die im §. 157 bestimmten Concurrency der Stadt-Verordneten. Berlin den 26ten Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

D o h n a.

An
die Stadt-Verordneten zu Elbing.

Abschrift dieser Resolution der Regierungs-Policey-Deputation zu
Breslau zur Nachricht und Achtung.

Berlin den 26ten Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

D o h n a.

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 26ten Februar 1810.

Ministerial-Rescript

Wegen des Stempels und der Sporteln bey Anstellung der
Magistrats-Personen.

Des Königs Majestät haben durch die Cabinets-Ordre an Dero Ministerium der Finanzen und des Innern vom 7ten März v. J. zu befehlen geruht:

Daß mit Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens die Chargen-Gebühren-Erhebung von den Magistrats-Per-

Personen ganz wegfallen und künftig bey den Bestätigungs-Ausfertigungen, blos die für Bescheide grundsätzlichen Stempel- und Kanzlei-Sportuln angesezt werden sollen.

Hiernach und nach der nähern Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 13ten d. M. soll nun

- 1) von den unbesoldeten Magistrats-Personen gar kein Stempel, auch nicht einmahl der bey Bescheiden gebräuchliche, weder zu den Bestellungen, noch zu den Confirmationen genommen oder erfordert werden, und
- 2) sollen die besoldeten Magistrats-Personen, sowohl von dem Character-Stempel, als auch von Entrichtung der 3 pro Cent vom Gehalte befreyt bleiben, so daß sie nur die für Bescheide grundsätzlichen Stempel- und Kanzlei-Sportuln zu bezahlen haben.

Dahin wird also die Circular-Verfügung vom 18ten September v. J. hiermit declarirt. Berlin den 26ten Februar 1810.

Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben.

P. M. Unterm 14ten März c. ist von der Regierung zu Liegnitz der Inhalt dieses Rescripts den Steuerräthen bekannt gemacht worden.

No. XXXVII.

d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten März 1810.

Circular e

Wegen Begnadigung bey Geldstrafen, welche die Summe von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. nicht übersteigt.

An sämtliche Policcy-Directoren und mut. mut. an sämtliche Kriegeres- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Unsere allerhöchste Person die durch die Cabinets-Ordre vom

vom 9ten December v. J. ausgesprochene Gnade wegen Entlassung aller zu einer 6monathlichen oder geringern Strafe condemnirten im Arrest befindlichen Personen auch auf die erkannten Geldstrafen unter 100 Rthlr. und auf alle vor dem 23ten Decbr. v. J. begangene Vergehen in sofern die Strafe nur einer 6monathlichen oder geringern Einsperrung oder in einer Geldbuße von 100 bis 200 Rthlr bestehen würde, auszudehnen geruhet; so lassen wir Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt machen, um die vorgefallenen Contraventionen, die in diese Cathegorie gehören, zur Niedererschlagung anzuzeigen. Sind 1c.

Königl. Regierung von Schlesien.

No. XXXVIII.

d. d. Berlin den 2ten März 1810.

Rescript des Ministeriums des Innern und des
Justiz-Ministeriums

Wegen des Verfahrens gegen die mit städtischen Grund-
stücken angeessenen Officianten, welche sich weigern,
das Bürgerrecht zu gewinnen.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König 1c.

Unsern 1c. Es ist uns angezeigt worden, daß einige mit städtischen Grund-
stücken angeessene Officianten sich weigern das Bürgerrecht zu gewinnen,
und daß über die gesetzliche Mittel selbige dazu anzuhaltten, Zweifel entstan-
den sind.

Es ist jedoch die Verbindlichkeit selbst in den Gesetzen bestimmt, und
die Mittel die Erfüllung derselben zu bewirken, sind durch die Gesetze und
durch die Natur der Sache selbst gegeben: denn die Verbindlichkeit der mit
städtischen Grundstücken angeessenen Officianten, das Bürgerrecht zu ge-
winnen,

winnen, ist in Ansehung der sowohl vor als nach Erscheinung der Städteordnung erworbenen städtischen Grundstücke durch den §. 23 der Städteordnung festgestellt, und dabey zugleich verordnet worden, daß selbige, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, ihre Grundstücke veräußern müssen. Zuförderst muß daher, im Fall der Weigerung, die Vorschrift befolgt werden, welche die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 24 §. 48 vorschreibt, wenn jemand genöthigt werden soll, etwas zu thun, und daher der Executor angewiesen werden, sich auf Drey oder Acht Tage bey einem solchen widerspenstigen Officianten einzulegen.

Ist diese Execution fruchtlos, so muß dem widerspenstigen Officianten, unter Androhung der Subhastation, eine dreymonathliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bey deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden.

Dieses habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind ic. Gegeben Berlin den 2ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Dohna. Beyme.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 5ten März und Liegnitz den 26ten April 1810.

C i r c u l a r e

Die Maasregeln zur Bewerkstelligung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienste betreffend.

1) An sämtliche Landräthe.

Unsere ic. Des Königs Majestät haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß bey dem öffentlichen Gottesdienste die zur Andacht erforderliche Ruhe und Stille nicht herrschet, und deßhalb durch einen Cabiners-Befehl vom
25ten

25ten Januar d. J. zu befehlen geruhet, diesen Störungen abzuwehren. Das hohe Ministerium des Innern hat zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht für zweckmäßig befunden, nachstehendes deshalb festzusetzen.

- 1) Die Thüren der Kirchen sollen mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, geschlossen, und erst mit dem Anfange des erst nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so, daß während der Predigt Niemanden weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, für welche in jeder Kirche an der Kirchthüre ein Thürhüter zu bestellen ist, der das Öffnen und Verschließen der Thüre mit möglichster Vermeidung alles Geräusches besorgen muß. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thüre gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde, und dem Altare und der Sakristey am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, die zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, die zur Copulation kommen, wenn dies während der Predigt geschieht, unbemerkt eintreten, und in die Sakristey oder an den Altar sich verfügen können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sakristey einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diesen geschehen.
- 2) Im Innern der Kirchen müssen die Kirchen-Beamten, Küster, Kirchenglieder mit mehr Achtsamkeit, als zeither geschehen, auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um die Gemälde, Grabmäler &c. zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, was hoffentlich, ohne daß polizeyliche Hülfe nöthig ist, zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung hinreichen wird.
- 3) Auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren außerhalb muß von der Orts-

Orts-Policey darauf gesehen werden, daß während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche keine Versammlungen oder Spiel oder Geschrey von Burschen und Kindern, oder sonst ein störendes Geräusch Statt finde, daß keine Schlitten- oder Schellen-Geläute und Geklatsche, keine Bier- und Mehl-Wagen in der Nähe der Kirche vorüber fahren, daß die Wagen, welche die in der Kirche Anwesenden abholen, oder zu tausende Kinder, oder zu copulirende Brautpaare zur Kirche bringen und dicht an die Kirche fahren, sondern in einiger Entfernung halten müssen, auch keinen kleinen und aufsichtlosen Kindern, Handwerks-Lehrlingen und andern Herumtreibern, wenn solche auf eine unanständige Weise in die Kirche sich begeben wollen, der Eingang gestattet werden.

- 4) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes sowohl Vormittags als Nachmittags muß aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr streng untersagt seyn, nahmentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Mauernern, Steinsehern ic. alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Italiener, Zucker- und Kuchen-Bäcker, Höcker, Juden, die Buden der Obsthändler und Trödler, die Kaffeehäuser, Wein-Bier- und Brandwein-Stuben, müssen geschlossen seyn, und keine Gäste gesetzt werden. Nur die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneyen verabfolgen lassen.

Sämmtliche geistliche Behörden sind angewiesen worden, den Pfarrern und Kirchendienern aufzutragen, diese Vorschriften im Innern der Kirchen pünktlich zu beobachten; wogegen die Orts-Policey-Behörden besonders darauf zu sehen haben, daß den Vorschriften sub No: 3 und 4 zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung außerhalb der Kirchen sorgfältig genügt wird.

Der Landrath N. N. hat diese Verordnungen im Kreise seiner Inspection gehörig bekannt zu machen. (An die Steuer-Räthe. Hiernach hat

der Steuerrath N. N. die Magistrate in dem ihm anvertrauten Bezirken anzuweisen) und an die Policey-Directoren in Brieg, Neisse und Schweidnitz und an den Magistrat zu Breslau. Nach dieser Vorschrift hat das Policey-Directorium in N. N. sich genau zu achten. An den Policey-Präsidenten Streit zu Breslau, hiernach hat derselbe die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

- 2) An sämtliche protestantische Superintendenten und mut. an das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt, auch an die drey Decanate und an den Ober-Consistorial-Rath Wunster.

Wegen Bewerkstelligung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienste ist das in Abschrift anliegende Circulare erlassen worden. Der Superintendent N. N. hat hiernach die ihm untergebene Geistlichen und Kirchendiener anzuweisen, die darin enthaltenen Vorschriften zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung im Innern der Kirche pünktlich zu beobachten.

Auch wird es dienlich seyn, von der Kanzel der Gemeinde diese Vorkehrungen, die von der Andacht- und Erbauung liebenden Mitgliedern längst gewünscht und gehofft worden, und ein neuer Beweis der Fürsorge Sr. Majestät und der obern Staats-Behörden für die Aufnahme der Religiosität und des öffentlichen Gottesdienstes sind, eindringlich zu empfehlen.

Nota. Auch durch ein Publicandum in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern ist diese Vorschrift bekannt gemacht worden.
Breslau 10.

Königl. Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessen.

No. XL.

d. d. Breslau den 6ten März 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen der bey Zahlung rückständiger Abgaben anzunehmenden Tresorscheine.

Publicirt durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und mittelst Circularis an sämtliche Land- und Steuerräthe und Königl. Cassen.

In Bezugnahme auf den §. 13 der Verordnung wegen Herstellung der Qualifikation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresor-Scheine v. 4ten Decbr. a. pr., welcher festsetzt, daß die vor dem 1ten Jan. 1809 fälligen Abgaben ohne Einschränkung für die ganze Summe in alten, noch nicht realisablen Tresor-Scheinen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden sollen, wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß vorige Begünstigung der alten Abgaben-Rückstände nach einer spätern Entscheidung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii zu Folge nur bis zum ersten und spätestens den 15ten April d. J. stattfinden soll. Diejenigen, welche ihre Abgaben-Rückstände bis zu gedachtem Tage nicht abgeführt haben, können später nur den 4ten Theil ihrer Rückstände in alten, noch nicht realisablen Tresor-Scheinen abtragen. Breslau den 8ten März 1810.

Königl. Regierung von Schlessen.

No. XLI.

d. d. Berlin den 9ten März 1810.

Publicandum

Die Sperre des Handels-Verkehrs mit England und die Einführung der Kolonial-Produkte überhaupt betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. Obgleich Wir durch Unsere, in Folge des Friedens zu Tilsit ergangenen Verordnungen und besonders durch das Reglement vom 11ten Juni 1808, die beabsichtigte Sperre alles Handelsverkehrs mit England, hinlänglich bewirkt zu haben glauben; so sehen Wir Uns doch durch das Beispiel mehrerer Maasregeln, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon in dieser Absicht neuerdings angeordnet haben, veranlaßt, Unsere bisherige Vorschriften zur Erreichung des obigen Zweckes und das deshalb festgesetzte Verfahren hierdurch zu schärfen.

§. 1. Vom ersten April d. J. an soll kein Schiff, welches aus einem Europäischen Hafen kommt, in Unsere Häfen eingelassen werden, wenn dessen Ladung in andern als solchen Europäischen Waaren und Produkten besteht, die nach dem Kontinental-System zulässig sind: Medicinalwaaren allein sollen von dieser Bestimmung ausgenommen seyn.

§. 2. Es sollen demnach aus keinem Europäischen Hafen fernerhin sogenannte Kolonial- oder Ost- und Westindische Produkte eingeführt werden, indem nicht zu vermuthen, noch weniger wirklich bekannt ist, daß selbst diejenigen Europäischen Reiche, welche Kolonien besitzen, von daher einen Ueberfluß über ihre eigenen Bedürfnisse beziehen oder erhalten können.

„Kolonial- und andere europäische Produkte können nur directe aus amerikanischen Häfen und außerdem nur aus solchen Ost- und Westindischen Ländern und Kolonien, mit welchen Frankreich in freundschaftlichem Vernehmen und Handelsverkehr steht, zur See eingeführt werden.“

Jede

Jede am Bord eines aus einem Europäischn Hafen kommenden Schiffes befindliche Ost- und Westindische Waare wird sogleich mit Confiscation belegt.

§. 3. Da sich nun bey der Weitläufigkeit und Größe solcher Art Unternehmungen, Ladungen für mehrere Eigenthümer oder Kommittenten nicht denken lassen; so kann auch ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Ladungen für Rechnung von mehr als Einem Handelshause declarirt werden, sondern es kann nur für jede ankommende Ladung sich ein Eigenthümer angeben, und sein Eigenthum nachweisen.

§. 4. Die Untersuchung der Schiffs- und Ladungs-Papiere, der Reisejournale, die Vernehmung des Schiffers und des Schiffvolks, die Freigebung der Ladungen bleibt, nach wie vor, Sache Unserer in den Häfen angestellten Handelskommissarien; jedoch sollen diese zu mehrerer Verhütung alles Betrugs und Vermeidung aller Kollisionen künftighin diese genannten Ursprungs-Atteste der Waaren den Kaiserlich-Königlich-Französischen General-Konsuls, Konsuls und Vice-Konsuls, welche in den Häfen, wo das Schiff einkommt, sich befinden, zur Prüfung mittheilen. Finden Letztere Bedenken, die Ladungen einzulassen, so sollen die Handlungs-Kommissarien sofort über den Vorfall und dessen nähere Umstände an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichten, und dessen fernere Entscheidung abwarten, ehe sie etwas weiteres über die Ladung verfügen.

§. 5. Alle und jede eingebrachte außereuropäische Waaren und Produkte müssen sogleich nach der Ankunft, und ohne daß ein anderweitiges Lager derselben, es sey in den Licent-Magazinen und Packhäusern oder unter Mitverschluß und Aufsicht einer Unserer Behörden in den Privat-Speichern ferner nachgegeben und zugelassen werden soll, zur Konsumtion versteuert werden, und fällt dabey aller Unterschied einer Declaration zum Transito oder zum Absatz im Lande weg. Wir wollen lieber dem Vortheil des Transito ganz entsagen, und Uns bey der Mißlichkeit des Nachweises des Ursprungs, der Gefahr aussetzen, aller Vorsicht ungeachtet, den Eingang zweifelhafter Waaren in andere Staaten zu befördern.

§. 6. Alle und jede Vorschriften und Verfügungen, welche Unsere Hand-

Handlungskommissarien in Lokal-, Handels-, Schiffahrts-, Hafen-, Policiey-Angelegenheiten ic. erlassen, sollen provisorisch ohne Einwendungen befolgt werden, bis etwa Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten auf erhaltene Anzeige solche zu ändern oder aufzuheben für gut finden sollte. Jede Beschwerde gegen dergleichen Verfügungen Unserer Handlungskommissarien ist demnach bey Unserem gedachten Departement anzubringen.

§. 7. Eben so können und sollen in Fällen, wo schleunige Maaßregeln nöthig sind, Unsere Militair-Zoll- und Accise-Policey- und Kommerz- Behörden und andere Kollegien die Requisitionen und Verfügungen der Handelskommisarien provisorisch unterstützen und befolgen, bis Wir deshalb ein Anderes zu verordnen für gut finden. Unsere Handelskommisarien sind daher angewiesen, von jeden ihrer etwanigen Verfügungen und Requisitionen Unserem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumt Bericht zu erstatten.

§. 8. In Rücksicht des Landhandels sollen zwar zu dessen Beförderung, wie bisher aus befreundeten Staaten Kolonial- und andere außereuropäische Waaren zugelassen werden, indessen müssen solche mit einem glaubhaften Document der Obrigkeit, welches den unverdächtigen Ursprung derselben bezeuget, so wie mit einem Attest Unseres Konsuls, wo sich ein solcher befindet, versehen seyn.

Aber auch die auf diese Art zu Lande eingehenden Kolonial-Waaren und außereuropäische Produkte, sollen sogleich, wie ad 5 bestimmt ist, zur Versteuerung gezogen werden.

Wir wiederholen übrigens die in dem oben erwähnten Reglement vom 11ten Junii 1808 enthaltene Drohung nachdrücklichster Ahndung aller vorkommenden Kontraventionen, und werden nicht nur alle Unsere Unterthanen, die solche zu Schulden bringen, sondern auch besonders Unsere Handelskommisarien, wenn sie Unsern Vorschriften nicht entsprechen, oder wider Erwarten selbst Kontraventionen begünstigen sollten, zur Verantwortung und nachdrücklichsten Bestrafung unnachsichtlich ziehen lassen.

Hier

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, so wie das
Handeltreibende Publicum zu achten. Berlin den 9ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.
König. Altenstein.

No. XLII.

d. d. Breslau den 9ten März und Liegnitz den 22ten April 1810.

Circular e

Betreffend die Publication landesherrlicher Verordnungen
von den Kanzeln.

An das General-Bicariat-Amt und an die evangelischen Kreis-
Inspectoren.

Unsern 2c. Unser Ministerium des Innern hat unterm 15ten Decbr. v. J.
wegen Publication landesherrlicher Verordnungen in den Kirchen nach been-
digtem Gottesdienste festgesetzt, daß sie von dem Prediger nicht in extenso
oder in einem Auszuge vorgelesen werden sollen, sondern es hinreichend ist,
wenn der Prediger der Gemeinde bekannt macht, daß die Verordnung über
den Gegenstand ergangen sey, daß sie an den Kirchthüren in der Vorhalle
angeheftet worden. Sind 2c.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Regierung von Schlesien.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 11ten März 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Vertheilung der Instruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhaltens beyhm Scharlachfieber.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Dem Krieges- und Steuer-Rath N. werden von der Instruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhaltens beyhm Scharlachfieber, welche die Medicinal-Section im Ministerio des Innern anhero gesandt hat, gedruckte Exemplaria anhero zugestellt, um jedem Magistrate der Städte seines Departements ein Exemplar davon zukommen zu lassen.

Breslau den 11ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

I n s t r u c t i o n

wie man bey allgemein herrschendem Scharlachfieber
zu verfahren hat.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bey uns herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten sieben Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruction über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publicums öffentlich bekannt zu machen.

Das

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlags-Krankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Hals, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner abgesonderter, hochrother Flecken erscheint, welche bald darauf allmählich zusammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bey Kindern, letztere bey Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfters Niesen, schmerzhaftes Kinnbacken- und Ohren-Drüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder feststehende Rücken- und Gliederschmerzen.

Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in kurzem zusammenfließen, und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Zerereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker wieder zurück und vermehren oder vermindern sich nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählich in der nämlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh, und löst sich, besonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab.

Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachgift ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirkt sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bössartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bey der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bette gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster, oder an die Thüre, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzu große Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft sorgfältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deßhalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bey Oefnung der Thüre die kalte, eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder der zum Kranken geht, muß nicht sogleich beym Eintritt in die Stube ans Krankenbette treten, sondern bey kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bette gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand beym Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte.

In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabey schwellen Gesichte, Füße, Unterleib und Geburtsheile oft bis zum Plätzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode.

Auch bey der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens vier Wochen das Bette und sogar im Sommer sechs Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht.

Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrüße, oder Graupenschleim, lauwarmen Wasser mit Milch u. s. w.

Diese Getränke, in reichlichem Maasse getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Halschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken außer Hafergrüßsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Genüße, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w. genossen werden.

Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden.

Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafersgrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bey eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quare Brunnenwasser aufgeköcht, und ein paar Eßlöffel voll Zlieder- oder Wacholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bey dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu seyn scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, bey ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten.

Berlin, den 5. September 1801.

Königl. Preussisches Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis.

No. XLIV.

d. d. Berlin den 12ten März 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen des freyen Handels, auf den Messen zu Frankfurt
an der Oder.

Publicatum mittelst Abschrift den Krieges- und Steuerräthen
mit dem Befehl, solches durch die Magistrate zur Kenntniß des
handelnden Publicums zu bringen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, ha-
ben

ben beschloffen, den freyen Handel auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder wieder herzustellen. Es sollen daher künftig

- 1) Alle und jede einländische und fremde Producte und Fabricate zum Meßhandel erlaubt seyn.
- 2) Davon sind jedoch für ist diejenigen Producte und Fabricate ausgenommen, welche aus England oder dessen Colonien kommen, so lange der Handel mit diesen Waaren in den Preussischen Staaten verboten ist.
- 3) Durch die Freyheit des Meßhandels wird das System des Staats, in Ansehung des Handels mit einländischen Producten oder Fabricaten ins Ausland, oder mit fremden Producten und Fabricaten im Lande nicht geändert.
- 4) Inländische Producte und Fabricate sollen auch fernerhin von Meß-Abgaben frey bleiben.
- 5) Ausländische Producte und Fabricate sollen diejenigen Abgaben entrichten, welche der binnen kurzem zu erlassende Tarif bestimmen wird.
- 6) Die Abgaben sollen bloß vom Eingang gehoben werden, und die bisherigen Ausgangs-Gefälle nicht statt finden.
- 7) Die neue Einrichtung soll smit der Margarethen-Messe dieses Jahres ihren Anfang nehmen.

Dieses wird dem handelnden Publicum zur vorläufigen Nachricht bekannt gemacht. Berlin den 12ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Altenstein. Graf zu Dohna.

No. XLV.

d. d. Breslau den 13ten März 1810.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Circulare

Wegen der von der Regierung des Herzogthums Warschau untersagten Verabfolgung des Vermögens Preussischer Unterthanen, und dagegen zu nehmenden Maasregeln.

An sämmtliche unter derselben stehende Behörden.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Auf den Grund eines an Unser hiesiges Ober-Landes-Gericht ergangenes Ministerial-Rescript verordnen Wir hie mit: daß, so lange die Regierung des Herzogthums Warschau den preussischen Unterthanen die Verabfolgung ihres dortigen Vermögens, und besonders die Bezahlung ihrer dort ausstehenden Schulden untersagt, folgende Grundsätze beobachtet werden sollen:

- 1) Jedem preussischen Unterthan, der von einem herzoglich Warschauer Gläubiger in Anspruch genommen wird, soll der Einwand: daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warschau Vermögen besitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde, mit dem Erfolge zu statten kommen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung sich zuerst an dieses Vermögen halten muß.
- 2) Dieser Einwand findet nicht bloß gegen denjenigen Gläubiger statt, der ist ein Warschauer Unterthan ist, sondern auch gegen denjenigen, der die ist eingeklagte Forderung durch eine am ersten November 1806 oder später erfolgte Ueberetragung oder Abtretung von einem Warschauer Gläubiger an sich gebracht hat.
- 3) Es ist darüber:
daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitzt, kein strenger Beweis, sondern nur eine glaubliche, allenfalls eidlich zu bestärkende Nachweisung erforderlich.

- 4) Ist nachgewiesen, daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitzt, so bedarf es keines besondern Beweises darüber, daß ihm selbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.
- 5) In so fern ein inländischer Gläubiger, welcher auf das Warschauer Vermögen ein besonderes Unterpfandsrecht erlangt hat, sich auf dieses verweisen lassen muß, ist lediglich nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

Nach diesen Grundsätzen habt Ihr Euch zu achten. Sind ic.

Gegeben Breslau den 13ten März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. XLVI.

d. d. Berlin den 14ten März 1810.

Publicandum

**Betreffend die Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte, und
Bestimmung ihrer fernern Dienstleistung.**

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. die Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte zu bestimmen, und dabey folgendes festzusetzen geruhet:

- 1) Die bisherigen Lohn-Laquayen-Verbindungen werden aufgelöst, ihre Lasten bleiben den jetzigen Theilnehmern. Die Auseinandersetzung erfolgt unter Aufsicht der Policey-Behörde, nöthigenfalls gerichtlich.
- 2) Niemand darf Fremde, die keine eigne Domestiquen haben, oder sich darauf nicht beschränken wollen, wenn sie in Gasthöfen oder Häusern, wo meublirte Zimmer vermietet werden, wohnen, bedienen, der nicht besonders dazu concessionirt ist.
- 3) Unbescholtenheit des Lebenswandels, Nüchternheit, körperliche Dienstfähigkeit, Gewandtheit, genaue Bekanntschaft am Orte, einige Fertigkeit im Deutschschreiben und eine Caution von 50 Rthlr. sind die Haupt-

Haupt-Erfordernisse, welche ein jeder nachweisen muß, der auf Anstellung als Lohnbedienter Anspruch macht.

4) Die Concession wird von der Policy-Behörde erteilt, welche darüber genaue Nachweisung führt, sie ist indessen widerrufflich und kann in 6monatlicher Frist gekündigt werden, wosern nicht Gründe obwalten, sie sogleich zurück zu nehmen.

5) Diese Gründe sind alle diejenigen, welche jede Herrschaft berechtigen, ein Gesinde sofort ohne Aufkündigung zu entlassen; insbesondere wenn der Concessionirte

a) der Trunkenheit, eines Betrugs oder Diebstahls,

b) der Theilnahme an Führung einer unregelmäßigen Wirtschaft,

c) eines Criminal-Vergehens, das mit 3monatlicher Zuchthaus-Strafe oder härter beahndet wird,

überwiesen, oder auf diesfallige Untersuchung, nur ab instantia absolvirt ist.

6) Wenn Fremde sich einen Dritten zur Bedienung auswählen, der nicht concessirt ist, so kann solches nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Policy geschehen. Jeder Gastwirth und Vermiether von Zimmern ist dafür besonders verantwortlich bey 5 bis 10 Rthlr. Strafe, und im 2ten Wiederholungsfalle bey Verlust seiner eignen Concession. Die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether können jedoch einzelne Gänge oder Bestellungen für die bey ihnen einkehrenden Fremden durch ihre Dienstboten verrichten lassen.

7) Unter den concessionirten Lohn-Laquayen findet keine Reihe-Ordnung statt.

8) Als Maximum des Lohnes wird ist festgesetzt:

für einen ganzen Tag 16 Gr.

für einen halben Tag, es mag der Vor- oder Nachmittag seyn 8 Gr.

für Dienste, welche nur auf einige Stunden geleistet werden 4 Gr.

Signatum Berlin den 14ten März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

D o h n a.

No. XLVII.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 15ten März 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Kirmes-Feyer auf dem platten Lande.

An sämtliche Landräthe.

Um den Nachtheilen der bisherigen, zum Theil noch in Perioden nothwendiger Feldarbeit einfallenden Kirmes-Feyer vorzubeugen, ist beschloffen worden, so, wie hiermit geschiehet, anzuordnen, daß forthin an keinem Orte die Kirmes früher als in einer der beyden letzten Wochen des November-Monats gefeyert werden darf. Der Landrath N. hat demnach im dortigen Kreise diese Festsetzung allgemein bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Breslau 2c.

Königl. Breslausche Regierung von Schlessen.

Hievon hat die Liegnitzsche Regierung zur gleichmäßigen Publication Abschrift erhalten. Ingleichen ist auch den Superintendenten unterm 28ten August d. J. Abschrift ertheilet worden, mit der Anweisung die Landgeistlichen ihrer Diöces bald zu instruiren.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 15ten März 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Maasregeln bey Ueberschwemmungen.

An die Landräthe, deren Kreise, die den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind.

Dem Landrath des N. N. Kreises werden von dem erlassenen Publicando

XII. Band, 1810 u. 1811.

M

für

für die Bewohner der unter Wasser gesetzten Dorfschaften' — gedruckte Exemplaria in Anschluß zugefertigt, um jeder Gemeinde, welche der Ueberschwemmung exponirt ist, ein Exemplar davon zukommen zu lassen.

Publicandum

für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder hat mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt, und derselben baldige Wiederbeziehung für die menschliche Gesundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bössartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreißen, Drüsen-Krankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bey den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für sehr viele Landbewohner nicht oft möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben sobald als möglich in ihre Wohnungen zurück eilen: so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellen Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

- 1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gelanden hat, und die Fußböden baldmöglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen flebriger Schlamm an den Wänden wieder einfänden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trockenen Sand oder andern trockenen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

- 2) Sobald nun dieses vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobey man die Fenster sowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.
- 3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen bey mehreren Stunden lang geschlossener Thüren und Fenstern mit salpetersauern Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind.

Obwohlen die Wohnungen von Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet sind: so erfordert es doch bey so Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen. Unter diesen Umständen dürfen

- 4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände angeschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß
- 5) bey den Bettstellen mit Strohmatten oder trockenem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden.
- 6) Die Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trockenen Behältnissen geschehen.
- 7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brannen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamme bestens gereinigt werden.
- 8) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungs-Mitteln der Gesundheit unter die-

fen Umständen. Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt
gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der
Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb
auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des
Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den
Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche über-
schwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschafft werden. Au-
ßerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle, das für die Thiere bestimmte Rauchsutter durch das
Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden
wäre, dasselbe vor dem Vorsüttern gehörig an der Luft getrocknet
und mit etwas grob gestoßenem Salze bestreuet werde. Sollte
dasselbe durch die Masse verdorben seyn, dann ist das Vorsüttern
hochschädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlfeyn und für den Wohl-
stand der Landleute erteilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherley
Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, be-
wahren. Breslau den 12. März 1810.

Policey = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessen.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 16ten März 1810.

Circulare des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Vorschriften bey den einzusendenden fixirten
Berichten und Tabellen.

An sämtliche Fürstliche und Standesherrliche, Geistliche und Städ-
tische Gerichte, Gerichts-Aemter, Justitiarien, Justizräthe ic.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir finden nöthig, Euch auf Veranlassung mancher in dem
Ge-

Geschäftsgänge statt gefundenen Abänderungen folgende Anweisungen zur genauen Befolgung zu ertheilen.

1) Da sämmtlichen Untergerichten gestattet ist, die Criminal-Untersuchungen selbst zu führen, und in denselben zu erkennen, so bedarf es der bisher von den Untergerichten eingereichten einzelnen Anzeigen über die Eröffnung einer Untersuchung nicht weiter, sondern nur in der Criminal-Ordnung von 1805 §. 99 vorgeschriebenen Einreichung der Criminal-Proceß-Tabelle genau nach dem dort vorgeschriebenen Schema halbjährlich mit Anfang Junii und December, und der monatlichen Gefangenenliste.

Wenn jedoch das Untergericht die Acten mit dem Inquisiten, sofern er verhaftet ist, nach erfolgter summarischer Vernehmung und Erhebung des Corporis delicti an das Inquisitoriat des Fürstenthums zur Fortsetzung der Untersuchung abliefern, so ist jedesmal zugleich Unfern hiesigen Criminal-Senat eine specielle Anzeige zu leisten. Eine solche Sache scheidet sodann aus der Criminal-Proceß-Tabelle des Untergerichts gänzlich aus, wogegen die Sachen, wo die Untergerichte die Untersuchungen selbst führen, bis zu erfolgter Vollstreckung der Strafe in der Tabelle fortgeführt werden müssen, wenn sie gleich die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses oder das abgefaßte Erkenntniß zur Bestätigung, oder endlich Acta in der weitem Vertheidigungs-Instanz anhero eingeschickt haben.

2) In den Sachen, wo die Untergerichte selbst erkennen, sind sie auch befugt und schuldig, am Schlusse der ganzen Sache das Kosten-Moderations-Urteil abzufassen, und darf solches zur Bestätigung nicht eingefandt werden, selbst nicht in den Fällen, wo das Haupt-Urteil einer solchen Bestätigung bedurfte.

3) Auf dem Deckel der Criminal-Acten, welche die Untergerichte zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses einschicken, muß außer dem vollständigen Nahmen, Stand und Wohnort des Inquisiten folgende Rubriquen verzeichnet und ausgefüllt seyn.

1) Alter

- 1) Alter.
- 2) Verhaftet den " " " " " " nicht verhaftet
- 3) Entlassen den " " " " " " nicht entlassen
- 4) Interimistisch abgeliefert den " " " " nach
- 5) Hat — (kein) Vermögen.
- 6) Nach dem Gesundheits-Attest Fol. — Act.

(ganz) (mäßig) (gar nicht) (züchtigungsfähig);
damit alle diese Punkte gleich bey Eingange der Acten übersehen werden können. Bey den zur Bestätigung eingehenden Erkenntnissen muß in den Begleitungs-Berichte bemerkt seyn

- a) Welche Art des Verbrechens das Erkenntniß in Rede stehend annimmt, und zwar im engsten Sinne.
- b) Ob das Erkenntniß den Inquisiten als der That geständig oder vollständig überwiesen annimmt.
- c) Welcher §. des allgemeinen Landrechts oder einer sonstigen Gesetzes-Kraft habenden Verordnung bey der Entscheidung zum Grunde gelegt worden. Es verstehet sich von selbst, daß in dem Berichte dieses bloß kürzlich angegeben wird, indem die Gründe dessen, was bey jedem dieser Punkte angenommen ist, in das Erkenntniß und dessen Entscheidungs-Gründe gehören.
- d) Den Untergerichten ist zwar neuerdings die Befugniß eingeräumt worden, fiscalsche Untersuchungen zu eröffnen und darin zu erkennen. Wir versehen uns jedoch zu denselben, daß sie hierin mit möglichster Schonung und Vorsicht verfahren und ihre Gerichts-Eingefessenen nicht gleich bey kleinen, durch bloße Zurechtweisung abzumachenden Abweichungen von der Ordnung durch förmliche Untersuchungs-Processe in Unruhe und Kosten versehen werden. Besonders haben sie sich hierbey die Vorschriften des Circular-Rescripts vom 19ten Oct. 1801 pag. 487 Th. 2 des Archivs der Preussischen Gesetzgebung zur Richtschnur dienen zu lassen, und sich zu bemühen, diejenigen, die gefehlt haben, durch zweckmäßige Remonstrationen auf die Folgen der Provocation auf förmliche Untersuchung aufmerksam zu machen.

Uebrigens

Uebrigens haben die Untergerichte ihre fiscalischen Sachen unter dem Buchstaben J in ihr Civil-Proceß-Repertorium einzutragen, und in Rücksicht der Tabellen wie Civil-Processe zu behandeln.

- e) Wegen der Tabellen, wodurch der regelmäßige Gang der Civil-Processe controlliret wird, hat es bey den frühern Anweisungen sein Bewenden, und wird die regelmäßige Einsendung der Drey deshalb vorgeschriebenen Tabellen, nemlich
- a) der Special-Proceß-Liste aller seit dem Tage der ersten an den Beklagten erlassenen Citation länger als ein halb Jahr schwebenden Proceß.
 - b) Des Nachweises der Spruch-Sachen.
 - c) Der General-Proceß-Tabelle, wozu jedem Untergerichte die Schemata mitgetheilt sind, pünktlich und unausbleiblich erwartet.
- 4) Wollen wir dagegen
- a) In Rücksicht der Deposital-Tabellen nur die Einreichung der Tabelle selbst nach dem den Untergerichten mitgetheiltem Schema unter Anzeige von der letzten erfolgten Visitation, so wie von der erfolgten Rechnungs-Abnahme erwarten, wogegen die von No. 1 bis 12 verzeichneten Fragen wegfallen. Auch bleiben die in dem Titel III. der Deposital-Ordnung bemerkten Untergerichte der 4ten Classe von aller Einsendung der Deposital-Tabellen dispensirt.
 - b) Fallen bey den Gerichten, wo das Hypotheken-Wesen von allen Grundstücken vollständig regulirt ist, die jährlichen Anzeigen wegen des Hypotheken-Wesens und die Beantwortung der aufgestellten sieben Fragen gänzlich weg.
Diejenigen Untergerichte, wo dieses nicht der Fall ist, haben am Schlusse dieses Jahres bloß anzuzeigen, von wieviel Grundstücken das Hypotheken-Wesen noch nicht berichtet ist, und künftig am Schluß jeden Jahres, von wieviel Grundstücken im Laufe des Jahres das Hypotheken-Wesen regulirt worden, und wieviel daher noch unberichtet bleiben.
 - c) In Rücksicht der Vormundschafts-Tabellen wollen wir die Untergerichte

richte, von deren Einreichung in der bisherigen Art gänzlich dispensiren, und ist bloß am Schlusse jeden Jahres zugleich am Ende der General-Proceß-Liste zu registriren:

Wieviel am Anfange des Jahres Vormundschaften geschwebt;

Wieviel neue zugetreten;

Wieviel schwebende reponirt worden.

Dagegen aber haben die Gerichte auf einem jeden Acten-Stück vorzuheftenden Bogen die Beantwortung der in den bisherigen Vormundschafts-Tabellen aufgestellten Fragen zu registriren und diesen Conspicetus stets vollständig fortzuführen, welches ihnen nicht nur selbst die Uebersicht erleichtert, sondern auch bey den Justiz-Visitationen oder in Fällen einzelner Beschwerden zur Controlle des Verfahrens nothwendig ist.

5) wegen der Collateral-Stempel-Tabellen hat es bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, und eben so wegen der zum Gebrauch für das statistische Bureau durch das Rescript vom 7ten Julii pr. erforderlichen Tabelle über den Werth- und Schulden-Betrag der Grundstücke.

Uebrigens können die Tabellen ad Nro. 5 und 6 mittelst eines Berichts zusammen eingereicht werden; dagegen aber

- 1) die Criminal-Proceß-Tabelle,
 - 2) die monatliche Gefangenen-Liste,
 - 3) die Collateral-Stempel-Tabelle,
 - 4) die Tabelle vom statistischen Bureau,
- jede mittelst besondern Berichts.

Diese Begleitungs-Berichte dürfen übrigens nur aus einem Umschlage-Bogen bestehen, aus welchen registirt ist.

Bericht des Gerichts N.

des Justitiarii N.

mit der Tabelle —

(Datum und Unterschrift).

- 6) die Justitiarii einzelner Patrimonial-Gerichte haben die Tabelle mit Ausschluß der Collateral-Stempel-Tabelle und der Tabelle zum statistischen

ſchen Bureau von allen einzelnen Ortschaften ihrer Gerichtsbarkeit in eines zu fassen, und bedarf es der Aufführung und Abtheilung nach den einzelnen Dörfern nicht. Doch versteht es sich, daß, wenn z. B. ein Stadtrichter Justiciariate hat, die Tabellen von dem Gerichte der Stadt besonders gefaßt, und mittelst besondern Berichtes eingereicht werden müssen.

- 7) In allen für Euch ressortirenden Sachen habt Ihr ohne Ausnahme die Anzeigen, Berichte und Implorationen an U. Ober-Landes-Gericht zu franquiren, aber wenn die Sache dazu geeignet ist, portofrey zu rubriciren, es sey nur, daß Ihr Acten in das Appellatorium einschickt, oder auf Beschwerden berichtet, oder bey Uns Zeugen-Bernehmungen, Executionen u. s. w. nachsucht.

Dagegen wollen Wir Euch gestatten, wenn Ihr Aufträge von Uns in hier schwebenden Sachen erhaltet, Eure Gebühren und Auslagen, in so fern sie die Summe von 3 Rthlr. nicht übersteigen, durch Post-Vorschuß zu erhalten, da Wir erwarten, daß Ihr die Sätze genau nach der Vorschrift nehmen werdet. Namentlich habt Ihr, wenn Ihr Aufträge oder Canzley-Requisitionen wegen Insinuationen erhaltet, bey der Remission weder Taxen noch Stempel, sondern blos Copiales und Insinuations-Gebühren anzusehen.

- 8) In den erforderlichen oder sonst sich auf eine hiesige Verfügung beziehenden Berichten, die Ihr erstattet, ist jedesmal außer dem Datum auch die Expedition-Nummer des Rescripts anzuführen, und in den Berichten, womit Ihr Acta zuerst in die Appellations-Instanz einschickt, beym Rubro der Gegenstand des Processus zu bemerken. Auch werden Wir es gerne sehen, wenn die Beylagen Eurer Berichte nicht übereinander, sondern in einander gelegt, und in die Berichte eingeschlagen werden, damit das Erbreehen der einkommenden Sachen dem Präsidio weniger Aufenthalt machen.

Wir erwarten, daß Ihr Euch nach vorstehenden Anweisungen genau achtet, und die Euch in Rücksicht des Tabellen-Wesens verschafte Erleichterung zu desto größerer Pünktlichkeit in Ansehung derer, die noch stehen bleiben, benützet werdet.

Hieran geschieht Unser Wille. Sind Euch zc.
Gegeben Breslau den 16. März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. L.

d. d. Breslau den 16ten März 1810.

P u b l i c a n d u m

**Daß alle Arbeiten in den Papiermühlen auch durch unzüf-
tige Personen betrieben werden können.**

Nachdem mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28ten v. M. genehmigt worden, daß jeder Besizer von Papiermühlen nach eigener freyen Wahl alle Arbeiten in denselben durch unzüf-tige Personen betreiben lassen kann, und es fortan von Jedem selbst abhängen wird, ob und von wann ab, er sich die Unannehmlichkeiten ersparen will, welche bisher mit dem Gebrauche von zünftigen Papiermacher-Gesellen verbunden gewesen sind; so wird solches sämtlichen Besizern der Papiermühlen hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 16ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. LI.

d. d. Breslau den 18ten März 1810.

**Wegen der künftig bey Besezung der Wege mit Bäumen
zu beobachtenden Modalitäten.**

An sämtliche Landrätthe, ingleichen mittelst Abschrift an sämtliche
Krieges- und Steuerrätthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es ist bisher in hiesiger Provinz die Bepflanzung der Landstra-
ßen

ßen mit Weiden oder andern Bäumen den Einsassen durch vielfältige Verordnungen und zuletzt unterm 3ten Junii 1805 zur Zwangspflicht gemacht, auch sind auf die Unterlassung derselben verschiedentliche Strafen gesetzt worden. Indessen zeigt die Erfahrung, daß dadurch der gewünschte Zweck sonst gar nicht erreicht worden. Es scheint der Grund dieses ungünstigen Erfolgs hauptsächlich darin zu liegen, daß durch die Gesetze eine Handlung bisher zur Zwangspflicht geworden ist, welche eigentlich nur die Frucht der freyen Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Bepflanzungen überhaupt und der Weidenpflanzungen insbesondere hätte seyn sollen.

Unser Ministerium des Innern hat daher in der Erwartung, daß die Eingefessenen aus freyem Willen und eigner Ueberzeugung die Anpflanzungen der verschiedenen Baumarten überhaupt und der Weiden insbesondere, ferner in denjenigen Orten nicht vernachlässigt werden, wo dieselben den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Boden angemessen sind, und daß sie hierdurch sich einer vertrauensvollen Behandlung würdig bezeugen, und die Anwendung von Strafgesetzen deshalb entbehrlich machen werden, vorläufig die verschiedenen wegen Anpflanzung von Bäumen außerhalb der Forsten bestandene Zwangs-Verbindlichkeiten versuchsweise so weit zu suspendiren befunden, als nicht andere polizeyliche Rücksichten außer dem allgemeinen Holz-Cultur-Interesse, deren Beybehaltung gebieten.

Indem Wir Euch mit diesem allgemeinen Gesichtspunkte bekannt machen, hegen Wir das Vertrauen, daß Ihr mit der erforderlichen Umsicht den Eingefessenen für diesen Zweck zu gewinnen wissen werdet. Jedoch werdet Ihr hierbey für die Zukunft insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren haben.

- 1) Die Anpflanzungen von Weiden und andern zu Fäschinen und Ufer-Befestigungen taugliches Strauchholz längst den Strömen auf dazu geeigneten Sand- und Schlammbanken ist ein äußerst wichtiger Gegenstand der Strohm-Policey. Sie muß daher da, wo sie nach dem Sachkundigen Gutachten der Wasserbau-Officianten zweckmäßig ist, ferner mit angemessener Sorgfalt betrieben werden. Es hat auch wegen der Anlage, Erhaltung und Benutzung derselben bey den darüber

bestehenden Gesetze und Verpönungen von Uebertretungen derselben nicht allein sein Bewenden, sondern es sollen auch, sofern diese Gesetze zur Erreichung des Zwecks in einigen Provinzen nicht hinreichend geachtet werden möchten, bey Revision der Dämme und Ufer-Ordnungen angemessene Verbesserungen und Ergänzungen derselben in Vorschlag gebracht werden.

- 2) Die Anpflanzung von Bäumen längst den Landstraßen hat ferner auch wichtige policeyliche Zwecke, theils insofern dadurch den Reisenden bey Nacht und hohem Schnee die Richtung der Wege erkennbar gemacht, und mancher Unglücksfall verhindert wird, theils weil auch zweckmäßige Pflanzungen in den Wegen nicht nur zur Verschönerung, sondern auch unter manchen Umständen auch zur Verbesserung derselben beytragen und selbst mannigfaltige ökonomische Nutzungen darbieten können.
- Hierbey kommt es hauptsächlich darauf an:
- a) daß zur Bepflanzung der Wege solche Baumarten angewandt werden, welche nicht allein der Witterung überhaupt im freyen vollkommen widerstehen, sondern auch in der herrschenden Bodenart leicht fortkommen und einen hohen graden Wuchs haben.
 - b) Daß in freyen sandigten Gegenden eine dichte Bepflanzung mit stark laubigen Bäumen, in thonigem Boden, oder Stellen, wo es an genügsamen Luftzuge mangelt, dagegen eine weitläufigere Bepflanzung mit Baumarten, die nur leichten Schatten geben, gewählt werde: um im ersten Falle den Boden durch die dichte Beschattung und das viele abfallende Laub mehr Festigkeit zu geben; im andern aber Luft und Sonne zuzulassen, und das Austrocknen des Weges nicht zu erschweren.
 - c) Daß die Bäume in jedem Falle so hoch im Stamme gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeste zu besorgen ist.
 - d) Daß die Bäume, wo es die Breite des Weges irgend gestattet, an dem innern Rande der Seitengräben gezogen werden, um zu verhindern, daß Reisende bey Nacht und Schnee nicht in dieselbe gerathen.

Die mit der Aufsicht über die Wege beauftragten Local-Policey-Behörden werden hiernach für eine zweckmäßige Bepflanzung der Bäume verantwortlich gemacht.

Wider die Beschädiger der Baumpflanzungen an den Wegen sind die bestehenden Strafgesetze strenge in Ausübung zu bringen, und wo dieselben unzureichend befunden werden sollten, ist wegen deren Verbesserung zu berichten.

- 3) Die Bepflanzungen von Bäumen zwischen den Landwirthschaftlichen Gebäuden, soweit sie etwa der besondern Localität nach angeordnet seyn möchten, um die Fortpflanzung der Feuerbrünste zu verhindern, bleiben ferner den Anordnungen der Local-Policey-Behörde überlassen.
- 4) Dagegen soll die Anlage von Pflanzungen auf Communal- oder Privat-Gründe, auf Dorf-Angern und Tristen, auf Gehöften und in Gärten und Feldern, so weit sie nicht über die vor erwähnten 4 Rubriken gehören, von nun an der Privat-Industrie in dem Vertrauen auf die Selbstthätigkeit der Einsassen derselben freyen Einsicht überlassen bleiben, und aller vormahlige Zwang und Controlle dabey suspendirt seyn.

Hiernach wird denn auch die Einrichtung von den Tabellen über den Fortgang und Bestand der Weiden, Obstbäume und andern Pflanzungen gänzlich suspendirt.

Endlich verstehet es sich von selbst, daß namentlich alle etwannigen contractmäßigen Verbindlichkeiten der General-Pächter zc. zur Anlage und Unterhaltung zc. von Baumschulen in vorläufiger Kraft verbleiben, sind solche öffentliche Pflanzungen, die etwa blos zur Wege-Besezung angelegt werden, fernerhin unterhalten und befördert werden müssen.

Was inzwischen der von dem hier aufgestellten Gesichtspunkte ad Spum 10 Lit. a des Wege-Reglements vom Jahre 1767 abweichenden Grundsatz: daß die Bäume auf die Außenseite der Gründe angelegt werden sollen, anbetrifft, so hat dieser die Gewinnung eines freyen Standpunkts und um dieselben für die Beschädigungen der Decuranten zu sichern, und da, wo der Weg ohnehin nicht die hinlängliche Breite gehalten zu sichern wohl nur allein zur Absicht gehabt.

Wit

Wir wollen nun zwar das zeither bestandene Gesetz nicht dadurch aufheben, daß die in der Außenseite der Gräben stehenden Bäume angebracht und nach innen derselben angefest werden sollen, sondern wir verbinden nur damit, daß da, wo es die Breite des Weges gestattet und noch einige oder vielleicht gar keine Bäume angefest sind, solche nach innen zu desselben gesetzt, und da, wo diese bereits in vollständiger Anzahl nach außen zu angebracht sind, darnach und wenigstens auf den 5ten oder 6ten Baum denselben, jedoch nicht zwischen sondern vor denselben, so daß dadurch nicht der zum Austrocknen der Wege so nöthige Luftdurchzug beschränkt werde, innerhalb des Weges nach vor angeführten Gründen angefest werden.

Wir haben hierbey die Zuversicht, daß der eigene Eifer, verbunden mit Umsicht und Kraft von Seiten der Landräthe für den Zweck selbst am wirksamsten seyn und dieselben jedes Mittel anzuwenden suchen werden, was für das allgemeine Wohl gereichen dürfte.

Hierbey müssen aber auch die Landräthe dennoch nicht außer Acht lassen, dasjenige, was nach dem Circularre vom 3ten Junii 1805 in Rücksicht der Wegebereifung zur Sechzeit der Bäume im Frühjahr und Herbst und wegen Nachpflanzung der fehlenden Stämme verfügt worden, in Erfüllung zu bringen.

Was nun auf die in der Verfügung vom 14ten August 1797 für die Beschädiger der Bäume auf den Landstraßen bestimmte Strafe anbelangt, so wollen Wir diese in so weit motiviren, daß in Rücksicht das für die Beschädigung eines Baumes zu erlegende Ein bis 5 Rthlr. Strafe, dem Denuncianten $\frac{1}{2}$ derselben zugebilligt, und im Fall diese aus Unvermögen des Denunciaten nicht geleistet werden kann, diese alsdann an statt der Geldstrafe 8 Tage lang mit einer Umhänge-Tafel, die Gasse in der Kreisstadt zu setzen bey der Wege-Besserung mit 8 Tage langer Arbeit bestraft werden.

Breslau den 18ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslauer Regierung von Schlesien.

No. LII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

C i r c u l a r e

Wegen der Maasregeln bey Aufbringung der Gelder zu den öffentlichen Bedürfnissen bey den Städten.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe.

Die auf Ministerielle Bestimmung sich gründende Verfügung vom 2ten Januar c., welche das Verfahren gegen Stadt-Verordnete-Versammlungen, die nicht für die Aufbringung des öffentlichen Geld-Bedarfnisses mit gehöriger Betriebsamkeit sorgen, näher bestimmt, hat bloß solche Fälle zum Gegenstande, wo den Magisträten keine Vorwürfe treffen. Sollten auch einzelne Magisträte sich Nachlässigkeiten bey den diesfälligen Anordnungen zu Schulden kommen lassen, so ist nach einer nähern Festsetzung Eines Hohen Ministerii des Innern auch gegen dieselben in der vorgeschriebenen Art Execution anzuordnen. Zunächst liegt dieser Maasregel die Absicht vor, überall Pflicht-Erfüllung also den Beschuß wegen Vertheilung des öffentlichen Geld-Bedürfnisses von Seiten der Stadt Verordneten so wie bey dem Magistrate dessen Ausführung zu bewirken.

Die Beytreibung des Bedarfs aus dem Privat-Vermögen der Stadt-Verordneten oder der Magistrats-Personen tritt nur bey- und vorläufig ein, um stattfindenden Verlegenheiten ohne Anstand abzuhefen, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in dringenden Fällen, wenn Civil-Execution ohne Erfolg bleibt, Militair-Execution in Antrag gebracht werden kann.

Der Krieger- und Steuer-Rath N. hat sich demnach nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen genau zu achten und darnach zu verfahren, auch die Magisträte davon zu instruiren.

Breslau den 21ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. LIII.

No. LIII.

d. d. Berlin den 21ten März 1810.

Publicandum

des Ministerium des Innern

Wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke, und
Anlegung neuer Etablissements.

Der policeyflichen Ordnung wegen ist es notwendig,

a) daß bey jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Landes-Policey-Behörde von dem Veräußerer, durch die ihr zunächst vorgesezte Obrigkeit, dem Landrath Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrücklichen Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Neubau ein besonderer Name beygelegt, noch der alte Name bey irgend einem Grundstücke verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in Zwanzig Reichsthaler Strafe.

Den Landrathen und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

So geschehen Berlin den 21ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von D o h n a.

P. M. Mittelsst Abschrift dieses Publicandi ist den Land- und Steuerrathen die Bekanntmachung von der Königl. Breslauischen Regierung unterm 13ten April d. J. befohlen worden.

No. LIV.

d. d. Breslau den 23ten März 1810.

Circular e

**Wegen excessiver Receptions-Gebühren und kostspieliger
Meisterstücke.**

An sämtliche Kriegeß- und Steuer-Räthe und mut. mut. an
den Magistrat zu Breslau.

Es kommen sehr häufige Fälle zur Sprache, welche beweisen, daß längst abgeschaffte Zunft-Mißbräuche, den darüber bestehenden Gesetzen entgegen, noch immer beygehalten werden.

Dahin gehört vorzüglich, daß die Zünfte sich anmaßen, vor den Gesellen, welche das Meisterrecht gewinnen wollen, excessive Receptions-Gebühren zu fordern und ihre Befugniß hierzu theils auf ihre Innungs-Privilegia, theils auf Observanz gründen.

Eben so wird ihnen das Etablissement durch die Aufgabe kostspieliger Meisterstücke, die überdies wegen ihrer antiken Form nicht leicht verkäuflich sind, häufig erschwert, und auf diese Art mancher geschickte, jedoch unermittelte Handwerks-Geselle gehindert, das Meisterrecht zu gewinnen, und seine Kunstfertigkeit nach ihrem ganzen Umfange zu benutzen.

Schon die Handwerks-Generalia und die General-Zunft-Artikel haben alle dergleichen Mißbräuche im allgemeinen abgestellt und das Edict vom 18ten April 1747 verordnet ausdrücklich, daß nur brauchbare, nicht kostspielige und leicht zu veräußernde Meisterstücke angefertigt und statt der bisherigen excessiver Receptions-Kosten nach Beschaffenheit der Profession und diesfälligen Nahrung in Breslau höchstens 6 bis 8 Rthlr., in den übrigen Städten aber 4 bis höchstens 6 Rthlr., von den Dorf-Handwerkern aber, welche sich bey einem städtischen Mittel incorporiren lassen, 2 bis höchstens 3 Rthlr. genommen werden sollen, und die Magistrate, wie auch deren Deputirten,

welche bey den Zusammenkünften der Mittel zugegen sind, bey eigener Vertretung darauf Acht haben sollen, daß unter keinerley Vorwand ein mehreres nicht gefordert, vielweniger wegen nicht erfolgter Bezahlung taugliche Subjecte abgewiesen werden.

Da nun aus den häufig eingehenden Beschwerden über die enormen Forderungen der Mittel bey Gewinnung des Meisterrechts und anderer gesetzwidrigen Anmaßungen sich ergiebt, mit welcher fast unglaublichen Nachlässigkeit von den Magisträten die Gesetze wegen Steuerung der Zunftmißbräuche behandelt werden, so wird dem Krieges- und Steuerrath N. hierdurch anbefohlen, den Magisträten seiner Inspection die pünktliche Befolgung des Edicts vom 13ten April 1747 auf das ausdrücklichste einzuschärfen, und ihnen, in specie aber den Mittels-Assessoren zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß sie den, das Meisterrecht nachsuchenden Gesellen sogleich bey ihrer Anmeldung eröffnen, wie viel bey Erlangung des Meisterrechts gesetzlich nur von ihnen gefordert werden kann.

So wie nun der N. seinerseits auch mit Nachdruck darauf zu halten hat, daß nach denen in gedachten Edicten enthaltenen Vorschriften aufs genaueste verfahren werde, also wird es Ihm noch zur besondern Pflicht gemacht, bey den Gewerken, wo er die größten Mißbräuche zu befürchten hat, von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzustellen, wie den Landesherrlichen Verordnungen nachgelebt werde. Breslau den 23ten März 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. LV.

J. d. Breslau den 23ten März 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen der von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte Störungen der Sonntags-Feyer.

An die Fürstlichen Gerichte zu Oels und Trachenberg, ingleichen an die Standesherrlichen, Städtischen und sämtliche Gerichte.

Friedrich Wilhelm König, 2c.

Unsern 2c. Zufolge eines von Seiten des Justiz-Departements an Unser hiesiges Ober-Landes-Gerichte unterm 5ten d. M. erlassenen Rescripts hat die Section des Cultus im Ministerii des Innern über die von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte Störungen der Sonntags-Feyer sich beschweret. — Besonders haben mehrere Geistliche darüber Klage geführt, daß verschiedene Gerichtshalter die Gerichts- und Dinge-Tage auf den Sonntag ansetzen. Dies ist aber der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Titel 1 §. 51 bis 54 und Theil I. Tit. 8 §. 5 entgegen, und es ist den Sonntags-Buß- und hohen Festtagen, auch in Wechsel-Alimenten- und Arrestsachen keine Ausnahme davon zu verstatten, wosern nicht eine schleunige und dringende Arrestsache durch die höchste Noth gerechtfertigt wird, in welchem Falle doch aber aller öffentlicher Anstoß und jede Störung des Gottesdienstes mit möglichster Vorsicht vermieden werden muß, wie dies auch in Ansehung der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit Theil II. Tit. 2 §. 11 vorgeschrieben ist. In keinem Falle soll jedoch des Sonntags eine gerichtliche Auktion gestattet werden. Auch über die öffentliche Ausstellung der Verbrecher am Sonntage ist Beschwerde geführt worden. Ob nun gleich dieser Gebrauch vermittelt der Kirchenbuße von der Kirche selbst ausgegangen ist; so ist doch diese in Unsern Staaten längst abgeschafft, und es sind auch die öffentlichen Ausstellungen im Spanischen Mantel, der Fidal und

Ähnlichen Werkzeugen verboten, und noch weniger wollen Wir, daß die der Gottes-Verehrung, Ruhe und anständigen Erholung gewidmeten Tage zu Strafvollziehungen sollex angewendet werden. Daher ist auch der Straf-Arrest nicht auf die Sonn- und Festtage zu vertheilen, und überhaupt von Seiten der Gerichte nichts vorzunehmen, was einen Mangel der Achtung gegen die Religion und gegen die von ihr geheiligten und dem Staat ehrwürdigen Gebräuche zu erkennen geben könnte. Wornach ic. Sind ic. Gegeben Breslau den 23ten März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. LVI.

d. d. Berlin den 24ten März 1810.

Publicandum

Wegen Auszahlung der Fangegelder für angehaltene
Deserteurs.

Bekannt gemacht durch die Accise- und Zoll-Direction an sämtliche
Accise- und Zoll-Aemter vom 21ten April 1810.

Da die in den bisherigen Verordnungen bestimmte Belohnungen für einen wieder eingebrachten Deserteur auf die jetzige Organisation der Armee nicht mehr anwendbar sind, so ist durch eine Cabinets-Ordre vom 27ten v. M. festgesetzt worden, daß künftig

- 1) für jeden eingebrachten Deserteur, der ohne Waffen und Pferd ergriffen worden, ohne Unterschied der Truppen-Gattung
Sechs Thaler;
- 2) für einen mit Gewehr ergriffenen und wieder eingebrachten Deserteur
Zwölf Thaler, und
- 3) für einen mit Waffen und dem Pferde ergriffenen und abgelieferten Deserteur

Vier

Vier und Zwanzig Thaler
an Belohnung denen, welche einen Deserteur einbringen, gezahlet werden
sollen.

Die Bezahlung geschieht, wie zeither, sogleich bey der Ablieferung
von der Accise-Casse des Orts für Rechnung des betreffenden Regiments;
welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Berlin den 24ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Altenstein. Dohna.

P. M. Dieses Publicandum ist den Land- und Steuerräthen per Cir-
culare vom 7ten April c. bekannt gemacht worden.

No. LVII.

d. d. Berlin den 27ten März 1810.

R e s c r i p t

der Section im Ministerio des Innern für den Cultus.

Wegen der auf Tafeln zu verzeichnenden Namen der Sol-
daten, die durch tapferes Benehmen die Verdienst-
Medaillen sich erworben haben.

An die Geistliche- und Schul-Deputation der Königl. Schlesi-
schen Regierung zu Breslau.

Es ist Sr. Majestät des Königs höchste Willensmeinung, daß die Nah-
men derjenigen Soldaten, welche sich durch ihr tapferes Benehmen die Ver-
dienst-Medaille erworben haben, auf dazu bestimmten Tafeln in der Kirche
ihres Geburt-Ortes oder Kirchensprengels aufgestellt werden.

Die Section des Cultus beauftragt daher die Geistliche- und Schul-
Deputation der Königl. Schlesi. Regierung, wenn die Herrn Brigade-
Chefs

Chefs die Verzeichnisse der sich ausgezeichneten Krieger einreichen, oder die Landräthe und Magistrate directe oder indirecte dazu auffordern werden, die desfalls nöthigen Verfügungen demnächst zu treffen.

Berlin den 27ten März 1810.

Section im Ministerio des Innern für den Cultus.

Nicolovius.

Hierauf ist unterm 10ten April c. an die Herren Brigadiers von der Geistlichen- und Schul-Deputation, so wie an die betreffenden Land- und Steuerräthe das Nöthige erlassen worden.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 31ten März 1810.

Circulare

Betreffend die Aufhebung der Zünftigkeit der Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider auf dem Lande und die Ansetzung der Landhandwerker.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten Junj. soll

- 1) Die Zünftigkeit der auf dem platten Lande bereits angelegten, oder noch anzulegenden Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider dergestalt aufhören, daß sie nicht genöthigt seyn sollen, das Meisterrecht zu gewinnen, oder zu den städtischen Zünften sich zu halten, sondern daß es denjenigen, welche dies bisher thaten, zu jederzeit frey stehen soll, sich von den Zünften zu trennen.
- 2) Auch soll es in Ansetzung der Landhandwerker nur auf Genehmigung der Policy- und Accise-Deputation der Königlichen Regierung, und wo letztere noch nicht organisirt sind, der Accise- und Zoll Direction,

keines-

keinesweges aber auf den Nachweis der junfermäßigen Erlernung des Handwerks weiter aufkommen.

- 3) Soll die Grenze, welche die Innungs-Artikel zwischen den Arbeiten der Rademacher und Stellmacher ziehen, auf dem platten Lande aufgehoben, und alle gemeine Rademacher- und Stellmacher-Arbeit daselbst ohne Unterschied von den gedachten beyden Handwerkern verfertigt werden.

Indem Wir nun vorsehende Allerhöchste Festsetzungen sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauischen Directions-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, geben Wir denselben, besonders auch den Accise-Räthen und Stadt-Inspectoren auf, darauf zu invigiliren, daß auf dem platten Lande keine Handwerker ohne Concession der Policy- und Accise-Deputation der Königl. Regierung angesetzt werden.

Auch soll den Accise-Behörden von den wirklich erteilten Concessionen dergleichen Landhandwerker jedesmal Nachricht gegeben werden.

Breslau den 31ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslauische Provinzial-Accise- und Zoll-
Direction.

P. M. Dieses Circulare ist auch unterm 20ten März von der Königl. Regierung an die Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. LIX.

d. d. Berlin den 1ten April 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe und
des freyen Handels.

Nach der Cabinets-Ordre vom 29ten v. M. ist die Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe, auch der mit Leder überzogenen und der Handel damit
Jeder-

Jedermann freigegeben. Ihr werdet beauftragt, diese Bestimmung zur
allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin den 1ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Er. zu Dohna.

Ihr
die Schlesiſche Regierung zu Breslau.

Abschrift br. m. ſämmtlichen Land- und Steuerräthen zur Nachricht, Ach-
tung und weitem Bekanntmachung.

Breslau den 22ten April 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. LX.

d. d. Breslau den 13ten und Liegniß den 31ten April 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend das verbotene Aufkaufen und Auffieden falscher
Münzsorten.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder in Städten und
auf dem platten Lande Juden, auch wohl Christen, sich damit abgeben falsche
Münzsorten für die Hälfte des Real-Werths einzuwechseln, und nachdem
sie solche durch Gürtler haben auffieden lassen, wiederum für den Nominal-
Werth in Cours zu bringen, wodurch sowohl das Publicum als auch bey
überhäuftten Geschäften die Cassen-Beamtten betrogen werden.

Dem N. wird daher aufgegeben, in seinem Wirkungs-Bezirk alle mög-
liche Sorgfalt auf Entdeckung dergleichen Betrügereien anzuwenden, damit
die

die entdeckten Schuldigen zur verdienten Criminal-Untersuchung gebracht werden. Als in welchem Falle ungesäumte Anzeige darüber erwartet wird.

Policey-Deputation ic.

No. LXI.

d. d. Berlin den 2ten April 1810.

Circulare

Daß über Gewerbs-Streitigkeiten keine Processe Statt finden sollen.

Publicatum an sämtliche Steuerräthe d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten April 1810.

Friedrich Wilhelm König ic.

Unsern ic. Auf Eure Anfrage vom 19ten v. M.

wie bey Entscheidung der Zunftstreitigkeiten zu verfahren sey?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Direction folgendes:

Mittelt der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 19. August 1806 ist wiederholentlich festgesetzt, daß über Gewerks-Streitigkeiten keine Processe statuiert, sondern selbige nach Regierungs-Maximen, die den Vortheil des Publicums, die Belebung der Industrie und der Nahrungsstand der Innungen betreffen, von dem General-Directorio ex aequo et bono arbitriert werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung ist durch die neue Regierungs-Instruction um so weniger aufgehoben, als die Innungs-Artikel keinesweges als Privilegien, wie sie wohl einer ältern Gewohnheit gemäß, jedoch offenbar ganz uneigentlich genannt worden, sondern als policeyliche Statuten anzusehen sind, und demnach aus eben der Macht-Vollkommenheit, aus welcher sie normally ertheilt worden, auch den Zeitbedürfnissen nach abgeändert werden können.

Ihr habt daher in keinem Falle Prozesse zwischen Zünften über die Gegenstände, welche die eine oder die andere ausschließlich verfertigen kann, zuzulassen, sondern die darüber vorkommenden Beschwerden jederzeit policeylich zu untersuchen, und wenn die Streitigkeiten nicht klar aus dem Inhalte der Innungs-Artikel entschieden werden können, darüber an die Section Unsers Ministeriums des Innern für Gewerbe-Policey zu berichten. Die Verhandlungen in solchen Fällen sind aber immer möglichst dahin zu richten, daß nicht neue Exklusiven etablirt; sondern vielmehr alle solche Sachen, die erst seit der Erlassung der Innungs-Artikel in Gebrauch gekommen sind, oder die wenn sie auch schon früher in Gebrauch waren, doch nicht ausschließlich durch den klaren Inhalt der Innungs-Artikel einer Zunft überwiesen sind, allen verwandten Zünften cumulative und nach Befinden selbst Unzünftigen zur Verfertigung überlassen werden. Sind etc.
Berlin den 2ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

D o h n a,

An
die Policey-Deputation der Breslauischen
(Siegnißchen) Regierung

Copia dieses Rescripts sämmtlichen Krieges- und Steuerräthen zur Nachricht und weitem Veranlassung. Breslau den 15ten April.

No. LXII.

d. d. Breslau den 2ten April 1810.

C i r c u l a r e

An sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Die Versteuerung der Heringe betreffend.

Da Seine Königl. Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom
8ten

sten März c. in Absicht des Handels mit Heringen und der Consumtions-Versteuerung derselben festzusetzen, und zu genehmigen geruhet haben, daß

- 1) Alle zu Gunsten der Emdenschen Herings-Fischeren-Compagnie bestandener Unterschied zwischen Verlags- und Nichtverlags-Provinzen und zwischen den Holländischen, Emdenschen, und damit verwandten Heringen völlig aufgehoben, und
- 2) daß die Consumtions-Accise für alle Königl. Provinzen gleich und zwar:
 - a) von den in kleinen Fäßchen bis zur Größe von $\frac{1}{2}$ Tonne mit den Posten eingehenden Präsent-Heringen für jedes Stück Hering 2 Pfennige;
 - b) von den Holländischen, Emdenschen und damit verwandten feinen Heringen auf 2 Rthlr. 2 Gr. für die Tonne;
 - c) von den ordinairn Nordisch-Dänischen, Berger und Drontheimer und Nordisch-Gothenburger Heringen auf 6 Gr. für die Tonne bestimmt; daß ferner
- 3) aller nach dem Auslande gehende Hering, er werde directe durchgeführt, oder durch einländische Kaufleute dahin gesandt, außer den bisherigen Zoll- und Licent-Abgaben, einen Impost von 6 Gr. für die Tonne unterworfen, und folglich
- 4) aller zur Consumtion und zum Handel eingehende Hering ohne Unterschied mit der Consumtions-Accise belegt. Versendungen Holländischer Heringe nach dem Auslande nur aus unbesteuerten Lagern gegen Erlegung der geordneten Zoll- und Licent-Gefälle und eines Imposts von 6 Gr. für die Tonne geschehen, auf ausgehende völlig versteuerte Heringe niemals Bonification geleistet werden soll;

so wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslawischen Directions-Bezirks vorstehendes auf den Grund des Rescripts der Section eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 16ten März c. zur genauesten Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, bey Versteuerung der Heringe von nun an lediglich nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Breslau den 2ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. LXIII.

d. d. Liegnis den 3ten April 1810.

Anweisung

über die Bauart von Lehmschindel-Dächern.

Publicatum per Circulare von eben dem dato an sämtliche Behörden.

Die Sparren zu den Feuer abhaltenden Lehm-Schindel-Dächern werden eben so weit wie bey einem gewöhnlichen Strohdache belattet, also 12 bis 13 Zoll. Sie müssen jedoch nicht über $5\frac{1}{2}$ Fuß Schlesiſch aneinander stehen, und einen guten Dachstuhl haben; da die Lehmschindeln schwerer wie das Stroh sind.

Auf einem Tische werden sodann die Lehmschindeln folgendermaßen angefertigt:

Das Stroh wird, so lang wie es ist, ganz dünne, wie ein Fächer auf dem Tische ausgebreitet, und zu beyden Seiten mit Lehm, welcher zu einem steifen Brei geknetet ist, bestrichen; wobey das Stroh an beiden Seiten schräge einwärts geschlagen und bestrichen wird, damit sich der Schindel beym Aufheben nicht auseinander ziehen kann.

Oben wo die Lehrenenden sind wird quer über ein Stock gelegt, die Lehrenenden darüber geschlagen und mit Lehm fest an den Schindel angestrichen. Der Stock muß auf beiden Seiten der Schindel so weit hervorragen, daß man ihn mit den Händen gut fassen kann; etwa 3 Zoll an jeder Seite.

Der Lehmschindel wird sodann vom Tische abgezogen und auf einem eben gemachten Boden oder Tenne, so mit Spreu bestreuet ist, hingebracht, auch der Schindel noch obenauf mit Spreu bestreuet. Gut ist es, wenn sie im Schatten langsam trocknen. Auch muß der Lehm dazu nicht zu fett, doch aber auch nicht zu mager seyn.

Es kann ein solcher Lehmschindel so lang gemacht werden, als wie Roggen-

Roggenstroh wächst, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß breit und 3 Fuß lang. Sind die Lehm schindeln halb trocken, so werden sie auf die Latten des Dachs dicht an und über einander gereiht und mit Weidenbändern an die Latten festgebunden, wozu die über die Schindeln hervorragenden Stöcke von 3 Zoll dienen.

Demnächst wird nicht zu magerer Lehm präparirt und über die Schindeln, welche etwas angefeuchtet werden können, $\frac{1}{2}$ Zoll dick von unten an auf die Schindeln überall getragen.

In diesem weichen Lehm werden zuerst gleich über dem Traufbrett kleine zusammengebundene Strohbindel neben einander fest eingedrückt und gleich darüber gehacktes Stroh, das heißt, Strohhalme, welche etwa 1 Fuß lang sind, ebenfalls in den weichen Lehm hereingesteckt und wie das Stroh bei gewöhnlichen Strohdächern mit einem bekannten Richtbrett mehr und mehr herein geschoben und die Dachfläche damit geebnet.

Die Lehrenden müssen von diesem Deckstroh abgehauen werden, und kann man es so einrichten, daß ein Strohalm zwey Enden oder Längen giebt, so ist der Vortheil leicht einzusehen.

Solchergestalt wird die Dachfläche bis zum Forst herauf bedeckt, und demnächst Strohwürste rund gebunden zwischen die oben zusammenstoßenden Lehmschindeln gelegt, und diese Würste sodann mit dazu noch ganz besonders gefertigten Lehmschindeln bedeckt und diese ebenfalls mit Stroh bepackt.

Wird ein solches Lehmschindel-Dach von gutem Stroh und Lehm tüchtig gefertigt, und in guter Jahreszeit bey trockner Witterung, aufgelegt, damit es erst recht zusammentrocknet: so widersteht es den stärksten Stürmen und aller Witterung, kann von außen auch nur bis auf die Lehmschindeln abbrennen, und sichert von innerhalb ebenfalls vor Feuersgefahr. Es giebt dergleichen Dächer besonders in der Provinz Westpreußen, welche 60 und mehrere Jahre ohne sonderliche Reparaturen liegen.

Umständlichere Nachrichten und Zeichnungen sind in
D. Gillhs Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindel-Dächer 2c. mit 3 Kupfern, Berlin 1794,

und

und in dem
Handbuche der Land-Baukunst von D. Gilly, zweiter Theil, Ber-
lin 1798, von Bedeckung der Dächer, S. 77, Seite 152,
enthalten.

Die Bau-Inspectoren des Departements sind angewiesen, jedem, der
ein solches Lehm-schindel-Dach anfertigen lassen will, die Anweisung, die er
noch zu bedürfen glauben möchte, zu geben, Leute, die dieser Arbeit vor-
stehen können, vorzuschlagen und anzulernen, auch die Kosten eines solchen
Daches gegen die Kosten eines gewöhnlichen Stroh- oder hölzernen Schin-
del-Daches zu balanciren, und zunächst dergleichen Feuer abhaltende Lehm-
schindel-Dächer zur Nachahmung auf den hiesigen Königlichen Domainen-
Nemtern in Ausführung zu bringen. Liegnis den 3ten April 1810.

Königliche Liegnitsche Regierungs-Policey-Deputation.

No. LXIV.

d. d. Berlin den 3ten April 1810.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern
Wegen verbotenen Fahrens mit einem Postzuge in den
Städten.

Publicatum per Circulare an sämtliche Steuerräthe, an den
Magistrat und das Policey-Präsidium zu Breslau vom
22ten April 1810.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsere 2c. Um ähnlichen Unglücksfällen, als das vor einiger Zeit in
Breslau durch einen mit 4 Pferden lang bespannten Wagen vorgekomme-
nen Ueberfahren eines Kindes, welches auf der Stelle todt geblieben ist,
so viel als möglich zu vermeiden, befehlen Wir Euch, ein Policey-Gesetz
des Inhaltes zu publiciren:

dass

daß man sich zum Herumfahren in der Stadt keines Postzuges,
sondern nur eines mit 2 Pferden bespannten Wagens bedienen dürfe.
Gegeben Berlin den 3ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Sr. zu Dohna.

An
die Regierungs-*Policey*-Deputation
zu Breslau

No. LXV.

d. d. Breslau den 4ten April 1810.

Circular e

Betreffend das neue gerichtliche Verfahren in *Accise*- und
Zoll-Straf-Sachen.

An sämtliche *Accise*- und *Zoll*-Aemter.

Was die Section Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii für die directen
und indirecten Abgaben per Rescriptum vom 14ten März c.

- 1) Wegen vorläufiger Einleitung der bey Gelegenheit des Dienstes ent-
stehenden Injurien-Klagen der Officianten gegen die Steuerschuld-
igen, so wie in Ansehung der Letztern gegen erstere zu verfügen und
zugleich
- 2) festzusetzen geruhet hat, wohin die erkannten und beygetriebenen *Ac-
cise*-Straf-Gelder abgeliefert werden müssen, auch von welcher Be-
hörde sie eingezogen werden sollen;

solches wird sämtlichen *Accise*- und *Zoll*-Aemtern hiesigen Departements
zur Nachricht und genauesten Befolgung durch untenstehenden Abdruck be-
kannt gemacht. Breslau den 4ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-*Accise*- und *Zoll*-Direction.

Abdruck.

Abdruck.

Die Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben hat sich veranlaßt gefunden, nachstehende zwey Fragen, betreffend das neue gerichtliche Verfahren in Accise- und Zoll-Straf-Sachen, bey dem Justiz-Ministerio zur Entscheidung zu bringen:

- 1) Ob die Accise-Directionen die bey Gelegenheit des Dienstes entstehende Injurien-Klagen der Officianten gegen Steuer-schuldige, und vice versa dieser gegen jene vorläufig untersuchen und auch vorläufig entscheiden können;
- 2) wohin die erkannten und beygetriebenen Accise-Straf-Gelder abgeliefert werden müssen, und von welcher Behörde sie eingezogen werden sollen?

Die Entscheidung ist nun nach Inhalt des an die Section erlassenen Antwortschreibens vom 23ten m. p. dahin ausgefallen, daß es

ad 1. lediglich darauf ankomme, ob der Beleidigte die Injurien-Klage gegen die Accise-Officianten anstellen will, oder nicht. Im ersten Falle gehöre die Klage, ohne daß es erst einer vorläufigen Untersuchung von Seiten der Accise-Behörden bedarf, als eine bloße Justiz-Sache und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 47 der Verordnungen wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Policey- und Finanz-Behörden vom 26ten December 1808 für die Justiz-Behörden.

Will aber der Beleidigte die Beleidigung nicht im Wege des Processes, sondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen, so eigne sich die Sache als eine Disciplinar-Sache nach dem §. 46 eben dieser Verordnung zur Besorgung der Accise-Behörde.

Auch werde diese im ersten Falle nicht abgehalten, die Accise-Be-dienten wegen pflichtwidriger Behandlung der Accisepflichtigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, weil in dem Rechte der Borge-setzen die Ausschweifungen und Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Officianten zu rügen, durch die Handlungen der Privat-Personen, und also auch durch den gewählten Weg der Injurien-Klage nicht ge-ändert werden kann.

Die

Die Direction hat daher bey vorkommenden Injurien-Klagen die Partheyen jedesmahl vernehmen zu lassen, ob ihre Klage sofort bey dem Justiz-Collegio ventilirt werden, oder ob eine vorläufige Entscheidung erfolgen soll:

ad 2. sey es gewiß, daß die Justiz-Behörden kein Recht auf diese Straf-Gelder haben. Ob diese in die Regierungs-Haupt-Casse fließen oder nicht, sey eine Sache, welche der Justiz-Behörde nichts angehet. Da nun nach §. 45 der gedachten Verordnung auch nach Ablieferung der Acten die Accise-Behörde die nöthige Verfügung wegen Sicherstellung der vorläufig gefesteten Strafe treffen kann, und sich in der Regel die Gegenstände, woraus die Strafe genommen werden soll, unter ihrer Disposition befinden, so ist es um so zuträglicher, den Accise-Behörden die Einziehung der Strafen zu überlassen, doch so, daß die Justiz-Behörden schuldig sind, den Accise-Behörden bey der Veytreibung der Geldbußen den erforderlichen Beystand zu leisten.

Hiernach ist an alle Ober-Landes-Gerichte das nöthige verfügt worden, und die Direction hat sich ebenfalls darnach zu achten, und diesem gemäß die Aemter ihres Ressort zu instruiren.

Berlin den 14ten März 1810.

Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten
Abgaben.

von Heidebreck.

An
die Accise- und Zoll-Direction
zu Breslau.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 4ten April 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Journal-Führung bey den Kreis-Cassen.

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsere ꝛc. Es hat sich bey verschiedenen Revisionen der Kreis-Casse ergeben, daß die Steuereinnehmer nicht immer ordentliche Journale und noch weniger Sorten- oder Cassenbücher halten. Wir sehen uns daher veranlaßt, Euch ernstgemessenst Unserer Vorschriften hierin und besonders die Instruction von 1745 und die Verfügung vom 24ten July 1769 in Erinnerung zu bringen, deren Befolgung anzubefehlen und hierbey festzusetzen: Daß der Steuereinnehmer für jede Casse, welche er verwaltet, ein Journal und Manual halten und über das baar eingenommene und ausgegebne Geld ein Cassenbuch führen muß, damit jeden Augenblick das baare überschlagen werden kann.

Ihr habt genau hierauf zu achten, den Steuereinnehmer hierüber zu instruiren und in den Cassenrevisions-Protocollen jedesmahl anzuzeigen, ob die vorgeschriebenen Bücher geführt worden. Sind ꝛc.

Königl. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. LXVII.

d. d. Breslau den 5ten April 1810.

C i r c u l a r e

Die Anfertigung vollständiger Reise-Pässe betreffend.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit.
an das Policy-Präsidium zu Breslau und die Policy-Directoren 2c.

Es werden noch immer von einigen Orts-Policy-Behörden sehr unvollständige Reise-Pässe ausgefertigt.

Das Signalement der Reisenden, ihrer Heimath, der Ort wohin sie reisen, die Bestimmung der Reise-Route, der Zeit, auf welche der Paß gültig seyn soll, so wie eine allgemeine Angabe, ob es eine bloße Privatreise sey, oder der Reisende dabey ein bestimmtes Gewerbe beabsichtige? sind schlechterdings wesentliche Rubriken, so wie die Beydrückung des Amtssiegels der ausstellenden Behörde, und die eigenhändige Unterschrift des Reisenden, wenn er schreiben kann, ebenfalls durchaus erforderlich sind.

Hiernach haben sich daher alle Policy-Behörden bey 5 Rthlr. Strafe in jedem entdeckten Falle einer mangelhaften Paß-Ausfertigung zu richten, und wenn sie dergleichen Unvollständigkeiten in Reise-Pässen wahrnehmen, welche ihnen zum Visiren vorgelegt werden, sogleich abzuhelpen, und die nachlässig befundene Behörde anhero anzuzeigen.

Den Krieges- und Steuerräthen wird solches zur weitem Publication (Policy-Präsidio zu Breslau, Policy-Directoren) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau den 5ten April 1810.

Königl. Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 6ten und Brieg den 10ten April 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende.

**Die Vorladung der Unterofficiers und gemeinen Soldaten
durch die Civil-Gerichte betreffend.**

An sämtliche Domainen-Justiz-Aemter und Patrimoniat-Gerichte
tc.

Publicatum mittelst Circularis der Policen-Deputation der
Königl. Regierung vom 28ten August 1810.

Friedrich Wilhelm König, tc.

Unsere tc. Was Wir in Betreff der Insinuation der Vorladungen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte zu bestimmen, Allerhöchst geruhet haben; solches geben Wir Euch aus der in Abschrift anliegenden unterm 15ten v. M. erlassenen Cabinets-Ordre mit mehrerm zu ersehen, um Euch darnach gehörig zu achten. Sind tc.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Mein lieber Groß-Canzler Beyme und mein lieber General-Major von Scharnhorst. Auf Euren gemeinschaftlichen Bericht vom 25ten v. M. genehmige und bestimme ich hiermit, daß die Insinuation der Vorladungen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte nicht an die Vorzuladenden selbst abgehen, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron und in dessen Abwesenheit dem Commandeur derselben zur weiteren Beförderung an die Vorgeladenen insinuiret, und dann von dem vorgesetzten Officier auf der bey der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt werden soll, daß er die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt machen wird.

Hier-

Hiernach habt Ihr nun das weitere an Eure Ressorts zu erlassen im Namen Eures wohlgeneigten Königs. Berlin den 15ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 12ten April 1810.

C i r c u l a r e

Von künftiger Einsendung der Nachweisung von den Käufen von 1 pro Mille statt zur Controlle nunmehr zur Königl. Regierung.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Unsere 2c. Es ist zwar unterm 13ten November 1794 verfügt worden, daß auf den Grund des Publicandi vom 13ten April 1787, wodurch die Abgabe von 1 pro Mille von Käufen unter 1000 Gulden zum Besten des Kreuzburgschen Armenhauses eingeführt worden, die General- und Special-Designationes von den vom platten Lande eingegangenen Gelder halbjährlich von den betreffenden Behörden unmittelbar unter der Adresse der Regierungs-Rechnungs-Controlle eingesandt, die Gelder selbst aber zur Armenhaus-Casse abgeführt werden sollen.

Da aber öfters Nachweisung mit unrichtig angegesetzten Quantis eingereicht werden, welche den Behörden zur Rectification remittirt werden müssen, so setzen wir hiermit fest:

daß gedachte Nachweisungen von nun an, und zwar fürs zweite halbe Jahr 1810 wieder wie sonst geschehen, an Unsere Regierung, die Gelder selbst aber nach wie vor zur Haupt-Armenhaus-Casse bey Unserer Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden sollen, so wie dieses auch bey andern Termin-Sachen, wobey etwa obige Einrichtung bisher statt gefunden hat, zu befolgen ist, so nach
der=

dergleichen Tabellen nicht mehr unmitelbar an Unsere Controlle
eingesandt werden dürfen.
Wornach Ihr Euch genau zu richten und das Nöthige zu veranlassen
habt. Sind ic. Breslau den 12ten April 1810.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

No. LXX.

d. d. Breslau den 13ten April 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen des Beschlusses der Breslauschen Stadt-Verordne-
ten-Versammlung, daß den Bordell-Wirthen, wenn
sie ihr Gewerbe nicht aufgeben wollen, das Bürger-
recht entzogen werden soll.

Publicirt mittelst Circularis an sämtliche Krieger- und Steuer-
räthe und durch das Intelligenz-Comtoir und die Zeitungen.

Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung hat von der ihr durch den
39ten §. der Städte-Verordnung vom 19ten November 1808 eingeräum-
ten Befugniß einen jeden, der sich durch niederträchtige Handlungen die Ver-
achtung seiner Mitbürger zugezogen, durch einen Beschluß des Bürger-
rechts für verlustig zu erklären, den rühmlichen Gebrauch gemacht: daß
den hiesigen Orts sich aufhaltenden Bordell-Wirthen, insofern sie dieses
schändliche Gewerbe nicht aufheben wollen, das Bürgerrecht entzogen wer-
den, und sie als Folge davon gehalten seyn sollen, die etwa besitzenden
Häuser in einem Zeitraum von Sechs Monaten zu verkaufen.

Der Eifer, womit die hiesige Stadtverordneten-Versammlung darüber
wacht, daß kein Unwürdiger sich der ehrenden Vorrechte des Bürgers er-
freue, ist so lobenswerth, daß die Policy-Deputation der Königl. Regie-
rung sich dadurch veranlaßt findet, das Verfahreem der Stadtverordneten-
Ver-

Versammlung zur rühmlichen Macheiferung für andere Städte hiermit öffentlich bekannt zu machen. Signatum Breslau den 13ten April 1810.

(L. S.)

Policey : Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessen.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 15ten April 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen der Abgabe von den neu verfertigten Gold- und
Silber-Geräthen.

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da sich hin und wieder Zweifel gefunden haben, ob die im Edict vom 12ten Februar v. J. wegen Ankauf und Besteuerung des edlen Metall-Geräthes festgesetzte bleibende Abgabe von 4 Gr. von den neu verfertigten Silber-Waaren, auf das Loth Brutto oder fein gerichtet gewesen, so wird zu deren Belehrung hiermit festgesetzt:

daß von jedem Loth fein der gedachte Satz von 4 Gr., vom Loth Brutto Berliner Probe aber der Satz von 3 Gr. allenthalben gleichmäßig erhoben werden soll.

Die beym Golde bestimmte Abgabe von 2 Gr., die auf das Carat fein gerichtet ist, bleibt unverändert.

Signatum Breslau den 15ten April 1810.

No. LXXII

No. LXXII.

d. d. Breslau den 17ten und Liegniß den 20ten April 1810.

Circular e

Wegen des Beytrags der öffentlichen, nicht unmittelbar im
Königlichen Dienste stehenden Officianten zu den Com-
munal-Lasten.

1) An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Durch die Declaration des §. 44 der Städte-Ordnung ist in §. 2 der Bei-
trag bestimmt, welche alle vom Staat unmittelbar angestellte, im wirklichen
Königl. Dienste sich befindende Officianten von ihrem Gehalte zu den Com-
munal-Lasten entrichten sollen. Es sind aber darüber Zweifel entstanden:

- 1) In welchem Verhältnisse öffentliche nicht unmittelbar in königlichem
Dienste stehende Beamte zu diesen Communal-Lasten beizutragen haben.
- 2) Ob der durch die obgedachte Declaration bestimmte Beytrag, bloß
von dem fixirten Gehalte, oder auch von den Neben-Einkünften der
Beamten zu erheben seyn werde.

Ein hohes Ministerium des Innern hat auf den ihm deshalb gemachten
Vortrag darüber dahin entschieden: daß

ad 1) die Bestimmungen der eben erwähnten Declaration unbedenklich
auch auf alle Geistlichen und Lehrer von öffentlichen Schulen, aber
nicht auf Justitiarien, Doctoren und Justiz-Kommissarien An-
wendung finden. Diese sind, je nachdem sie zur Classe der Bürger
oder zu den Schuß-Verwandten gehören, in ihrem Verhältnisse
nach den Grundsätzen, die von den Stadt-Verordneten wegen
Vertheilung der Communal-Lasten beschlossen worden, beizutragen
verpflichtet, und es können über deren Beschätzung nicht beson-
ders allgemeine Bestimmungen gegeben werden.

ad 2) daß der Beytrag, welchen die unmittelbar vom Staate angestell-

ten

ten Officianten zu entrichten haben, von dem gesammten Betrag des Dienst-Einkommens (vom Gehalt und Neben-Einkünften) zu erheben ist. Letztere werden am angemessensten von einem Durchschnitt von 6 Jahren in Anrechnung kommen. Uebrigens gehören sowohl die Mitglieder der Stadt-Gerichte als auch der Policey-Officianten zur Kategorie der wirklichen vom Staate angestellten Officianten, und ist diese Declaration bey der ersten nach der Publication eintretenden Ausschreibung, wenn dieselbe auch Bedürfnisse der Vergangenheit zum Gegenstande hat, in Anwendung zu bringen.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird demnach hiervon in Verfolg der Verfügung vom 2ten Februar c. a. Kenntniß gegeben, um sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch solches sämmtlichen Magisträten der Städte in seinem Departement baldigst zu publiciren.

2) An sämmtliche Landräthe.

Durch die Declaration des §. 44 der Städte-Ordnung ic. bis zu bringen. Den Landrath des N. Kreises wird daher in Verfolg der Verfügung vom 2ten Februar d. J. hiervon Kenntniß gegeben, um sich selbst darnach zu achten, und solche den Magisträten und Stadt-Berordneten-Versammlungen in dem Kreise seiner Inspection belegenden contribuablen Städte bald zu publiciren.

P. M. Nach Maaßgabe dieser Verordnung ist an sämmtliche unter der Königl. Regierung stehende Behörden, ingleichen von der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction unterm 6ten May an die Accise- und Zoll-Aemter das Nöthige erlassen worden.

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 18ten April 1810.

Rescript des Justiz=Ministeriums,

Wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum
Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Besserung.
An sämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsere zc. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweise eines ehrlichen Gewerbes und respective bis zur Besserung, über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist diesem Uebel abzuhelpfen.

Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Policy-Maasregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachteile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden:

daß die Detention, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und respective bis zur Besserung, wenn zum erstemale darauf erkannt ist, nicht länger als zwey Jahr nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Detinirte, durch seinen Fleiß bey der Arbeit, und durch sein regelmässiges Verhalten in der Anstalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Gewerbes ins Publicum zurücklassen könnte.

Hierbey versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von zwey Jahren, und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene, als durch die Strafe gebessert, angesehen werden kann.

Jhr

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administration der Strafanstalten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind 2c.
Berlin den 18ten April 1810.

Auf Special-Befehl.

Beyme.

P. M. Nach dem Inhalt dieses Rescripts ist unterm 25ten September c. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau eine Verordnung an sämtliche demselben untergeordnete Justiz-Behörden mit dem Zusatz erlassen worden :

daß derjenige Inquisit, gegen welchen auf Detention nach abgelaufener Strafzeit bis zum Ausweis eines ehelichen Gewerbes, oder bis zur Ueberzeugung der Besserung erkannt ist, die Festung und resp. das Zuchthaus, wenn die Strafzeit beendigt ist, verlasse, und an das Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeliefert werde, um dort ferner detinirt zu werden, welches auch der Direction des Schweidnitzschen Corrections-Hauses und der Arbeits-Haus-Administration zu Brieg und Jauer bekannt gemacht worden.

No. LXXIV.

d. d. Breslau und Liegnitz den 19ten April 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Grundsätze wegen der rückständigen Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Ihr werdet aus einem in die Breslausehe Zeitungs- und Intelligenz-

telligenz-Blätter eingerückten Publicando ersehen haben, welche Grundsätze und Bedingungen im Betreff der rückständigen Beyträge zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, von Seiten der General-Direction derselben, festgesetzt worden sind, und es wird Euch hiermit aufgegeben, die Einsassen Eures Kreises (der Städte Eures Departements) auf dies Publicandum aufmerksam zu machen. Sind ic.

Breslau den 19ten April 1810.

Königl. Regierung von Schlesien.

Von einem hohen Ministerio des Innern sind die Grundsätze, nach welchem die mit einem oder zwey Beyträgen bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rückständigen Interessenten behandelt werden sollen, so wie die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen die wegen unterlassenen Berichtigung ihrer Beyträge bereits pro 1mo April und 1mo October v. J. von der Anstalt excludirten Mitglieder noch pro 1mo April und 1mo October c. in dieselbe wieder aufgenommen werden können.

Ew. Hochwohlgeboren machen Wir hiervon ganz ergebenste Anzeige, und stellen anheim, den unter Hochdero Befehlen stehenden Königl. Officianten, in sofern solche bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirt sind, von nachstehenden Grundsätzen und Bedingungen Hochgeneigtest Kenntniß zu geben, und sie vor Schaden und Nachtheil zu warnen.

- I. Restanten für einen oder zwey Termine, welche daher noch nicht excludirt sind, haben
 - 1) ihre Reste bis zum 15ten April a. c. einfach ohne eine Strafe zu erlegen, abzuführen.
 - 2) Wer am 15ten April a. c. mit 2 Beyträgen im Rückstande ist, hat solche von da an bis Ende September a. c. dergestalt zu berichtigen, daß er statt der regelmäßigen Strafen für jede schuldige 4 Rthlr. Beytrag, 3 Rthlr. entrichtet.
 - 3) Diejenigen, welche am 15ten April a. c. nur mit einem Beytrage rück-

rückständig sind, können solchen noch bis zum 1ten Junii a. c. einfach ohne Strafe berichtigen, bezahlen sie diesen Beytrag etwa erst nach dem 1ten Junii a. c. und vor dem 1ten October a. c., so erlegen sie gleichfalls statt 4 Rthlr. 5 Rthlr. Beytrag.

4) Sind den 1ten October a. c. die einfachen oder zweyfachen Beyträge, nebst dem an diesem Tage fällig werdenden dritten Beytrag nicht entrichtet, so werden die vollen reglementsmäßigen Strafen bezahlt, auch die mit 3 Beyträgen rückständig gebliebenen Interessenten von der Anstalt excludirt.

5) Verstehet es sich von selbst, daß nach vorstehenden Bestimmungen zugleich und uno actu auch die rückständigen Wechselzinsen berichtet werden müssen, und eine partielle und terminliche Berichtigung der Beyträge nicht angenommen wird.

II. Die bereits den 1ten April und 1ten October 1809 wegen versäumter Beyträge von der Anstalt excludirten Mitglieder können in dieselbe unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

1) Müssen sie sämtliche rückständige Beyträge und Wechselzinsen in einer unzertrennten Summe erlegen.

2) Von der Summe ihrer Beytrags-Reste für jede 4 Rthlr. 5 Rthlr. entrichten, wogegen die Wechselzinsen nur nach den gewöhnlichen Sätzen entrichtet werden.

3) haben sie einen neuen vorschriftsmäßigen Gesundheitschein beizubringen.

4) Den alten Receptions-Schein zu retradiren, da ihnen ein neuer Receptions-Schein erteilt wird, worin ihre halbjährlichen Beyträge nach ihrem gegenwärtigen Alter bestimmt werden. Dagegen wird ihnen

5) die Erlegung eines neuen Antritts-Geldes, so wie die Abwartung der 5 neuen Probe-Jahre erlassen.

6) Wer sich zur Erfüllung dieser unwandelbaren feststehenden Bedingungen ohne Ausnahme und Modification bis zum 15ten April a. c. und auswärtige bis zum 20ten ejusdem bereits erklärt und

- und alle Prästanda baar zur Casse abgeführt, wird annoch pro Termino den 1ten April recipirt.
- 7) Wer sich resp. nach dem 15ten oder 20ten April a. c. erklärt und zahlet, und dessen Erklärung und Zahlung bis zum 1sten Junii a. c. noch eingehet, wird annoch in Termino den 1ten October a. c. als den letzten Wieder-Aufnahme-Termin der Excludirten, aufgenommen, und zahlet die laufenden Beyträge nach Maaßgabe seines Alters in termino receptionis.
- 8) nach Ablauf des 1ten Junii d. J. hingegen wird kein Gesuch um Wiederaufnahme mehr angenommen. Wer sich daher bis zum 1ten Junii a. c. nicht gemeldet, und alle Prästanda berichtigt hat, bleibt für immer excludirt, die Antritts-Gelder fallen der Casse anheim, und die darüber vorhandenen Wechsel werden unverzüglich zur Casse eingezogen. Berlin den 31ten März 1810.

General-Direction der Königl. Preussischen Allgemeinen Wittwen-
Versorgungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. Schulenburg.

In
des Königl. Geheimen Staats-Raths und
Ober-Präsidenten Herrn von Nassow.
Hochwohlgeboren zu Breslau.

P. M. Diese Grundsätze sind auch bereits durch ein Publicandum in
den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht
worden.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 20ten April 1810.

Bekanntmachung

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Das Aufhängen der Wäsche zum Trocknen, und der Bette, aus den Fenstern oder Dachöffnungen auf die Straße heraus, ingleichen auf öffentlichen Plätzen wird hiermit bey 2 Rthlr. Strafe untersagt.

Breslau den 20ten April 1810.

Königl. Preuß. Commandantur und Policey-Präsidium.

v. Schuler gen. v. Senden.

Streit.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 22ten April 1810.

Circular e

Die Ausfuhr der gebleichten leinenen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten solche zu gestatten ist, betreffend.

An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Zu Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten dieses sollen aus Schlesien fernerhin nur gebleichte leinene Garne, und solche rohe Garne, welche die Schau für die einländische Fabrication untauglich erkennt, gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schlesiſche Schock in das Ausland auszuführen erlaubt seyn, die Ausfuhr aller übrigen leinenen Garne aber soll nach den obwaltenden Umständen ferner noch verboten bleiben. Es muß jedoch

vor

vor der Ausfuhr der Garne, welche wie bisher in accisebaren Städten im Beysein eines Accise- und Zoll-Bedienten eingepackt werden sollen, durch vorgängige Untersuchung derselben, ihre Untauglichkeit für den Weber von sachkundigen Personen, wozu zuverlässige und rechtliche Weber und Züchner zu nehmen, und ob die Garne überhaupt als Ausschuß angesehen werden können, dargethan werden, weshalb die Accise- und Zoll-Aemter nur auf Atteste der Ortsobrigkeitlichen Behörde, daß die Garnschau vorhergegangen, die Exportation zu gestatten haben.

Was die übrigen Provinzen des Preussischen Staates betrifft, so kann aus Schlesien kein Garn jeder Art ohne Ausnahme wie bisher ausgeführt werden, insofern solches von einländischen Webern oder Fabrikanten zu ihrer eigenen Fabrikation gebraucht wird, und sie sich darüber mit einem Bedarfs-Atteste ihrer Policcy-Obrigkeit ausweisen, wornach sich die Zoll-Aemter zu achten haben.

Breslau den 22ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Dieses Circulare ist auch mittelst Publicandi d. d. Breslau den 16ten April c. an die Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. LXXVII.

d. d. Berlin den 25ten April 1810.

Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums
an das Cammer-Gericht und sämtliche Ober-Landes-Gerichte
Begen der neuen Organisation der Verwaltungs-Behörden
des gesammten Bergwerks- und Hüttenwesens in den
Preussischen Staaten.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Um Euch von der nunmehr erfolgten neuen Organisation der
Ver-

Verwaltungs-Behörden des gesammten Bergwerks- und Hüttenwesens in Unsern Staaten zu unterrichten, machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß nach Unsern allerhöchsten Bestimmungen und den Anordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen

1.

Das bisherige Bergwerks- und Hütten-Departement aufgelöst, und die gesammte Bergwerks- und Hütten-Verwaltung, mit Ausschluß des finanziellen Theils der Verwaltung der Rüdersdorfer-Kalksteinbrüche, der Torfgräbereyen und der Colberger Saline, einer, als besondere Abtheilung des Ministerii des Innern errichteten General-Berg-Bau-Direction übertragen werden.

2.

Die specielle Verwaltung der gesammten Bergwerks- und Hüttenparthie durch die zwey Ober-Berg-Aemter in Berlin für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ost- und West-Preußen, und in Breslau für Schlesien und die Grafschaft Glas geschehen soll; daß ferner

3.

Das Brandenburg-Preussische-Ober-Bergamt hieselbst die Funktionen der ehemaligen, jetzt zugleich aufgehobenen, drey hiesigen Berg-Distrikts-Behörden, der Bergwerks- und Hütten-Administration, der Haupttorf-Administration, und des Haupt-Eisen-Comtoirs vereiniget, und außerdem demselben noch die Colberger Saline, das Freyenwalder Alaun-Bergwerk, nebst den Salinen, Torfgräbereyen beygelegt ist, und endlich

4.

Die Oberbergämter, da sie die gesammte Verwaltung der Bergwerks- und Hütten-Parthie ein jedes nach den ihm zugetheilten Provinzen, in sich vereinigen, in so weit beyden Ministerien des Innern und der Finanzen, in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie die Provinzial-Regierungen untergeordnet sind; in Absicht der allgemeinen technischen Betriebs- und Disciplinar-Aufsicht über dieselben, wie die Regierungen, unter der generellen

Inspection des Ministerii des Innern, und unter der speciellen Leitung der
oberwähnten General-Direction stehen. Sind Euch ic.

Berlin den 25ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Beyme.

An
das Königliche Oder-Landes Gericht
zu Breslau

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 25ten April 1810.

Circular e

Wegen der von den Müllern anzuschaffenden Waagen und
geeichten Gewichten, um das in die Mühle kommende
Getreyde, und das den Mahlgästen zu überliefernde
Mehl darauf zu wiegen.

An sämtliche Landräthe.

Dem Landrathe des N. Kreises wird aus der Circular-Verordnung vom
7ten März 1805 erinnert seyn, daß, um den Beschwerden der Mahlgä-
ste über Bevortheilung von Seiten der Müller abzuheffen, die Absicht dahin
gegangen ist, in den Dörfern, wo sich Mühlen befinden, Waagen zu errich-
ten, auf welchen das zur Mühle gebrachte Getreyde, und das zurückgegebe-
ne Mehl nebst Kleye gewogen werden muß, damit jeder Mahlgast auf der
Stelle bestimmt wissen kann, was ihm gebührt.

Die in der Zwischenzeit eingetretenen kriegerischen Zeitläufte haben die
Ausführung dieser Maaßregel zeither verhindert, es ist indessen um so drin-
gender solche zu re-assumiren, als jene Beschwerden der Mahlgäste über Be-
vortheilung bey dem Mahlwerk noch fort dauern und immer häufiger werden.
Die

Die Anstellung eines besondern Waagemeisters und Rechnungsführers, deren die Circulair-Berordnung erwähnet, würde zu Weitläufigkeiten führen, deren es bey dem so einfachen der Geschäfte der Auseinanderlegung des Müllers mit seinen Mahlgästen, wobey kein Dritter interessirt ist, nicht bedarf.

Jeder Gewerbetreibende hat die Verpflichtung, seinen Abnehmer die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er ihm das gewähre, was letzterer zu fordern berechtigt ist, mithin muß auch der Müller seinem Mahlgast beweisen, daß er von dem zur Mühle gelieferten Getreyde das principienmäßige Gewicht an Mehl und Kleye zurück erhalte. Dieses kann nur durch Verwiegen des eingelieferten Getreydes und des davon gewonnenen Mehles geschehen, daher denn der Müller, dem es obliegt, dem Mahlgaste über sein Gebahren Rechenschaft abzulegen, die Waage auf eigne Kosten um so mehr anschaffen und unterhalten muß, als nach den bisherigen Erfahrungen die Müller sich wirklich Bevortheilungen ihrer Mahlgäste zu Schulden kommen lassen, und sich daher allein bezumessen haben, daß zur Sicherung des Publicums für Betrug zu diesen Maaßregeln geschritten werden muß.

Das Wiegen unter der Aufsicht eines Waagemeisters ist um deswillen unnöthig, weil der Müller sowohl als der Mahlgast ihr Interesse dabey schon wahrnehmen werden.

Entstehen Streitigkeiten, so muß der Schulze des Dorfes, wohin die Mühle gehört, solche entscheiden, und nöthigen Falls der Recurs an den Landrath genommen werden.

Da kein Waagegeld entrichtet werden darf, so bedarf es auch nicht der Anstellung eines Rechnungsführers, und ist es Sache des Müllers und Mahlgastes, das Gewicht des eingelieferten Getreydes gemeinschaftlich zu vermerken.

Der Landrath N. wird daher angewiesen, von den Müllern eines jeden Dorfes auf ihre Kosten eine dergleichen Waage mit den nöthigen geeichten Gewichten versehen, anfertigen zu lassen, die Scholzen hiernach zu instruiren und diese Arrangements im Kreise bekannt zu machen, auch durch

häufige Revisionen die Fortdauer dieser notwendigen Einrichtung zu controlliren und zu sichern. Breslau 2c.

Polizey-Deputation 2c.

No. LXXIX.

d. d. Liegnitz den 25ten April und Breslau den 8ten July 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Anstellung verlässbarer Kreis-Taxatoren.

An sämtliche Landrätthe.

Es ist vor kurzem in einem Kreise der hiesigen Provinz der Fall vorgekommen, daß Kreis-Taxatoren bey der Aufnahme einer adlichen Guts-Inventarien-Taxe Behufs der Verpachtung des Guts nicht im Stande gewesen, den Werth der abzuschätzenden Stücke zu eruiren, dergestalt, daß hiernächst durch andere aus einem benachbarten Kreise adhibirte Taxatoren bey den Vieh-Corporibus allein der Werth um 900 Rthlr. höher als von jenen abgeschätzt worden ist. Schon früher gemachte Erfahrungen haben dargethan, daß die Kreis-Taxatoren selten vermögen, die edleren Rind- und Schaaf-Vieh-Racen, so wie die verbesserten Acker-Werkzeuge richtig und nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, und das viele unter ihnen, unwissend und unzuverlässig, das nicht sind, was sie nach ihrem Berufe seyn müßten.

Dies veranlaßt die Königl. Regierung dem Landrath des Kreises hiermit aufzugeben, binnen 4 Wochen über die Beschaffenheit der im dortigen Kreise angestellten Kreis-Taxatoren zu berichten, und falls Subjecte darunter befindlich sind, welche nicht vollkommen die zur Abschätzung von Vieh-Feld- und Wirthschafts-Inventarien-Stücken erforderliche Kenntnisse besitzen, oder nicht des unbedingten Vertrauens der Unbestechlichkeit durchaus würdig sind, an der Stelle andere nöthigenfalls aus der Zahl der Guts-pächter, Ober-Amtsleute und Amtsleute, welche den Ruf einsichtiger, praktischer

tischer Landwirthe und durchaus unbescholtenen, unbestechlicher Männer vor sich haben, auszuwählenden nahinhast zu machen, auch anzuzeigen, ob die vorgeschlagenen Männer, welche zuvor darüber zu befragen, das Officiunt werden annehmen wollen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 26ten April 1810.

Regierungs-Rescript

Die in Antrag gebrachte Concessionirung der Breslauschen
Agenten betreffend.

An das Königl. Policey-Präsidium und mittelst Abschrift an
den Magistrat zu Breslau.

Dem Königl. Policey-Präsidio hieselbst wird in Folge dessen Antrags vom 21ten Decbr. a. pr. wegen Concessionirung der hiesigen Agenten, anliegendes Rescript des Innern vom 10ten m. c. in Abschrift zugefertigt, wonach dasselbe sich nunmehr genau zu achten, und darauf zu sehen hat, daß ein jeder, welcher seine Concessionirung zum Agenten nachsucht, zuvörderst glaubwürdig nachweise, sich bisher jederzeit als ein ehrlicher Mann betragen zu haben. Auch müssen in die Concession eines jeden Agenten die vorgeschriebenen Bedingungen ausdrücklich eingeschaltet werden, daß er deßhalb das Bürgerrecht gewinnen müsse, daß er in keine Rechte, welche einem andern Stande oder Gewerbe eigen sind, insbesondere weder in die Rechtsgeschäfte der Justiz-Commissarien, noch in die Geschäfte der hiesigen Banko- und Wechsel-Sensale und der kaufmännischen Waaren-Mäkler eingreifen dürfe, und daß er bey jedem Mißbrauche seines Gewerbes die Abnahme seiner Concession zu gewärtigen habe, worauf das Policey-Präsidium beson-

ders

ders zu invigiliren, und die wahrnehmenden Uebertretungsfälle uns anzuzeigen hat.

Uebrigens sind alle Agenten-Concessionen nach erfolgter Ortspoliceylichen Zustimmung durch den Magistrat zur Bestätigung anhero einzureichen.

Policey = Deputation 2c.

No. LXXXI.

a. d. Berlin den 26ten April 1810.

Königliche Cabinets = Ordre

Wegen strengerer Anwendung des §. 836 Tit. XX. Theil II.
des allgemeinen Landrechts auf Mordthaten.

An das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836 Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publicum verleitet wird, Gesetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Gesetzgebers bey diesem Paragraphen war, dem Zweifel zu begegnen, welche bey Erforschung des Corporis delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehen, weil es entweder ganz an dem Leichname fehlt, oder dieser sich in dem Zustande befindet, daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel setzen könnte. Daher verordnet der §. 836 a. a. D., daß, wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sey die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen solle, wofern nur

- 1) die Absicht zu tödten,
- 2) die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und

3) der

3) der darauf erfolgte Tod, gewiß sey, wobey es sich von selbst versteht, daß das Wort darauf sich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe, weil sonst das Gesetz mit sich selbst im Widerspruch stehen würde.

Meistentheils wird aber bey dem zweyten und dritten Punkte die Zweifelsucht zu weit getrieben; gewöhnlich mangelt es bey Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen; weil diese sonst den Tod verhindert haben würden. Der Beweis, der in der Absicht zu tödten zugesügten Beschädigung, beruhet also meistentheils auf dem eignen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beschaffen war, so ist es nach §. 370 der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 11ten Decbr. 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht im Widerspruch steht.

Bedenklicher ist die Frage: Ob auch der Tod des Entleibten durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gesetzt werden könne.

Aber gesteht die Kindermörderin, daß sie den Leichnam des vorfesslich getödteten Kindes verbrannt und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gesteht sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen.

Im allgemeinen ist die Absicht des Gesetzgebers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern, er will nur sicher seyn, daß kein falsches Geständniß erschlichen oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sey. Bestätigen aber die Folgen der That, die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätigt sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten wahrgenommene Beschädigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entleibten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten wahrgenommenen That gewesen sey, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden.

Dies

Dies stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen, welche im allgemeinen Landrechte besonders bey Gelegenheit des übrigenß so gelinde behandelten Kindermordes vorkommen.

So wird z. B. im §. 962 a. a. O. die nächste Strafe nach der Todesstrafe, nemlich Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen, ob das Kind bey der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführet werden kann.

Hieraus ergiebt sich die Verbindung mit §. 966 a. a. O., daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten bey der Wegschaffung des Leichnams die Todesstrafe ausschliesse und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Beyme.

In
das Ober-Landes-Gericht
zu Breslau

Diese Cabinets-Ordre ist sämmtlichen Unterbehörden mittelst abgedruckter Abschrift unterm 11ten May 1810 bekannt gemacht worden.

No. LXXXII.

d. d. Berlin den 26ten April 1810.

Circular = Rescript
des Finanz- und des Ministerii des Innern

Wegen der Erhebungsart der Beyträge zu den Communal-
Lasten durch Procent-Abzüge von den Besoldungen
der Staats-Beamten.

An sämmtliche Regierungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.
Unsern gnädigen Gruß zuvor ic.

Wegen der Erhebungsart der durch das Publicandum vom 11ten
December v. J. im Betreff der Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung
angeordneten Beyträge zu den Communal-Lasten durch Procent-Abzüge
von den Besoldungen der Staats-Beamten haben Wir festgesetzt:

daß die Erhebung dieser Abgabe durch diejenigen Cassen, welchen
die Gehaltszahlungen obliegen, bewirkt, und auch durch selbige
die Ablieferung der eingezogenen Summe an die Magistrate, Be-
hufs der weitem Verrechnung der davon den Servis-Cassen com-
petirenden Antheile monatlich in volle erfolgen soll, und sind
übrigens die von den Salaristen zu leistenden Beyträge nur bis zur
näheren Feststellung des Verhältnisses nach dem würllichen Bedürf-
niß, auf das bestimmte Maximum anzunehmen.

Indem Wir Euch diese künfrige Einrichtung zur Richtschnur hier-
mit bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich: bey den Euch unter-
geordneten Cassen die in dem §. 2. der gedachten Declaration verordneten
Gehaltsabzüge von resp. 1, 1½ und 2 pro Cent. je nachdem die Besoldung
unter 250, oder so viel bis 500 Rthlr. und darüber betragen, von den Ge-
hältern sämmtlicher in Euerm Departement besoldeten, in Städten woh-
nenden Staatsdiener vom 1ten Juni curr. an, eintreten zu lassen, und den

abgezogenen Betrag monatlich in folle, und zwar das erstemal mit einem Namens-Verzeichnisse der bestragenden Officianten, begleitet den resp. Magisträten zu übermachen. Rücksichts derjenigen Officianten, welche Wartegelder und Pensionen erhalten, sollt Ihr noch mit näherer Instruction versehen werden, und autorisiren Wir Euch zugleich, etwanige Ansprüche der Stadt-Gemeinden, welche die frühere Zeit betreffen, nach den nämlichen Grundsätzen abzumachen. Berlin den 26ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Altenstein. Dohna.

P. M. Vorstehende Cabinets-Ordre ist auch von der Breslauischen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction unterm 14ten Junii c. an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter erlassen worden.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 27ten April 1810.

A v e r t i s s e m e n t
des Königlichen Ober-Landes-Gerichts
durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Daß die in Postfachen zu erkennenden Geldstrafen der Poststraf-Casse zugesprochen, und dahin gezahlet werden sollen.

Da höchsten Orts festgesetzt worden ist, daß die in Postfachen zu erkennenden Geldstrafen der Post-Strasskasse zugesprochen und dahin gezahlet werden sollen; zu dem Ende aber dem General-Postamte die auf Geldstrafen gerichteten Erkenntnisse jedesmal mitzutheilen sind, damit die Post-Strasskasse zur Vereinnahmung angewiesen werden kann; so wird solches von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichtes sämtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Signatum Breslau den 27ten April 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. LXXXIV.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 27ten April und Liegniß den 10ten May 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen Einsendung der eingehenden Scheidemünze zur Untersuchung an die Münz-Verification zu Breslau.

Um den Umlauf falscher preussischer Scheidemünze so viel als möglich zu verhindern, und um das Publikum gegen den Betrug und Unfug, welcher damit fortwährend getrieben wird, zu sichern, ist befohlen worden, daß die durch die Post vom Auslande eingehende Scheidemünze an die Münz-Verifications-Commission zu Breslau zur Untersuchung eingesendet werden müsse, wenn die Summe über 150 Rthlr. beträgt.

Auch werden alle landesherrlichen Cassen des Departements hierdurch angewiesen, daß sie alle ihnen als falsch oder verdächtig vorkommende Münze ausstoßen, und den Einzahlern nicht zurückgeben, sondern solche an die genannte Münz-Commission einsenden. Jedoch haben die Cassen den Einzahlern einstweilen eine Quittung über die auszustoßenden Münzen zu geben, um, im Falle die Münze dennoch für gut erklärt werden sollte, ihnen deren Betrag demnächst ersetzen zu können.

Hierbei wird auch auf das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 261. verwiesen, wonach derjenige, welcher falsche Münzsorten zu Händen bekommt, oder sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, zur unverzüglichen Anzeige davon an die Orts-Obrigkeit verbunden ist, widrigenfalls er um den vierfachen Betrag derselben und überdieß mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden soll.

Denuncianten erhalten dagegen Zwei Thaler für jedes 100 Thaler falsche Münze, wenn der Einbringer ausgemittelt wird, ohne Anzeige des Einbringers aber nur $\frac{1}{2}$ pro Cent. Breslau den 27. April 1810.

Königl. Preuß. Breslausche (Liegnißche) Regierung von Schlesien.

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 28ten April 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und
Universitäten.

Da Sr. Königl. Majestät vermittelt höchster Cabinetsordre vom 13. d. M. das bisher bestandene Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben geruhet, und dadurch alle hierüber zeither erlassene Verordnungen außer Kraft gesetzt haben: so wird dies zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 28. April 1810.

Die Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des
Innern.

H u m b o l d t.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 30ten April und Liegnitz den 2ten May 1810.

C i r c u l a r e

Wegen des den Ausländern zu ertheilenden Bürgerrechts,
und daß solches nur mit Genehmigung der Provinzial-
Policey-Behörden geschehen kann.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, an den Magistrat zu
Breslau und an sämtliche Policey-Behörden.

Die Städte-Ordnung bestimmt zwar im §. 17. ausdrücklich, daß das Bürgerrecht Niemanden versagt werden darf, der sich in der Stadt, wo er solches

ches zu verlangen wünscht, häuslich niedergelassen hat, und seinen unbescholtenen Lebenswandel glaubwürdig nachweisen kann. Diese Vorschrift findet aber auf Ausländer keine uneingeschränkte Anwendung, und ein hohes Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 19. April d. J. in Rücksicht der Ausländer festgesetzt, daß in Fällen, die Genehmigung der Provinzial-Polizey-Behörde zur Bürger-Annahme derselben erforderlich ist, damit nicht in politischer Beziehung wichtige oder sonst erhebliche Bedenken übersehen werden (An die Steuerräthe). Der Kriegs- und Steuer-rath N. hat sich daher in vorkommenden Fällen zu achten, und sämmtliche seiner Inspection untergeordnete Magisträte darnach zu instruiren.

Breslau den 30. April.

Königl. Polizey-Deputation 1c.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 1ten May 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Garn-Ausfuhr aus Schlesien.

An sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Mit Bezug auf das unterm 22sten v. M. erlassene Circulare die Ausfuhr der gebleichten leinenen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten solche zu gestatten ist, betreffend, wird sämmtlichen Accise- und Zollämtern des Breslauschen Directions-Bezirks nachträglich auf den Grund eines anderweitigen Rescripts Einer hohen Abgaben-Section des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. noch zur Nachricht und Achtung hiermit eröffnet, daß auf die für einländische Fabriken und andern einländischen Provinzen auszuführenden Garne nur dann eine Impost-Freyheit Statt findet, und die Ausfuhr der rohen Garne überhaupt nur dann nachgelassen werden kann, wenn unzweydeutige Bedarfs-Atteste der Polizey-Obrigkeiten beygebracht werden.

Von

Von den mit dergleichen Bedarfs-Attesten ausgehenden Garne muß, wenn nicht besondere Freypässe Seitens Einer Hohen Abgaben-Section des Königl. Finanz-Ministerii ertheilt worden, der gewöhnliche Schlesiße Ausfuhrzoll mit 4 D. pro Thaler erhoben werden, da die Bedarfs-Atteste zwar eine Befreyung vom Imposte, nicht aber von den gewöhnlichen Zollabgaben bewirken können. Breslau den 1. May 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Nach dem Inhalt dieses Circularis ist auch an die Krieges- und Steuer-räthe sub Dato Breslau den 7ten Juny c. das Nöthige erlassen worden.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 3ten May 1810.

Circular e

Wegen Aufnahme vollständiger Grundrisse von den Städten durch vereidete Conducteurs.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an das Breslausche Policey-Präsidium zur Nachricht.

Der Krieges- und Steuerrath N. N. wird aus den Acten seiner Dienst-Registratur entnehmen, daß bereits in den Jahren 1782 bis 1785 die geometrische Vermessung der Städte und die Situation derselben in genauere Grundrisse zu bringen festgesetzt worden.

Indeß ist aber dieses gute Vorhaben von den Steuerräthen nicht so, wie füglich hierbey hätte geschehen können, betrieben worden, und dadurch ist auch dieses gute Vorhaben, ob zwar wohl einige nicht dem Zweck gewährende Situations-Pläne davon eingegangen sind, leider wieder ins Stocken gerathen.

Ist nun aber hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern diese An-
gelegen-

gelegenheit in neuere Erinnerung gebracht und daher die Aufnahme vollständiger Grundrisse in den Städten in Rücksicht, daß dergleichen bey Entscheidung städtischer Policy- Angelegenheiten von wesentlichem Nutzen seyn dürften, zu erneuern geruhet.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird daher aufgetragen, die sämtlichen Magisträte seiner Departements-Städte alles Ernstes aufzufordern, dergleichen vollständige Grundrisse von den Städten durch vereidete Conducteurs aufnehmen und hiernächst von solchen 2 Situations-Pläne, von welchen ein dergleichen in der magistratualischen Registratur asservirt und ein dergleichen an die Königliche Regierung eingereicht werden soll, anfertigen zu lassen.

Falls den Magisträten keine Conducteurs bekannt sind, so haben selbige davon nähere Anzeige zu machen, wo ihnen sodann von der Königlichen Regierungs-Policy-Deputation einige werden vorgeschlagen werden. Vorläufig ist den Magisträten zu wissen zu fügen, daß von dem Königl. Ministerio des Innern und von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin der Conducteur From als ein tüchtiges und brauchbares Subject zur Berücksichtigung empfohlen worden.

Bei denjenigen kleinen Städten, von welchen die Cämmerey-Cassen die dazu erforderlichen Kosten nicht ohne große Schwierigkeit aufzubringen vermögen, wird wohl süglich eine Kosten-Repartition auf die Eigenthümer der Häuser im Verhältniß ihrer Wohlhabenheit und Größe der Häuser anzulegen und sonach der Beytrag zu berechnen seyn.

Da nun ein dergleichen Beytrag nur geringe ausfallen, und an Bau-Officianten, worunter ein großer Theil der aus Südpreußen anher gekommenen gerechnet werden kann, kein Mangel seyn wird, so hält die Königl. Regierungs-Policy-Deputation auch die baldige Ausführung dieses Vorhabens für gar nicht schwierig, und setzt daher auch bis zu dessen Vollendung eine Frist von 3 bis höchstens 4 Monaten fest, behält sich aber hierbey vor, daß den kleinen Städten, wo die Communität mit der Cämmerey-Casse in gleich drückender Armuth sich befindet, und die Kosten auf keinem Wege aufzubringen sind, auf den glaubwürdigen Antrag des Krieges-

ges- und Steuerraths eine verhältnißmäßige Beyhülfe angeheißen soll. Zu dem Ende nun hat der Krieges- und Steuerrath N. bey den Magisträten sowohl, als auch bey den Kreis- Landrätchen unverzüglich zu erforschen, welche vereidete Geometers und Bau- Officianten sich in ihren Gegenden aufhalten, und wenn solche ausgemittelt und dazu namentlich bestimmt worden, wird die weitere Anzeige gewärtiget, um, wenn solche nicht sämtlich dort vorhanden seyn sollten, durch anderweit sich hier Aufhaltende allenfalls ersetzt zu können. Uebrigens wird der Steuerrath N. die für die bey Aufnahme dieser Grundrisse von den Städten zu adhibirenden Conducteurs entworfene Instruction hierbey zugefertigt.

I n s t r u c t i o n

für die Conducteurs bey Aufnahme der Grundrisse von den Städten.

Wegen Aufnahme der Grundrisse von den Städten wird folgende Instruction ertheilet

- 1) Müssen zu dem Innern der Städte auch die Ringmauern und die Vorstädte derselben aufgemessen und bezeichnet werden. Ingleichen
- 2) muß jedes Haus nebst Hof und Gartenstelle in seinen richtigen Grenzen, bey solchen sowohl das Haupt-Gebäude, als auch die Seiten- und Hinter-Häuser anzumerken, accurat aufgemessen und bezeichnet werden.
- 3) Sind auch in dem Plane alle publicquen Gebäude, besonders die Grundzeichnung der Thürme genau und richtig nach ihrer Lage aus dem Grunde anzudeuten, damit die trigonometrische Aufnahme in der Folge darnach mit aller Sicherheit geschehen könne, demnächst sind die wüsten Stellen, deren Niederschlagung noch nicht-erfolgt ist, nebst den Mühlen, wo solche vorhanden, aufzunehmen und die wüsten Stellen mit einer besondern Farbe zu marquieren, ingleichen müssen aber auch darin alle Wasserbehälter, so auf dem Marktplatz und Straßen sammt ihrem Röhrgeseite vorhanden sind, angemerkt werden.

4) Sind

- 4) Sind ferner auch die vorhandenen Ziegel- und Schindel-Dächer mit einer besonders zu wählenden Farbe zu bemerken und jedes Gebäude, so in der städtischen Feuer-Societät steht, ist mit der richtigen Nummer des Feuer-Societät-Catastri zu versehen.

Wenn gleichergestalt auch in einer Stadt oder Vorstadt Gebäude vorkommen, welche außer der städtischen zu andern Jurisdictionen gehören, so müssen solche mit verschiedenen Farben marquiret werden, und so versteht sich auch, daß, wenn in den Vorstädten Gebäude befindlich sind, welche zum platten Lande, mithin auch zur Feuer-Societät des platten Landes gehören, solche gleichfalls mit einem besondern Zeichen versehen werden müssen. Damit diese Charten für die Städte auch nutzbar seyn, und dar- nach bey vorkommenden Grenzstreitigkeiten entschieden werden kann, so ist das Original-Exemplar für die Stadt nach dem 25ger Maasstabe das anhe- ro zu sendende Original aber nach dem 5oger Maasstabe zu fertigen und auf dem Plan selbst die Abweichung der Magnetnadel zu bemerken, übrigens Royal-Papier zum Plan zu nehmen.

Königl. Preuß. Regierungs-Policey-Deputation von Schlesien.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 8ten May und Liegniß den 12ten July 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend das Verbot, daß die Forstbedienten in der Ge- gend ihres Wohnorts keine Grundstücke, die an den Forst, wobey sie angestellet sind, gränzen, besitzen sollen.

An sämtliche Forstämter.

Nachdem die Königl. Section im Finanz-Ministerio für Domainen und Forsten verfügt hat, daß von jetzt an kein Forstbedienter vom ersten Vorge- setzten an, bis und incl. zum Waldläufer, befugt seyn soll, in der Gegend

seines Wohnorts Grundstücke solcher Art zu kaufen, oder in Erbpacht zu acquiriren, die an den Forst, wobey er angestellt ist, gränzen, und mit welchen Holz- und Hutungs-Gerechtfame, oder andre Servituten verbunden sind: so wird dem Forstamte Ohlau diese Verfügung zur genauesten Befolgung bey strenger Ahndung bekannt gemacht, auch demselben binnen 3 Wochen die Einsendung einer speciellen Nachweisung aufgegeben, welche Forstbediente des Forstamts, incl. Waldläufer, Domainen- und Forst-Grundstücke käuflich, und welche dergleichen in Erbpacht besitzen, auch in welcher Art sie Grundbesitzer in ihrem Geschäftsbezirk sind, ob ihre Grundstücke mit dem Forstamte gränzen, und damit Holzungs- und Hutungs-Gerechtfame, oder andre Servituten verbunden sind. Das Forstamt Ohlau, und besonders der Vorgesetzte desselben, ist in jedem einzeln Fall für Abwendung der auf dem jetzigen Besiz eigenthümlicher Grundstücke der Forstbedienten entstehenden Mißbräuche, auf welche zeithero hin und wieder die gehörige Aufmerksamkeit nicht verwandt worden, besonders und ganz eigentlich verantwortlich.

Finanz-Deputation ic.

Ein Rescript dieses Inhalts ist auch vom Justiz-Ministerio sub dato Berlin den 15ten July c. a. an die Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Brieg erlassen und unterm 19ten August und resp. 27ten July den Justiz-Behörden communiciret worden.

No. XC.

d. d. Breslau den 4ten May 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Gewerbe- oder Nahrungs-Steuer des platten Landes im Breslauschen Regierungs-Departement.

An sämmtl. Landräthe des Breslauschen Regierungs-Departements.
Die nothwendig gewordene Abänderung in den Grundsätzen der Gewerbe-Policey

Policey hat auch eine nähere Bestimmung der Nahrungs-Steuer des platten Landes veranlaßt, weshalb zur Beförderung der noch mangelnden Gleichförmigkeit und Uebersicht der beyliegende Tarif entworfen worden ist.

Alle Gewerbe, welche in diesem Tarif nicht benannt worden, sind Nahrungs-Steuer frey.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Dresch- und Frengärtner, Häusler, Hausleute oder Ausgedinger, Einlieger oder Tagelöhner und die Witwen der Landleute, ingleichen die Hirten, Schäfer und Vieh-Pächter fernerhin nach den bisherigen Sätzen ihre fixirte Nahrungs-Steuer entrichten müssen.

Wenn mehrere Gewerbe von einer Person betrieben werden, ist von jedem die besondere Nahrungs-Steuer zu erheben. Invalide Soldaten, wenn sie Invaliden-Beneficia genießen, frey von Besteuerung ihres Gewerbes, desgleichen Dienstthuende Soldaten, jedoch nicht für die Zeit, während welcher sie auf Urlaub sind; ferner in der Grafschaft Glas die Maurer, Zimmerleute und Leinweber.

Auch verbleibt es wegen der Herrenhuter Colonien bey den bisherigen besondern Bestimmungen.

Nach dem vorliegenden Tarif müssen nun bis zum 1ten July die Verhältnisse der Gewerbe auf dem platten Lande in jedem Orte, genauer wie bisher, geprüft, und die für 1817 bereits angefertigten Nahrungs-Steuer-Nachweisungen durch Nachträge vervollständigt werden.

Die Orts-Gerichte müssen zu dem Ende nach Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Gewerbe innerhalb des höchsten und niedrigsten Tarif-Satzes jeder Classe in allen den Fällen taxiren, wo nicht der Tarif schon einen festen Satz bestimmt.

Die Ritterguthsbesitzer müssen unter den von den Dorfgerichten dergestalt durch Nachträge zu vervollständigenden Nahrungs-Steuer-Listen attestiren, daß kein Gewerbetreibender des Orts, der dem Tarif unterworfen, ausgelassen sey. Auch haben sie die Orts-Gerichte bey Berichtigung der Listen nach Bedarf mit Rath zu unterstützen, etwanige Irrthümer oder Unrichtigkeiten aber bey Ausstellung jenes Urtheiles zu bemerken.

Der Landrath des Kreises hat hierauf mit dem Kreis-Steuer-Amte die Listen genau zu prüfen, und selbige mit seinem Gutachten über die Fälle, die ihm zu hoch oder zu niedrig taxirt zu seyn scheinen, an die Finanz-Deputation der Regierung einzureichen.

Die Orts-Gerichte müssen einem jeden bekannt machen, wie hoch er angelegt wird, und von denjenigen, welche erklären, die angelegte Nahrungs-Steuer nicht entrichten zu wollen, bey der Uebergabe der Liste Anzeige machen. Wer den demnächst von der Königl. Regierung festgesetzten Nahrungs-Steuer-Satz zu entrichten sich weigert, muß sein Gewerbe niederlegen und die Concession zurückgeben.

Die Bestimmung der nach dem Tarif nun näher auszumittelnden Gewerbe-Steuer gilt für die nächsten 6 Jahre. Alljährlich müssen jedoch Ab- und Zugangs-Listen bis zum 15ten December bey den Landrathen, und von diesen bis zum 15ten Januar, bey der Finanz-Deputation eingereicht werden.

Im Lauf eines Jahres kann keine Abänderung der Nahrungs-Steuer statt finden; also muß auch bis Ende jeden Jahres die Nahrungs-Steuer an dem Ort entrichtet werden, wo sie aufgenommen worden, wenn gleich der Steuerpflichtige einen andern Ort bezieht.

Gesuche um Ermäßigung können nur bey Uebergabe der Ab- und Zugangs-Listen berücksichtigt, und nur durch gänzliche Verarmung und langwierige Krankheit begründet werden. Mit dem Tode des Gewerbetreibenden hört dagegen die Nahrungs-Steuer-Zahlung schon für den Sterbemonat auf.

Im Fall eines Brandschadens wird, wie bisher die Nahrungs-Steuer, auf ein Jahr vergütigt, bey Müllern auf $1\frac{1}{2}$ Jahr. Die Erhebung der Nahrungs-Steuer geschieht wie zeither in monatlichen Abtheilungen, und zwar für den Monat July d. J. schon nach dem neuen Tarif. Für den Monat Juny wird sich etwaigige Nachforderung des Mehrbetrags gegen den ältern Tarif vorbehalten.

Wegen der Gewerbe unter der Stadtmeiße, welche nach dem Tarif die Hälfte der städtischen Accise zu entrichten haben, verbleibt es bey den bisherigen

	In Ister Classe unter einem Thaler:	In IIter Classe von 1 bis 5 Thaler:	In IIIter Classe von 5 bis 10 Thaler:	In IVter Classe von 10 bis 20 Thaler:	In Vter Classe von 20 bis 100 Thaler:
C.		Chirurgi wie Vader.	Curschmidte.	Coffettiers un- siehe: wie Schenk	ter der Meile, wirthe daselbst.
D.		Drechsler.	Doctores medicinae. Destillateurs.		
E.	Eisenhütten: Arbeiter, wo keine Pächter.	Eisenhütten: Meister.	Eisenhütten: Pächter, dessen Arbeiter da- gegen frei.	Eisenhänd- ler.	
F.	Fährleute. Fischer.	Flachs-Samm- ler.	Fallmeister, wie Scharfrichter. Flachs-Händ- ler. Fleischer über der Meile.	Fleischer un- die Hälfte der stad	ter der Meile tischen Ueise.
G.	Glashütten: Arbeiter, wo kein Pächter.	Garn-Samm- ler. Gerber. Glashütten: Meister. Glas-Schnei- der. Glaser.	Garn-Händ- ler, die blos in der Provinz, Glashütten: Pächter, dessen Arbeiter frey. Gräpner oder Grünner.	Garn-Händ- ler, die in andere kö- nigl. Provinzen, Glas-Händ- ler.	Garn-Händ- ler, die ins Ausland en gros han- deln.
H.	Hechelmacher		Alle Höcker, od. Hausirer, die in diesem Tarif nicht besonders benannt.	Holz-Händ- ler.	
K.	Kohlenbren- ner, Korbmacher. Kupferham- mer Arbeiter, wo kein Pächter.	Kupferham- mer, Meister.	Krämer. Kupferham- mer, Pächter, deren Arbeiter frey. Kretschmer über der Meile.	Kaufleute, die mit Schnitt- und hoch imposirten Waaren handeln. Kretschmer un- siehe: wie Schenk	Kaufleute, die en gros han- deln, und in die- sem Tarif nicht besonders be- nannt. wirthe daselbst.

	In Ister Classe unter einem Thaler:	In IIter Classe von 1 bis 5 Thaler:	In IIIter Classe von 5 bis 10 Thaler:	In IVter Classe von 10 bis 20 Thaler:	In Vter Classe von 20 bis 100 Thaler:
L.	Leinweber, wie bisher, die be- ständig arbeiten 15 Ggr. in Ober-, 18 Ggr. in Nieder- Schlesien. 10 Ggr. in Ober-, 12 Ggr. in Nieder- Schlesien, wenn sie nicht be- ständig weben. Leistenschnei- der.	Laboranten, wie Saftmacher, Leinfaamen- händler. Lumpensamm- ler.	Leinewand- Sammler. Leinewand- Mangel-Besi- zer.	Leinewand- Händler, die inner Landes,	Leinewand- Händler, die ins Ausland en gros han- deln.
M.	Maurer, Ge- sellten.	Maurer, Meis- ter. Musikan Müller, von Walf, und Pa- pier, Mühlen 3 Thaler, 4 bis 6 Tha- PlätscherMüh- len 2 bis 2½ Thaler Wind- 4 bis	Mahler. ten. Mehl- händler. Müller von mit 2 Gängen 8 — 3 — ser mit 1 Gange. Müller. 6 Thaler.	Wasser, Müh- len. bis 12 Thaler. 12 bis 19 Thaler.	
N. O. P.	Oelschläger. Pechbrenner.	Nagelschmid- te.	Olitäten- Händler. Pech-Händler. Porasch, Sies- der.		
R.	Rad, oder Stellmacher.	Raschmacher.	Riemer. Rötze, Händ- ler.		

	In Ister Classe unter einem Tha- ler.	In Ister Classe von 1 bis 5 Tha- ler.	In IIter Classe von 5 bis 10 Thaler.	In IVter Classe von 10 bis 20 Thaler.	In Vier Classe von 20 bis 100 Thaler.
S.	Schachtelma- cher. Schu- Schnei- Schmied 15 bis 18 Ggr., wenn aber das Domi- nium und die Ge- meinde über 600 Scheffel Aussaaf haben, so wird in Nieder-Schlesien 5 Ggr., in Ober- Schlesien 2 Ggr. von jedem 100 Scheffel Aussaaf bezahlt. Siedmacher. Spillenma- cher. Strobflech- ter.	Saftmacher. Scher. Scheeren- schleifer. Schiffer, wie bisher vom Schiffe 1 bis 13 Tblr. Schornstein- feger. Schlosser. Seiler.	Sattler. Scharfrichter. Schenkwirthe über der Meile.	Schenkwirthe vom Achel Bier Schlesien, 5 D. in vom Eimer Brant- Nieder-Schlesien, Schlesien.	unter der Meile 6 D. in Nieder- Ober-Schlesien; weilt 1 Ggr. in 10 D. in Ober-
T.		Fischer. Töpfer. Zuchmacher.		Taback, Händ- ler. Zuch, Händler.	
U.		Vieh, Schnei- der.	Uhrmacher. Vieh, Kerzte. Vieh, Händ- ler. Victualien- Händler.		
V.					
Z.	Biegelstrei- cher. Zimmermanns- Gesellen.	Zugmacher. Zimmermanns- Meister.			

Breslau den 4ten May 1810.

Die Regierung von Schlesien.

No. XCI.

d. d. Breslau den 4ten May 1810.

C i r c u l a r e

Die untersagte Zahlung der Wartegelder und Pensionen an die im Auslande wohnende Empfänger betreffend.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Da sich Fälle ereignet haben, daß die aus Königlichem Casse gezahlt werdende Wartegelder und Pensionen nicht immer der Vorschrift gemäß, von den Empfängern auch außerhalb Landes verzehret werden, so wird auf dem Grund des von Einem Hohem Finanz-Ministerio unterm 19ten März c. erlassenen Befehls sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Directions-Bezirks, um diesem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, hiermit aufgetragen, an diejenigen, die etwa Wartegelder oder Pension aus der dortigen Casse erhalten, bey eigener Vertretung nicht eher Zahlung zu leisten, bevor dieselben sich nicht durch ein Attest der Orts-Obrigkeit legitimirt haben, daß der angegebene Wohnort auch ihr beständiger Aufenthalts-Ort sey. Breslau den 5ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-
Direction.

No. XCII.

d. d. Breslau den 6ten May 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Abgabe von fremden Lichtern und der Seife.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Bei dem durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31ten März c. frey ge-

gebenen Verkehr mit fremden Lichtern und Seife aller Art, und nach dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Consumtions-Abgaben aller Orten und in allen Provinzen gleich seyn soll, kann die bisher in Schlesien stattgefundene Besteuerung der fremden Talglichter mit 4 sgl. 8 d'. pro Stein nicht weiter statt finden, vielmehr muß von jetzt an auch in Schlesien von allen zur Consumtion eingehenden fremden Talglichtern die allgemein geordnete Abgabe von 6 guten Pfennigen vom Berliner Pfund und mithin 13 sgl. für den schlesischen Stein an Accise nebst dem Uebertrag erhoben werden.

Indem Wir solches den Accise- und Zoll-Ämtern auf den Grund des Rescripts der Section eines Hohen Königl. Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, bemerken Wir, daß in Betreff des Einfuhrzolles festgesetzt ist, daß auch die aus dem Oesterreichischen eingehende Talglichter mit dem bisherigen Repräsentations-Impost nicht weiter betroffen, sondern auch nur der Einfuhrzoll von 8 Denar pro Thaler des Werths gleich wie von allen übrigen fremden Lichtern erhoben werden soll, auch daß die Ausfuhr der grünen und schwarzen Seife in Schlesien gegen eine Accise-Abgabe von 1 Rthlr. 2 sgl. 3 d'. pro schlesischen Centner, welche außer dem Einfuhrzoll zu erheben, ferner erlaubt bleibt. Breslau den 6ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauer Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 10ten May 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen Anstellung besonderer Policcy-Behörden für jedes
Bad.

Obwohl sich die Vorsorge der Landes-Policcy für Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe zum Wohl der Kurgäste in den Bade-Anstalten
des

des hiesigen Departements durch das erneuerte Reglement für die Bäder zu Landeck d. d. Berlin den 12ten December 1797 und durch das Reglement für die Brunnen-Bade- und Molkten-Kur-Anstalt zu Keinerz d. d. Breslau den 28ten Februar 1805, welche Reglements den Bade-Anstalten zu Eudowa, Altwasser und Succowine ebenfalls zur Richtschnur dienen, deutlich und ausführlich ausgesprochen hat: so sind doch zu viele Beschwerden über die Nichtbefolgung der vorgenannten Verordnungen laut geworden, als daß die gesammten Badegäste nicht wiederholt, auf die die Wiedergenesung derselben beabsichtigenden Verordnungen aufmerksam gemacht werden müßten.

Um diesen Zweck mit desto mehrerer Gewißheit zu erreichen, ist eine besondere Policy-Behörde für jedes Bad ernannt, und dieselbe angewiesen worden: jeden Störer der öffentlichen Ruhe sowohl als der Bade-Ordnung, ohne auf den Vorwand irgend einer Immunität Rücksicht zu nehmen, in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen, auch nach Bewandniß der Sache wohl gar ihm den längern Aufenthalt im Bade zu verweigern.

Zur Bestreitung der aus der Unordnung dieser besondern Bade-Policy-Behörde entstehenden Mehrausgabe wird hiermit festgesetzt, daß jeder Badegast verpflichtet ist, den einfachen Betrag einer wöchentlichen Miete seines Quartiers, einmahl für immer auf die ganze Dauer seines Aufenthaltes im Bade, bey seiner Ankunft daselbst an die Bade-Casse zu bezahlen.

Um den häufigen Klagen wegen Ueberfüllung und daher entstehender großer Unbequemlichkeit sowohl in den Bade-Bassins als in den Wannen-Stuben zu Landeck desto gewisser zu begegnen, und der durch Kur beabsichtigten Wiederherstellung der Gesundheit alle mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, ist die zeitliche Willkühr des Eintritts in die Bäder dahin bestimmt worden: daß die gewöhnliche Badezeit des Morgens von 5 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in vier Bade-Zeit-Abschnitten, nämlich von 5 bis 7 und von da bis 9 Uhr, von 2 bis 4 und von da bis 6 Uhr abgetheilet worden ist.

Der Eintritt in den ersten oder zweiten Bade-Abschnitt steht jedem nach Belieben so lange frey, bis der Bade-Medicus und Inspector die Anzahl

zahl zur Vermeidung der Unordnung und Unbequemlichkeit zu schließen für
nothwendig finden, als wornach ganz allein die Bade-Billets, ohne deren
Vorzeigung kein Einlaß in die Bäder statt findet, vertheilt werden müssen.

So bereitwillig sich auch die Cammeren- und Bade-Casse zeitlich ge-
funden hat, die Armen unter den Kranken nach Möglichkeit zu unterstützen,
so ist dieselbe doch unter den gegenwärtigen Zeitläuften außer Stande mehr
zu leisten, als der §. 33 des Bade-Reglements festsetzt, welcher zur Ver-
meidung aller Mißverständnisse hiermit wieder in Erinnerung gebracht wird.

Zur Vermeidung jeder Entschuldigung wegen Unwissenheit muß dieses
Publicandum in jedem Zimmer der Kurgäste in den sämtlichen Bade-An-
stalten des hiesigen Departements vorzufinden seyn.

Breslau den 10ten May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 10ten May 1810.

Publicandum
Wegen des Tabaks-Verkaufs.

In Bezug auf das Publicandum vom 19. September v. J. wegen Bezeich-
nung der Tabaks-Pakete mit dem wahren Inhalte ihres Gewichts, wird hier-
mit folgendes verordnet:

- 1) Jedem, der Tabak verkauft, ist erlaubt, diese Waare los oder in
Paketen von beliebigem Inhalt zu veräußern, ohne gezwungen zu seyn,
auf demselben ihr Gewicht zu bemerken, wenn sie gleich, wie bisher,
mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet seyn
müssen.
- 2) Sobald aber die Pakete mit einem bestimmten Gewicht bezeichnet wor-
den,

den, müssen letztere solches auch enthalten, widrigenfalls der Verkäufer als Betrüger bestraft werden wird.

3) Wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Tabak fordert, so muß ihm solches bey eben dieser Strafe unverkürzt abgereicht werden.

4) Bey frisch verpacktem Tabak wird auf Ein Pfund von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet.

5) Diese Bestimmung tritt mit dem Juli c. in Kraft.

Hiernach haben sich also die Tabaksfabrikanten, und mit Tabak handelnden Kaufleute aufs Genaueste zu achten. Breslau den 10. May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

P. M. Dieses Publicandum ist den Zeitungs-Blättern und Intelligenz-Blättern inseriret, und jeder unter der Regierung stehenden Behörde ein gedrucktes Exemplar mitgetheilt worden.

No. XCV.

d. d. Liegniß den 10ten und Breslau den 17ten May 1810.

B e r o r d n u n g

Betreffend die Bekanntmachung der Beförderung der Militair-Personen in öffentlichen Blättern.

An die Zeitungs-Expedition zu Breslau.

Es ist bestimmt worden, daß Militair-Personen, welche Privat-Anzeigen von ihren Beförderungen auch Verabschiedungen in öffentlichen Blättern einrücken lassen wollen, die Richtigkeit solcher Anzeigen in Zukunft ohne Ausnahme bey einer Militair-Behörde, und zwar, wenn sie zu den in Brigaden eingetheilten Truppen gehören, oder inactiv sind, durch die Gouverneurs der Provinzial-Haupt-Städte zuvor solche bescheinigen lassen sollen. Da demnach dergleichen Privat-Anzeigen der Militair-Personen in Zukunft
oder

aber nur unter Voraussetzung solcher Atteste zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, so wird solches der hiesigen Zeitungs-Expedition bekannt gemacht, mit dem Befehl, daß die Inserirung solcher Anzeigen künftig nur bey vorgefundener Attestirung und an derjenigen Stelle der Zeitung, wo sich andere ähnliche Privat-Anzeigen finden, von ihr geschehen kann. Insofern hingegen in der Zeitung die Bekanntmachung von Veränderungen solcher Art nicht von der betreffenden Militair-Person selbst, sondern von einer vorgesezten Behörde geschieht, ist derselben auch ein anderer Platz anzuweisen, um den offiziellen Charakter einer solchen Bekanntmachung kenntlich zu machen. Hiernach hat sich die Zeitungs-Expedition genau zu achten.

P. M. Diese Verordnung ist den Kriegs- und Steuerräthen per Circulare, ingleichen dem Magistrat und dem Polizey-Präsidio zu Breslau bekannt gemacht worden.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 11ten May 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Abstellung der in mehreren kleinen Städten herrschenden Gewohnheit, daß nur ein Bäcker Semmeln bäckt.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die Königl. Regierungs-Polizey-Deputation hat zu ihrem Besremden in Erfahrung gebracht, daß in mehreren mittlern und kleinern Städten der für das Publikum so lässige Gebrauch noch herrscht, daß täglich nur immer ein Bäcker Semmeln bäckt, die die Bäcker hiermit wöchentlich alterniren.

Hierdurch wird das Publikum der Willkühr eines einzigen Bäckers ausgesetzt, und muß, da es keine Auswahl hat, die Semmeln so nehmen, wie der Bäcker sie liefert, indem er des Absatzes doch gewiß ist, und durch Aemulation nicht genöthigt wird, sich der Fertigung guter Waare zu befließen.

Es ist daher zum Besten des Publikums durchaus nöthig, dieses Reichbacken der Semmeln, da, wo es noch Statt finden sollte, sogleich, und wie hiermit geschiehet, abzustellen, und jedem Bäcker das Backen der Semmeln unbeschränkt, und an jedem Tage, zu veranstalten. Hiernach haben die Steuerräthe, die Magisträte der Städte, wo jener Gebrauch noch herrschend ist, sofort zu instruiren, und ihnen zur Pflicht zu machen, auf die Befolgung genau zu attendiren.

Policey-Deputation etc.

Sämmtlichen Policey-Behörden ist Abschrift zu ertheilen.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 15ten May 1810.

Messordnung für Frankfurt an der Oder.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben der Wohlfahrt des Staats angemessen erachtet, das Handelsverkehr auf den Messen zu Frankfurt an der Oder von den Beschränkungen und beschwerlichen Förmlichkeiten, welchen dasselbe bisher, in Folge älterer und neuerer Verordnungen unterworfen war, so weit es mit höhern Zwecken vereinbar ist, zu befreyen.

Nachdem hierüber durch die Behörden mit einer Auswahl erfahrener Kaufleute und Fabrikanten Rath gepflogen, und Seiner Königl. Majestät Vortrag gethan worden, so beschließen Allerhöchst Dieselben und befehlen:

§. 1. Es soll bey den bisherigen drey jährlichen Messen Reminiscere, Margarethen und Martini, so wie bey der bisherigen Anfangszeit und Dauer derselben verbleiben.

Der Verkauf aus offenen Gewölben, Läden oder Buden soll, wie bisher am Montage der ersten oder sogenannten Budenwoche seinen Anfang nehmen.

§. 2. Zum Messhandel sollen alle in- und ausländische Produkte, nament-

I. Allgemeine
Vorschriften.
a) In Beziehung auf den
Messhandel
selbst.

mentlich auch alle und jede Material-, Spezerey- und Farbwaaren, als Kaffee, Zucker, Syrup, Tabak, Indigo u. s. f.; desgleichen alle und jede Fabrikate, namentlich auch die sogenannten Handwerkswaaren erlaubt.

§. 3. Hiervon sind ausgenommen, und zwar für immer:

Gegenstände eines Staats-Monopols, als: Spielkarten, Kalender, Salz; insofern Sr. Königl. Majestät Sich dieses Vorbehalts im Tarif, oder durch besondere Erklärungen, nicht ausdrücklich begeben haben;

für jetzt:

Produkte und Fabrikate, die aus England oder dessen Kolonien kommen, so lange das allgemeine Verbot des Handels mit diesen Waaren in den Preussischen Staaten besteht;

Beschränkte sind für jetzt, und nicht als eigentliche Messartikel anzusehen, die überseeischen Waaren mit Ausnahme der Französischen und Nordischen.

§. 4. Inländischen Kaufleuten ist erlaubt, mit vorschriftsmäßig bezeichneten inländischen und unversteuerten ausländischen Waaren zugleich zu handeln.

§. 5. Inländische Waaren, die ihrer Natur nach nicht bezeichnet werden können, werden bey diesem gemeinschaftlichen Handel als ausländische unversteuerte angesehen.

§. 6. Ausländischen Kaufleuten ist nicht erlaubt, inländische, nämlich als solche bezeichnete Waaren in ihrem Handel zu führen.

§. 7. Selbst Inländer dürfen nicht mit dergleichen inländischen Waaren handeln, welche, wenn gleich noch als solche bezeichnet, von fremden Orten unmittelbar nach Frankfurt kommen.

§. 8. Hiervon sind für ist blos ausgenommen inländische Leinen- und Tuch- oder tuchartige Waaren, insofern sie von fremden Messplätzen eingeführt werden.

§. 9. Aber auch diese müssen, außer dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Bescheinigung des Akziseamtes des ersten Abgangsortes versehen seyn, daß und nach welchen ausländischen Plätzen sie versendet worden und in welcher Quantität.

§. 10. Kommen andere Waaren von auswärtigen Plätzen mit den inländischen Zeichen zur Messe, so werden die Zeichen abgenommen, und die Waaren dadurch in die Klasse der ausländischen gesetzt.

§. 11. Die Materialwaaren- und Weinhändler der Frankfurter Kaufmannschaft bleiben auch während der Messen in derselben Verfassung, wie außer denselben.

In Ansehung des Handels mit überseeischen Waaren sind sie den einstweiligen Beschränkungen §. 3 und 54 gleichfalls unterworfen.

§. 12. Mit Leinsaamen, der aus der Ostsee die Oder herauf nach Frankfurt kommt, ist so lange überhaupt rathsam befunden worden, die jetzige Verfassung bestehen zu lassen, blos der Frankfurter Kaufmannschaft zu handeln erlaubt. Dieselbe bezahlt dafür auch fernerhin blos die im Meßtarif bestimmten Abgaben bey der Versendung.

§. 13. Bey andern als den in vorstehenden §. §. 11. 12. genannten Artikeln hingegen ist sie denselben Abgaben, wie andere Verkäufer unterworfen.

§. 14. Während der Messe haben die Verkäufer ausländischer Waaren sich alles Detailshandels mit Schnitt- und Duzendwaaren zu enthalten.

§. 15. Inländische Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes ist verboten ist, oder künftig verboten werden möchte, dürfen auch von den Frankfurter Messen nicht ausgeführt werden.

§. 16. Inländische Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes gegen Abgaben erlaubt ist, oder künftig erlaubt werden wird, sind diese Abgaben, auch wenn sie von der Frankfurter Messe ausgehen, und zugleich allen, zur Sicherung der Abgaben angeordneten Förmlichkeiten eben so unterworfen, als wenn sie von andern inländischen Orten ausgeführt werden.

§. 17. Inländische Produkte oder Fabrikate, die vom platten Lande kommen, und bey ihrem Eingang in die Städte eine Abgabe zu entrichten haben, bezahlen diese auch dann, wenn sie von den Frankfurter Messen in andere Städte eingeführt werden.

§. 18. Ausländische Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande verboten sind, oder künftig verboten werden möchten, dürfen auch von den Frankfurter Messen aus im Lande nicht abgesetzt werden.

b) In Beziehung auf den Handel von den Messen in das Land oder Ausland.

§. 19. Ausländische Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande gegen Abgaben erlaubt sind, bezahlen, auch wenn sie von den Messen kommen, die jedesmaligen vollen Konsumtions-Abgaben an ihrem Bestimmungsorte.

II. Fürzlich:
Zeiten für Per-
sonen und Sa-
chen:

§. 20. Inländische Verkäufer, welche die Messen zum erstenmal oder nicht so regelmäßig beziehen, daß sie von Person gehörig bekannt seyn können, müssen sich mit Attesten ihrer Obrigkeit versehen, um sich bey der Messaccise-Behörde als Inländer auszuweisen.

a) bey der Ab-
reise oder Ab-
sendung zur
Messe.

§. 21. Als inländische Waaren gelten auch auf den Messen nur solche, die mit denjenigen Zeichen oder Bescheinigungen versehen sind, welche bey dem Handel mit inländischen Waaren im Lande nach allgemeinen Vorschriften Statt finden müssen, und der Regel nach nur diejenigen, welche von inländischen Orten kommen. §. 5. 10.

§. 22. Bey Waaren, welche in diesen Beziehungen wesentlich man- gelhaft sind, bleibt der Accise-Kommission anheim gestellt, ob ein förmliches Verfahren einzuleiten oder nachzulassen sey, die vorschriftsmäßigen Beglau- bigungen nachzubringen.

§. 23. Während der Messe findet die Bezeichnung inländischer Fabrik- waaren der Regel nach nicht, und bey ausländischen Waaren die zum Be- weise der geschehenen Konsumtions-Versteuerung dienende Bezeichnung un- ter keiner Bedingung Statt.

Bloß zum Besten der inländischen Tuch-, Zeug- und Tressen-Waaren soll das bisherige Siegelungs-Bureau vor der Hand noch fortdauern, wo- selbst Abschnitte dieser Waaren, gegen jedesmalige Vorzeigung des mit sei- nem Zeichen versehenen Hauptstücks, als Ausnahme gesiegelt werden können.

§. 24. Die Kisten, Ballen (Collis) oder Wagen, in welchen inlän- dische Waaren zur Messe kommen, müssen, so weit dies in den allgemeinen Accise-Gesetzen vorgeschrieben ist, plombiret seyn.

Ueberhaupt gelten für die Waarensendungen zu den Messen alle die- jenigen Regeln, welche bey andern Waaren-Versendungen im Lande vor- schriftsmäßig Statt finden.

§. 25. Die inländischen Waaren müssen daher auch mit Passir-Schei- nen,

nen, die ausländischen mit Begleitungsscheinen, und wenn der Eigenthümer nicht selbst den Transport begleitet, mit Frachtbriefen versehen seyn.

§. 26. Inländer dürfen ausländische Waaren mit inländischen nicht zusammen, sondern müssen sie besonders gepackt zur Messe senden.

§. 27. Fremde, welche die Messe besuchen, müssen diejenigen Pässe bey sich führen, die nach allgemeinen Vorschriften für Fremde, die sich eine Zeitlang im Lande aufhalten wollen, erforderlich sind.

§. 28. Fremde Handelsleute müssen auf den Grund dieses Passes, noch mit einem besondern Eingangsschein von dem Grenzzoll-Amte versehen werden, welcher ihnen unentgeltlich erteilt wird.

§. 29. Bey ausländischen Produkten oder Fabrikaten, die zur Messe bestimmt sind, werden an der Grenze und auf den Straßen dieselben Gesetze, wie bey andern fremden Waaren, die ins Land kommen, beobachtet.

§. 30. Inländer sowohl als Ausländer dürfen solche Waaren, welche verschiedene Reißgefälle tragen, nicht zusammen packen.

§. 31. Wer die Beobachtung dieser Regel unterläßt, muß sich unterwerfen, insofern die Meßakzise-Kommission seine Special-Declaration nicht annehmen will, den tarifmäßigen höchsten Abgabesaß der einzelnen Gattung für die ganze Kiste zu entrichten.

§. 32. Die ankommenden Ladungen werden bey dem Thorschreiber oder Baumschließer angemeldet.

b) Bey der
Ankunft der
Waare in
Frankfurt.

§. 33. Hier erhält der Ueberbringer einen Thorzettel, der zu seiner Zeit zurückgeliefert werden muß. §. 46.

§. 34. Zur Sicherheit, daß die weiter nöthigen Formalitäten beobachtet werden, wird ein Pfand eingelegt, dessen Betrag von 8 gr. bis 6 Thaler der Thorschreiber oder Baumschließer bestimmt.

§. 35. Alsdann werden die Waaren von einem Thor-Officianten, oder durch Wache nach einem der beyden Packhöfe begleitet, wohin sie als einländische oder ausländische gehören.

§. 36. Hier übergiebt der Einbringer die Frachtbriefe, Passir- oder Begleitscheine der Buchhalterey zu Eintragung, und empfängt den Ablade-Schein.

§. 37. Die Waaren, von denen die Gefälle nach dem Gewichte zu zahlen sind, werden brutto gewogen, und zwar jedes Kollis besonders.

Nur das hier gefundene Gewicht ist gültig.

§. 38. Die Waage-Officianten sind auch fernerhin befugt, von unbekanntem Einbringern ein verhältnismäßiges Nachpfand zur Sicherheit der Meßgefälle zu erheben, welches, sobald diese berichtigt sind, zurückgegeben wird. §. 46.

§. 39. Bey Waaren, die zur Consumtion nach Gewicht versteuert werden, bestimmt die Ober-Inspection die Thara.

Wer sich bey dieser Bestimmung nicht beruhigen will, muß sich das Netto-Wiegen gefallen lassen.

§. 40. Bey welchen Waaren die Meßgefälle nicht nach dem Gewicht, sondern nach Maaß und Zahl entrichtet werden, ergiebt der Meßtarif. §. 86.

§. 41. Die plombirt eingegangenen Kollis behalten die-Eingangs-Plombe; doch wird diese mit dem Meßstempel unentgeltlich umgeprägt.

Die auf plombirten Wagen eingegangen, einzeln aber nicht plombirten Kollis werden auf den Packhöfen plombirt, und beyde dem Einbringer zur Ablieferung an den Empfänger überlassen.

§. 42. Dieser überreicht hierauf seine Declaration derjenigen Buchhalterey, die es angehet.

Inländische Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung deklarirt.

Ausländische Waaren werden nach den Gattungen declarirt, die der Tarif vorschreibt.

§. 43. Auf den Grund dieser Declaration geschiehet die Revision durch die dazu bestellten und durch die Declaration selbst legitimirten Offizianten, nachdem die Plomben nachgesehen worden.

§. 44. Hat sich hierbey keine Unrichtigkeit gefunden, so kann der Empfänger über die Waaren disponiren.

§. 45. Waaren, die ihrer Natur nach in Kollis nicht plombirt werden können, werden nach der allgemeinen Regel, jedoch vor ihrer Verabfolgung vom Packhose declarirt, und sodann entweder bey dem Abladen auf dem Pack-

Packhose revidirt, oder durch die Officianten nach den Remisen der Empfänger begleitet und dort abgeladen und revidirt.

§. 46. Nachdem das Folium der Buchhalterey völlig berichtigt ist, attestirt und stempelt der Buchhalter den Thorzettel, gegen dessen Ablieferung das Thor- und Waagepfand (§. 33, 38.) unverfüzrt zurück gegeben wird.

§. 47. Pfänder, die vor Ende der Messe nicht eingelöst werden, sind der Accise verfallen.

§. 48. Weder Inländer noch Ausländer sind befugt, die einstweiligen in ihrem Gewahrsam enthaltenen Kollis eigenmächtig zu öffnen, bevor nicht in Absicht der Declaration und Revision die obigen Vorschriften vollständig erfüllt sind.

§. 49. Waaren, die mit der Post ankommen, sind eben diesen Formlichkeiten unterworfen, nur daß diejenigen, welche aus der Fremde kommen, der Natur der Sache nach mit keinem Begleitschein versehen werden können.

Die Adresse vertritt die Stelle des Frachtbriefes und Thorzettels.

§. 50. Für Waaren, die zur Packhofsniederlage kommen, werden die Meßgefälle erst dann erlegt, wenn der Eigenthümer sie in sein Gewahrsam nimmt, oder sie vom Packhose verkauft.

§. 51. Nur bekannten Verkäufern können die Meßgefälle, und zwar nur bis zum Ende der ersten oder Budenwoche creditirt werden, mit oder ohne Kaution, nach dem Ermessen der Meßaccise-Commission.

In der Regel aber müssen die Gefälle sofort entrichtet werden.

§. 52. Frankfurter Kaufleute und Fabricanten, die mit inländischen erkaufen, oder selbst gefertigten Waaren Meß-Handel treiben wollen, übergeben gleichfalls die Declaration von ihren Vorräthen bey der Buchhalterey, erhalten ein Folium, und überkommen dadurch die Befugnisse und Verpflichtungen anderer Verkäufer solcher Waaren.

In Ansehung desjenigen, was für sie während der Messe eingehet, wird nach den allgemeinen Vorschriften verfahren.

Handeln sie mit fremden Waaren, so treten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften ein.

§. 53. In- oder ausländische Verkäufer, welche zur Konsumtion verbotene, oder hoch impostirte Materialwaaren, als Zucker, Syrup, Kaffee, Taback &c. zur Messe bringen, werden in Absicht des Handels mit demselben der Frankfurter Kaufmannschaft in sofern gleich behandelt, daß ihnen von solchen Waaren mäßige Quantitäten als Proben, namentlich vom Zucker ein Hut von jeder Sorte, in ihre Gewölbe verabfolgt werden, wofür sie zugleich die gewöhnlichen Konsumtions-Gefälle bezahlen müssen.

Die Konsumtionsgefälle von den vorgedachten Proben, die sonst zum innern Debit verbotenen raffinirten Zuckers sind für jetzt auf 2 Gr. 6 Pf. vom Pfunde, mit Einschluß des Uebertrages bestimmt.

Die Versendung selbst, in soweit die Waaren zur Konsumtion nicht versteuert sind, kann nur vom Pachthofe aus geschehen.

§. 54. Für jetzt müssen überseeische Materialwaaren, Französische und Nordische ausgenommen, die durch besondere Verordnungen temporell festgesetzten Durchfuhr- oder Konsumtions-Abgabe entrichten.

Rückzahlung der Konsumtionsabgaben, auch wenn die Waaren ins Ausland gesendet werden, findet nicht statt.

So lange jene besondern Verordnungen bestehen, werden die sie betreffenden Waaren nicht als Meßartikel, sondern auch während der Messe nach eben diesen Verordnungen behandelt, wogegen sie aber auch einstweilig von den Meßgefällen freybleiben.

§. 55. Delicatessen und Victualien, wohin auch Brandwein und Liqueure gehören, sind zwar zum Meßhandel verstattet, bezahlen aber auch fernerhin wie bisher, keine Meß- sondern die gewöhnlichen Konsumtions-Abgaben.

§. 56. Es soll auch zur Erleichterung, insonderheit fremder Handelsleute künftig eine hinlängliche Anzahl geprüfter, sachkundiger und zuverlässiger Personen als Schaffner angestellt werden, deren sich ein jeder zur Besorgung seiner Geschäfte auf den Pachthöfen bedienen kann.

Doch soll hierdurch Niemand gehindert werden, seine eigene Leute zu gebrauchen, in sofern es Männer von den nöthigen Kenntnissen der Geschäfte und von anständigen Betragen sind.

§. 57. Wer Güther in Bestand lassen will, verpackt sie wie gewöhnlich, und fertigt darüber eine Declaration an, auf welcher der Hauswirth den Empfang der Kollis bescheinigt.

c) In Ansehung der Bestandgüther.

§. 58. Die Bestände inländischer Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung, ausländische hingegen nur nach Qualität declarirt.

§. 59. Diese Declaration wird bey der Buchhalterey eingereicht, als wofür der Hauswirth haftet.

§. 60. Die Kollis werden hierauf einzeln in den Remisen plombirt. Sind aber in letztern zugleich oder bloß solche Waaren befindlich, die nicht in Kollis verpackt werden können, so werden auch die Zugänge zur Remise plombirt.

§. 61. Die Entbleibung und Revision in der folgenden Messe geschieht, wie es in Ansehung der neu eingehenden Güther vorgeschrieben ist, durch die beauftragten Officiranten.

§. 62. Soll in der Zwischenzeit etwas versendet werden, so meldet sich der Versender bey dem in Frankfurth wohnenden Meß-Accise-Director.

§. 63. Wird die Plombage durch Zufall verlest, so ist dies dem vorerwähnten Accise-Director anzuzeigen, welcher die Plombage, bey sonst befundener Richtigkeit, wiederherstellen läßt.

§. 64. Alle von den Messen abgehende Waaren, auch die mit der Post abgehen, müssen zum Packhose gebracht werden, wo in der Regel die einzelnen Behältnisse, worein sie verpackt sind, plombirt werden sollen.

d) Bey der Abführung der Waaren von den Messen und auf der Straße.

Inländische und ausländische Waaren, die nach dem Auslande, und ausländische Waaren, die ins Land bestimmt sind, werden außer dem Brutto gewogen oder gezählet.

Blos inländische ins Land gehende Waaren, sind der Verwiegung nicht unterworfen.

§. 65. Declarationen nach Quantität und Qualität jeder Gattung sind erforderlich, wenn die Waaren ins Land gehen.

Bey Versendungen ins Ausland wird blos die Zahl der Kollis declarirt.

§. 66.

§. 66. In welchen Fällen, anstatt der einzelnen Plombirung, bloß die ganzen Waagen verschnürt und mit Bleien belegt werden können, ist der Meßkommission überlassen.

§. 67. Von der Beurtheilung derselben hängt es gleichfalls ab, in welchen Fällen zur Verificirung der Declarationen die Kollis vorher eröffnet und nachgesehen werden sollen.

§. 68. Wenn Materialwaaren, Delicateffen und Viktualien, welche zur Kommission versteuert werden, §. 55, desgleichen Frankfurter Handwerkswaaren zu Lande oder zu Wasser versendet werden, so muß der Versender derselben einen Passirschein lösen und beifügen.

§. 69. Zu allen andern Versendungen zu Lande oder zu Wasser sowohl nach dem Inn- als Auslande, sind Begleitscheine erforderlich; ausgenommen bey Versendung mit der Post ins Ausland, welche durch ein Attest des Postamts bescheiniget werden.

§. 70. In den Begleitscheinen nach dem Auslande wird bloß die Zahl und das Bruttogewicht der einzelnen Kollis vermerkt §. 65.

Den Begleitscheinen ins Land wird außerdem ein Exemplar derjenigen doppelt einzureichenden speciellen Declaration, worin die ausländischen von den inländischen deutlich unterschieden werden müssen, angehängt beygefügt, welche zugleich am Bestimmungsorte zur Grundlage der Revision dienen, daher es daselbst keiner neuen Declaration bedarf.

§. 71. Die Begleitscheine geben auch alsdann die Zahl der Kollis und das Gewicht derselben, oder wo das Wiegen nicht statt findet, die Zahl an, wenn nur der ganze Wagen plombirt worden ist. (§. §. 64. 66.)

§. 72. Jeder Frachtführer ist schuldig, die in Begleitscheinen vorgeschriebene Straße zu halten und namentlich und über das im Begleitschein bestimmte Grenzzollamt auszugehen.

Ueberhaupt gelten die allgemeinen Gesetze für Waarentransporte im Lande auch für die Abfuhr von den Messen.

§. 73. Wenn bis zur nächsten Messe die Nachricht vom richtigen Ausgange der ins Ausland declarirten Waaren nicht bey der Meßkommission eingegangen ist, so ist diese verpflichtet, den Abführer, sobald er sich betreten läßt, deßhalb in Anspruch zu nehmen.

§. 74. Nur inländische Verkäufer sind befugt und verbunden über inländische Waaren ihren inländischen Käufern Certificat zu geben.

§. 75. In jedem Certificate muß die Quantität und Qualität der erkaufsten verschiedenen Waaren deutlich und mit Buchstaben angegeben, das Certificat von dem Aussteller unterschrieben, und auf jedes das Lackiegel oder der Farbestempel des Ausstellers so nahe an die letzte Zeile hinauf abgedruckt seyn, daß keine Verfälschung durch Nachtragung anderer Artikel möglich ist.

§. 76. Jedes Certificat wird doppelt ausgefertigt und dem inländischen Käufer zugestellet, welcher beyde Exemplaria bey der Expedition zugleich mit seiner Declaration abzuliefern hat, und eines derselben durch den Accise-Stempel autorisirt zurück erhält, um dadurch am Bestimmungsorte die inländische Fabricatur seines Einkaufs zu justificiren.

§. 77. Bey ausländischen Waaren, sie mögen ins Land oder Ausland gehen, sind Certificate ohne Wirkung.

§. 78. Inländische Waaren hingegen, die ins Land gehen, müssen mit Certificaten versehen seyn. (§. 74.)

Der Mangel derselben hat dieselben Folgen, wie der Mangel der Passirscheine bey gewöhnlichen Versendungen.

§. 79. Wer blos mit inländischen Waaren handelt, kann auch über solche Waaren Certificate, die zwar der Bezeichnung als Inländische nicht fähig, die aber sonst als solche vorschriftsmäßig beglaubigt sind.

§. 80. Fabriken-Unternehmer können sich ihre eigene Certificate halten. Kaufleute und kleine Fabrikanten müssen sich der öffentlichen Formulare bedienen.

Diese sind bey der Buchhalterey für 2 Pf. das Stück zu erhalten.

§. 81. Auch die erstern müssen mit dem Accise-Stempel bedruckt seyn, den die Mess-Accise-Casse gegen Bezahlung von 2 Pf. für das Stück in Blanko ertheilet.

§. 82. Alle Wagen, Karren oder Schleifer müssen in der Ordnung ^{e) Allgemeine.} zu den Packhöfen auffahren, in welcher sie auf der Straße halten.

§. 83. Sie müssen auch in der Ordnung abfahren, wie sie abgefertigt worden sind.

§. 84. Abends nach dem Schlusse der Expeditions-Stunden, wird kein mit Meßgütern beladener Frachtwagen zu den Stadt-Thoren eingelassen.

§. 85. Sobald es finster geworden wird auch kein Frachtwagen zu den Stadtthoren ausgelassen.

III. Meßgefälle.

§. 86. Die Meßgefälle sind in einem besondern Tarif bestimmt, welcher gleichzeitig publicirt werden wird.

Sie werden bloß von den Verkäufern getragen und schließen zugleich die ehemahligen Ausgangsgefälle in sich.

§. 87. Die Einkäufer sollen künftig von allen Meß-Abgaben frey seyn.

§. 88. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Käufer und Verkäufer, sowohl von inländischen, als von fremden Waaren, in Frankfurt die gewöhnlichen Plombage- und Zettelgelder, desgleichen unterweges die geordneten Zölle-Brücken-Chaussee-Kanal- oder Schleußen-Gelder und andere allgemeine Abgaben nach wie vor entrichten müssen.

§. 89. Die Zahlung der Gefälle geschiehet nach der Wahl der Steuer-schuldigen, entweder ganz in Brandenburgischen klingendem Courantgelde, und wenn die Summe der Gefälle 10 Rthlr. oder mehr beträgt, zum 4ten Theil in Friedrichsd'or, oder in deren Werth den Friedrichsd'or zu 6 Rthlr. gerechnet, oder statt dessen zum 4ten Theil in alten Tresorscheinen, und der Rest in klingendem Courant oder neuen Einthalerscheinen, nach den Bestimmungen des Edicts vom 4ten Decbr. 1809.

§. 90. Inländische Producte und Fabrikate mit Ausschluß der Pferde und des Hornviehes sind von Meßgefällen gänzlich frey.

Dagegen werden die vorgeschriebenen Gefälle von allen ausländischen Produkten und Fabrikaten entrichtet.

§. 91. Inländische Verkäufer sind für ihre ausländischen Produkte und Fabrikate, die sie zur Messe bringen, den ganzen Meßgefällen, gleich den fremden unterworfen.

§. 92. Auf den Einwand, daß die Waare mehr oder weniger Ausschuß oder sonst von geringerm Werthe sey, wird nicht geachtet.

§. 93.

§. 93. Sollten Waaren vorkommen, die im Tarif nicht namentlich angeführt sind, so werden sie nach dem Haupt-Material zu der nächst verwandten Klasse gerechnet.

§. 94. Für Waaren von ganz ungewöhnlicher Art bestimmt die Messaccise-Kommission die Abgabe für den einzelnen Fall mit Berücksichtigung des allgemeinen Principis, welches dem Tarif zum Grunde liegt.

Für die Folge wird der Satz durch die obern Behörden angeordnet.

§. 95. Von unverkauften und von Frankfurt wieder zurück gehenden Waaren werden die Messgefälle nicht zurückgegeben.

§. 96. Waaren hingegen, die in Frankfurt im Bestande bleiben, bezahlen zu den folgenden Messen keine Gefälle.

§. 97. Frankfurter Einwohner, welche auf der Messe Waaren einkaufen, die zur Consumtion im Lande erlaubt sind, es mögen dies Produkte oder Fabrikate seyn, sind verbunden diese Waaren auf den Packhof zu bringen, und dort die Consumtions-Abgaben zu entrichten.

Wer das unterläßt, verfällt in die Strafe der Defraudation. (§. 18)

§. 98. Es soll auch ferner an denselben Tagen wie bisher während jeder Messe ein Pferde- und Rindviehmarkt gehalten werden.

§. 99. Für die Pferde ist ein besonderer eingehogter Platz in der Dammvorstadt; für das Rindvieh der Raum bey den Weiden bestimmt.

§. 100. Außer diesen Plätzen darf während der Dauer des Marktes kein Pferd oder Stück Rindvieh verkauft werden.

§. 101. Die Gefälle werden auch hier von allem aufgetriebenen Vieh bloß vom Verkäufer nach der Tarifmäßigen Bestimmung bezahlt.

§. 102. Sie werden an eine besondere Receptur entrichtet, die auf dem Pferdemarkt niedergelegt ist.

§. 103. Bey derselben haben die Verkäufer auch ihre Deklarationen zu machen, und den Thorzettel einzureichen.

§. 104. Das ausgehende Vieh, es sey verkauft, oder gehe nur verkauft zurück, ist von Messgefällen frey, es muß aber von dem Receptor mit einem Ausgangsfreyzettel versehen werden.

§. 105. Die Behörden, unter deren unmittelbaren Aufsicht und Leitung

IV. Besondere
Vorschriften
wegen des
Pferde- und
Rindvieh-
markts.

V. Behörden.

tung das Meßverkehr stehet, sind die Meßaccisekommission, das Policedirectorium und das Stadtgericht.

§. 106. Die Aufsicht der Meßaccisekommission erstreckt sich auf Alles und Jedes, was die richtige Zahlung der Meßgefälle, die Verhütung und Kontrebande und Defraudationen, die Beobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten, überhaupt die Erfüllung des gegenwärtigen Regulativs betrifft.

In Meßaccise-Contraventionsfachen verfügt die Kommission durch Bescheide. (Resolutionen.)

Dem Policen-Directorio liegt die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ob.

Vor das Stadtgericht gehören die Rechtsstreitigkeiten der Privat-Personen, sie mögen den Handel oder sonst einen Gegenstand, wobey schnelle Rechtshülfe nöthig ist, betreffen.

In Meßaccise-Contraventionsfachen führet in denjenigen Fällen, wo der Beschuldigte sich bey dem Bescheide der Meßaccise-Kommission nicht beruhigen will, das Stadtgericht die Untersuchung, und fasset das Erkenntniß ab.

§. 107. Jeder, der die Messe besucht, ist schuldig, den Verfügungen dieser Behörden Folge zu leisten.

VI. Strafen.

§. 108. Uebertretungen der allgemeinen Gesetze in Handels- und Accise- und Zollfachen überhaupt, und der Vorschriften dieses Meßregulativs insonderheit, sollen, da in kurzem ein allgemeines Strafedicict in Accise- und Zollfachen erlassen werden wird, in welches auch die Strafen der Vergehungen in Meßaccisefachen aufgenommen werden, für jetzt noch nach den ältern Straf-Bestimmungen, welche sowohl die allgemeinen Accise- und Zollgesetze, als insonderheit das Meßreglement vom 28ten Januar 1788 enthalten, geahndet werden.

In Ansehung der Policestrafen bleibt es gleichfalls bey den Bestimmungen des eben-gedachten Reglements. Wo diese Bestimmungen fehlen, werden die Strafen von dem Policen-Directorio nach den allgemeinen Vorschriften festgesetzt.

Seine

Seine Majestät befehlen Dero Staatsministerio, diese Verordnung gehörig zu publiciren und von der nächsten Margarethenmesse an in Ausführung bringen zu lassen. Gegeben Berlin den 15ten May 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Altenstein. Dohna.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 17ten May 1810.

Circular e

Daß künftig nur eine Haupt-Casse bey der Regierung seyn soll.

An sämtliche unter der Regierung stehende Behörden.

Da nach der von Uns Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction für die Regierungen bey derselben nur Eine Haupt-Casse seyn soll, in welche alle eingehende Gelder fließen, und diese mit dem 1ten Junii unter dem Namen:

Regierungs-Haupt-Casse,

ihren Anfang nimmt, so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt. Sind 2c. Gegeben Breslau den 17ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauische Regierung von Schlesien.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 20ten May 1810.

Circular e

Wegen der Prämien-Zahlungen bey Rettung der Scheintodten.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, die bisher sistirt gewesenen Prämien-Zah-

Zahlung von resp. 10 und 5 Rthlr. für diejenigen, welche Scheintodte oder in augenscheinlicher Lebensgefahr befindliche Menschen retten, wiederum eintreten zu lassen. Jedoch dürfen die Prämien nur, im Falle der Unvermögenheit des Verunglückten, zu deren Entrichtung aus Staats-Cassen entnommen und darauf angetragen werden. Für städtische Einwohner liegt den Kammereyen zunächst die Vertretungs-Verbindlichkeit ob.

Der Krieges- und Steuerrath N. hat daher diesen Beschluß in den Städten seines Departements gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen.
Breslau den 20ten May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. C.

d. d. Potsdam den 28ten May 1810.

Lotterie-Edict und Plan zur Quinen-Lotterie.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom 7ten und der Liegnitzschen vom 12ten Septbr. 1810 an sämtliche Land- und Steuerräthe, das General-Fiscalat &c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.,
Marggraf zu Brandenburg &c. &c.

Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlen-Lottos auf die Moralität der minder begüterten Classen Unserer Unterthanen, die es bey den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterey und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unsern Staaten beschlossen. Die eingetretenen Krieges-Unruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert.

Wir haben nunmehr beschlossen, durch eine veränderte Form, den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterie-Verfassung zu begegnen, ohne
den

den Vortheilen ganz zu entsagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotterie-Spiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staats aber dabey auf eine minder schädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und setzen hiermit fest:

§. 1.

Das Zahlen-Lotto wird hierdurch in Unsern Staaten aufgehoben. Unser Finanz-Minister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2.

In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlen-Lotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Kombination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlen-Lotterie vorbeugt, indem sie bey einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Classe ausschließt, und keinerley Art von Aberglauben begünstiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unsern Finanz-Minister öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Classen-Lotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen mit der Quinen-Lotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanz-Minister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publicums bringen.

§. 4.

Die Auspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des Innern, und der Justiz, bekannt, allgemein frey gegeben, da Uns durch die bey Uns einkommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbey besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Außer

Außer dieser Auspielung der Grundstücke, hat es bey den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20ten Junius 1794. §. 10., und der darin aus dem Allgemeinen Land-Recht angeführten Gesetze, das Verbleiben.

§. 5.

Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie-Edicts vom 20ten Junius 1794, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annectirt worden, so soll solches auch bey der Quinen-Lotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6.

Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Classen-Lotterie verwaltet.

Durch das Publicandum, wegen Auspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7.

Die durch den Druck bekante zu machenden Pläne, Instructionen für die Einnehmer, und Publicanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direction, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen. Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8.

Für alle Gewinne der Quinen- und Classen-Lotterie haftet Unsere General-Lotterie-Casse, in soweit sie auf die in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Pläne, von den mit Bestellungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Classen-Lotterie-Loose, plan- und instructionsmäßig fallen, wogegen Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten.

§. 9.

Die Quinen- und Classen-Loose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem

dem Inhaber von dem Einnehmer, bey welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag statt findet.

§. 10.

In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bey den Classen-Loosen bisher geschehliche Ausnahme von der Vorschrift des Landesrechts §. 558. Tit. XI. Theil I. sowohl bey den Quinen- als Classen-Loosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den kreditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt seyn soll. Eben dieses soll bey Auspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11.

Die Bestimmung der Ziehungs-Termine Unserer Quinen- und Classen-Lotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsatzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu seyn.

§. 12.

Die General-Lotterie-Casse hat, gleich allen Unsern übrigen Cassen, fiscalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction kontrahirt haben.

Wir befehlen allen Unsern Verwaltungs-Behörden, und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften allerunterthänigst zu achten, und haben gegenwärtiges Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen,

So geschehen Potsdam den 28ten May 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

P l a n

zur Königlich Preussischen Quinen-Lotterie.

In Verfolg des Lotterie-Edicts vom 28sten May c., wird über die nach

XII. Band, 1310 u. 1811.

Na

§. 2.

§. 2. an die Stelle der aufgehobenen Zahlen-Lotterie tretende Quinen-Lotterie, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Königl. Quinen-Lotterie besteht aus 30 Zahlen von No. 1 bis 30 einschließlich.

Jede Verbindung von 5 Zahlen aus diesen 30 Zahlen bildet eine Quine, wie zwey verbundene Zahlen eine Ambe; drey eine Terne, und vier eine Quaterne in der Zahlen-Lotterie genannt werden.

Solcher aus fünf Zahlen bestehenden Quinen sind bey diesen 30 Zahlen überhaupt 142,506 möglich.

Bey der Zahlen-Lotterie besteht ein vorzüglicher Reiz des Spiels in dem Erathen einer Verbindung von mehreren Zahlen, die bey einem geringen Einsatz einen großen Gewinn giebt. Daher entstehen bey solcher die Einsätze auf Amben, Ternern und Quaternen. Der Gewinn einer solchen höhern Verbindung von Zahlen ist höchst selten; und der einer Quine würde, wenn solche bey der hiesigen Zahlen-Lotterie Statt gefunden hätte, zu den unerhörten Fällen gehört haben.

Bey dieser neuen Lotterie wird lediglich auf Quinen gespielt, und es müssen daher in jeder Ziehung eine gewisse Zahl von Quinen, wie der Plan im Verfolg entwickeln wird, herauskommen, von welchen eine mit einem höhern Gewinn verknüpft ist, als bey der Zahlen-Lotterie zu erreichen war, da so hohe Einsätze, als hierzu erforderlich waren, nicht angenommen wurden.

§. 2.

Es werden hiernach 142,506 Loose, deren jedes eine solche Quine enthält, ausgegeben.

Die Einnehmer, denen der Debit dieser Loose anvertraut worden, sind mit einer besondern auf diese Lotterie lautenden Bestallung und Instruction versehen.

§. 3.

Der Preis eines Looses ist Ein Thaler Courant. Außer dem ist zwar der Einnehmer noch berechtigt, einen guten Groschen an Schreibgebühren zu fordern, weiter aber auch nichts. Die Gewinne werden vielmehr dem Spieler, ohne allen Abzug in Courant bezahlt.

§. 4.

§. 4.

Die Ziehung der 1sten Quinen-Lotterie geschieht am 20sten August d. J. zu Berlin, und zwar in folgender Art:

a) Die zur Ziehung erforderlichen Zahlen von 1 bis 30 werden dem versammelten Publico einzeln vorgezeigt, Angesichts desselben in Kapseln verschlossen, und durch einen Waisenknaaben in das zur Hand stehende Glücks-Rad gelegt.

Sie werden hierauf sämmtlich wieder in 6 Pausen, nämlich jedesmal zu 5 Nummern, von einem Waisenknaaben mit verbundenen Augen herausgezogen, wodurch sich dann die ersten 6 Quinen bilden.

b) Jede dieser ersten 6 Quinen, welche auf diese Art gezogen worden, gewinnt 500 Thlr. Courant.

c) Die gezogenen Nummern werden dann abermals dem Publico öffentlich vorgezeigt, so in das Glücksrad geworfen, und daraus ebenfalls wieder in 6 Pausen zu 5 Nummern herausgezogen.

d) Von den 6 Quinen, welche bey dieser zweyten Loosung herauskommen, gewinnen die 5 ersten jede 5000 Thaler, die 6te Quine aber 50,000 Thaler Courant.

e) Nochmals werden die 30 Zahlen, in beschriebener Art in das Glücksrad geworfen, und zum drittenmale, ebenfalls in 6 Pausen, jedesmal zu 5 Nummern herausgezogen.

f) Diese zum dritten und letztenmale gezogenen 6 Quinen gewinnen eine jede 500 Thaler Courant.

Hiermit sind nun alle 18 Quinen gezogen, und die ganze Ziehung beendigt.

Um die Bildung der 6 Quinen aus den 30 Zahlen noch anschaulicher zu machen, möge hier zum Beyspiele stehen, daß die 18 Quinen, durch die 3 Abtheilungen der Ziehung, etwa in folgender Art herauskämen, als:

I. A b t h e i l u n g.

1ster Zug	1ste Quine	. . .	6.	14.	17.	24.	15.
2ter Zug	2te Quine	. . .	1.	2.	11.	12.	7.

Na 2

3ter

3ter Zug	3te Quine	. . .	16.	21.	26.	28.	9.
4ter Zug	4te Quine	. . .	13.	3.	19.	8.	20.
5ter Zug	5te Quine	. . .	4.	10.	5.	22.	18.
6ter Zug	6te Quine	. . .	23.	27.	25.	30.	29.

Jede dieser 6 Quinen gewinnt 500 Thaler.

II. A b t h e i l u n g.

7ter Zug	1ste Quine	. . .	14.	1.	24.	25.	2.
8ter Zug	2te Quine	. . .	30.	19.	21.	6.	8.
9ter Zug	3te Quine	. . .	3.	29.	12.	11.	15.
10ter Zug	4te Quine	. . .	22.	20.	13.	23.	4.
11ter Zug	5te Quine	. . .	5.	18.	7.	16.	27.
12ter Zug	6te Quine	. . .	9.	26.	17.	10.	28.

Von diesen 6 Quinen gewinnt jede der 5 ersten 5000 Thlr., die letzte und 6te Quine aber als 12ter Zug den Haupt-Gewinn von 50,000 Rthlr.

III. A b t h e i l u n g.

13ter Zug	1ste Quine	. . .	6.	12.	14.	24.	19.
14ter Zug	2te Quine	. . .	5.	1.	2.	3.	4.
15ter Zug	3te Quine	. . .	8.	9.	29.	11.	7.
16ter Zug	4te Quine	. . .	22.	17.	28.	15.	18.
17ter Zug	5te Quine	. . .	25.	10.	13.	20.	21.
18ter Zug	6te Quine	. . .	16.	23.	30.	26.	27.

Jede dieser 6 Quinen der letzten Ziehungs-Abtheilung gewinnt 500 Thaler. Jedes Quinen-Loos fängt mit der niedrigsten Zahl der darauf enthaltenen Quine an, welcher die übrigen dazu gehörigen Zahlen in stufenweiser Ordnung folgen. 3. B.

$$= 1. 2. 3. 4. 5. = 1. 16. 18. 20. 30.$$

Von allen 142,506 Quinen-Loosen enthält daher auch nur immer ein einziges Loos dieselben Zahlen. Es giebt 3. B. kein Loos, welches 2. 3. 4. 5. 1. oder 4. 3. 2. 1. 5. lautete, oder diese Zahlen in noch einer andern Ver-
sehung, als die natürliche Reihenfolge der Zahlen ist. enthielte. Sobald
also

also nur auf einem Loose, die in einer Pause gezogenen 5 Zahlen befindlich sind: so erhält der Spieler, die Zahlen mögen in derselben Ordnung, wie sie auf dem Loose stehen, oder in einer andern Folge-Ordnung herausgekommen seyn, den treffenden Gewinn. Wenn daher z. B. in der letzten Pause der II. Ziehungs-Abtheilung die Zahlen 4. 1. 5. 2. 3. herauskommen: so würde der Inhaber des auf diese Zahlen mit 1. 2. 3. 4. 5. lautenden Looses, den Haupt-Gewinn von 50,000 Thaler empfangen.

Möglich ist es, daß ein einziger Spieler auf ein und dasselbe Loos einen dreifachen Gewinn erhalten könnte.

Denn gesetzt: es kämen in der I. Ziehungs-Abtheilung die Zahlen 1. 29. 18. 17. 30., und wiederum einer Pause bey der II. und III. Ziehungs-Abtheilung dieselben Zahlen heraus: so würde der Inhaber des Looses 1. 17. 18. 29. 30. zwei Gewinne von 500 Thaler und einen Gewinn von 5000 Thaler, mithin 6000 Thaler, und im glücklichsten Fall, wenn jene Zahlen in der II. Ziehungs-Abtheilung bey der letzten Pause gezogen würden, statt 5000 Thaler, den Hauptgewinn von 50,000 Thaler, mithin auf ein und dasselbe Loos 51,000 Thaler gewinnen.

§. 5.

Sofort nach geschעהer Ziehung werden gedruckte Anzeigen der gezogenen Quinen, mit Beyfügung des Namens und Wohnorts des Einnehmers, wo solche gewonnen worden, ausgegeben.

Gleiche Bekanntmachung soll auch durch die öffentlichen Blätter geschehen.

§. 6.

Die Auszahlung der Gewinne soll auf die in Berlin gespielten Quinen binnen 8 Tagen, auswärts binnen 14 Tagen nach der Ziehung, auf vorgegangene Anmeldung, und zwar ohne den geringsten Abzug, es sey unter welchem Vorwande es wolle, in Courant erfolgen

Einem jedem Spieler steht frey, sich seinen Gewinn, gegen Einsendung des Original-Gewinn-Looses, durch den Einnehmer, bey welchem er das Loos spielte, kommen zu lassen, oder im Einverständniß mit dem Einnehmer zur Bezeugung eines rechtmäßigen Besizes des Looses, den Gewinn selbst einzuziehen, oder auf jede sonst ihm beliebige Art einzuziehen zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers, Arrest gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den Spieler des Looses.

§. 8.

Jeder Gewinn, der binnen Jahresfrist, vom Tage der Ziehung ab, nicht abgefordert wird, ist der General-Lotterie-Kasse verfallen.

§. 9.

Sollte einem Spieler durch Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so hat er solches seinem Einnehmer anzuzeigen, und überhaupt diejenige Vorsicht zu nehmen, welche die Gesetze bey Papieren, die auf den Inhaber lauten, vorschreiben.

§. 10.

Keinem Einnehmer ist erlaubt Antheil-Loose auszufertigen und zu verkaufen, vielmehr wird solches allen Einnehmern hierdurch ausdrücklich untersagt, indem nur für die Richtigkeit der ganzen Loose gestanden wird, und daher auch nur solche debitirt werden sollen. Dabey muß jedes Loos von dem Einnehmer unterschrieben werden.

§. 11.

Zu jeder Ziehung der Quinen-Lotterie sollen, wie solches bisher bey der Zahlen-Lotterie Statt fand, 90 im Lande geborne Mädchen, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr., für jede eingeschrieben, und den 30 Zahlen, einer jeder der drey Ziehungs-Abtheilungen. (§. 4. litt. a. c. e.) 30 Mädchen annectirt werden. Die General-Lotterie-Direction fertigt den 90 eingeschriebenen Mädchen besondere Anneren-Scheine aus, in welchen neben der Zahl, auch die Abtheilung der Ziehung bemerkt wird.

Der Aussteuer-Gewinn fällt auf die 5 Zahlen des ersten, siebenten und dreyzehnten Quinen-Zuges; und die 15 Mädchen, welche in ihren Anneren-Scheinen auf diese Zahlen eingeschrieben sind, werden zur Erhebung der Aussteuer berechtigt. Es gelangen mithin in jeder Quinen-Ziehung 15 Mädchen mit überhaupt 750 Rthlr. zur Aussteuer.

In dem §. 4. angeführten Fall, erhalten die auf die 1ste Abtheilung ein-

geschriebenen Mädchen die Aussteuer, welche den Zahlen 6. 14. 17. 24. 15. annectirt sind; in der zweyten Abtheilung diejenigen, welche die Zahlen 14. 1. 12. 25. 2. haben, und in der dritten die, die auf die Zahlen 6. 12. 14. 24. 19. eingeschrieben sind. Die Aussteuer-Gelder werden, dem annectirt gewesenen Mädchen, gegen Rückgabe des ertheilten Anneren-Scheins und Beybringung des Frau-Zeugnisses, auf ein von der General-Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die Nummer des Mädchens gezogen worden, ausgezahlt.

Uebrigens ergibt sich von selbst, daß den bey jeder Quinen-Lotterie-Ziehung herauskommenden 15 Aussteuer-Nummern, zur folgenden Ziehung 15 andere Mädchen substituirt werden. Berlin, den 28sten May 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Altenstein. Dohna. Beyme.

S c h e m a
eines Looses zur Königlichen Preussischen Quinen-Lotterie.

N. 1.

Erste Ziehung.

Königliche Preussische



Quinen-Lotterie.

Der Inhaber dieses Looses gewinnt

mit Einem Thaler Courant Einsatz

auf die Quine = 1 * 2 * 3 * 4 * 5 *

wenn sie unter den gezogenen Ahtzehn Quinen sich befindet,
auf die ersten Sechs und letzten Sechs Züge: Fünf Hundert Thaler,
auf den 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Zug: Fünf Tausend Thaler,
auf den Zwölften Zug: = = = = = = Fünfzig Tausend Thaler,
welche dem Gewinner ohne Abzug sogleich in Courant ausgezahlt werden sollen.

Berlin, den 1. Juny 1810

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann. Brink.

Collecteur zu

No. CI.

d. d. Breslau den 30ten May 1810.

C i r c u l a r e

Die Vereinigung der Provinzial=Casse mit der hiesigen
Regierungs=Haupt=Casse.

An sämtliche Accise- und Zoll=Ämter.

Sämmtlichen Accise- und Zoll=Ämtern des Breslauerischen Directions-
Bezirks wird auf den Grund eines Seitens der hiesigen Königl. Regierung
an Uns ergangenen Schreibens,

wegen der mit dem ersten Junii c. statt habenden Vereinigung der
bisherigen Provinzial=Accise- und Zoll=Casse,

hiermit anbefohlen,

vom 1ten Junii c. an alle bisher an die jetzt aufgehobene Provinzial=
Accise- und Zoll=Casse eingesandte Abschlüsse, Extracte und baaren
Gelder mit den dazu gehörigen Sorten-Zetteln, so wie auch die Pen=
sions- und Waartegelder=Quittungen, ingleichen die baaren Gelder
für ausgewechselte neue Tresorscheine, nebst den diesfalls vorge=
schriebenen Nachweisungen mittelst deutlicher Berichte an die hiesige
Regierungs=Haupt=Casse sub Rubro:

Königliche Accise- und Zoll=Cassen=Gelder oder
Sachen,

einzusenden.

Was die Uns bisher eingesandten Extracte, Rechnungen 2c. betrifft,
so bleibt alles bis auf weitere Verfügung auf dem bisherigen Fuß, und wer=
den die Accise- und Zoll=Ämter und übrigen Behörden zu seiner Zeit an=
derweitige Instruction erhalten. Breslau den 30ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauerische Provinzial=Accise- und Zoll=Direction.

No. CII.

No. CII.

d. d. Breslau den 1ten Juny 1810.

Bekanntmachung

Wegen künftiger Richtung der Butter-Gefäße.

Publicatum per Circulare an die Land- und Steuerräthe von
eben dem Dato.

Die allgemeinen Richtungs-Vorschriften sind bisher nicht speciell auf die Butter-Fässer angewendet worden, in welchen die Butter theils im Lande selbst verkauft, theils in andern Provinzen ausgeführt wird. Dadurch sind verschiedene Unregelmäßigkeiten veranlaßt, und darüber mehrere Beschwerden erhoben worden.

Zu deren künftigen Abwendung wird hiermit verordnet, daß alle Gefäße, worinnen Butter eingelegt und verkauft, oder ausgeführt werden soll, zuvor gehörig ausgetrocknet, bey der nächsten Policy-Behörde genau abgewogen, und von solcher ihre Thara-Gewichte auf dem Deckel eingebrannt werden müssen; damit sich dadurch bey dem Verkaufe das Netto-Gewicht der darinn enthaltenen Butter mit Gewißheit ausmitteln lasse.

Alle Policy-Behörden sind angewiesen, keine andere als dergestalt geachtete Butter-Fässer zum Verkaufe zu dulden, und die Accise-Ämter werden nur in solchen die auswärtige Butter-Versendung nachgeben. Wor- nach sich Jedermann zu achten hat. Signatum Breslau den 1ten Juny 1810.

(L. S.)

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

P. M. Diese Verordnung ist auch unterm 23ten Julii c. an sämtliche
Accise- und Zoll-Ämter erlassen worden.

No. CIII.

d. d. Breslau den 4ten und Liegniß den 6ten Juny 1810.

P u b l i c a n d u m

Betreffend die Aufhebung aller auf den Wollmärkten
bestehenden Vorkaufsrechte.

Durch das den Fabrikanten auf den innländischen Wollmärkten zeicher eingeräumte Vorkaufsrecht ist der beabsichtigte Zweck,

ihnen die Wolle dadurch wohlfeiler zu schaffen, keinesweges erreicht, im Gegentheile sind dadurch eher die Fortschritte der Schafzucht gehemmt, und so wie der Boden-Cultur zunächst, also ist mittelbar auch der Fabrikation selbst dadurch wesentlich geschadet worden.

Insbesondere ist aber eben dadurch, daß die für alle Theile für den Producenten und Fabrikanten gleich nützliche uneingeschränkte Dazwischenkunft des Kaufmanns von dem Wollverkehr zeichero größtentheils ausgeschlossen gewesen ist, der wohlthätige Zweck:

„Durch freye Concurrrenz der Käufer angemessene Marktpreise der Wolle herbeizuführen,“
dadurch unerreichbar geworden.

Es ist daher zur endlichen Aufhebung dieser für das Wollmarkt-Verkehr so lästigen Beschränkungen, mittelst allerhöchster Kabinetsordre d. d. Berlin den 30ten May d. J. festgesetzt worden:

daß fortan alle, auf den Wollmärkten bestehende Vorkaufs-Rechte aufhören, und der Woll-Einkauf auf denselben allen Fabrikanten und Kaufleuten mit völlig gleicher Berechtigung frey stehen soll.

Dem Publico wird solches zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht. Breslau den 4ten und Liegniß den 6ten Juny 1810.

Königl. Breslausehe (Liegnißche) Regierung von Schlesien.

No. CIV.

d. d. Breslau den 7ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der den Pension oder Wartegeld beziehenden Südpreussischen Officianten mit Vorsicht zu ertheilenden Atteste über ihren Aufenthalts-Ort, damit sie die Unterstützung nicht im Auslande verzehren.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es sind Uns schon einige Fälle bekannt worden, daß die aus Unsern Cassen bezahlten Wartegelder und Pensionen nicht in Unsern Provinzen, sondern im Auslande verzehrt werden. Wir lassen Euch daher hiermit anbefehlen, bey schwerer Ahndung kein Attest über den Aufenthaltsort eines Pensionairs auszustellen, wenn Euch solcher nicht mit voller Gewißheit bekannt ist; auch in jedem Attest ausdrücklich zu bemerken, daß der angegebene Wohnort auch der beständige Aufenthalts-Ort des Pension- oder Wartegeld-Empfängers ist. Ihr habt daher davon Anzeige anher zu machen, sobald ein dergleichen Officiant sich von seinem bisherigen Wohnorte entfernt. Hiervon sind die Gerichts-Ämter zu unterrichten.

Breslau den 7ten Junii 1810.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlessien.

Hiernach ist auch unterm 9ten Junii an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter von der Provinzial-Direction ein Circulare erlassen worden, mit der Bemerkung, in welchem Monat der durch Tod abgegangene Officiant zuletzt die Pension erhalten hat.

No. CV.

d. d. Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen Sistrung der Processe zwischen Schuldner und Gläubiger wegen eingezogener Kriegessteuer.

An das herzogliche Gericht zu Dels, fürstliche Gericht zu Trachenberg und die Standesherrlichen, wie auch die städtischen Gerichte und sämtliche Justiz-Personen.

Friedrich Wilhelm König, 2c.

Unsere 2c. Da bereits Fälle vorgekommen sind, wo Gläubiger auf den Grund einer besondern Vereinbarung mit dem Schuldner von diesem die Bezahlung der den Capitalisten auferlegten Capitalien- oder Zins-Steuer verlangen, hierdurch aber die beabsichtigte gleiche Vertheilung dieser außerordentlichen Krieges-Lasten, auf welche wieder in künftigen Fällen weitere Anordnungen getroffen werden, vereitelt wird, so wird auf den Grund eines von Seiten Unsers Justiz-Departements an Unser hiesiges Ober-Landes-Gericht deshalb erlassenes Rescript hiermit vorläufig aufgegeben, in allen bey Euch etwa anhängigen Processen, in welchen die Frage vorkommt, ob ein Schuldner die von ihm für Rechnung seines Gläubigers eingezogene Kriegessteuer dem letztern bey Zahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, oder ob nach diesem Vertrage der Gläubiger die bezahlte Capitalien-Steuer von dem Schuldner zurück verlangen kann? jedes weitere Verfahren, und Erkenntniß zu sistiren. Sind 2c. Gegeben Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CVI.

d. d. Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung

**Wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbank und
den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien.**

An sämtliche unter dem Ober-Landes-Gericht stehende Behörden.

Friedrich Wilhelm König ic.

Nachdem zum Besten der Depositäl-Interessenten Höchsten Orts beschloffen worden ist, nunmehr ein neues Verkehr zwischen der Haupt-Bank in Berlin, und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien sowohl der Ober- als Untergerichte eintreten zu lassen, so fügen Wir Euch solches, um die Gelder der dortigen Depositorien bey gedachter Bank anzulegen, unter nachfolgenden zu diesem Behuf festgesetzten nähern Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit zu wissen:

- 1) Was die Bank-Activa anbetrifft, die sich bereits in den Depositorien befinden, so müssen darüber diejenigen Maasregeln abgewartet werden, die wegen Auszahlung der Bankobligationen allgemein werden getroffen werden können.
- 2) Die in den Depositorien aufgesammelten baaren Gelder, insoweit sie unentbehrlich sind, und sich in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zum Ausleihen qualificiren, werden der Hauptbank, oder auf ihr Verlangen den von ihr abhängigen Provinzialcomtoirs zum Darlehn gegeben.
- 3) Das Hauptbanko-Directorium fertigt die Bankobligationen nach dem bisherigen Schema aus.
- 4) Das Hauptbanko-Directorium legt über dieses neue Geschäfte besondere Bücher an, und die Obligationen erhalten hiernach neue Lettern und Nummern.
- 5) Der

- 5) Der Zinsfuß nach den bisherigen Sätzen, nämlich zu 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent, letztere von Pupillen-Geldern. Auch in Absicht der Zinszahlungs-Termine bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.
 - 6) Die Aufkündigungsfrist verbleibt wie bisher, und erfolgt nach Ablauf derselben baare Zahlung in der gelegten Münzsorte.
 - 7) Die Aufkündigung ist jedoch stets fürs erste, und bis auf weitere Bestimmung, nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a) wenn die eigenen Bedürfnisse der Deposital-Interessenten es erheischen;
 - b) wenn die Masse, aus welcher die Gelder belegt sind, ausgeschüttet wird, und
 - c) wenn die Deposital-Interessenten, innerhalb der in der Deposital-Ordnung bestimmten Frist, selbst eine sichere Gelegenheit zu höherer Benutzung der Gelder nachweisen, oder bey den Pupillen-Depositoren dem Gericht selbst eine solche darbietet.
 - 8) Die Hauptbank deponiret bey dem Ober-Landes-Gerichte einer jeden Provinz die Darlehne, sowohl als aus den Depositorien des Ober-Landes-Gerichts selbst als seiner Untergerichte, ein angemessenes zwischen ihr und dem Oberlandesgerichte nach dem ohngefahren Vorrathe des baaren Geldes besonders zu verabredendes Special-Unterpfand.
 - 9) Als Unterpfand sind anzunehmen:
 - a) Pfandbriefe, jedoch mit Ausschluß solcher Westpreussischen Pfandbriefe, die auf Güter des Herzogthums Warschau lauten.
 - b) Alte Landschaftliche Obligationen der Kuemark, und
 - c) andere Activa, welche gesellschaftliche Sicherheit gewähren, alle nach ihrem Nominalwerth dergestalt, daß bis zu dem vollen Betrage der deponirten Summe, bey der Bank Gelder belegt werden können.
- Uebrigens finden Wir ad Nr. 2 in Absicht der Ausleihen selbst, ganz die Vorschrift Unserer Deposital-Ordnung Tit. I. §. 35 et seqq. ihre Anwendung. Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ic.

Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesiens.

No. CVII.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1810.

B e r o r d n u n g

Wegen Bestimmung der dunkelblauen Farbe zur Uniform für städtische Policy=Officianten statt der hechtgrauen.

An das Policy=Präsidium zu Breslau, und an die Policy=Directoren zu Brieg, Neisse, Schweidnitz und Cosel, ingleichen an den General=Fiscal Berger.

Da Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 30ten v. M. zur Uniform für städtische Policy=Officianten allgemein statt der hechtgrauen die dunkelblaue Farbe mit Beybehaltung des bisherigen Schnittes und aller sonstigen Abzeichnungen zu bestimmen geruhet haben, so wird dem Königlichen Policy=Präsidio solches mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß zur Auftragung der hechtgrauen Stücke für denjenigen Officianten, welcher es wünscht, eine Jahresfrist bewilligt wird.

Polizey = Deputation &c.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der über den Verkauf der Gifte erlassenen Vorschriften.

An sämtliche Krieger-, und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. den Medicinal=Rath und Ober=Stadt=Physicum Dr. Kruttge an das Policy=Präsidium zu Breslau.

Wegen des hin und wieder vorgekommenen unvorsichtigen Verfahrens bey dem

dem Verkauf von Giften, namentlich des Arsenics wird dem Krieges- und Steuerrath N. auf den Grund einer Verordnung der Section im Hofen Ministerii des Innern für das Medicinal-Wesen vom 18ten May c. hiermit aufgegeben, eine unvermuthete Visitation aller Apotheken der Städte seines Departements durch die Physicos und gewöhnlichen Commissarios unvorzüglich abhalten, und durch die Visitations-Commissarien besonders prüfen zu lassen, in wieferne die Apotheker die über den Verkauf der Gifte erlassenen Vorschriften mit der gehörigen Strenge befolgen, bey welcher Gelegenheit letztere zur genauesten Beobachtung der erlassenen Verordnungen anzuweisen sind. Von dem Befunde wird schleuniger Bericht erwartet.

Breslau den 10ten Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CIX.

d. d. Breslau den 11ten und Liegniß den 13ten Juny 1810.

Circular e

Betreffend die Aufhebung der bisher zwischen den Fast- und Loß-Bäckern Statt gefundenen Unterschiedes.

An sämtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Da mittelst der an das Königl. Ministerium des Innern erlassenen Cabinetsordre vom 24ten May d. J. der bisher unter den Fast- und Loß-Bäckern Statt gefundene Unterschied, aufgehoben worden: so wird dem Krieges- und Steuerrath N. diese Festsetzung mit dem Befehl bekannt gemacht, im Fall sich der Unterschied zwischen Fast- oder Schwarz- und Loß- und Weis-Bäckern in den Städten seines Departements irgend zeigen sollte, denselben ferner nicht zu gestatten, und die Bäcker-Gewerke deshalb, beson-

ders

ders in Rücksicht auf einwandernde Gesellen und anziehende Meister durch die Magisträte anzuweisen.

Policey = Deputation &c.

P. M. Den Policey = Directorien ist dieses Circulare in Abschrift mitgetheilt worden.

No. CX.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1810.

Königl. Ober = Landes = Gerichts = Currende zu Breslau.
Wegen der Ehen zwischen Adlichen und Personen aus
niedern Ständen.

An sämtliche Unterbehörden.

Friedrich Wilhelm, König &c.

Unsern &c. Wir communiciren Euch hierneben zur Nachricht und Nachachtung in Abschrift, was unter dem 7ten April c.

- 1) wegen der Gesuche adlicher Personen um die Erlaubniß, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, und
- 2) wegen den Dispensationen von den Gesetzen wider unstandesmäßige Ehen der Mannspersonen von Adel,

an das Oberlandes = Gericht und an die Regierung zu Marienwerder erlassen worden, und machen Euch zugleich bekannt, daß die Prüfung der Dispensions = Gesuche ad 2. in Rücksicht der vor deren Ertheilung zu beobachtenden Privat = und Familien = Rechte, unter Leitung des Chefs der Justiz den Landes = Collegien obliegen soll. Sind &c. Berlin den 13. Juny 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

v. Dohna.

v. Kirchhausen.

An
die Regierung zu Breslau.

—
C c

Frie =

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Auf Veranlassung der von der Policen Geistlichen- und Schul-
Deputation, der dortigen Regierung gemachten Anfrage:

ob die auf Gesuche, worin ein Adlicher um die Erlaubniß gebeten
würde, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder
diese Gesuche nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2 Tit. I. §. 30. an
Euch verweisen sollen? und im ersten Falle,

ob es zur Verheirathung adlicher Frauenzimmer mit Personen aus
den niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob
dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, daß Ehen adlicher
Töchter mit Personen geringen Standes nicht verboten sind, und es
also dazu keiner Dispensation bedarf. Dagegen bestimmt das Allgemeine
L. R. P. II. Tit. I. §. 30. 31. 32. 33. was wegen der Ehe adelicher
Mannspersonen Rechtens ist. Was Wir dato an die Regierung ergehen
lassen, communiciren Wir Euch in Abschrift. Sind 2c.

Berlin den 7ten April 1810.

Ad Mandatum.

An
das Westpreussische Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nachdem über die in Eurem Berichte vom 10ten November v.
J. enthaltenen Anfragen:

ob Ihr auf Gesuche, worin von Adlichen um die Erlaubniß gebeten
wird, Ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder
diese Gesuche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II.
Tit. I. §. 30. an das Ober-Landes-Gericht weisen sollet? und im
1ten Falle, ob es zur Verheirathung adlicher Frauenzimmer mit
Personen aus den niedern Ständen immer besondere Dispensation
bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

Zwischen

Zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz communicirt worden; so wird Euch nunmehr zum Bescheid ertheilt, daß Ehen adlicher Töchter mit Personen geringen Standes nicht verboten sind, und daß es also dazu keiner Dispensation bedarf.

Hiernächst wird bemerkt, daß nach dem N. L. R. Ehl. II. Tit. I. §. 30. 31. 32. 33. in den daselbst bestimmten Fällen die Ehen adlicher Mannspersonen das Ober-Landes-Gericht nicht den bloßen Obervormundschaftlichen Consens zu geben, sondern dasselbe auch die daselbst bestimmte Befugniß und Obliegenheit hat, und daß in dem §. 33. bezeichneten Fälle nicht Euch, sondern dem Landesherren die Ertheilung oder Versagung der Dispensation zusteht. Sind w. Berlin den 7ten April 1810.

Ad Mandatum.

v. Dohna. Beyme.

Wir
die Regierung zu Marienwerder.

No. CXI.

d. d. Berlin den 14ten Juny 1810.

B e r o r d n u n g

**Wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum
24ten Juny 1811.**

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom
18ten und der Liegnitschen vom 22ten Juny 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,
w. w. w.

Wiewohl Wir die großen und mannigfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen, und so sehr Wir mit unermüdeter Sorgfalt bestrebt gewesen sind, die Hindernisse zu entfernen, die der Wiederherstellung des
öffent-

öffentlichen Vertrauens und des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen entgegenstehen, so ist es dennoch Unsern Landesväterlichen Bemühungen bisher nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu setzen.

Wir finden Uns daher bewogen, die zur Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande von Uns gegebene Verordnung de dato Memel den 24ten November 1807 in allen ihren Bestimmungen noch auf Ein Jahr, bis zum 24ten Juni 1811 zu verlängern, indem Wir zugleich Unsern getreuen Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß Unsere ganze Vorsorge unablässig und ernstlich dahin gerichtet seyn wird, im Laufe dieses Jahres dem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen, und daß Wir zur Erreichung Unseres Zweckes diejenigen Maaßregeln kräftig ergriffen haben und ergreifen werden, in deren unverzüglicher Ausführung Wir den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen unter göttlicher Hülfe vertrauensvoll erwarten dürfen.

Es hat übrigens bey dem Ablaufe der gesetzlichen Kraft Unserer Verordnung vom 12ten Februar 1809, durch welche die Wuchergesetze suspendirt worden sind, mit dem 31ten December dieses Jahres sein unabänderliches Verbleiben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Behörden, insbesondere den Landes-Gerichten, nach dieser Verordnung sich überall zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung allerhöchst eigenhändig vollzogen. So geschehen und gegeben Berlin den 14ten Juny 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Gols. Dohna. Kirchseifen.

No. CXII.

d. d. Breslau den 17ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Bekanntmachung von Beförderungen ꝛc. in
der Armee in den öffentlichen Blättern.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsere ꝛc. Da von Unserer Allerhöchsten Person verordnet worden, daß
keine Beförderung oder sonstige Veränderung in der Armee anders, als auf
besondern Antrag der geheimen Kriegs-Canzley in die öffentlichen Blätter
vorne unter dem Artikel von Berlin eingerückt werden, wohl aber den Zeitungs-
Expeditionen unbenommen bleiben soll, auf Verlangen einzelner
Personen die Bekanntmachung von Charakter-Erhöhungen, Verabschiedung
und dergleichen hinter oder in den Beylagen, unter den Privat-Anzeigen
aufzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß, in soferne die Veränderung
Militäirs von den in Brigaden getheilten Truppen betreffen, durch die
Brigade-Generals, und wenn sie Militäirs von den nicht in Brigaden ge-
theilten Truppen, oder inactiver Officiere betreffen, durch die Gouverneurs
der Provincial-Haupt-Städte die Richtigkeit derselben bescheinigt werden
sollen, so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl,
die Censoren der in Eurem Departement erscheinenden öffentlichen Blätter,
in welche dergleichen Annoncen eingerückt werden, dem gemäß zu instruiren.
Sind ꝛc.

Königl. Regierung von Schlesien.

Nota. Hiervon ist auch das nöthige an die Zeitungs-Expedition und an
das Adress-Comtoir in Breslau erlassen worden.

No. CXIII.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 18ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Theilnahme der Bürgerschaft an dem Wacht-
dienste in den Garnison-Städten.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Nach einer dem Königlichen Ministerio des Innern von dem allgemeinen Krieges-Departement gemachten Anzeige haben sich die Bürgerschaften verschiedener Garnisonstädte geweigert, einen verhältnismäßigen Antheil an dem nöthigen Wachtdienst in dem Falle zu übernehmen, wenn das Militair in Folge der von des Königs Majestät anbefohlenen allgemeinen Beurlaubung, und der in Hinsicht des Wachtdienstes erlassenen Vorschriften nicht stark genug seyn sollte, diesen bestreiten zu können. Der Krieges- und Steuerrath N. erhält daher den Befehl, die in den Verfügungen vom 4ten und 17ten May d. J. und vom 7ten d. J. wegen Theilnahme der Bürgerschaften an dem innern Wachtdienst enthaltenen diesfälligen Bestimmungen den Magisträten in den Garnison-Städten seines Departements wieder in Erinnerung zu bringen, und sie gemessenst anzuweisen, zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß der allerhöchst befohlenen Anordnung überall Folge geleistet werde. Breslau den 18ten Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CXIV.

d. d. Breslau den 19ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung

**Wegen baldiger Anzeige, wenn gegen einen Justiz-Offi-
cianten eine Untersuchung eröffnet worden.**

**An das Herzoglich-Delitzsche und sämtliche Standesherrliche
Gerichte.**

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Auf den Grund eines von Seiten des Justiz-Departements an Unser hiesiges Ober-Landes-Gericht ergangenen Rescripts werdet Ihr hiermit angewiesen, künftighin, wenn gegen einen bey Euch angestellten Justiz-Officianten wegen gemeiner oder Amts-Vergehungen eine Untersuchung eröffnet worden, davon sofort mit kurzer Angabe der Veranlassung bey dem hiesigen Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen. Was die Suspension des Angeschuldigten betrifft, so habt Ihr solche nur in denjenigen Fällen, welche keinen Verzug leiden, ohne Rückfrage zu verfügen, in der Regel aber nicht vorzugehen, sondern wenn Ihr die Sache dazu angehtan findet, zunächst darüber bey dem Ober-Landes-Gericht anzufragen.
Sind zc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CXV.

d. d. Breslau den 22ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Vereinigung der Breslauschen Stempel- und
Charten-Cammer mit der Accise- und Zoll-Deputation
der Schlesiſchen Regierung zu Breslau.

An ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Da Ein Hohes Ministerium der Finanzen mittelst Rescripts vom 24ten May c. der hiesigen Accise- und Zoll-Deputation notificirt, daß Seine Königliche Majestät die hiesige Stempel- und Charten-Cammer ganz aufzulösen geruhet, und vom 1ten Juny c. an die Accise- und Zoll-Deputation der Schlesiſchen Regierung zu Breslau alle die Geschäfte anheim fallen sollen, welche die hiesige Stempel-Cammer als Stempel-Verwaltungs-Bezirk für Schlesien und in specie für den Bezirk der Schlesiſchen Regierung, auch Neisse mit eingeschlossen, bisher besorgt hat, und daß der bisherige Director der hiesigen Stempel-Cammer, Krieges- und Domainen-Rath Tralles als Mitglied in das Directions-Collegium eintreten soll. Gedachter Krieges- und Domainen-Rath Tralles auch dato als künftiges Mitglied des Collegit introducirt worden, so wird solches ſämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Uebrigens wird wegen Uebernahme und Distribution des Stempel-Papiers, Charten und Vollmachten in kurzem das Nöthige verfügt werden.
Breslau den 22ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 22ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnaden-Gehälter durch die Regierungs-Haupt-Casse.

An sämmtliche Landräthe.

Um in das Zahlungs-Geschäfte der Pensionen und Gnaden-Gehalte an ehemalige Militair-Personen und deren Frauen und Kinder in eine größere Ordnung, Einheit und Leichtigkeit zu bringen, ist von der vierten Division eine Zahlungs-Instruction entworfen worden, von welcher dem Landrath N. N. anliegend 2 Exemplaria mit dem Auftrage zugefertigt werden, der unter seiner Aufsicht stehenden Kreis-Casse eines davon zuzustellen und sie zu der darinnen festgesetzten Ordnung und Verfahrungsweise bey eigener Vertretung anzuweisen, und sie anzuhalten, die nöthigen Zahlungslisten und Bücher sofort anzulegen.

Die Zahlung der angewiesenen Pensionen und Gnaden-Gehalte erfolgt in der Art, daß die Kreis-Casse selbige aus den vorräthigen Beständen leistet, und bey Abführung der Einnahme an die Regierungs-Haupt-Casse dieser die hiernach verausgabten Summen vermaßen in Abrechnung bringt, daß statt des baaren Geldes die Quittung der Pensionairs, und die Special-Quittungen der Gnaden-Gehalts-Pensionairs nach §. 31 der Instruction verretenden attestirten Designationen der Haupt-Casse übermacht worden.

Es versteht sich hierbey, daß die Kreis-Casse bey Zufertigung dieser Quittungen von den Pensionairs der Haupt-Casse stets solche Verzeichnisse der Empfänger vorlegen muß, als die Division nach §. 3 und 9 der Instruction von der Regierung verlangt, woben jedoch bemerkt wird, daß die Reihenfolge des Etats, welche der Kreis-Casse nicht bekannt seyn kann, von dieser auch nicht beachtet werden darf.

Damit das, was §. 9, 18 und 31 verordnet ist, gehörig befolget werde, so hat der Landrath sämtliche Prediger seines Kreises auf dasjenige aufmerksam zu machen, was nach den bezeichneten Stellen bey Ausfertigung der in Rede stehenden Atteste von ihnen zu beachten ist.

Künftig wird jede neue Gnaden-Gehalts-Anweisung dem Landrath zugefertigt werden; von diesem ist selbige den Empfängern einzuhändigen, und über diesen Act ein Protocoll aufzunehmen, welcher der Division des Militair-Deconomie-Departements direct einzusenden ist.

Zur Empfangnahme des Gnaden-Gehalts sind alle Percipienten auf Einem vom Landrath ein- für allemal fest zu bestimmenden Tag jeden Monats in die Kreis-Casse zu bestellen, wohin sich jedesmal nach Anleitung des §. 31 ein vom Landrath ebenfalls für immer zu ernennenden Kreis-Deputirten einfinden muß, welcher jedoch in dringenden Fällen durch den Landrath selbst oder einen andern Kreis-Deputirten vertreten werden darf.

Die im §. 34 angeordneten Designationen sind sofort von der Kreis-Casse — — anzufertigen und der Regierungs-Haupt-Casse bis zum 15ten July einzureichen.

Die unterzeichnete Deputation hat übrigens die Instruction dem Landrath unabgekürzt zufertigen zu lassen, damit von demselben die zu treffende Einrichtung im Ganzen übersehen und so der Grund einzelner Bestimmungen einleuchtender werden möge, wenn gleich manche in selbigen enthaltenen Festsetzungen weder den Landrath noch die Kreis-Casse unmittelbar tangiren als wohin z. B. die §§. 21, 22, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45 ic. gehören.

Sobald der Tod eines Pensionairs oder Gnaden-Gehalts-Percipienten erfolgt, so muß von der Kreis-Casse dessen Assignationen und Todenschein sofort herbey geschafft, und der unterzeichneten Deputation zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

Für den Juny dieses Jahres kann die neue Instruction freylich nicht mehr Platz greifen und kann es daher noch beym Alten bleiben, doch muß selbige unabänderlich schon pro Julio beachtet werden.

Kbnigl. Regierung von Schlesien.

I n s t r u c t i o n.

Zur Vereinfachung des bisherigen Geschäftsganges, bey den Militair-Pensions-Zahlungen, war es nöthig, auf eine Einrichtung zu denken, wodurch die bis dahin statt gefundenen vervielfältigten Anrechnungen, von den Special- zu den Provinzial- und von diesen zur General-Krieges-Casse, möglichst abgestellt, und der damit in Verbindung stehende Schriftwechsel, der eingreifenden verschiedenen Behörden unter sich, abgekürzt werde.

Um diesen Zweck zu erreichen, und die General-Krieges-Casse in Absicht des Details der Zahlungen ganz ex nexu zu setzen, wird dies Zahlungsgeschäft vom 1ten Juny 1810 ab, den Regierungs-Haupt-Cassen übertragen, welche sich hierbey der Special-Accise in Schlesien aber der Kreis-Cassen bedienen.

Das Verfahren bey dieser Verpflegungs-Partie ist folgendes:

- 1) Jeder Provinz wird Behufs der Verpflegung, der in ihren Ressort sich aufhaltenden Pensionaire, von der 4ten Division des Militair-Economie-Departements auf die ihr zur Disposition stehenden Summen, ein nach Maaßgabe des Bedarfs, und der der Provinz zugefertigten Etats bestimmtes Quantum angewiesen, welches Letztere zur Vergütung der geleisteten Zahlungen
 - a) an Officiere und Unterstabs-Personen,
 - b) an Wittwen und Kinder vom Militair-Stande,
 - c) an invalide Unterofficiere und Soldaten von der General-Krieges-Casse in monatlichen Raten in volle einziehet.
- 2) Da jedoch wegen der häufigen Zu- und Abgänge, Translocationen und sonstigen Veränderungen, manche Provinz mit dem festgestellten Quanto im Laufe des Jahres nicht ausreichen möchte, statt daß einer andern Ueberschüsse anwachsen; so ist es nöthig, daß die 4te Division, als die das Pensions-Zahlungswesen leitende Behörde, von dem Gange der Zahlungen und deren Beträge, fortwährend in Uebersicht erhalten werde, um nach Erfordern der Umstände die Summe für diese oder jene Provinz vermehren oder vermindern zu können.

A) Officiers-
und Wittwen-
Pensionen.

- 3) Jede der resp. Regierungen übersendet daher der 4ten Division monatlich eine namentliche Designation über die gezahlten Pensionen, mit genauer Bemerkung des Monats, für welchen die Zahlung verabreicht ist. Hat sich ein Pensionair zur Empfangnahme nicht eingefunden, so wird dabey bemerkt — hat sich nicht gemeldet. —
- 4) Zur Erleichterung der Controlle ist es nöthig, daß von den männlichen Pensionaires eine besondere, und von den weiblichen Empfängerinnen und Kindern, ebenfalls eine besondere namentliche Designation eingesendet werde, und zwar in der Reihenfolge, als sie in den, den Regierungen mitgetheilten Etats verzeichnet stehen.
- 5) Dagegen cessirt die Einsendung dieser Designationen an die General-Krieges-Casse vom 1ten Juny c. ab, gänzlich, so wie denn auch darauf Bedacht genommen werden soll, deren Beförderung an die 4te Division künftig einzustellen, und die namentlichen Listen in eine summarische Nachweisung zu verwandeln, sobald die Division die Ueberzeugung erhalten hat, daß das Geschäft seinen ordnungsmäßigen Gang geht, und keine Ausstellungen dagegen statt finden.
- 6) Da alle Pensionen in monatlichen Raten und in der Regel nur, an diejenigen Individuen gezahlt werden, welche ihr unumgängliches Bedürfnis zur Empfangnahme schriftlich bezeugt haben: so muß auch jeder seine Competens monatlich erheben, und sie nicht, wie öfters geschehen, mehrere Monate bey der Casse stehen lassen, wenn er nicht, als der Pension nicht bedürftig, betrachtet werden soll.
- 7) Es können jedoch hin und wieder Fälle eintreten, wo ein Pensionair durchaus verhindert wird, seine Pension in der festgesetzten Zeit, zu erheben, und in dieser Hinsicht, wird als Ausnahme gestattet, daß ein Gnaden-Gehalt, beym Eintritt einer gültigen Veranlassung, auf 3 Monate unerhoben bleibe, ohne daß dadurch für einzelne Empfänger die Regel aufgestellt werden soll, die Pension nur immer vierteljährlich zu erheben. Wer sich aber binnen 3 Monaten nicht zur Empfangnahme meldet, und auch der zahlenden Casse von sich keine Nachricht giebt, dem wird nachmals ohne besondere Verfügung der 4ten

4ten Division keine Zahlung geleistet, sondern er an dieselbe gemiesen, die sodann die Ursache der Nichtmeldung näher recherchiren, und das Weitere bestimmen wird. Von dem, was hier, und ad 6 festgesetzt ist, und daß keiner seine Pension bis ult. May, ohne dringende Veranlassung stehen lasse, sondern möglichst hebe: hat jede zahlende Casse, den auf sie angewiesenen Percipienten bey nächster Zahlung zu ihrer Achtung Nachricht zu geben.

- 8) Als Zahlungs-Belag stelle jeder Empfänger monatlich, eine mit dem gehörigen Stempel versehene Quittung, nach beygehenden Schema aus, welche die empfangene Geld-Summa und Münzsorten in Buchstaben ausdrücken, die Zeit, für welche die Hebung geschieht, bezeichnen, und den Vor- und Zunahmen, so wie die Charge des Pensionairs, und das Regiment, wobey derselbe gestanden hat, enthalten muß.

Auf die Beybringung der gehörigen Stempel ist besonders zu halten, weshalb auch die Pensions-Stempel-Taxe hier beygefügt ist.

9) Jede Quittung muß mit einem von dem Magistrat, oder dem Prediger des Orts, in beglaubter Form ausgestellten gratis zu ertheilenden Atteste, über die Lebens-Fordauer des Pensionairs begleitet seyn, wenn der Letztere nicht in Person erhebt. Meldet er sich persönlich, so ist es, in der Voraussetzung, daß der Pensionair der zahlenden Casse genau bekannt ist, zwar hinlänglich, daß sie unter der Quittung mit den Worten bezeugt — hat in Person erhalten. —

Von dem nach der Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii beyzubringenden (gleichfalls unentgeltlich zu ertheilenden) Atteste, der Orts-Obrigkeit, daß der angegebene Wohnort, auch der beständige Aufenthalt des Pensionairs sey, kann aber in keinem von beyden Fällen abgegangen werden, und auf eine Quittung, welcher diese, und die ad 8 bemerkten Erfordernisse mangeln, ist keine Zahlung zu leisten.

10) Die meisten Pensionen sind den Empfängern auf Lebenszeit bewilliget, einige aber nur bis zu einer gewissen Zeit, und unter gewissen Bedingungen, z. B. den Wittwen, nur für die Dauer des Wittwen-

Stan-

Standes, den Kindern'größtentheils nur bis zur vollendeten Erziehung, oder bey den Töchtern bis zur Verheirathung 2c. 2c. Aus dem Lebens-Atteste der Wittwen muß daher mit hervorgehen, daß sie noch im Wittwen-Stande leben, und in ähnlicher Art jedem, wo der Etat, eine besondere Bestimmung enthält, nur dem gemäß, und für die festgesetzte Zeit gezahlt werden, zu welchem Ende jede zahlende Casse, mit den Bestimmungen des Etats, in so weit sie die von ihr zu verpflegenden Personen tangiren, mit Benennung des von Lehrern bezu- bringenden Ausweises, bekannt zu machen ist.

- 11) Nach dem Auslande werden keine Pensionen ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl gezahlt, und die ad 9 vorgeschriebenen Aufenthalts-Atteste sollen eigentlich dazu dienen, dergleichen unbefugten Behauptungen Einhalt zu thun. Sollten demungeachtet und wider Vermuthen Fälle vorkommen, daß ein Pensionair sein Gnaden-Gehalt ohne specielle Königl. Erlaubniß im Auslande verzehrt: so ist es Pflicht jeder Casse, der Regierung davon sogleich Anzeige zu machen, und nicht weiter zu zahlen.
- 12) Will der Pensionair seinen Aufenthalt verändern, so, daß er in derselben Provinz verbleibt: so wird die 2c. Regierung das Nöthige verfügen, und solches in der monatlichen Zahlungs-Designation, die an die 4te Division geht, gehörig vermerken lassen.
- 13) Will aber der Pensionair seinen Wohnort, mit einem, in einer andern Provinz gelegenen Orte vertauschen: so ist es lediglich Sache der 4ten Division, die Zahlung zu transferiren, denn der Empfänger tritt dadurch von dem Pensions-Etat der einen Provinz, auf den, der andern. In solchen Fällen ist also die Division von der 2c. Regierung, über das Translocations-Gesuch, mit der Bemerkung, bis zu welchem Monat der Empfänger verpflegt ist, zu benachrichtigen, wonächst das Weitere von hier aus verfügt werden wird.
- 14) Jede Regierungs-Haupt-Casse, zahlt nur innerhalb ihrer Provinz. Will jedoch ein Pensionair wegen Familien- und sonstigen Verhältnissen auf eine gewisse Zeit sich zu seinen im Innern des Landes wohnenden

nenden Verwandten und Freunden außerhalb der Provinz verfügen: so kann ihm dies nicht verweigert werden. Dadurch aber tritt er nicht von dem Etat der Provinz, sondern die Haupt-Casse verpflegt ihn, auch während seiner interimistischen Abwesenheit von seinem eigentlichen Aufenthalte, entweder durch baare Uebersendung oder Anweisung; nur muß er den oben gegebenen Bestimmungen, besonders der ad 9 wegen Bescheinigung des einländischen Aufenthalts, genau nachkommen.

- 15) Wenn neue Pensionaire angewiesen werden; so sind diese in die monatlichen Zahlungs-Designationen als Nachtrag aufzunehmen, jedoch dergestalt, daß sie hinter den im Etat verzeichneten Empfängern folgen, und die ihnen geleistete Zahlung, außer Verbindung mit dem Betrage für die ältern Pensionaire, besonders summirt werde. Diesen neu angewiesenen Percipienten wird jedesmal von der Division ein Schema zur Quittung zugesertiget, und ihnen die Bestimmung des §. 9. bekannt gemacht werden.
- 16) Rückständige Pensionen, die sich aus dem letzten Kriege herschreiben, werden für jetzt nicht nachgezahlt, wie solches das Publicandum vom 15ten März 1809 auch bereits gesagt. Wird in der Folge hierunter ein Anderes festgesetzt: so soll es näher bekannt gemacht werden.
- 17) Wer von den in Hebung stehenden Pensionairen den 1ten des Monats erlebt, dem, oder dessen Erben, gebührt die Pension für den vollen Monat. Letztere müssen sich jedoch, durch ein, unter der Quittung befindliches gerichtliches Attest ausweisen, daß ihnen die, vom Defuncto unerhobene gebliebene Pension competitive.
- 18) In Sterbefällen eines Pensionairs ist der Prediger des Orts verpflichtet, den Todtenschein unter Amts-Siegel, ohne Stempel-Papier und gratis auszustellen. Die Jahreszahl und der Datum des Sterbetages, werden mit Buchstaben geschrieben, der Todtenschein aber bleibt bey der Jahres-Rechnung als Belag.
- 19) Dergleichen Sterbefälle, oder sonstigen Abgänge durch Versorgung 1c., werden in der, an die 4te Division einzusendenden monatlichen

chen Zahlungs-Designation, mit genauer Bemerkung der Zeit und der Art des Abgangs, angezeigt.

- 20) Die Regierungen lassen durch ihre Haupt-Cassen alle Pensions-Quittungen sammeln, und wenn am Ende des Etats-Jahres Rechnung abgelegt wird, dann werden solche mit sämmtlichen übrigen Justificatorien dieser Rechnung beygefügt.
- 21) Die Jahres-Rechnung nebst Belegen über Einnahme und Ausgabe, und von den Regierungen gehörig attestirt, sendet diese an die 4te Division ein. Sie muß sich in der Ausgabe mit dem Betrage schließen, den die Haupt-Casse nach den monatlichen Zahlungs-Designationen im Laufe des Jahres ausgegeben hat, auch ist die Anlegung und Einsendung derselben nach Ablauf des Etats-Jahres, soviel als nur irgend möglich zu beschleunigen.
- 22) Die 4te Division revidirt diese Jahres-Rechnungen, und nachdem solche in allen ihren Theilen richtig befunden worden, werden sie mit Balancen über den Empfang und die Ausgabe, der General-Krieges-Casse als Justificatoria ihrer an die Provinzen geleisteten Zahlungen zugestellt.
- 23) Da wo die Rechnungen mit Beständen abschließen, wird die General-Krieges-Casse von der 4ten Division zur Einziehung und Vereinnahmung derselben beauftragt. Die General-Krieges-Casse hat demnach mit allen Pensions-Zahlungen nichts weiter zu thun, als die den Provinzen vergüteten Summen unter dem betreffenden Titel zu verausgaben, davon aber gleich unter diesen Ausgaben, in eben demselben Titel den Betrag abzusehen, welcher wieder eingezogen ist.
- 24) Sollte wider Vermuthen die Jahres-Rechnung einer oder der andern Provinz nicht nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, und den vorangegangenen Bestimmungen, angefertigt, oder ajustirt seyn, so wird solche der betreffenden Haupt-Casse zur Umarbeitung und Bevollständigung remittirt werden.

- 25) Was in obigen wegen Zahlung der Officiere- und Wittwen-Pensionen festgesetzt ist, gilt auch größtentheils in Absicht der kleinen Gnaden-Gehälter für Invaliden.
- 26) Jeder dieser Letztern ist mit einer gedruckten, von der 4ten Division ausgestellten, und den Betrag des monatlichen Gnaden-Gehalts bezeichnenden Assignation versehen, die auf eine bestimmte Casse lautet.
- 27) Eine andere Casse, als worauf die Zahlung angewiesen ist, darf also das Gnaden-Gehalt nicht verabreichen; ohne Vorzeigung einer solchen Assignation ist aber die Zahlung noch weniger zulässig.
- 28) Bey der ersten Meldung, muß der Invalide seine Assignation derjenigen Casse, worauf sie lautet, präsentiren, welche solche in ihr Zahlungs-Buch, mit Bemerkung der Nummer, und des Foliums des hiesigen Catasters, einträgt, und sie dem Besitzer, mit der Empfehlung zur sorgfältigen Aufbewahrung, zurückstellt. Als Zahlungs-Beleg ist sie nicht erforderlich, und jede Casse kann sich erforderlichen Falls durch das unten (§. 31.) vermerkte Attest über den Zahlungsauftrag ausweisen.
- 29) Will ein Invalide seinen Gnaden-Gehalt künftig aus einer andern Casse innerhalb der Provinz erheben: so kann zur Vereinfachung des Geschäfts, die Translocation von der Königlichen Regierung in der Art verfügen werden, daß sie, unter ihrer Unterschrift auf der Assignation vermerken läßt — Obenbenanntem Invaliden wird das Gnaden-Gehalt von — Nrhr. vom 1ten N. ab, durch die Accise-Casse zu N. gezahlt. — Der 4ten Division ist jedoch von solchen Umschreibungen, mit Bemerkung des Monats, von wo ab die Zahlung bey der zweiten Casse anfängt, in den monatlichen Nachweisungen (§. 36.) Nachricht zu geben, um das Nöthige in hiesigen Cataster notiren zu können. Wäre die alte Assignation nicht mehr vorhanden: so wird die Division eine neue, zur Continuation der Zahlung ausstellen lassen.
- Will aber ein Invalide sich außerhalb der Provinz niederlassen: so kann die Umschreibung nur, von der 4ten Division geschehen, und in diesem Fall ist die erste Assignation mit der Bemerkung einzusenden,

B) Gnaden-
gehalt-Zah-
lungen an in-
valide Unter-
officiere und
Soldaten.

E e

vom

von wo ab die Zahlung bey der zweiten Casse anheben soll, — weil es verschiedene Städte gleiches Namens giebt — in welcher Provinz sie gelegen ist. —

- 30) Jeder Invalide muß sein Gnaden-Gehalt monatlich, und in Person erheben, und nur in Krankheitsfällen kann er gegen ein, mit dem Amts-Siegel versehenes Magistrats- oder Prediger-Attest, von der persönlichen Erscheinung dispensirt werden; ult. May muß jedoch, wo möglich, jedes Gnaden-Gehalt erhoben seyn.
- 31) Die Zahlung geschieht in Gegenwart einer Magistrats-Person, in Schlesien der eines Kreis-Deputirten. Jeder Invalide muß seine Assignation mit zur Stelle bringen, worauf die Zahlung jedesmal abgeschrieben wird. Von Seiten der anwesenden Gerichts-Person, wird die Richtigkeit der Zahlung, und daß die Empfänger sich gemeldet haben, unter dem Amtsiegel bescheiniget, wogegen die Special-Quittungen der Invaliden cessiren, und der Aussteller des Attestes für jede etwaige Irregularität verantwortlich bleibt.
- 32) Nach dem Auslande werden keine Zahlungen geleistet, und da, wo die zahlende Casse von dem Aufenthalte eines Invaliden außerhalb Landes Kenntniß hat, ist es durchaus ihre Pflicht, der Regierung Anzeige zu machen, und die Zahlung zu verweigern.
- 33) Wegen der Unzulässigkeit der Rückstands-Zahlungen, wird auf S. 16. Bezug genommen.
- 34) Jede Special-Casse bringt die, auf sie ausgestellten Assignationen in eine Liste, und zwar in der Ordnung, daß zuerst die Ausrangirten der Garde au Corps sodann die, der Garden, hiernächst aber die Invaliden sämtlicher übrigen Truppen, nach alphabetischer Ordnung, und ohne Letztern nach der Reihenfolge der Regimenter abzutheilen, aufgeführt werden. Bey sämtlichen Individuen, wird die, auf der Assignation befindliche Nummer und das Folium des hiesigen Catasters genau angegeben, und sobald diese Liste angefertigt worden, welches ungesäumt geschehen muß, behält sie ein Exemplar für sich, welches zur Grundlage der Zahlungen, und der bey der Provinzial-Casse monatlich

lich einzureichenden Verpflegungs-Designationen dient, das zweyete Exemplar aber übermacht sie der Regierungs-Haupt-Casse, welche hiernach die monatlichen Designationen prüft, und auf solche Weise ein richtiges Cataster, von allem in der Provinz zu leistenden kleinen Gnaden-Gehalts-Zahlungen erhält. Die Anlegung einer solchen Liste, ist für die Special-Cassen um so weniger schwierig, da erst im vorigen Jahre sämmtliche, zum Gnaden-Gehalt berechtigten Empfänger, von der 4ten Division mit neuen Anweisungen versehen worden sind.

- 35) Dadurch, daß die Special-Cassen alle einzelnen Invaliden in die monatlichen Designationen aufnehmen, fallen die vormals üblichen besondern Berechnungen und Quittungen, bey den Ausrangirten der Gardes, Garde du Corps und der Land-Regiments-Pensionairs gänzlich weg. Nur die Invaliden, welche vom Invaliden-Hause bey Berlin auf einige Zeit in den Provinzen beurlaubt sind, fallen auf den Designationen aus, und wegen dieser ziehen die Provinzial-Cassen die geleisteten Vorschüsse, von der Invaliden-Haus-Casse directe ein.
- 36) In Absicht der kleinen Gnaden-Gehälter erwartet die 4te Division keine namentlichen Zahlungslisten, weil dies für die Provinzial-Cassen eine sehr lästige Arbeit seyn würde, und ein solches namentliches Verzeichniß durch sehr süglich, durch eine summarische Berechnung vertreten werden kann.

Diese wird monatlich eingekandt, und darinn die Städte, nach dem Alphabet aufgeführt, so daß daraus zu ersehen ist, wie viel jede Accise-Casse an Gnaden-Gehältern gezahlt hat, und auf wie hoch sich der Total-Betrag beläuft.

- 37) Treten Zugänge ein, so darf solches nur, für den ersten Monat der Hebung, mit Bemerkung der betreffenden Casse, in der Nachweisung angegeben werden.
- 38) Sind Abgänge entstanden, so werden solche gleichfalls mit Benennung der Casse, ingleichen der Zeit und der Art des Abgangs, und mit Anzeige der Nummer und des Foliums des hiesigen Catasters in der monatlichen Nachweisung vermerkt, damit hier auch der rechte In-

valide in Abgang gebracht werden kann, und wenn bey Anmeldung der Zu- und Abgänge mit der gehörigen Ordnung verfahren wird: so müssen die Summen, die nach Ausweis des hiesigen Catasters von jeder Special-Casse zu zahlen sind, mit dem wirklich gezahlten Betrage, jedesmal genau übereinstimmen.

- 39) Hat ein Invalide den 1sten des Monats erlebt: dann gebührt ihm oder seiner Wittve und Kindern — andern Seiten-Berwandten aber nicht — das Gnaden-Gehalt, für den Monat, in welchem er gestorben ist. Ueber dem Sterbe-Monat hinaus darf aber, so wenig zu Begräbniskosten, als zu irgend einem andern Behuf, ohne besondere Autorisation der 4. Division, Zahlung geleistet werden, und erfolgt diese in dringenden Fällen: so muß die Ausgabe damit justificirt werden. —
- 40) So wie das Gnaden-Gehalt eines Invaliden, wenn er gestorben ist, sogleich cessirt, so muß solches in Hinsicht derjenigen, die mit einer Bedienung versorgt werden, um so mehr Statt finden, und jede Casse mit der Zahlung, nach erfolgter Versorgung eines Percipienten, unverzüglich einhalten. Hat demohnerachtet jemand über die Gebühr hinaus erhoben: so hat sie, sobald ihr ein solcher Fall bekannt wird, sogleich Anzeige davon zu machen.
- 41) Wegen der Todtenscheine gilt das ad 18 Gesagte; sie bleiben bey der Jahres-Rechnung als Belag, auch sind die durch Abgang unbrauchbar gewordene Assignationen, gleichfalls der gedachten Rechnung beizufügen.
- 42) Die im Laufe des Etats-Jahres, bey den Regierungen eingegangenen Special-Designationen werden gesammelt, und daraus von den Haupt-Cassen eine Jahres-Rechnung formirt, worin jeder Empfänger namentlich aufgeführt und abgerechnet ist.
- 43) Behufs der Anlegung dieser Jahres-Rechnung, und damit solche der bessern Uebersicht halber, von allen Provinzen, in einer, und derselben Form angefertigt werde, erfolgt bengehend ein Schema. Sie muß mit dem Betrage abschließen, den die Haupt-Casse in zwölf monatlichen summarischen Nachweisungen, als verausgabt, berechnet hat.

- 44) Die Königlichen Regierungen attestiren auf den Grund der eingegangenen Special-Zahlungs-Listen, unter der Jahres-Rechnung, daß die berechneten Invaliden, bis zum Monat der letzten Hebung, am Leben gewesen sind, und die für sie ausgeworfenen Summen, richtig gezahlt erhalten haben.
- 45) Die Jahres-Rechnung nebst den Belägen, wird an die 4te Division eingesendet, und gilt in Absicht der Einsendung und Revision eben das, was S. 21. bis 24. festgesetzt worden ist. —
- 46) Im Allgemeinen wird noch bemerkt:
- a) daß so wie die monatlichen, so auch die jährlichen Berechnungen der verschiedenen Classen von Pensionairen, nicht in einander gezogen werden, sondern (nach S. 1. a. b. c.) in drei Theile zerfallen müssen.
 - b) daß durchaus keine Special-Casse-Gelder in deposito behalten, und als verausgabt in Rechnung bringen darf, so wie solches, besonders in Hinsicht der kleinen Gnaden-Gehälter, schon hin und wieder geschehen ist.
- Berlin, den 8ten May 1810.

Vierte Division des Königl. Militair-Deconomie-Departements.

v. Schlieffen.

Nota. Ist auch unterm 24ten May von der Liegnischen Regierung an die dasigen Behörden erlassen worden.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 23ten Juny 1810.

R e s c r i p t

des Königl. Justiz-Departements im hohen Ministerio.
 Betreffend die Ehescheidungs-Processe der Militair-Personen.
 An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau,

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da die Ehescheidungssachen katholischer Eheleute vom Militair-Stande bishero gleich den Ehescheidungssachen protestantischer Eheleute dieses Standes vor das Kriegs-Consistorium gehört haben, und es nicht die Absicht gewesen ist, durch Aufhebung des Militair-Gerichts-Standes in Civil-Sachen der Jurisdiction der katholisch-geistlichen Gerichte in Ehesachen zu erweitern, so sind künftig die Ehescheidungs-Processe der Militair-Personen, wenn auch beyde Theile sich zur katholischen Religion bekennen, vor die Civil-Gerichte zu ziehen. Hiernach habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte, wenn deshalb Anfragen von ihnen eingehen, zu instruiren. Sind. Berlin den 23. Juni 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Kirchheim.

No. CXVIII.

No. CXVIII.

d. d. Berlin den 23ten Juny 1810.

Königl. Circular-Rescript des hohen Justiz-Ministerii.
Betreffend die Bestimmung der fiscalischen Station, wenn Ansprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten oder andern Verträgen mit den ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammern oder andern aufgelöseten Behörden gemacht werden.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Auf Veranlassung einiger darüber eingegangenen Anfragen, gegen welche fiscalische Station in Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten mit den vormaligen Krieges- und Domainen-Cammern oder andern Verträgen mit aufgelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten sind, ist nach vorheriger Kommunikation des Justiz-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt worden, daß es die Sache des Klägers ist, sich zu bestimmen, gegen wen er seine Klage richten will, daß die Landes-Justiz-Collegia zu beurtheilen haben, ob die Klage gehörig substantiiert sey, und daß, wenn die Klage gegen den Fiscus allein, oder gegen ihn mit andern Verklagten gemeinschaftlich gerichtet wird, der Fiscus der Regierung überhaupt als Beklagter angesehen werden muß, und die Klage dem Präsidio der Regierung zu insinuiren ist. Hiernach habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind 2c.

Berlin den 25. Juni 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Kirchheim.

No. CXIX.

chen auf die Bezahlung von Holz-Stamm- und Pflanzgeldern noch nicht erkannt werden, von einer deshalb einzuleitenden Untersuchung und einem abzufassenden Erkenntnisse nicht die Rede seyn. Vielmehr soll der fiscalische Anspruch gegen die Defraudanten nicht weiter verfolgt werden. Dagegen bleibt es bey dergleichen Contraventionen in Privatforsten dem beeinträchtigttem Forstbesizer unbenommen, die ihm zukommenden Holz-Stamm- und Pflanzgelder in foro civili einzuklagen.

- 4) Was die Confiscanda betrifft, so erfolgt die Confiscation den Rechten nach sofort durch das factum der Contravention und ist daher als ein Theil der Strafe nicht zu betrachten. Es würde daher in allen Fällen, in welchen die Confiscation gesetzlich eintritt, die Untersuchung noch zu eröffnen seyn. Aus den ad 3. angeführten Gründen wollen Wir jedoch die Confiscation nur auf solche Fälle beschränken, in welchen die besprochene Gegenstände schon wirklich von der Behörde confiscirt oder wenigstens in Beschlag genommen worden. Hierbey steht es dem Angeschuldigten frey, in sofern die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden worden, auf eine Untersuchung zu provociren, in welchem Falle jedoch die allgemeine Begnadigung keine Anwendung findet, vielmehr alsdann zugleich die etwa verwirkte Strafe festgesetzt und vollstreckt werden muß.
- 5) Bey der Beurtheilung, ob eine Geldstrafe als erlassen anzusehen sey oder nicht, kömmt es lediglich auf die Höhe dieser Geldstrafe ohne Hinzurechnung des Werths des Confiscandi an, indem das Letztere in den ad 4. bestimmten Fällen der Confiscation jederzeit unterworfen bleibt.
- 6) Die Zurückforderung der bisher zur Bekanntmachung Unserer Cabinets-Ordre vom 9ten Januar a. c. bereits gezahlten Strafgeder findet nicht statt.
- 7) Verstehet es sich von selbst, daß die currenten Gefälle und die durch eine bereits eingeleitete Untersuchung, so wie durch die Beschlagnahme eines Confiscandi erwachsene Kosten der Begnadigung nicht unterworfen sind.

8) Ist

8) Ist darüber angefragt worden, ob die bewilligte Begnadigung auch Fremden und Ausländern zu statten kommen? Wenn jedoch in den ergangenen Cabinets-Ordres vom 9ten December a. pr. und 9ten Januar c. in Absicht der Verurtheilten kein Unterschied gemacht und kein zu Bestrafender von der ganz allgemein ausgesprochenen Gnade ausgenommen worden, so folgt daraus, daß auch die Ausländer, deren ohnehin keine große Anzahl seyn wird, darunter begriffen seyn müssen. Sollte aber die Anwendung der Begnadigung auf Fremde in einem oder dem andern besondern Falle für bedenklich gehalten werden; so ist davon Unserm Ministerio besondere Anzeige zu machen. Ihr habt Euch nach diesen Bestimmungen überall zu achten, und die Euch untergeordneten Behörden solchen gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 23ten Juny 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Dohna. Kirchheim. Sack. L'Abaye. Stagemann.
Delfner.

An
das Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

No. CXX.

d. d. Breslau den 24ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Vereinigung der Wardverwaltung mit der
Forstverwaltung.

An die Königlichen Deich-Inspectores, desgleichen mut. mut. an
die Domainen- und Forst-Ämter an der Oder Breslauschen
Departements.

Die Verwaltung der Briegschen, Ohlauschen und Carlsmärktschen Amts-
Warden

S f 2

Warden ist nach Maafgabe der von Unserm Finanz-Ministerio vollzogenen Forst-Stats mit der Verwaltung der Forsten von Eintritt des Rechnungs-Jahres 18 $\frac{1}{2}$ vereinigt. Ihr werdet hierdurch nicht nur von dieser Veränderung benachrichtigt, sondern auch zugleich angewiesen in Gemeinschaft der Domainen-Aemter Brieg, Ohlau und Carlsmarkt, an die heute das Nöthige ergangen ist, den Forst-Aemtern Brieg, Ohlau und Carlsmarkt binnen 14 Tagen die Ward-Registratur und Rechnungen re. zu überliefern, die Warden nebst dazu gehörigen Dienst-Gebäuden vollständig zu übergeben, und die Bühnen-Meister und Ward-Aufseher davon zu benachrichtigen. Die Ward-Gefäll-Rechnungen pro 18 $\frac{1}{2}$ werden noch in der bisherigen Art von den Aemtern angefertigt und eingereicht. Die Ward-Defraudations-Fälle werden von den Aufsehern sowohl Euch als den Forst-Aemtern angezeigt, diese an Ort und Stelle gegenwärtig, werden besonders für die schnelle Untersuchung und Bestrafung derselben sorgen.

Die Benutzung der Warden, sey es nun zu Freyholz Behufs der Uferbauten, oder wenn dadurch die jährliche Abgabe nicht consummirt wird, zum Verkauf, wird von Euch mit den Forst-Aemtern gemeinschaftlich regulirt.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Anpflanzung, die Kosten dazu werden wie bisher aus den Ward-Gefällen bestritten. Die Forst-Aemter werden Euch auf Verlangen die Ward-Rechnungen zur Einsicht jederzeit vorlegen. Uebrigens soll der Forstamts-Vorgesetzte für die Verwaltung der Warden von der durch die Cammer-Versüfung vom 10ten März 1763 von den Ward-Gefällen bestimmte Tantieme pro Rthlr. 3 Gr. diejenigen 2 Gr. erhalten, welche zeither der verstorbene Ober-Deich-Inspector Neuwerk davon erhalten hat, der 1 Gr. den der Deich-Inspector davon zeither erhalten hat, soll an Euch gezahlet werden. Von den 2 Gr. Stammgeld, welche die Pächter der Ward-Pertinenzien außer dem Meistgebot nach der Ministerial-Bestimmung vom 9ten October 1803 per Rthlr mit 2 Gr. erlegen müssen, soll der Forst-Schreiber den einen Groschen erhalten, welchen der Rechnungsführer über die Wardgefälle bey den Domainen-Aemtern zeither erhielt, der andere 1 Gr. verbleibt dem Bühnen-Meister und Ward-Aufseher.

Die Bezahlung dieser Tantieme geschieht vom 1ten Juny d. J. in der vorstehenden Art. Ihr bleibt übrigens für die Beziehung der Tantieme verbunden ganz in der bisherigen Art für das Beste der Warden zu wirken.
Breslau den 24ten Juny 1810.

Königl. Regierung ic.

No. CXXI.

d. d. Breslau den 24ten Juny 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen weiterer Umwechselung der großen Tresor-Scheine gegen Fünf-Thalerscheine.

Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Die Königl. Haupt-Realisations-Direction der Tresorscheine zu Berlin, hat in Folge des Publicandi vom 14. Januar d. J. in den alten Tresorscheinen bis dahin, daß sie nach völliger Emission der zweyen Millionen neuer Thalerscheine zum Umlauf gegen realisable Scheine eingreifen werden, in allen Fällen, wo sie nach der Verordnung vom 4ten December v. J. eingezahlt werden können, eine so ausgedehnte Anwendung als möglich zu verschaffen, und die Bezahlung der 50 Rthlr. nicht erreichenden Summen in derselben zu entrichten, nachdem die ersten im Januar d. J. von ihr übersendeten 100,000 Rthlr. in 5 Thalerscheinen bereits sämmtlich gegen größere Tresorscheine eingewechselt worden sind, wie darin die Verfügung getroffen, daß abermals 50,000 Rthlr. 5 Thalerscheine von den bereits eingezogenen anhero gesendet werden, damit die in den Händen des Publikums noch befindlichen großen Tresorscheinen von 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 250 Rthl. gegen 5 Thalerscheine umgewechselt werden können. Diese Umwechselung wird durch den Land-Rentmeister Rode in der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse jedesmal Montags und Freitags von 10 bis 12 Uhr besorgt werden, welches dem Publikum zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

No. CXXII.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 25ten und Liegniß den 26ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Unterstützung der verabschiedeten Soldaten
in den Städten, als Handwerk treibende Personen.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mittelst Abschrift an den Magistrat und an das Policey-Präsidium zu Breslau und die Policey-Directoren.

Es ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten d. Monats in Betreff der Niederlassung der verabschiedeten Soldaten in den Städten als Handwerk treibende Personen, folgendes festgesetzt worden.

Da die Berechtigung, welche den verabschiedeten Soldaten, durch das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 271 und 272 erteilt worden, durch das Gesetz nicht auf eine besondere Art von Zünften eingeschränkt ist: so kann denselben auch der Betrieb keines Handwerks für ihre Person, jedoch ohne Gesellen und Lehrburschen gewehrt werden. Doch können sie sich nicht entbrechen, bey solchen Handwerken, worinnen ein polizeyliches Interesse, besondere Beweise der erlangten Geschicklichkeit erfordert, wie z. B. bey Maurern in Bezug auf Anlage von Feuerungen solche auf eine ihren Verhältnissen angemessene Art, herzubringen.

Nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 184. steht dem Staat auch sogar das Recht zu, neben Bankgerechtigkeiten Freymeister anzusehen, indem dieser gesetzliche Vorbehalt sich ganz unbedingt auf alle geschlossene Zünfte erstreckt, und das Gesetz keinen Unterschied macht, ob in der geschlossenen Zunft die Berechtigung blos persönlich oder erblich ist.

Es ist nun zwar bisher, jedoch blos aus Gründen der Billigkeit, und um das in Bankgerechtigkeiten steckende Capital nicht auf eine den Privatwohlstand plötzlich zerrüttenden Art zu vernichten, hiervon nur selten Anwendung

wendung gemacht: jedoch kann die Nachsicht nicht so weit getrieben werden, daß verabschiedete Soldaten in einem Zeitraume, wo die andern Hülfswelder zu ihrer Unterstützung fast ganz versiegt sind, dadurch erschwert wird, sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren, zumal die Concurrnz solcher Personen, die sich ohne Gesellen und Burschen bey meist durch den Kriegsdienst schon sehr geschwächten körperlichen Kräften, bloß von ihrer Hände Arbeit nähren und ohne Verlag wirtschaften, doch niemals fleißigen und geschickten, auch mit hinreichenden Betriebs-Capital versehenen Handwerksmeistern wirklich bedeutend gefährlich werden kann.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. N. werden diese Festsetzungen mit der Aufgäbe bekannt gemacht, davon den Magisträten seiner Inspection Kenntniß zu geben, und sie zur Befolgung in eintretenden Fällen aufs genaueste zu achten (der Magistrat zu Breslau hat sich in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten.)

d. d. Breslau den 25. und Liegnitz den 26. Juni 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesiens.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 26ten Juny 1810.

Bekanntmachung

Wegen der künftigen Richtung der Butter-Gefäße.

Die durch das Publicandum vom 1sten dieses Monats befohlene künftige Richtung der Buttergefäße muß nicht bloß auf dem Deckel, sondern auch auf dem Boden derselben geschehen. Wornach sich Jedermann zu achten hat.

Signatum Breslau den 26. Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesiens.

No. CXXIV.

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 28ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Das in Absicht des Leinsaamens aufgehobene Stapelrecht
der Städte Stettin und Frankfurt an der Oder betreffend.

An die Accise- und Zoll-Direction zu Breslau und Neisse.

Aus abschriftlich anliegendem Rescripte aus dem Königl. Ministerio des Innern vom 20. dieses haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 14. Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß das bisher in Absicht des Leinsaamens allein noch bestandene Stapelrecht der Städte Stettin und Frankfurt an der Oder als gemeinschädlich sofort aufhören und gegen eine Abgabe von 4 ggr. von jeder Tonne Leinsaamen, welche Frankfurt passiret, als völlig aufgehoben betrachtet werden soll.

Einer Königl. Accise- und Zoll-Direction ermangeln Wir nicht, solches nachrichtlich hierdurch bekannt zu machen. Breslau den 28. Juni 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

P. M. Diese Festsetzung ist auch unterm 15. July den Accise- und Zoll-
Aemtern per Circulare bekannt gemacht worden.

No. CXXV.

d. d. Liegnitz und Breslau den 28ten Juny 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die, von den auf halbes Gehalt oder Wartegeld
gesetzten Officianten zu leistenden Beyträge zu den
Communal-Lasten.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an die Regierungs-
Haupt-Casse.

Da mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 14. dieses
Monats verordnet worden, daß die auf halbes Gehalt oder Wartegeld ge-
setzten Officianten in Ansehung der Beyträge zu den Communal-Lasten mit
Einschluß des Servises nach der unterm 11. December v. J. vollzogenen
Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung behandelt werden sollen (an die
Steuerräthe): so wird der 2c. N. diese Festsetzung zur weitem Veranlassung an
die Magistrate seiner Inspection bekannt gemacht (an die Regierungs-Haupt-
Casse); so wird die 2c. Casse angewiesen, von diesen Officianten eine Nach-
weisung zu fertigen, in selbiger die von ihnen zu leistenden Communal-Bey-
träge aufzunehmen und solche zur Einsicht zu übergeben.

Pro Memoria. Hiervon ist das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Bres-
lau und Brieg, ingleichen die Accise- und Zoll-Direction zu
Breslau und Brieg, der Magistrat zu Breslau und das Ober-
Postamt benachrichtigt worden.

No. CXXVI.

d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten July 1810.

Circularre

Betreffend das Verbot, daß in der Charwoche von der
Mittwoche an so wie in den erstem Tage der drey ho-
hen Feste keine theatralischen Vorstellungen gegeben
werden sollen.

An sämtliche Superintendenten, ingleichen mut. mut. an das
Fürstbischöfliche General-Vicariat, die drey Decanate, Steuer-
räthe, den Magistrat und das Policy-Präsidium zu Breslau
und die Policy-Directoren zu Brieg, Schweidnitz und Neisse.

Der Superintendent N. N. wird aufgefordert, sämtlichen Pastoren sei-
ner Superintendentur-Bezirke bekannt zu machen, daß in der Charwoche von
Mittwochs an, so wie auch am ersten Tage der drey hohen Hauptfeste, Weih-
nachten, Ostern und Pfingsten keine theatralischen Vorstellungen förder ge-
geben werden sollen. Breslau ic.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung
von Schlesien.

No. CXXVII.

d. d. Liegnitz den 3ten July und Breslau den 10ten August 1810.

Circularre

Wegen des von den Policy-Behörden keinem ausländischen
Juden ertheilten Passes als Knecht.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und mut. mut. an den
Magistrat und Policy-Präsidium zu Breslau.

Nach dem Rescript des hohen Ministerii vom 19. Juni c. a. ist denselben
an

angezeigt worden, daß fremde Juden, nachdem collidirende Schutzjuden sich fälschlich für ihre Knechte ausgeben, von den Obrigkeiten Pässe erhalten, auf welche sie die einländischen Märkte mit ihren eignen Waaren beziehen.

Da es an und für sich durchaus nicht zulässig ist, daß ein Jude einer jüdischen Ausländer als Knecht annehmen darf: so sollen nach der hohen Ministerial-Verfügung zu Abstellung dieses Mißbrauchs von den Polizey-Behörden bey strenger Ahndung ausländischen Juden keine Pässe als Knechten ertheilet werden.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. N. wird solches, um die Magistrate seiner Departements-Städte (dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt) zur genauesten Beobachtung dieser Vorschrift hierdurch bekannt gemacht. Breslau etc.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 4ten July 1810.

C i r c u l a r e

Wegen intendirter Einführung des breitem Wagengeleises.
An sämmtliche Landräthe.

Da das Resultat der colligirten Berichte der Landräthe über die Einführung des breitem Wagengeleises dieselbe nicht begünstigt: so ist die Königl. Regierungs-Polizey-Deputation zwar dadurch veranlaßt worden, diese Sache zwar vor der Hand auf sich beruhen zu lassen; indessen will dieselbe zur Verbreitung derselben für die Zukunft den Landräthen nur etwas mehr betriebsamere Ausübung des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 hiermit besonders zur Pflicht machen.

Darnach hat denn der Landrath des N — kreises sich äußerst angelegen seyn zu lassen, daß

- 1) Alle Land- und Poststraßen, ferner auch alle Wege von einer Stadt zur andern, 16 $\frac{1}{2}$ Ellen Breslauisch, breit (exclusive der Seiten-Graben) gemacht.

- 2) Auf beyden Seiten außerhalb den Gräben von 8 zu 8 Ellen mit Bäumen besetzt.
- 3) Alle diese Wege überhaupt in einen fahrbaren Stand gesetzt und ununterbrochen darinnen unterhalten, und
- 4) die Bäume in den Alleen und auch an den Wegen von einem Dorfe zum andern in den adelichen Forsten so hoch abgeästet werden, daß darunter mit hochbedeckten Frachtwagen, Chaisen und hochbedeckten Erden-Wagen, ohne zu streifen, gefahren werden kann.

Damit das Andenken an diese Sache stets erneuert werde, hat der Landrath alle 3 Monate Anzeige anhero zu machen, was in dieser Angelegenheit unternommen, was für Hindernisse zu beheben gewesen, und wie diese befeitigt worden sind. Breslau den 4. July 1810.

Policy-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

Nota. Wegen der herunterhängenden Aeste in den Königl. Forsten ist das Nöthige an die Forst-Aemter erlassen worden.

No. CXXIX.

d. d. Berlin den 7ten July 1810.

Rescript des Justiz = Ministeriums,
Wegen sorgfältiger und strenger Untersuchung strafbarer
Bankerutte.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Es ist bemerkt worden, daß die seit einiger Zeit häufiger als sonst vorkommenden strafbaren Bankerutte nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschieht, die Untersuchung

suchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des so höchstwohlthätigen Privat-Credits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß dagegen diejenigen, welche diesen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge verfahren werde.

Das allgemeine Landrecht enthält über die Bestrafung der Bankerutte die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschriftsmäßig erfolge, und solche möglichst beschleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. Indem §. 1473 Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerutt von Amtswegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll. Hiernach muß bey jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Concurrenz oder Kredit-Wesen genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Bankerutts verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobey es nach §. 1477. I. c. auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Kreditacten das Nöthige vermerkt werden soll. Wir machen Euch hierbey auf den §. 1479 I. c. aufmerksam, wonach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden sind, als Bankeruttirer nicht angesehen werden sollen, mithin in allen den Fällen, in welchen diese Ausnahme nicht statt findet, die Untersuchung eröffnet werden muß.

Die Vorschrift des §. 1480 I. c., nach welcher die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jeden Orts die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerutts dem Richter, bey hundert Ducaten fiscofischer Strafe, anzuzeigen verbunden sind, scheint denjenigen, welchen die Befolgung hauptsächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu seyn, indem der außergerichtlichen durch die Mitwirkung anderer Kaufleute

leute und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stande gekommenen Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden.

Wir wollen daher, daß Ihr diese gesetzliche Vorschrift an diejenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet, zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringet, wobey jedoch die Merkmale eines strafbaren Bankerutts zur Vermeidung irriger Voraussetzungen, zugleich umständlich bekannt zu machen sind. Die Gerichte müssen jedoch ihrerseits strenge auf die Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten ohne Nachsicht in die verordnete Geldstrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeruttrier eingeleitete Untersuchung muß übrigens so viel als möglich beschleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollstreckt werden könne. Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dieser Vorschriften, kann der nöthige Zweck der Strafgesetzgebung, in Absicht der Bankerutte erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst darnach auf das genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements demgemäß zu instruiren. Sind etc.

Berlin den 7ten Julius 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
von Kirchheim.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 9ten July 1810.

Circular e

Wegen Anfertigung halbjährlicher Wirthshaus-Taxen in
den Städten.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die General-Verfügung vom 6ten
März

März 1804, wornach die jedesmal für Schweidniß entworfene Wirthshaus-Taxe mit den angelegtesten Preisen sämtlichen Städten des Departements zur Einofur dienen soll, aufzuheben, und weisen den Krieges- und Steuerrath N. an, in den Städten seiner Inspection, wo keine besondere Policy-Behörde etablirt ist, durch die Magistrate alle halbe Jahre nach der Localität und mit Berücksichtigung der jedesmaligen Preise der Lebensmittel, Wirthshaus-Taxen entwerfen zu lassen, und solche nach vorgängiger Prüfung zur Genehmigung einzureichen.

Breslau den 9ten July 1810.

Policy-Deputation der Königl. Regierung zc.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 9ten July 1810.

C i r c u l a r e

Die ferner gestattete Einfuhre der fremden hölzernen Waaren, und unter welchen Modalitäten solche nur Statt finden soll, und das Hausiren mit dergleichen Waaren betreffend.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Den bey der hiesigen Königl. Regierung eingegangenen Nachrichten zu Folge, ist das allgemeine Bedürfniß auf dem Lande, besonders im Gebirge und Oberschlesien an hölzernen Waaren, als: Spillen, Ueberrücken, Wirteln, Milchschuppen, Butter-Mäpfen, Tellern, Schaufeln, Düngergabeln, Rechen, Rannen, Radel- und Kuchen-Reulen, Radbern zc. von dem Art, daß die Einfuhr derselben aus dem Auslande auch noch ferner nöthig ist, indem solche im Lande nicht so tauglich und wohlfeil, und bey weitem nicht nach dem nöthigen Bedarf geliefert werden können.

Es ist daher Seitens gedachter Regierung dem Ausländer der Haus-

fir.

sirhandel mit diesen und andern hölzernen Waaren auf den Grund des Accise-Reglements von 1756 noch ferner, zur Vermeidung aller bisherigen Mißbräuche aber, die von dergleichen Hausirern verübt worden, unter folgenden Modalitäten gestattet worden:

- 1) Daß jeder ausländische Hausirer mit dergleichen Waaren sich wegen seiner unverdächtigen Qualität und Redlichkeit durch ein Attest der jenseitigen Orts-Policey ausweise.
- 2) Daß erst auf Vorzeigung dieses Attestes die Accise- und Zoll-Ämter ihnen die Accise- und Zoll-Zettel, worinn die Waaren verzeichnet sind, ertheilen dürfen.
- 3) Daß ehe sie nun die Zulassung zum Verkauf erhalten, sie sich bey der nächsten Landrätlichen Behörde zu melden, und einen Paß gegen Ablieferung des ad 1 erforderlichen Zeugnisses zu lösen haben.
- 4) Daß in diesem Passe das Signalement der Paß-Inhaber aufgenommen, die Gegend, wo sie den Hausir-Handel treiben wollen, bestimmt, und die Dauer der Zeit, auf wie lange solcher gültig sey, vermerkt, auch ihnen auferlegt werde, den Paß überall visiren zu lassen, desgleichen ihnen zur Pflicht gemacht werde, im Kretscham zu übernachten.
- 5) Daß der Paß nur auf höchstens 3 Monate ertheilet werden darf.

Da nun hiernach die Dorf-Schulzen und Gerichte durch die Landräthe angewiesen worden, die Ausführung dieser Einrichtung auch bereits ihren Anfang genommen hat, so wird Unserseits sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauischen Directions-Bezirks hiermit aufgegeben, sich ebenfalls nach obiger Vorschrift genau zu achten, und Falls das Erforderniß ad 1. von den fremden Hausirern bisher nicht beobachtet seyn sollte, so ist ihnen die genaue Beobachtung desselben fürs Künftige ernstlich einzuschärfen. Breslau den 9ten July 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

P. M. Dieses Circulare gründet sich auf die Verfügung der Königlichen Breslauischen Regierung vom 24ten Juny a. c. von dergleichen Inhalte.

No. CXXXII.

d. d. Berlin den 12ten July 1810.

Edict,

**Wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schul-
amts-Candidaten.**

Publicatum von der Geistlichen- und Schulen-Deputation den
20ten August d. J. an sämmtliche Land- und Steuerräthe, den
Magistrat zu Breslau, das Fürstbischöfliche General-Bicariat-
Amt, die Decanos und Superintendenten, so wie auch durch
die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Thun kund, daß Wir um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Er-
ziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen beschlossen ha-
ben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demsel-
ben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-
Amtes statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1.

Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organi-
sirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts
im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau, und Königsberg angestellt
werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und für sie
unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2.

Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrstellen, nur die Taug-
lichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts
im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3.

Sie soll in der Regel bestehen, in der Anfertigung schriftlicher Arbei-
ten,

ten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lectio. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4.

Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind phylologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5.

Dieser allgemeinen pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

- 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen.
- 1) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu diesen beyden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 6.

Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

- 1) diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden.

2) Alle

2) Alle, die bloß in Familien- oder Privat-Instituten, Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheile der sie wählenden Privat-Personen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bey der wissenschaftlichen Deputation der gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7.

Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind eben der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bey der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

- 1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bey der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bey der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lectio unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;
- 2) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bey ihrem Eintritte in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Directoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bey der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 8.

Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unsers Staats zu Lehrstellen, an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Annahme unter die Preuß. Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 9.

Jedem vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem

dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bey seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worinn er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drey als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch der Grad der gesammelten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eigenen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 10.

Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene, unter die Schulamts-Candidaten Unsers Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürgerschulen und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten als außerordentlicher und Hülfß-Lehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, *examen pro facultate docendi* genannt werden kann.

§. 11.

Für die in §. 8 von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen, haben dieselbe Wirkung.

- 1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit.
- 2) Die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schüler über ihre bey dem Eintritte in dieselben bestandene Prüfung, von ihrem Director beybringen,

§. 12.

Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen, können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 13.

Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeug-

Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bey welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 14.

Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bey anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjects zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 15.

Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bey einer der drey Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 16.

Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülflehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen- und Schul-Deputationen der ihnen vorgesezten respectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt werden.

§. 17.

Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 16 gegebene Verordnung erst mit dem 1ten Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 18.

Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu

dazu vorgeschlagen ist, abhängen, ob er sich bey der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bey einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unter-Lehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Ober-Lehrerstelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen- und Schul-Deputationen vom 15ten September v. J. angeordneten Ascensions-Examen künftig befreit bleibe.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen- und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungs-Anstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin den 12ten July 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna.

P. M. Vorstehendes Edict ist unterm 16ten April 1811. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter republicirt worden.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 12ten July 1810.

Publicandum
des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Betreffend die Frage: Gegen welche fiscalische Station in den Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Verträgen mit aufgelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten sind.

An sämtliche Justiz-Commissarien.

Auf Veranlassung einiger darüber eingegangenen Anfragen:

Gegen

Gegen welche fiscalische Station in den Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten mit den vormaligen Krieges- und Domainen, oder andern Verträgen mit aufgelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten seyn?

Ist höhern Ortes festgesetzt worden, daß es die Sache des Klägers ist, sich zu bestimmen, gegen wen er seine Klagen richten will, das die Landes-Justiz-Collegia zu beurtheilen haben, ob die Sache gehörig substantiirt sey, und daß, wenn die Klage gegen den Fiscus allein, oder gegen ihn mit andern Verklagten gemeinschaftlich gerichtet wird, der Fiscus der Regierung überhaupt als Beklagter angesehen werden muß, und die Klage dem Präsidio der Regierung zu insinuiren ist.

Vorstehende Festsetzung wird daher sämmtlichen, bey unterzeichnetem Königl. Ober-Landes-Gericht pacticirenden Justiz-Commissarien zur Nachricht und Achtung hiermit bekaunt gemacht.

Signatum Breslau den 12ten July 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 19ten July 1810.

Circular e

Wegen der Kur der venerisch angesteckten armen Personen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Da in Gemäßheit der Verfügung der Section des Hohen Ministerii des Innern für das Medicinal-Wesen vom 23ten Juny c. das Medicinal-Personale, besonders aber die bey den Kranken-Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte bey den ihrer Kur anvertrauten, venerisch angesteckten armen Personen ausmitteln, und der Policen-Behörde anzeigen sollen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche Personen, von denen eine weitere Verbreitung des venerischen Uebels zu besorgen, und bey deren Armut und Leichtsinne kein freywilliges Auffuchen

chen ärztlicher Hülfe zu erwerben ist, untersucht, in die Kur gegeben, und auch, wo die Geseze es erfordern, bestraft werden können; so wird solches dem Krieger- und Steuerrath N. zur weitem Verfügung an die Magisträte seines Departements hierdurch bekannt gemacht, um mit den Medicinal-Personen deshalb gemeinschaftliche Sache zu machen, und den Zweck desto sicherer zu erreichen. Breslau den 19ten July 1810.

Polizey: Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CXXXV.

d. d. Berlin den 19ten July 1810.

Allerhöchste Kabinetsordre

Betreffend den Beytritt der sich verheyrathenden Officiere
zur Officier-Wittwen-Kasse.

An das Allgemeine Krieger- und Militair-Deconomie-Departement.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. finden sich veranlaßt, in Ansehung des Beytritts der sich verheyratheten Offiziere zur Offizier-Wittwen-Kasse hierdurch Folgendes zu bestimmen.

Alle Offiziere von der activen Armee sollen hinführo, im Fall ihrer Verheyrathung, ohne Ausnahme verbunden seyn, der Offizier-Wittwen-Kasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bey Nachsuchung des Heiraths-Consenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Receptions-Termine versichert werden wird. Unterbleibe diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathsconsens unberücksichtigt bleiben.

Den sich verheyrathenden inactiven Offizieren bleibt es zwar überlassen, ob sie der Offizier-Wittwen-Kasse beitreten wollen oder nicht. Dagegen wird aber, im Fall ihres Absterbens, auf die Pensionirung ihrer hinterbliebenen Wittwen auf keine Weise Rücksicht genommen, vielmehr werden alle deshalb eingehende Gesuche gänzlich zurück gewiesen werden.

Die

Die den inaktiven Subaltern-Offizieren früher bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Berichtigung ihrer Beyträge zur Offizier-Wittwenkasse kann den sich jetzt erst verheyrathenden inaktiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königl. Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militär-Defonomie-Departement hierdurch auf, das hiernach Erforderliche zu verfügen. Berlin den 19. July 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militär-
Defonomie-Departement.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 23ten July 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die den Schlessischen Schiffern verstattete Be-
günstigung, Steinkohlen und Glas directe nach Ham-
burg zu führen und Rückfrachten daselbst zu laden.

An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Nachdem Seine Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. July c. zu genehmigen geruhet hat, daß, um die, durch die ungewöhnlichen Zeit-Umstände veranlaßte Ausfuhr der Steinkohlen und des Glases aus Schlessien zu erleichtern, deren Transport dahin von jedem Schiffer ohne Unterschied bewirkt werden kann, und daß denen mit Kohlen und Glaswaaren aus Schlessien mit Glaswaaren in Hamburg angekommenen Schiffen verstattet seyn soll, Rückfrachten jeder Art nach Schlessien und andern Gegenden ohne Unterschied annehmen zu dürfen, ohne in Berlin anzuladen: so machen Wir Euch solches auf den Grund des Rescripts Eines hohen Ministerii des Innern vom 7. Juli c. an die Königl. Regierung hieselbst, sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Directions-

Bezirks zur Nachricht, und um den an Ort wohnenden Kaufleuten, Schiffen und andern Interessenten hiervon Kenntniß zu geben, bekannt.

Breslau den 23. Juli 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 23ten July und Liegnitz den 5ten September 1810.

Circular e

Wegen der künftig bloß temporellen Besetzung solcher Stellen, die nur gewöhnliche mechanische Dienstleistungen erfordern.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mit. mit. an die Königl. Domainen- und Forst-Aemter, Policey-Directionen, Accise-Directionen ꝛc. Breslauschen Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsere ꝛc. Die in Ansehung der Dienstentlassung öffentlicher Staatsbeamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich, auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen bloß mechanische, gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, z. B. Nachwächter, Botenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheizer u. s. w. Dies erniedrigte nicht allein das Ansehen der wirklichen Staatsbeamten, sondern hatte auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. In Hinsicht der schon angestellten Subjecte dieser Art mag es nun zwar dabey sein Bewenden behalten, für die Zukunft aber dürfen dergleichen Stellen bloß auf gewisse angemessene Perioden oder auf Kündigung besetzt, auch muß den Subjecten beyhym Antritt ihres Dienstes ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß sie bey erwiesener Nach-

lässig-

lässigkeit oder Pflichtwidrigkeit sofort ohne förmliche Untersuchung entlassen werden würden.

Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen aufs Genaueste zu achten, (addatur bey dem Steuerrathe) und auch die Magistrate in den Städten Eures Departements zur gleichmäßigen Beobachtung anzuweisen. Sind ic.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 24ten July 1810.

Circular e

Wegen Führung der Kirchen=Bücher und der Verpflichtung der Küster, Duplicate zu führen.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, und mit. mit. an sämtliche Geistliche Behörden aller Confessionen.

Da die Geistliche- und Schulen-Deputation in Erfahrung gebracht hat, daß die Verordnung des Allgemeinen Landrechts im II. Thl. Tit. 11. §. 481. und folgender wegen der richtigen Führung der Kirchenbücher von den Pfarrern nicht ordentlich beobachtet, und zum Theil gar nicht befolgt wird: so ist dato diese Verordnung erneuert worden, und an sämtliche geistliche Behörden aller Confessionen der Befehl ergangen, die Pfarrer dazu anzuhalten, und auch nach der angeführten gesetzlichen Disposition §. 508 bis 510. den Küster aufzugeben, daß sie ein Duplicat des Kirchenbuches führen müssen, welches die Gerichts-Ämter an sich nehmen sollen. Der Kriegs- und Steuerrath N. wird daher angewiesen den sämtlichen Gerichten in den Städten seines Departements (der Landrath N. den Dominiis seines Kreises) solches bekannt zu machen und sich darnach zu achten. Breslau den 24. Juli 1810.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen
Regierung von Schlesien.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 24ten July 1810.

Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- und Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May c. a.

An sämmtliche Landräthe.

Verschiedene Anfragen, insbesondere wegen der Ausnahmsweise auf dem platten Lande bestehenden städtischen Gewerbe, veranlassen folgende nähere Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- oder Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May c., nämlich:

- 1) daß alle Gewerbe, welche nach den bisherigen Vorschriften keine Nahrungs-Steuer entrichtet und in dem neuern Tarif nicht benannt sind, wie z. B. Aschesammler, Salpetersieder, Scheerenschleifer, Hebammen, Berg- und Hüttenleute u. s. w. ferner Nahrungs-Steuer frey bleiben.

Hieraus folgt aber, daß diejenigen Gewerbe, welche in dem neuern Tarif nicht genannt sind, und dennoch sonst Nahrungs-Steuer entrichten, solche fernerhin bezahlen müssen; wie z. B. die Buchbinder, Formschneider, Gürtler, Handschuhmacher, Hutmacher, Kirchner, Rammseher, Rammmacher, Klempner, Knopfmacher, Kupferschmiede, Drügelbauer, Pfefferkuchler, Schiffbauer, Getreidehändler, Instrumentenmacher, Seifensieder, Stärkemacher, und zwar müssen dieselben in der dritten Classe des neuen Tarifs zur Nahrungs-Steuer angezogen werden; Färber, Goldschmiede, Rattendrucker hingegen, welche sich in Marktstellen und Dörfern befinden, sind zur vierten Classe anzuziehen. Büttner, Brunnen- und Teichgräber, Drahtzieher, Feilhauer, Kalkbrenner, Messerschmiede, Steinbrecher, Steinmehler, Strumpfmacher, Winzer, sind zur zweyten Classe zu rechnen.

- 2) wird in Betreff der Schenkwirthe und Bäcker, aber nicht der Fleischer, deren Debit gering ist, nachgelassen, daß dieselben in zweyter Classe, jedoch

jedoch nicht unter 2 Rthlr. tarirt werden. Es muß aber in den Nahrungs-Steuer-Anlagen solche Ausnahme jederzeit gehörig motivirt werden.

3) Müssen die Pächter der Bran- und Brandtwein-Verbar's nach der bisherigen Verfassung behandelt werden, insofern sie nicht zugleich Schenk-wirthe sind, welchen Falles sie als solche tarifmäßig zu belegen sind.

Uebrigens soll die Behebung der Nahrungs-Steuer nach Maaßgabe des neuen Tarifs erst von dem Monat angehen, in welchem die Approbation der neuen Anlagen erfolgt. Breslau, den 24. Juli 1810.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

No. CXL.

d. d. Breslau den 26ten July 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der bey der neuen Organisation der Regimenter zu behandelnden Ausländer-Soldaten-Söhne.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Es sollen besonders Handwerker, um sich der Einstellung bey dem Militair zu entziehen, einstweilen ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, weil sie in der Meinung stehen, bey ihrer Rückkehr, wenn sie ein Alter von 26 Jahren erreicht haben, und das Meisterrecht zu gewinnen, im Stande sind, auf den Grund der Verordnung vom 6. Juli v. J. den Abschied fordern zu können, und einzelne Magisträte sollen sich es äußerst angelegen seyn lassen, Anträge in der Art zu unterstützen.

So wie indeß eine durchaus unrichtige Auslegung der vorerwähnten Verordnung dabey zum Grunde liegt, so ist es auch überhaupt unstatthaft, eine soweit gehende Begünstigung der Städte, welche dem platten Lande zum Nachtheil gereichen würde, eintreten zu lassen, und es ist daher mittelst

Rescripts

Rescripts des Königlichen Ministerii verordnet worden, daß die dießfällige Bestimmung überall nur bey der Erwerbung einer städtischen oder ländlichen Besizung Anwendung finden soll.

Dem Kriegs- und Steuerrath N — wird solches unter abschristlicher Zufertigung der in dieser Angelegenheit an die Landräthe unterm 26. Juli v. J. bereits erlassenen Verfügung nebst dazu gehörigen Beylagen zur Nachricht und Achtung mit dem Befehl bekannt gemacht, hiernach die Magistrate seiner Inspection zu instruiren. Breslau den 26. Juli 1810.

**Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.**

Copia.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Zwischen Unserm Ministerio des Innern und dem allgemeinen Kriegs-Departement sind die Fragen decidirt worden:

wie bey der gegenwärtigen Organisation der Regimenter die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt werden sollen, und welche Modificationen in den Bestimmungen des Canton-Reglements in Ansehung der Größe der zur Annahme von Etablissements zu verabschiedenden Cantonisten Statt haben können.

Die Resultate davon enthält das hier abschristlich accludirte an sämmtliche Brigade-Generale am 6ten hujus erlassene Circulare, welches Wir Euch zur genauesten Nachachtung zufertigen lassen. Sind Euch rc.

Breslau den 26. Juli 1809.

Königl. Preuss. Breslausche Regierung von Schlesien.

An

die Landräthe des hiesigen Regierungs-
Departements.

Copia.

Copia.

Da die gegenwärtige Militär-Verfassung eine Abänderung in den Grundsätzen, nach welchen bishero die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt sind, nothwendig gemacht, auch die Canton-Verhältnisse der Regimenter sich durch die ihnen jetzt zugefallenen größern Cantons gegen sonst abgeändert haben, so finden wir nöthig, folgende zwey Bestimmungen zu machen:

- 1) die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne sind von jetzt an ganz als Einländer zu behandeln, und dem gemäß auch mit in den Canton-Rollen zu verzeichnen.
- 2) Sobald ein Cantonist das 26ste Jahr zurückgelegt hat, und seine Verabschiedung auf ein Etablissement nachgesucht wird, so müssen die Regimenter in Rücksicht auf die Größe des Mannes, die Verabschiedung nicht zu sehr erschweren, da es ihnen gegenwärtig nicht an Einstellungsfähigen Leuten zum Ersatz fehlen kann. Ew. ersuchen wir ergebenst, diese Bestimmungen den Regimentern der Brigade zur Nachricht befehlen zu machen. Königsberg den 6. Juli 1809.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegs-Departement.

v. Scharnhorst. v. Boyen.

Circulare

an sämtliche Brigade-Generale.

No. CXLI.

d. d. Berlin den 30ten July 1810.

R e s c r i p t

des allgemeinen Policey-Departements

Betreffend die Befugniß des Policey-Präsidii zu Breslau,
zu Reisen ins Ausland Pässe zu ertheilen.

An den Policey-Präsident Streit zu Breslau.

Der Policey-Präsident Streit zu Breslau ist authorisirt, für dortige Einwohner

wohner ohne Unterschied ihres Standes, zu Reisen ins Ausland, die den Zeitraum von drey Monat nicht übersteigende Pässe zu ertheilen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dazu bey Guttsbesitzern noch vorher, oder in sehr dringenden Fällen mindestens die nachträgliche Zustimmung der Regierungs-Policey-Deputation erforderlich ist. Breslau den 30ten July 1810.

No. CXLII.

A. d. Breslau den 31ten July 1810.

Circular e

Wegen der den Policey-Directoren nach der Verordnung vom 26ten December beygelegten Befugniß, in allen Contraventions-Fällen durch eine Resolution zu erkennen.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. an das Policey-Präsidium zu Breslau und die Policey-Directoren.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 11ten d. M. sind die §§. 10 und 13 des Policey-Reglements für Königsberg, so wie es zuerst abgefaßt war, dahin abgeändert worden, daß nach der Annologie der Verordnung vom 26ten December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Finanz- und Policey-Behörde

den Policey-Directorien die Befugniß beygelegt ist, in allen Contraventions-Fällen, welche nach der vorgedachten Verordnung und dem in Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes unterm 28ten v. M. ergangenen Erläuterungs-Rescripts überhaupt zur Entscheidung der Local-Policey-Behörde gehören, nach vorgängiger summarischen Untersuchung durch eine Resolution zu entscheiden, den Bestrafen aber frey zu lassen, dagegen ein rechtliches Gehör und Erkenntniß zu provociren, wenn die Strafe eine bestimmte Höhe erreicht.

Dem

Dem Krieges- und Steuerrath N. (Policey- Directorio) wird daher solches zur Nachricht und Achtung (an die Steuerräthe) und weitem Bekannmachung an die respective Magisträte der Städte seines Departements hierdurch zu wissen gefügt. Breslau den 31ten July 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. CXLIII.

d. d. Berlin den 1ten August 1810.

Rescript des Ministeriums des Innern

Betreffend das Verhalten gegen Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünschen.

An das Policey-Präsidium zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Auf die Uns mittelst des, unter dem 25ten v. M. erstatteten Policey-Rapports von Euch vorgetragene Anfrage:

Wie Ihr Euch rücksichtlich solcher ein- und ausländischen Frauenzimmer, welche dorthin kommen, um heimlich entbunden zu werden, zu verhalten habt?

geben Wir Euch zu erkennen, daß die Policey-Behörde, da sie bey allen ankommenden Fremden, von deren persönlichen Verhältnissen und Geschäften Kenntniß nehmen muß, auch in dem oben bemerkten Falle, bloß durch sorgfältige Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens befriedigt wird, übrigens aber auch sich davon, daß die Mütter für die Verpflegung und die Erziehung der unehelich gebornen Kinder gehörig sorgen, Ueberzeugung zu verschaffen, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist.

Ueber die Art und Weise, wie dies am angemessensten geschehen kann, läßt sich keine bestimmte allgemeine Vorschrift geben, als die, daß die Po-

licen-Behörde jedesmal ihre Pflicht darunter, mit Rücksicht auf die stättfindenden Nebenumstände schonend zu erfüllen hat, und alles zu vermeiden suchen muß, wodurch die Besorgniß einer unzeitigen Verbreitung des Geheimnisses veranlaßt werden kann. Sind 2c.

Berlin den 1ten August 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf zu Dohna.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 1ten August 1810.

C i r c u l a r e

Wegen des Verkaufs der angeblichen Arcanen.

An sämtliche Kreis- und Stadt-Physicos.

Es ist im Medicinal-Edic von 1725 S. 15. sub No. 3., desgleichen in der General-Medicinal-Ordnung für Schlesien von 1744 S. 51. S. 44. ausdrücklich verordnet, daß jedes angebliche Arcanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit des Preises von der höchsten Medicinal-Behörde geprüft und approbirt, alsdenn nur allein in den Apotheken verkauft und zugleich verhindert werden soll:

Daß nicht Medici übeln Profits und strafbaren Eigennuzes wegen sich unterstehen, selbst einige Medicamente unter erdichteten neuen Nahmen zu verfertigen, darunter einige verdächtige, schädliche und unzulässige narfotische Ingredienzien zu verstecken und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben 2c.

Demohngeachtet ist bemerkt worden, daß nicht nur in Apotheken, sondern auch den ausdrücklichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. S. 693. und 694. zuwider, von Kaufleuten 2c. dergleichen angebliche Arcana ohne jene gesetzliche Prüfung und Approbation verkauft werden.

Um

Um nur den hierunter eingerissenen Mißbräuchen allgemein abhelfen zu können, wird dem Kreis- (und resp. Stadt-) Physicus Dr. hiermit aufgetragen, sofort zu untersuchen, ob und welche Arcana in dessen Geschäfts-Bezirk bisher in den Apotheken oder sonst verkauft worden, wobey zugleich zu bemerken ist, von welchem die vorgeschriebene Prüfung und Approbation nachgewiesen werden kann oder nicht, und die erwanige Approbation mit einzureichen.

Von dem Resultat dieser Untersuchung ist binnen 4 Wochen a dato insinuationis unfehlbar Bericht zu erstatten, und zugleich durch eigenhändige Unterschriften nachzuweisen, daß diese Verfügung sämtlichen Aerzten, Chirurgen und Apothekern bekannt gemacht worden ist.

**Polizy: Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.**

P. M. Auch ist von der Regierung zu Liegnitz unterm 24ten July an die Behörde gegenwärtige Verfügung ergangen.

No. CXLV.

A. d. Berlin den 2ten August 1810.

Rescript des Justiz=Ministeriums,

Daß den Königlischen Beamten, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Reiseurlaub über 4 Wochen zu nehmen gendthigt sind, ihr Gehalt unverkürzt verbleiben soll.

An sämtliche Ober=Landes=Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Wir haben durch eine unterm 27ten Julius d. J. erlassene Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß die Verfügung vom 28ten März 1808, nach welcher die Hof=Militair- und Civik-Bedienten bey Reisen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, in

den Fällen eine Ausnahme leiden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in dieser zugleich die Zeit der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird, und machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Sind ic. Berlin den 2ten August 1810.

Ad mandatum.

Kirchseisen.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 4ten August 1810.

Circular e

Ueber das Verfahren beym Raupenfraß in den Kieferwäldern.

An sämtliche Landräthe.

Dem Landrath des N. N. Kreises wird folgende Instruction, über das von den Dominiis, welche Kieferwälder besitzen, beym Raupenfraß zu beobachtende Verfahren, mit dem Befehl ertheilt, selbige den sämtlichen Kieferwälder besitzenden Dominiis zur eignen genauesten Achtung und Befolgung, und um solche zugleich ihren mit Kieferholzungen versehenen Unterthanen mitzutheilen, bekannt zu machen. Zugleich sind die Dominia anzuweisen, dem Landrath sofort anzuzeigen, wenn in ihren Waldungen Kieferraupen vorhanden sind. Der Landrath des N. N. Kreises hat sodenn förderfamst der unterzeichneten Deputation mit specieller Anführung der dagegen getroffenen Vorkehrungen, hiervon Anzeige zu machen.

Die durch die Raupen in den Kieferwaldungen so bedeutend geschehene Verheerungen erfordern zur Verteilung, oder Verminderung derselben die kräftigste Anstrengung. Dieses Erstere kann mit Erfolg nur gleich im Entstehen geschehen. Um nun die Anwesenheit der Kieferraupen sofort zu entdecken,

decken,

decken, muß im July und August in den Kieferwäldern auf die Schmetterlinge derselben sorgfältig Acht gegeben werden. Die gefährlichsten Arten derselben sehen weißlich grau, ferner weiß mit schwarzen Punkten, und endlich gelblich braun aus. So wie man dergleichen Schmetterlinge entdeckt, müssen sie abgesucht und getödtet werden. Dies ist um so leichter ohne große Kosten durch Kinder, unter gehöriger Aufsicht zu bewerkstelligen, da sie an den Bäumen in der Regel nur auf Mannshöhe sitzen, und der schädlichste Schmetterling dieser Raupen, nämlich der von weißlicht grauem Ansehen, am Tage nicht sehr schüchtern zu seyn pflegt, vielmehr sehr fest am Stamme sitzt. Obnerachtet dem Ablesen der Schmetterlinge, ist in dem Forsttheil, worinn sie bemerkt worden, dennoch auf das Daseyn der Raupen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Sie sind grünbräunlich glänzend, von der Größe eines starken Nadelknopfes, und gewöhnlich unter den Schuppen der Rinde am Stamme, so wie auch auf den Zweigen zu finden.

Im Herbst findet man in solchen Orten im Moos, jedoch in der Regel nur dicht am Baumstamme, die Kieferraupe, theils einzeln zusammen gekrümmt, in der Form eines Ringes, theils, wenn es besonders die Prozessionsraupe betrifft, in Haufen. Es ist sodann am rachsamsten, einen solchen mit Raupen befallenen Ort sofort mit einem Graben, von 1 Fuß breit und $1\frac{1}{2}$ Fuß tief zu umgeben, den Auswurf innerhalb des Raupenkrases zu werfen, die Grabenseite außerhalb desselben aber senkrecht steil anzufertigen, und besonders von allem Gesträuch sorgfältig rein zu halten, damit die in die Graben gefallenen oder gekrochenen Raupen nicht wieder aus demselben herauskommen können. Alles von dem mit Raupen befallenen Forsttheil am Graben, überhangende Holz muß weggehauen werden, damit sich die Raupen nicht mittelst des Kriechens auf die anstoßenden Zweige verbreiten. Werden die Gräben durch die Raupen gefüllt, so müssen sie mit Stampfen getödtet werden, weil sonst die oben liegenden Raupen leicht aus dem Graben in von denselben noch nicht befallenen Forsttheile kriechen. Sobald die warme Witterung im May und Juny eintritt, die Kieferraupen sich nun zum Fraß auf die Bäume begeben haben, und das Moos zum Brande trocken genug

genug ist, so muß der ganze, innerhalb des Grabens liegende, von den Raupen befallene Forsttheil niedergehauen, und unter den gehörigen Vor- sichts-Maasregeln, zur Verhütung eines Waldbrandes angesteckt werden. Das Holz verlihet dadurch nicht, denn vermöge des zur angeführten Jah- reszeit darinn vorhandenen Sastes verbrennt dieses Holz nicht, das Feuer verzehret nur die Nadeln, die Rinde, die kleinen Zweige und das Moos. Da gerade diese Gegenstände den Kiefferraupen zum Aufenthalt dienen; so bleibt dies Anstecken des Raupenrauses erfahrungsmäßig das zweckmäßigste Verteilungs-Mittel der Kiefferraupen. Bemerken nun Besitzer von Kiefer- Wäldern Raupen-Schmetterlinge und Eyer in der vorstehenden Art, ohner- achtet aller Aufmerksamkeit nicht, so wird es demohnverachtet notwendig, daß sie im Herbst und Winter im Moos über das Daseyn der Raupe öfters sorgfäl- tige Untersuchungen anstellen. In den warmen Tagen des Frühlings bemerkt man das Daseyn der Kiefferraupe vorzüglich an ihren unter den Bäumen liegenden Excremente. Sie haben bey dem ersten Anblick einige Ähnlichkeit mit den Schuppen von der Kieferblüthe, sie unterscheiden sich aber bey näherer An- sicht davon durch größere Festigkeit, und ein grünlichgelbes Ansehen.

In der Regel zeigt sich die Kiefferraupe zuerst im schlechtwächstigen Holz. In diesen ist daher auf ihre Anwesenheit ganz vorzüglich Acht zu geben. Geschiehet dies mit gehöriger Umsicht und Anstrengung, so wird der Verbrei- tung der Kiefferraupen im ganzen Walde durch Anwendung der vorangeführ- ten einzigen Verteilungs-Mittels meistens vorzubeugen stehen. Ist diese Aufmerksamkeit aber in ihrem ganzen Umfange versäumt, und sind dadurch die Raupen in mehrere Theile der Forsten versprengt, so daß das Anstecken und Verbrennen des damit befallenen Forsttheils nicht möglich ist, so bleibt kein anderes Mittel, als jenes Graben ziehen, Ablefen der Schmetterlinge, Raupen, Cocens und Puppen, sorgfältiges tödten derselben, und Behü- tung der Raupenkräftigen Waldtheile im Herbst, und zeitigem Frühjahr mit den Schweinen, wodurch mittelst des Brechens derselben viel Raupen zerquerscht werden. — Abschuppen des Mooses, in dem die Raupen liegen, Berggraben und Feststampfen desselben in Gräben. Beym Abfahren dieses Mooses zum Dünger muß man sich, wenn der Weg durch von den Kieffer- raupen

raupen nicht befallene Forsteheile führt, der mit festen Körben versehenen Wagen bedienen, weil man sonst die Raupen dadurch verbreiten würde. Die Raupen spinnen sich vorzüglich gern auf niedriges Kiefer-Gestränche, besonders auf unter dem alten Holz stehenden natürlichen unterdrückten Ausschlag ein. Geschiehet dieses, so ist am rathsamsten, diesen niederzuhauen, und mit dem Gespinnte sofort zu verbrennen. Diejenigen Kieferraupen, welche grünlich bräunlich, auch orangehell und fuchsfarbig aussehen, dabey gleichsam mit Haaren bedeckt sind, richten den größten Schaden an. Die schädlichste davon hat am Kopf oberhalb zwey dunkelblaue Flecke. Minder schädlich sind die Kieferraupen, welche grün auch gelblich glatt aussehen, theils rothe, theils schwarze Köpfe und Streifen haben. Die letztern findet man besonders auf Kiefern Ausschlag, sie fügen demselben aber keinen wesentlichen Schaden zu. Es sind dagegen keine besondere Vertheilungs- oder Verminderungs-Maasregeln nöthig, und sie verschwinden in der Regel bald. Sobald der Raupenfraß von bedeutendem Umfang wird, pflegen sich in der Regel braune, auch grünlich goldglänzende Käfer, ferner eine Art länglicher Stechfliegen einzufinden. Diese sind sämmtlich Hauptfeinde der Kieferraupen, und sie müssen daher, wenn man sie im Raupenfraß erblickt, sorgfältig geschont werden.

Finanz- und Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen
Regierung von Schlessien.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 7ten August 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Vereinigung der Garnison-Stadtschulen mit den
Bürgerschulen.

An sämmtliche Kriegez- und Steuerräthe.

Die Königl. Section im Hohen Ministerio des Innern für den öffent-
lichen

lichen Unterricht, hat wegen Vereinigung der Garnison-Stadtschulen mit den Bürgerschulen das in Abschrift beyfolgende Rescript erlassen. Dem Kriegs- und Steuerrath N. wird aufgetragen, gemeinschaftlich mit den betreffenden Superintendenten und Schulen-Inspectoren nach Anleitung dieses Rescripts unter Rücksprache mit den Magisträten und örtlichen Militair- Behörden zu untersuchen:

in welcher Art die noch bestehenden Militairschulen mit den örtlichen Elementarschulen unter Auflösung der ersterern vereinigt werden können. Ueber jede einzelne Militairschule und deren Einverleibung in die örtlichen Elementar- Civilschulen ist ein besonderer Bericht zu erstatten, auch auf den Grund dieser Berichte, in Bezug auf den ganzen steuerräthlichen Bezirk eine tabellarische Nachweisung über diesen Gegenstand nach anliegendem Schema zu überreichen. Alle diesfällige Special-Berichte müssen mit der Nachweisung längstens binnen 4 Wochen eingehen. Breslau den 7. August 1810.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Abschrift.

Da die unterzeichnete Section von dem Königl. Militair- Oekonomie- Departement die vollständigsten Nachweisungen über die etatsmäßigen Schul- unterhaltungs-Gelder der activen Truppen sowohl, als auch über das Vermögen der noch bestehenden Regimenter, und über die Activa, welche die durch den Krieg aufgelöseten Regimentern gehören, theils schon erhalten hat, theils noch erhalten wird: so ist es nicht nöthig, daß hierüber noch Nachrichten durch die Provinzial-Behörden eingezogen werden, zumal da selbige auf diesem Wege doch immer nur sehr unvollständig ausgefallen seyn.

Dagegen hat die Geistliche- und Schul-Deputation der Königl. Regierung ungeäumte Vorschläge einzureichen.

1) Wie in jeder Garnison-Stadt die Schulen für die Soldaten-Kinder mit denen für die Bürger-Kinder durch Auflösung der erstern und Erweiterung der letztern am Zweckmäßigsten zu vereinigen sind?

2) Die

- 2) die Kosten zu überschlagen, welche sowohl die erste Anlage, als die demnächstige Unterhaltung der Schulen erfordern dürfte; und
 - 3) welche Beyträge dem gemäß nach Verhältniß der Anzahl der schulfähigen Soldaten-Kinder aus dem Militair-Fonds zu leisten seyn werden?
- Aus den Resultaten dieser speciellen Berichte wird der Bedarf der vereinigten Schulen sich ergeben, und wenn derselbe sodann den vorhandenen Fonds gegenüber gestellet wird, ein fester Plan zur Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes angelegt werden können.

Da die Geistliche- und Schul-Deputation seit der Verfügung vom 15. November v. J. die Materialien zu diesen Berichten schon gesammelt, zum Theil auch schon verarbeitet haben werden: so darf die Section der igt erfordernten Berichte sie um so schleuniger erwarten.

Berlin, den 21sten Juli 1810.

Section im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht.

Nicolovius.

An
die Geistliche- und Schulen-Deputation etc.
der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. CXLVIII.

d. d. Charlottenburg den 10ten August 1810.

Verordnung

Betreffend die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Königlicher Civil-Officianten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Ihm kund und fügen zu wissen:

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß unsere Verordnung vom 28. Februar 1806, nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr.

XII. Band, 1810 u. 1811.

£ 1

blei-

bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Königl. Civil-Be-
dienten, wegen Schulden in Beschlag genommen werden darf, dazu ge-
braucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen
Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Ansprüche haben,
zu entziehen: so haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, daß Unsere
früheren Verordnungen vom 19ten December 1799. No. VIII. §. 2. und vom
3ten May 1804 II. Abschnitt §. 5. dahin wieder hergestellte seyn sollen, daß
zu dem Zwecke der Zahlung schuldigen Allimente, die Hälfte der ganzen Be-
soldung eines Civil-Offizianten in Beschlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigehändig voll-
zogen etc.

Friedrich Wilhelm.

von Kircheisen.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 11ten August 1810.

B e r o r d n u n g

**Betreffend die zur Besteuerung des mit Fremden ins Land
kommenden Gold- und Silber-Geräthes gegen Münz-
Amts-Quittungen von ihren anzunehmenden Silber.**

An die Accise- und Zoll-Directiones zu Breslau und Reisse.

Einer Königl. Accise- und Zoll-Direction communiciren wir hierbey im
Verfolg deren geehrten vom 13. Juni c. Abschrift dessen, was unterm 28ten
v. M. von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii wegen der von den Münz-
Aemtern über dasjenige Silber zu ertheilenden Quittungen, welches von
einwandernden Fremden zur Versteuerung ihres mit ins Land eingehenden
Gold- und Silber-Geräthes hergegeben werden soll, und wegen der Annahme
dieser Quittungen bey der Regierungs-Haupt-Casse und deren Abführung

an

an die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse an uns gelangt ist. Wir haben dem gemäß ebengedachte Haupt-Casse angewiesen, dergleichen Quittungen statt baaren Geldes von den Accise-Aemtern anzunehmen, von den Accise-Revenuen aber abzusetzen, und statt baar an die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse abzuführen, und dürfen die Accise-Aemter auch wohl zu instruiren seyn, den Betrag der jedesmal mit abzuführenden Münz-Amts-Quittungen in den monatlichen Cassen-Extracten besonders abzuführen, welches Einer ꝛ. wir anheim geben.

Abschrift.

Friedrich Wilhelm, König ꝛ.

Unsere ꝛ. Es ist Euch aus den Verfügungen der Section unsers Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben bekannt, daß den einwandernden Fremden nachgelassen ist, die Steuer für das mitgebrachte Gold- und Silber-Geräthe mit einem Theil desselben zu berichtigen, und daß über den Werth dieses abgelieferten Metall-Geräths, wobey, wie sich von selbst versteht, jede Vergütung der Fagon wegfällt, von den Münz-Aemtern nicht formelle Münz-Scheine, wie sie in dem Edict vom 12. Febr. d. J. vorgeschrieben sind, sondern nur Bescheinigungen oder Quittungen ausgestellt werden, weil letztere nur allein zur Berichtigung der Steuer verwendet und mithin nicht wie die eigentlichen in dem vorerwähnten Edict verordnete Münz-Scheine in Cours gesetzt werden sollen. Aus diesem Grunde und weil auf die Münz-Bescheinigungen oder Quittungen nie baares Geld herausgegeben wird, darf zu obigem Behuf niemals mehr Silber abgegeben und in die Münz-Aemter gesendet werden, als schlechterdings zur Berichtigung der Steuer erforderlich ist.

Die hiesige General-Münz-Direction, welcher diese Einrichtung bekannt gemacht worden ist, wird Behufs der Vertheilung an die Münz-Aemter mit dergleichen Scheinen von dem Geheimen Staats-Rath Labaye versehen werden.

Letztere sind von den Steuerpflichtigen zur Berichtigung ihrer Steuer an die Accise-Aemter abzugeben, und von diesen durch Eure Casse statt baar

an die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse einzusenden, welchemnachst die Münz-Aemter, welche die Scheine ausgegeben, für die Berichtigung des Betrages im Silber durch die General-Münz-Direction zu sorgen haben.

Hiernach habe Ihr Euch daher in Ansehung der Bescheinigungen oder Quittungen, welche auf dem vor erwähnten Wege von dem Münz-Amte zu Breslau ausgegeben werden, zu achten. Sind *rc.*

Berlin den 28. Juli 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

S a k.

An
die Schlesiſche Regierung zu Breslau.

No. CL.

d. d. Berlin den 15ten August 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen Auspielung von Grundstücken.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom 7ten und der Liegnitzschen vom 12ten Septbr. 1810 an sämtliche Land- und Steuerräthe und das General-Fiscalat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
rc. rc.

Wir haben Uns in dem Lotterie-Edict vom 28ten May d. J. §. 4. über die Auspielung von Grundstücken, nähere Bestimmungen vorbehalten. Dem gemäß verordnen wir folgendes:

§. 1.

Nur der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher die unbeschränkte Befugniß, zur Veräußerung desselben, bey der Justiz-Behörde, unter deren Real-Gerichtsbarkeit das Grundstück belegen ist, durch eine von derselben
aus-

auszustellende Ausfertigung, beweiset, kann die Auspielung unternehmen, insofern ihm dazu die Concession von Unserm Finanz - Ministerio erteilt wird.

§. 2.

Zu Erlangung dieser Concession muß nachgewiesen werden:

- a) der Werth des auszuspielenden Grundstücks,
- b) der neueste Schulden - Zustand, wie solcher aus dem Hypothekenbuche hervorgeht,
- c) der Plan der Auspielung, und wie das Grundstück dem Gewinner schuldenfrey überliefert werden soll,
- d) die Sicherung, sowohl der Lotterie - Casse, in Ansehung der Abgabe für die Concession, als auch der Interessenten.

Der Plan muß, nach erhaltener Concession, durch die öffentlichen Blätter, in Berlin, und in der Provinz, worin das Grundstück belegen ist, bekannt gemacht werden.

§. 3.

Mit Erlangung der Concession zum Ausspielen hört die Berechtigung auf, das auszuspielende Grundstück mit neuen Schulden zu belasten, oder auf andere Art den Zustand desselben zu verändern, und vor Aushändigung der Concession soll hierüber, auf Verlangen der Lotterie - Behörde, von der Hypotheken - Behörde, eine Protestation eingetragen werden.

§. 4.

Die Abgabe zur Lotterie - Casse beträgt 15 pro Cent von den abgesetzten Loosen. Die Sicherheit der 15 pro Cent muß aber auf den ganzen Betrag der Planmäßigen Loose gültig, durch Document oder Bürgschaft geleistet werden.

§. 5.

Die Loose werden von der General-Lotterie-Direction gestempelt. Für diese Stempelung wird baar 1 pro Cent entrichtet, welches von der Abgabe der 15 pro Cent in Abzug kommt.

§. 6.

Wer Loose debitirt, welche diesen Stempel nicht haben, soll den Betrag

trag derselben als Strafe bezahlen. Diese Strafe nach Abzug der Stempel-Gebühren, soll dem Denuncianten zu Theil werden.

§. 7.

Die Sicherheit, welche der Unternehmer nach §. 549. Tit. XI. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, den Interessenten zu leisten hat, wird dahin näher bestimmt, daß der Geldbetrag für die abgesetzten Loose, beym Schluß der Einnahme, bey der General-Lotterie-Direction, Kostenfrey, verwahrlich niedergelegt werden soll.

§. 8.

Das Haupt-Einnahme-Comtoir kann, mit Genehmigung der Lotterie-Behörde, nur einem als solide und zuverlässig anerkanntem Handlungshause, oder einem Geld-Institute des Staats übertragen werden; oder auch der General-Lotterie-Direction selbst. Ueber die Bedingungen muß der Unternehmer sich mit ihnen einigen.

§. 9.

Der Bestimmung des Finanz-Ministeriums bleibt es überlassen, von dem Haupt-Einnahme-Comtoir noch besondere Sicherheitsleistung zu erfordern. Dasselbe, und die General-Lotterie-Direction übernehmen keine Vertretungs-Verbindlichkeiten für das Haupt-Einnahme-Comtoir, es sey denn, daß solches der Lotterie-Behörde selbst übertragen ist. Auf jeden Fall wird aber die Letztere auf die Ausführung des Plans, nach allen seinen Bestimmungen, und namentlich darauf halten, daß die erhobenen Einnahme, zu Bezahlung der eingetragenen Schulden verwendet werden.

Die Kündigung der eingetragenen Schulden geschieht erst dann, wenn die Auspielung wirklich zu Stande gekommen ist, und der Betrag an Capital und Zinsen bis zum Zahlungs-Termin, bleibt bey der General-Lotterie-Direction so lange deponirt, bis theils die Zahlung der gekündigten Schulden geschehen kann, theils wegen der unablässigen eine feste Regulirung bewirkt seyn wird. Die Regulirung und die Prüfung der Legitimation der Gläubiger, muß von der competenten Justiz-Behörde, oder unter deren Aufsicht geschehen.

Da dem Gewinner das Grundstück von Privatschulden frey überliefert werden soll; so liegt in der Natur der Sache, daß bis zur Uebergabe, der

Aus.

Auspieler alles übernehmen muß, was davon zu leisten ist, und bis dahin noch rückständig seyn möchte. In Absicht auf die öffentlichen Abgaben und Lasten, bleibt aber das Gut selbst, nach wie vor, verhaftet.

§. 10.

Dem Unternehmer ist gestattet, neben dem Gewinn des Grundstücks, auch Geldprämien auszusetzen, welche jedoch den fünften Theil der ganzen auszuspielenden Summe nicht überschreiten dürfen.

§. 11.

In der Regel werden die Auspielungen von Grundstücken den im Staate eingerichteten öffentlichen Lotterien angeschlossen; es wird aber vorbehalten, zu Unternehmung abgesonderter Lotterien, die Erlaubniß zu erteilen, besonders, so lange, als die Classen-Lotterie noch nicht wieder hergestellt ist. In jedem Fall aber muß die Ziehung aller Lotterien unter öffentlicher Autorität, durch die Lotterie-Behörde geschehen.

§. 12.

Wenn gleich in dem §. 4. des Lotterie-Edicts die Auspielung von Grundstücken, ohne die Erlaubniß dazu in jedem einzelnen Falle von Königl. Gnade abhängig zu machen, allgemein freigegeben ist, so versteht es sich doch von selbst, daß in einem und demselben Zeitraume, nur derjenige Geldbetrag von Grundstücken und Prämien zur Auspielung gelangen kann, der den wahrscheinlichen Absatz der Loose, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der General-Lotterie-Direction, gleichkommt. Es sollen hierbey nachstehende Bestimmungen eintreten:

- a) einer jeden Auspielung wird ein Termin von vier Monaten, und erst mit dem Anfange des ersten Monats, der Debit der Loose gestattet. Da jedoch den Spielern der ersten Reihenfolge eine längere Zeit bewilliget werden muß, um ihre Vorbereitungen zu machen, welche die folgenden während des Auspielens der vorhergehenden benutzen können, so soll jenen der ersten eine Zeit von fünf und einem halben Monat, vom ersten September dieses Jahres an, bewilliget seyn.
- b) Für die 1ste, 2te, und 3te Ziehung ist die Reihenfolge der Interessenten bereits bestimmt.
- c) Für

- c) Für die folgenden vom 15ten October 1811 angerechnet, eintretenden Ziehungen, soll unter den gehörig qualificirten und ganz vorbereiteten Competenten das Loos entscheiden.
- d) Diese Verloosung findet 3 Monate vor jeder Ziehung statt.
- e) Eine jede Auspielung muß in der ihr bewilligten Periode vollendet werden, und darf in die folgende nicht mit eingreifen.

§. 13.

Wenn der Unternehmer in dem bestimmten Zeitraum nicht genug Loose absetzt, so muß er entweder ziehen lassen, oder die Einsätze zurückzahlen, so wie es das Landrecht bestimmt.

§. 14.

Wenn die verkauften Loose die Summe der hypothekarisch versicherten Schulden, die 15 pro Cent Abgaben an den Fiscus, und den Betrag der Prämien nicht decken: so darf der Auspieler das Grundstück nicht auspielen lassen, sondern er ist verbunden, die Einsätze den Spielenden, wie es die Gesetze vorschreiben, zurück zu zahlen.

§. 15.

Wenn der Gewinner des Grundstücks zum Besitz desselben nicht berechtigt ist, so muß er innerhalb Jahresfrist, entweder sich diese Berechtigung verschaffen, oder das Grundstück an einen Berechtigten veräußern.

§. 16

Die in den vorstehenden Paragraphen nicht besonders bestimmten rechtlichen Verhältnisse werden nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt.

Gegeben Berlin den 15ten August 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Hardenberg. Dohna. Kirchseisen.

No. CLI.

d. d. Berlin den 16ten August 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen Ernennung eines Handelsgerichts zur Aufrechthaltung des Kontinental-Systems.

Se. Königliche Majestät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Kontinental-Systems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wissen. Zu mehrerer Beschleunigung der gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Colonial-Waaren zu verhängenden Confiscations-Prozesse, haben daher Allerhöchst beschloffen, ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwey Instanzen bilden, und in allen diesen Confiscations-Sachen ausschließlich und definitiv entscheiden soll.

Dieses Handelsgericht, sowohl erster als zweyter Instanz, wird seinen Sitz in Berlin nehmen, und die Instructionen durch besondere dazu bestellte Commissarien an Ort und Stelle führen lassen.

Se. Königl. Majestät wollen durch diese Maaßregel das Interesse des Staats mit der Gerechtigkeit, welche die Privat-Personen zu erwarten befügt sind, vereinigen. Berlin den 16. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheisen.

No. CLII.

d. d. Breslau und Brieg den 17ten August 1810.

Königl. Breslausche (Oberschlesische) Ober- Landes- Gerichts-
Eurende

Wegen Bestimmung des Verhältnisses der alternative fest-
gesetzten Leibes- und Geld- Strafen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom
3ten September 1810.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

In der abschreiblichen Anlage lassen Wir Euch von der wegen Berichtigung dem in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen sub dato Berlin, den 12. Juli d. J. an den Staats- und Justizminister v. Kirch- eisen erfolgten Cabinets- Ordre, einen Extract zur Ersehung mit dem Be- fehle zufertigen, Euch darnach auf das Genaueste zu achten.

Gegeben Breslau und Brieg den 17. August 1810.

Copia.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirch- eisen, die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschieden- heit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich sehe daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1) durchgängig die Grundsätze des allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 88 und 89, nach welchen

fünf Thaler Geldbuße, einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen, der Re- gel nach gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhält- niß nach der benannten Beschaffenheit der Vermögens- Umstände des

des Verbrechers auf 20 bis 40 Rthl. für 8 Tage Gefängniß erhöhen kann,

zum Grunde zu legen; und

- 2) daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelt einer oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden soll, die lediglich nach den Grundsätzen des allgem. Landr. bestimmt werden muß.

Berlin, den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
v. Kirchheim.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 18ten August 1810.

Circularre

Wegen Regulirung und Tilgung der Kriegsschulden in den
Städten.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Das Königliche Ministerium des Innern will nach dem eingegangenen Rescript vom 8. d. M. davon unterrichtet seyn, ob in den Städten der hiesigen Provinz, welche besondere Stadtschulden, vornehmlich während des letzten Krieges contrahirt haben, überall schon Veranstellungen zu Regulirung und Tilgung derselben getroffen, oder wenigstens Pläne dazu entworfen und zur Ausführung vorbereitet sind.

Es ist nach Erscheinung der Städte-Ordnung und zwar der Stadt-Gemeine eigene Sache, auch diesen Theil ihrer Angelegenheiten selbst zu reguliren. Es waltet indessen doch ein allgemeines von dem Krieges- und

M m 2

Steuer-

Steuerrath wahrzunehmendes und zu vertretendes Interesse dahin ab, dahin zu sehen, daß hierunter von den Communen nichts verabsäumt, und daß von Ihnen dabey im Ganzen zweckmäßig verfahren werde.

Der Kriegs- und Steuerrath N. hat daher rücksichtlich aller Städte seiner Inspection nachzufragen, ob und in wie weit es auf Regulirung und Tilgung der Städte-Schulden noch ankommt, und ob was zu diesem Zweck geschehen sey, und wollen wir demnächst von ihm eine kurze Uebersicht der Sache soweit, daß Wir im Allgemeinen von dem ungefähren Betrage der Schulden der einzeln Stadt-Communen, und von den zu deren Tilgung vorhandenen Plänen und Mitteln unterrichtet sind, gewärtigen.

Breslau den 18. August 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 21ten August 1810.

Circular e

Wegen Abnahme der Eyde von den Juden durch Gerichts-
Personen.

An sämtliche Juden-Aemter.

Bisher ist in Fällen, wo Juden Vermögen nachweisen, und ihren Ausweis durch einen Eyd bekräftigen müssen, die Eydes-Abnahme durch das Juden-Amt geschehen. Damit solche aber größere Glaubwürdigkeit erhält, soll sie künftig durch eine Gerichts-Person geschehen.

Das Juden-Amt N. wird daher angewiesen, wenn die Abnahme eines Eydes von einem Juden verfügt wird, das Stadt-Gericht daselbst um Abnahme des Eydes zu requiriren, den Eyd in Gegenwart des Juden-Amtes

tes ab = und die Verhandlung darüber aufzunehmen, welche sodann das Ju-
den = Amt einzureichen hat. Breslau den 21ten August 1810.

Policey = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CLV.

d. d. Breslau den 23ten August 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die den Kreis = Beamten bey ihren Dienst = Reisen
bewilligte Wagen = Miete, Trinkgelder und Bothenlohn.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Das Ministerium des Innern hat mit Unserer Immediat = Fi-
nanz = Commission festgesetzt, daß die Kreis = Beamten nur in den Fällen,
wenn sie bey ihren Dienst = Reisen Diäten erhalten, auch die Wagen = Miete,
Trinkgelder und das Bothenlohn, und zwar die Landräthe gleich den Kä-
then bey den Collegien, die andern aber gleich den Subalternen liquidiren
können. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und auch die Euch unterge-
ordneten Kreis = Beamten anzuweisen. Sind zc.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 24ten August 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen der den Stadt-Gerichten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gesinde und die Haus-Officianten der Eximirten und über die Officianten niedern Ranges.

An sämtliche Landesherrliche, Stadt-Gerichte und Justiz-Commissarien, wie auch durch Publication in den Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Auf den Grund der Unserm hiesigen Ober-Landes-Gerichte höhern Orts erteilten Authorisation wird Euch nach Anleitung Unserer Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit 2 §. 58 und 101 die Gerichtsbarkeit, über das Gesinde und die Haus-Officianten der Eximirten Eures Jurisdiction-Bezirks, desgleichen über die Officianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bey allen öffentlichen Behörden in den Provinzen vom Kanzlisten abwärts, Accise-Aufseher, Thorschreiber, Landreuter u. s. w. zu rechnen sind, hiermit übertragen. Sind rc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 29ten August 1810.

C i r c u l a r e

Wegen des am ersten Feiertage der drey hohen Feste an den öffentlichen Orten untersagten Spiels, Musik und Tanzes.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. an die Policey, Directoren zu Brieg, Schweidnitz und Neisse.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß an den hohen Festtagen durch Spiel, Tanz und Musik der religiösen Feyer dieser wichtigen Tage Abbruch gethan worden.

Es wird deßhalb verordnet, und dem Landrath N. N. aufgegeben, strenge darauf zu halten, daß künftig in seinem Kreise (in den Städten seines Departements) an keinem öffentlichen Orte, in keinem Kretscham, keiner Schenke, Kaffee- und Gasthause, Tanzboden 2c. am ersten Feiertage der 3 hohen Feste, Spiel, Musik und Tanz gelitten, und daß überhaupt alle geräuschvollen Vergnügen und Handthierungen an jenen Tagen unterlassen werden, damit Niemand in seiner religiösen Feyer derselben auf irgend eine unschickliche Weise gestört werde. Die Uebertreter dieser Anordnung sind sofort von Policey wegen in eine gemessene Policey-Strafe zu nehmen, und hat der Landrath übrigens dafür zu sorgen, daß die betreffenden Schenkwirthe, Kretschmer 2c. von dieser Anordnung gehörig unterrichtet werden, damit sie sich nicht etwa in vorkommenden Fällen mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Gleichzeitig sind von dem Landrathe sämtliche Dominia, so wie Schulzen und Gerichte, sämtliche Magisträte anzuweisen, über die genaue Befolgung dieser Anordnung aufs strengste zu wachen. Breslau 2c.

Königl. Geistliche- und Schulen-Deputation.

No. CLVIII.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 30ten August 1810.

B e r o r d n u n g

Die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken, zur
Berichtigung ihres Besitztittels, betreffend.

Publicatum der Königl. Breslauschen und der Liegnitzschen Re-
gierung vom 24ten October.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorge-
tragen worden, welchergestalt, seit der Erlassung des Publicandi vom 1ten
October 1805, wodurch die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom
20ten December 1783, nach welchem jeder Erwerber von Grundstücken durch
Zwangsmittel angehalten werden soll, sein Besitzrecht in das Hypotheken-
Buch binnen Jahresfrist eintragen zu lassen, in der Erwartung aufgehoben
worden, daß der eigene Vortheil zur Bewirkung der Berichtigung der Be-
sitztittel-genugsame Bewegungsgründe darbiere, viele Eigenthümer solches
unachtsam gänzlich unterlassen; Wir, in Betrachtung der nachtheiligen
Folgen der hieraus entspringenden Unsicherheit des Eigenthums, durch
Veranlassung von Processen, Störung des Privat-Kredits, und mithin
des öffentlichen Wohls und der guten Ordnung, beschloffen haben, mit
gänzlicher Aufhebung des oberwähnten Publicandi vom 1ten October 1805,
die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20ten December 1783, Ab-
schnitt 2. §. 49 — 52. seqq. wiederherzustellen und in Kraft zu setzen, der-
gestalt, daß jeder Erwerber eines Grundstücks, bey fiscalischer Erase, zum
Ausweis seines Besitztittels und Bewirkung der Eintragung desselben in das
Hypotheken-Buch innerhalb Jahresfrist, angehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig

unterscriben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.
So geschehen und gegeben zu Berlin den 30ten August 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

No. CLIX.

d. d. Berlin den 4ten September 1810.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz
Wegen des Verfahrens bey Feuersbrünsten bey dem obwal-
tenden Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung, erregenden Umstände machen es dringendnothwendig, daß die gerichtlichen und Policy-Beörden ihre Bemühung wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabey sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hiermit fest:

- 1) in allen Fällen ohne Unterschied soll in Gemäßheit des Regulativrescripts vom 29ten November 1790 der erste Angriff bey einem entstandenen Feuer, und die Einziehung der ersten Nachrichten der Policy-Beörde zustehen.
- 2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Policy-Beörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Policy-Beörde ist zugleich

eine Abschrift der Verhandlungen bey der Policcy-Deputation der Regierung einzureichen.

- 3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Policcy-Behörde ihr Geschäft beendigt, und die Acten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.
- 4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des competenten Gerichts den Letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebühret, so höret doch dadurch die fernere Mitwirkung der Policcy-Behörde bey Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bey jeder vorkommenden Gelegenheit sich der policcylichen Hülfe zu bedienen, und die Policcy-Behörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingegangenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.
- 5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden zu deren Befolgung anzuweisen. Sind ic.
Berlin den 4ten September 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl,
Er. v. Dohna. Kircheisen.

No. CLX.

d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 20ten September 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Modalitäten bey Ansetzung der Chirurgen und Apotheker und andern Medicinal-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, in den Städten.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Durch das Rescript Eines Hohen Ministerii des Innern vom 24ten August c. ist in Betreff der Ansetzung der Chirurgen, Apotheker und sonstigen Medicinal-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, und mithin das Bürgerrecht erwerben müssen, folgendes verordnet worden:

Die Basis aller solchen Ansetzungen, soll die gut oder vorzüglich gut bestandene Prüfung der Subjecte seyn. Ohne vorgängige Beybringung des nach vorher ergangener Prüfung von der dazu angeordneten Behörde erlangten Fähigkeits-Zeugnisses aber soll von Seiten der Magistrate und Policey-Obrigkeiten gar kein Ansetzungs-Gesuch der Art eingegangen werden.

Wer mit einem solchen Examinations- und Fähigkeits-Atteste versehen sich zur Ansetzung bey dem Magistrat meldet, dessen Gesuch wird dann erst nach den übrigen vorhandenen Vorschriften geprüft, und wenn es zulässig befunden wird, seine Aufnahme in die Bürger-Rolle, wosern solche noch nicht erfolgt ist, und die Ausfertigung einer Concession veranlaßt, welche bey der Königlichen Regierung mit Beyfügung des gleich genannten Examinations- und Fähigkeits-Attestes und der übrigen Qualifications-Documente der Candidaten, wozu auch der Cantons-Abschied und die Lehr- und Servis-Atteste derselben gehören, zur Approbation eingereicht wird.

Denjenigen Apothekern und Chirurgen hingegen, welche den Cursum

in Berlin machen müssen, wohin diejenigen gehören, die sich in Breslau, Brieg, Neisse und Schweidnitz zu etabliren Willens sind, oder die ihn ohne Rücksicht auf den Ort ihres Etablissements abgelegt haben, wird in dem Examinations-Zeugniß zugleich ihre deßhalb geleistete Qualification von der Medicinal-Section mit attestirt werden, worauf also bey der Prüfung des Zeugnisses mitzusehen ist.

Von diesem allen hat der Krieges- und Steuerrath N. N. die Magistrate, so wie die Pollicey-Behörden seines Departements zur pünktlichsten Achtung zu instruiren. Breslau den 10.

Pollicey-Deputation der Königl. Regierung 10.

Pro Memoria. Diese Verfügung ist an die Landräthe, mit Weglassung der bloß die Steuerräthe wegen der städtischen Chirurgen betreffenden Punkte, ergangen.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 6ten September 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der einzusendenden Conduiten-Listen von den Medicinal-Personen.

An sämtliche Land- und Stadt-Physicos.

Da in Gemäßheit des von Einem Hohen Ministerio des Innern eingegangenen Rescripts vom 28ten July 6. über das sämtliche zum Medicinal-Resort gehörende Personale, wozu außer den Aerzten, Chirurgen und Apothekern auch die Augen-, Zahn-Aerzte und Hebeammen gehören, Conduitenlisten geführt werden sollen, so wird der Kreis-Physicus N. N. hiermit angewiesen, über die in seinem Geschäfts-Creise befindlichen Medicinal-Personen (an die Kreis-Physicos, exclusive derjenigen Städte, in welchen Stadt-Physici angestellt sind) mit der größten Gewissenhaftigkeit und

und Diensttreue innerhalb 3 Wochen eine dergleichen Liste einzureichen. Die Sittlichkeit der Ausführung, die Untadelhaftigkeit der Gesinnungen und die Stufe der wissenschaftlichen Bildung, sind die vorzüglich zu nehmenden Rücksichten bey Personen, deren Gewissenhaftigkeit der Staat zur Ausübung ihres Berufs sehr viel vertrauen und überlassen muß.

Wenn bey einer oder der andern der Hang zum Trunk oder Fahrlässigkeit in Berufs-Geschäften etwa vorkommen sollten, so ist in Beziehung auf die Erstern besonders zu bemerken, ob hierdurch öffentliches Uergerniß gegeben wird, und ob in Beziehung auf beyde in Ansehung Ihrer Berufs-Geschäfte Schaden zu besorgen ist.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Da in Gemäßheit des von Einem Hohen Ministerio des Innern (perg. wie vorstehend bis sollen) so wird dem Landrath des N. Kreises (dem Krieges- und Steuerrath N.) hiermit angewiesen, über die Kreis- (Stadt-) Physicos und über die in seinem Kreise (Departement) ihm etwa näher bekannt gewordenen Medicinal-Personen mit der größten Gewissenhaftigkeit (pergatur wie oben bis Ende). Breslau den 6ten September 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend den 10ten und 13ten §. des Policey-Reglements
für die Stadt Königsberg.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird auf seinen Bericht von — — wegen des Policey-Reglements von der Stadt Königsberg hiermit unter abschriftlicher Benfügung des §. 10 und 13 dieses Reglements eröffnet, daß

es keine Mittheilung dieser §§. an die Magistrate bedarf, weil durch die Verfügung vom 31ten July a. c. und durch deren nähere Bestimmung per Circulare vom heutigen Dato ganz für derogirt zu achten und sich lediglich nach dem Tenor dieser Circular-Verfügung ohne besondere Rücksicht auf jene §§. zu halten ist, deren Allegation in dem Circulare vom 31. July c. nur für die besonders angestellten Policey-Directoren, welche nach jenem Reglement instruirt sind, geschehen ist.

Breslau den 7ten September 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

§. 10.

Gegenstände, welche künftig sogleich zur Justiz übergehen.

Folgende bisher durch das Syndicat des Policey-Directorii bearbeitete Gegenstände gehen jetzt sogleich zur Justiz über; als

- a) die Injurien-Sachen, wegen der Injurien vom Nicht-Erimirten auf öffentlichen Plätzen verübt worden.
- b) Die Gesinde-Sachen, wenn aus dem Vertrage-Lohn oder Entschädigungs-Forderungen geltend gemacht werden.

Beide Gattungen von Sachen werden sogleich an das hiesige Stadt-Gericht verwiesen.

- c) Die Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten gegen die Bordels-Vorschriften.
- d) Die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und Diebshehlerey, auf welche nur policeymäßige Strafe steht, so wie
- e) wegen Uebervortheilung im Maaß und Gewicht überhaupt.
- f) Die Untersuchung und Bestrafung aller Policey-Contravenienten, deren Ausmittelung in factio mit einer förmlichen mit Aufnahme von Beweisen erforderlichen Instruction verbunden und die Strafe entweder nicht genau bestimmt, oder deren Anwendung zweifelhaft ist.

Alle ad c. d. e. f. vorkommenden Fälle werden an die hier etablierte Criminal-Commission verwiesen.

§. 13.

Bestrafung in Contraventions-Fällen

Ist die Contravention klar und zugestanden, und diese mit einer bestimmten Policcy-Strafe belegt, wie z. B. bey unterlassener Meldung eines Fremden, so kann diese, wenn sie nicht eine mäßige körperliche Züchtigung, 14 Tägiges Gefängniß, oder Straf-Arbeit oder 5 Rthlr. Geldstrafe übersteigt, nicht nur per resolutum festgesetzt, sondern auch sogleich vollstreckt werden.

Eben dasselbe soll auch bey Disciplinair-Strafen statt finden.

In allen diesen Fällen soll keine Provocation auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Weg der Beschwerde statt finden.

In Ansehung der größern Contraventionen und darauf haftenden größern Strafen bleibt aber dem Beschuldigten binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem Ober-Landes-Gericht der bisherigen Observanz gemäß offen.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

Publicandum

Wegen freyer Ausfuhr des Holzes aus Schlesien.

Es haben Se. Königl. Majestät nachzugeben geruhet, daß aus Schlesien Holz aller Art zu Wasser und zu Lande ausgeführt werden kann.

Es bedarf daher auch selbst für das eichene Nutzholz keiner besondern Exportations-Pässe, sondern nur in Fällen, wo Verdacht gegen den redlichen Besiß des auszuführenden Holzes entsteht, muß sich der Innhaber desselben, als rechtschaffener Eigenthümer durch ein Attest des Forstbesizers ausweisen, welches dem Publicum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung von Schlesien.

Dieses Publicandum ist auch an die Land- und Steuerräthe, an den Breslauischen Magistrat und an die Accise- und Zoll-Directionen zu Breslau

lau und Meise erlassen, wie auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

No. CLXIV.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare
Wegen der auf die vorgeschossene Equipagen-Gelder zu
machende Abzüge.

An sämtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements, und mittelst Inserandum in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm König ic.

Unsere ic. Es ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß bey denen an untermittelte junge Leute bey ihrem Avancement zu Officieren aus den Regiments- und Bataillons-Cassen zu Anschaffung der Equipage geleisteten Vorschüsse, wovon das Maximum für einen Officier von den Kürassieren 370 Rthlr., von den Dragonern 360 Rthlr., von den Husaren 370 Rthlr., von den Uhlanen 340 Rthlr., von der reitenden Artillerie 350 Rthlr., und von der Infanterie und Fuß-Artillerie 150 Rthlr. beträgt, die Wiedereinziehung nicht allein durch verhältnismäßige Abzüge von dem Tractamente des Vorschuß-Empfängers, mindestens in der durch das Gesetz festgestellten Höhe bewirkt werden, und der Betrag dieser Abzüge ohne Rücksicht auf alle und jede, selbst etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Casse fließen, und der, Behufs der Equipirung, verabreichte Vorschuß von allen sonstigen Schulden des Empfängers ein Abzugsrecht haben, sondern daß auch, im Fall der Vorschuß-Empfänger durch Verabschiedung, Tod oder auf irgend eine andere Weise außer Dienst und ferneres Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorschusses getilgt ist, der Rest aller übrigen Forderungen an

an den Schuldner, wie sie Mahnen haben mögen, vorangehen, zur Ergänzung der Casse aus dem bereitesten Nachlasse des Schuldners, ohne weiteres gedeckt und letzterer dazu ausschließlich verwandt werden soll.

Wir lassen Euch daher solches zur Nachricht und Achtung hiermit eröffnen. Sind etc. Gegeben Breslau den 7ten September 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CLXV.

A. d. Breslau und Liegnitz den 7ten September 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Befugnisse der Policy-Directoren in Policy-Contraventions-Fällen durch eine Resolution zu entscheiden

An den Policy-Präsidenten Streit in Breslau und die übrigen Policy-Directoren, ingleichen mut. mut. an sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Es ist nunmehr durch das Rescript des Hohen Ministerii des Innern in Ansehung der Befugnisse der Policy-Directoren in Policy-Contraventions-Fällen, durch eine Resolution zu entscheiden, festgesetzt worden, daß

- 1) Ueberall wo von städtischen ein Local-Policy-Gesetz übertreten worden, dem Policy-Directorio der Stadt die Untersuchung gebühret, und dasselbe die Strafe für sie nach Bewandniß der Umstände per Resolutum festsetzen, auch solche, wenn sich der Schuldige dabey beruhigt, ohne weiteres vollstrecken kann.
- 2) Wenn sich der Beschuldigte bey dem Resoluto nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, 14 Tägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geldstrafe übersteigt oder nicht.

Im letzten Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör,

sondern bloß der Weg des Recursus an die Königliche Regierung statt, im ersten Falle gebühret die weitere rechtliche Untersuchung dem Gerichte der Stadt.

Dem Policy-Präsidenten Herrn Streit (Policy-Director N. zu N.) wird demnach vorstehendes im Verfolg der Verfügung vom 3ten July d. J. mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß nach dem in jener Verfügung allegirten Rescripte vom 28ten Juny c. unter Localpolicylichen Contraventionen solche zu verstehen sind, woben das Interesse des Orts hauptsächlich verhet, und in Gefahr gesetzt werden kann, oder wo von Uebertretung von Vorschriften die Rede ist, welche die Orts-Policy angeordnet hat, und daß letzteres auch sogar von Handels-Contraventionen gilt, welche hiernach in die Categorie der Localpolicylichen-Contraventionen fallen, (ponatur an die Steuerräthe). Der N. hat hiernach die Magisträte der kleinern Städte, in welchen die Policy von denselben verwaltet wird, zu instruiren, da dieselben, gleich den besondern Policy-Directoren, in den größern Städten nach diesen Grundsätzen verfahren sollen.

Breslau und Liegniß den 7ten September 1810.

Policy-Deputation zc.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 12ten September 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Cantons-Geschäfte, welche die Policy-Directoren in den großen Städten, und die Landräthe in den kleinen übernehmen sollen, durch welche auch die Wanderpässe an die Regimenter gelangen sollen.

An den Policy-Präsidenten zu Breslau und die Directoren zu Meiß, Brieg, Schweidniß und Cosel.

Durch ein von Einem Hohen Ministerio des Innern erlassenes Rescript vom 30ten v. M. ist festgesetzt worden:

1) daß

1) daß die Policy-Directoren der großen Städte, alle Canton-Geschäfte völlig in der Art übernehmen, als solche nach dem Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792 rücksichtlich aller Städte den Steuerräthen abgelegen, und in den übrigen Städten noch jezt von den Landräthen besorgt werden.

2) Daß die Magisträte die Atteste zur Ertheilung von Wander-Pässen nicht unmittelbar an die Regimenter gelangen lassen dürfen, sondern daß solche jederzeit bey den großen Städten durch den Policy-Director und bey den mittlern und kleinern durch den Landrath als beständigen Civil-Commissarien an die Regimenter gelangen, und die Wander-Pässe nur unter Zustimmung dieser Commissarien ertheilet werden.

Diese Bestimmung wird daher dem Policy-Präsidenten zu Breslau, dem Director zu N. hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Königl. Regierung zc.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 16ten September 1810.

B e r o r d n u n g

Wegen Prüfung der Kandidaten des Predigt-Amtes.

Publicatum mittelst Circularis der Geistlichen- und Schulen-Deputation an sämtliche Landräthe und Superintendenten, ingl. durch die Zeitungs-Expedition und Adress-Comtoir von eben dem Dato.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Befehl d. d. Charlottenburg den 15ten August d. J. zu verordnen geruhet, daß nach Ablauf einer Frist, welche die Geistlichen- und Schul-Deputation sämtlicher Königl. Regierungen nach den Local-Verhältnissen näher bestimmen werden, nur bereits pro Ministerio geprüfere und tüchtig befundene Kandidaten wahl- und prä-

präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern seyn und die Königlichen Regierungen sowohl als auch die Privat-Patronen keine andere als solche Kandidaten zu Pfarr-Stellen ernennen und präsentiren sollen, welche die Prüfung pro Ministerio bereits bestanden haben, und sich darüber gehörig ausweisen können.

In Folge dieses Allerhöchsten Cabinet-Befehls, der für die protestantische Kirche des gesammten Preußischen Staates Gültigkeit haben soll, hat die Königliche Section im Hohen Ministerio des Innern für den Kultus die Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung in Breslau unterm 29ten August d. J. beauftragt, nachstehendes zu verordnen:

1) sämmtliche Patronatsberechtigte im Departement der Königl. Regierung in Breslau dürfen nach Ablauf einer Zeit von 6 Monaten, mithin vom April 1811 an, nur solche Kandidaten zu Pfarr-Stellen berufen und der unterzeichneten Deputation zur Bestätigung und Ordination präsentiren, die durch die mit ihnen angestellte Prüfung pro Ministerio als Wahl- und Präsentationsfähig sich ausgewiesen, und ein von derselben ausgestelltes Zeugniß dem Patronate vorlegen können.

Damit es jedoch bis zum Ablaufe dieser bestimmten Frist von 6 Monaten an wahlfähigen Subjecten des geistlichen Standes nicht mangelt, so werden

2) Allel Candidaten des Predigt-Amtes im Departement der Königlichen Regierung in Breslau, die durch ein ernstliches Theologisches Studium hinlänglich vorbereitet zu seyn glauben, hiermit aufgefordert, zur Prüfung pro Ministerio bey der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung in Breslau, sofort sich zu melden, und wird ihnen zugleich eröffnet, daß sie eine strenge unparteyische, rücksichtslose Prüfung zu erwarten haben, damit die allerhöchste Absicht auch auf diese Weise, ein gründliches Studium der Theologie, und die dadurch allein mögliche Beredlung des geistlichen Standes zu befördern, erreicht werde.

3) Mit dieser Prüfung pro Ministerio wird die Ordination nicht verbunden, sie kann nach den Gesetzen nur dem verliehen werden, der zu einem bestimmten Prediger-Amte bereits berufen ist. Der Ordina-
dus

das darf daher keiner weitem Prüfung sich unterwerfen, wenn seine Amts-Anstellung vor dem Ablaufe desselben Jahres, in welchem er pro Ministerio geprüft worden, erfolgt ist. Tritt er aber später in ein Predigt-Amt, so wird vor der Ordination ein öffentliches Colloquium mit ihm gehalten, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er seit der Prüfung seine Studien fortgesetzt hat, theils um denjenigen im Publicum, die dafür sich interessiren, eine Probe der Tüchtigkeit des berufenen vorzulegen.

Die Prüfung pro Ministerio geschieht dagegen nicht bey offenen Thüren.

- 4) Die zeitlich gewöhnliche Prüfung pro licentia concionandi wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben, vielmehr jeder Kandidat hierdurch angewiesen, in den ersten 6 Monaten, nachdem er die Universität verlassen hat, von seiner Benutzung der academischen Studien bey der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung Nachricht abzulegen, und dadurch die Erlaubniß zum Predigen zu erwerben. Breslau 2c.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen
Regierung von Schlessien.

P. M. Diese Verordnung ist in Liegnitz unterm 7ten September c. erlassen worden.

— No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 18ten September 1810.

Königliches Ober-Landes-Gerichts Circulare
Betreffend das Subhastations-Verfahren der bey der schlesischen Landschaft associirten Güther.

An das Herzogliche Gericht zu Oels, das Fürstliche Gericht zu Trauhenberg, die Standesherrlichen Gerichte und an das Fürstbischöfliche Hofrichter-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch in beyliegender Abschrift das unterm 30ten v. M. höchsten Orts ergangene Publicandum, betreffend die Erleichterung des Subhastations-Verfahrens, der bey der schlesischen Landschaft associirten Güther hiermit nachrichtlich zufertigen. Sind 2c.

Gegeben Breslau 2c.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

P u b l i c a n d u m.

Copia.

Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schlesischen General-Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770 den Schlesischen Fürstenthums-Directionen die Befugniß zustehe, in irgend einem Fall, auch wenn die Sequestration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bespandbrieften Güthern rückständigen Zinsenreste und darauf verwandten Sequestrations-Vorschüsse wieder herbey zu schaffen, die Sequestration eines dergestalt mit Erfüllung seiner Societärs-Verbindlichkeiten in Rückstand gebliebenen Gut ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß zu extrahiren, die jetzigen Zeitumstände aber diese Befugniß unerläßlich begründen,
und

und daher von der engern Ausschuß-Versammlung der schlesischen General-Landschaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen: so haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, hierdurch in Erläuterung des Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 und dessen Declarationes zu erklären:

- 1) daß, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthums-Landschaft die reglementsmäßige Sequestration eines mit Landschafts-Zinsen in Rückstand gebliebenen besandbriesteten Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grunde zu besorgenden oder bereits gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbeizuschaffen, die Fürstenthums-Landschaft befugt seyn soll, mit Uebergang der Sequestrations-Maasregel, oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Gutes zu schreiten, oder im Fall auch von dieser Maasregel kein Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Sequestration desselben bey dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu ertrahiren;
- 2) daß aber dazu in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der General-Landschafts-Direction oder Haupt-Landschafts-Commission eingeholet werden und erfolgen muß;
- 3) daß die Ober-Landes-Gerichte von Schlesien hingegen schuldig seyn sollen, den Subhastations-Prozeß auf die, durch den vorgedachten Consens begründete Requisition der betreffenden Fürstenthums-Landschaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urteils auf Sequestrations-Eröffnung bedarf.

Als wornach sich Jedermann, und namentlich die sämmtlichen schlesischen Ober-Landes-Gerichte und landschaftlichen Behörden vor der Hand und bis auf weitem Befehl zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30. August 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna. Kirchheim.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 19ten September 1810.

Circularre

Betreffend die Maasregeln zur Bewerkstelligung der Ruhe
beym Gottesdienste an den Ablaftagen und andere
kirchlichen Feyerlichkeiten.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und mit. mit. an die
Policey-Behörden.

Im Verfolg des Circulars vom 5. März d. J. wegen Bewerkstelligung
mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienste wird hiermit
fernerweitig bestimmte, daß die im gedachten Circular enthaltene Fesetzun-
gen in den Catholischen Kirchen-Gemeinden auch an Ablaftagen und an an-
dern kirchlichen Feyerlichkeiten auf die Dauer des kirchlichen Gottesdienstes
beobachtet werden müssen. Der Landrath (Kriegs- und Steuerrath) hat
daher deshalb das Nöthige zu verfügen, und auf die genaueste Beobachtung
ein wachsames Auge zu halten.

Nota. Dem Fürstbischöf. General-Vicariat-Amte ist Abschrift zur
weitem Verfügung an die Catholische Geistlichkeit und an die
3 Decanate zugefertigt worden.

Geistliche- und Schulen-Deputation.

No. CLXX.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 21ten September 1810.

Circular e

Die Instruction für die in Havelberg, Berlin, Frankfurt an der Oder und Breslau angestellten Handlungs-Commissarien betreffend.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Dem Königl. Accise- und Zoll-Ämte zu N. wird anliegend ein Exemplar der Instruction für die zu Havelberg, Berlin, Frankfurt an d. O. und Breslau angestellte Handlungs-Commissarien d. d. Berlin den 7. Juli c. mit dem Befehl zugefertigt, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen, und Niemanden Colonial-Waaren, wenn sie aus der Fremde oder andern Königl. Provinzen einpassiren, verabsolgen zu lassen, wenn die Einbringer sich nicht zuvor mit einem Atteste des hiesigen Handlungs-Commissarit, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Beyer legitimirt haben, daß die betreffenden Waaren unverdächtigen Ursprungs sind, und daher verabsolgt werden können. Breslau den 21. September 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Instruction für die vier Handlungs-Commissarien zu Havelberg, Berlin, Frankfurt a. d. Oder und Breslau.

Zur genauen Prüfung des Ursprungs aller strom- und landwärts ein- und durchgehenden sogenannten Colonial-Waaren ist beschloffen worden, in den vier Städten Havelberg, Berlin, Frankfurt und Breslau besondere Handlungs-Commissarien anzuordnen. Der Zweck dieser Maassregel ist: „alles etwanige mittelbare Handelsverkehr mit England und dessen Colonien, desgleichen mit denen zu dem Continentalsystem nicht benygetretenen Staaten abzuschneiden und zu verhüten.“

Diesen Zweck dürfen obige vier Handlungs-Commissarien nie außer Acht lassen.

Zu ihrer Instruction werden selbige im Allgemeinen auf das Reglement vom 11ten Juny 1808 und die Verordnung vom 5ten März dieses Jahres, welche beyde hiermit beygefügt werden, verwiesen. Da jedoch in ihren unten näher zu bestimmenden Arrondissements kein Seehandel, mithin keine directe Einbringung des Englischen Ursprungs verdächtiger Waaren Statt finden kann, so beschränkt sich ihr Geschäftsbetrieb darauf: „genau zu prüfen, ob die entweder strom- oder landwärts ankommende oder durchgehende Waaren bereits gehörig untersucht, als Nichtenglische erkannt und mit desfallsigen gültigen Attesten versehen worden sind.“

Insbesondere werden gedachte vier Handlungs-Commissarien nachstehende Vorschriften zu beobachten haben.

§. 1.

Alle Waaren und Producte, deren Ursprung überseeisch ist, oder welche nur übers Meer aus andern Ländern eingebracht werden können, wohin vorzüglich alle und jede sogenannte Colonial-Producte gehören, müssen, wenn solche aus einem befreundeten Staate kommen, durch ein Attest der Obrigkeit des Europäischen Eingangs-Ortes, von wo sie abgesandt worden, welches den unverdächtigen Ursprung derselben bezeuget, begleitet seyn.

In diesem Attest muß bestimmt bescheiniget seyn,

daß die Waaren (deren Gattung, Gewicht, Maaß oder Zahl genau zu bezeichnen) wirklich unverdächtigen Ursprungs und in dem oder dem befreundeten Lande erzeugt worden sind.

Ist das Attest in einem Hafen ausgefertigt, so muß der Name des Schiffs und des Capitains, mit welchem die Waare eingegangen ist, angeführt seyn.

Kommen dergleichen Waaren aus Städten oder Häfen, wo sich Preussische Gesandtschaften, Residenten, Consuls, Vice-Consuls oder Agenten befinden, so wird deren Beglaubigung bey den obigen Attesten noch besonders erfordert.

§. 2.

Ueber alle aus benachbarten befreundeten Staaten eingehende, da selbst
er-

erzeugte oder fabricirte Waaren, worüber nur der Verdacht obwalten könnte, daß sie aus England oder dessen Colonien herkommen, müssen, zur Abstellung aller möglichen Mißbräuche, Ortsobrigkeitliche Atteste über ihren Ursprung beygebracht werden.

§. 3.

In Betreff solcher Waaren, welche aus Preussischen Häfen und Handelsplätzen kommen, wo sich preussische Handlungs-Commissarien befinden, ist es hinreichend, wenn letztere die Zulässigkeit der Waaren pflichtmäßig bescheinigen, und dabey auf die, mit Zuziehung des Französischen Consuls oder Agenten, vorgenommene Recherche Bezug nehmen.

Dieser Grundsatz ist sowohl bey ganzen Ladungen als bey einzelnen Theilen derselben anwendbar.

Das von dem Handlungs-Commissair in einem Preussischen Hafen zu ertheilende Attest wird ohngefähr so lauten:

Ich Endesunterschriebener ic. ic. bescheinige hiermit, daß die 15 Ent. Caffee, so der Kaufmann N. N. von Stettin nach Berlin verfahren will, zu der am roten hujus, mit dem Schiffe die Hoffnung Capitain N. N. von Flensburg eingegangenen Ladung gehören, und daß der hier befindliche Französische Consul die darüber sprechende Papiere und Ursprungs-Attest gültig und unverdächtig befunden hat, worauf die Waare dem Eigenthümer zur freien Disposition hat gegeben werden können ic. ic.

Wenn nun die Waare mit einem solchen Atteste nach einer andern inländischen Stadt gehet und dort zur Consumtion versteuert wird, so muß dieses Attest zum Belage bleiben; soll sie aber nach dem Auslande versandt werden, so muß eine vidimirte Abschrift davon zu den Acten des Handels-Commissairs genommen werden, damit, wenn in der Fremde Beschwerden entstünden, man die Waare bis an die Quelle d. i. den ersten Aussteller der Gültigkeits-Declaration rückwärts verfolgen kann. Werden dergleichen Waaren theilweise ins Ausland geschickt, so behält der Handels-Commissair das Original-Attest als Belag zurück, und ertheilt auf jede zu exportirende Waarenpost eine vidimirte Abschrift des besagten Attestes, mit genauem Vermerk der Quantität, worauf jede vidimirte Abschrift gilt.

§. 4.

Alle fremde Waaren und Erzeugnisse, welche durch die Bezirke der Handels-Commissairs durchgehen, und von ihnen zu prüfen sind, müssen bey weiterer Versendung mit dem Atteste, mit welchem solche eingegangen sind, in originali oder in beglaubter Abschrift, nach der obigen Bestimmung begleitet werden; sie bemerken in diesem Falle bloß auf dem Atteste, daß sie dasselbe geprüft und richtig befunden, und daß sie nichin gedachte Waaren zur freyen Disposition des Eigenthümers und zur Versendung nach N. N. gestellt haben. Die Handels-Commissairs müssen jedoch stets das Original oder die vidimirte Abschrift an sich behalten, um im Fall der Untersuchung einen Legitimations-Beleg zu haben.

§. 5.

Da der Handel der vier befugten Städte und ihrer Arrondissements in keiner directen Berührung mit der See und demnach auch nicht mit England stehen kann, so fällt bey Waarenversendungen von Berlin, Frankfurt u. u. die in den Häfen angeordnete Protocoll-Aufnahme und Cautionsleistung von Seiten der Versender gänzlich weg, weil bereits in jedem Hafen, von welchem aus eine gesetzwidrige Verschiffung statt finden könnte, sowohl in den dießseitigen, als in den befreundeten Staaten, zweckmäßige Vorkehrungen zur Verhütung eines unerlaubten Handels mit England getroffen worden sind.

§. 6.

In Aufsehung der Arrondissements der vier Handlungs-Commissarien ist bestimmt worden, daß

- a) der Handlungs-Commissair in Berlin, Directions-Secretair Wetter, Berlin und die Churmark (insofern solche nicht zum Frankfurter Arrondissement gehört.)
- b) der Handlungs-Commissair zu Frankfurt a. d. Oder, Accise-Rendant Collani, Frankfurt, die Neumark und die Städte Prenzlow, Schwedt, Oderberg, Freyenwalde, Brieggen, Münchenberg, Lebus, Beerscow und die sächsische Grenze von Aurich bis Baruth.
- c) der Handlungs-Commissair zu Havelberg, Zoll-Director Kirchner, die ganze Priegnitz, endlich

d) der

d) der Handlungs-Commissair zu Breslau, Ober-Landesgerichts-Assessor von Beyer, ganz Schlesien respiciren soll.

§. 7.

Jeder dieser Handels-Commissarien muß auf alles dasjenige, was in seinem Arrondissement, nach dem gewöhnlichen Gange des Handels-Verkehres, oder nach erwanigen neuen von den Kaufleuten einzuschlagenden Wegen, mit den sogenannten Colonial-Waaren vorgeht, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten, und dadurch jedem Unterschleife vorzukommen suchen. Zu diesem Behufe müssen gedachte Handlungs-Commissarien nicht allein über solche Gegenstände fleißig unter sich correspondiren und sich gegenseitig die Hand bieten, sondern in allen bedenklichen und außerordentlichen Fällen der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, von welcher sie ressortiren, förderksamsten Bericht erstatten und nähere Verhaltungs-Befehle einholen.

§. 8.

Diese vier Handlungs-Commissariate stehen unter unmittelbarer Aufsicht des von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ernannten Ober-Handlungs-Commissarii Geheimen Kriegsrath Jordan zu Berlin. Es muß derselbe daher von ihnen in allen zweifelhaften und kritischen Fällen zu Rathe gezogen, und von dem ganzen Geschäftsgange fortwährend in Kenntniß gesetzt werden.

§. 9.

Einem jeden Handlungs-Commissair soll ein Local zur Verification der Documente über alle ein- und durchgehende sogenannte Colonial-Waaren auf dem Accise-Amte des Orts sofort angewiesen werden. Ein jeder Einbringer solcher Waaren muß selbige nach dem Packhose führen, und alsdann sämmtliche betreffende Papiere dem Handlungs-Commissair vorzeigen. Dieser muß nach obigen Vorschriften schriftlich die Gültigkeit der ihm producirten Documente attestiren, und die Vidimirung der ortsobrigkeitlichen oder respective Preussischen Handels-Commissariischen Bescheinigungen besorgen. Die Packhofs-Officianten haben damit nichts zu thun, sondern richten sich bloß nach den Verfügungen des Handels-Commissarii in Ansehung der Frage:

ob sie die Waare festhalten oder freygeben sollen?

§. 10.

Beym Mangel einer vorschriftsmäßigen Legitimation werden die Waaren in der Regel angehalten, und bis nach erfolgter Beybringung der Atteste, als wozu eine hinreichende, nach dem Postenlauf nach und von dem Orte, von wo die erforderlichen Atteste zu beschaffen sind, abzumessende Frist verstattet werden muß, und der Beschluß der Accise- und Zoll-Behörde genommen. Erfolgt der Ausweis nicht binnen der gesetzten Frist, so wird der Confiscations-Proceß über dergleichen Waaren eingeleitet, und darüber der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten sogleich Bericht erstattet.

Wenn jedoch der Einbringer ein sicherer Mann ist, und mit seinem Vermögen cavirt,

daß er die fehlenden Atteste nachbringen wird, so bleibe es alsdann und in pressanten Fällen dem Handlungs-Commissario überlassen, die Waaren freyzugeben. Ueberhaupt sind diese strenge Maaßregeln nur in Rücksicht bedeutender Quantitäten, deren Werth über circa 500 Rthlr. beträgt, anwendbar, wobey jedoch der Wachsamkeit des Handels-Commissairs empfohlen werden muß, dahin zu sehen, daß nicht bedeutende Waarensendungen eines und des nämlichen Interessenten, durch Zersplitterung in solche kleinere Posten, seiner Aufmerksamkeit und dem vorgesezten Zwecke entgehen.

§. 11.

Die Handels-Commissarien ertheilen in der Regel keine Atteste über inländische zu exportirende Producte und Fabricate, welche nicht zur Kategorie der Colonial-Waaren gerechnet werden können, sondern sie visiren bloß die hierüber von den Orts-Obrigkeiten zu ertheilenden Bescheinigungen, wenn solches erfordert wird.

§. 12.

Die Handels-Commissarien müssen über alle ein- aus- und durchgehende Colonial-Waaren genaue Register führen, worüber ihnen ein Schema hierbey mitgetheilt wird.

§. 13.

Sie müssen diese Register sowohl als ihre Registratur in solcher Ordnung

nung halten, daß sie über jede ein- oder aus gegangene Waare sofort Nachricht geben und die darüber sprechende Beläge beybringen können.

§. 14.

In Rücksicht der Beläge bey transitirenden Waaren wird noch festgesetzt, daß der erste Handels-Commissair, dessen Arrondissement die transitirende Waare berührt, das Attest, welches über die Zulässigkeit der Waare entscheidet, in originali als Belag an sich behält, dagegen aber dem Transitirenden zu seiner ferneren Legitimation eine Bescheinigung ertheilt, woraus hervorgeht, daß der gedachten Waare auf den Grund des näher zu bezeichnenden Attestes (welches auch in vidimirter Abschrift beyzufügen) ein freyer Transito durch den Preussischen Staat verstattet worden ist.

§. 15.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen und Deputationen sind bereits hiernach ausführlich instruire worden, und werden wegen der ein- und durchgehenden sogenannten Colonial-Waaren lediglich nach den Bestimmungen der Handels-Commissarien ihres Arrondissements verfahren.

Berlin den 7ten July 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Golz.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 22ten September 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Ausfuhr-Verzollung der roh ausgehenden Luche.

An sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Mittels Circular-Verordnung vom 24sten December 1801 ist der tarifmäßige Ausfuhrzoll à $\frac{2}{3}$ Procent von den ins Ausland bestimmten ordinären rohen Luche auf 5 Procent erhöht worden.

Wenn

Wenn aber nun ein Hohes Ministerium des Innern diese Imposition weder für nöthig noch zweckmäßig hält, so ist mittelst Rescript der Section eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 10. September c. dieser Imposit à 5 Procent aufgehoben, und festgesetzt worden: daß zwischen den ordinären, den mittel und ganz feinen Tüchern kein Unterschied mehr statt finden, sondern von solchen roh ausgehenden Tüchern, mit Ausschluß der tarifmäßigen Zollfreiheit, mithin bey der bloßen Erhebung des Kopfzolles bleibt, ohne Unterschied, der gewöhnliche Ausfuhrzoll von $\frac{1}{4}$ Procent erhoben werden soll, welches wir hierdurch sämmtlichen Zoll-Ämtern Unsers Bezirks zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt machen. Breslau den 22. September 1810.

Accise- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CLXXII.

d. d. Liegniß den 26ten und Breslau den 27ten September 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Urlaubs-Ertheilung für die unbesoldeten Gewerbetreibenden Magistrats-Glieder.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau

Da mittelst Rescripts des Ministerii des Innern vom 13. d. M. nachgegeben worden, daß

- 1) die Urlaubs-Ertheilungen für die unbesoldeten Gewerbetreibenden Magistrats-Glieder innerhalb Landes bis auf 6 Wochen den Dirigenten,
- 2) außerhalb Landes aber bis auf 2 Monate den Regierungen überlassen werde.

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung (an die Steuerräthe) auch
weiter

weitem Veranlassung, an die Magisträte Eurer Inspection, bekannt gemacht.

Königl. Breslauer Regierung von Schlesien.

No. CLXXIII.

d. d. Berlin den 28ten September 1810.

Allerhöchste Cabinetsordre

Begen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und von Kirchheim. Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8ten April 1794, und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, finde mich jedoch durch Euren Bericht vom 8ten dieses veranlaßt, insbesondere zum Besten der Unbemittelten hierin allen Zwang aufzuheben, und es soll deshalb auch die nach dem Inhalte jener Verordnung auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Ich befehle Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlge-
neigter König. Berlin den 25. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Graf zu Dohna
und v. Kirchheim.

P. M. Nach dem Inhalte dieser Cabinets-Ordre ist von der Königl. Regierung den 18ten October ein Circulaire erlassen, und von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte den Zeitungen und Intelligenz-Blättern ein Avertissement inserirt worden.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 30ten September 1810.

Circular e

Wegen Verweisung der fiscalischen und Criminal-Untersuchungs-Sachen an die Untergerichts- und Domainen-Justiz-Aemter.

An sämmtliche Landräthe.

Da die fiscalischen und Criminal-Untersuchungs-sachen ist von den Untergerichten geführet werden können: so wird der Landrath des —kreises hiermit angewiesen, künftig alle dergleichen vorkommende Untersuchungs-Sachen sogleich an die Untergerichts- und Domainen-Justiz-Aemter zur Untersuchung und Bestrafung der Denunciaten zu verweisen. Breslau 10.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CLXXV.

d. d. Berlin den 1ten October 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums,

Wegen der Todeserklärung verschiedener bey gewissen kriegerischen Operationen verschollener Militair-Personen.

An sämmtliche Ober-Landes-Gerichte publicatum mittelst Ober-Landes-Gerichts-Currende d. d. Breslau den 12. Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm, König 10.

Unsern 10. Wir geben Euch aus der abschriftlichen anliegenden Cabinets-Ordres vom 23. v. M. mit mehrerem zu ersehen, was Wir auf den Antrag

des

des Chefs der Justiz, in Absicht der Todes-Erklärungen der darin näher bezeichneten, bey gewissen kriegerischen Operationen verschollener Personen, und des Termins, binnen welcher die öffentlichen Vorladungen derselben zu diesem Zweck erlassen werden können, zu bestimmen geruht haben, und befehlen, Euch nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit anzuweisen. Sind ic.

Berlin den 1. Oct. 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Kirchheim.

Copia.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirchheim. Ich approbire die in Eurem Bericht vom 19. v. M. gemachten Anträge, und setze dem gemäß hierdurch fest:

- 1) Werden Militärpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmüchel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt, und haben sie nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Rückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben: so tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.
- 2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Gesinde der Militairs, und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturms oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;
- 3) der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todes-Erklärung anzutragen, ohne den im Befehl bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten.
- 4) die Todes-Erklärung selbst wird, nach den darunter vorhandenen ge-

festlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drey Monate hinausgesetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen, und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer zc. König.
Potsdam den 23. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister
v. Kirchhausen.

No. CLXXVI.

d. d. Berlin den 3ten October 1810.

P u b l i c a n d u m

des Königl. Ministerii des Innern
Wegen Prüfung der Referendarien.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter d. d.
Breslau den 19ten October 1810.

Da das Studium der allgemeinen Wissenschaften von denjenigen, welche sich dem höhern Dienste bey den Staats-Verwaltungs-Behörden widmen wollen, sehr häufig vernachlässigt wird, obgleich eine gründliche und umfassende praktische Ausbildung des Geschäftsmannes nur darauf gebauet werden kann, so sind mit Vorbehalt der Instructionen, die darüber noch von der obersten Examinations-Behörde, nach ihrer definitiven Organisation ergehen werden, sämtliche Regierungen angewiesen worden, es nicht nur mit den Prüfungen der Candidaten, die sich zum Referendariat bey ihnen melden, überhaupt strenger als bisher zum eigenen Nachtheil der Candidaten geschehen, zu nehmen, sondern die Prüfungen auch auf die allgemeine Wissenschaften, und darunter ins besondere auf Philosophie, Geschichte, Philologie, Mathematik und die unentbehrlichsten Naturwissenschaften,

schaften, zu richten. Nach gleichen Grundsätzen wird bey der interimistischen Ober-Examinations-Commission für das Policcy- und Finanzsach hier selbst seit der neuen Organisation der Ministerien bereits verfahren, welches den Studirenden, ihren Eltern und Vormündern zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin den 3ten October 1810.

Königl. Preuß. Ministerium des Innern.

Dohna.

No. CLXXVII.

d. d. Berlin den 7ten October 1810.

Königliche General-Verordnung

Wegen Aufhebung der Anordnung, daß den Warschauer Unterthanen von ihrem diesseitigen Eigenthum nichts ohne specielle Erlaubniß verabsolgt werden soll.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte und Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachdem Wir durch eine, mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, Herzoge zu Warschau rc. geschlossene Convention vom 10ten v. M. die Aufhebung des im Herzogthum Warschau auf das Vermögen preußischer Unterthanen gelegten Beschlages versichert erhalten haben, haben Wir, in Gemäßheit der in gedachter Convention dagegen genommenen Verpflichtungen die in Folge jenes Beschlages, getroffene Anordnung:

den Warschauer Unterthanen von ihrem diesseitigen Eigenthume nichts, ohne specielle Erlaubniß, verabsolgen zu lassen, hierdurch auf, und erklären solche für weiter unwirksam.

Ihr

Ihr habt hiernach vom Empfange dieser Verordnung an zu verfahren, und die Behörden sofort entsprechend zu instruiren.

Berlin den 7ten October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Hardenberg. Goltz. Dohna. Kirchheim.

P. M. Nach Maafgabe dieser General-Verordnung ist von dem Ober-Landes-Gericht an die Unter-Behörden unterm 16ten October c. das nöthige erlassen worden.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 9ten October 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend den nicht Statt findenden Gehalts-Abzug bey
Beurlaubungen zu Reisen ins Bad zur Wiederherstel-
lung der Gesundheit.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Da nach dem Rescript der hohen Abgaben-Section Eines Kgl. Hohen Finanz-Ministerii vom 12ten v. M. die Anordnung, nach welcher bey Beurlaubungen der Hof-, Militair- und Civil-Beamten auf längere Zeit als vier Wochen, während des Urlaubs nur die Hälfte des Gehalts gezahlt werden soll, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27ten July c. dahin modificirt worden ist, daß dieser Gehalts-Abzug nicht Statt finden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nach-gesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Aeteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt ist, so wird sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern Unfers Bezirks solches mit dem Auftrage bekannt gemacht, künfftig bey Nachsuchung
eines

eines Urlaubs ins Bad das vorgeschriebene ärztliche Attest dem diesfälligen Gesuch beizufügen. Breslau den 9ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 9ten October 1810.

Circularis

Betreffend den für igt unbedingt freygegebenen Handel mit Pferden ins Ausland.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Nachdem mittelst allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. der Handel mit Pferden nach dem Auslande für jetzt unbedingt freigegeben worden ist, so wird dieses sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslausehen Directions-Bezirks auf den Grund des Rescripts der Section Eines Höhen Königl. Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 1ten hujus hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 9ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. CLXXX.

d. d. Berlin den 10ten October 1810.

Patent wegen Versteuerung der Colonial-Waaren.

Publicatum mittelst nachstehenden Circularis d. d. Liegnitz den 19ten und Breslau den 20ten October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
rc. rc.

Thun

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Das Verlangen, dem Zweck des allgemeinen Continental-Systems, so wie solches in der Kaiserlich-Französischen Decreten näher enthalten ist, auf das vollständigste zu entsprechen und zur Einheit und Wirksamkeit der diesfalligen Maasregeln auf dem Europäischen festen Lande nach allen Kräften beyzutragen, hat Uns bewogen, folgendes zu beschließen:

§. 1.

Der Handel mit England und dessen Colonien und Verbündeten bleibt, nach dem Sinne der Kaiserlich-Französischen Decrete, in Unseren sämtlichen Staaten fernerhin aufs strengste verboten und werden die deshalb ergangenen früheren Verordnungen hiermit bestätiget.

§. 2.

Es sollen aber auch hinführo alle seewärts einkommenden Colonial-Waaren, ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs, so angesehen werden, als ob sie aus dem englischen Handel herkommen.

Sie dürfen daher, mit bloßer Ausnahme der Medicinal-Waaren, in keinem unserer Seehäfen anders, als in Befolge etwaniger von der Kaiserlich-Französischen Regierung zugestandenen besonderen Vergünstigungen ferner zugelassen werden.

§. 3.

Auf den Fall, daß durch Confiscationen in den Seehäfen und an den Küsten Unserer oder der benachbarten Staaten aus See-Preisen, oder aber mit Kaiserlich-Französischen Licenzen Colonial-Waaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weise in den Handel des festen Landes gekommen wären, so soll zwar deren respectiver Eingang und Verbrauch gegen glaubhafte Bescheinigungen auch in Unsern Landen gestattet seyn; es sollen aber von den dergestalt eingekommenen Waaren überall die Sätze des Kaiserlich-Französischen Tarifs vom 9ten August d. J.; nämlich

vom Centner Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerari und Georgien	105 Rthlr. — Gr.
Levantinischer Baumwolle	26 —

vom

vom Centner jeder andern Art von Baumwolle, mit			
Ausschluß der neapolitanischen, welche			
von diesem Imposte frei bleibe	78	Rthlr.	— Gr.
. 			
. 	39		—
. 			
. 	52		12
. 			
. 	118		—
. 			
. 	78		—
. 			
. 	20		—
. 			
. 	52		12
. 			
. 	118		—
. 			
. 	130		—
. 			
. 	262		12
. 			
. 	78		—
. 			
. 	52		12
. 			
. 	183		—
. 			
. 	262		12
. 			
. 	78		—
. 			
. 	262		12
. 			
. 	6		12
. 			
. 	15		12
. 			
. 	10		12
. 			
. 	13		—

anstatt der bisherigen Consumtions- Accise, insofern diese nicht höher ist, in Anwendung kommen und bey Unsern Accise- Kassen erhoben werden.

Die schon nach dem alten Tarif höhere Consumtions- Accise vom Thee bleibt daher bestehen.

§. 4.

Diese erhöhte Consumtions- Accise trifft alle Colonial- Waaren, welche von dem 20ten d. M. an, in Unsere Staaten zur Consumtion eingehen werden und soll bey den für Unsere Rechnung confiscirten Waaren gleich nach deren Verkauf von dem Käufer, bey den aus den angrenzenden Staaten eingehenden Waaren aber vor der Abladung in dem ersten Bestimmungs-

Orte, von dem Empfänger entrichtet werden. Sollten selbige solche sofort zu entrichten oder dafür anderweltige Sicherheit zu stellen nicht vermögend seyn, so sollen die Waaren einstweilen unter dem Beschlusse des Accise-Amtes behalten werden.

§. 5.

Die in den einländischen Fabriken geseslich zustehenden Begünstigungen in Ansehung der Consumtions-Versteuerung ihrer rohen Materialien, bleiben unverändert, da eine höhere Impositurung der letztern nur der Industrie des festen Landes schaden, dagegen die englische begünstigen und den Schleichhandel mit englischen Fabricaten einträglicher machen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überführt werden, von dem Behufs ihrer Fabrication gegen geringere Abgaben einbekommenen Materiale etwas an Consumenten oder Kaufleute abgelassen zu haben, sollen auf immer dieses Beneficii verlustig gehen und außerdem den Werth der abgelassenen Waare loco confiscationis derselben als Strafe bezahlen.

§. 6.

Diejenigen in Unfern Häfen confiscirten Colonial-Waaren, welche entweder von Ausländern erstanden, oder von den Käufern zum weitem Verkauf nach dem Auslande declarirt werden, so wie auch diejenigen, welche aus den angrenzenden Staaten in die Unsrigen nicht zum innern Verbrauch, sondern zum Durchgange ein- und hiernächst wirklich ausgehen, werden zwar mit der neuen Consumtions-Abgabe verschont, bleiben aber in alle Wege der für diese Waaren-Artikel vorlängst eingeführten erhöhten Durchgangs-Accise unterworfen, und, so lange sie sich im Lande befinden, unter beständiger Controлле der Accise- und Zoll-Behörden. Sie müssen daher vor der Verabfolgung zur Versendung und beim Eingange ins Land ihrer Qualität nach untersucht, genau verwogen, verbleiet und hiernächst ihr richtiger Ausgang aus dem Lande durch die Atteste der auf den Begleit-Scheinen vorgeschriebenen Grenz-Ausgangs-Zoll-Aemter dargehalten werden.

Derjenige Versender, Speditour oder Fuhrmann, welcher den richtigen Ausgang der Waaren binnen der durch die Accise-Gesetze vorgeschriebenen Frist nicht nachweist, ist zur Nachzahlung des Mehrbetrags der neuen Consumtions-Abgaben verpflichtet.

§. 7.

Jede auch bey den Grenz-Zoll-Ämtern zu Lande nicht angemeldete Einbringung von Colonial-Waaren ziehet die Confiscation derselben nach sich, insofern die bisherigen Accise-Gesetze keine höhere Strafe bestimmt haben, wobey es alsdann verbleibt.

Nach dieser Verordnung hat sich jedermann gebührend zu achten, und Unsere Ministerien werden beauftragt, solche gehörig publiciren und zur vollständigen Ausführung bringen zu lassen, auch über deren Festhaltung selbst unnachlässig zu wachen. Berlin den 10ten October 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern wird beygehend das Patent vom 10. d. M. wegen Versteuerung der Colonial-Waaren zugestellt, um sich mit dessen Inhalt bekannt zu machen, und hiernach alle darin benannte Colonial-Waaren, welche vom heutigen Tage an gerechnet, in die diesseitigen Staaten eingeführt werden, in Versteuerung zu nehmen.

Es gereicht hiebey gedachten Ämtern zum Nachverhalt, daß

- 1) Niemanden, die aus fremden in die diesseitigen Staaten eingehende Colonial-Waaren verabsolgt werden dürfen, als bis der hiesige Handlungs-Commissarius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Beyer, die an ihn einzusendende Ursprungs-Atteste untersucht und zur Verabsolgtung der Waaren die Erlaubniß erteilt hat.
- 2) Die ganzen nicht directe zu Lande transitirenden Ladungen, in Ansehung welcher letztern es beym Alten verbleibt, sollen respective an dem Verkaufs- Eingang- oder Bestimmungs-Ort sofort vollständig respective zur Consumtion, oder zum Durchgang versteuert werden, damit wenigstens nicht das Ganze der Königl. Gefälle von einer unsichern Controlle abhängig werde.

Erst nach dieser completen Versteuerung können die Waaren den Eigern, wenn sie es verlangen, in ihre Häuser verabsolgt werden, jedoch

immer unter Verbindlichkeit, den Ausgang der bloß zum Durchgang ver-

steuerter Waaren außer Landes in der vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

3) Bey dem Ausgange von Colonial-Waaren außer Landes sollen niemals Vergütungen der erlegten Gefälle gegeben werden.

4) Werden die Grenz-Nemter so wie das Grenz-Jäger-Corps angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf das heimliche Einschleppen von hoch impostirten Waaren um so mehr zu verdoppeln, als bey den jetzigen hohen Abgaben von den Colonial-Waaren zu erwarten ist, daß die Einschwarzung von dergleichen Waaren häufiger als jemals versucht werden wird.

Eben so müssen auch die Grenz-Ausgangs-Nemter, wenn Colonial-Waaren exportirt werden sollen, wovon nicht die vollen Consumtions-Abgaben, sondern nur die Transito-Abgabe erhoben worden, die Waaren-Collis genau untersuchen, ob sie mit den Accise- und Zoll-Amtes-Expeditionen in allem übereinstimmen und ob sie richtig plombirt sind, so wie sie sich auch in Ansehung der verpackten Waaren durch Anbohren der Fässer überzeugen müssen, ob die Collis die Waaren auch wirklich enthalten, welche darin seyn sollen.

Eine solche Ueberzeugung kann sich niemand verschaffen, wenn die Exportation zur Nachtzeit geschieht.

Die Grenz-Nemter müssen daher nach Sonnen-Untergang durchaus keine Exportation von Colonial- und andern hoch impostirten Waaren, als: Weine, Arrak, Rumm und dergleichen gestatten, wenn es darauf ankömmt, daß die Exportation unversteuerter oder zur innern Consumtion verbotener Waaren nachgewiesen werden muß.

Völlig zur Consumtion versteuerte Waaren sind hiervon ausgenommen.

Diese Vorschrift gilt auch für die Versendungs-Orte in Ansehung der Thor-Ausgangs-Atteste, indem die Thor-Accise-Nemter nie dergleichen Ausgangs-Revisiones nach Sonnen-Untergang vornehmen, und auf den Grund solcher unzuverlässigen Handlungen, Ausgangs-Atteste ertheilen dürfen, sondern die Beccuranten an die Douane, oder an das Accis-Amt des Orts zurückliefern müssen.

Und da es

5) darauf ankommt, von der richtigen Exportation der zum Ausgang nach andern Staaten declarirten unversteuerten, oder zum innern Debit verbotenen Waaren die vollständige Ueberzeugung zu erhalten, so werden die Amts-Offizianten der Grenz-Ausgangs-Ämter hierdurch angewiesen, die Revision der Güter nicht etwa bloß durch einen Visitator vornehmen zu lassen, sondern diese Revision, jedoch mit Zuziehung der Unterbedienten, persönlich zu vollziehen, und wenn am Orte Grenz-Jäger postirt sind, auch diese einzuladen, der Revision beizuwohnen und die Güter bis zur Grenze zu begleiten.

Die Ausgangs-Revisionen-Atteste sind alsdann von sämtlichen anwesenden Offizianten auf der Stelle zu unterschreiben, und wird es hierdurch jedem Accise-Zoll- und Grenz-Beamten bey der strengsten Ahndung verboten, Grenz-Ausgangs-Atteste nachträglich zu unterschreiben, weil hierdurch die größten Unterschleife ausgeführt werden können, welches den Grenz-Beamten durch die Accise-Räthe noch mündlich begreiflich zu machen ist.

Breslau den 20. October 1810.

Königl. Preuß. Breslauer Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

An die Accise- und Zoll-Ämter.

P. S. Da in kurzem abermals eine allgemeine Landes-Visitation vorgenommen werden soll, so werden sämtliche Accise-, Zoll- und Grenz-Behörden auf den Grund der Requisition Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst angewiesen, den Polizen-Behörden auf Erfordern überall und sofort thätigen Beystand zu leisten.

No. CLXXXI.

d. d. Breslau den 11ten October 1810.

Circularre

Wegen der in den Bau-Anschlägen aufzuführenden Länge
und Stärke des Bauholzes.

An sämtliche Bau-Inspectores.

Da von der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation festzusehen
befunden worden:

daß künftig das zu einem jeden Bau erforderliche Bauholz nach der
Länge und Stärke im Zoss, im Anschlage ausgeführt, ingleichen
daß bey Brücken-Bauten der erste Belag aus Halbholz von starken
Kiefern Bauholz und die Sole darüber von zölligen Dohlen von
Kiefern Bauholze veranschlagt werden soll, so wird solches dem N.
N. zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 11ten October 1810.

Circularre

der Königlichen Regierung,

Daß die Publication der von den Justiz-Departements aus-
gehenden Gesetze dem Ober-Landes-Gericht allein ge-
bühret.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Da nach der Verordnung vom 26ten December 1808 die Publication der
aus

aus dem Justiz-Departement allein ergehenden Gesetze und Verordnungen den Ober-Landes-Gerichten gebühret, und diese auch nach dem §. 50 derselben Verordnung befugt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Unterbehörden der Regierungen Aufträge zu machen, nach einem jezt dem Königl. Justiz-Departement erlassenen Rescripts aber die Ober-Landes-Gerichte von dieser Befugniß Gebrauch machen werden, so wird solches dem Landrathe des N. Kreises (Krieges- und Steuerrath N.) hiermit bekannt gemacht, und derselbe zugleich angewiesen, diese von Seiten der Oberlandes-Gerichte an ihn ergehenden Aufträge ohnweigerlich zu befolgen.

Breslau den 1ten October 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. CLXXXIII.

d. d. Berlin den 15ten October 1810.

Rescript des Justiz- Ministeriums,

Daß, wenn wegen eines Mangels bey Ausmittelung eines Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe den noch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden könne.

An sämtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsere zc. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Kriminalordnung §. 408, nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnet werden soll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn wegen ei-

nes

nes Mangels der Ausmittelung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbey wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem sechsten Abschnitt des zweyten Theils: Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darinn, so wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe ist keine andere als diejenige, welche bey dem Leugnen des Angeschuldigten *ex indicis* erkannt wird. Ein solcher zur Strafe überhaupt für hinreichend befundener, Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswüthige Gefangenschaft zur Folge haben. Ganz verschieden aber ist dieser Fall von demjenigen, in welchem das Verbrechen begangen zu haben, von dem angeschuldigten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender und ein geständiger oder überführter Verbrecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können, und daher der §. 408 der Criminalordnung, welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angeordnet werden kann. Bey einigen Arten der Verbrechen, z. B. bey der Tödtung neu geborner Kinder und beym Morde, ist die Todesstrafe und die lebenswüthige Gefangenschaft, auch selbst beym Mangel einer vollständigen Ausmittelung des *Corporis delicti* bestimmt worden.

In andern Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bey einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bey welchem jedoch das *Corpus delicti* nicht völlig gesetzlich fest steht, die an die Stelle der ordentlichen Strafen, zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswüthigen Einsperrung ausgedehnet werden könne. Hiernach habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind 2c. Berlin den 15ten October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Kirch eisen.

No. CLXXXIV.

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau den 19ten October 1810.

Circular e

Wegen der Verwaltung des städtischen Gemein-Vermögens.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Es kommt hier und da der Fall vor, daß von Steuerräthlichen Behörden und Magistraten die Approbation zur Veräußerung städtischer Grundstücke eingeholt wird, welches, da die Einmischung der Provinzial-Policey-Behörden in die Detail-Verwaltung des städtischen Gemein-Vermögens durch die Städte-Ordnung aufgehoben worden, in der Regel nicht weiter erforderlich ist. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, etwanige unrichtige Ansichten zu berichtigen.

Der §. 189 bestimmt es als Regel, daß der Magistrat die ganze Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten unter Controlle der Stadt-Verordneten haben solle, und setzt ausdrücklich hinzu, daß die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Policey-Behörden in den einzelnen Administrations-Fällen nicht weiter erforderlich sey. Auch hinterher, wo speciell von der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, stellt der gedachte §. diese Zustimmung zu der Veräußerung keinesweges als eine notwendige Erforderniß auf.

Nach diesen Voraussetzungen erstreckt sich die Einmischung der Provinzial-Policey-Behörden bey Veräußerung von städtischen Communal-Grundstücken nur darauf, dahin zu sehen, daß die §. 189 vorgeschriebene Requisita vorhanden, das heißt: daß der Magistrat und die Stadt-Verordneten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung einverstanden sind, und daß diese im Wege der öffentlichen Licitation erfolge. Daß dabey die Vorschriften einer nothwendigen Subhastation beobachtet werden,

den, ist um so weniger nothwendig, als dieser an sich selbst eine sehr große Reform höchst nützlich seyn würde. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Gründe, warum die Veräußerung für nothwendig und nützlich gehalten worden, bezweckt bloß eine Aufforderung an den Magistrat und die Stadt-Verordneten, die Sache desto reiflicher zu überlegen. In die materielle Beurtheilung dieser Sache, ist die Provinzial-Policey-Behörde nur im Wege des Recurses sich zu mischen befugt, wenn ihre policeyliche Entscheidung in Anspruch genommen wird, vornehmlich in dem Fall, wenn der Magistrat und die Stadt-Verordneten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung verschiedener Meinung sind. (An die Steuerräthe)

Hiernach hat sich der Krieges- und Steuerrath zu achten, und das weitere Nöthige an die Magisträte seiner Inspection zu erlassen.

Breslau den 19ten October 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 25ten October 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der den Servis-Geldern zugestandenen Porto-
Freiheit.

An sämtliche Steuerräthe.

Da des Königs Majestät mittelst einer an das hohe Ministerium des Innern unterm 4ten d. M. erlassene Immediat-Verfügung festzusetzen geruhet haben, daß die Servis-Gelder, welche mit der Post versendet werden, künftighin die Portofreyheit genießen sollen; so hat der Krieges- und Steuerrath N. N. solches den Magisträten seines Departements zur Nachricht bekannt zu machen. Breslau 2c.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. CLXXXVI.

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau den 22ten Octbr. und Liegnitz den 17ten Novbr. 1810.

Circular e

Wegen der bey der Pflege und Ablederung der am Lungen- oder Milzbrande gefallenen Thiere zu beobachtenden Vorsicht.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Schon mehrere Fälle haben bewiesen, daß Mangel an Vorsicht bey der Pflege und Ablederung der an dem Lungen- Milzbrande und andern Krankheiten gefallenen Thiere für die damit beschäftigt gewesenen Personen die gefährlichsten Folgen entstehen können, und erst neuerlich im Neustädtischen Kreise sich ereigneter Vorfall, wo ein Schäfer eine am Leberbrande und Geschwüren gefallene Kuh aufgehauen und an der rechten Hand sich an einer Rippe gerißt hatte, eine starke Geschwulst bekam, worauf große Brandflecken entstanden, und nach wenigen Tagen der Tod erfolgte, da nicht gleich zweckmäßige Mittel angewendet worden waren, hat solches abermals bestätigt.

Es ist daher dringend nothwendig, daß der gemeine Mann dafür gewarnt, und allgemein bekannt gemacht werde: daß diejenigen, welche sich mit der Pflege und Ablederung der am Lungen- oder Milzbrande behaftenden Thiere beschäftigen, die größte Vorsicht und Reinlichkeit anwenden, auch die Theile ihres Körpers, welche mit denen, der in dieser Art erkrankten Thiere in Berührung kommen, mit Del oder irgend einer Fettigkeit jedesmal vorhero wohl einreiben müssen. Der Landrath N. N. — kreises hat daher solches in dortigem Kreise sofort bekannt zu machen.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circular e

Wegen der Feyer der Christnacht in den Morgenstunden
des ersten Weihnachts-Feyertags.

An sämtliche Steuerräthe.

Der Herr Fürstbischof zu Breslau hat die Anordnung getroffen, daß in der hiesigen Diöces die Christnacht nicht mehr in der Mitternachtsstunde, sondern nach Orts-Verhältnissen entweder um 5 oder um 6 Uhr des Morgens am ersten Weihnachts-Feyertage in jeder catholischen Kirche ohne Unterschied gefeyert werden soll.

Hiernach hat der Krieges- und Steuerrath N. die Magistrate in den Städten seines Departements wegen der polizeylichen Aufsicht bey dieser Feyerlichkeit zu instruiren. Breslau den 23. October 1810.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen
Regierung von Schlesien.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circular e

Wegen der künftigen festlichen Feyer des Charfrenytags.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an das Policiey-
Präsidium zu Breslau, und an die Policiey-Directorien zu
Brieg, Schweidnitz und Neisse.

Nach Anordnung des Herrn Fürst-Bischofs zu Breslau soll künftig auch
von

von den Catholiken der Charfreytag als ein wirklicher gebotener Feiertag gefeyert werden. Der Landrath N. N. hat daher an diesem Tage in sämtlichen Ortschaften seines Creises alle jene Befehle in Anwendung zu bringen, welche in polizeylicher Hinsicht über die Feyer der Festtage überhaupt gegeben worden sind, besonders aber alle Feld- und andere öffentliche Arbeit zu untersagen.

Königl. Geistliche- und Schulen-Deputation.

P. M. Dieses Circulare ist unterm 29ten November an die Landräthe des Plessischen und Beuthenschen Creises und unterm 16ten December c. an den Landrath Leobschüzer Creises erlassen worden.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

C i r c u l a r e

**Die Aufhebung der spiritten Steuer von edlen Metallen
betreffend.**

An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Nachdem in Befolge ergangener Verfügung des General-Departements des Königl. Finanz-Ministerii festgesetzt worden ist:

daß diejenigen Fira, welche statt der Accise von dem zum Verkauf einzuführenden edlen Metalle zeitlich errichtet worden, künftig wegfällen, und auch von denjenigen durch Gold- und Silber-Arbeiter oder durch Juden eingebrachten edlen Metallen, da diese entweder im Lande verarbeitet, und die daraus gefertigten Geräthe, falls sie im Lande bleiben, der Steuer unterworfen sind, oder aber an die Münze abgeliefert und sonst verkauft werden, weder Eingangs-Abgaben noch statt derselben Fira erhoben werden sollen;

so machen Wir solches sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauischen Directions-Bezirks auf den Grund des Rescripts der Section
Eines

Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 8ten October c. hierdurch zur Nachricht und Achtung und mit dem Bemerkten bekannt:

daß jedoch die von den Jouwelen-Händlern eingebrachte Jouwelen hiervon ausgeschlossen sind, da auf den Jouwelen keine bleibende Steuer ruht, weshalb die Jouwelenhändler auch fernerhin das bisherige Fixum statt der Accise entrichten oder die Jouwelen Eingangszu versteuern müssen. Breslau den 23ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

No. CXC.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circularre

Wegen der Uniform der Polizey-Officianten.

An den Polizey-Präsidenten Herrn Streit zu Breslau, ingleichen
mut. mut. an die Polizey-Directoren der Städte Brieg,
Schweidnig, Cosel und Reisse.

Die Königl. Regierungs-Polizey-Deputation läßt dem Herren Polizey-Präsidenten Streit hierbey ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 4ten d. M. wegen der Uniform der Polizey-Officianten in Abschrift zufertigen, woraus derselbe mit mehrern ersehen wird, was nach Maassgabe desselben in den Abzeichnungen für Abstufungen statt finden sollen, mit der Anweisung, sich darnach zu achten, und die demselben untergeordnete Polizey-Officianten zu instruiren.

Zu mehrerer Gleichförmigkeit wird derselbe sich die Muster zu den Epaulets, Portée-épées und von der goldnen Schnure auf der Achsel, durch Requisition von dem Polizey-Präsidenten Gruner zu Berlin am besten verschaffen können und solche den andern Polizey-Directoriiis mittheilen.

Copia.

Copia.

Unsern 10. Bey der Uniform der städtischen Policy-Officianten sollen künftig in den Abzeichnungen folgende Abstufungen statt finden.

- 1) Die Policy-Directoren und die Policy-Räthe sind berechtigt die in dem Reglement vom 14ten Februar 1804 betreffend die Civil-Uniformen mit No. III. bezeichneten Stickerey zu tragen, zu der Uniform des dortigen Policy-Präsidenten gehöret dagegen die Stickerey No. II.
- 2) Den Policy-Assessoren kommt die für die Referendarien bestimmte Stickerey N. IV. zu, und
- 3) Den Policy-Inspectoren die nehmliche Stickerey nebst einem Epaulet.
- 4) die Policy-Commissarien tragen die vorschriftsmäßige Uniform ohne alle Stickerey, jedoch mit 1 Epaulet.
- 5) Die Marktmeister eben so.
- 6) Den Policy-Sergeanten wird ein kleines goldenes Portée-épée an einem mit Golde durchwirkten ledernen Riemen bewilligt, auch eine kleine goldene Schnur auf der Achsel zu tragen gestattet.
- 7) Die Interims-Uniformen sollen mit einem carmoisin rothen Kragen und Aufschlägen versehen seyn, jedoch ohne Stickerey, nur diejenigen Officianten, zu deren Uniform ein Epaulet gehöret, können davon auch bey der Interims-Uniform Gebrauch machen.

Die Bureau-Subaltern-Officianten sind nicht befugt, die Policy-Uniform anzulegen.

Ihr habt hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind 10.
Gegeben Berlin den 4ten October 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
die Schlesische Regierung
zu Breslau.

Ministertum des Innern.

No. CXCI.

d. d. Potsdam den 24ten October 1810.

Allenhöchste Immediat-Verordnung
Betreffend die fernere Verpflichtung zu Diensten und Ab-
gaben nach dem Edict vom 9ten October 1807.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom
4ten Novbr. und der Liegnitschen vom 31ten Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm König rc.

Wir vernehmen, daß das Edict vom 9ten October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der Gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären: daß mit diesem Zeitpunkte blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edict als zur Guts-Unterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 9ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genanne sind: daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Natural-Dienste, welche unter den Nahmen, Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerks-Dienste und Robothen bekannte sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung, gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten demohngeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen

stigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit unterhalten werden. Signaturum Potsdam den 24ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Freyherr von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Immediat-Verordnung wird befohlenermaßen mit Bezug auf die Regierungs-Verfügung vom 24ten August a. c. Jedermann zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 1ten November 1810.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

No. CXCI.

d. d. Berlin den 4ten October 1810.

Publicandum

Wegen Benutzung und Veräußerung der Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. haben vernommen, daß das wegen Benutzung und Veräußerung Unserer Domainen angenommene System viele Beamten von nützlichen Verbesserungen abhält, und in eine peinliche Ungewißheit wegen ihres Schicksals setzt.

Wir verordnen deshalb:

- 1) daß alle Meliorationen und heilsame Wirtschaftsumwälzungen, bey dem etwaigen Abzuge des Beamten, durch unparteyische von beyden Theilen zu stellende Sachverständige abgeschätzt, und vor Uns oder dem Erwerber des Amtes vergütet werden sollen, insofern nämlich die entstandenen Ausfälle noch nicht ersetzt, und die verwandten Kosten noch nicht gedeckt und zu 5 pro Cent verzinsset sind.
- 2) Haben Wir Unsere Regierungen angewiesen, den Beamten die nähern Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen ihnen Vorwerke

ohne Licitation käuflich, oder in Erbpacht überlassen werden sollen.
Berlin den 25ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

No. CXCIII.

d. d. Berlin den 25ten October 1810.

Allerhöchste Verordnung

**In Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen
aus den Preussischen Provinzen in das Königreich West-
phalen.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Ihnen kund und fügen hiermit zu wissen: Da Seine Majestät der König von
Westphalen, unter dem 18ten März 1809 ein Decret erlassen haben, wo-
durch im Königreich Westphalen das Recht des Abschusses, der Nachsteuer
und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermö-
gen der Einwohner, die sich im Auslande niederließen, und selbiges mit sich
führen, sondern auch von den außerhalb gehenden Erbschaften und Legaten
zu erheben pflegte, in Ansehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben
wird, in welchen erwiesenermaßen eine gleiche Befreyung denjenigen zuge-
standen ist, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheim gefallene Erbschaften
und Legate in die Westphälischen Staaten einführen wollen, so wollen und
verordnen Wir hiermit:

daß die Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen
aus allen Unfern Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frey
von Abzug, Abschoss und Nachsteuer auch sonstigen Abgaben, ohne
Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Communen und Pa-
trimonial-Gerichtsbarkeiten zustehen, geschehen sollen.

Wir

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekant gemacht, und von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Innsiegel. Gegeben Berlin den 25ten October 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. Gr. Dohna. Kircheisen.

P. M. Nach dem Inhalt dieser allerhöchsten Verordnung ist von der Breslauischen Regierung unterm 26ten November c. ein Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 26ten October 1810.

Circulare

Wegen des von Mitfasten bis nach dem Osterfeste allen Ständen untersagten Tanzens.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an das Policey-Präsidium zu Breslau und sämtliche Policey-Directorien.

Da auf Allerhöchsten Befehl alles Tanzens von Mitfasten bis nach dem Osterfeste allen Ständen untersagt ist, so wird dem Landrath N. des N. Kreises (dem Krieges- und Steuerrath N. dem Policey-Präsidenten Streit, dem Policey-Director N. zu N.) anbefohlen, solches Verbot überall gehörig zu publiciren (zur Kenntniß zu bringen) und darauf zu halten, daß solchem von Jedermann nachgelebet werde. Breslau den 26ten October 1810.

Policey-Deputation etc.

No. CXCv.

d. d. Potsdam den 28ten October 1810.

Allerhöchste Verordnung

Die allgemeine Beschlagnahme aller Colonial- und Englischen Waaren.

Publicatum durch nachstehendes Circulare d. d. Breslau den 1ten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
2c. 2c.

Durch Unser Patent vom 10ten d. M. haben Wir die Erhebung der Sätze des allgemeinen Continental-Tarifs 2c., zwar nur für die vom 20ten d. M. an in unsere Staaten zur Consumtion eingehende Colonial-Waaren angeordnet, in der Ueberzeugung, daß die etwanigen, aus alten Vorräthen und den neuern Confiscationen herrührenden Bestände nur sehr unbedeutend seyn könnten. Da inzwischen die inmittelst eingegangene Berichte der zur Untersuchung des Handels in den Seehäfen abgeschickten Commissarien die Vermuthung erzeuget haben, daß sich, hie und da, mehr und minder beträchtliche Bestände von Colonial-Waaren, sey es aus wirklichen oder angeblichen alten Vorräthen, in der That befinden, eben diese Berichte auch die Besorgniß keinesweges ausschließen, daß hier und dort die Wachsamkeit Unserer Accise- und Zoll-Bedienten und Handels-Commissarien getäuscht und durch gewinnsichtige Speculanten einige Colonial-Waaren heimlich eingeschwarzet, oder unter dem Vorwande des Durchhandels, zum inländischen Consumo zurück behalten seyn könnten, so haben Wir beschlossen, durch eine allgemeine und entscheidende Maaßregel, zu gleicher Zeit den Unsern Cassen drohenden Ausfall abzuwenden und die Kunstgriffe derjenigen, welche in Unsern Staaten gegen das Continental-System zu handeln versucht haben sollten, wenigstens im Erfolge zu vereiteln.

Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Ungeachtet dieses sollen von den Accise-Aemtern in allen Städten Unserer Monarchie sämmtliche vorhandene, oder noch eingehende Colonial- und solche Waaren, welche nach ihrer Qualität als in England erzeugt oder fabricirt angesehen werden müssen, mit Beschlag belegt, so viel es zu deren Sicherheit nöthig, verschlossen, versiegelt oder unter Bewachung gesetzt und Verzeichnisse davon nach der Qualität und dem Brutto-Gewicht aufgenommen werden.

Die Vorräthe der Zucker-Raffinerien sowohl an rohen als fabricirten, so wie auch die der Kaufleute an einländisch fabricirtem Zucker sind in dieser Maßregel begriffen. Jedoch darf die angefangene Fabrication bey den ersteren nicht behindert werden.

Die ersten Accise-Officianten jedes Orts sind Uns für die Wichtigkeit und Schnelligkeit dieser Operation, welche bey den bedeutendsten Kaufleuten zuerst vorgenommen werden muß, verantwortlich, und alle Obrigkeiten, so wie auch die Militair-Chefs sollen auf geschehene Anrufung selbige dabei unterstützen. Namentlich sollen die Militair-Chefs die erforderliche Schildwachen hergeben.

§. 2.

Von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung, oder von der Ankündigung des Beschlages, insofern dieser früher geschehen sollte, an und so lange, als der letztere dauert, darf kein Kaufmann oder Spediteur weiter über die ihm zugehörige oder anvertraute Waaren quaest. disponiren, noch weniger davon Versendungen machen, solche in andere Räume bringen lassen u. s. w., bey Strafe der Confiscation. Die im Aus- oder Einladen begriffene Waaren, müssen in ein öffentliches Magazin abgeliefert und die Packhöfe müssen für den Ausgang aller verdächtigen Waaren völlig geschlossen werden.

§. 3.

Auch diejenigen Kaufleute oder Spediteur, bey denen die Accise-Bedienten keine Colonial-Waaren vermuthet und daher darnach nicht gefragt haben, sind schuldig, 24 Stunden nach Publication dieses, solche auf dem Accise-Amte richtig anzugeben, bey Strafe der Confiscation.

§. 4.

§. 4.

Die unterweges begriffene Waaren quaest. werden erst bey der Ankunft am Bestimmungs-Orte, oder bey dem Ausgangs-Zoll-Amte mit Beschlagnahme belegt.

Die Versender haften für die richtige Ankunft. Sollten die Waaren jedoch früher eine Packhofs-Stadt passiren, so geschiehet daselbst die Beschlagnahme.

§. 5.

Um die Entscheidung über die in Beschlagnahme genommene Waaren nicht zum Schaden der Eigener zu verzögern, muß mit der Anfertigung der Verzeichnisse möglichst geeilet, und von den Accise-Directoren und denjenigen Packhofs- und Amtes-Vorgesetzten, welchen dieses Patent von hier aus directe zugeschiekt wird, alle drey Tage anhero an die Abgaben-Section des Finanz-Ministerii von dem Fortgange des Geschäfts berichtet, auch die jedesmal fertig gewordene Waaren-Verzeichnisse beygefügt werden. Der erste Bericht muß unfehlbar drey Tage nach Empfang dieses zur Post kommen.

Die übrigen Aemter senden die von ihnen aufgenommenen Verzeichnisse an die ihnen vorgesezte Provinzial-Behörde, welche solche sammelt und mit ihren Bemerkungen an die vorbemerkte Section einsendet.

§. 6.

Die Verzeichnisse sollen enthalten

- 1) den Namen des Kaufmanns, Schiffers oder Spediteurs, dem Waaren in Beschlagnahme genommen sind;
- 2) den Ort, wo solche aufbewahrt sind;
- 3) deren Quantität nach Zahl und Brutto-Gewicht;
- 4) das ungefähre Netto-Gewicht;
- 5) deren Qualität;
- 6) welche Consumtions- oder Transito-Gefälle der Kaufmann, Schiffer oder Spediteur davon etwa bereits erlegt zu haben erweisen kann?
- 7) die Art und Weise, wie die Waaren gesichert sind.
- 8) Die etwanigen Umstände, welche vermuthen lassen, daß die Waaren, den Vorschriften gegen den englischen Handel entgegen, heimlich eingebracht seyn könnten.

§. 7.

Mit der Entscheidung über die Confiscation oder Freygebung der in Beschlag genommenen Waaren nach der von uns erhaltenen besondern Instruction beauftragen Wir hierdurch Unsern Geheimen Staatsrath und Chef der Abgaben-Section im Finanz-Ministerium von Heydebreck, Unsern Geheimen Staatsrath und Chef der zweyten Section im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Küster, Unsern Geheimen Ober-Justizrath und Präsidenten des Kammergerichts von Braunschweig, und soll gegen deren Verfügungen kein Rechtsmittel Statt finden.

§. 8.

Die von diesen Commissarien freygegebene Waaren sollen jedoch den Eigenthümern nicht anders, als gegen Entrichtung der Gefälle nach dem Continental-Tarif, in so weit sie nicht letztere ganz oder zum Theil schon an Unsere Cassen entrichtet haben, verabsolget werden. Der Chef der Abgabensection Unsers Finanz-Ministerii hat unter der Aufsicht Unsers Staats-Kanzlers deren Einziehung zu besorgen.

Eben demselben wird auch die Besorgung des Verkaufs der zu confiscirenden Waaren anvertraut.

§. 9.

Bis zur ergangenen Entscheidung dürfen die Accise-Behörden unverdächtigen Kaufleuten von den beschlagenen Waaren dergleichen kleine Quantitäten, welche sie zum Detail-Handel gebrauchen; jedoch nur gegen einen Revers, für deren Werth zu haften und gegen Berichtigung der Abgaben nach dem Continental-Tarif, verabsolgen lassen, und sie müssen darüber genaue Annotationen führen.

Alle Unsere getreue Unterthanen haben sich hiernach gebührend zu achten. Unseren Ministerien liegt ob, für die vollständige und schleunige Erreichung Unserer Absichten Sorge zu tragen; alle Militair-Justiz- und Policy-Behörden aber sollen den Accise- und Zollbedienten bey der Ausführung dieser Verordnung willigen und kräftigen Beystand leisten.

Gegeben Potsdam den 28ten October 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. d. Goltz.

Indem

Indem Wir dem Accise- und Zoll-Amte zu
in umstehendem Abdruck die Verordnung wegen allgemeiner Beschlag-
nahme der Colonial und Englischen Waaren d. d. Potsdam
den 28ten October c. zufertigen, geben Wir demselben auf,
gleich nach Empfang derselben

- 1) die Vorräthe an Colonial- und Englischen Waaren;
- 2) desgleichen die Bestände an einländischen raffinierten Zucker bey den
dortigen Kaufleuten aufzunehmen;
- 3) die Nachweisung davon nach Vorschrift des §. 6. der Verordnung
mit umgehender Post ohnfehlbar an Uns einzureichen;
- 4) die befundenen Waaren mit Beschlag zu belegen und den Kaufleuten
anzudeuten: bey Strafe der Confiscation über die beschlagenen Waa-
ren nicht zu disponiren;
- 5) von den beschlagenen Waaren nach §. 9. der Verordnung vom 28ten
October c. nur dergleichen kleine Quantitäten, welche die Kaufleute
zum Detail-Handel brauchen, jedoch nur gegen einen Revers, für de-
ren Werth zu haften, und gegen Berichtigung der Abgaben nach dem
Continental-Tarif vom 10ten October c. (vid. Circulare Nro. 114.
vom 20ten October c.) vorabfolgen zu lassen, und hierüber die genaue-
ste Annotation zu führen;
- 6) in Ansehung der von jetzt an eingehenden dergleichen Waaren sich nach
§. 2. und 4. der Verordnung vom 28ten October c. zu achten.

Liegniß den 31ten October und Breslau den 1ten November 1810.

Accise- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

Heinrich. D'Adal. Ebersbach. Heine. Meyer. Gärtner.
Zalles.

An
sämmliche Accise- und Zoll-Ämter
zu

No. CXCVI.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 30ten und Liegniß den 31ten October 1810.

C i r c u l a r e

Wegen des Verbots, daß Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, nicht zusammen leben sollen.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, und mut. mut. an den Policen-Präsidenten Streit zu Breslau.

Da Se. Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 4ten d. M. zu bestimmen geruhet:

daß Personen, welchen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden ist, nicht zusammen leben sollen, und die Gerichtshöfe angewiesen worden sind, den Polizen-Behörden von jedem vorkommenden Falle Kenntniß zu geben, so wird dem Landrath des N. Kreises hierdurch anbefohlen, auf die genaueste und strengste Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und solches gehörig zu publiciren.

(An die Krieges- und Steuerräthe, um solches sämmtlichen Magisträten bald zu publiciren). Breslau den 30. und Liegniß den 31. Oct. 1810.

Königl. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 31ten October 1810.

P u b l i c a n d u m

Wegen der reciproquen Jahrmärkte-Freyheit zwischen den Preussischen Ländern und dem Herzogthum Warschau.

Es haben des Königs von Sachsen Majestät die Jahrmärkte-Freyheit im

Herzogthum Warschau wieder herzustellen geruhet, so, daß also den Preussischen Kaufleuten das Beziehen der Jahrmärkte im Herzogthum Warschau und der Detail-Verkauf ihrer Waaren von ist an wieder freysethet, welches denselben zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 31. October 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

P. M. Ist auch den Steuer-Räthen per Circulare in gleichen dem Polizey-Präsidio zu Breslau bekannt gemacht worden.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau den 1ten November 1810.

Circulare

Wegen des Keihebrenens in den Städten.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe.

Es findet noch in den Städten der hiesigen Provinz die Einrichtung Statt: daß die Brauberechtigten nur zu gewissen Zeiten, und nur eine gewisse Anzahl Tonnen-Bier brauen dürfen, oder dem sogenannten Keihebrenen unterworfen sind.

Es ist rathsam, diese Einrichtung, welche die Concurrrenz lähmt, und die gerechteste Beschwerden über schlechte Beschaffenheit des Bieres bey hohen Preisen veranlaßt, aufzuheben, ehe noch die Verordnung wegen Aufhebung der ausschließlichen erblichen und veräußerlichen Real-Gerechtigkeiten, mit der sie aufhören würde, erfolgen kann.

Der Kriegs- und Steuerrath N. erhält daher den Auftrag, diese Angelegenheit in Berathung zu nehmen, und über die Ausführbarkeit jener Maasregel

regel binnen 3 Wochen gutachtlich zu berichten, ohne jedoch bey den Interessenten Ombrage zu veranlassen. Breslau den 1. November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 1ten und Liegniß den 9ten November 1810.

C i r c u l a r e

**Wegen aufgehobener Befreyung der anziehenden Ausländer
von bürgerlichen Lasten und Staats-Abgaben.**

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Es ist bemerkt worden, daß hie und da noch die Meinung herrscht, daß die in frühern Zeiten, den ins Land ziehenden Fremden allgemein verheißen gewesene Befreyung von bürgerlichen Lasten und Staats-Abgaben noch ist Statt finde. Da jedoch diese Meinung irrig ist, so werdet Ihr hierdurch darauf aufmerksam gemacht, um Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und angewiesen, nur, wenn irgend nur ein einziger Fall zur Bewilligung dergleichen Beneficien oder anderer zweckmäßigen Unterstützung geeignet scheinen sollte, von den vorher genau zu prüfenden besondern Umständen anhero zu berichten.

Breslau den 1. und Liegniß den 9. November 1810.

Königl. Regierung von Schlesien.

No. CC.

d. d. Breslau den 3ten November 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkung bey der
Tabaks-Fabrication.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Directions-Bezirks wird auf den Grund des Rescripts der Abgaben-Section Eines Königlich-Hohen Finanz-Ministerii vom 18. October c. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß nach einer Seitens Eines Hohen Ministerii des Innern an sämtliche Regierungen unter dem 4. October c. ergangenen Verfügung in Absicht der bisherigen Beschränkungen bey der Tabaks-Fabrication, Folgendes festgesetzt worden ist:

- 1) die Tabakspinner-Gewerke sind aufgelöst, und die ist vorhandenen Mitglieder derselben erhalten ohne Kosten die Rechte freyer Fabrikanten, jedoch mit der Maassgabe, daß sie, insofern sie in geschlossenen Städten wohnen, alle Arten von Tabaken, wenn sie aber ihren Wohnsitz in ungeschlossenen Städten haben, nur Roll- und Kraus-Tabake aus einländischen Blättern fabriciren dürfen.
- 2) Es dürfen keinem, der ein bürgerliches Gewerbe zu treiben berechtigt ist, Concessionen zur Tabaks-Fabrication versagt werden. Die Anlegung von Tabaks-Fabriken auf dem platten Lande bleibt nach wie vor, verboten.
- 3) Jeder Tabak-Fabrikant darf künftig unter Beobachtung der ad I. in Absicht der Orts-Verhältnisse bemerkten Einschränkung alle Arten von Tabak fertigen, sich die nöthigen Arbeiter ganz nach seinem Gefallen wählen, und die fabricirten Tabake in jeder beliebigen Quantität verkaufen.

Er m. h. jedoch der Medizinal-Behörde durch Einreichung der Rezepte nachweisen, daß die Saucen, deren er sich zur Fabrication des Tabaks bedient, aus unschädlichen Mischungen bestehen.

Aus Vorstehenden ergibt sich, daß die gegenwärtig in ungeschlossenen Städten schon vorhandenen Tabaks-Fabriken zwar unter den bisherigen Sicherheits-Maasregeln auch ferner geduldet werden, daß aber nach Abgang des jetzigen Inhabers, und wenn derselbe ohne Leibes-Erben versterben sollte, die Concession der Regelmach auf einen Dritten nicht übergeht; bey eintretenden Fällen der Art muß das betreffende Amt jedesmal sofort zu weitem Veranlassen Anzeige machen. Breslau den 3. November 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

P. M. Nach dem Inhalt dieses Circulars ist von der Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung unterm 8. November c. ein Publicandum erlassen worden.

No. CCI.

d. d. Breslau den 3ten November 1810.

Circular e

Betreffend die Vertheilung der neu revidirten Apotheker-
Ordnung.

An sämtliche Kreis- und Stadt-Physici.

Dem Kreis- (Stadt-) Physico Dr. N. N. werden hierbey — Exemplaria von der neu revidirten Apotheker-Ordnung zur Vertheilung an die Apotheker mit der Aufgabe 1 gr. an Druckkosten für jedes Exemplar einzuziehen, nebst ein Gratis-Exemplar für die Physicats-Registratur, desgleichen 1 Exemplar von der Instruction für die Physicos, wofür der Dr. N. 1 gr. zu entrichten und einzusenden hat, übermacht.

Königl. Polizey-Deputation 2c.

Revidirte

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den
Königlichen Preussischen Landen ihr Kunst-Gewerbe
betreiben sollen.

De Dato. Berlin, den 11ten October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst ic. ic. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Ben der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer
Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl
Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apo-
theken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apotheker-
Kunst selbst abhänge. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung
haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apo-
theker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das wesentlichste daraus
in die Medicinal-Ordnung vom 27ten September 1725 aufnehmen lassen,
auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im
Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine be-
sondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bey der Approbation der Apothe-
ker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fort-
schritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ord-
nungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten
Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und
Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen,
nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschloffen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Un-
sern Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landes-Gesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richt-
schnur vorzuschreiben.

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Apotheker-Kunst an einem Orte berechtigt nur

- 1) ein Landesherliches Privilegium,
- 2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilet

§. 2.

Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besizer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelehrter Apotheker sey, und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3.

Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelehrten Apotheker, es sey durch Erbgangs-Recht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solche binnen Jahres-Frist, welche jedoch bey erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besizer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4.

Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben, bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnet seyn, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5.

Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apotheker-Kunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer

einer billig mäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelehrter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6.

Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7.

Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, daß er, unter Beybringung des Privilegii und des Attestis der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtmäßig erworben, auch, falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Kanton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servit-Zeit beybringe. Alle diese Documente reicht er bey dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlaßt und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protocolls sammt Beylagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21ten April 1800, berichtet.

§. 8.

Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beylegung der obigen Documente und Zeugnisse bey Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1ten Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Berichte der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9.

Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größeren

fern Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frey sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physicum examinirt worden.

§. 10.

Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Murich, Berlin, Brandenburg, Bialystok, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Zilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medicinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten oder cursiren.

§. 11.

Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminair-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12.

Dagegen verbleibet den Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13.

Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apotheker-Kunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material-Waaren und Specereyen befugt; da-

gegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneymittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den priorativen und cumulativen Debit der rohen Arzneywaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneywaaren beyfügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden.

§. 14.

Die Ausübung der Apotheker-Kunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf Zwey Meilen, sich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt seyn, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bey dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheken vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den notwendigsten Arzneymitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wieder-Verkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ingleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzney-Rechnungen ganz nach der bestehenden Tare einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch

durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneymittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

§. 15.
Von den Lehrlingen.

Jeder gelehrte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülffen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bey Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privat-Nutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

- a) Sollen sie so vielmöglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bey einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sitzliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker sernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen seyn; sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben feruer dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende

mende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb notwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

- b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeits-Leute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verfloßenen Lehrjahren mit einem Lehr-Briefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benützung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staats-Bürgern zu erziehen.
- c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Haupt-Geschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwey bis drey Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifen Alter auswählet, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Neben-Gewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgebildete Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekant sind.
- d) Um

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen; so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu erteilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Orts in Beyseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bey dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich practische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bey einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst, liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bey einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16.

Was die Dauer der Lehr-Jahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genügsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17.

§. 17.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bey der Reception des Lehrlings außer dem Stempel-Papier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

§. 18.

Von den Apotheker-Gehülfen.

Der solchergestalt mit dem Lehrbrief versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bey welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunst-Gewerbes von Seiten des Staats authorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehr-Jahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzney-Taxe schon bekannt sey, ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen seyn lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben, der Anfertigung, Dispensirung und Tarirung der Arzney-Mittel unterziehen zu können.

Bev der Receiptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzney-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Receipts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Receipt nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschriebenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebri-

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Innbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwartet, ohne dabey die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu vernachlässigen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sey, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beyder Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freyer Station, exclusive Kleidung jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20.

Die Servir-Zeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanic, &c. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beybringen, auch bey der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; so soll Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis befugt seyn, ihm Ein, höchstens Zwey Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten practischen Apothekers erfordert wird, und keine andre als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertrauet werden kann.

§. 21.

§. 21.

Von den Provisoren.

Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22.

Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drey Servir-Jahre überstanden, auch bey dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23.

Er ist an alle, den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Befehle und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunst-Gewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübet werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-medico et Sanitatis approbirt und dessen Vererdigung verfügt werden muß.

§. 24.

Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Tit. II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1.

Die pharmaceutische Praxis gehöret ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drey Jahren festgesetzt; bey dringenden Veranlassungen
aber

aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2.

Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

- 1) das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehende Documente;
- 2) die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
- 3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneytaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
- 4) das Elaborations-Buch;
- 5) die Giftscheine, mit der darüber geführten Controlle;
- 6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
- 7) Einige Pakete tapirter Recepte.

§. 3.

Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad acta zu geben.

§. 4.

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5.

Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller u. noch bei specieller Prüfung der Arzneymittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung

und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen gescheneu Erinnerung und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Protocol zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6.

Die auf die gewöhnlichen Vistationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung pag. 72. und dem hier beyliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6ten Februar 1798 bestimmte sind, tragen die Stadt-Kämmerey und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7.

Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Recht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

- a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Designation specificirt

ficirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzney-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwey Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zu rechter Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Geichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bey Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabey keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriiis oder besondern Vorschriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlange werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzney-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Labo-ranten, oder ausländischen Drogisten, kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämtlichen Waaren und Medicinaten oft und fleißig revidire, um sowohl die abgänglich gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt seyn, und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2.

Von dem besondern Verhalten bey Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf

Y y 2

wel-

welchen der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einen tüchtigen Gehülften, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens Drey Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülften und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzney-Mittel auf einem mit Gitterschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bey der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen, &c. zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen, oder porzellanen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Gold-Papier auszufüttern, wovon die darin aufbewahreten Arzneymittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bey Dispensirung der Arzneymittel soll nichts gemessen, vielweniger nach

nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bey den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl Statt haben; nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt seyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulse zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls, bey Kräutern eine halbe Unze, und bey Blumen Drey Drachmen, nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechslung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, imgleichen der Name des Apothekers, bey welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bey erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweyten- oder öftern- male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweistlich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bey der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sey bey Tage oder bey Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Besonders sollen die-

dieser Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

- g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten einmal verschriebene und versfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andernmale nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.
- h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu beforgen sey, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht: so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung versfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.
- i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sey, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.
- k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Versfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unserer Medi-

Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

- 1) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bey Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bey wiederholter Contravention bey noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bey Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülffen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülffen, oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen; obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beyfügen lassen. So geschehen Berlin den 11ten October 1801.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. d. Schulenburg.

A.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.

- + romanum.

Antimonium crudum.

Asphaltum.

Baccas Juniperi.

- Lauri.

- Myrtillorum sicc.

Bezetta.

Bis.

- Bismuthum:**
Bolus alba.
 - Armena.
 - rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
 - citrina.
Cerussa, incl. Cremser Weifs.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
 - Citri.
 - Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
 - Cassiae.
 - Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
 - - immat. sicc.
 - - Cerasor. sicc.
 - - Citri recentos.
 - - Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
- Grana Chermes.**
Gummi Arabicum.
 - Banzoës.
 - Copal.
 - Laccae in baculis.
 - - in granis.
 - - in tabulis.
 - Mastichis.
 - Olibani.
 - Sandaracae.
 - Sanguinis Dracon.
 - Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
 - Basilici.
 - Equiseii major.
 - - minor.
 - Majoranae.
 - Origan. cretic.
 - Salviae.
 - Saturejae.
 - Thymi.
Lapis Haematit.
 - Pumicis.
Lignum Campechense.
 - Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
 - commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae
Oleum Lini.
 - Nucum.
 - Olivarum.
 - Papaveris.
 - Terebinthinae.
Ossa Sepiae.

Piper album.	Semen Carvi.
- hispanicum.	- Coriandri.
- longum.	- Cumini.
- nigrum.	- Erucae.
Pix alba.	- Foeniculi.
- nigra.	- Lini.
Resina elastica.	- Psyllii.
- Pini	- Sinapi.
Radix Alcannae.	Soda hispanica.
- Curcumae.	- hungarica.
- Galangae.	Succinum.
- Rubiae Tinctor-	Succus Citri.
- Zedoariae.	Sulphur citrinum.
- Zingiberis.	Tartarus crudus.
Sal ammoniacum.	Terëbinth. commun.
Sapo hispanicus.	- - veneta.
- venetus.	Vitriolum commune.
Sevum.	- - Cupri.
Semen Ammomi.	Vanillae.
- Anisi stellati	Viride Aeris.
- - vulgaris.	Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter
einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.	Oleum Jasmini.
Aqua fortis.	- Lavendulae.
Balsam. peruvian.	- Ricini.
Castoreum.	- Vitrioli.
Mercurius praecipit. rubr.	Opium.
- - vivus.	Opobalsamm.
Oleum Bergamottae.	Radix Ipecacuanhae.
- de Cedro	Sal Succini.

C.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter
einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra gry.
Balsamum de Mecca.
Moschus.
Oleum essent. Cajaputj.
- Caryophyllor.
- Cinnamomi.
- Lign. Rhodii.

Oleum Macis.
- Menthae piperit.
- Neroli.
- Nucum moschat.
- Organ. cretic.
- Rosarum.
- expr. Nucistae.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c.
Unsern gnädigen Grufß zuvor! Beste, Hochgelahrte Rätße, liebe Getreue:
Die im vorigen Jahre gehaltene außerordentliche General-Visitation aller
Apotheken im Lande hat Veranlassung gegeben, in Ansehung der Diäten
und Gebühren bey Apotheken-Visitationen hierdurch folgendes zu bestimmen
und festzusetzen, daß

- 1) in Ansehung der Mitglieder des Ober-Collegii-Medici, in sofern
solche dergleichen Visitations-Geschäfte verrichten, es bey der bis-
herigen Verfassung, nach welcher selbige 2 Thaler an täglichen
Visitations- und Reise-Diäten, 8 Gr. Wagenmiete, und 2 Thaler
Berichts-Gebühren, zur Hälfte aus den Kämmerereyen erhalten, ferner
sein Bewenden haben soll;
- 2) Diese Diäten- und Gebühren-Sätze auch bey andern Aerzten, welche
zu gedachten außerordentlichen Visitationen Aufträge erhalten haben,
statt finden sollen, indem diese nicht von den Physicis der betreffenden
Städte, sondern von andern auswärtigen Aerzten haben verrichtet
werden müssen, welche für diese, außer ihrem Amts-Bezirk besorgten
commissarischen Geschäfte, billigerweise auch höhere Diäten und Ge-
bühren verlangen können.

In

In Ansehung der künftigen gewöhnlichen, von drey zu drey Jahren von den Physicis von Amtswegen vorzunehmenden Apotheken-Visitationen verordnen Wir hierdurch, daß

- A. die zu dem Visitations-Geschäft zuzuziehenden Apotheker, weil sie kein Gehalt haben, und in der Regel aus andern Städten genommen werden, für jeden Visitations-Tag, ohne Unterschied der Städte, 1 Thaler 8 Gr., und für jeden Reisetag, außer der Wagenmiete zu 8 Gr., nach der Medicinal-Ordnung 1 Thaler an täglichen Reise-Diäten bekommen;
- B. die visitirenden Aerzte aber
- a) bey Visitationen in den Städten ihres Wohnorts, ohne Unterschied, ob die Stadt groß oder klein ist, für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Thaler, und an Berichts-Gebühren, mit Ausschluß des Stempelbogens, auch 1 Thaler;
 - b) bey Visitationen außer ihrem Wohnort aber, außer der täglichen Wagenmiete zu 8 Gr., in großen Städten auf drey Visitations-Tage, so wie solches bisher schon observanzmäßig gewesen ist, täglich 2 Thaler, und in kleinen Städten auf zwey Visitations-Tage, 1 Thaler 12 Gr. eben so viel für jeden Reise-Tag, und auch für Berichts-Gebühren nach dem Diäten-Betrage eines Tages erhalten sollen.

Wir befehlen Euch demnach, Euch diese Verordnung zur Richtschnur dienen zu lassen, auch die Euch untergeordneten Steuerräthe und Magisträte hiernach anzuweisen, und sind Euch mit Gnaden gezogen.

Begeben Berlin den 6ten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
sämmliche Kammern, excl. Ost-,
Neu-Ost-, und Süd-Preußen.

A n h a n g,

die vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach
ihrer Revision betreffend.

I.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung
der Gift-Waaren.

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren, nicht überall die strengste Folge geleistet wird; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 pag. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Befehle und Verordnungen, insbesondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

- a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Opierment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Niesewurz.
- b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte, Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel zc. in abgefonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

c) Au

c) Außer den Fällen, daß einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzney-Mittel, zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber, und andre Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zu Tilgung schädlicher Thiere verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an sichere, unverdächtige, und geseszmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honoratioren, Königl. Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gefamut sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Petschafte besiegelt seyn: auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern, oder unsichern Diensthoten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Gift-Waaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte, Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts zubringendes Attest zu legitimiren.

- d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Gift-Buch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Gift-Zettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Gifts, 6) das Quantum desselben.
- e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen
- 1) diese Gift-Waaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steingut, verabreicht, und
 - 2) solche

- 2) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
 - 3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
 - 4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drey in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, oder mit der Figur eines Totenkopfs, festhaltend zu bezeichnen.
- f) Außer dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andre Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten, und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handverkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.
- g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darnach zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welchen solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnefehlbar nachdrückliche fiscalische Geld- oder Gefängniß- Strafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstarckt werden sollen, wenn sie, bey etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Gift-Waaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beygetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Bley versehenen zinnernen Gefäße.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Bleys auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, daß die ehemals übliche Verzinnung mit einem Zusatz von Bley in Unsern Landen gänzlich abgeschafft seyn, und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiac, verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Verzinnung sich leicht abnutzet, und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorget wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe, u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind; so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w. selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefäße von bleyhaltigem Zinne, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen, oder Stand-Gefäßen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn, oder aus Porzellan, Steingut, und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Abschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba, oder Magnesia Nitri, als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde, und Gips verfälschtes Medicament befunden worden; so haben Wir resolviret, selbige aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arznei-Mittel zu cassiren, und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari, oder Magnesia carbonica, vorrätzig zu halten, und zu dispensiren.

penfiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den Französischen, Spanischen, und andern auswärtigen Fabriken, aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bey deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angesetzt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung Statt zu finden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren; so verordnen Wir hiermit, daß in den Apotheken, wenn Delseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabriken-Seife, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzien kunstmäßig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äußern Gebrauche kann deren Anwendung hingegen nach wie vor Statt finden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum öftern in Erfahrung gebracht ist, daß viele Apotheker-Gehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniß besitzen, so daß ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bey Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneymittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechslungen führt; so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen,

sorgen, daß ihre Gehülffen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniß der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

VI.

Wegen des specifischen Mittels wider die Hundswuth.

a) Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann, ein sowohl bey Menschen als bey Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere, besitze; so haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einzuliehn zu lassen. Zu dem Ende haben Wir Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverständigen an Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuvörderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Da nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen an Eides statt bekräftiget worden, und Wir den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben; so hat derselbe dem dazu Beauftragten nicht allein die Bestandtheile dieses Mittels vorgezeigt, sondern ihn auch dessen Behandlung und Verfertigung gelehrt.

b) Das vornehmste Ingrediens dieses Mittels besteht in dem Maywurm, und giebt es davon zwey Arten:

1) *Meloe Proscarabaeus* Linn: diese Art ist eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen ist größer als das Männchen. Das Insect hat keine Flügel, sondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan schwarz, punctirt, und ohne Glanz sind; daher es auch nicht fliegen, sondern nur kriechen kann. Der ganze Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün, und

gelb gemischten, Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner haben Zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden sind.

2) *Meloë majalis* Linn: diese zweyte Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet.

c) Die Maywürmer halten sich meist auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bey trockner warmer Witterung, eingesammelt werden. Sie haben die besondere Eigenschaft, daß sie, wenn man sie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Finger färbenden, Saft von sich lassen. Da nun dieser Saft das beste zur Arzney-Kraft nöthige Ingredienz seyn soll, so muß man, um zu verhüten, daß solcher nicht verloren gehe, sie bey ihrem Einsammeln nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen mittelst eines Paares Hölzchen, als mit einer Zange, sanft aufgehoben, und in einen Topf oder ein Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worinn reiner Honig befindlich ist, abgeschnitten, dieser weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden. Man muß hierbey Acht haben, daß von dem ausfließenden Saft nichts verloren gehe, sondern solcher zugleich mit in den Honig komme. Das Glas wird sodann zugebunden, und an einem kühlen Orte verwahrt.

Diese in Honig gelegten Maywürmer müssen anfangs täglich nachgesehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Insects verdünnte Honig abgefondert oben auf stehen bleibe, und in Gährung oder Fäulniß übergehe. Sollte der Honig zu dünn geworden seyn, so kann man die gehörige Consistenz desselben durch einen kleinen Zusatz von gestoßenem Zucker herstellen.

d) Mit diesem, also zubereiteten Maywürmern wird nun das Arzney-Mittel nach folgender Art angefertigt:

Man nimmt:

Maywürmer mit dem anklebenden Honig 24 Stück.
Eben.

Eben- oder Tarus-Holz	$\frac{1}{2}$ Loth.
Virginische Schlangenzwurzel	$\frac{1}{2}$ Loth.
Theriac	4 Loth.

Die Maywürmer werden im steinernen Mörser zum Teige gerieben, hirauf wird das Eben-Holz oder Holz vom Tarus-Baum fein geraspelt, gestoßen und durch ein feines Sieb geschlagen, nebst der ebenfalls fein pulverisirten Schlangenzwurzel von Virginien hinzu gethan, dann den Theriac untergemischt, und alles zu einer gleichförmigen Masse gebracht. Sollte die Latwerge zu dick werden, so wird von dem Honig, woraus die Maywürmer genommen, noch etwas hinzugesetzt. Sie wird dann in einem Gefäße von Glas, Porzellan, oder Steingut, an einem temperirten Orte zum Gebrauch aufbewahrt.

In der, von dem Besizer mitgetheilten Vorschrift findet sich zwar, außer den oben genannten, noch ein und anderes Ingredienz aufgeführt, welche aber, da sie mit Grunde als unzuverlässig anerkannt worden, aus obiger Vorschrift weggelassen sind.

e) Wenn sich nun der Fall ereignet, daß ein Mensch von einem tollen Thiere gebissen worden, und dieses Mittel sogleich, ohne besondere Vorschrift eines Arztes, aus den Apotheken verlangt wird; so hat sich der Apotheker in Dispensirung der Gaben nach folgender Tabelle zu richten.

Für Personen, von 30 Jahren an,	$1\frac{1}{2}$ bis	2	Drachmen,
— — — 20 bis 30 Jahren	$1\frac{1}{3}$ —	$1\frac{1}{2}$	Drachme,
— — — 12 — 20 —	50 Gran bis	1	Drachme,
— — — 6 — 12 —	30 — —	50	Gran,
— — — 2 — 6 —	25 — —	30	Gran.
— — — 1 — 2 —	20 — —	25	Gran.

Bei einem säugenden Kinde muß die Mutter eine oben bestimmte Portion einnehmen, das Kind aber nicht.

f) Zur Bestimmung der Gaben dieses Mittels für Thiere kann folgende Anleitung dienen:

Bei Pferden, Ochsen, Kühen, jedem Stücke	1 Loth,	Bei
U a a 2		

Bey Schweinen	—	—	—	3	Drachmen,
— Schaafen, Ziegen, Hunden	—	—	—	2	Drachmen,
— Federvieh	—	—	—	1	Drachme.

Bey halberwachsenen Thieren wird die Gabe um ein Drittheil verringert;

— Kälbern, Schweinen, Füllen, von etlichen Wochen, so wie
— jungen Schaafen, Ziegen, Hunden, dem Stücke 1 bis $1\frac{1}{2}$
Drachme.

Die obigen Portionen werden getheilt, und die eine Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben.

No. CCII.

d. d. Breslau den 5ten November 1810.

Circular e

Wegen der auf Tafeln zu verzeichnende Namen der Soldaten, die durch tapferes Benehmen die Verdienst-Medailen sich erworben haben.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Des Königs Majestät haben schon früher (den 27ten März c. a. zu befehlen geruhet, daß die Namen derjenigen Soldaten, die durch ihr tapferes Benehmen die Verdienst-Medaille sich erworben haben, auf dazu bestimmten Tafeln aufgezeichnet und diese in den Kirchen ihrer Geburtsörter aufgestellt werden sollen.

Allerhöchst-dieselben haben nunmehr noch folgende nähere Bestimmungen über die Ehrenzeichen festgesetzt:

- 1) Sollen nur die Namen derjenigen Militaires, welche in letzterem Kriege das Ehrenzeichen erhalten haben, aufgeführt, die Namen der schon früher damit belohnten Krieger aber ganz weggelassen;

2) Bey

- 2) Bey den belohnten Subjecten aus dem letztern Feldzuge dagegen kein Unterschied gemacht, sondern die noch in Reihe und Glied stehenden sowohl, als auch die verabschiedeten Soldaten auf den Gedächtnistafeln namentlich aufgeführt werden.
- 3) Soll dies in der Art geschehen, wie beyliegendes von des Königs Majestät Allerhöchst vorgeschriebenes Schema besagt.
- 4) Sollen diejenigen mit dem Ehrenzeichen belohnte Soldaten, welche späterhin wegen Vergehungen durch kriegesrechtliche Erkenntnisse dieses Ehrenzeichens für verlustig erklärt worden, auf den Gedächtnistafeln nicht mit benannt, und wenn dies schon geschehen seyn sollte, feyerlich gestrichen werden.

Uebrigens wollen des Königs Majestät;

- 5) Wegen der Form und Einrichtung der Gedächtniß-Tafeln, so wie
- 6) Wegen der Art und Weise der feyerlichen Aufstellung derselben keine allgemein geltende Form feststellen, sondern den Behörden überlassen, solches den jedesmaligen Local-Verhältnissen gemäß nach ihrem eigenen Gutbefinden anzuordnen, jedoch ist allemal eine religiöse Feyerlichkeit damit zu verbinden.

Der Landrath N. N. wird angewiesen, diese neuere Festsetzungen im Creise (in den Städten des ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirks) gehörig bekannt zu machen, so wie auch sämtliche Superintendenten und Erzpriester hienach angewiesen worden. Breslau den 5ten November 1810.

P. M. Dem Consistorio zu Oels, ingleichen sämtlichen Superintendenten zur Nachricht und Achtung und Anweisung der Prediger in ihrem Superintendentur-Bezirk. Ferner dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte zur Nachricht, Achtung und Anweisung der Erzpriester und drey Dechanten-Bezirken.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Krieger-Verdienst.
Französischer Krieg. Feldzug von 1806. Infanterie-Regiment No. 1.
Graf von Kühnheim des Ehrenzeichens würdig.

1te Classe.

Unteroffic. August Schulz, Leib-
Comp., aus Berlin, Weiden,
16ten Oct.

Mousqt. Joh. Müller, Comp. Ob.
L. Thümen aus Wachow daselbst.

Schüze Joh. Lemcke, Comp. Cap.
Werder, aus Zehlendorff, Rörd-
lingen 30. Oct.

2te Classe.

Unteroffic. Friedr. Preuß, Leib-
Comp., aus Teltow, Weiden
16ten Oct.

Schüze Joh. Krüger, dito, aus
Potsdam, Amberg 24ten Oct.

Mousqt. Georg Manecke, Comp.
Cap. Schwerin, aus Berlin,
Rördlingen 30ten Oct.

— Christ. Eschen, Comp.
Cap. Treskow, aus Sidow, Frie-
deberg 12. November.

Schüze Kasp. Gutke, Comp. Cap.
Werder, aus Buchholz, Liegen
20. November.

No. CCIII.

d. d. Breslau den 6ten November 1810.

Circular e

Wegen künftiger Einbringung der sogenannten Hallischen
Medicin.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an die
Accise- und Zoll-Directiones, die Kreis- und Stadt-Physici,
den Magistrat zu Breslau, und an die städtischen Policen-Be-
hörden.

Es ist von Einem Hohen Ministerio des Innern beschlossen worden, daß
der

der Debit der sogenannten Hallischen Medicin nur in sofern in den Königl. Preussischen Landen fernerhin gestattet seyn soll, als solche von Aerzten und unter ihrer Aufsicht von ihren Patienten gebraucht wird, jedoch darf sie dann nur die erstern von der hallischen Waisenhaus-Administration unmittelbar verschrieben und unter ihrer Adresse eingebracht werden, welches der Landrath N. N. in dem ihm anvertrauten Creise gewöhnlichermaßen (an die Krieges- und Steuerräthe in den Städten ihres Departements durch die Magistrate) bekannt zu machen hat.

Breslau den 6ten November 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 8ten November 1810.

P u b l i c a n d u m.

Wegen der Reise-Pässe.

Die so oft erneuerte, und dennoch häufig nicht beobachtete Verordnung: daß jeder Reisende mit einem gehörigen Passe versehen seyn müsse, wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht. Wer diese Vorsichts-Maasregel verabsäumt, hat den Aufenthalt und die Weiterungen sich selbst bezumessen, denen er sich durch Mangel an Legitimation aussetzt. Uebrigens sind Reisende, auch wenn sie an einem Orte nur über Nacht sich aufhalten, verpflichtet, ihre Pässe von der Orts-Policey-Behörde visiren zu lassen.

Breslau den 8ten November 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CCV.

No. CCV.

d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 13ten November 1810.

Circularre

Wegen besserer Verwahrung der Boden-Öeffnungen und der Fallthüren zur Vermeidung der Unglücksfälle.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, und mut. mut. an das Policey-Präsidium zu Breslau und die Directoren der Städte.

Zu Folge einer von dem Hohen Ministerio des Innern eingehenden Verordnung sollen die zum Aufziehen und Herablassen der Gitter bestimmte Boden-Öeffnungen in allen Etagen der Bräuhäuser, Speicher und sonstigen Schüttungen mit einem Verschlage von wenigstens Zwey und einem halben Fuß hoch zu versehen seyn. Eben so dürfen auch an den innern Boden-Lücken die innern Fall-Thüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet werden, in welcher das Aufziehen und Herablassen der Gitter nicht Statt findet. Wo die Verschlage und Fall-Thüren noch nicht existiren, oder sich in einem mangelhaften Zustande befinden sollten, muß für die Anschaffung der zweckmäßigen Instandsetzung derselben spätestens zum 1ten Januar k. unfehlbar gesorgt seyn.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift hat, wenn auch keine Unglücksfälle daraus entstanden sind, eine Geldbusse von fünf Reichsthalern oder verhältnismäßige Gefängniß-Strafe; wenn aber Jemand dadurch beschädigt werden, oder um das Leben gekommen seyn sollte, die strenge Beahndung nach Vorschrift der Criminal-Gesetze zur Folge.

Der Krieges- und Steuerrath N. N. hat daher diese Vorschrift in den Städten seines Departements durch die respectiven Magisträte gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung genau zu achten.

Breslau den 13ten und Liegnitz den 8ten November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung etc.

No. CCVI.

No. CCVI.

d. d. Breslau den 13ten November 1810.

Circular e

Betreffend die Versendung einländischer Tuche zum Färben und Appretiren im Auslande.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern hat den Grundsatz aufgestellt: daß den einländischen Fabriken frey stehen muß, ihre Waaren da färben und appretiren zu lassen, wo sie selbst es am vortheilhaftesten finden, es sey im In- oder Auslande.

Es ist daher unbedenklich, daß den inländischen Tuchfabriken ungehindert gestattet werden muß, ihre rohen Tuche im Auslande färben und appretiren zu lassen, und sie von daher gefärbt und appretirt einzubringen.

Wenn Wir nun vorstehendes auf den Grund des Rescripts der Abgaben-Section Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 29ten October c. sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern hierdurch bekannt machen, weisen Wir selbige zugleich an:

- 1) die zum Färben und Appretiren ausgehende rohe Tuche zu plombiren und zu notiren, damit nicht fremde Tuche als einländische, im Auslande gefärbte und appretirte, oder mehr gefärbte und appretirte Tuche, als rohe ausgeführt worden, eingebracht werden, weshalb
- 2) darüber ein Conto geführt, und
- 3) die wieder eingehende gefärbte Tuche nach befundener Richtigkeit der Plomben davon abgeschrieben werden müssen.

Was übrigens die Anlegung der Plomben betrifft, so sind die Wünsche der Versender möglichst zu berücksichtigen, da selbige am besten zu be-

urtheilen im Stande sind, wo und wie die Pfomben ohne Beschädigung der Waare am schicklichsten angelegt werden können.

Breslau den 13ten November 1810.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial=Accise= und Zoll= Direction.

P. M. Diese Freyheit ist auch den Steuerräthen per Circulare d. d. Breslau den 18ten November c. von der Regierung bekannt gemacht worden.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 14ten November 1810.

Circulare

Wegen besserer und allgemeinerer Cultur der Griechischen Sprache auf den Gymnasien.

An sämtliche Krieges= und Steuer=Räthe, ingleichen an den Magistrat der Haupt= und Residenzstadt Breslau und mit. an die Rectoren der Gymnasien und an die Superintendenten.

Was die Königl. Hochlöbl. Section im Hohen Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterrichte, im Verceß der bessern und allgemeineren Cultur der griechischen Sprache, und zu Verhütung der hin und wieder bisher bemerkten einseitigen Bildung der Schüler auf den höhern Lehranstalten angeordnet hat, wird dem Krieges= und Steuerrath N. — (dem Rector, dem Superintendenten) aus abschriftlich beygefügetem hohen Rescript vom 20ten v. M. mit mehrerem ersehen.

Hienach hat derselbe die Vorsteher sowohl der eigentlich gelehrten Schulen, als auch derjenigen, in welchen etwa einige Vorbereitung zur gelehrten Bildung gerrieben wird, in den Städten seines Departements unmittelbar

zu instruiren, und ihnen aufzugeben, den Schülern solches zur zeitigen Nachachtung bekannt zu machen. Breslau den 14ten November 1810.

Königl. Geistliche- und Schulen-Deputation. .b

Copia.

Bei Gelegenheit der von verschiedenen gelehrten Schulen eingesandten Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten ist mehrmals bemerkt, daß einzelnen Schülern die Prüfung im Griechischen ganz erlassen worden, weil sie früher vom Unterrichte in demselben Dispensation erhalten haben.

Da nun aber alle in dem Unterrichts-Cyclus der allgemeinen höhern Lehranstalten aufgenommene Lehr-Objecte auf die allgemein wissenschaftliche Fundamental-Bildung der Schüler berechnet und zu derselben erforderlich sind, so darf auch eine nur theilweise Beschäftigung mit derselben durchaus nicht statt finden, und kein Schüler hat so wenig von der Theilnahme am Unterrichte im Griechischen als von irgend einer Lection, unter welchem Vorwande es auch sey, dispensirt und insonderheit denen, welche bey der Maturitäts-Prüfung nicht auch Beweise ihrer Kenntniß der griechischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Reife versagt werden soll ic.

Berlin den 20ten October 1810.

Section im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht.

An

die Geistliche- und Schulen-Deputation
der Königl. Schlesiſchen Regierung zu
Breslau.

No. CCVIII.

d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten November 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der den eingehenden Civil-Personen auf der Grenze zu ertheilenden Reise-Pässen von der Policy-Behörde.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und Policy-Behörden.

Da das allgemeine Krieges-Departement an sämtliche General-Gouverneurs die Ordre erlassen hat, daß die Commandanten und Garnisons an der Grenze keiner über die Grenze einpassirenden Civil-Person einen Reise-Paß ertheilen dürfen, sondern dergleichen Leute allemal an die Policy-Behörde zu verweisen haben, so wird solches dem Landrathe des N. Kreises hiermit bekannt gemacht, und hat derselbe die Districts-Commissarien (Magistrate) hiernach zu instruiren.

Policy-Deputation etc.

No. CCIX.

d. d. Breslau den 20ten Novbr. 1810 und Liegnitz den 28ten Febr. 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Verhinderung der Einwanderung der unter dem Namen Steuerbrüder bekannten Vagabonden.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an das Policy-Präsidium zu Breslau und die übrigen Policy-Behörden.

Es ist nothwendig, die Einwanderung der unter dem Nahmen Steuerbrüder bekannten Vagabonden oder Handwerks-Gesellen, die nicht Behufs
der

der Erweiterung ihrer Geschicklichkeit wandern, sondern müßig herum-schweifen und betteln, zu verhindern.

Um sie von denjenigen Handwerks-Gesellen, welche diesen Zweck der Wanderschaft nicht haben, zu unterscheiden, muß darauf gesehen werden, daß sie verdeckliche Pässe haben, und daß aus diesen Pässen hervorgehe, daß sie das Land nicht bloß durchstreichen, sondern sich an manchen Orten eine längere Zeit in Arbeit bey einem Meister aufzuhalten haben. Der Krieges- und Steuerrath N. hat hierauf das weitere an die Magistrate seiner Inspection, welche die Policey respiciren, zu erlassen.

Breslau und Liegnitz ic.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CCX.

d. d. Breslau den 22ten November 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer.

An sämtliche Landräthe.

Der Landrath des N. Kreises empfängt beifolgend — Exemplare von dem über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer unterm 2ten dieses ergangenen Edict, um dasselbe Angesichts dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es tritt dieses Edict nach §. 28. mit dem 1ten December d. J. in seine volle Kraft.

Dagegen hört mit Ablauf des Monaths November die gemäß Circulare vom 4ten May 1810 auf dem platten Lande des Breslauer-Regierungs-Departements regulirte Gewerbe- oder Nahrungssteuer gänzlich auf.

Bei Anwendung des Tarifs auf die dem Erwerbe eines jeden Gewerbe-treibens

treibenden angemessene Ansetzung der Gewerbesteuer sind folgende leitende Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Handwerker können nämlich in solche eingetheilet werden, welche blos auf Bestellung arbeiten und in solche, welche Lager haben.

Wer blos auf Bestellung arbeitet, verfertigt Arbeiten, entweder allein oder mit Gehülfsen. Im letztern Falle sind entweder der Gehülfsen so viele, daß der Meister nur mit Anweisung und Zurichten zur Arbeit beschäftigt ist, oder so wenige, daß der Meister selbst Gehülfsen-Arbeit mit verrichten muß.

Wer Lager hält, nimmt entweder nebensher in der Regel noch Bestellungen an, weil sein Magazin nicht alle currenten Waaren enthält, oder sein Magazin ist so vollständig, daß alle currenten Artikel darinn anzutreffen sind und in der Regel nicht mehr Bestellungen angenommen werden.

Hiernach bilden sich 5 Classen bey den Handwerkern. Die erste begreift solche in sich, die selbst ohne Gehülfsen arbeiten;

die zweite solche, welche selbst arbeiten, aber einen bis zwey Gesellen haben;

die dritte solche, welche drey bis fünf Gesellen haben, dann ist der Meister mit Einholung der Bestellungen, Ankauf der Materialien, dem Vorzeichnen und Anweisen so beschäftigt, daß er in der Regel keine grobe Arbeit mehr selbst verrichtet;

die vierte solche, welche einen Vorrath von fertigen currenten, nicht zu kostbaren Artikeln haben, aber noch viel auf Bestellung arbeiten;

die fünfte solche, welche ein großes vollständiges Magazin halten, nicht mehr auf Bestellung arbeiten lassen, und davon nur bey ganz ungewöhnlichen außerordentlichen Stücken eine Ausnahme machen.

Handwerker und Gewerbetreibende, auf welche die vorstehend angenommenen Sätze wegen gänzlicher Verschiedenheit des Verfahrens keine Anwendung finden, sind nach andern Schätzungsmitteln für ihren Erwerb in die eine oder andere dieser fünf Classen gesetzt worden.

Die sechste Classe begreift diejenigen Gewerbetreibenden in sich, welche einen höheren Erwerb aus dem Handel und der Fabrikation ziehen.

Die

Die fünfte und sechste Classe enthält mehrere Gewerbesteuerfäße als die vorhergehenden, weil der Gewinn bey dieser Art des Gewerbebetreibens nach der mehreren oder mindern Größe des Capitals, der Geschicklichkeit, Kenntnisse u. s. w. mehr verschieden ist.

Nach diesen Grundsätzen ist, ohne durch Anfrage die Ausföhrung aufzuhalten, in das gedruckt beifolgende Verzeichniß der gutachtliche Vorschlag der jährlichen Gewerbesteuer aufzunehmen.

Wegen der §. 21. aufgeführten Gewerbe ist unter der Colonne: Bemerkungen das Datum ihrer bisherigen Berechtigungen anzuföhren. Ferner ist ad §. 22. darauf zu achten, daß für Juden keine Gewerbscheine in Antrag gebracht werden zu Gewerben, wozu sie nicht berechtigt sind, wie z. B. Leder-, Wollhandel. Die Gewerbscheine für die Juden sind in einer besondern Abtheilung sub B. in dem Schema zu vermerken.

Bei der schon früher geschehenen nähern Recherche der Gewerbe auf dem platten Lande, und den ältern Nahrungssteuer-Listen, wird es leicht werden, die neueren Gewerbs-Steuer-Verzeichnisse baldigst und gründlich anzufertigen, und hat der Land-Rath zur Beschleunigung des Geschäftes die Marsch- und Districts-Commissarien mit zuzuziehen, auch die etwa nöthigen Hülfsschreiber gegen angemessene Belohnung denselben beizuordnen.

Wir erwarten diese Verzeichnisse ganz ohnfehlbar bis zum 15ten December.

Ueber die Austheilung der Gewerbe-Scheine wird demnächst besondere Anweisung erfolgen, so wie wegen der §. 17. vorbehaltenen Entschädigung.

Für dieses laufende Etats-Jahr sind diese allgemeinen Gewerbe-Steuern extraordinair zu berechnen. Künftig aber ist bey Anfertigung des Etats, der Betrag des laufenden Jahres zum Etat des folgenden zu bringen. Vierteljährig sind Ab- und Zugangs-Designationen über die während des Laufs eines Quartals neu hinzugekommenen oder abgegangenen Subjecte anzufertigen und einzureichen. Breslau, den 22ten November 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesiern.

No. CCXI.

d. d. Breslau den 23ten November 1810.

Circular e

Wegen der Bekanntmachung der Allerhöchsten Verordnung vom 27ten October 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden in der Preussischen Monarchie. (vid. die Gesessammlung).

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß die in der hiesigen Zeitung als Beilage erschienene Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden, noch besonders für die Behörden abgedruckt, und um einen mäßigen Preis an selbige verkauft werden soll.

Der Krieges- und Steuerrath (Landrath) N. — wird daher nicht nur auf diese allerhöchste Königliche Verordnung und deren Bekanntmachung an erwähntem Orte hierdurch verwiesen, sondern ihm auch aufgegeben, zum officiellen Gebrauch sich ein Exemplar anzuschaffen, und gehörig zu asserviren, auch sämtliche Magisträte darnach anzuweisen.

Breslau den 23ten November 1810.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

No. CCXII.

d. d. Breslau den 26ten November 1810.

Circular e

Wegen der an verabschiedete Soldaten zu ertheilenden Reise-Pässe durch die Obrigkeiten.

An sämtliche Landräthe, ingleichen an sämtliche Steuerräthe, an das Poltrey-Präsidium zu Breslau und an die Poltrey-Directoria der übrigen Städte.

Da von Seiten Eines hohen Ministerii des Innern unterm 6ten d. festgesetzt

setzt worden, daß jeder verabschiedete Soldat außer seinem Abschiede noch mit einem Reisepaß von Seiten der Obrigkeit des Orts, von wo er ausgehet, versehen, und darinn die zu nehmende Reise-Route genau vorzuzeichnen, und auf den Abschied Bezug genommen, in dem Letztern aber bemerkt werden soll, daß der Entlassene mit einem vorschriftsmäßigen Paß versehen ist, so hat der Landrath des N. Creises die Dorfgerichte (Steuerrath, die Magistrate seines Departements) dahin zu instruiren, daß nach diesem hohen Befehl gemäß verfahren werde.

Auch soll künftig jeder verabschiedete Soldat, welcher mit keinem vorschriftsmäßigen Paß versehen ist, oder wenn er einen dergleichen hat, sich auf Bettelery ertappen läßt, nach Vorschrift des Corrections-Haus-Reglements vom 31ten August 1800 behandelt werden. Diese Maafregeln werden von Seiten des allgemeinen Krieges-Departements der Truppen bekannt gemacht werden, und sind die Magistrate (Dorfgerichte) anzuweisen, gedachte Pässe an verabschiedete Soldaten unentgeltlich auszustellen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung in
Schlesien.

No. CCXIII.

d. d. Breslau den 27ten November und Liegniß den 3ten Decbr. 1810.

Königliches Regierungs-Rescript

Betreffend das Verbot der Tanz-Lustbarkeiten in der
Advents-Zeit.

An den Policey-Präsidenten Streit zu Breslau.

Da von Seiten des Hohen Ministerii des Innern mittelst Rescripts vom 11. October d. J. festgesetzt und mittelst Circulare vom 26ten ej. öffentlich bekannt gemacht worden,

daß von Mißfasten bis nach dem Ostersfeste das Tanzen für alle
Stände untersagt seyn soll;

so läßt sich analogisch annehmen, daß auch, auf den Grund des Rescripts der Hochlöblichen Section für den Cultus vom 16ten April d. J. und 10ten May d. J. erlassene Verbot des Tanzens während der heiligen Adventszeit dahin zu ermäßigen seyn wird, daß bis zur Mitte der Adventszeit, und also bis zum 2ten Sonntage im Advent inclusive, das Tanzen sowohl an öffentlichen Orten als in Privathäusern auf Bällen und Piqueniks nachzugeben, jedoch am Montage nach dem 2ten Advent bis nach Weihnachten das Tanzen an öffentlichen Orten und auf Privat-Bällen und Piqueniks zu untersagen seyn wird.

Dem Herren Policey-Präsidenten Streit wird solches auf dessen Anfrage vom 22ten dieses eröffnet, wornach in hiesiger Stadt die nöthigen Anweisungen zu erlassen sind.

Geistliche- und Schulen-Deputation.

No. CCXIV.

d. d. Breslau den 28ten November 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der den Schulhaltern auf den Königlichen Ämtern
benzulegenden Ackerplätzen.

An sämtliche Königliche Ämter.

Da nach der unterm 28ten September c. a. erfolgten Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Verordnung wegen der den schlechten Schulhalter-Stellen bey Separationen zu ihrer bessern Subsistenz benzulegenden Ackerplätze von Ein bis Zwey Magdeburgschen Morgen auch bey den Gemeinheits-Theilungen in sämtlichen Domainen-Güthern zur Anwendung gebracht werden soll, so wird solches dem Domainen-Amte N. N. bekannt gemacht, um in
vor-

vorkommenden Fällen sein Augenmerk darauf zu richten. Breslau den 28ten Novr. 1810.

Finanz-, Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

P. M. Diese Verordnung ist unterm 10ten December 1812 wiederholt und dem Amtsblatte inserirt worden.

No. CCXV.

d. d. Breslau den 2ten December 1810.

Circularre

Die Modalitäten bey Auszahlung der Invaliden-Gnaden-Thaler betreffend.

1) An sämtliche Landräthe.

Durch die Militair-Pensions-Zahlungs-Instruction vom 8ten May c. ist S. 31 festgesetzt worden, daß die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter in Schlesien in Gegenwart eines Kreis-Deputirten geschehen solle. Da nun diese aber nicht immer in der Kreis-Stadt wohnhaft sind, und sich zur Bewohnung dieses Zahlungs-Geschäftes erst dahin begeben müssen, so hat sich die Militair-Deputation der Königl. Regierung veranlaßt gesehen, hiergegen bey der vierten Division des Königl. Militair-Deconomie-Departements Vorstellung zu machen, und darauf anzutragen, daß, wie sonst der Fall gewesen, die Zahlung in Gegenwart eines Magistrats-Mitgliedes der Kreis-Stadt geleistet werden möge.

Die 2c. Division hat solches genehmigt, und es sind die Magistrate dahin angewiesen worden, vom Januar k. J. ab einen Deputirten zur Bewohnung dieses Zahlungs-Geschäftes zu sistiren, wogegen die Kreis-Deputirten von da ab von dieser Verpflichtung entbunden werden.

Ccc 2

Dem

Dem Herrn Landrath des N. N. Creises wird solches mit der Aufgabe bekannt gemacht, der dortigen Creis-Kasse von dieser Veränderung Nachricht zu geben.

2) An sämtliche Magistrate.

Die vierte Division des Kön. Militair-Ökonomie-Departements ic. (wie vorstehend) hat den §. 31 der Militair-Pensions-Zahlungs-Instruction vom 8. May c. nach welchem die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Thaler von den Creis-Kassen in Gegenwart eines Creis-Deputirten geschehen soll, dahin abgeändert, daß die Creis-Deputirten, weil sie am Zahlungsorte selbst nicht wohnhaft sind, mit dem Januar k. J. ab von dieser Verpflichtung entbunden, und dagegen wie früher der Fall gewesen, die Magistrate einen Deputirten aus ihrer Mitte zur Beywohnung dieses Zahlungs-Geschäftes auf die Creis-Kasse beordern sollen.

Dem löblichen Magistrat zu N. N. wird solches mit der Aufgabe bekannt gemacht vom Januar k. J. ab ein Magistrats-Mitglied zu deputiren, welches in Stelle der Creis-Deputirten dem Zahlungs-Geschäfte der Invaliden-Gnaden-Thaler auf dem dortigen Steuer-Amte beywohne und die jedesmaligen Verhandlungen durch Namens-Unterschrift attestirt.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CCXVI.

d. d. Breslau den 5ten December 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Bestimmung des Werths der Colonial-Waaren,
die 30 pro Cent bezahlen, und im Continental-Tarif
vom 10ten October c. nicht bestimmt sind.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Sämmtlichen Accise-Ämtern des hiesigen Bezirks wird auf den Grund
des

des Rescripts der Abgaben-Section Eines Hohen Königl. Finanz- Ministerii vom 28ten November c. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß der, der Erhebung der Continental-Abgaben ad 30 pro Cent von den, in dem Patent vom 10ten October c. nicht benannten Colonial- Waaren zum Grunde zu legenden Werth nach den Preisen regulirt werden muß, für welchen solche Waaren jedes Orts hingelegt werden können. Breslau den 5ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

No. CCXVII.

Id. d. Breslau den 6ten December 1810.

Circular e

des Präsidii der Königlichen Regierung.

Betreffend die Einsendung aller öffentlichen Aufsätze an den Königlichen Staatsrath Sack Behufs des Imprimatur.

Der Königliche Geheime Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Policy im Hohen Ministerio des Innern Herr Sack hat verordnet, daß ihm alle Aufsätze, die öffentliche Staats-Einrichtungen beurtheilen, Behufs der Censur überreicht, und eher nicht abgedruckt werden sollen, bis der Herr Geheime Staatsrath das Imprimatur erteilt hat.

Dem Königlichen Krieges- und Steuerrath Herrn N. wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um alle dergleichen Aufsätze zur weitern Beförderung an den Herrn Geheimen Staatsrath der Königlichen Regierung einzureichen. Breslau den 6ten December 1810.

Präsidium der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

No. CCXVIII.

No. CCXVIII.

d. d. Breslau den 9ten December 1810.

Inserendum
des Königl. Ober-Landes-Gerichts in die Zeitungen und
Intelligenz-Blätter

Wegen schleuniger Vollstreckung des Urteils bey Inquisiten.

Von Seiten des unterzeichneten Kgl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit sämmtliche in dessen Departement sich befindende Untergerichte angewiesen, den §. 536. der Criminal-Ordnung genauer als bisher, wie hin und wieder bemerkt worden, geschehen ist, zu beobachten und daher, sobald die Strafe, sie bestehe in Lebens-, Leibes- oder Geld-Strafe, durch ein Urtheil 1ter Instanz, woben sich Inquisit beruhigt, oder durch das 2te Urtheil rechtskräftig feststeht, unverzüglich zur Vollstreckung zu schreiten, und sich von Ablieferung solcher Verbrecher zur Bestrafung, oder von Ventreibung der Geldstrafen, durch keine nicht strenge nach den Gesetzen substantiirte Frist-Gesuche abhalten zu lassen. Breslau den 9ten December 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 12ten December 1810.

Circulare

Betreffend die Aufhebung der Bier-, Brandtwein u. Gefälle-Fixationen.

An sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Da durch die Edicte vom 28ten October c. der Bier- und Brandtwein-Zwang
auf

aufgehoben, und die Consumtions-Steuer eingeführt worden ist, so ist eine unmittelbare Folge davon, daß auch alle Bier- und Brandwein-Fixationen ihre Endschafft erreicht haben.

In Gemäßheit des Rescripts der Abgaben-Section Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 3ten December c. machen Wir daher solches sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauischen Abgabe-Deputations-Bezirks zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe bekannt:

nunmehr alle Fixationen der Brau-, Brandwein-, Fleisch- und Victualien-Accise-Gefälle aufzuheben, und darauf zu halten, daß alles Sagmäsig versteuert werde, so wie dann auch darauf zu sehen ist, daß sämmtliche Landbrauer, Brandweimbrenner, Fleischer und Bäcker, auch alle Getreyde-Consumenten nach Inhalt des Landes-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28ten October c. behandelt werden, und findet durchaus keine Ausnahme statt, da selbst die Königl. Domainen-Amts-Dörfer der Landes-Consumtions-Steuer unterworfen sind. Breslau den 12ten December 1810.

Accise- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CCXX.

d. d. Breslau den 13ten December 1810.

Circular e

Wegen besserer und allgemeinerer Cultur der griechischen Sprache auf den höhern Schulen und der Maturitäts-Prüfungen.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau.

Dem Rescripte vom 20ten October d. J. wegen besserer und allgemeinerer
Cultur

Cultur der griechischen Sprache und wegen Verhütung einseitiger Bildung der Schüler in den höhern Schulanstalten, welches am 14ten v. M. dem Herrn Krieges- und Steuerrath N. zur Publiction zugeworfen worden, hat die Hochlöbliche Section im Hohen Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht nachstehende nähere Bestimmungen folgen lassen.

Erstlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Schüler, welche ihrem Uebergange zur Universität zu nahe sind, als daß sie das Studium der griechischen Sprache noch mit der Aussicht auf einigen Erfolg anfangen können, also die bereits in der ersten Classe sitzenden, die das Griechische noch nicht angefangen haben, davon dispensirt bleiben, ohne deshalb wenn sie übrigens in der Maturitäts-Prüfung gut bestehen, das Zeugniß der Reife verlustig zu gehen.

Zweytens muß bey allen gelehrten Schulanstalten zum allgemein geltenden Grundsatz werden, daß alle Schüler einer jeden Classe alle für dieselbe angelegte Lektionen besuchen, so daß schon hiernach keiner, der in den eigentlich, und zunächst für die Studirenden bestimmten Classen sitzt, von den griechischen Lectionen dispensirt werden kann. Nur in Ansehung des Hebräischen und Pohlischen bleibt eine Ausnahme von dieser Bestimmung zulässig, weil diese Sprachen nicht eine allgemeine, sondern nur eine specielle Bildung beabsichtigen.

Drittens. Damit jedoch die Aufhebung des Universitäts-Zwanges der Elusion der Maturitätsprüfungen möglichst vorgebeuet werde, so haben es sich insonderheit die Directoren gelehrter Schulen zu einem wesentlichen Geschäfte zu machen, daß durch den Geist der ganzen Anstalt ihre Zöglinge vom Anfange an sich zu einem ernstlichen und gründlichen Studium hingezogen fühlen, wodurch es ihnen zu einer Art von Unehre gereichen muß, die Schule früher zu verlassen, als bis sie ihren Cursus ganz vollendet, und darüber durch das Zeugniß der Prüfungs-Commission sich selbst vergewissert und bey andern legitimirt haben. Man kann diesem Geiste von außen zu Hülfe kommen, theils dadurch, daß man mit den Classen-Versezungen nicht so eilt, wie bishero wohl geschehen seyn mag, theils man auf jeder Schule öffentliche Dimissionen einführet, bey denen aber keiner entlassen werden

werden darf, der nicht durch ein Zeugniß der Reife auf eine honestam missionem sich Ansprüche erworben hat.

Das stillschweigende Abgehen der andern ohne alle Entlassung wird, zumal wo die öffentliche Mission als eine besondere Schül-Feyerlichkeit erscheint, auf Eltern und Schüler einen solchen Eindruck machen, daß gewiß jeder eine ehrenvolle Loßsprechung von der Schule vorziehen wird.

Das nähere hierüber werden künftig nachfolgende Verordnungen besonders festsetzen.

Dieses hat der Herr Krieges- und Steuerrath N. den Vorstehern gelehrter Schul-Anstalten seines Departements in Folge der diesen Gegenstand behandelnden Verfügung vom 14ten v. M. nachträglich bekannt zu machen, und da die hochlöbliche Section für den öffentlichen Unterricht ic. um zu einer nähern Kenntniß von dem Geiste der gelehrten Schulen Schlesiens zu gelangen, der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation aufgetragen hat, ihr die bey den Abiturienten-Prüfungen angefertigten Arbeiten und aufgenommenen Protocolle einzusenden, so sind gedachte Schulen-Vorsteher zugleich anzuweisen, die Duplicate gedachter Probefchriften und Verhandlungen vom Michaelis d. J. ab und sofort von jedem Examen der Abiturienten anhero binnen 3 Wochen einzureichen.

Breslau den 13ten December 1810.

Königl. Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

P. M. Vorstehendes ist auch den Rectoren der Gymnasien und den Superintendenten mittelst Abschrift bekannt gemacht worden.

No. CCXXI.

d. d. Breslau den 13ten December 1810.

Circular e

Die Befreyung der Stempel-Abgabe der für das Ausland bestimmten und bloß durchgehenden Zeitungen betreffend.
An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Da nach Inhalte des bey Uns eingegangenen Rescripts Einer Hohen Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben zu Berlin vom 4ten dieses beschlossen worden ist, daß für das Ausland bestimmten fremden Zeitungen, welche bloß durch die Königlich-Preussischen Staaten gehen, von der in dem neuen Stempel-Edict vom 20ten November d. J. festgesetzten Abgabe zu erimiren, so machen Wir solches sämtlichen Steuer-räthen als auch sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauischen Regierungs-Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt. Breslau den 13ten December 1810.

Abgaben-Zoll-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CCXXII.

d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 14ten December 1810.

Circular e

Betreffend die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige.
An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat
der Haupt- und Residenzstadt Breslau.

Auf eine bey dem Königlichem Ministerio des Innern geschehene Anfrage in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige und
Ein

Einziehung von Abgaben von Grundstücken, bey eingetretenen oder künftig eintretenden Veränderungen ist mittelst Rescripts vom 26ten November c. folgendes festgesetzt worden.

Die Befugniß minderjährigen Personen Grundstücke durch einen freywilligen Rechtsact zu erwerben, kann schlechterdings nicht mehr von der Majorennitäts-Erklärung abhängig seyn, das Gegentheil läßt sich auch am wenigsten aus der Städte-Ordnung herleiten. Der §. 23. dieses Gesetzes enthält nur die Bestimmung, daß jeder, der ein städtisches Grundstück bereits erworben hat, und noch nicht Bürger ist, das Bürgerrecht gewinnen, oder sich von seinem Besizthum lossagen muß, und darnach ist die Erlangung des Bürgerrechts bloß die Bedingung, unter welcher das Gesetz eines erworbenen städtischen Grundstücks fortgesetzt werden darf. Wenn also ein minderjähriger ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch oder Erbschaft erwirbt, so liegt ihm freylich ob, das Bürgerrecht nachzusuchen; Da er aber solches selbst zu thun, durch sein Alter verhindert wird, so ist es die Sache des Vormunds, sich deshalb bey dem Magistrat zu melden, die vorläufige Bewilligung des Bürgerrechts für den Curanden auszuwirken, und einen Stellvertreter zu ernennen, an welchen der Magistrat wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, wie das nach dem §. 36 der Städte-Ordnung auch bey abwesenden Bürgern geschehen muß.

In der Zwischenzeit und bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung des Minorennen bleibt jedoch die Verpflichtung desselben nach §. 25. der Bürgerordn. persönlich zu leisten, ingleichen sein Recht der Stimmenfähigkeit (§. 15) suspendirt, so daß die volle Wirkung des Bürgerrechts für ihn nach §. 19. erst alsdann eintritt, wenn er alle vorschriftsmäßige Bedingungen erfüllt, und die Majorennität erlangt hat.

2) Die Leistungen von städtischen Grundstücken können in jedem Falle von demjenigen, der dem Magistrat als Besizer bekannt ist, ohne auf die Berichtigung des Besiz-Titels Rücksicht zu nehmen, gefordert werden.

Der Herr Krieges- und Stenerath N. hat hiernach die Magisträte seiner Inspection zu instruiren, und zur Befolgung dieser Vorschriften in vor kommenden Fällen anzuweisen (an den Magistrat zu Breslau). Der Wohl-

1861. Magistrat hat sich nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen zu achten.

Policey - Deputation etc.

No. CCXXIII.

d. d. Breslau den 17ten December 1810.

Circular e

Wegen des Etablissements der Ausländer in den Städten.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Dem Königl. Krieges- und Steuerrath N. wird hierdurch, im Betreff des Etablissements der Ausländer in den Städten bekann gemacht, daß durch das Edict vom 2ten v. M. über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer die ergangene Vorschrift, wornach zu dem Etablissement eines Ausländers die Genehmigung der Landes-Policey-Behörde eingeholet werden muß, nicht aufgehoben worden ist, daher es denn auch rücksichtlich derjenigen Ausländer, welche auf den Grund eines gegen einjährige Bezahlung der tarifmäßigen Patent-Steuer zu lösenden Gewerbschein ein Gewerbe in hiesiger Provinz zu betreiben beabsichtigen, hierbey verbleiben muß.

Breslau den 17 December 1810.

Policey - Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CCXXIV.

No. CCXXIV.

d. d. Breslau den 19ten December 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Continental-Gefälle von den im Patent vom
10ten Octbr. nicht benannten Colonial-Waaren.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Abgaben-Deputations-Bezirks wird umstehend auf den Grund des Rescripts der Abgaben-Section des Hohen Finanz-Ministerii vom 9ten Decbr. c. eine nach Ansetzung des complectirten französischen Continental-Tariffs entworfene Vorschrift, mit der Aufgabe zugefertiget,

„die Continental-Gefälle von den in dem Patent
„vom 10ten October c. nicht benannten Colonial-
„Waaren darnach zu erheben und zu berechnen.

Breslau den 19ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

Tarif

Tarif oder Vorschrift

zur Erhebung der Continental-Gefälle von den in dem Patent vom 10ten October 1810 nicht benannten Colonial-Waaren.

Benennung der Waaren.	Quantität.	Gefälle vom		
	Ctr.	schlesischen Gewichte, Rtbl. sgr. d'.		
Brasilienholz	Ctr.	2	2	3
Caliaturholz	dito	2	2	3
Curcume	dito	16	25	11
Ebenholz (Bois de Guayac)	dito	4	—	8
Elephantenzähne	dito	54	14	7
Flores cassiae Zimtblume, Cassia	dito	20	22	8
Gummi Senegal arabicum	dito	10	11	4
— Copal	dito	26	29	6
— Lac in tabulis	dito	26	29	6
— Guttae	dito	80	28	6
— elasticum	dito	26	29	6
Häute rohe amerikanische	Stück	—	20	—
Jngber brauner	Ctr.	}	4	8
— weißer	dito			
— eingemachter	dito			
Orseille, ist ein Färber-Moos	dito	26	29	6
Perlemutter, rohe	dito	26	29	6
Pottasche, amerikanische	dito	4	—	8
Quercitronholz	dito	4	—	8
Racou, ein Brasilienholz	dito	2	2	3
Rosenholz (Rhodiserholz)	dito	26	29	6
Roth Holz	dito	20	22	8
Schmack oder Schmac	dito	4	—	8

Stück

Benennung der Waaren.	Quantität. Ctnr.	Gefälle vom schlesischen Gewicht.		
		Rthl. sgr. d.		
Stockfische trockene	Ctnr.	1	2	5
Sago	dito	12	13	7
Schildpatte rohe	dito	202	11	
Sandelholz rothes	dito	2	20	5
Trahn, amerikanischer	dito	3	11	2
Vanille	Pfund	6	22	2

No. CCXXV.

d. d. Breslau den 20ten December 1810.

C i r c u l a r e

Wegen der Gewerbe-Steuer von Bierbrauereyen und Brandtweimbrennereyen, ingleichen von Bergwerks- und Hütten-Besitzern, und invaliden Soldaten, wenn sie Gewerbe treiben.

An sämtliche Landräthe.

Auf verschiedene Anfragen ist von der höhern Behörde nachstehende Vorbescheidung erfolgt.

- 1) die Grundsteuer, die vom Bierbrauen und Brandweimbrennen entrichtet worden, fällt hinführo weg, und zwar vom 1ten December c. an gerechnet, da von dieser Zeit an die Gewerbe-Steuer eintritt.

Die Nachweisung der hiernach von den Grundsteuer-Catastern abzuschreibenden Steuern wird binnen 3 Wochen erwartet. Dagegen müssen

2) die

- 2) die Gutsherrn auf dem platten Lande für den Betrieb ihrer Brauereyen und Brandweimbrennereyen ebenfalls die reglementsmäßige Gewerbesteuer entrichten, und also auch dazu Gewerbe-Scheine für ihre Selbst-Administration lösen, oder da wo die Urbare verpachtet sind, durch ihre Pächter lösen lassen.
- 3) nicht minder ist vorläufig bestimmt worden, daß Privat-Bergwerks- und Hütten-Besitzer von der Grundsteuer nicht frey bleiben können, sondern als Fabricanten nach dem Umfange ihres Betriebes in die 5te oder 6te Classe zu bringen sind.
- 4) Sollen weder beurlaubte noch invalide Soldaten, sobald sie steuerpflichtige Gewerbe treiben, der Lösung eines Gewerbe-Scheins sich entziehen dürfen, und
- 5) Remissionen der Gewerbe-Steuer in der Regel nicht statt finden.

Diejenigen Behörden, welche von Empfang dieses Circulare schon die Gewerbe-Steuer-Nachweisungen eingereicht haben sollten, haben nach Maßgabe dieser und der etwa noch nachfolgenden nähern Bestimmungen Nachtrags-Consignationen einzureichen.

Breslau den 20ten December 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.

No. CCXXVI.

d. d. Breslau den 20ten December 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Aufstellung der Namen der Militairs in den Kirchen, welche sich die Verdienst-Medaille erworben haben.

An den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau, ingleichen
mut. mut. an sämtliche Land- und Steuerräthe, Superintendenten, Erzpriester &c.

Die Anlagen weisen die aus Breslau gebürtigen Militairs im schlesischen
Grena-

Grenadier-Bataillon, im schlesischen Schützen-Bataillon und im zweyten schlesischen Infanterie-Regimente nach, welche Verdienst-Medaillen erhalten haben. Der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau wird angewiesen dafür zu sorgen, daß die Namen dieser Militairs auf besondere, auf Kosten der Kirchen-Verarieren anzuschaffenden Tafeln aufgezeichnet, und diese Tafeln in den Kirchen ihrer Confession aufgestellt werden. Die Geistlichen bey diesen Kirchen sind durch den Inspector Doctor Hermes und durch das Fürstbischöfliche General-Vicariatamt angewiesen worden, das Aufstellen dieser Tafeln mit einer zweckmäßigen religiösen Feyerlichkeit zu begleiten. Breslau den 20ten December 1810.

Pro Not. Nach Maasgabe vorstehender Verfügung ist das nöthige an die Land- und Steuerräthe, Superintendenten und Erzpriester mit Abänderung der Regimenter und Kirchen erlassen worden.

Militair-Deputation 2c.

No. CCXXVII.

d. d. Breslau den 21ten December 1810.

Inserendum des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wegen des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Gesinde der Militair-Personen.

Es ist in Absicht des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Gesinde der Militair-Personen höchsten Ortes festgesetzt worden: daß die Civil-Gerichte in solchen Fällen, wenn die Mitglieder der Familie von Militair-Personen, ingleichen deren Gesinde sich bey denselben in dem Garnison-Orte aufhalten, die Execution gegen den Beklagten nicht unmittelbar vollstrecken zu lassen, sondern dabey das wegen der Execution gegen die Militair-Personen selbst vorgeschriebenen Verfahren beobachten sollen; auch, wenn es

auf die Verhaftung eines solchen Angehörigen einer Militair-Person ankommt, dieselbe durch Requisition der Militair-Behörde erfolgen, hiervon jedoch in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, eine Ausnahme einreten soll. Es werden daher sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, sich hiernach bey Anwendung der ihnen per Rescriptum vom 10ten Octbr. v. J. zugefertigten Verordnung über die Militair-Gerichtsbarkeit gebührend zu achten. Breslau den 21ten December 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. CCXXVIII.

d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 30ten December 1810.

Circular e

von Regulirung des Vorspann-Besens nach dem Edict vom 27ten October 1810.

An sämtliche Landräthe.

In Gemäßheit des Edicts vom 27ten Octbr. 1810 über die neuen Steuern, ist allerhöchsten Orts nachstehendes verordnet worden:

- 1) Die Verpflichtung zum Vorspann im Kriege für die Armee, ist eine für alle Besitzer von Zugvieh, die Luxus-Pferde allein ausgenommen, eintretende allgemeine Last, die weder aufhören, noch wofür eine Vergütung schon jetzt zugesichert werden kann.
- 2) In Friedenszeiten hört aller Militair-Vorspann zu Reisen einzelner Offiziere auf. Die Verpflichtung zu Bestellung des Militair-Vorspanns bey Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen, bleibt dagegen wie bisher, nur mit der Maafgabe, daß Jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes gegen die Edictmäßige Bezahlung dazu verpflichtet ist, und alle ehemaligen

maligen Exemptionen unter der ad 3 enthaltenen Beschränkung aufhören. Bey Berechnung des Zugviehstandes, werden 3 Zugochsen zweyen Pferden gleich gerechnet, und wer nicht so viel Pferde hat, um damit den auf ihn fallenden Vorspann zu verrichten, muß in dem Falle, daß Ochsen nicht angenommen werden, und die Edictmäßige Bezahlung für eine Fuhr mit Pferden nicht vollständig entschädigte, demjenigen gerechnet werden, welcher für ihn den Vorspann mit Pferden verrichtet hat.

Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

3) Die Besitzer solcher Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind von der Bestellung derselben zum Vorspann befreyt, weil die Bestimmung jener Steuerfäße der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

4) Der Civil-Vorspann hört unter folgenden Modificationen ganz auf:

a) Alle Unterofficianten reisen auf allen Poststraßen mit der ordinairnen Post.

b) Mit solchen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit sehr häufiger Reisen mit sich führt, wird über die ihnen jährlich zu bewilligende Entscheidungs-Summa besonders verhandelt werden.

c) Alle höhern Civil-Officianten liquidiren mit möglichster Ersparung den nachzuweisenden Betrag an Extra-Post oder Fuhrkosten, das selbe gilt für die Unterofficianten auf den Straßen, wo keine gewöhnliche Post geht. Niemand darf indessen mehr Pferde liquidiren als er vor einem seinem Dienstrange und den ihm aufgetragenen Geschäfte angemessenen Fuhrwerke und Gepäcke nach den Post-Gesetzen zu nehmen verpflichtet ist, doch soll die Zahl der Pferde in der Regel die nie übersteigen dürfen, dieser nach den frühern Vorspann-Gesetzen erhielt.

5) Die Befolgung dieser Vorschriften und die höhere Bezahlung des noch bleibenden Vorspanns mit 6 Gr. für das Pferd auf die Meile, beginnt vom 1ten Januar 1811 und sind diese Vorspannskosten von diesem

Zeitpunkt an besonders allmonatlich zu liquidiren und gehörig zu belegen. Der Herr Landrath N. wird daher hierdurch angewiesen, nicht nur sich selbst nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, sondern auch solche im Creise, in so weit es nothwendig ist, bekannt zu machen, und das Creis-Steuer-Amt, die Vorspann-Besteller und die Orts-Obrigkeiten danach, zugleich aber dahin zu instruiren, vom 1ten Januar k. J. ab, weder an einzelne Militair-Personen, noch an Civil-Officianten, wenn sie auch mit Vorspannpässen, die ihnen früher ertheilt und noch nicht zurückgegeben worden, versehen sind, Vorspann vom Lande verabsolgen zu lassen.

In Ansehung der von dem Herrn Landrath von gedachter Zeit an, in Creis-Angelegenheiten, oder im besondern Auftrage zu unternehmenden Dienstreisen, hat derselbe für sein Fortkommen selbst zu sorgen, und die dadurch verursachte Fuhrkosten unter Berücksichtigung der ad 4 enthaltenen Modalitäten bis auf fernerverweite Bestimmung anhero zu liquidiren und jedesmal genau und bestimmt auszuweisen, in welchen Angelegenheiten und für welchen Zweck die Reise nothwendig gewesen, indem alle unnütze Führen sorgfältig und pflichtmäßig vermieden werden müssen, wahrgenommene Mißbräuche aber hart werden gerügt werden.

Der dem Herrn N. N. in Creis-Angelegenheiten ertheilte Vorspannpaß ist nach Ablauf des Monats December zu remittiren, und gewärtigen wir unter einem dessen Erklärung, welche Entschädigung in Gelde Er jährlich für die zu unternehmenden Dienstreisen im Creise verlangen zu können glaubt, welche jedoch rücksichtlich der gegenwärtigen Beschränktheit der Fonds auf Billigkeit gegründet seyn muß, und wird nur noch bemerkt, daß jeder Antrag auf Verabreichung von Forderung der jetzigen Verfassung nach unstatthaft ist.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

In Gemäßheit des Edicts vom 27ten October c. über die neuen Steuern ist allerhöchsten Orts verordnet worden, daß der Civil-Vorspann vom

vom 1ten Januar 1811 ab unter nachstehenden Modalitäten ganz aufhören soll, daß nämlich von der Zeit an und fernerhin

- 1) Alle Unterofficianten auf allen Poststraßen mit der ordinären Post reisen.
- 2) Mit solchen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit sehr häufiger Reisen mit sich führt, Verhandlungen über die ihnen zu bewilligende Entschädigungs-Summe eingeleitet werden.
- 3) Alle höhere Civil-Officianten mit möglichster Ersparung den nachzuweisenden Betrag an Extrapost oder Fuhrkosten liquidiren sollen, welches auch für die Unterofficianten auf den Straßen gilt, wo keine gewöhnliche Post geht. Niemand darf jedoch mehr Pferde liquidiren, als er von einem seinem Dienstrange, und der ihm aufgetragenen Geschäfte angemessenen Fuhrwerke und Gepäcke nach den Postgesetzen zu nehmen verpflichtet ist, doch soll diese Zahl in der Regel nur die übersteigen, welche er nach der zeitberigen Vorspann-Versaffung erhalten hat.

Dem Herrn N. wird demnach solches hiermit zu seiner Achtung und um auch den Kreis-Calculator in so weit es ihn betrifft, hiernach zu instruiren, mit der Weisung bekannt gemacht, den ihm Behufs seiner Departements-Reisen erteilten Vorspannpaß mit Ablauf des Monats December c. zu retractiren, und wegen der vom 1ten Januar k. J. ab in Departements-Angelegenheiten, die das Interesse des Staats zum Gegenstande haben, oder in Folge eines besondern Auftrages zu unternehmenden Reisenden für sein Fortkommen selbst zu sorgen, und die dadurch verursachten Fuhrkosten mit Berücksichtigung der vorstehenden Modalitäten, bis auf weitere Bestimmung anher zu liquidiren, jedesmal aber sich bestimmt und genau auszuweisen, in welcher Angelegenheit und zu welchem Zweck die Reise nothwendig gewesen, indem alle und jede unnütze oder entbehrliche Fuhren sorgfältig und pflichtmäßig vermieden werden müssen, wahrgenommene Mißbräuche hart werden geahndet werden, wobey nur noch bemerkt wird, daß für die in Communal-Angelegenheiten der Städte unternommene Reisen, die das Pri-

vat-

vat. Interesse derselben zum Gegenstande haben, die Kosten den Communen zur Last fallen.

P. M. Nach Maassgabe vorstehender Verordnung ist an alle unter der Königl. Regierung stehende Behörden das nöthige erlassen worden.

No. CCXXIX.

d. d. Breslau den 22ten December 1810.

Circular e

Wegen Einsendung eines Verzeichnisses von allen herauskommenden Zeitschriften und eines Exemplars von jedem Stücke.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die unterm 22ten Februar und 7ten April d. J. an den Herrn Krieges- und Steuerrath N. ergangenen Verfügungen, wegen der in dessen Amts-Bezirk herauskommenden Zeitschriften werden hiermit aufgehoben und dagegen folgendes verordnet.

Zusörderst ist schleunigst und spätestens den 4ten f. M. und J. ein Verzeichniß aller in dasigem Departement herauskommenden Intelligenzblätter, Zeitungen, Tageblätter, Wochen- und Monats- und Quartal-Schriften, ihre Tendenz sey, welche sie wolle, bald einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist

- 1) der vollständige Titel der Zeitschrift,
- 2) die Art ihrer Erscheinung, ob täglich, wöchentlich oder monatlich,
- 3) Namen, Stand und Wohnort der Herausgeber,
- 4) Namen und Wohnort des Verlegers,
- 5) Namen, Stand und Wohnort des Censors,
- 6) Haupt-Tendenz derselben anzugeben.

Die Orts-Policey-Behörden sind anzuweisen, so wie in ihrem Bezirke eine Zeitschrift eingeht, oder eine neue entstehet, davon sogleich Anzeige

- 1) unmittelbar an den Königl. Geheimen Staatsrath und Chef des Departements der Allgemeinen Policey im Ministerio des Innern Herrn Sack, und
- 2) an die unterzeichnete Regierungs-Deputation zu machen.

Vom 1ten Januar 1811 ab, sind die Verleger von Zeitschriften verpflichtet, regelmäßig von jedem herauskommenden Stücke oder Blatte bey dessen Erscheinung Ein Exemplar derselben mit der ersten nach Berlin abgehenden Post unter der Adresse:

An das Königl. Statistische Bureau in Berlin bey dem General-Policey-Departement, unter dem postfreyen Rubro:

H. Allgemeine Policey-Sachen,
desgleichen ein Exemplar mit der, nächsten hierher gehenden Post unter der Adresse:

An das Königl. Statistische Bureau in Breslau bey der Königl. Policey-Deputation, unter dem postfreyen Rubro:

H. Allgemeine Policey-Sachen,
kostenfrey einzusenden.

Den zum Verlage von solchen Zeitschriften berechtigten Personen ist die Bedingung, daß sie diese beyde Exemplare kostenfrey liefern müssen, bey dem Empfange des Gewerbscheines, der sie dazu authorisirt, ausdrücklich bekannt zu machen.

Nicht eingehende einzelne Nummern oder Stücke werden durch eine Erinnerungs-Verfügung auf Kosten der Verleger eingezogen.

Hiernach hat der Krieges- und Steuerrath N. schleunigst das weitere zu verfügen.

Wie dem allen genüget worden, darüber erwarten Wir spätestens den 4ten k. M. und J. Bericht. Breslau den 22ten December. 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. CCXXX.

d. d. Liegnitz den 25ten August 1810.

A v e r t i s s e m e n t

Betreffend die Vorspann-Regulirung nach dem Edict vom
27ten October 1810.

Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Nach dem Edict vom 27ten Octbr. c. und der deshalb besonders ergangenen allerhöchsten Verordnung cessirt, vom 1ten Januar 1811 ab, der Vorspann unter den festgesetzten Modificationen, von welchen die betreffenden Behörden bereits unterrichtet worden, gänzlich. Eben so soll der Militair-Vorspann zu Friedenszeiten mit Ausnahme des Falls, wo ganze Truppen-Abtheilungen marschiren, und in der Marschrouten ausgedrückt ist, daß und wieviel Vorspann ihnen gebührt, wegsallen, so wie denn auch bey den Canton-Revisionen der Vorspann im Canton gegen Vergütigung von 6 Gr. pro Meile und Pferd verbleiben soll. Es werden daher alle Militair-Personen und Civil-Beamten, welche von der unterzeichneten Behörde Vorspann-Pässe erhalten, und solche noch in Händen haben, hierdurch aufgefordert, diese unfehlbar bis zur Mitte des künftigen Monats Januar an dieselbe zurückzugeben, und zugleich alle Kreis-Beörden, Landräthe, Schulzen und Unterthanen befehligt vom 1ten des gedachten Monats an jedem Individuo auf einen Ministerial-Vorspann-Paß, welcher von einem früheren Dato ist, Pferde oder Fuhrweef zu stellen: vielmehr sind dergleichen bey den Vorspann-Expeditionen producirte Pässe zurück zu halten, und sofort einzusenden. Signatum Liegnitz den 25ten December 1810.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. CCXXXI.

No. CCXXXI.

d. d. Breslau den 26ten December 1810.

Circular e

Betreffend das Aufhören der persönlichen Zoll-Freyheiten.

An sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Da nach dem Edict vom 28ten October c. wegen der neuen Consumtions- und Luxus-Steuer ad II. 9. es Regel bleibt, daß alle bisher statt gefundene Zollfreyheiten aufgehoben sind, so haben auch vom 1ten December c. ab die persönlichen Zollbefreyungen aufgehört; dagegen verbleiben aber vorerst noch, bis zur Erscheinung des in kurzem zu erwartenden neuen Zoll-Reglements die ad 2 erwähnten dinglichen Zollfreyheiten, nämlich die mehreren rohen Fabriken-Materialien beyhm Eingange aus der Fremde bewilligte Zollfreyheit, desgleichen die den inländischen Fabrikanten bey Versendung nach dem Auslande zugebilligte Zoll-Befreyung, so weit diese bey den Befreyungen bishero vorschriftsmäßig stattgefunden haben, nicht minder der Zollfreye Ausgang der völlig veracciseten Waaren und Objecte, worauf die Accise-Gefälle nicht restituirt werden.

Auch sind die zollfreyen Pässe z. B. über fremdes Fürstenguth für Anzügler aus fernen Landen ic. so lange die in denselben ausgedrückte Gültigkeit dauert, oder in Ermangelung des bestimmten Termins ein Jahr lang von dem Dato der Ausstellung an, noch zu respectiven.

Diese Vorschrift findet auch wegen der Freyscheine statt.

Von dem Dato der Publication des obenerwähnten zu erwartenden Reglements ab, muß nach dessen Vorschrift überall, also auch in Betreff der vorerwähnten Punkte verfahren werden. Vorstehende an die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Potsdam von der Abgaben-Section Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 6ten December c. erlassene Verfügung machen Wir daher sämmtlicher Accise- und Zoll-Ämtern des

Breslauischen Deputations-Bezirks hierdurch zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt. Breslau den 26ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

No. CCXXXII.

d. d. Breslau den 27ten December 1810.

Resolution

an den Herrn Krieges- und Steuerrath Schüler zu Neustadt und
mittelft Abschrift an sämtliche Steuerräthe,

Wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren von dem aus
einer Stadt in die andere ziehenden Bürger.

Dem Königl. Krieges- und Steuerrath Herrn Schüler wird auf die Anfrage in dessen Bericht vom 22ten d. M. wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren eines Bürgers, der aus einer in die andere einländische Stadt sich niederläßt, zur Resolution ertheilt: daß, da kein Bürger einer Stadt seinen Wohnort mit einem andern austauschen wird, wenn er nicht mehrere Vortheile hierdurch zu erlangen beabsichtigt, kein Grund vorhanden ist, ihm auf diesem Fall nur die Hälfte der ohnehin nur geringen Bürgerrechts-Gebühren zahlen zu lassen.

Das Circulare vom 1ten März 1771, welches solches festsetzt, ist daher durch die neuern Bestimmungen für aufgehoben zu betrachten. Den übrigen Steuerräthen ist hiervon Abschrift ertheilet und dem Magistrat zu Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

Breslau den 27ten December 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

No. CCXXXIII.

d. d. Liegnis den 28ten December 1810.

Bekanntmachung
die Ritter-Akademie zu Liegnis betreffend.

Bekannt gemacht durch die Breslauschen und Liegnis'schen Zeitungen
und Breslauschen Intelligenz-Blätter.

Die hiesige Ritter-Akademie hat, seitdem sie der nähern Aufsicht der unterzeichneten Deputation untergeben ist, einen Zuwachs von 6 Lehrern erhalten.

Die Lehrfächer, worauf es zunächst ankommt, sind daher nicht nur vorzüglich besetzt und Privat-Lectiōnen entbehrlich geworden, sondern der Erziehungstheil hat auch durch vermehrte Aufsicht gewonnen.

Es ist ein Studien-Director angestellt worden, dessen Haupt-Oblichkeiten sind, gemeinschaftlich mit den Lehrern halbjährlich dem Lectiōnsplan zu projectiren (der in einem der nächsten Stücke der schlesischen Provinzial-Blätter für das Winterhalbe Jahr erscheinen und ergehen wird, daß für die meisten Gegenstände des Unterrichts 3 Classen eingerichtet sind, um die Aufzunehmenden nach dem Grade ihrer Kenntnisse unterzubringen.)

In den Wirkungs-Kreis des Studien-Directors gehört ferner die Verpflichtung, den Vorträgen der Lehrer abwechselnd beizuwohnen, um ihre Lehrgaben, und die Talente und Fortschritte der jungen Leute kennen zu lernen; vierteljährlich mit den Lehrern, die jetzt stattfindenden, über Fleiß und Sittlichkeit sich aussprechenden Censuren zu fertigen; die von Ostern k. J. ab zu haltenden halbjährlichen öffentlichen Prüfungen einzurichten, und wie es nur immer möglich ist, darüber zu wachen, daß die Aufgenommenen wesentlichen Nutzen für ihren Verstand und für ihr Gemüth von der Anstalt erhalten.

Gern und billigend werden diejenigen, welche für die Ritter-Akademie sich interessiren, in Erfahrung bringen, daß seit dem Jahre 1809 alljährlich

sich 600 Rthl. auf den Etat gebracht worden, um dafür die Bücher-Sammlung mit classischen Werken nach den verschiedenen Lehrfächern, und das physikalische Cabinet mit den wichtigsten Apparaten zu versehen. Es ist michin aus allen Kräften dahin gewirkt worden, daß dieses wohlthätige und wohlfundirte Institut für den Adel und den gebildeten Bürgerstand so gemeinnützig als möglich werde.

Auch belegt sich die günstige öffentliche Meinung von diesem Unterrichts- und Erziehungs-Institut schon in den häufigen Bewerbungen um Fundalisten- und Pensionair-Stellen.

Um aber die Aufnahme der Ritter-Akademie denen zu erleichtern, welchen es in der jetzigen Zeit schwer wird, das volle Pensions-Quantum zu zahlen, ist beschloffen worden, von Ostern 1811 an neben den 12 Freystellbesitzern annoch 12 unbemittelte Schlesier von adlicher Geburt, und zwar diese nach zurückgelegtem 12ten Jahr in das Institut aufzunehmen zu lassen, für welche weniger, als für die ganzen Pensionair-Stellen, nemlich nur ein Pensions-Quantum von 170 Rthl. und 24 Rthl. an Bedienten-Lohn jährlich, bezahlt werden soll, wofür sie jedoch alles das zu genießen haben werden, was den Freystellbesitzern zu Theil wird. Zu diesen weniger kostbaren Pensionair-Stellen sollen zunächst unbemittelte Pupillen adelichen Standes gewählt werden, die sich über ihre Bedürftigkeit durch ein Zeugniß des Pupillen-Collegii auszuweisen haben. Wenn keine Pupillen angemeldet sind, sollen auch andere unbemittelte vom schlesischen Adel aufgenommen werden können, über deren Vermögens-Verhältnisse aber jedesmal ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Landrath des Kreises bengebracht werden muß.

Die unter solchen Bedingungen Aufgenommenen sollen, wenn sie sich fortwährend durch Kenntnisse, Fleiß und Sittlichkeit vortheilhaft auszeichnen, bey Offenwerdung von Foundationen möglichst berücksichtigt werden, weil sie die Vermuthung für sich haben, daß in ihnen ein Würdiger begünstigt werde.

Noch nähern Aufschluß wird ein mit dem Directorio der Ritter-Akademie anzuknüpfender Schriftwechsel jedesmal verschaffen.

Es werden übrigens auch von Ostern 1811 an, wie es schon zeither geschah, solche junge Leute adlichen und bürgerlichen Standes, die in hiesiger Stadt wohnen, an den Unterrichts- Stunden gegen ein Unterrichts- Geld-Quantum von 9 Rthlr, vierteljährlich Antheil nehmen können. Die Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung behält sich vor, dieses vierteljährliche Didacrum in Hinsicht notorisch armer Jünglinge zu ermäßigen, wenn sie mit vorzüglichem Fleiße die musterhafteste Sittlichkeit verbinden. In diesem Falle sollen unbemittelte Zöglinge der ersten Classe der hiesigen Stadtschule den unentgeltlichen Genuß des Unterrichts in der Ritter-Academie bewilligt erhalten.

Als Pensionairs werden, wie schon früher erklärt worden, Söhne des hohen gebildeten Bürgerstandes willkommen seyn, sobald sie den Ruf guter Geistes-Anlagen und eines bildsamen Gemüths vor sich haben.

Liegniz den 28ten December. 1810.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen
Regierung von Schlesien.

No. CCXXXIV.

d. d. Breslau den 28ten December 1810.

Circular e

Wegen der officiellen Berichte und Eingaben künftig zu beobachtenden Form und des Styles.

An sämtliche Land- Steuerräthe und alle von der Königl. Regierung ressortirende Behörden.

Unterm 14ten Januar d. J. sind die von der Königl. Regierung ressortirende Behörden über die Form der an selbige zu erstattende Berichte bereits umständlich instruiret worden, und es behält dabey nicht nur im Ganzen sein Verbleiben, sondern es wird auch die genaueste Beobachtung aller in dem

Circu-

Circularre vom 14ten Jan. d. J. enthaltenen Vorschriften aufs neue in Erinnerung gebracht. Bloß die Bestimmung ad passum 2, nach welcher die Berichte ohne Unterschied der Deputation, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand gehöret, ad Regem gerichtet werden sollen, ändert sich in Folge des höchsten Ortes ergangene Verordnungen dahin ab:

Daß künftig alle Berichte unter der Aufschrift:

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von Schlesien, und mit Beybehaltung dergleichen Titulatur im Texte selbst, eingesandt und nur die Anfangsbuchstaben der Deputation, von welcher die Sache ressortirt, nebst den übrigen Signaturen, wie bisher, der No. 4 des Circularis vom 14ten Januar d. J. gemäß, unter die Seiten-Kubrik gesetzt werden.

Dieses hat also der Land-(Steuerrath) N. zu beobachten, und die in den dessen Geschäfts-Kreise begriffenen Behörden und Personen dazu anzuweisen. Breslau den 28ten December 1810.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

P. M. Von dieser Sache ist von der Kiegnißschen Regierung unterm 15ten October 1811 eine besondere Verfügung erlassen worden. (Vid. das Amtsblatt No. 26. 1811.)

No. CCXXXV.

d. d. Breslau den 29ten December 1810.

Circularre

Wegen der Urlaubß-Ertheilung zu den Reisen der Magistrats-Mitglieder.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Da sich oft Fälle ereignen können, daß unbesoldete Gewerbetreibende Magistrats-Mitglieder unvermuthet und plötzlich in Handels-Angelegenheiten auf

auf unbestimmte Zeit, Reisen zu unternehmen genöthigt werden, und deshalb nicht erst durch den Magistrat bey der Provinzial-Behörde Urlaub nachzusuchen im Stande sind, so wird hierdurch die Urlaubs-Ertheilung für solche Personen zu Reisen in- und außerhalb Landes allein dem Ermessen des dirigirenden Bürgermeisters mit der Einschränkung überlassen, von Urlaubs-Bewilligungen zu Reisen außer Landes, jedesmal der Provinzial-Policey-Behörde nachträglich Anzeige zu machen.

Der Königliche Krieges- und Steuerrath Herr N. (der Wohllobliche Magistrat zu Breslau) hat hiernach das weiter Erforderliche an die Magistrate seiner Inspection zu erlassen. Breslau den 29ten December 1810.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. CCXXXVI.

d. d. Berlin den 30ten December 1810.

C i r c u l a r e

Wegen Berufung einiger Mitglieder nach Berlin, um an den Berathungen über das Abgaben-System Theil zu nehmen.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe.

Obgleich durch die theils erlassenen theils entworfenen Gesetze die Grundlagen feststehen, auf welchen künftig die innere Verwaltung der Finanzen, besonders aber das Abgaben-System beruhen soll, so erfordern doch die verschiedenen örtlichen Verhältnisse noch Berücksichtigungen, die sich von oben her nicht sofort vollständig übersehen lassen, theils um den verschiedenen Interessen gemäß, und in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Nation die etwa erforderlichen Modificationen festzustellen, theils um den innern Zusammenhang der ergriffenen Maasregeln darzulegen, und Mißverständnisse und Rückfragen zu beseitigen, ist höchsten Orts beschlossen worden, durch Patriotismus, Charakter und Einsichten ausgezeichnete Männer, als Stellvertreter

vertreter der verschiedenen Interessen aus allen Ständen der Staatsbürger und zugleich aus Mitgliedern der Landes-Behörden zur Berathung) nach Berlin zu berufen.

Da nun zu dem angezeigten Zwecke nicht nur Deputirte des ansässigen Adels, der Stadt Breslau und des Bauern-Standes, sondern auch zur Wahrnehmung der Interessen der übrigen Städte, der Vorsteher der Stadt-verordneten-Versammlung zu Schweidniß Thamm zum Stellvertreter der Stadt-Communen ernannt, und höchsten Orts nach Berlin berufen worden, um an den daselbst bevorstehenden Berathungen Theil zu nehmen, so wird solches dem Königl. Krieges- und Steuerrath Herrn N. hiermit bekannt gemacht, um diesen neuen Beweis Allerhöchster Königl. Huld und Gnade auf eine verständige Weise durch die Magisträte zur Kenntniß der Stadt-Communen zu bringen, zugleich aber denselben eindringlichst bemerklich zu machen, wie sorgfältig die Regierung bedacht ist, alle nur denkbare Erleichterungen bey den durch das strengste Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten neuen Lasten statt finden zu lassen. Dabey hegen Wir zu dem Königl. Krieges- und Steuerrath Herrn N. das feste Vertrauen, daß er sich auch bemühen werde, den Stadt-Communen deutlich darzulegen, daß die geforderten Opfer und die daran geknüpften Lasten an und für sich nothwendig und unabwendbar sind, wenn der Staat gerettet und sein Wiederaufblühen möglich gemacht werden soll, und daß so, wie unbedingtes Vertrauen, strenger Gehorsam und buchstäbliche Folgsamkeit gegen die getroffenen neuen Anordnungen die erstern Pflichten jedes getreuen Unterthanen sind, auch eben dadurch nur die seegenreichen Folgen, welche aus den ergangenen neuen Gesetzen, für den Einzelnen und für das Ganze allmählig ohnfehlbar hervorgehen werden, herbeigeführt und begründet werden können.

Breslau den 30ten December 1810.

Präsidium der Königl. Breslauschen Regierung.

N a c h t r a g

zur

S a m m l u n g

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben
incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz - Policey - Sachen u.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte u.

aus den Jahren 1806 bis zum April 1811.

U r t e i l

U r t e i l

In dem vorliegenden Streitigkeiten zwischen dem
Kläger und dem Beklagten ist zu urteilen:

Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.

Die Kosten sind festzusetzen auf:

Die Kosten betragen insgesamt:

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

Die Kosten sind dem Beklagten zu zahlen.

No. I.

d. d. Breslau den 11ten April 1806.

Circularare

Wegen Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen, unter Beobachtung des gebührenden Umstandes.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, ingleichen an die Geistlichen Behörden.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Wir haben Allerhöchst Selbst die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen, in so fern dabey für die Beobachtung des gebührenden Anstandes gesorgt wird, nachzugeben befunden, und fügen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen. Sind zc.

Breslau den 17ten April 1806.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. II.

d. d. Breslau den 21ten July 1806.

Circularare

Wegen baldiger Einführung der Polizey-Uniform in sämtlichen Städten, außer Breslau.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Unser Allerhöchster Wille ist, daß sämtliche Polizey-Officianten in Unsern Provinzen die vorgeschriebene Polizey-Uniform, jedoch

mit gehörigen Abstufungen nach dem Range der Städte tragen sollen; so lassen Wir Euch solches hiermit bekannt machen, daß, was die Uniform selbst betrifft, solche eben so, wie die Polizen des Breslauschen Magistrats seyn soll, nehmlich sprenglich hechtgrau Tuch, mit eben solchen oder ähnlichen Unterfutter. Die Röcke müssen nur eine Reihe Knöpfe haben, mit hochrothen Aufschlägen und Kragen versehen seyn, die Unterkleider aber aus weißem Tuche bestehen. Die Knöpfe sind gelb mit dem Königl. Wap- pen, ohne Umschrift; die Unter-Polizenbedienten aber tragen nur gelbe glatte Knöpfe.

Statt des Degens sollen die Polizen-Officianten aber Säbel, und die Gehenke über die Schulter, jedoch nicht über den Rock tragen. Endlich soll der Hut dreyeckigt gestützt seyn, und eine schwarze Kocarde ohne Cor- don, jedoch eine goldene Tressen-Liße mit einem Uniform-Knopfe haben.

Diese Uniform sollen sämmtliche Directores und Dirigenten der Im- mediat-Städte, welche das Directorium generale in Polizen-Sachen ha- ben, ohne Rücksicht, ob sie auch das Directorium speciale in diesen Sa- chen haben; in den Mediat-Städten aber nur die Polizen-Bürgermeister, welche von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer angestellt worden, in der Art getragen werden, daß:

- I. Die Polizen-Directoren und Dirigenten der Magistrate in Imme- diat-Städten, so wie die Polizen-Directoren in den Mediat-Städten der ersten Classe, die Uniform mit der Stickerey von No. 4. in Gold, und den Kragen, Aufschlägen und Patten ohne Epaulet, und wenn auch noch besondere Polizen-Inspectores angestellt sind, diese die Uniform ohne Stickerey mit dem Porte-Epée ohne Epaulet, der Polizen-Quar- tier-Meister und Polizen-Schreiber aber nur die Uniform mit einem Säbel ohne Porte-Epée und ohne Epaulette,
- der 2ten Classe, die Dirigenten die Uniform ohne Stickerey, statt derselben doppelten goldnen Tressen eines Fingers breit kein Epaulet, jedoch ein Porte-Epée,
- der dritten Classe, so wie
- der vierten Classe,

die

die Dirigenten der Immediat-Städte ebenfalls diese Uniform mit einer goldenen Tresse eines Fingers breit, um Kragen, Aufschläge und Patten.

II. Die Polizei-Bürgermeister der Städte erster und zweyter Classe die Uniform der Dirigenten, von den Immediat-Städten dritter und vierter Classe nur einen goldenen Tressen-Besaß um den Kragen der Uniform tragen sollen.

Es fällt also hiernach das Tragen des Porte-Epée in den Städten der 3ten und 4ten Classe weg, und eben so sind alle Polizei-Officianten, sie mögen Stickeren tragen oder nicht, vom Tragen der Epaulets ausgeschlossen.

Die Polizei-Inspectoren und Unter-Officianten müssen sich, da wo es die Umstände und ihr Einkommen nur irgend verstaten, eine Uniform, jedoch ohne allen Besaß anschaffen, damit sie bald zu distinguiren sind.

In den Immediat-Städten erster Classe wird den Polizei-Inspectoren ein Porte-Epée, den Polizei-Quartiermeistern und Schreibern aber nur ein Säbel ohne Porte-Epée zugestanden; die übrigen Unter-Beamten haben keinen Säbel, und brauchen nur einen Ueberrock mit Carmoisin rothen Kragen.

Auch wird den Polizei-Officianten das Tragen einer Interims-Uniform, welche aber nicht dunkelblau, sondern von der Farbe der ordentlichen Polizei-Uniform seyn muß, nachgegeben.

Was nun den Rang der Städte selbst anbelangt, so gehören von denen in Eurem Departement (Kriegs- und Steuer-Rath Lombard) befindlichen Städte.

Zur 2ten Classe, Vels, Ohlau, Neumarckt und Bernstadt.

Zur 3ten Classe, Canth und Trebnitz.

Zur 4ten Classe, Nuras, Hundsfeld, Stroppen und Juliusburg.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Rath Berger:

Zur 1ten Classe, Brieg, Neisse, Frankenstein und Münsterberg.

Zur 2ten Classe, Grottkau, Patschkau und Strehlen.

Zur 3ten Classe, Nimpsch, Ottmachau, Reichenstein, Ziegenhals und Silberberg.

Zur 4ten Classe Löwen, Schurgast, Wartha und Wansen.

In

In den Städten des Krieges und Steuer-Raths Müller zu Schweidniß.

Zur 1ten Classe, Schweidniß, Landeshuth und Reichenbach.

Zur 2ten Classe, Striegau.

Zur 3ten Classe, Volkenhain, Freyburg, Gottesberg, Waldenburg, Friedland, Liebau und Schömburg.

Zur 4ten Classe, Hohenfriedeberg und Zobten.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths von Trebra zu Namslau.

Zur 1ten Classe, Namslau.

Zur 2ten Classe, Creuzburg und Pitschen.

Zur 3ten Classe, Jestenberg, Wartenberg und Rosenberg.

Zur 4ten Classe, Constadt, Reichthal, Landsberg und Medzibor.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths Müller zu Glas.

Zur 1ten Classe, Glas.

Zur 2ten Classe, Habelschwerdt, Landeck und Reinerz.

Zur 3ten Classe, Lewin, Neurode und Wünschelburg.

Zur 4ten Classe, Mittelwalde und Wilhelmsthal.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths Schüler zu Neustadt.

Zur 1ten Classe, Neustadt, Oppeln, Rattibor und Leobschütz.

Zur 2ten Classe, Cosel und Ober-Glogau.

Zur 3ten Classe, Bauerwitz, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Zülz.

Zur 4ten Classe, Katscher, Krappitz, Hutschin, Leschnitz, Rubnick und Ujest.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths von Below zu Tarnowitz.

Zur 2ten Classe, Plesse und Gleiwitz.

Zur 3ten Classe, Sobrau, Lublinitz, Beuthen und Tarnowitz.

Zur 4ten Classe, Leschnitz, Zosi, Loslau, Peiskerschem, Nicolai und Guttentag.

Wir befehligen Euch daher, hiernach die Stadt-Polizien-Directores, Dirigenten, Polizien-Bürgermeister und übrige Polizien-Officianten in den Städten bald darnach zu instruiren sind. Sind ic.

No. III.

d. d. Breslau den 30ten August 1806.

C i r c u l a r e

Wegen des den Inquisiten bewilligten Waschgeldes.

An sämtliche Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Auf Antrag des General-Fiscalats ist resolvirt worden, daß den in den Frohnfesten befindlichen Inquisiten, welche auf Kosten des öffentlichen Fonds, einer Immediat-Cammerei, oder eines Domainen-Amtes verpflegt werden, außer den täglich feststehenden 2 Pfd. Brodt, noch jedem wöchentlich Ein Silbergroschen auf Seife und Waschlohn verabreicht werden soll, welches Wir Euch zur Nachricht hierdurch bekannt machen.
Sind zc.

P. M. Hiervon ist auch dem Criminal-Senat zu Breslau und Brieg, ingleichen dem General-Fiscal Berger Nachricht ertheilet worden.

No. IV.

d. d. Breslau den 30ten August 1806.

C i r c u l a r e

Betreffend das Einfuhr-Verboth der im Auslande gedruckten hebräischen Bücher für die Juden.

An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Da die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Circularis vom 21ten hujus an sämtliche Land-, Krieges- und Steuer-Räthe die Einfuhr fremder im Auslande, das heißt: in nicht preussischen Staaten gedruckten, für die Juden nöthigen hebräischen Bücher, bey Strafe der
Con.

Confiscation verboten hat, weil in den preussischen Staaten eine ziemliche Anzahl jüdischer Buchdruckereien befindlich ist, welche Pressen genug haben, um die für die jüdischen Glaubensgenossen nöthigen Bücher zu drucken; so machen Wir solches sämmtlichen Uns untergeordneten Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachricht und Achtung bekannt, und weisen dieselben der an uns ergangenen Requisition gemäß hiermit an.

die für die Juden im Auslande gedruckten hebräischen Bücher nicht weiter einzulassen, sondern den Einbringern vorkommenden Falls den Prozeß zu machen und Acta zur Entscheidung anhero einzureichen.

Breslau den 30ten August 1806.

Königl. Preuß. Bresl. Provinzial- Accise- und Zoll-Direction.

No. V.

d. d. Breslau den 4ten September 1806.

Circulare

Daß sämmtliche lutherische Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen haben, den Nahmen Superintendenten führen sollen.

An sämmtliche Consistoria.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Wir mittelst Cabinets-Resolution vom 4ten v. M. auf den Antrag Unseres lutherisch-geistlichen Departements festzusetzen befunden haben, daß sämmtliche lutherisch-Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen haben, und bisher resp. geistliche Inspectoren, Decanen, Erzpriester oder Präpositi genannt worden sind, den gleichförmigen Nahmen „Superintendenten“ führen sollen, so wird Euch solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Sind rc.

Begeben Breslau den 4ten September 1806.

Königl. Preuß. Breslausches Ober-Consistorium.

No. VI.

No. VI.

d. d. Breslau den 25ten September 1806.

**Wegen der den Schullehrern in den Orten, wo Filial-Kirchen
sind, künftig zu bewilligende Organisten-Revenues.**

An das General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm König, 2c.

Unsern 2c. Wir haben den von Euch unterm 8ten d. M. einberichteten Vorschlag des Schulen-Inspectors Erzpriesters Paul bey Besetzung solcher Schulposten, die zugleich mit dem Organisten-Dienst verknüpft sind, den neuanzusetzenden Schullehrern und Organisten bey ihrer Einführung bekannt zu machen, daß die Organisten-Revenues von den Filial-Kirchen nicht ihnen, sondern denjenigen Schullehrern zu Theil werden sollen, welche an dem Ort, an welchem die Filial-Kirche ist, angesetzt sind, sie daher auch nur die Verrichtungen als Organisten bey der Haupt-Kirche zu verrichten haben, für zweckmäßig befunden, und kann hiervon in speciellen Fällen Gebrauch gemacht, und darauf angetragen werden. Sind 2c.

Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. VII.

d. d. Breslau den 19ten Juni 1807.

C i r c u l a r e

**Wegen des Aufbietens und Trauens der Königl. Preussischen
Officiers und Soldaten.**

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Ihr erhaltet anliegend ein an das hiesige Ober-Consistorium

ergangenes Rescript des geistlichen Departements zu Berlin vom 27sten May d. J. in Abschrift, worinnen wegen des Aufbietens und Trauens der Königl. Preussischen Officiers und Soldaten nähere Bestimmung enthalten sind, mit dem Befehle: solches bald überall zu publiciren. Sind 2c.
Breslau den 19ten Juni 1807.

Königl. Breslausehe Krieges- und Domainen-Cammer.

Copia.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Da das Krieges-Consistorium hieselbst sich in Activität befindet, so werdet Ihr hierdurch angewiesen, sämmtliche Prediger dahin zu instruiren, daß sie keine Aufbietung oder Trauung eines Königl. Preuß. Officiers, der nicht unmittelbar Königl. Consens beybringt, anders vornehmen, als wenn er die Genehmigung zu der vorhandenen Ehe von dem Königl. Preuß. Krieges-Consistorio erhalten hat, und vorweist. Eben diese Erlaubniß ist auch bey den Ehen der dienstthuenden Unterofficiers, Gemeinen, Spielleute 2c. erforderlich. Bey den beurlaubten Unterofficiers und weiter herunter aber soll nach der Erklärung des Königl. Krieges-Consistorii der Mangel eines Trauscheins von der Militair-Behörde, deren Verheyathung kein Hinderniß in den Weg legen, weil reglementmäßig denselben der Trauschein selbst von dem Regiments- oder Compagnie-Chefs nte verweigert werden darf.
Berlin den 27ten May 1807.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

An
das Ober-Consistorium zu Breslau.

No. VIII.

d. d. Breslau den 9ten November 1807.

C i r c u l a r e

Daß kein Edict oder Verordnung nicht eher besonders gedruckt und debitirt werden soll, als dessen Publication in hiesiger Provinz ausdrücklich befohlen worden.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsere ꝛc. Die schlesischen Buchhandlungen und Buchdruckereyen haben zeitlich Edicte und Verordnungen gedruckt und debitirt, die sie aus den Berliner Zeitungen oder andern öffentlichen Blättern entnommen haben, deren Publication in hiesiger Provinz aber noch nicht befohlen worden. Da aber Schlesien seine eigne von den andern Provinzen abweichende Censur-Versaffung hat; Verordnungen, die in unsern übrigen Provinzen gelten, und in den Berliner Zeitungen aufgenommen sind, nicht immer auch für die Provinz Schlesien, wenigstens nicht ohne nähere Local-Bestimmungen von Gültigkeit sind, mithin nicht zur Bekanntmachung durch den Druck und öffentlichen Debit eher nicht geeignet seyn können, bis die gewöhnliche Mandata zur Publication von unsern Krieges- und Domainen-Cammern, oder Ober-Amts-Regierungen ergangen; so kann es ferner nicht mehr Statt finden, daß dergleichen Edicte und Verordnungen von ihrer Publication besonders gedruckt und debitirt werden.

Wir befehlen Euch daher, allen in Eurem Departement befindlichen Buchdruckereyen und Buchhandlungen auf das schleunigste strengste durch die Euch untergeordneten Magistrate einzuschärfen, kein Edict oder Verordnung eher besonders zu drucken und zu debittiren, bis dessen Publication in hiesiger Provinz ausdrücklich befohlen worden. Sind ꝛc.

Breslau den 9ten November 1807.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IX.

d. d. Breslau den 22sten Januar 1808.

Circular e

die Flachs- und Garn-Exportation betreffend.

An sämtliche Steuerräthe, exclusive Neu-Schlesien.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es sind Klagen von allen Seiten über die überhand nehmende Flachs- und Garn-Ausfuhr nach Böhmen und Sachsen eingegangen.

Ob nun gleich bey den jetzt obwaltenden äußern Verhältnissen der Provinz keine entschieden wirklichen Maaßregeln, der rohen Garn- und Flachs-Ausfuhr zu steuern, ergriffen werden könnten: so muß doch so viel als möglich dieser Ausfuhr vorgebeugt werden, denn mehr als je ist es nöthig, der Provinz die rohen Fabricabilten zu erhalten.

Der Einrichtungen zur indirecten Behinderung der Garn-Exportation — der retabilirten Garn-Märkte, Concessions-Ertheilungen, rc. — nicht zu gedenken, so ist Garn-Exportation durch das Edict vom 9ten Dec. 1795 so stark wie möglich verpönt, und die Wachsamkeit der Polizeiamtlichen Behörden dagegen durch Verheißungen aufgemuntert, indem nehmlich der Contravenient bey Confiscation seines Wagens, Pferde und Garne sogar Zuchthaus- und Bestungs-Strafe, und der Denunciant die ganze Loosung für Pferde, Garn und Wagen zu erwarten haben. Dies Befehl muß aber in Kraft und Leben übergehen, und die angedrohten Strafen müssen vollzogen werden.

Dies ist die Haupt-Aufgabe, und alle commissarischen Untersuchungen helfen nur für den Augenblick, wo selbige vorgenommen werden. Es ist aber nöthig, daß die hiebey so vorzüglich interessirten Kaufleute ihre Klagen durch Thatsachen und wirkliche Angaben unterstützen, wozu der erwerbende Staats-Bürger eben so gut, als der schützende die Verbindlichkeit hat, und worauf gedachtes Edict dringt.

Wenn

Wenn nehmlich diese Contraventionen so häufig begangen werden, wenn der nachtheilige Einfluß den Kaufmanns-Societäten in der Nähe so fühlbar wird, so können ihnen die Contravenienten nicht unbekannt seyn. so muß es ihnen wenigstens durch ausgesandte verschwiegene Rundschafter leicht werden, die bestimmtesten Anzeigen zur Abstellung dieses strafbaren Gewerbes zu machen.

Ihr habt daher nicht nur die in Euren Departements-Städten befindlichen würllichen Leinwand- und Garnhändler, sondern auch sämmtl. Interessenten bey diesem Gewerbe von der Nothwendigkeit der thätigen Mitwirkung zur Hemmung der so nachtheiligen Garn- und Glachs-Exportation schleunigst zu belehren und insbesondere sie ernstgemessenst anzuweisen: entweder selbst bestimmte Denunciationen einzureichen, oder durch andere einreichen zu lassen.

Hiernächst muß der träge langsame Gang der Berichterstattungen nicht die würlksamen Maaßregeln des Edicts hemmen. Es kommt nehmlich vorzüglich darauf an, daß in der bisherigen Art von dem nächsten Magistrat dergleichen Contraventionen ohne alle Rücksicht und aufs schleunigste untersucht, die darauffstehenden Strafen erkannt und sogleich vollzogen werden, und zwar nach Vorschrift des §. 6. des Edicts, ohne processualische Weitläufigkeit. Ihr müßt Euch aber genau überzeugen, ob dies in der bestimmten Art von den polizeylichen Behörden auch würllich geschieht, und derjenige Officiant, welcher sich hierunter eine Saumseligkeit, unzeitige Nachsicht oder Connivenz zu Schulden kommen läßt, muß dafür angesehen, und gegen ihn sofort auf Verlust seines Amtes Untersuchung verhängt werden. Ihr selbst aber werdet, wenn Ihr Euch hierunter säumig und nachlässig finden laßt, streng zur Verantwortung gezogen werden.

Was sodann die besonders in der Graffschaft Glas überhand nehmende Glachs-Ausfuhr betrifft: so verordnet das Glachs-Exportations-Verbot vom 5ten Septbr. 1763 zwar die Confiscation für die Ausführenden, oder gleichmäßige Erkennung des Werths von dem Verkäufer, der es wissentlich außer Landes verkauft. Unsere 10. Cammer will aber diese Strafe noch verschärfen und den Straf-Antheil erhöhen, und setzt deshalb hiemit fest:

daß

daß auf die Exportation der Flachs-Ausfuhr, außer der bisher festgestandenen Confiscation des Flachses selbst, oder gleichmäßiger Erfassung des Werths von dem Verkäufer, die Confiscation des Wagens und der Pferde, wie bey den Garnen gesetzt und das ganze Confiscatum, nach Abzug der Untersuchungs-Kosten, dem Denuncianten verheißten werden.

Es treten bey dieser Flachs-Exportation auch dieselben Rücksichten in Absicht der Wachsamkeit auf schleunige Untersuchung und getreue ganz rücksichtliche Vollstreckung dieses neuen Gesetzes ein. Uebrigens ist auch den Grenz-Militair-Commandos die Mitaufsicht, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern, so wie den Grenz-Jägern die thätigere Mitwürkung zur Erreichung des Zwecks dato übertragen worden. Sind ic.

2) An sämtliche Landrätthe hiesigen Cammer-Departements, exclusive Neu-Schlesien.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Was Wir dato an sämtl. Steuerrätthe hiesigen Departements zur Verhütung der überhand nehmenden Garn- und Flachs-Ausfuhr erlassen haben, solches wird Euch in dem abschriftl. beigehenden Circular mit dem Befehl zugefertigt:

Eurer Seits dasjenige in Erfüllung zu setzen, was hierinnen für Euch vorgeschrieben ist, und Eure Land-Dröner zu verdoppelter Aufmerksamkeit anzuweisen, sie auch zur Wachsamkeit durch die in dem Circular geschehene Verheißung aufzumuntern. Sind ic.

P. M. Hiernach ist auch das Nöthige an die Accise- und Zoll-Directiones erlassen worden.

No. X.

d. d. Breslau den 13ten Juni 1808.

P u b l i c a n d u m

wegen Aufbringung einer Steuer zur Bestreitung der Läger-
Kosten.

Es ist bey den obwaltenden höchst dringenden Umständen nothwendig geworden, von sämmtlichen schlesischen Pfandbriefen und allen und jeden, auf Dominial- städtischen- und Ruffical- im Breslauischen Cammer-Departement belegenen Grundstücken und Gerechtigkeiten eingetragenen zinsbaren Hypotheken- Capitalien, mit Ausschluß derjenigen Privat- Hypotheken, welche den Kirchen, Universitäten, Schulen, Hospitälern, Armen- und Arbeits- Häusern und den Kranken- Anstalten zugehören, so wie derjenigen, welche auf den Häusern und Gerechtigkeiten der Stadt Breslau haften und schon besonders angezogen worden sind, einen, dem verschiedenen Zins- Fuße der Grund- Schulden angemessenen extraordinaircn Militair- Verpflegungs- Kosten- Beytrag zu erheben. Es ist daher

§. 1.

ein jeder Real- Gläubiger, Privat- Person oder Corporation, gehalten, von seinen im hiesigen Cammer- Departement zinsbar ausstehenden Hypotheken- Capitalien, wenn das Capital

a) jährlich 4 Procent Zinsen oder weniger trägt,

Den Sechszehnten Theil der einjährigen Zinsen,
nemlich 6 gr. vom Hundert Capital,

b) wenn das Capital jährlich 5 Procent Zinsen trägt,

Den zehnten Theil der jährlichen Zinsen,
nemlich 12 gr. vom Hundert Capital,

c) wenn das Capital jährlich 6 Procent Zinsen trägt,

Den sechsten Theil der einjährigen Zinsen,
nemlich einen Thaler vom Hundert Capital,

als extraordinaircn Militair- Verpflegungs- Kosten- Beitrag zu entrichten.

§. 2.

§. 2.

Bei der Bestimmung dieser Abgabe nach dem Procent-Satze der Zinsen wird der Ueberschuß über respective 4, 5 oder 6 Procent in keine Betrachtung gezogen; sondern die Abgabe wird nur nach dem vorhergegangenen vollen Procent-Satze dergestalt berechnet, daß z. B. von einem Capitale, welches $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen trägt, der Beytrag so entrichtet wird, als wenn das Capital nur 4 Procent Zinsen trüge.

§. 3.

In Rücksicht des, von den Zinsen sämmtlicher Pfandbriefe zu entrichtenden Beytrags sind, zur Ersparung aller Weitläufigkeiten, die Landschaftlichen Behörden bereits requirirt worden, den Inhabern der Pfandbriefe, den mit 6 gr. vom Hundert zu erlegenden Beytrag, bei der bevorstehenden Interessen-Zahlung in Abzug zu bringen, und die Gesamt-Summe an den Rendanten der zu diesem Behufe hier besonders im Cammerhause errichteten Casse, nämlich an den Land-Rent-Meister Rode in der Domainen-Casse, abzuführen.

§. 4.

Was die übrigen Hypotheken-Capitalien anbetrifft; so muß

- a) jeder Eigenthümer einer auf einem Ritter-Gute haftenden Hypothek den zu entrichtenden Beytrag an diejenige Kreis-Steuer-Casse einzahlen oder postfrei einsenden, welche die gewöhnlichen Landesherrlichen Steuern aus demjenigen Kreise erhebt, worin das verpfändete Ritter-Gut gelegen ist.
- b) Von denjenigen Capitalien, welche auf Rustical-Grundstücken haften, müssen die Beyträge an diejenige Patrimonial-Jurisdiction, in deren Gerichts-Bezirk der verpfändete Rustical-Fundus liegt, eingezahlt oder portofrei eingesandt werden.
- c) Von solchen Capitalien, welche auf städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten haften, erfolgen die Einzahlungen bey dem Magistrate, unter dessen Jurisdiction das verpfändete Grundstück oder die Gerechtigkeit belegen ist.

Ueber die solchergestalt eingehenden Beyträge müssen die Einzahler vollständige Quittungen erhalten.

§. 5.

§. 5.

Jeder Gläubiger ist verbunden bey der Einzahlung seiner Beyträge, derjenigen Behörde, bey welcher vorstehendermaßen die Einzahlung erfolgen muß, zugleich das verpfändete Gut, den Betrag des Capitals, das Datum der Obligation, den Zinsfuß, den Besizer des Gutes, den Namen des ersten Gläubigers und des letzten Cessionarii, auch wo möglich, das Folium des Hypotheken-Buches und den Betrag seines Beytrages zu nennen und getreulich anzugeben.

§. 6.

Und damit die eingehenden Beyträge gehörig controllirt werden können, wird sämmtlichen Dominien, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, den Capitalisten auferlegten Beytrag selbst zu entrichten, zur Pflicht gemacht, der betreffenden Kreis-Casse von den auf ihren im Creise belegenen Güthern außer den Pfandbriefen, haftenden Hypotheken-Capitalien, einen genauen Nachweis, welcher die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Notizen enthalten muß, unverzüglich zuzustellen. Im Betreff der Beyträge von allen auf städtischen oder Rustical-Fundis haftenden Capitalien wird die Controlle von den Magisträten und Patrimonial-Gerichten, da sie selbst die Hypotheken-Bücher führen, ohne Schwierigkeit geschehen können, zu welchem Ende aus den Hypotheken-Büchern von den in jedem Orte belegenen Fundis und Gerechtigkeiten, und den darauf radicirenden Capitalien richtige Designationen angefertigt werden müssen.

§. 7.

Die Patrimonial-Jurisdictionen übersenden die von den Rustical-Stellen-Hypotheken erhobenen Beyträge an diejenige Kreis-Steuer-Casse, welche die gewöhnlichen Landesherrlichen Abgaben des Orts erhebt, worin die verpfändete Rustical-Stelle belegen ist. Die Kreis-Steuer-Aemter und Magisträte hingegen übersenden die eingenommenen Gelder, unter Beyfügung einer Nachweisung davon, unmittelbar an den Land-Rent-Meister Kode, als Rendanten der zur Vereinnahmung dieser Beyträge errichteten Casse, unter der Rubrik: §. 8.

§. 8.

Zur Erleichterung der besonders in Breslau wohnenden beytragspflichtigen

tigen Capitalisten wird hiemit nachgelassen, daß die Beyträge an den dazu beauftragten Land- Rent- Meister Kode im Cammerhanse eingezahlt werden können. Indessen ist der Einzahler gehalten, bey Vermeidung der Gefahr, als Restant angesehen und zur nochmaligen Zahlung angehalten zu werden, die Interims-Quittung, welche er von dem Rentanten Kode erhalten wird, sofort postfrei der im §. 4. benannten Behörde, bey welcher die Einzahlung eigentlich hätte geschehen sollen, unter genauer und deutlicher Angabe der im §. 5. vorgeschriebenen Notizen einzusenden, von welcher er dagegen die Haupt-Quittung zugefertigt erhalten wird. Von Seiten dieser Behörde wird die von der Cassé ausgestellte Interims-Quittung, bey der Abführung sämmtlicher eingenommenen Gelder, der Domainen-Cassé als baares Geld in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Derjenige Gläubiger, welcher bis zum 15. July a. c. seinen Beytrag an die betreffende Behörde nicht wird abgeliefert, oder sein Capital zu niedrig angegeben haben, soll nachher das Doppelte entrichten, und wird die schuldige Summe von ihm, nöthigenfalls mit militairischer Execution oder auch durch Arrestschlag auf seine Zinsen bey dem Debitor, bengetrieben werden. Die Hälfte des einfachen Betrages dieser Zinsen-Steuer fließt dem Denuncianten als Belohnung zu.

§. 10.

Die Zahlung dieser Beyträge geschieht in Courant, oder in Scheidemünze nach ihrem reducirten Nennwerthe.

§. 11.

Wenn es übrigens keinesweges die Absicht ist, auch von solchen Capitalisten einen Beytrag zu fordern, deren Zinsen schon ein ganzes Jahr, nemlich seit Weihnachten 1806 bis Weihnachten 1807 rückständig geblieben sind; so wird dem Gläubiger einer solchen Hypotheken-Forderung nachgelassen, respective den Creiß-Cassen, dem Magistrate oder der Patrimonial-Jurisdiction bis zum 15. July c. den Rückstand postfrei anzuzeigen, um alsdann von dem Schuldner selbst den Zinsen-Beytrag, den der Gläubiger leisten soll, executorisch benzutreiben. Erfolgt die Anzeige aber erst nach dem

dem 15. July c., so wird von dem Schuldner der doppelte Beytrag eingezogen werden, und also dem Gläubiger an den Zinsen entgehen.

§. 12.

Wer seine Capitals-Zinsen fälschlich für rückständig angiebt, muß nachher ebenfalls das Doppelte entrichten, wovon dem Denuncianten der vierte Theil gebührt.

Schließlich behalten wir es uns ausdrücklich vor, sämtliche Personal-Forderungen, und diejenigen Gewerbe, welche durch die jetzigen Conjunctionen, seit Jahres-Frist, außerordentliche Gewinne gezogen, zu dem Militair-Verpflegungs-Fond noch besonders beytragen zu lassen.

Signatum Breslau, den 13. Juny 1808.

(L.S.)

Königl. Preuß. Breslausehe Krieger- und Domainen-Cammer.

No. XI.

d. d. Breslau den 27sten Juni 1808.

C i r c u l a r e

wegen verbotener Ausfuhr einiger Colonial-Waaren.

An sämtliche Steuer- und die Landräthe, in deren Creisen Fabriken vorhanden.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es ist nach Lage der drückenden Verhältnisse des nun ganz gesperrten Handels, und in Erwägung, daß ein freier Handels-Verkehr weiter keine neuen Zufuhren von Colonial-Waaren bewürken kann, die Vorräthe dieser Waaren hingegen bey den Bestellungen vom Auslande her sich bald ihrem Ende nahen würden, dringend nöthig, den einländischen Bedarf derjenigen Colonial-Producte, welche als Mittel zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit, als allgemeines Bedürfniß und für die wichtigsten Fabri-

brications-Zweige unentbehrlich sind, der Provinz zu erhalten, und alle Versendungen derselben abzuschneiden.

Es ist daher beschloffen worden, daß a dato alle und jede Ausfuhr von ausländischen Medicinalien, außereuropäischen Farbe-Materialien, namentlich der Farbholzern, des Indigo, der Cochenille, ferner des zum allgemeinen Bedürfnis gewordenen Zuckers und des Syrups, und des zur Leder-Zubereitung so nöthigen Thrans, aus Schlessien einstweilen durchaus verboten seyn soll, und daß selbst diese Waaren nach den übrigen Königl. Provinzen, zur Verhütung alles unterschleissichen Verkehrs, nur auf von den Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern zu ertheilende Pässe ausgeführt werden dürfen.

Wir befehlen Euch daher, solches den Handelsleuten in den Städten Eures Departements sofort bekannt zu machen, hiernächst aber alle Bestände von Farbholzern, Indigo, Cochenille ic. in den vorzüglichsten Fabrik-Handelsstädten aufnehmen und so genau als möglich den Bedarf der Färber, Fuchmacher und anderer Fabrikanten innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre ausmitteln zu lassen. Die Aufnahme der Waaren ist nach gewissenhaften Angaben der Waaren-Eigenthümer zu machen, und nur wo kundig falsche Angaben gemacht werden, die Vorlegung der Lagerbücher zur Einsicht zu verlangen; wie denn auch bey der Bedarfs-Angabe auf die Beträchtlichkeit des Gewerbs-Betriebes immer Rücksicht zu nehmen und wohl zu beachten ist, daß nur lediglich von außereuropäischen Colonial-Waaren hie die Rede ist, also nicht die Ausnahme anderer Farbmaterialien geschehen muß.

Zur bessern Uebersicht ist von den Magisträten nach anliegendem Schema eine Designation anzufertigen, welche sie bey Euch einzureichen, und woraus Ihr eine General-Designation zu formiren, Euch aber dergestalt damit einzurichten habt, daß daß Generale ohnfehlbar binnen 14 Tagen a die recepti allhier eingehen kann. Sind ic.

Königl. Preuß. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XII.

d. d. Breslau den 30ten Juny und Glogau den 31ten July 1808.

Circularre

Die verbotene Auffäuferey und Ausfuhr der rohen Häute
und Felle betreffend.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Um den in Leder arbeitenden Professionisten, soviel als möglich, die rohen Häute aus der ersten Hand von den Fleischern und den vom Lande zur Stadt kommenden Dorfbewohner, zu verschaffen, ist nicht nur die Vor- und Auffäuferey der rohen Leder durch die Juden, besonders in Ober-Schlesien, durch mehrere Circularien, besonders durch das Circularre vom 1ten März 1774, und zwar bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des Werthes für die Häute und Felle, verboten, sondern, um den, auf dergleichen Auffäuferey ausgewiesenen Juden, dazu jede Gelegenheit zu benehmen ist noch überdies durch das Circularre vom 28ten October 1788, festgesetzt worden:

Daß den zum Lederhandel durch Schutzbriefe, berechtigten Juden, nur auf Jahr- und Vieh nicht aber auch auf Wochen-Märkten der Einkauf roher Häute und Felle erlaubt bleiben.

Wir bringen aber in Erfahrung, daß auf diese Verordnungen gar nicht geachtet wird, und daß nicht nur in einigen Creisen von Ober-Schlesien die Juden auf dem Lande einen Handel mit Häuten und Fellen treiben, sondern insbesondere die in Sülz mit einem Hause ansässigen oder andre, sonst besonders dazu berechnete Juden, viel einländische rohe Häute und Felle aufkauffen und solche unter dem Vorwande, im Herzogthume Warschau sie erkaufte zu haben, ins Ausland ausführen sollen.

Dies bestättiget denn auch die Erfahrung; denn obgleich bei der so beträchtlichen Consumption des Rindviehes zur Verpflegung der französischen

Truppen fast täglich die Ausbeute an rohen Häuten sich vermehrt, so ist doch die Klage, über Mangel daran allgemein, und wie Ursach und Wirkung in Verbindung stehen, wird der zunehmende Preis und die Seltenheit der ausgearbeiteten Leder, die Folge davon seyn.

Da nun gegenwärtig wo wir von Amerika merkantilisch abgeschnitten sind, keine amerikanische Häute mehr in den Handel kommen und der Zugang der rohen Häute aus dem Herzogthume Warschau abnimmt, so ist es von der höchsten Wichtigkeit für das allgemeine Bedürfnis des Landes bei dem jetzt so starken Verbrauch des Leders durch das fremde Militair, den Leder-Fabrikanten und Gerbern die einländischen Häute zu erhalten.

Wir befehlen Euch daher die Circularien vom 1ten März 1774 und 28ten October 1788, nach ihrem ganzen Inhalte zu republiciren und sehen noch besonders hierdurch fest:

Daß, wenn dergleichen Lederaufkäufereien von Juden, die auf dem platten Lande oder in unaccessibaren Städten wohnen, unbefugterweise betrieben, Scholz und Dorf-Gerichte, die das Gewerbe eines jeden im Dorfe kennen müssen, so wie in den Städten die Orts-Obrigkeiten dafür verantwortlich seyn sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Juden, welche nicht zum Handel mit rohen Häuten und Fellen ausdrücklich berechtiget sind, auch nicht mit dergleichen ausländischen im Herzogthume Warschau erkaufenen Häuten, Handel treiben dürfen.

Zu mehrerer Aufmunterung der Denuncianten wird noch bestimmt, daß das ganze Confiscatum, jedoch nicht in natura, sondern der Betrag der Lösung aus dem Meistgebot bei Versteigerung der confiscirten Häute und Felle und nach Abzug der Untersuchungs-Kosten, Denuncianten zu Theil werden soll.

Hiernach habt Ihr überall in Eurem Creise (in den Städten Eures Departement's) die Republication jener Circular-Verordnungen und die Publication dieser Festsetzung per Currendam gehörig zu besorgen und den Landdragonern einzuschärfen so wie allen den hierbei interessirten Land-Professionisten zur Pflicht zu machen, auf dergleichen Contraventionen Acht zu geben und solche pflichtmäßig zu denunciiren. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Wir communiciren Euch die wegen verbotener Vor- und Aufkäuferey der rohen Häute und Felle auf dem Lande an sämtliche Landräthe erneuerte Circular-Verordnung nebst besonderer weiterer Festsetzung abschriftlich, mit dem Befehl den Inhalt derselben gleichfalls in den Städten Cures Departements durch die Magistrate publiciren, und besonders die hierbei interessirten Leder-Gerber und andere Professionisten, die eine vorzügliche Verbindlichkeit haben, hierauf mit Aufmerksamkeit zu seyn, zur Invidianz mit auffordern zu lassen, und überhaupt mit Nachdruck auf diese Verordnung zu halten. Sind 2c.

P. M. Auch an die Accise- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neisse ist deshalb das Nöthige erlassen worden.

No. XIII.

d. d. Königsberg den 14ten July 1808.

Königl. Cabinets-Ordre

Wegen des Ugrements zum Besitze adlicher Güther.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Die bisher in Schlessen zur Erlangung des Eigenthums eines Adlichen Gutthes nothwendig gewesene sogenannte Ministerial-Ugrement, und die zur Eintragung von Real-Schuldnern auf Adliche Güther erforderliche Regierungs-Concessionen, sind bey veränderten Zeitumständen eine bloße durchaus entbehrliche Formalität geworden, wodurch für die Interessenten nur ein unnöthiger Zeit-Verlust entstehet.

Wir sind von der unerschütterlichen Anhänglichkeit Unserer getreuen Schlessischen Untertanen zu sehr überzeugt, als daß Wir sie bey dem Ankaufe

kaufe und der Verschuldung adlicher Güther lästigen, in Unfern übrigen Provinzen niemals Statt gefundenen Einschränkungen ferner unterwerfen sollten.

Wir befehlen daher, daß die bisherigen Ministerial-Abgremments und Regierungs-Concessionen von ist an ganz aufgehoben seyn sollen. Ihr habe Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Cammern diesem gemäß zu instruiren, eine öffentliche Bekanntmachung dieses Unfers Allerhöchsten Willens, ist ist nicht erforderlich, kann aber künftig, wenn die Provinz von fremden Truppen verlassen seyn wird, erfolgen. Den Schlesischen Ober-Amts-Regierungen wird davon durch Unfern Canzler Freyherrn von Schrötter Nachricht gegeben werden.

Gegeben Königsberg den 14ten July 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Ober-Finanz-Rath
und Cämmerer v. Bismark.

No. XIV.

d. d. Breslau den 21ten Julii 1808.

C i r c u l a r e

Wegen künftiger Bestrafung der Forst- und Hutungs-Con-
travenienten.

1) An sämtliche Domainen- und Forst-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unfern ic. Da es dringend nothwendig wird, den überhand nehmenden Forst-Contraventionen durch Beschleunigung der Untersuchung, und der den Contravenienten aufzulegenden Strafen, und ferner durch körperliche Züchtigungen und Anstrengungen, welche wirksamere als Geldstrafen sind,
Ein-

Einhalt zu thun; so wird vorläufig bis nach Evacuation der Provinz eine völlige Revision der Provincial-Forstgesetze, und eine anderweite Einrichtung in Betreff der Forst- und Hutwurgs-Contraventionen vorgenommen werden kann, Nachstehendes hierdurch festgesetzt:

Diejenigen Defraudanten, welche Holz-Defraudationen zu einem förmlichen Gewerbe machen, bei Pfändungen sich gemeinschaftlich widersetzen, und sich besonders zur Begehung von Holz-Defraudationen förmlich untereinander verbunden haben, sind auf den Grund des §. 4. Tit. II. der Forst-Ordnung vom 19. April 1756 des §. 461. Tit. 14 P. 1. und §. 53. bb. und resp. des exanalogia in Anwendung zu bringenden §. 1145. Tit. 20. P. 2. des Allgemeinen Landrechts zur Criminal-Untersuchung zu ziehen, welche die Amts-Justitiarien aber selbst führen, und da die Defraudanten während der Untersuchung, wenn auch nicht der Sicherheit, doch des Nachdrucks wegen, im Arrest zu behalten, mit allem Fleiße beschleunigen müssen, so daß wo möglich binnen 8 Tagen Acta, wobei nur eine Defensum ad Protocolum, in Gemäßheit des §. 21. der Instruction vom 26ten Februar 1799 zu gestatten, zum Spruch einzureichen.

Das Gutachten des Criminal-Collegii, und resp. die Abfassung des Erkenntnisses wird gleichfalls beschleuniget werden, und soll, nach den Bestimmungen der wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen ergangenen Verordnung und resp. Instruction, vom 26ten Februar 1799, insbesondere auf eine derbe körperliche Züchtigung, nebst einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe erkannt, und bey der letztern zwar darauf gesehen werden, daß der Contravenient nicht in seinem Nahrungsstande zurückgesetzt, jedoch dagegen der Arrest durch Entziehung aller Bequemlichkeiten, und Einschränkung der Kost, bis auf Wasser und Brodt, verschärft wird. Wenn die Defraudanten gegen dieses Erkenntniß das weitere Rechtsmittel ergreifen, ist die, nach den Bestimmungen des Urteils erster Instanz erkannte Arrest-Strafe, mittelst bis zum Eingang des gleichfalls zu beschleunigenden zweiten Urteils von den Contravenienten anzutreten, und dieser Arrest von dem Richter 2ter Instanz auf die von demselben zu erkennende Strafe mit in Anrechnung zu bringen.

2) Bei den geringen Holzvergehungen werden die Domainen- und Forst-Ämter autorisirt: gegen die Defraudanten, nach summarischer Untersuchung, welche möglichst binnen 3 Tagen zu vollenden, selbst das Erkenntniß abzufassen, insofern sich das defraudirte Quantum nicht über 20 Mthlr. beläuft, und außer dem Schaden-Ersatz und Pfandgeld eine Züchtigung von 20 bis 30 Peitschenhieben, oder wenn eine körperliche Züchtigung wegen der Leibes-Constitution des Defraudanten nicht zulässig ist, ein 14tägiges Gefängniß bey Wasser und Brode, mit Entziehung aller andern Bequemlichkeiten, hinreichend ist. In Betreff des Grades der festzusetzenden Strafe haben sich die Ämter nach dem §. 2 bis 10. der wegen Verurtheilung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen ergangenen Verordnung vom 26ten Februar 1799 zu richten, und den Gesundheits-Zustand des Contravenienten, in wie fern er eine körperliche Züchtigung erleiden kann, durch den Amts-Chirurgum gehörig untersuchen zu lassen, und den Befund zu den Acten zu registriren, um dem etwaigen Quäculiren über körperliche Verletzungen vorzubeugen. Gegen diese Erkenntnisse der Domainen- und Forst-Ämter wird kein Recurs zugelassen. Jedoch sind die Contraventions-Designationen, welche nunmehr monatlich einzureichen, und in welchen der Tag der Arretirung des Defraudanten, und der in dessen Untersuchungs-Sache vorgenommenen Verhandlungen genau vermerkt seyn muß, dergestalt einzurichten, daß die qualitative und quantitative Beschaffenheit der brevi manu bestrafte Contraventionen ersehen und beurtheilt werden kann, ob das Amt die Gränzen seiner Befugnisse überschritten habe? Auch in diesem ad. 2. benannten Fällen sind die Defraudanten bis zum Erkenntniß im Arrest zu behalten, insofern nicht besondere Umstände vorhanden, welche eine baldige Beendigung der Untersuchung in den ersten 3 Tagen der Verhaftung des Defraudanten hindern.

3) In den übrigen Fällen, welche nicht in die Kategorie ad 1 und 2. kommen, müssen die Domainen- und Forst-Ämter zwar gegen die arretirten Defraudanten die Untersuchungen nach den Bestimmungen ad 1. führen, es müssen aber die Untersuchungs-Acten, zur Abfassung eines polizeylichen Decisi, an die Königl. 16. Cammer eingesandt werden, und gegen dieses

dieses Erkenntniß der 2c. Cammer ist ein Recurs an die Glogausche 2c. Cammer nur auf den Fall zu gestatten, wenn außer einer Züchtigung von 30 bis 40 Peitschenhieben, noch auf eine über 6 Wochen hinausgehende Gefängniß-Strafe, oder wenn eine Züchtigung, wegen der Leibes-Constitution des Defraudanten unzulässig, auf einen mehr als wöchentlichen Arrest erkannt werden sollte. Findet sich aus den eingereichten Untersuchungs-Acten, daß auf eine mehr als 6 monatliche Zucht haus-Strafe, incl. einer Züchtigung von 30 — bis 40 Peitschenhieben zu erkennen seyn dürfte; so wird, wie ad 1. ein förmliches Criminal-Erkentniß abgefaßt werden.

4) Bey Hutungs-Contraventionen ist nach der Bestimmung ad 2. zu verfahren, bei wiederholten Vergehungen aber nach den Bestimmungen ad 3. zu procediren.

5) Bey den geringern Contraventionen ad 2. sind auch, wenn solches der Amts-Justitiarius nicht bestreiten kann, die in Gegenwart des Domainen- und Forst-Amts von dem Amts-Actuario vorgenommene Verhandlungen gültig, das Decisum muß aber vom Justitiario abgefaßt werden.

Die Domainen- und Forst-Ämter haben den Haupt-Inhalt dieser Verfügung den Amts-Untertanen zu publiciren, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. Den Land-Räthen ist übrigens anbefohlen worden, eine gleiche Publication bey den benachbarten Gemeinden des Amts vorzunehmen, und bey Vollstreckung dieser Verfügung den Domainen- und Forst-Ämtern mit allem Nachdruck, und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln beyzustehen. Sind 2c.

2) An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Um den immer mehr überhand nehmenden Forst-Contraventionen möglichst Einhalt zu thun, haben Wir eine ausführliche Instruction an alle Domainen- und Forst-Ämter zur Beschleunigung der Untersuchung der Defraudations-Fälle, und demnächst zur Anwendung körperlicher Züchtigungen, statt der bisherigen Geldstrafen, mit dem Befehle ergehen lassen, den Haupt-Inhalt derselben den Amts-Untertanen zu publiciren.

Wir communiciren Euch selbige hiermit in beiliegender Abschrift, mit dem Befehl, eine gleiche Publication bey den benachbarten Gemeinden der Königl. Aemter vorzunehmen, und bey Vollstreckung die er Verfügung den Domainen- und Forst-Aemtern mit allem Nachdruck, und mit allen Euch zu Gebote stehenden Hülfsmitteln beyzustehen. Sind 2c.

3) An das hiesige Criminal-Collegium.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Um den (perg. bis Geldstrafen) ergehen lassen. Wir communiciren Euch solche in abschriftlicher Beilage, zur Nachricht, mit dem Bemerkten: daß diese Bestimmungen, welche die Zeit-Umstände, indem das Unwesen der Forst-Contraventionen, zum größten Nachtheil des Königl. Interesse, und selbst des Ganzen, zu sehr überhand nimmt, durchaus nöthig machen, von Unserm Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Bismark besonders genehmigt worden sind, auch sich aus der, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehungen emanirten Verordnung vom 26. Februar 1799 aus dem von dem Justiz-Departement, im Verein mit dem Forst-Departement des General-Directorii, ergangenen Rescripten vom 25ten Januar 1798, und 3ten März 1798. Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung B. 12. pag. 352. seq., vom 9ten November 1799 ebend. B. 14. p. 156., vom 11ten März 1799 Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit, B. 2. p. 437., und vom 20ten Juli 1802 Register zur Criminal-Ordnung, nebst Anhang, p. 70. rechtfertigen, und machen Euch in den Fällen ad 1. die vorzügliche Beschleunigung der Criminal-Gutachten zur Pflicht. Sind 2c.

No. XV.

a. d. Königsberg den 6ten August 1808.

Reglement

über die Besetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Officier bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Einen Anspruch auf Officier-Stellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher statt gehabte Vorzug des Standes hört bey dem Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bey jedem Infanterie-Regimente befinden sich 14, bey einem Cavallerie-Regimente von acht Escadrons 8, und von vier Escadrons 4 Porteepee-Fähnriche, aus denen die Officiere gewählt werden.

Zu diesen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armees-Corps dazu niedergesetzten Commission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadelloß und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Älteste dargethan ist.

Auch jeder Unterofficier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Porteepee-Fähnrich werden, sobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine Aufführung gut, gesittet und tadelloß gewesen ist, worüber der Capitain und die Officiere der Compagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Porteepee-Fähnriche bey einem Regimente vollzählig seyn, so müssen die sich dazu meldenden Subjecte, wenn sie schon als

Unter-

Unterofficiere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepee-Fähnrichs-Stelle vacant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bey andern statt, die noch nicht gedient haben, doch müssen sie bey ihrer Einrangierung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro July eingesandten Rangliste bey den Regimentern befindlichen Porteepee-Fähnriche bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vacant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Porteepee-Fähnriche werden, als wenn sie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Corporale in der Compagnie, und behalten ihr Tractament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Commission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bey den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepee-Fähnrichen findet keine Ancienneté statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern, zum Officier erwählt werden.

Zum Porteepee-Fähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

- 1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Calligraphie und Orthographie;
- 2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
- 3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
- 4) Planzeichnen, verständlich wenn gleich nicht schön;
- 5) Elementar-Geographie;
- 6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Officier bezeichnen, sondern auch Geistes-Gegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen sind Haupt-Eigenschaften, die jeder Officier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am bestimtesten ein Genüge leisten:

Sobald eine vacante Officier-Stelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Seconde-Lieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepee-Fähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Officier-Corps einzutreten.

Diese drei Candidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Commission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Capitains und Staabs-Capitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Commandeur und sämmtlichen Staabs-Officieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, woben ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unterofficiere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Officier erdählt werden, ohne vorher Porteepee-Fähnrich gewesen zu seyn, wenn er dabey von guter Ausführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bey dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Officiere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Porteepee-Fähnriche erwartet, wo es sämmtlichen Officieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Zum Officier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

- 1) Fertigkeit und Präcision in schriftlichen Aufsätzen über militairische Gegenstände;
- 2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann;
- 3) Keine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
- 4) Anfangsgründe der Feld-Fortification und permanenten Fortification;

5) Zeichnen der Situations-Charten und Plane, richtig und verständlich ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens;

6) Erweiterte Geographie und Statistik;

7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinations-Commission wird eine nähere Instruction erhalten, worin derselben bestimmt werden wird, nichts zu fordern, was bey jungen Leuten in ihrer Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Campagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich E. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjecte entweder als Portepree-Fähnriche oder als Officiere zuzusenden, und bestimmt vorsehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimente Allerhöchst Denenselben die Vorschläge für die vacanten Stellen zu machen haben. Königsberg, den 5ten August 1808.

Friedrich Wilhelm

No. XVI.

d. d. Breslau den 18ten August 1808.

Circular e

Wegen der wieder freygegebenen Durchfuhr der Potasche durch Schlessen.

An sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Es ist aus bewegenden Gründen resolviret worden, das am 26ten August 1799 erlassene Verbot der Durchfuhr der Potasche durch Schle-

Schlesien wieder aufzuheben, und zu gestatten, daß die für fremde Rechnung directe transitirende ausländische Potasche ungehindert passiren, folglich die Durchfuhr derselben durch Schlesien gegen die im Transito-Tarif bestimmte ehemalige Abgabe von 8 Sgr. pro Centner wieder erfolgen darf. Wir lassen Euch dahero solches bekannt machen, mit dem Auftrage, die Magisträte in den Städten Eures unterhabenden Departements anzuweisen, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß des handelstreibenden Publikums zu bringen. Sind zc. Breslau den 18ten August 1808.

No. XVII.

d. d. Breslau den 9ten November 1808.

C i r c u l a r e

Wegen Abstellung des zur Vermeidung der Forst-Defraudation unbefugten Holz-Handels.

An sämtliche Landrätthe, ingleichen mut. mut. an sämtliche Domainen- und Forst-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Um die immer mehr stattfindenden, und ins Weite gehenden Holz-Defraudationen möglichst abzustellen, sind folgende Bestimmungen für nothwendig erachtet, und das dieserhalb Erforderliche an die betreffenden Domainen- und Forst-Aemter erlassen worden.

Es soll nämlich an keinen unconcessionirten Holz-Händler und überhaupt an Niemanden, welcher sich nicht durch ein Attest der Grundherrschaft ausweist, daß er solches zum eignen Gebrauch, oder als Zimmermann zu seinen angenommenen Bauten — deren Namen im Attest specificirt werden müssen, — bedarf, pro futuro nicht das mindeste mehr an Holz, von welchen Sorten es immer sey, verkauft, auch an keinen wirklich concessionirten Holzhändler von irgend einem Forst-Eigenthümer künftig Holz über-

lassen werden, wenn dem Käufer nicht zugleich ein Attest, worin der Name des verkaufenden Dominii oder Forst-Eigenthümers und der Name des Käufers, ferner die Anzahl und Sorten der Baustämme und des Kastenholzes genau specificirt seyn muß, ausgefertigt, auch außerdem jedes verkaufte Holz durch einen, vom Dominio oder dem Forst-Eigenthümer anzuschaffenden Anschlags-Hammer bezeichnet worden ist; widrigensfalls dergleichen unbezeichnetes Holz bey den vorzunehmenden Revisionen sofort als gestohlenes Gut betrachtet und confiscirt, der Verkäufer aber, wenn er dieses nicht befolgt, mit Erlegung des doppelten Werths des Verkaufs-Quantis belegt werden soll. Wir haben zugleich sämmtliche Accise-Ämter dahin instruiren lassen, daß sie durchaus kein ungezeichnetes Holz und keins ohne glaubwürdige Atteste über dessen rechtmäßigen Ankauf, in die Städte einlassen, sondern solches ohne Weiteres confisciren sollen. Ihr habt daher den Dominiis und Forst-Eigenthümern Eures Kreises solches zur genauesten Befolgung, und um ihre Forst-Bediente und Scholzen und Gerichte darnach gehörig zu instruiren, und um jeden Einwohner, der sich mit Holz zu handeln unterfangen sollte, sogleich dem Gerichts-Amte anzuzeigen, dergleichen den sämmtlichen Gemeinden Eures Kreises ungesäumt bekannt zu machen, und auf die Stricte Beachtung dieser Vorschrift Eurerseits selbst, bei eigner Verretnung, mit zu halten.

Auch habt Ihr einer jeden Grundherrschaft anzubefehlen, daß sogleich nach Publication dieses Circularis, durch ihre Forst-Bedienten und Orts-Gerichte eine Revision auf sämmtlichen Dörfern vorgenommen, die vorgefundenen Holz-Vorräthe specificirt, und die Eigenthümer derselben constituirt werden, um sich mittelst eines aufzunehmenden Protocolls, durch ganz glaubwürdige Atteste auszuweisen, aus welchen Forsten sie das vorgefundene Holz verkauft haben.

Können sie sich durch gültige Atteste ausweisen, daß solches nicht gestohlen ist; so ist den unconcessionirten Händlern ein Termin von 2 bis höchstens 3 Monatzen zum Verkauf des sämmtlichen Holzes festzusetzen, auch das Versprechen der letztern im Protocoll selbst zu inseriren. Wird sodann nach Verlauf des Termins dieses Versprechen nicht gehalten, so ist ohne

ohne Weiteres das sämmtliche Holz-Quantum an den Meistbietenden zu verkaufen, jedem Käufer aber zur Bedingung zu machen, das gekaufte Holz sogleich von der Stelle wegzuschaffen.

Das daraus gelösete Geld für das erweislich gekaufte und nicht gestohlene Holz, ist sodann, nach Abzug der etwa erforderlich gewesenenen Kosten, dem Eigenthümer mit dem Bedeuten einzuhandigen, daß im erstern Wiederbetretungs-Falle des sämmtlich vorzufindende Holz als unrechtmäßiges Gut confiscirt, und das aus dem Verkauf zu lösende Geld zur Straf-Casse abgeführt, auch noch der Eigenthümer außerdem, als unbefugter Holzhändler, nachdrücklich bestraft werden wird.

Was sodann die concessionirten Holzhändler betrifft, so sind diese Vorräthe gleichfalls zu revidiren, und alles Holz, wenn sich der Eigenthümer nicht durch ganz glaubwürdige Atteste, und durch das Anschlagszeichen auf dem Holz, welches Zeichen in dem Atteste genau angegeben werden muß, und welches in Ermangelung dieser beiden Erfordernisse als gestohlenes Holz anzusehen ist, gehörig ausweisen kann, daß es wirklich gekauft ist, sogleich, und ohne weitere Anfrage zu confisciren. Indem Ihr Euch nun von dem allgemeinen Nutzen der Zerstörung dieses so ausgebreitet bestehenden unbefugten Holzhandels selbst überzeugen werdet, wollen wir auch um so gewisser von Euch erwarten, daß Ihr diesen gegenwärtigen Vorschriften auf das genaueste nachkommen, und Eurerseits selbst nach allen Kräften mitwirken werdet, diesem Unwesen einmal ein Ende zu machen; mit dem Bedeuten, daß, wenn Ihr Euch bey der Executirung irgend worin faumselig beweisen solltet, Wir solches sehr ernstlich rügen werden. Sind ic.

P. M. Hiernach ist auch an die Accise und Zoll-Directiones in Breslau und Meisse das Nöthige erlassen worden.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 21ten November 1808.

C i r c u l a r e

Wegen wieder nachgegebener Ausfuhr einiger verbotenen
Colonial-Waaren aus Schlessien.

An sämtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Die in Verbot gestellte Ausfuhr einiger Colonial-Waaren besonders der außereuropäischen Farbe-Waaren zum Transito-Handel, haben Wir bereits wieder frei gegeben. Da nun auch von Brody aus dergleichen Waaren, und selbst die schwerern Farbehölzer zur Fuhr nach Schlessien gebracht werden, haben Wir nun weiter, um der Provinz und besonders der Stadt Breslau den Markt für den Abgang dieser Waaren offen zu halten, die zeither stattgehabte Einschränkung des ausländischen Handels mit dem im Lande vorrätigen solchen Farbe-Waaren zu mildern befunden, und verstaten sonach hierdurch, daß diese Waaren ins Ausland wieder ausgeführt werden dürfen, jedoch zur Sicherheit der inländischen Consumtions-Befriedigung, nur auf Ausfuhr-Pässe, welche Unsere Schlessischen 2c. Cammern ganz unentgeltlich erteilen werden. Der Thran bleibt jedoch nach wie vor zur Ausfuhr verboten, da der Mangel der Zufuhr derselben notorisch ist. Auch geben Wir zum Besten der inländischen Zucker-Fabrication nach, daß der in einländischen Zucker-Siedereien verfertigte Zucker und Syrup ohne Ausfuhr-Pässe, ganz frei wieder ausgeführt werden kann.

Wir befehlen Euch, diese weitere Ermäßigung des Ausfuhr-Verbots der hier genannten Colonial-Waaren in den Städten des Euch anvertrauten Departements (in der Stadt Breslau) gehörig bekannt zu machen, so lange aber die gegenwärtige Crise des Handels fortdauert, über das Steigen

gen und Fallen der Preise der außereuropäischen Farbe-Materialien z. B. der Farbholz, des Indigo, der Cochenille, so wie über die Zu- und Abnahme der Farbe-Preise der Tuche und anderer Fabricate in den Fabriksstädten des Euch anvertrauten Departements (in Breslau) nach jedesmaliger, vorher genommener Rücksprache mit den Fabrikanten, Fabrik-Unternehmern und Färberei-Vorstehern, jeden 21ten des laufenden Monats, besonders an Uns zu berichten. Sind 2c.

No. XIX.

d. d. Breslau den 11ten December 1808, und Glogau den 6ten Januar, 1809.

C i r c u l a r e

wegen der Maaßregeln gegen die häufigen Holz-Diebereyen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da Uns angezeigt worden, daß der 12te §. des Forst-Regulativs vom 26ten März 1788, nach welchem von den Accise-Beamten kein Holz, ohne gültige Atteste, daß es nicht gestohlen sey, in die Städte gelassen werden soll, vorzüglich deshalb noch immer nicht befolgt werden will, weil entweder die Policcy-Officianten den Accise-Beamten nicht die gehörige Assistentz leisten, oder weil die einen verbotenen Holzhandel treibenden Landleute oft in einer solchen Anzahl zu gleicher Zeit in die Stadt kommen, daß bey der selbst hie und da von den städtischen Käufern unterstützten Widerseßlichkeit derselben gegen die gesesslichen Vorschriften gedachte Beamten mit Gewalt an Beobachtung ihrer Pflicht gehindert werden; so haben Wir, um den äußerst verderblichen Holzdiebereyen möglich Einhalt zu thun, nicht nur die Accise-Directionen bereits unterm 9ten v. M. requirirt, allen Accise- und Zoll-Officianten auf das strengste anzubefehlen, kein Holz, von welchen

welchen Sorten es auch immer seyn möge, mehr in die Städte passiren zu lassen, welches nicht mit einem Anschlags-Hammer gezeichnet, und außer dem mit einem glaubwürdigen Attest des Eigenthümers, in welchen die Holzsorten genau specificirt, auch das Anschlagszeichen beschrieben seyn muß, versehen ist, vielmehr solches als gestohlenes Gut anzusehen und ohne weitere Anfrage zu confisciren, sondern selbigen auch dasjenige, was Wir zur Abstellung der Holzdiebereyen ferner zu verfügen für nöthig erachtet, dato bekannt gemacht, mit der Aufgabe, sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter im Allgemeinen hiernach zu instruiren, und sie besonders noch anzuweisen, von allen ohne gültige Atteste in die Städte kommenden Personen, worüber jedoch, wie sich von selbst versteht, dasjenige Holz, welches von den bey einigen Städten etablirten Holzhöfen erweislich kommt, als in Rücksicht dessen es bey den dieserhalb bereits feststehenden Bestimmungen bleibt, nicht gemeint ist, eine nachmalige Liste zu führen, und diese nebst Bemerkung was für, und wie viel Holz ein jeder eingebracht habe, alle Monate, wenn es Amts-Einsassen sind, dem betreffenden Domainen- oder Rent-Ämte, sind es aber andere Kreis-Einsassen, dem Landrath des Kreises, aus welchem sie sind, zu übermachen.

Wir befehlen Euch daher in Bezug der dieserhalb unterm 26sten April c. an Euch erlassenen Verfügung, den Magisträten Eures Kreises gemessenst aufzugeben, sowohl den Accise-Beamten bey Ausübung ihrer Pflicht und der verfügten Confiscation der ohne gültige Atteste in die Städte kommenden Gehölze durch die Policen-Bedienten den kräftigsten Beystand leisten zu lassen, wofür den letztern die Hälfte des Werths des gleich auf dem Markt öffentlich zu verkaufenden Holzes gegeben werden, die andere Hälfte aber den Accise-Officianten bleiben soll, als auch bey eintretender Widerseßlichkeit durch die Bürger-Wachen da, wo kein Militair stehet, die Widerseßlichen sogleich arretiren zu lassen, und die daran Theil genommenen Bürger auf der Stelle strenge zu bestrafen, Auswärtige aber gleich als Arrestanten mit ihren etwa in die Stadt gebrachten Pferden und Wagen an ihre Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

Indem wir nun zugleich dem General-Lieutenant von Gräbert dato auf-

aufgetragen haben, sämmtlichen Truppen aufzugeben, in den Städten, wo Militair steht, dasjenige zu thun, was wegen der Bürger-Wache verordnet worden ist, wollen Wir von Euch gewärtigen, daß Ihr dieser Unserer Verordnung pünktlich nachkommen, und besonders die Magistrate zur genauesten Befolgung derselben auf das gemessenste anweisen werdet. Sind *ic.*
Gegeben Breslau den 11ten Decbr. 1808.

Königl. Preuß. Breslausche Krieger- und Domainen-Cammer.

No. XX.

d. d. Breslau den 12ten December 1808.

C i r c u l a r e

betreffend die Ausstellung der Certificate d'origine.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König *ic.*

Unsern *ic.* Da nach nunmehr erfolgtem Abgange der mit Ausfertigung der Certificate d'origine beauftragt gewesenen französischen Behörden eine andere Einrichtung getroffen werden muß; so haben Wir Euch darüber nachfolgende Belehrung und resp. Anweisung ertheilen wollen.

Der Zweck der eingeführten Certificate d'origine gehet dahin, das Verkehr mit England und Schweden gänzlich abzuhalten und allen von daher und aus deren Fabriken und Colonien kommenden Waaren den Eingang in die diesseitigen Lande nicht zu gestatten, eben so wie alle Exportation aus letztern nach England und Schweden zu verhindern.

Auf die, aus diesseitigen Staaten nach fremden Landen, auszuführenden Fabrik- und anderen Waaren müssen daher Ursprungs-Atteste ertheilt werden, damit sie in der Fremde nicht für Englische oder Schwedische angesehen und confiscirt werden und dem Absender der Waaren dadurch nicht Nachtheil erwachse.

Ueber

Ueber die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Waaren muß gefeslich schon eine Declaration bei den Zoll- und Accise-Ämtern eingebracht, deren Revision von letztern vorgenommen, und darüber resp. Passirzettel, Begleitscheine und Zoll-Expeditionen ertheilt werden, als wobei es auch in der Folge sein Verbleiben behalten muß.

Auf den Grund jener Declaration und der bewirkten Revision der zu exportirenden Waaren haben nun die Accise-Ämter ein förmliches Attest auf einem besondern Bogen auszustellen, und darin nicht nur die Natur sondern auch die Quantität der Waaren und die Anzahl der Collis, worin sie verpackt, mit dem Beifügen zu attestiren: daß solche keine Englische oder Schwedische wären und dies Attest mit ihrem Amts-Siegel zu versehen.

Um diesen Attesten noch mehr Glaubwürdigkeit zu geben, haben die Orts- und Magisträte unter diesem Atteste des Accise- und Zoll-Ämtes auf den Grund desselben eine Bescheinigung dahin zu setzen und mit dem Stadt-Siegel zu versehen, daß jene Angabe ihre Richtigkeit habe. Diese Atteste, wozu das Formular anliegend erfolgt, müssen ohne allen Aufenthalt sowohl Seitens der Accise-Ämter, als auch der Magisträte ertheilt werden, damit den Versendern der Waaren aus dem Handelsstande kein Hinderniß in den Geschäften verursacht werde; und haben die genannten beiden Behörden diese Atteste unentgeltlich auszufertigen und zu ertheilen. Auch die, mit den Posten nach dem Auslande zu verschickenden Waaren und Objecte, wenn sie nicht in Kleinigkeiten bestehen und von der Art sind, daß über ihren Ursprung gar kein Zweifel obwalten kann, müssen mit vorgedachten Attesten versehen werden.

Die Waaren-Versendungen im Innern Unserer Staaten aber bedürfen natürlich gedachter acciseämlichen und magistratualischen Atteste nicht, weil die, von den Accise- und Zoll-Ämtern ertheilten resp. Passirzettel, Begleitscheine und Zoll-Expeditionen zu ihrer Legitimation hinreichend sind. Uebrigens bedarf es der bisher auf Versendungen nach dem Auslande angeordnet gewesenen Caution nicht mehr.

Ihr habt demnach diesem gemäß die Kaufleute in Eurem Departement durch die resp. Magisträte schleunig anweisen zu lassen, damit dem Handel und

und Verkehr kein Hinderniß und Aufenthalt in den Weg treten möge.
Sind 2c.

P. M. Hiernach sind auch die Accise- und Zoll-Directionen instruiert worden.

Das Königl. Preuß. Accise- und Zollamt zu N. — bescheiniget hierdurch mit seiner Unterschrift und beygedruckten öffentlichen Siegel, daß der —
— — — — — folgende Waaren; als:

(Quantität und Qualität der Waaren ist hier zu inseriren)

in — Collis verpackt, deren Richtigkeit die vorgenommene gründliche Revision ergeben hat, von hier nach — — zu führen erkläret, und daß diese Waaren keine Englische noch Schwedische sind, noch aus ihren Fabriken noch Colonien herstammen. Gegeben — den — 18

(Siegel). (Unterschrift).

Und wir Namens des Magistrats der oben benannten Stadt — — erklären und bescheinigen hiermit, daß obstehendes Attest wirklich von dem hiesigen Accise- (Zoll-) Amte, auf den Grund seiner erhaltenen Instructionen und in Gemäßheit seiner Dienstpflichten der Wahrheit gemäß aufgestellt worden sey. Des zu Urkund haben wir dieses Attest durch unsere Unterschrift und Stadtsiegel bekräftigen wollen.

Gegeben. — den — 18

(L. S.)

Unterschrift.

No. XXI.

d. d. Breslau den 18ten März 1809.

C i r c u l a r e

betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegs- Ministeriums
oder des Kriegs- Departements.

An sämtliche Land- und Steuer- Räte.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsfern 2c. Wir lassen Euch das emanirte Publicandum, betreffend die

äußern Verhältnisse des Kriegs-Ministeriums oder des Kriegs-Departements d. d. Königsberg den 18ten Februar c. a. zu Eurem Nachverhalt zu fertigen, da mit dem 1sten hujus diese Veränderung eingetreten ist. Sind ic. Breslau den 18ten März 1809.

Publicandum
betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegs-Ministeriums
oder des Kriegs-Departements.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten December vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden, haben Se. Majestät von Preußen ic. in Ansehung des Kriegs-Ministeriums folgendes verordnet und festgesetzt:

Geschäfts-
Kreis des
Kriegs-Mini-
steriums.

Das Kriegs-Ministerium begreift die ganze Militair-Verwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militair, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

Eintheilung in
zwei Departements.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegs-Departements, das zweite die des Militair-Oekonomie-Departements führt.

Allgemeines
Kriegs-De-
partement.

Das Allgemeine Kriegs-Departement umfaßt alle, auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eignen Chef, welcher zugleich vom General-Stabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Erste Division.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militair-Individuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

- 1) Alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heiraths-Konsense,
- 2) die Beförderungen und Pensionirungen,
- 3) die Ausmittelung der Invaliden,
- 4) die Ordens- und Gnadensachen,
- 5) die Belohnungen und Bestrafungen,
- 6) Disciplin, Justiz und Polizen.

Diese

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staats-Officiere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegs-Kanzley besonders untergeordnet.

Zur zweyten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben: Zweite Divi-
sion.

- 1) die Canton- oder Conscriptions-Sachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Policy, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beyden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegs-Departement, die Leitung der Conscription selbst und die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Policy ressortirt,
- 2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungs-Anstalten,
- 3) die Remontirung,
- 4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
- 5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurteilungen, so wie der Erfah der Regimenter im Kriege,
- 6) die Mobilmachung der Armee,
- 7) die Dislozirungen und Bewegungen, und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bey allen Märschen und Cantonirungen,
- 8) die Karten, Pläne, militairische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen,
- 9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnementen von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Ökonomie-Departements abhängt.
- 10) die Plan-Kammer,
- 11) alle militairische Medicinal-Anstalten.

Diese Abtheilung hat einen Staats-Officier vom General-Stabe, einen Officier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geschäfte

schäfte werden nach der besondern Instruction des Departements - Chef geleitet.

Dritte Division.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

- 1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontoniers
- 2) der Bau und die Kriegs - Bedürfnisse der Festungen,
- 3) die Fabrication, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, so wie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
- 4) die Fabrication des Geschüßes, Pulvers und der sonstigen Munition,
- 5) die Erfindungen im Artillerie - und Ingenieur - Fache,
- 6) die Inspection aller ordinairen und extraordinairen Festungs - Bau - Kassen.

Diese Abtheilung wird von einem Stabs - Officiere der Artillerie und einem Stabs - Officiere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell untergeordnet:

- a. die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier - Corps,
- b. die Festungen und alle dazu gehörige Officiere und Officianten; so wie auch die Bau - und Dotirungs - Kassen derselben,
- c. die Zeughäuser und Gewehr - Fabriken,
- d. die Stück - und Kugel - Gießereyen und
- e. die Pulver - Fabriken.

Militair - Oekonomie - Departement.

Dem Militair - Oekonomie - Departement sind alle, die Militair - Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staats - Rath ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Erste Division.

Zu der ersten Division gehören:

- 1) das Militair - Kassenwesen,
- 2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Serviswesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Servis - und Einquartirungs - Reglement noch das Nähere bestimmen wird,

Die

3) die Angelegenheiten des Potsdamschen Waisenhauses.
Diese Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweyen Staats-Räthen geleitet, und ihr sind untergeordnet:

- a. die General-Kriegs-Kasse,
- b. das Directorium des Potsdamschen Waisenhauses, und
- c. die Servis- und Einquartirungs-Commissionen.

Der zweyten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fournage und Victualien, so wie die Besorgung des Approvisionnementes der Festungen ob. Zweite Division.

Sie wird von einem Staats-Rath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungs-Magazine für das Militair, in Kriegs-Zeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegs-Commissair zu disponiren nicht nöthig ist.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Stabs-Officiere unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell alle Kleidungs-Depots und Expeditionen untergeordnet. Dritte Division.

Zur vierten Division gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin: Vierte Division.

- 1) die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invaliden-Häuser,
- 2) die specielle Oekonomie der Invaliden-Compagnien,
- 3) die Einstellung der Invaliden bey diesen Compagnien,
- 4) die Pensions-Zahlungen sowohl an invalide Officiere und Gemeine, als an Wittwen des Militair-Standes,
- 5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civil-Fache,
- 6) die Führung der Invaliden-Listen,
- 7) die Ausfertigung der Invaliden-Scheine.

Diese Abtheilung leitet ein Stabs-Officier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invaliden-Compagnien, Invaliden-Häuser und Anstalten speciell untergeordnet.

Außer

Kriegs-Com-
missariat.

Außer diesen Abtheilungen besteht das Kriegs-Commissariat unter Direction eines General-Kriegs-Commissairs und sieben Kriegs-Commissairs.

Von dem General-Kriegs-Commissair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden seyn muß. Ihm sind in dieser Hinsicht das Proviant-Fuhrwesen, die Bäckerey, Trains und Lazareth-Depots untergeordnet.

Beym Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegs-Commissair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß gesezte Truppen, und ihm sind dann die Kriegs-Commissairs der ins Feld rückenden Brigaden, so wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesezt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegs-Commissairs stehen sechs bey den Brigaden, welche die Local-Unterbehörden für die Militair-Oekonomie bilden, und sowohl von dem Allgemeinen Kriegs-Departement und dem Militair-Oekonomie-Departement, als von den Divisionen oder Unterabtheilungen dieser beyden Departements mit besondern Aufträgen versehen werden. Diese bey den Brigaden stehenden Kriegs-Commissairs halten sich beständig bey den kommandirenden Generalen der letztern auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bey den Kriegs-Departements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regiments-Kassen und Montirungs-Kammern revidirt, und sowohl sämmtliche Proviant-Kemter als die übrigen Militair-Magazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspiciert.

Sobald die Brigaden, woben die Kriegs-Commissairs stehen, auf den Feldfuß gesezt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegs-Commissairs.

Der siebente Kriegs-Commissair, welcher nicht bey einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bey dem General-Kriegs-Commissair, wird aber auch bey periodischen Erledigungen einer Stelle bey den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegs-Commissairs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem

Dem gesammten Kriegs-Departement wird ein Justitiarius und Rechtsbeystand zugeordnet.

Die dem Kriegs-Ministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bey den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

- 1) das ganze Militair, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
- 2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militair-Sachen;
- 3) der General-Kriegs-Commissair und sämmtliche Kriegs-Commissairs;
- 4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militair-Wesens noch erforderlich machen dürfte. Gegeben Königsberg, den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

No. XXII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

Circularre

Wegen Behandlung der Juden bey Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsere rc. Die Pommersche Regierung zu Stettin hat einige über die Behandlung der Juden bey Einführung der verbesserten Verfassung des städti-

städtischen Gemein-Wesens entstandene Zweifel zur Entscheidung vorgelegt. Wir lassen Euch die diesfällige Entscheidung Unsers Ministerii des Innern in der anliegenden Abschrift zur Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ic.
Breslau den 2ten März 1809.

Copia.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Die in Eurem Bericht vom 8ten d. M. zur Sprache gebrachten Zweifel, über die Behandlung der Juden, bey Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens, nach der Verordnung vom 19ten November v. M. haben lediglich darinn ihren Grund, daß Ihr mit den diesfälligen Erwägungen nicht bey den Gegenständen des Gesetzes stehen geblieben seyd. Dieser beschränkt sich auf die innere Communal-Verhältnisse der Städte, und es sind also auch blos die Rechte und Pflichten der Juden, als Einwohner einer Stadt, nicht aber ihre staatsbürgerliche Verhältnisse darnach zu beurtheilen.

Bev diesem Gesichtspunkte beantworten sich die aufgestellten Fragen aus der Städte-Ordnung sehr bestimmt dahin, daß Schuß Juden nach den Bestimmungen des §. 17. verlangen können, und es nach dem §. 23. als Besitzer eines Grundstücks in der Stadt, oder zur Fortsetzung eines zum Bürgerthum gehörigen Gewerbes gewinnen müssen, wenn sie nicht in den letzten beyden Fällen etwa selbst von der andern alternative der Veräußerung des Grundstücks und Niederlegung der bürgerlichen Handthierung Gebrauch zu machen vorziehen. Sie nehmen indeß nach Ermangelung des Bürgerrechts an den Rechten und Befugnissen der Bürger nur so weit Antheil, als solches die Einschränkungen ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gestatten, d. h. mit andern Worten, diese werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modificirt.

Uebrigens bemerken wir bey dieser Gelegenheit zugleich, daß die Juden den Bürger-Eyd in Ihrer Synagoge unter Beobachtung aller Formalitäten,

ten, welche ihre kirchliche Verfassung mit sich bringt, ableisten müssen.
Sind 2c. Königsberg den 27ten Februar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Er. von Dohna.

An
die Pommersche Regierung zu Stettin.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

Circular e

Betreffend das Formular zur Verendung des Ober-Bürgermeisters und der Stadt-Räthe.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Ihr erhaltet in der anliegenden Abschrift die von dem Ministerio des Innern Unserer Regierung zugefertigten beyden Formulare zur Verendung der nun erwählten Ober-Bürgermeister und übrigen Magistrats-Glieder, um bey Verendung dieser Personen Euch darnach zu achten. Sind 2c.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlessien.

Abschrift.

Ich schwöre zu Gott und dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von Sr. Majestät auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. zum Ober-Bürgermeister (Stadrath, Rathmann) daselbst bestätigt bin, Seiner Königl. Majestät von Preußen meinem allergnädigsten Herrn ich treu und gehorsam seyn, und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrücksichten zu befördern suchen will.

will. In gleicher Art verspreche ich alle mit vermöge meines Amtes nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808, und besondern Vorschriften sowohl gegen das Allgemeine, als besonders auch gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange, so viel ich irgend vermag, gewissenhaft zu erfüllen, und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beste der Stadt, und die Erhaltung ihrer Gerechtfame, in so weit dadurch dem Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewissenhaften öffentlichen Beamten und Ober-Bürgermeister (Stadt-Raths, Rathmanns) eines getreuen Unterthanen und rechthelichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 6ten April 1809.

C i r c u l a r e

Wegen der von allen erheblichen Ereignissen in Landespoliticylicher Hinsicht zu machenden ungesäumten Anzeige.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Wir haben Uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß Unsere Regierung häufig von Ereignissen in ihrem Departement die in Landespoliticylicher Hinsicht, vorzüglich in Betracht der öffentlichen Sicherheit oft von großer Erheblichkeit sind, theils gar nicht theils zu spät Kenntniß erhält. Es ist dies ein wesentlicher Mangel der Verwaltung, indem Unserer Regierung besonders daran gelegen seyn muß, von allen extraordinairn und erheblichen Vorfällen jedesmal auf das schnellste unterrichtet zu seyn.

Ihr werdet daher gemessenst hiermit angewiesen, Uns von allen extraordinairn Vorfällen, welche für die öffentliche Verwaltung von Interesse seyn können, und insonderheit auf die öffentliche Sicherheit Einfluß haben, auf

auf das schleunigste und bei Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, allenfalls per Estafette anhero Anzeige zu machen. (An die Landräthe an der Grenze.) Auch sind diese Anzeigen auf Ereignisse in den benachbarten Staaten, welche in policeylicher, staatswirthschaftlicher und militairischer Hinsicht von Erheblichkeit sind, auszudehnen. Dergleichen Anzeigen habt Ihr in der Regel unter der Adresse Unsers Regierungs-Präsidii zu erstatten, insbesondere bei solchen Gegenständen, welche eine besondere Geheimhaltung erfordern.

Uebrigens verbleibt es bey der erlassenen Verfügung, wornach auch die Unterbehörden in den dazu geeigneten vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen Unserm Ministerio des Innern gleichzeitig mit dem in der Regel unter der Adresse des Präsidii an Unserer Regierung zu erstattenden Berichts-Adresse directe Anzeige zu machen haben, und daß und wie solches geschehen, in dem Bericht an die Provinzial-Landes-Policey-Behörde mit zu bemerken ist, in Fällen, welche irgend ein Interesse für das Militair haben können, müssen die Unterbehörden mit der an Uns zu erstattenden Anzeige auch das zunächst postirte Militair davon benachrichtigen.

Hiernach habt Ihr die Unter-Policey- und Gerichts-Behörden Euers unterhabenden Creises (Departements) unter Befügung auf das gemessenste zu instruiren und anzuweisen, von allen wichtigen Ereignissen sofort Euch Anzeige zu machen, auch in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar an Unsere Regierung, oder wenn die Umstände es erfordern, und die Sache ganz besonders dringend und wichtig ist, directe an Unser Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Anzeige an Unsere Regierung zu berichten, und unter einem Euch davon Anzeige zu machen. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ic. In welcher Art Wir sämtliche Land- und Steuer-Räthe des hiesigen Regierungs-Departements dato angewiesen haben, von allen wichtigen Ereignissen in Landespoliceylicher, staatswirthschaftlicher und militairischer Hinsicht ungesäumt Anzeige zu machen, geben Wir Euch zur gleichmäßigen Nachachtung aus abschriftlicher Beylage mit mehrerem zu ersehen. Sind ic.

Similiter mut. mut. an sämtliche Forst-Ämter.

N n n 2

3) An

3) An Eine Königl. Accise- und Zoll-Direction zu Breslau und Meisse.

Einer Königl. Accise- und Zoll-Direction communiciren Wir anbey

- 1) Abschrift Eines an Uns erlassenen Rescripts des hohen Ministerii des Innern, mittelst welchem dasselbe verordnet, daß von allen wichtigen Ereignissen in Landespoliceylicher Hinsicht ungesäumt den Regierungen und in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen auch directe an das Ministerium des Innern Anzeige gemacht werden soll, so wie
- 2) eine Abschrift von der hierauf von Uns an sämtliche Land-Steuer-Räthe und Forst-Ämter ic. erlassene Verfügung mit dem ergebensten Ersuchen, sämtliche Accise- und Zoll-Behörden hiernach umständlich so wie es von Uns bey den Forst-Ämtern geschehen, zu instruiren und insbesondere die Grenz-Zoll-Ämter baldigst anzuweisen, auch in Betreff der Ereignisse in den benachbarten Staaten, welche in policeylicher, staatswirthschaftlicher und militairischer Hinsicht von Erheblichkeit sind, Uns in der Regel unter der Adresse des ic. Regierungs-Præsidi, und respective in vorzüglich dringenden Fällen gleichzeitig dem hohen Ministerio des Innern, und bey Fällen, welche für das Militaire von Interesse sind, unter einem dem zunächst postirten Militair-Commando, Anzeige zu machen. Breslau den 6ten April 1809.

Königliche Breslauische Regierung.

P. M. Von diesen Verfügungen ist der Hochlöblichen Regierung zu Liegniß und den Hochlöbl. Königl. Ober-Landes-Berichten zu Breslau und Brieg Nachricht gegeben worden.

No. XXV.

d. d. Königsberg den 21ten April 1809.

Königl. Allerhöchste Ordre.

Wegen der den Predigern bey der Kirchen-Deputation noch fern-
er zu nehmenden Theilnahme

Publicatum per Circulare an sämtliche Krieger- und Steuer-
Räthe. d. d. Liegnitz den 6ten und Breslau den 9. May 1809.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Auf Eure Anfrage vom 1ten d. M. ertheilen Wir Euch hier-
durch zum Bescheide, daß die Städte-Ordnung Tit. 8. §. 179. ad a. nur
die Concurrenz der Stadt-Obrigkeiten und Kirchen-Gemeinden bey Verwal-
tung der kirchlichen Angelegenheiten bestimmt, ohne die Theilnahme der
Geistlichkeit davon auszuschließen. Zu einer jeden Kirchen-Deputation
gehört der Prediger, von mehreren immer der erste, vermöge seines Amtes,
als Mitglied, und er muß bey allen Angelegenheiten, welche sie besorgt,
alle Mitwirkung haben. Diese kann ihm in keinem Falle versagt oder er-
lassen werden. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen.
Sind rc. Königsberg den 21ten April 1809.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.
Graf zu Dohna.

An
die Neumärkische Regierung zu Königsberg.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 3ten May 1809.

Circularre

Betreffend den Entwurf zur Anfertigung eines Policey-Reglements für sämtliche Städte.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen mit. mit.
an den Magistrat und das Policey-Präsidium zu Breslau,
Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir communiciren Euch hier beygehend Abschrift eines Policey-Reglements für Königsberg, und befehlen Euch schleunigst näher zu erwägen, in wie fern und mit welchen Abänderungen dasselbe analogisch auch auf diejenigen Städte Eures Departements anzuwenden seyn wird, wo einige Policey-Behörden einzurichten nöthig seyn wird, und darüber dergestalt anhero zu berichten, daß Euer Bericht ohnfehlbar, und bey unausbleiblicher Abhandlung bis zum 12ten hujus bey uns eingehet. Nur in solchen Städten, welche entweder schon an sich sehr volkreich sind, oder wo öfters ein Zusammenfluß von Menschen vorkommt, wie z. E., da wo beträchtliche Haupt-Getreide-, Woll- oder Viehmärkte beträchtliche Handel- oder Fabriken existiren, dergleichen in allen Grenzstädten wird eine eigne Policey-Behörde etablirt werden müssen, und also auch diesen nur das benliegende Reglement anzupassen seyn, wobey Wir Uns auf Unsere Verfügung vom 17ten m. p. beziehen.

Es wird zwar in einigen dieser Städte genügen, einen Policey-Rath und einen Canzellisten anzustellen, und die bisherigen örtlichen subalternen Policey-Beamten, insofern sie an sich tauglich sind, bezubehalten, wenigstens nicht sonderlich zu vermehren. Eben so wird zu Menagierung der Kosten, welche von der Communität ferner getragen werden müssen, vielleicht an manchen Orten diese Policey-Behörde aus solchen Magistrats-Glie-

Gliedern constituiret werden können, welche bey der jetzigen neuen Magistrats-Wahl ausgeschieden und pensionirt werden, vorausgesetzt, daß sie ganz dazu geeigenschaftet, zuverlässig unbestechlich und nicht etwa der Communität eigentlich verhaßt sind.

Zu dem Ende aber habt Ihr Uns unter einem von diesen Städten eine vollständige Uebersicht der bisherigen Kosten der Policey-Verwaltung einzureichen, und Euer Gutachten über deren Verminderung oder Vermehrung nach dem Bedürfnis, welche Localität an die Hand geben, Euch aber davon bereits die beste Kenntniß beywohnen muß, beizufügen, woben Ihr zugleich den beygefügten Flächen-Inhalt, Anzahl der Menschen und Häuser, oder andere Local-Verhältnisse, insoweit Ihr selbige ohne Zeit-Aufwand befördern könnet, zu bemerken habt.

Diese Städte Eures Departements werden diejenigen seyn, welche Ihr nach Unserer Verordnung vom 17ten m. pr. zu einer besondern Policey-Behörde geeignet findet.

Wir erwarten übrigens, daß Ihr, so kurz auch der Termin ist, welchen Wir Euch hierzu vorzuschreiben Uns genöthigt sehen, dennoch alle Kräfte aufbieten werdet, denselben inne zu halten, da Ihr dadurch Unsere volle Zufriedenheit, durch das Gegentheil Euch aber die größte Verantwortung zuziehen werdet. Sind etc. Breslau den 3ten May 1809.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

P. M. Dieses Reglement hat im Ganzen zwar nicht Anwendung gefunden, dagegen ist in Hinsicht der Militair- und policeylichen Gegenstände nachstehender Extract an sämtliche Justiz-Behörden von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau per Rescriptum vom 7ten September 1810 erlassen worden.

Extract

E x t r a c t
aus dem **Policey-Reglement** für die Haupt- und Residenz-Stadt
Königsberg.

§. 9.

Umfang der
Policey-Ge-
walt.

Dieser erstreckt sich auf alle innerhalb den Thoren, der 3 Städte und der dazu gehörigen Vorstädte und Freiheiten befindliche Grundstücke und Personen, und sind hievon weder privilegirte Grundstücke noch erimirte, oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen, ausgeschlossen.

Selbst wirkliche Militair-Personen sind hiervon nicht ausgenommen, und müssen sich, insofern sie hier Grundstücke besitzen oder Gewerbe treiben, den policeylichen Verfügungen und Bescheiden, gleich den Bürgern unterwerfen. Soll aber aus Unvermögen, statt Geld, Leibesstrafe eintreten, so muß das Gouvernement um die Vollstreckung ersucht werden. Ein gleiches soll auch dann Statt finden, wenn unangesehene, oder kein Gewerbe treibende Militair-Personen, Policey-Contraventionen begehen.

§. 10.

Gegenstände,
welche künftig
sogleich zur
Justiz über-
gehen.

Folgende, bisher durch das Syndicat des Policey-Directorii bearbeitete Gegenstände, gehen jetzt gleich zur Justiz über:

a) die Injurienachen, wenn die Injurien von Nichterimirten auf öffentlichen Plätzen verübt werden.

b) Die Befindesachen, wenn aus dem Dienst-Vertrage, Lohn- oder Entschädigungs-Forderungen geltend gemacht werden.

Beide Gattungen von Sachen werden sogleich an das hiesige Stadt-Gericht verwiesen.

c) Die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und Diebeshe-lerieen, auf welche nur policeyliche Strafe steht.

Diese Sachen werden sogleich an die Criminal-Commission verwiesen.

§. 11.

Gegenstände,
welche der Po-
licey vorbe-
halten.

1) Die Consens-Ertheilung zu Gewerks-Concessionen.
Stadtordnung §. 178. 1c.

2) Die

- 2) Die Aussicht auf richtiges Maas und Gewicht, unter Benutzung des hier zu etablirenden Justir-Amts,
- 3) auf die Straßen-Erleuchtung,
- 4) auf die Straßen-Reinigung,
- 5) auf die Nachtwacht-Anstalten,
- 6) auf die Brunnen- und Wasser-Leitung,
- 7) auf die Feuer-Lösch-Anstalten,
- 8) auf die Straßen-Bettelley,
- 9) auf die Gesundheits-Anstalten,
- 10) auf fremde und verdächtige Personen,
- 11) auf die unregelmäßigen und Bordell-Wirthschaften,
- 12) die Ansicht auf das Straßen-Pflaster und die gehörige Beschaffenheiten der Brücken,
- 13) die Bau-Policey,
- 14) die Censur der nicht politischen Artikel der Königsberger Zeitung und Intelligenz-Blätter,
- 15) die Theater-Policey, welche sich jedoch künftig, da die Theater von der Section der Unter-Gerichts-Policey resortiren, lediglich auf die Policey-Aufsicht bey den Vorstellungen, beschränken wird,
- 16) der correctionelle Theil der Gefindesachen über im Dienst verübte kleine Vergehen, desgleichen wenn von verweigerter Antretung oder Entlassung aus dem Dienste die Rede ist,
- 17) die Beschwerden und Zünfte der Innungen gegen Pfuscher,
- 18) die Aussicht auf Hazard-Spiele, und
- 19) auf alle sonstige, die allgemeine Sicherheit und Ordnung betreffende Gegenstände.

§. 12.

Hiebey müssen diejenigen allgemeinen und speciellen Anordnungen und Befehle, welche bereits emanirt sind, oder noch emanirt werden, aufs pünktlichste befolgt werden.

Die Verwaltung geschieht nach den bestehenden Verordnungen.

Bestrafung in
Contraven-
tions-Fällen.

§. 13.

Bei Contraventionen gegen Gesetze und Anordnungen, welche zum Ressort des Policy-Directorii gehören, ist das Policy-Directorium berechtigt: nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen. Uebersteigt die Strafe nicht eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß, oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geld-Strafe; so findet keine Provokation auf rechtliches Gehör; sondern nur der Weg der Beschwerde bey dem Ober-Landes-Gerichte, oder in Disciplinair-Fällen bey der vorgesezten Behörde Statt.

Ist aber eine härtere Strafe erkannt; so soll die Vorschrift des §. 45., der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provincial-Policy- und Finanz-Behörden, bey dem hiesigen Policy-Directorio und bey der hiesigen Criminal-Commission analogisch angewendet werden.

§. 16.

Verhältnisse
der Policy-
Beamten ge-
gen das mili-
tair. Gouver-
nement.

In allen Fällen, wo alle zu treffenden Anordnungen, auch das hier in Garnison stehende Militair, oder die Sicherheit der Stadt betreffen, muß der Policy-Präsident zuvor mit dem hiesigen Gouvernement conferiren; so wie es überhaupt bey der, auf Seiner Majestät Befehl angeordneten wöchentlichen Conferenzen, bis auf weitere Verfügung verbleibt. Auch wird das Gouvernement künftighin nur den annoch in wirklichen Militair-Diensten stehenden Personen Pässe zu Reisen im In- und Auslande ertheilen.

Gegen die Ju-
stiz-Behörden.

Diese bestehen darin, daß:

- a) Dem Ober-Landes-Gericht in Rücksicht derjenigen in unwichtigen Policy-Contraventionen ergangenen Resolutionen, wider welche Beschwerde geführt wird, die Acten zur weitem rechtlichen Verfügung eingereicht, und die darauf ergehenden anderweiten Resolutionen executirt werden.
- b) dem Stadtgericht werden die §. 10. a und b, und
- c) der Criminal-Commission die §. 10. c. erwähnten Sachen geradezu, alle übrigen Untersuchungen wegen Policy-Contraventionen aber nur,

wenn

wenn das Policy-Directorium von der, §. 13., demselben nachgelassenen Befugniß, keinen Gebrauch machen, oder der Contravenient sich bei der vorläufigen Resolution des Policy-Directorii nicht beruhigen will, zugewiesen.

Uebrigens bestimmt die, der Criminal-Commission ertheilte Instruction die nähere Verhältnisse derselben mit dem Chef der Policy.

§. 17.

Die Städte-Ordnung schreibt deutlich vor, was die Policy-Behörden zu fordern befugt, und die Stadtgemeinde zu bewilligen verbunden ist. In Rücksicht aller erforderlichen Policy-Anstalten und deren Besorgung haben daher der Chef der Policy, und der Magistrat schriftlich, auch, wenn es nöthig ist, mündlich zu communiciren.

Findet wider Vermuthen keine Vereinigung Statt, so berichtet jede Behörde an die ihr vorgesezte Ober-Behörde zur Entscheidung.

§. 18.

An den, nach §. 179. der Städte-Ordnung zu etablirenden speciellen Deputationen und Commissionen, wobey die Policy-Behörde concurrirt, als bey der Armen-Sicherheits-Anstalt, Sanitäts-, Policy-, Bau- und Justiz-Deputation der Maasse und Gewichte, kann der Chef der Policy selbst Theil nehmen, oder einen Policy-Rath deputiren, finden zwischen der Policy- und Deputations-Behörde, Differenzen Statt; so wird darüber zwischen dem Pleno des Magistrats, mit dem Chef der Policy, weiter communicirt.

Gegen den Magistrat.

Gegen die verschiedenen Deputationen und Commissionen aus der Magistrat und dem Bürgerchaft.

§. 19.

Die Districts-Vorsteher sind eigentlich Officianten des Magistrats, und in die, dieser Qualität, dem Sinn des §. 182. der Städte-Ordnung gemäß, außer der ihnen, als Verwaltungs-Behörde, obliegenden Pflichten, als Aufsichts-Behörde zur Controlle der Policy-Anordnungen, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Eine besondere Instruction wird die Verhältnisse derselben genau bestimmen.

In allen Policy-Angelegenheiten werden die Districts-Vorsteher mit dem

Gegen die Districts-Vorsteher.

den Policey-Commissairs der Districte, in eine directe, jedoch völlig coordinirte Geschäfts-Verbindung gesetzt werden.

Zu diesem Ende werden auch alle Policey-Commissairs eine mit der, der Districts-Vorsteher völlig übereinstimmende Dienst-Instruction erhalten.

Se. Königlichen Majestät haben dieses Reglement, wornach sich alle hiesige Militair- und Civil-Behörden und Einwohner genau zu achten haben, höchst eigenhändig vollzogen.

Königsberg den

No. XXVII.

d. d. Breslau den 6ten May 1809.

C i r c u l a r e

wegen einstweiliger Bildung einer ständischen Repräsentation
und des Beytritts der Städte als Mitglieder.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch das Mehrere zu ersehen, was Unser Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident von Massow in Folge an ihn ergangenen Immediat-Befehls vom 3ten m. pr. wegen einstweiliger Bildung einer ständischen Repräsentation an die hiesige General-Landschafts-Direction unterm 22sten m. zu erlassen befunden.

Daraus erseheth Ihr, daß auch 8 Deputirte aus 8 Städten hiesiger Provinz, und zwar für erste aus den Städten Breslau, Schweidnitz, Glas, Neisse, Rattibor, Hirschberg, Liegnitz und Glogau, der zu convocirenden städtischen Versammlung als Mitglieder zutreten, und diese Deputirten zugleich sämtliche Städte die Provinz bey dieser ständischen Versammlung repräsentiren sollen, bis wegen vollständiger Organisation einer Repräsentation das Weitere durch Immediat-Befehl erlassen seyn wird.

Wir befehlen Euch demnach, das vorläufige interimistische Arrangement sämt-

sämmtlichen Städten Eures Departements durch die Magistrate bekannt zu machen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß künftig unter den Städten, welche zu der ständischen Versammlung einen Gesamt-Bevollmächtigten deputiren sollen, ein Turnus statt finden soll, und daß, so lange die ihr getroffene interimistische Repräsentation fortdauert, von Zeit zu Zeit immer wieder eine der übrigen Städte zur Absendung eines eigenen Deputirten aufgerufen werden wird, damit keine derselben über vermeintliche Zurücksendung zu Klagen veranlaßt werden möge.

Dagegen versteht es sich aber von selbst, daß, da die 8 städtische Deputirte sämmtliche Städte bey der ständischen Versammlung repräsentiren und vertreten, alle diejenigen Städte, welche keinen besondern Deputirten aus ihrer Mitte senden, die hierzu nach Maaßgabe des §. 133. der Städte-Ordnung pag. 46. Seitens der Stadtverordneten auszustellende vom Magistrat bestätigte Vollmacht auf sämmtliche 8 Deputirte der übrigen Städte gerichtet werden muß.

Diese Vollmacht muß ein Mandatum liberum und illimitadum enthalten, und spätestens bey der schwersten Verantwortung binnen 14 Tagen von Unserer Regierung eingesendet werden.

Natürlich müssen unter diesen Verhältnissen die den Deputirten ausgesetzten Diaeten, so wie die zu vergütigende Reisekosten von sämmtlichen Städten der Provinz verhältnißmäßig getragen werden.

Unser Geheimer Staatsrath von Massow wird übrigens nochmals die zur ständischen Versammlung zutretenden städtischen Deputirten besonders anweisen, in welcher Art sie von den Resultaten der städtischen Versammlung sämmtlichen Städten, welche sie repräsentiren, Mittheilung zu machen haben, damit das Verhandelte zu Kenntniß der Stadt-Verordneten-Versammlung gelangen möge. Sind 2c. Gegeben Breslau den 6. May 1809.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

Die Vorarbeiten zur Begründung einer ständischen Verfassung, deren Formation die sorgfältigste Berücksichtigung der verschiedenartigsten Verhältnisse

hältnisse erfordert, sind noch nicht so weit vorgerückt, daß die Einführung einer solchen Constitution binnen ganz kurzer Frist bewerkstelligt werden könnte.

Nichtsdestoweniger macht die Lage der Umstände es dringend notwendig, daß vorläufig wenigstens irgend eine Art Repräsentation der Staatsbürger zur Bildung einer Versammlung organisirt werde, mit welcher, von Staats wegen über Gegenstände des Allgemeinen Wohls, Rücksprache genommen, und zur Erreichung gemeinnütziger Endzwecke, erforderlichen Falles das Nöthige verabredet und eingeleitet werden könne.

Die immer dringender werdende Nothwendigkeit einer baldigen Regulirung des, durch den Krieg entstandenen Creditwesens der Provinz, und die, wegen Negocirung eines Darlehns im Auslande zu ergreifenden Massregeln, auch die Berathung über so manche andere Gegenstände von Wichtigkeit, machen die baldige Bildung einer Standschaft sehr wünschenswerth.

Des Königs. Majestät haben daher mittelst Allerhöchster, unmittelbar an mich erlassener Cabinets-Ordro, mir auf den Auftrag zu erheilen geruhet, mit möglichster Beschleunigung eine Ständische Versammlung zu organisiren, welche in so lange, bis über die Art, in welcher der Nation hinführo eine Theilnahme an der Fürsorge für das allgemeine Beste eingeräumt werden sollen, Allerhöchsten Orts definitive Festsetzungen ergangen seyn werden, durch Deputirte der Ritter-Guts-Besitzer und einiger der bedeutendsten Städte die Gesamtheit der Einwohner der Provinz Schlesien zu repräsentiren befugt seyn sollen, in allen Fällen, wo der Staat der Mitwirkung der zu constituirenden Versammlung zur Beförderung des Gesamten Wohls für nöthig erachten möchte.

Um eine solche Standschaft schleunigst und auf die möglichst einfachste Weise zu constituiren, habe ich nach reiflicher Erwägung, es für das zweckmäßigste erachtet, die Repräsentation der Ritter-Guths-Besitzer nach der bereits bestehenden Abtheilung der Fürstenthums-Landschaften statt finden zu lassen, dergestalt, daß aus dem Bezirk einer jeden der neuen Fürstenthums-Landschaften so viel Deputirte erwählt werden, als derselben System-Stimmen auf den General-Landtage zustehen.

Diesem

Diesen Deputirten der Ritter-Guths-Besitzer aus sämtlichen Bezirken der Fürstenthums-Landschaften, deren solchergestalt, 21 seyn werden, treten demnächst die Deputaten der Städte Breslau, Schweidnitz, Hirschberg, Liegnitz, Glogau, Glas, Neisse und Ratibor, Achte an der Zahl, hinzu; so, daß das Ganze der Ständischen Versammlung unter meinem Vorsetze, aus 29 Deputirten bestehen wird.

Es versteht sich von selbst, daß diese vorläufige Repräsentation, welche nur interimistisch in solange bestehen soll, bis Seine Majestät definitive Festsetzungen darüber ergehen zu lassen werden geruhet haben, von Niemanden als ein bleibendes Repräsentativ-Verhältniß angesehen, am allerwenigstens für irgend Jemand eine Veranlassung werden soll, aus der, des Dranges der Umstände wegen, unterlassene Anwendung alterthümlicher Formen eine Zurücksetzung zu folgern. Indem ich solches zur Beseitigung jeder möglichen Mißdeutung ausdrücklich zu bemerken nicht habe unterlassen wollen, halte ich mich von der Einsicht und des so viel bewährten Patriotismus der Schlesiischen Herrn Fürsten und Stände im Voraus überzeugt, daß dieselben, wie zeitlich in diesen trüben Tagen ihren ernstestn Blick nur allein auf das allgemeinste Wohl des Vaterlandes richten, und die Bildung einer Repräsentation unter zweckmäßigernden Verhältnissen besser anpassenden Formen, von der väterlichen Fürsorge Seiner Majestät, mit vertrauensvoller Zuversicht erwarten werden.

Dies vorausgesetzt, ersuche ich Eine 1c. General-Landschafts-Direction hiermit ergebenst, und trage derselben, in Kraft des mir gewordenen Allerhöchsten Special-Befehls hierdurch ausdrücklich auf: sämtliche Fürstenthums-Landschaften ungesäumt anzuweisen, die vorsitzenden Landes-Ältesten sofort zu authorisiren, eine Versammlung der Kreis-Stände unverzüglich zu convociren, um zur Ernennung der Deputirten Behufs der zu bildenden ständischen Versammlung die Kreisstimmen zu sammeln. Bey der Wahl dieser Deputirten wird übrigens derselbe Modus in Anwendung zu bringen seyn, nach welchem, den Vorschriften des Landschafts-Reglements gemäß, bey der Wahl eines Fürstenthums-Directoris verfahren wird. Wie

Wie die Vota colligirt und gezählt werden sollen, ist in dem Landschafts-Reglement bereits genau vorgeschrieben, und versteht es sich daher auch von selbst, daß, nach abgehaltenen Creistagen, auch bald ein Fürstenthums-tag, außerordentlich, und zwar auf einem möglichst nahen Termin anberaumt werden muß, um die Creis-Vota zu computiren, und daraus nach Mehrheit der Kreisstimmen die Wahlstimmen zur Ernennung der Deputirten für den ganzen Complexum der zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Guts-Besitzer zu formiren.

Dem sachkundigen Ermessen Einer 10. General-Landschafts-Direction überlasse ich es zwar lediglich die Fristen zu bestimmen, binnen welchen die Creistage, und demnächst die Fürstenthumstage abzuhalten seyn werden, doch muß ich, weil Eile nothwendig ist, dringend ersuchen, solche Verfügungen zu treffen, daß die Wahlen binnen 4 Wochen vollzogen werden.

Da im übrigen, wie schon oben bemerkt worden, aus jedem Bezirk einer Fürstenthums-Landschaft so viel Deputirte erwählt werden sollen, als der Fürstenthums-Landschaft Stimmen auf dem Landschaftlichen General-Landtage zustehen, so liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Creis, mithin auch jeder stimmfähige Creisstand, eine gleiche Anzahl von Candidaten in Vorschlag bringen müsse.

Wenn daher, Beyspielsweise, der Saganschen Fürstenthums-Landschaft auf dem General-Landtage drey Fürstenthums- oder richtiger Systemstimmen zustehen, so werden auch aus dem Bezirk der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft, drey Deputirten zur ständischen Repräsentation zu ernennen, und daher von jedem Ritter-Guts-Besitzer, in jedem zum Glogau-Saganschen Systeme gehörigen Creise, drey Candidaten in Vorschlag zu bringen, und daraus für drey Subjecte, drey Creis-Vota zu ziehen, und daraus endlich nach Mehrheit der Creisstimmen, von dem Fürstenthums-Collegio drey Deputirte für den ganzen Bezirk der Glogau-Saganschen Landschaft zu wählen seyn.

Weil aber diese Deputirten in so lange, bis wegen einer ständischen Verfassung Allerhöchsten Orts definitive Festsetzungen werden emanirt seyn, ihre Mißstände vertreten und repräsentiren sollen; und doch leicht der Fall

Fall eintreten könnte, daß einer der Deputirten durch irgend ein Hinderniß abgehalten würde, auf der ständischen Versammlung, so oft solche von mir convocirt werden möchte, zu erscheinen, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß für den Bezirk jeder Fürstenthums-Landschaft schon im Voraus noch ein Stellvertreter gewählt werden. Dieser Stellvertreter wird dasjenige Subject seyn können, welches, bey der Computation der Votorum, ausser den erwählten Deputirten, die meisten Stimmen für sich hat. Uebrigens müssen die Vota zur Wahl der Deputirten auf den anzusehenden Creistag von jedem Creisstande mit zur Stelle gebracht, oder im Fall des verhinderten persönlichen Erscheinens, schriftlich und versiegelt eingesandt, dann vor dem versammelten Creistage eröffnet, zum Protokolle consignirt, alsbald die Creis-Vota daraus formirt und das Nöthige darüber zum Protokoll vermerkt werden.

Da ferner auch die Zeitumstände, die öftere Zusammenberufung der ständischen Repräsentanten-Versammlung nochwendig machen dürften, so ist es durchaus erforderlich, daß die Deputirten, welche das Vertrauen ihrer Mitstände zu Repräsentanten der Ritterguths-Besitzer erwählen wird, mit uneingeschränkter Vollmacht versehen werden, damit dieselben nicht in jedem einzelnen Falle erst nothwendig haben, zuvörderst wieder die Zustimmung ihrer Mandanten einzuholen.

Ohne dies, würde der Zweck dieser Repräsentation völlig vereitelt werden, und eine Einrichtung die zum allgemeinen Besten gereichen soll, nicht nur meist alle Würkung verfehlen; sondern dem Gesammtwohl, welches in dieser Zeit, nicht selten augenblickliche Entschliesungen erfordert, am Ende gar schädlich werden. Die Ertheilung eines solchen Mandati liberi ist daher augenscheinlich in der Natur der Sache gegründet, und hat auch selbst ehehin, nach Ide Friedberg Lib. I. Cap. I. §. IX. pag. 22. bey den zu alten Conventibus publicis ernannten Deputirten zur Mitwürkung aufgerufen werden könnten, im Voraus nicht specificiren und feststellen, und es ist daher zur Erreichung des Zwecks genügend, wenn die Deputirten mit einem allgemeinen Auftrage versehen werden.

Um deshalb bedarf es zwar auch nicht der besondern Ausstellung einer
XII. Band, 1806 bis 1812. P p p förm-

förmlichen Vollmacht, sondern es ist nicht minder hinreichend, als notwendig, daß in dem über die Wahlhandlung auf den Creistagen aufzunehmenden Protokolle von den versammelten Creisständen erklärt werde:

Daß diejenigen Deputirten, welche nach Mehrheit der Creisstimmen zu Repräsentanten der Ritterguts-Besitzer im Bezirk der N. N. Fürstenthums-Landschaft würden berufen werden, ermächtigt seyn sollten, mit endlichem Rath und Gutbefinden der vereinigten Schlesisch-Gläser Deputirten, der Ritterguts-Besitzer, und der Städte, jedoch nicht anders, als unter Zustimmung und Genehmigung des vorstehenden Königl. Commissarii, nach bester Einsicht und Wissen zu rathen, zu beschließen, und zu thun, was zum allgemeinen Besten der Provinz und des Staats überhaupt, nach Bewandniß der Umstände erforderlich seyn möchte.

Einer 10. Direction trage ich demzufolge auf, die vorstehenden Landes-Ältesten durch die Fürstenthums-Landschaften ausdrücklich anweisen zu lassen, Sorge zu tragen, daß dieser Punkt, als die notwendigste Basis aller Repräsentation, in den Creis-Tabellen nicht übergangen werde.

Von diesen Protokollen wolle demnächst Eine 10. Direction mit getreuer Abschrift zukommen lassen, auch gleich nach Eingang der Berichte der Fürstenthums-Landschaften über die vollzogene Wahl ein Verzeichniß aller, für den Bezirk jeder Fürstenthums-Landschaft erwählten Deputirten unverzüglich an mich einsenden, damit ich sodann im Stande sey, wegen Zusammenberufung der Deputirten zur ständischen Versammlung, nach Erfordern der Umstände, ungesäumt das Nöthige zu erlassen.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Ermahnung, daß die ständischen Deputirten verbunden sind, von dem jedesmaligen Resultate der abgehaltenen Versammlung den Fürstenthums-Collegien Mittheilung zu machen, damit durch selbiges das Verhandelte zur Kenntniß der Creisstände gelange.

Dagegen versteht es sich auch nicht minder von selbst, daß die Gesamtheit der zum Bezirk einer Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creisstände, den zu erwählenden Deputirten zur Schadloshaltung durch Bewilligung bestimmter Diäten für die Zeit, die sie auf der Versammlung zubringen werden,

werden, verbunden ist. Es wird am besten seyn, die Bestimmung des Diäten-Satzes und die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Betrag der Diäten unter die Gesamtheit der Ritterguts-Besitzer jedes Landschaftlichen Districtes zu ertheilen seyn wird, zu einem Gegenstande der Berathschlagung auf den abzuhaltenden Creistagen zu machen, und sodann auf den Fürstenthums-Tagen das Nöthige definitive festzusetzen, indem die Remunerirung der ständischen Deputirten, lediglich Communal-Sache der vereinten Ritterguts-Besitzer in dem Bezirke jeder einzelnen Fürstenthums-Landschaft ist.

Wenn, wie Eine *rc.* Direction selbst beliebig erwägen wolle, den Betrieb dieser Angelegenheit in dieser wichtigen Zeit-Epoche die größt mögliche Eile erfordert, so darf ich in festem Vertrauen auf deren vielbewährten Eifer für das allgemeine Beste mich jeder Aufforderung an Dieselbe zur größt möglichen Beschleunigung geruhig enthalten, vollkommen versichert, daß Eine *rc.* Direction ihrer Seits nicht, als die resp. Herrn Fürstenthums-Directoren andrer Seits, so wie die Herrn Landes-Ältesten, alles, was in ihren Kräften stehet, aufbieten werden, um der Beschleunigung dieser Einrichtung, in deren huldreichster Bewilligung die Landesväterlichen Absichten Seiner Majestät sich auf eine höchst rührende Weise ausprechen, möglichst erforderlich zu seyn.

Sollte übrigens wider Vermuthen Eine *rc.* Direction über irgend einen Punkt dieses Schreibens noch einer nähern Erläuterung bedürfen, so wünsche ich, daß es derselben zur Vermeidung jeder Verzögerung gefällig seyn möchte, brevi manu darüber mit mir mündlich Rücksprache nehmen zu lassen. Breslau den 22ten April 1809.

v. Massow.

No. XXVIII.

A. d. Breslau den 15ten May 1809.

Circular e

wegen der vom 1sten Junio c. an bey der Regierungs-Haupt-Casse vorkommenden Veränderung, und daß künftig nur eine Haupt-Casse seyn soll.

An sämtliche Kreis-Cassen, ingleichen mut. mut. an sämtliche unter der Regierung stehende Cassen.

Die bey der hiesigen Regierung bisher bestandenen 2 Haupt-Cassen, als die Domainen- und Krieges-Casse, sollen vom 1sten Juni c. an vereinigt und der neuen Casse der Nahme Regierungs-Haupt-Casse beygelegt werden.

In diese fließen vom 1sten Juni an alle Einkünfte des Landes, und daher auch die Contribution und das Nahrungs-Geld.

Die Kreis-Casse zu N. wird hiermit angewiesen, an solche alle von diesem Zeitraum an eingehende Gelder abzuführen. Da aber die bis Ende May etwa rückständig gebliebene Contributions- und Nahrungs-Gelder, desgleichen die Kriegessteuer-Reste aller Art nicht mit den neuen Cassen vermengt werden sollen, so werden diese Reste, sie bestehen, worin sie wollen, mit deutlicher Bemerkung, was es für Gelder sind,

ob ordinaire Contribution,

von welcher Zeit,

ob Kriegessteuer, wenn solche noch den 1sten Juni eingehen, an

die Haupt-Servis-Casse in Breslau eingesandt, und davon und wie hoch die Summa sich belaufe, bey Einsendung der monatlichen Extracte an die Regierung Anzeige gemacht. Die Anfertigung und Absendung der monatlichen Cassen-Extracte und deren Beylagen geschieht nach wie vor an die Regierungs-Haupt-Casse, wird aber nach einer andern Form angelegt, und enthält die Kreis-Casse hiezu anliegend das erforderliche Schema.

Die Kreis-Stats bestimmen zwar schon, daß nur die Netto-Einnahme nach

nach Abzug der Salarien und Creis-Notthdurften zur Haupt-Casse fließt; indeß erachten wir es doch für nöthig, die Creis-Casse hierauf aufmerksam zu machen. Breslau den 15ten May 1809.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 8ten Juni 1809.

C i r c u l a r e

die Elb-Schiffahrt betreffend.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Unsere 1c. Mittelft allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. ist festgesetzt worden, daß hinführo alle Waaren, die nach Hamburg, nach Pommern und in die ostwärts der Oder belegenen Provinzen gehen, desgleichen alle Colonial- und Levantische Waaren, die aus Schlesien stromabwärts verschifft werden, dem Monopol der Elbschiffer-Gilde nicht unterworfen seyn sollen, sondern unbedingt von jedem Schiffs-Inhaber durch Berlin transportirt werden können. Auch ist die Reihesahrt unter den Mitgliedern der Märkschen Elbschiffer-Gilde selbst aufgehoben, und stehet mithin jedem derselben frey, so oft und mit so viel Fahrzeugen, als er selbst will, Frachten zwischen Berlin und Hamburg, und zurück auf der Elbe, Havel und Spree zu transportiren.

Ihr habt demnach dem Handelsstande in Eurem Departement hiervon Nachricht zu geben 1c. Breslau den 8ten Juni 1809.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. XXX.

No. XXX.

d. d. Breslau den 8ten Julius 1809.

Circularre

wegen Errichtung neuer Wegweiser und Dorstafeln.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Wegweiser und Dorstafeln während des Krieges größtentheils verlohren oder unleserlich geworden sind. Wir befehlen Euch daher, solche ohne Säumen erneuern zu lassen. Sind 2c.

Nota. Dieses Circularre ist auch der Liegnißschen Regierung mitgetheilt worden.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 25ten Juli 1809.

Circularre

wegen der baldigen Anzeige von erledigten Pensionen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Ihr erhaltet hierdurch den Befehl, daß, wenn Pensionen aus Unsere Casse durch Todesfälle oder andere Ereignisse 2c. in den Städten Eures Inspections-Bezirks erledigt werden, in dem Augenblick, als die Erledigung erfolgt, sogleich Unserer Regierung hieselbst Anzeige davon zu machen. Sind 2c. Breslau den 25ten Juli 1809.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. XXXII.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 27sten Juli 1809.

Wegen Gewinnung des Bürgerrechts der Ausländer.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm. König rc.

Unsern rc. Unser Ministerium des Innern hat in Betreff der Aufhebung der für Ausländer durch ältere Verordnungen bestimmten Befreyung von Entrichtung der Bürgerrechts-Gelder bey Erwerbung des Bürgerthums am 15ten d. M. festzusetzen befunden, daß die Begünstigungen, welche bisher Ausländern bey ihrer Niederlassung in den Städten und bey Gewinnung des Bürgerrechts zu Theil geworden sind, nach Einführung der verbesserten Verfassung des Gemein. Wesens überhaupt nicht weiter statt finden können, indem bereits der Grundsatz aufgestellt worden, daß für die Erwerbung des Eigenthums an einem Orte durchaus nicht Verschiedenheit in den Bedingungen bestimmt werden darf, welches nicht bloß auf Einländer und vor-handenen Einwohner, sondern auf Ausländer gleichfalls uneingeschränkt Anwendung findet, wofern nicht etwa einzelne Städte insbesondere Rücksichten deren Anziehen, durch den Erlass des Bürgerrechts-Geldes oder Bewilligung anderer Vortheile zu befördern dienlich erachten. Es unterliegt also keinem Bedenken, daß Ausländer bey ihrer Niederlassung in Städten gleich jedem Einheimischen die geordneten Bürgerrechts-Gelder entrichten müssen, weshalb Ihr hiernach sämtliche Magistrate der Städte Eure unterhabenden Departements zu instruiren. Sind rc.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. XXXIII.

No. XXXIII.

d. d. Brieg den 4ten August 1809.

**Königl. Oberschlesisches Ober-Landes-Gerichts-
Circulare.**

**Betreffend die in Zukunft bloß von den Regierungen zu bear-
beitenden Abschoß-Angelegenheiten.**

**Publicatum per Circulare der Königl. Breslauschen Regie-
rung vom 18ten August 1809.**

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Da Allerhöchsten Orts resolvirt worden, daß in Zukunft die Gerichte nicht mehr in der bisherigen Form bey den Abschoß-Angelegenheiten concurriren sollen, und daß, da bey den Justiz-Behörden die Exportations-Fälle mehrentheils zunächst zur Sprache kommen, die vorkommenden Fälle dieser Art von den Untergerichten den resp. Landräthen und Magisträten zur weitem Berichts-Erstattung an die Provinzial-Regierungen ex officio angezeigt werden sollen, wo es dann alleinige Sache der Regierungen bleibt, die weitere Bearbeitung der Abschoß-Sachen vorzunehmen; So wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind 2c. Gegeben Brieg den 4ten August 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. XXXIV.

d. d. Liegnitz den 8ten August 1809.

B e k a n n t m a c h u n g
**wegen Aufnahme receptionsfähiger Waisen katholischer Reli-
gion in das Bunzlausche Waisenhaus.**

Obwohl durch die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern bereits er-
fläret

klaret worden, daß des Königs Majestät die Nachteile, welche der Confessions-Unterschied bisher im bürgerlichen Leben begründet, möglichst beseitiget wissen wollen, und daß die Verschiedenheit des Glaubens bey Ihren protestantischen und katholischen Unterthanen forthin in bürgerlicher Beziehung in keiner Art berücksichtigt werden soll; so könnte doch vielleicht darüber noch Zweifel entstehen, ob Waisen katholischer Religion in der Waisen-Anstalt zu Bunzlau Aufnahme finden.

Um diesem Zweifel zu begegnen, wird hiermit bekannt gemacht, daß, insofern sich receptionsfähige Waisen katholischer Religion finden, auch diese in die Anstalt aufgenommen werden können.

Liegniß, den 8ten August 1809.

Königl. Preuß. Liegnißsche Regierung von Schlesien.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 13ten August 1809.

Wegen einer Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Registratur.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Ihr erhaltet anliegend eine Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Registratur, um sie den neuen Magisträten der Städte Eures Departements, besonders denen, die einer solchen Anleitung bedürfen, als Leitfaden Behufs einer richtig anzuordnenden Registratur zuzufertigen.
Sind zc.

Königliche Regierung.

A n l e i t u n g zur Anordnung einer rathhäuslichen Registratur.

Sectio I.

1) Zustand der Stadt.

Urbaria.

Grund- und Lager-Bücher.

Privilegia der Stadt.

Jurisdiction.

Differenzien wegen Eingriffen in dieselbe von Seiten des Militairs, der Accise &c.

Nota. Kommen Streitigkeiten wegen eines Juris in specie vor, so sind solche unter die Special-Rubrique selbst zu bringen, wie z. B. Sectio IV. beym Brau-Urbar, wo die Differenzien wegen des Bier-Aussehrots registriert werden können.

Veuplirung der Stadt, durch Anzug der Ausländer, Ausmittelung deren Beneficien Exemtionen &c.

Etablissemment der Colonien e. gr. der Hussiten, bey der Stadt Münsterberg, Strehlen.

Gewinnung des Bürgerrechts.

Praestationes der Bürger, Tragung der Gemeinlasten, als z. B. Kriegs-Schulden, Regulirung der Bürger-Wachen.

Sectio II.

Rathhäusliche und Cämmerey-Sachen.

1) Einrichtung des rathhäuslichen Wesens, Bearbeitung der rathhäuslichen Dienst-Sachen, Städte-Ordnung, rathhäusliches Geschäfts-Reglement, Abstattung fixierter Berichte, als Zeitungs-Berichte &c. Einrichtung der Registratur.

2) Rathhäusliche Cämmerey- und Stadt-Officianten

a) Bestellung des Magistrats-Collegii, selbst Cautions-Leistung, Amtsführung &c.

b)

- b) Magistratualische Unterbediente, als Canzelisten, Rathsdienere, Stockmeister, Marktmeister, Nachwachmeister, Nachwachwächter 2c.
 - c) Uebrige Stadt-Officianten, als Stadt-Physikus, Chirurgus, Hebamme, Stadt-Musikus 2c.
 - d) Wahl und Bestellung der Stadt-Verordneten, Bezirks-Vorsteher und deren Stellvertreter.
- 3) Cämmerey-Cassen-Beszen überhaupt, Cämmerey-Cassen-Instruction

d. d. Breslau den 15ten May 1748.

- a) Beytreibung, Berechnung der zur Cämmerey fließenden Befälle, Zinsen, Lytro, Schuß-Abfahrts-Gelder, Canon für beytreibende Gewerbe, als: des Garnhandels 2c.
- b) Anfertigung der Cämmerey-Etats.
- c) Cämmerey-Extracte, Cassen-Revisions-Protokolle.
- d) Anfertigung der Cämmerey-Rechnungen.
- e) Etatsmäßige und extraordinaire Ausgaben an arme Nothdürften bey der Cämmerey-Casse, als: Schreib-Materialien, Holz, Licht, Postgeld, Bothenlohn, Diäten, Buchbinder- und Reise-Inquisitionskosten.

Nota. Assignationen von den übrigen Ausgaben, welche in Materien einschlagen, wovon in folgenden Sectionen besondere Rubriken vorhanden e. gr. Baukosten Remissiones werden zu der Sache, der Connexion wegen, gebracht.

- f) Cämmerey-Schulden-Beszen, Ausnahme, Abstoßung der Capitalien

Sectio III.

Administration, Verpachtung der Cämmerey-Güter.

- 1) Administration.
- 2) Verpachtung der Stadt-Güter.

Nota. Von jedem Cämmerey-Gute oder Vorwerke werden besondere Acta formirt.

- a) Einrichtung derselben zur Pacht, Vermessung, Anfertigung der Anschläge.
- b) Vermessungs-Register.
- c) Pacht-Anschläge.
- N^{ta}. Vermessungs-Register, Anschläge, werden, da sie öfters gebraucht worden, wegen Conservation der Acten besonders geheftet.
- d) Verpachtung selbst, Uebergabe und Bezahlung der Pachtgelder. Hierzu gehören die Licitations-Protokolle, Pacht-Conditiones, Contracte, Cautiones, Abnahme, Uebergabe der Güther, Inventarien, Klage aus dem Pacht, Contracte, Anlegung der Liquidation mit den Pächtern.
- e) Remissiones der Pächter, wegen Unglücksfällen, als Brandschäden, Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmungen, Viehsterben, Kriegsschäden.
- 3) Dorf-Gesinde-Ordnung und andere Gemeine-Sachen, als:
Bestellung der Schulzen-Gerichte, Gemein-Schmiede, Hirten, Nachtwächter.
Gemein-Cassen und Anlagen zu Unterhaltung der Gemeine-Sachen, als: des Gemein-Stiers.
Besserung der Wege, Brücken im Dorfe, Feuer-Sicherungs-Anstalten, Gemeine-Spritze ic.
- 4) Verbesserung der Güther.
Rohdung, Ziehung der Graben, Ankauf neuer Stücke.
- 5) Annahme, Vermehrung, Conservation der Unterthanen, Besetzung der Bauer-Gärtner-Stellen ic.
- 6) Dienst-Praestationes der Unterthanen.
 - a) Differenzien der Unterthanen mit dem Dominio, Pächtern wegen der Dienste ic.
 - b) Gerichtesgefälle, als Loslassungs-Gelder, Abschoss, Strafen.
- 7) Hülfe und Remissiones für die Unterthanen, wegen Unglücksfällen.
 - 1) Hülfe an Viehgenähr.
 - 2) Vorschuss zu Brodt- und Saatgetrende.
 - 3) Remissiones an Zinsen, Diensten ic.

Sectio IV.

Administration, Verpachtung einzelner Cämmerey = Stücke,
Pertinenzien.

- 1) Mühlen.
- 2) Teiche.
- 3) Steinbrüche.
- 4) Stadt = Brücken Zoll.
- 5) Stadt = Waage.
- 6) Stadt = Keller.
- 7) Jahrmarkts = Bauden.
- 8) Salzschanf.
- 9) Thorsperre.
- 10) Scharfrichtereyen.
- 11) Ziegeleyen.

Nota. Werden von diesen Pertinenzien einige zugleich mit Stadtgüthern
oder Vorwerken verpachtet, so sind solche damit zu combiniren.

Sectio V.

Forst =, Jagd = und Grenz = Sachen.

- 1) Einrichtung des Forstwesens überhaupt.
 - a) Einrichtung des Forstwesens selbst: dahin gehören alle zur guten
Verfassung und Verbesserung der Forsten und Jagden gemachten
Anstalten, ingleichen Holztaen.
 - b) Bestellung der Forst- und Jagdbedienten, Besoldung, Emolumente.
 - c) Veytreibung, Berechnung der Forst = Gefälle.
- 2) Holzungs = Sachen, als Behege, Sprung des jungen Holzes, Holz-
Verkauf, Holzung, Contraventiones und Strafen.
- 3) Jagd = Sachen = Venußung, Verpachtung, Jagd = Contraventiones
und Excesse.
- 4) Mastungs = Hutung.
- 5) Grenz = Sachen.

Nota. Sind bey einer Stadt die Forsten nicht groß, so können vorste-
hende Rubriquen zusammen gezogen werden

- in 1) Forst-,
2) Hutungs- und
3) Grenz-Sachen.

Sectio VI.

Bau = Sachen.

Einrichtung des Bau-Wesens überhaupt.

Hieher gehört alles dasjenige, was generaliter wegen Verbesserung des Bau-Wesens vorgeschrieben worden; als Abschaffung der schlechten Bau-Arten, des Schrootholzbaues der Schindeldächer, Bedachung der Häuser mit Ziegeln, Abschaffung der Mißbräuche der Maurer und Zimmerleute, Festsetzung des Tagelohns.

- 1) Bau gemeiner Stadt-Gebäude, als:

Bau-Reparatur des Rathhauses, der Stadt-Mauer, Wasserleitungen, Wasserbehälter, öffentliche Brunnen, Stein-Pflasterung, Mühlenbau etc.

- 2) Bau auf den Vorwerken, Cämmerey-Güthern.

Nota. Kommen aber Hauptbaue vor, wie z. B. von Mühlen, so sind davon specielle Listen zu formiren.

- 3) Bau der Wege, Dämme und Brücken außerhalb der Stadt.

- 4) Privat-Bau-Ausmessung der Privat-Baue, den zustehenden Beneficien und Freyheiten, Verabreichung des Holzes und Ziegeln aus den städtischen Forsten und Ziegeleyen.

Sectio VII.

Policien = Sachen.

Einrichtung, Verwaltung des Policien-Wesens, Anstellung der Policien-Officianten nach Einführung der Städte-Ordnung.

Nota. In den Städten, wo besondere Policien-Behörden errichtet sind.

- 1) Zufuhre, Herbey-schaffung der Lebensmittel.

a) Verkehr, Handel mit Getrende, Ein- und Ausfuhr, Vor- und Aufkauferey desselben.

b) Con-

- b) Contraventiones wider diese Verordnungen.
 - c) Getreyde-Handels-Concessionen.
 - d) Anlegung der Getreyde-Märkte.
 - e) Anfertigung der Nachrichten von Getreyde-Preisen.
 - 2) Mühlen-Ordnungen, Verhütung und Bevortheilung der Müller beym Mahlwerk, Mühlen-Ordnungen, Diffenzien der Müller unter sich, wegen Mahlbeeinträchtigung, Mahlzwang.
 - 3) Verkehr und Handel mit andern Lebensmitteln und Victualien, als Federvieh, Butter, Fischen, Vor- und Aufkauferey, Höcker-Ordnung.
 - a) Contraventionen wider dieserhalb erlassenen Verordnungen.
 - b) Concessionen zum Victualien-Handel.
 - 4) Regulirung des Ellen, Maaß und Gewichts überhaupt.
 - a) Einführung richtiger Ellen-, Maaß- und Gewicht-Michtung.
 - b) Contraventiones dagegen.
 - 5) Brodt-, Bier- und Fleisch-Taxen.
 - 6) Licht- und Seiffen-Taxen.
 - 7) Wirthshaus-Taxen.
 - 8) Reinigung der Straßen in der Stadt.
 - 9) Straßen-Beleuchtung.
 - 10) Leih-Anstalten.
 - 11) Feuer-Societäts-Wesen, Catastrum.
 - 12) Verhütung der Feuer-Schäden, Feuer-Lösch-Anstalten, Anschaffung der Feuer-Lösch-Geräthschaften etc.
 - a) Brände selbst, darüber angestellte summarische Untersuchungen.
- Nota. Von jedem Brande werden besondere Acta angelegt.

Sectio VIII.

Commerciens- und Handels-Sachen.

- 1) Viehhandel.
 - Viehmärkte, Viehhandels-Concessionen, Contraventiones.
- 2) Flachshandel.
 - Flachshandels-Concessionen, Contraventiones.
- 3) Lein-

- 3) Lein-Saamenhandel.
Concessionen zum Lein-Saamenhandel.
- 4) Garnhandel, Garnmärkte.
Concessionen zum Garnhandel, Contraventiones.
- 5) Leinwandhandel.
- 6) Wollhandel, Wollmärkte.
- 7) Tuchhandel.
- 8) Lederhandel.
- 9) Eisenhandel.
- 10) Röthehandel.
- 11) Tabackshandel.
- 12) Weinhandel etc.

Sectio IX.

Handwerks- und Innungs-Sachen.

- 1) Regulirung des Innungs-Wesens überhaupt:
Confirmation der Handwerks-Privilegien, Gewinnung des Meisterrechts, Fertigung der Meisterstücke (Edict d. d. 18. April 1747)
Jüngsten-Dienste.
AbSchaffung der Handwerks-Mißbräuche e. gr. des blauen Montags (Edict d. d. 24. März 1783).
Nachsuchung der Lehr- und Geburtsbriefe und Kundschaften (Edict den 28ten Februar 1747).
Dispensation von den Wanderjahren (Verord. vom 3. April 1756).
Bespfllegung der auf der Wanderschaft erkrankten Gesellen (Circul. vom 3. April 1789, Publicandum vom 6. Februar 1802 S. 12).
Verhütung des Bettelns der Handwerks-Burschen (Verordnung vom 3ten September 1786).
Entscheidung der Zunft-Streitigkeiten (Verordnung vom 9. September 1799).
General-Handwerks-Patent vom 16. November 1731.
General-Zunft-Artikel von 1739.

2) Spe-

- 2) Specialia von jedem Gewerk, Mittel nach alphabetischer Ordnung, als:
vom Mittel der Bäcker, Buchbinder, Chirurgen, Drechsler ic.
- 3) Differenzien der Mittel und Innungen unter sich wegen Nahrungs-
Beeinträchtigung und andere Gegenstände.
- 4) Differenzien der städtischen Mittel und Innungen mit dem unter der
Bann-Weile befindlichen Handwerkern.
- 5) Bürgerliche Schützen-Gilde.

Sectio X.

Privilegirte, concessionirte Gewerke, Nahrungen, die keine Mittels-
Corporationes ausmachen.

- 1) Schauspieler-Gesellschaften. 2) Apotheken. 3) Buchdruckereyen.
- 4) Buchhandlungen. 5) Coffetiers, Billards. 6) Gasthofs Ge-
rechtigkeiten, Redouten-Concessionen. 7) Kramhandel. 8) Leih-
Bibliotheken. 9) Commissions-Comtoirs ic.

Sectio XI.

Freye concessionirte libentirte Gewerbe, als:

Equilibristen, Marionetten, Kunst-Zaschenspieler, mechanische Künste,
Vorzeiger fremder Thiere, Leyerspieler.

Sectio XII.

Fabriquen, Manufacturen.

- 1) Glashötten. 2) Lederfabriken. 3) Wollen-Zuch-Manufacturen, (Zuch-
Reglement vom 19ten May 1765), Wollspinnereyen. 4) Baumwoll-
Manufacturen. 5) Papiermöhlen-Lumpenhandlung für dieselben.
- 6) Tabacks-Fabriquen.

Sectio XIII.

Handel und Verkehr mit Waaren, auf Jahr- und Wochen-Märkten,
Jahrmärkts-Gerechtigkeit.

- 1) Anlegung der Jahrmärkte item Verlegung.

- 2) Beziehung der Jahrmärkte mit Handwerks- und andern Waaren, Liqueurs ic. dabey vorkommende Streitigkeiten, Jahrmarktesbauden, Standgelder, insofern solche nicht bey Sectio IV. registrirt sind.
- 3) Verbotenes Besuchen ausländischer Jahrmärkte. (Verordnung vom 4ten April 1785, 2ten October 1790, 25ten Januar 1797).

Sectio XIV.

Handel mit Waaren außer den Jahrmärkten.

Hausiren. Hausir. (Edict vom 2ten December 1750).

- 1) Licenzscheine zum Hausiren.
 - a) Mit Kunstfachen s. gr. mit Kupferstichen, Landcharten, mechanischen optischen Instrumenten ic.
 - b) Mit ordinairn Sachen, als: Hecheln, Siebe, Leinsägen, Scheerenschneisen ic.
 - c) Hausiren der Oberschlesischen Juden. (Instruction vom 8ten April 1777.)
 - d) Contraventiones wider die wegen des Hausirens erlassene Verordnungen.

Sectio XV.

Brandtwein - Sachen.

- 1) Brau - Sachen.
 - a) Brau - Urbar, Ausschrots - Recht.
 - b) Einsendung, Verbesserung des Brauwesens.
 - c) Bau, Unterhaltung des Brau - Malzhauses.
 - d) Ansetzung der Bräuer, Mälzer, Bierschröter.
- 2) Brandtwein - Brennerereyen.
 - a) Brandtwein - Urbar, dabey vorgekommene Streitigkeiten.
 - b) Verpachtung derselben.
 - c) Blasenjärs.

Sectio XVI.

J u d e n : S a c h e n.

Sectio

Sectio XVII.

Geistliche Kirchen- und Schulen-Sachen, Foundationen, Hospital-
Armen-Verpflegungs-Sachen. Piae causae.

1) Geistliche und Kirchen-Sachen überhaupt.

Alle General-Verordnungen, welche die Religion, Gottesdienst, Kir-
chen-Ceremonien, Feyer der Buß- und Festtage, Hochzeit, Kindtaufen,
Begräbniß-Ceremonien betreffen.

a) Evangelische Kirchen-Sachen.

Vocation, Bestellung der Kirchen-Bedienten, Kirchen-Vorsteher,
Administration, Verpachtung der Kirchen-Güter, Pertinen-
zien, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Unterhaltung der
Kirchen-Gebäude.

b) Catholische. Nota wie vorstehend lit. a.

2) Schulen-Sachen.

a) Evangelische. Bestellung der Schulbedienten, Unterhaltung der
Schulgebäude.

b) Catholische Schulen-Sachen, wie vorstehet.

3) Foundationes, Stipendien, deren Verrechnung, Austheilung.

4) Hospital-Wesen überhaupt.

Anfertigung der Hospital-Etats.

Nota. Wenn mehrere Hospitaler an einem Orte sind, so können von
jedem Acta specialia formiret werden, besonders wenn die Fonds
groß sind.

5) Administration, Verpachtung der Hospital-Güter, Pertinenzien.

6) Regulirung des übrigen Armen-Verpflegungs-Wesens.

Armen-Cassen-Wesen, Wittwen-Verpflegungs-Institute, War-
sen-Anstalten.

Sectio XVIII.

M i l i t a r i a.

1) Servis- und Einquartierungs-Sachen.

2) Fourage- und Brodt-Verpflegungs-Angelegenheiten.

R r r 2

3)

- 3) Werbungs-Sachen.
- 4) Desertions-Sachen.
- 5) Invaliden-Sachen.

Sectio XIX.

General-Landes-Policey-Sachen.

- 1) Ausrottung, Aufgreifung der Vagabonds, Zigeuner, Bettler, herumvagirende Müller und Brauerburschen etc.
- 2) Vorsichts-Maafregeln beyhm Aufenthalt der Ausländer, Eindringens derselben aus benachbarten Staaten.
- 3) Landes-Visitationen.
- 4) Einziehung, Ausführung der zu den Arbeitshäusern zu liefernden Beiträge.
- 5) Pflanzung der Bäume auf den Heerstraßen, Setzung der Wegweiser.
- 6) Gefinde-Ordnungen.
- 7) Trauer-Reglement.
- 8) Verbotene Hazard-Spiele. (Edict vom 9ten Februar 1787.)
- 9) Censur-Wesen.
- 10) Medicinal-Wesen, Sanitäts-Anstalten, Abschaffung medicinischer chirurgischer Pfscherereyen, abergläubischer Curen, Arzneyhändler, Ostitären, Krämer.
- 11) Hebammen-Wesen.
- 12) Pocken-Impfung.
- 13) Vorschriften wegen des Gift-Verkaufs und anderer heftig wirkenden Mittel, Maafregeln wider den Gebrauch giftiger Pflanzen.
- 14) Verlegung der Begräbnis-Plätze außerhalb den Städten, Verordnungen wegen des Beerdigens und Ausstellens der Leichen.
- 15) Contagionen, Praecautioenen wider sich äußernde ansteckende Krankheiten.
- 16) Viehseuchen, Wegschaffung des todten Viehes von den Landstraßen, Anlegung der Abdecker-Gruben, Abdeckerereyen.

Sectio XX.

Landesherrliche Regalia.

- 1) Steuer-Sachen.
- 2) Accise-Sachen.
- 3) Königliche Zoll-Sachen.
- 4) Salz-Sachen.
- 5) Bergwerks- und Hütten-Sachen.
- 6) Münz-Sachen.
- 7) Post-Sachen.
- 8) Chargen-Sachen, Stempel-Paragraphen-Wesen.

Sectio XXI.

Landesherrliche Hoheits-Sachen.

P u b l i c a.

- 1) Huldigungs-Sachen, Convocatoria.
- 2) Landestruer und Vorbitte für das Königliche Haus.
- 3) Friedensfeste.
- 4) Reise-Anstalten für Königl. Personen, Auswärtige Gesandte.
- 5) Einrichtung der Königlichen Regierungen.
- 6) Bestellung des Commissarii Loci.
- 7) Standes-Erhöhungen, Gnaden-Sachen.
- 8) Emigrations-Sachen.
- 9) Aufenthalt, Studieren außer Landes, darzu nachgesuchte Concessionen.
- 10) Königliches Lotterie-Wesen, Verbot in auswärtigen Lotterien zu spielen, Privat-Lotterien.
- 11) Calender-Wesen, verbotene Einfuhr fremder Calender.
- 12) Collecten-Sachen.
Nachgesuchte Collecten, Verbot des Allmosen-Sammelns, herumziehende Mönche.
- 13) Intelligenz-Wesen.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 7ten September 1809.

Circular e

wegen der Grundsteuer, welche die Domainen- und Forstgrund-
Stücke bey ihrer Veräußerung übernehmen müssen.

An sämtliche Domainen- und Forst-Ämter.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir haben Allerhöchst befohlen, daß sämtliche Domainen-Grundstücke bey ihrer Veräußerung der in der Provinz auf den Ländereyen haftenden Grundsteuer unterworfen werden sollen. Hieraus folgt von selbst, daß dieses auch in Ansehung aller bereits auf Zins erblich ausgethaner Ländereyen der Fall seyn muß. Ihr werdet deshalb angewiesen, sofort mit dem Steuer-Ämte des dortigen Kreises sich zusammen zu thun, bey jedem einzelnen Besizer solchen erblichen Dienstlandes, die vom 1sten Juni d. J. an, das auf zu legende Grundsteuer mit dem Steuer-Ämte gemeinschaftlich nach den bekannten schlesischen Grundsätzen auszumitteln, und das Resultat zur Genehmigung zu überreichen. Das ausgemittelte Steuer-Quantum ist sodann von dem zu reluirenden Grundzinse abzurechnen, weil es für immer auf dem Grundstücke haften bleiben, und zur Kreis-Casse fließen, mithin auch von dem Domainen-Forst-Etat abgesetzt werden muß.

Sollte der Zins, was aber kaum zu erwarten ist, hier und da vielleicht nicht so groß als das ausgemittelte Grundsteuer-Quantum seyn, so muß sodann auf die Geldausmittelung der von solchen Censiten etwa mit übernommenen Natural-Prästationen recurriert und darüber an Unsere Regierung gutachtlich zur Entscheidung berichtet werden, was auch bey solchen Grundstücken geschehen muß, auf welchen bloße Natural-Prästationen ohne einen besondern Geldzins haften.

Daß übrigens alle diese Grundstücke künftig auch allen Lieferungen und
andern

andern Landesherlichen oder Commun-Lasten zu unterwerfen sind, versteht sich von selbst; indeß wird es dabey auf den klaren Inhalt der verschiedenen Erbverschreibungen ankommen, ob deshalb auch noch vielleicht ein Enthang von den zu resuirenden Grundzinsen oder Natural-Prästationen wird stattfinden müssen, worüber in jedem vorkommenden Falle ebenfalls an Unsere Regierung gutachtlich zur Entscheidung zu berichten ist.

Aus allem diesem folgt endlich nun zwar schon an und für sich selbst, daß die bereits verfügte Relutions-Verhandlungen der Grundzinsen nunmehr bloß auf das Residuum derselben nach Abzug der Grundsteuer gerichtet werden können, und die bereits gepflogene oder eingeleitete Verhandlungen darnach abzuändern sind; indeß haben wir Euch dieß noch ausdrücklich zu erkennen geben wollen. Sind 2c. Breslau den 7ten September 1809.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. XXXVII.

Breslau den 16ten September 1809.

Circular e

wegen Einsendung der Verzeichnisse der Bücher und Journale von den Leih- und Lese-Bibliotheken.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Es ist zwar nicht Unsere Meinung, bey Censur der Schriften, die nicht Zeitungen, Volkschriften und Tageblätter sind, ist strenger als bisher gefeslich gewesen zu verfahren, oder auf irgend eine Weise von den bisher hierin bewiesenen liberalen Grundsätzen abzuweichen; indessen ist es doch nochwendig, die Leih- und Lese-Bibliotheken der strengsten Aufmerksamkeit zu unterwerfen. Es ist daher beschloffen worden, die würklich schon
per-

verbotenen, so wie die offenbar anstößigen Schriften darin zu streichen, und das Ausgeben derselben mit der bedachtsamsten Rücksicht auf die Zeit-Umstände möglichst zu verhindern.

Doch muß aber auch in Absicht der nicht wirklich verbotenen mit der größesten Behutsamkeit verfahren, und die Vorsichts-Maasregel auf wirklich obscene Schriften, Bilder oder Kupferstiche, und auf offenbar den Censur-Vorschriften zuwider laufende Schriften beschränkt werden.

Wir befehlen Euch daher zu diesem Ende, die Verzeichnisse der Bücher und Journale von den Leih- und Lesebibliotheken aus den Städten Eures Departements, wo dergleichen existiren, einzufordern, selbige nach der Euch hier gegebenen Anleitung zu revidiren, und sowohl ist als in Zukunft darnach zu procediren. Sind ic. Breslau den 16ten September 1809.

Königl. Preuß. Breslauische Regierung von Schlesien.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 4ten November 1809.

Circularre

wegen der von dem Königl. Amte Cosel den an der Oder unterliegenden Aemtern schleunigst zu gebenden Nachricht von dem schnell anwachsenden Oder-Wasser.

An die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Städte und Kreise.

Da in Rücksicht des öfters im Sommer schnell anwachsenden Oder-Wassers für nöthig erachtet worden, dem Domainen-Amte Cosel, welches dato befehligt worden, dem hiesigen Magistrat von dem jedesmal erfolgten Anwuchs des Oder-Sommer-Wassers unverzüglich Nachricht zu geben, unter Einem auch dato aufzutragen, außer den Aemtern Oppeln, Brieg und Ohlau auch zugleich die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Kreise und Städte davon zu benachrichtigen, weil diese Nachricht dahin abzwecken soll,

daß

daß die an der Oder belegenen Territorial-Besitzer sich nicht nur wegen ihrer in Arbeit begriffenen Oder-Baue; sondern auch wegen ihrer reifen Feldfrüchte darnach arrangiren können: so wird dem Krieges- und Steuerrath N. behufs der weiter zu bringenden Wissenschaft an die längst der Oder belegenen Territorial-Besitzer der Creise (Städte Ihres Departements durch die respective Magisträte), sobald dergleichen Nachrichten von Cosel eingehen, hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 4ten Novbr. 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 27sten November 1809.

Circular e

wegen suspendirter Verfügung in Betreff der den Cattun-Fabrikanten auferlegten Pflicht, die Aechtheit der Farben durch eine Signatur zu bemerken.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Da auf die Vorstellung der hiesigen Cattundrucker: daß ihre Cattune durch die nach der Verordnung vom 19ten September d. J. befohlene vorgedruckte Anzeige der mindern Aechtheit solcher Waaren dem ausländischen Abnehmer verdächtig würden; daß ferner ausländische Drucker und Färber zu einer Angabe, ob die Waare ächt oder unächt sey, nicht verbunden werden, überdieß aber der ausländische Kaufmann und das Publicum auch schon wisse, welcher Waare das Prädicat ächt, halb ächt und halb unächt zu ertheilen sey;

diese obgleich in Auerkenntniß der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben Seitens der Cattundrucker und Drucker-Unternehmer, wie auch Färber erlassene Verordnung in Rücksicht der Verhältnisse, worin die schlesischen Fabri-

Fabrikanten mit den in den übrigen Provinzen des Landes und mit den ausländischen stehen, und damit dem bisherigen Cattunhandel nicht daher Nachtheil erwachse, und die Fabrikanten dadurch nicht etwa in Verlegenheit gesetzt werden, vor der Hand und bis zu anderweiterer Regulirung der Gewerbe Verhältnisse zu suspendiren befunden werden; so wird dem Krieges- und Steuerrath N. hiermit aufgetragen, solches den Magisträten der Städte seines Departements, (dem Magistrat zu Breslau), wo sich dergleichen Cattun- und Leinwand-Druckereyen befinden, nachrichtlich bekannt zu machen. Breslau den 27sten November 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauer Regierung von Schlessien.

No. XL.

d. d. Breslau den 30sten November 1809.

Circulare
wegen einer etablirten Unterstützungs-Casse, zu Pensionirung
oder Unterstützung der hilfbedürftigen Officianten aus
den abgetretenen Provinzen.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Policey-Prä-
sidenten Streit zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unsere etc. Unsere Allerhöchste Person hat mittelst Cabinets-Ordre vom 10ten Septbr. c. zu beschließen geruhet, die brodlosen Officianten aus den abgetretenen Provinzen, welche nicht sogleich untergebracht werden können, durch Wartegelder und Pensionen, in so weit die Kräfte der Staats-Cassen es erlauben, und nicht andere Mittel dazu vorhanden sind, zu unterstützen, in so fern sie nehmlich auf Würdigkeit, Dürftigkeit gegründeten Pensions-Anspruch und Aufenthalt im Vaterlande nachzuweisen vermögen.

Es wird Euch daher hiermit aufgetragen, über die in Eurem Departement

ement (sich hier) aufhaltenden brodlosen Officianten, mit Ausschluß der Justiz-Officianten, welche an das Königl. Oberlandesgericht, der Accise-, Zoll-, Stempel- und Salz-Officianten, die an die Accise- und Zoll-Directionen, und die Post-Officianten, welche an das Ober-Post-Amt zu verweisen sind, sobald sie sich bey Euch melden, nach obigen Bestimmungen, die nöthigen Recherchen anzustellen, und die aufgenommenen Verhandlungen einzureichen, welchen die Bestellungen, die von dem Ministerio erhaltenen Zusicherungen auf Wiederanstellung und Arteste ihrer Dürftigkeit, insofern solche nicht notorisch ist, beyzufügen sind.

In der Regel wird sich aus den Bestellungen wohl ihr ehemaliges Dienst-Einkommen ergeben. Sollte dieß aber nicht überall der Fall seyn, so muß es bey jedem besonders angegeben, und gehörig nachgewiesen, auch ausgemittelt werden, ob sie verheyrahtet sind, und ob und wie viel Kinder sie haben.

Eben ist in diesen Verhandlungen zu bemerken, ob sie sich zur Wiederanstellung noch qualificiren, oder vermöge ihres hohen Alters und ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit dazu nicht mehr geeignet sind. Uebrigens ist die Vernehmung dieser Officianten möglichst zu bescheinen. (An die Steuer-Räthe.) Auch könnet Ihr einem dem Gesuche gewachsenen Mitgliede der Magisträte zwar die diesfälligen Recherchen übertragen, jedoch müßt Ihr die eingehenden Verhandlungen genau prüfen, ob sie vollständig sind, und im entgegengesetzten Falle solche zur Ergänzung des Fehlenden remittiren. Sind.

P. M. Auch an die Accise- und Zoll-Directionen ist das Nöthige deshalb erlassen worden.

No. XLI.

d. d. Breslau den 2ten December 1809.

Publicandum

Betreffend die Belehrung der Städtischen Behörden über der Grenzen ihrer Rechte und Pflichten.

Sämmtlichen Steuerräthen mittelst Circularis von eben dem Dato bekannt gemacht.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß seit Publication der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 organisirten städtischen Behörden, sowohl die Magistrate selbst, als auch vornehmlich die Stadt-Verordneten-Versammlungen von den Grenzen ihrer Rechte und Pflichten zum öfteren ganz falsche und durchaus verkehrte Ansichten haben. Die Städte-Ordnung beabsichtigt allerdings die Stadt-Communen von der bisherigen vormundschaftlichen Ober-Aufsicht des Staats zu entbinden, und sie können daher ohne Zweifel ihre eigene Angelegenheiten ohne Rückfrage bey den Staatsbehörden verwalten, darüber Schlüsse fassen, und solche ausführen, insofern solches innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze geschieht.

Dadurch wird aber eines Theils das Ober-Aufsichts-Recht des Staats, welches in dem ersten Tittel der Städte-Ordnung §. 1. u. 2. ausdrücklich vorbehalten worden, so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr jede über die Beschlüsse und Verfügungen der städtischen Behörden bey den vorgesezten Staatsbehörden erhobene Beschwerde, die letztere berechtigt, jene Beschlüsse und Verfügungen zu prüfen, und über deren Rechtsbeständigkeit zu entscheiden, so wie es sich überhaupt von selbst versteht, daß alle Staatsbehörden den Verfügungen vorgesezter Behörden, unbedingten Gehorsam und Unterwerfung schuldig sind; und andern Theils müssen die Schranken der bestehenden Gesetze so wenig überschritten werden, daß vielmehr jeder Beschluß, wodurch solches geschieht, in sich nichtig ist. Namentlich wird oft

be-

bemerkt, daß ungeachtet der S. 56. der Städte-Ordnung ausdrücklich vorschreibt: daß der Geldbedarf der Gemeinde, in so weit er nicht aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten werden kann, auf die Stadt-Einwohner vertheilt, und von ihnen aufgebracht werden soll, und also ganz deutlich nur eine directe Besteuerung der Stadt-Einwohner selbst nachläßt, von den Stadt-Verordneten-Versammlungen dennoch allerley indirecte Steuern, z. B. Wege-Brücken-Thor- und andere Zölle, Handels-Abgaben, Consumtions-Abgaben u. s. w., die theils an das Steuer-System des Staats nachtheilig eingreifen, theils die Last der Stadt-Gemeinde ab- und auf andere wälzen, welche gar keine Verbindlichkeit haben, dieselben tragen zu helfen, erfunden und beschloffen worden. Dies liegt aber ganz außer den Schranken der bestehenden Gesetze und ihrer Befugnisse, und die Königl. Breslausche Regierung für Schlesien nimmt daher hiervon Veranlassung die städtischen Behörden hierauf nochmals aufmerksam zu machen, um wichtige Beschlüsse und Verfügungen, und dadurch auf allen Seiten Verdruß und unangenehme Verwickelungen zu verhüten.

Breslau den 2ten December 1809.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. XLII.

d. d. Berlin den 17ten März 1810.

Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-Wesen.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 28. März 1810.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungs-Wesens Statt findenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, andrer Seits für das Militair

tair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb folgendes:

I.

Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

- 1) In der Anlage A ist der den Officieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Personen, den Unterstabs-Officianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewöhnliche Wohnungs- und sonstige Gefaß genau bestimmt.
- 2) Es darf von Seiten der Quartier-Berechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert; eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gefaß zu beschaffen ist, willkührliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.
- 3) Das erwannige Mehrbedürfnis für Familien kommt durchaus nicht in Betracht (Beilage A. Abschnitt I. und II. Nr. 1. bis 11. incl.)
- 4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande seyn; auch, so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesundestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.
- 5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:
 - a) Holz in dem Maasse, daß für die 6 Winter-Monate vom October bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, so regulirt der Betrag nach den üblichen Verhältnissen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu 1 beigefügten Tableau für jede Abtheilung die Quantität des Brenn-Materials in den gewöhnlichen Holzmaassen zu berechnen und von den Resultaten sowohl den Militair-Behörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den

Den Kommunen der Garnison-Städte bleibt es überlassen den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Officiere ic. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holz-Markte ihres Garnison-Orts (jedoch nicht aufferhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder andern Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brenn-Materials soll, wosern nicht ein anderes gültliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit $\frac{7}{8}$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Person und aufferdem in dem Quartier eines Staabs-officiers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4; eines Generalleutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feld-Quartiere in Betracht. Luxus und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stuben-Geräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größern Quartieren nur bey einem derselben nöthig ist;

4 Stühle,

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Aufferdem bey den unter dem I. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und

2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureau. Geläß der Brigade-
generale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein
passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann ver-
langen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe,
denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Ansehung der Bedienten-Stuben finden die Bestimmungen
zu 7 Anwendung.

6) Den Unterofficieren, imgleichen den Regiments • Tambouren bey der
Infanterie und Stabs • Trompetern bey der Cavallerie, so wie den
Compagnie • und Eskadron • Chirurgen und den denselben im Range
gleich und nachstehenden anderen wirklichen Militair • Personen dürfen
nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Wit-
terung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen,
gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben,
zufrieden seyn.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist
nach Maaßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem
Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. Bey
den beweihten Soldaten 10. (Beilage A. Abschnitt II. Nr. 16.) nimmt
die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person
gleichgeachtet. Diese Quartier • Berechtigung der Soldaten • Familien
findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und
überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem
1sten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verhei-
ratheten und künftig heirathenden Militair • Personen der eben erwähn-
ten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen • und
Kinder • Servis Anspruch.

7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich:

1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person
1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Monti-
rungs-

rungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich seyn und aus 1 Bettgestelle nebst Stroß, 1 Unterbette oder 1 Matrase, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroß von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

- 8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar: so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.
- 9) Der Cavallerist bedarf im Winter bey der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Maasgabe des Bedürfnisses zu geben.
- 10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trink-Geschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benützt.
- 11) Im vorstehenden (zu 6 bis 10) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unterofficieren, den Regiments-Lambouren und Staabs-Trompetern, den Compagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartier-Bedürfnisse angemessen zu gewähren seyn. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.
- 12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.
- 13) Für jede Compagnie oder Eskadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14) Den Cavaleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

- 1 Eimer
- 1 Futterschwinge
- 1 Schaufel
- 1 Handlaterne
- 1 Halfterkette für jedes Pferd
- 1 Mistgabel
- 1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

- 15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fort dauern.
- 16) Von dieser Zeit ab aber haben die Officiere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum gefreyten Corporal und Regiments-Schreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstabs-Officianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.
- 17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geld-Entschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßigeres Quartier und sämtliche Quartier-Bedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungs-Besen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.
- 18) Bey Garnison-Veränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

- 19) Vom Unterofficier incl. des Regiments Tambours bey der Infanterie und Stabs Trompeters bey der Cavallerie, auch der Compagnie- und Eskadron Chirurgen abwärts findet fortwährend Natural Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmieten wollen: so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Regiment unterbringen, unbedingt frey stehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungs-Wesen, um das eigene Einmieten der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheyratheten Soldaten, Unterofficiere &c. zu befördern, mit diesem besondern Uebereinkommen, wegen Servis-Zuschüsse, abschließen.
- 20) Das Ausmieten der Einquartierung von Seiten der zur Ausnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabey nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

- 21) Hierher gehören
- a) Lazarethe,
 - b) Wachen nebst Arrest-Stuben,
 - c) offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen,
 - d) Pulver-Behältnisse,
 - e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
 - f) Militair-Handwerks-Stuben,
 - g) Montirungs-Kammer,
 - h) Proviant- und Fourage-Behältnisse,
 - i) Stallgebäude,
 - k) besondere Ordonnanz-Häuser in den großen Ordonnanz-Stuben in den mittlern und kleinen Städten.

- 22) Die in bequartierten Städten vorhandene Gebäude der Art, (nebst den vorräthigen Utensilien) werden der Commune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeltlich überlassen.
- 23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Completirung hat jede Stadtgemeinde für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.
- 24) Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medicinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnison-Städten besorgt werden.
Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und specielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.
- 25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen.
- 26) Den Stadtgemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeltlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.
- 27) Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartirt wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1sten Abschnitts.
- 28) Bey den Kasernen-Wirtschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirres unter Zuziehung der Compagnie-Chefs, überlassen.
- 29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ic. sind in der Beilage D. verzeichnet.
- 30) Ueberheyrathete und verheyrathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.
- 31) Die zu 29 erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Servises, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holz-Preisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der Anlage A (S. 1.) mit Unterscheidung der Infanterie und Cavallerie für

- a) große
- b) mittlere und kleine) Städte

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommer-Monaten April bis September incl. wird $\frac{1}{4}$ des angenommenen Servis-Betrags einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungs-Kosten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monate October bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garnison-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Verlagen A. B. und C. (S. S. 1. 24, und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnison-Städte nicht zureichend seyn: so haben die Communen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geschehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im Vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämtliche Provinzen nach Maafgabe des im Jahr 1805 — 1806 aufgebrauchten Servis-Betrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine ander-

meite

weite Abgaben Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müssen.

- 37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt, oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden.
- 38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-Cassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.
- 39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Casse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.
- 40) Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben: so werden den Contribuenten Freymonate bewilligt werden.

VI.

Nebes die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

- 41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.
- 42) Diese soll bestehen:
 - a) in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,
 - b) in

b) in mittlern und kleinen Städten aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirks-Vorsteher oder besondere Servis-Berordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servis-Berordneten ist eben so zu verfahren, wie bey den Bezirks-Vorstehern (S. 163. der Städte-Ordnung.)

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinären Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechnungen und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habende Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bey ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Casse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und

und Einquartierungs-Wesens und am wenigsten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Bertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bey der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bey derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beyde müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten und bey besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammen kommen.

49. Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

- a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Compagnie- und Eskadron-Reviere betreffen.
- b) Alle Beschwerde-Sachen zwischen Militair-Personen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind: so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizei-Behörde am Orte ist, an diese; von denselben aber, bey entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Krieges-Departements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant

tant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaiger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

- 50) Die besonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servis-Societät sämmtlicher Städte.
- 51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servis-Abgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung.
- 52) Den Feldmarschällen, welche in Activität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Servis-Einkünften.
- 53) Commandirte Officiere und andere Militair-Personen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden, Natural-Quartier, jedoch bey 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Kasse.
- 54) Wenn einzelne Militair-Personen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartier-Bedürfnisse vergütet, ein Viertel derselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgabe für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

- 55) Zur Ausgleichung der Einquartierungs-Last in den Garnison-Städten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.
- 56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abge-sondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.
- 57) Die auf halbem Sold stehenden Officiere und Unterstabs-Officianten haben von Ostern d. J. keinen Anspruch auf Natural-Quartier, sondern nur in so fern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnort aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.
- 58) In Ansehung dererjenigen Officiere, welche, ohne feste Dienst-anstellung ganzes Tractament beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57. wegen des Natural-Quartiers, enthaltene Festsetzung gleich-falls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt be-stimmten Sätzen von dem nächstunteren Grade ihres Ranges zu ge-währen.
- 59) Bey Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Officiere vom Stabs-Capitain und Stabs-Rittmeister abwärts, den Unterstabs-Officianten und allen wirklichen Militair-Personen, bis zum Regiments-Schreiber mit Ein-schluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten be-stimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unterofficiere
und

und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichen Range stehenden Militair-Personen behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis. Ausserdem ist in den Garnison-Städten der zur Aufbewahrung zurückbleibender königlicher Montirungs-Stücke, Registraturen und andere Effecten des Militaires erforderliche Gelass anzuweisen und nach Maassgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegeszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sie jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militair-Personen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Officianten werden pensionirt. Es kommen dabey die in Ansehung der, bey Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens ausgeschiedenen Magistrats-Personen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-Kasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1sten April d. J. überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Begeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 25ten März 1810.

Circular e

Betreffend die außer den bestimmten Bürgerrechts-Geldern
noch zu erhebenden Sporteln.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu
Breslau.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat festzusetzen befunden:
daß außer dem bestimmten Bürgerrechts-Gelde, auch noch für die
Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme zum
Bürgerthume, die sonst üblich gewesenen Sporteln eingezogen
werden können.

Dem Krieges- und Steuerrath N. dem Magistrat zu Breslau ic. wird sol-
ches daher hiermit bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Breslau den 25ten März 1810.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

No. XLIV.

d. d. Berlin den 1ten April 1810.

Königl. Cabinets-Ordre.

Wegen Verfertigung und dem Handel aller Arten hölzerner
Schuhe auch der mit Leder überzogenen.

An die Regierung zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Nach der Cabinets-Ordre vom 29ten v. M. ist die Verfertigung

gung aller Arten hölzerner Schuhe auch der mit Leder überzogenen und der Handel damit Jedermann frey gegeben. Ihr werdet beauftragt, diese höchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sind ic.
Gegeben Berlin den 1ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.

D o h n a.

Abschrift hiervon den Krieges- und Steuer-Räthen und dem Magistrat zu Breslau.

Pollicey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlessen.

No. XLV.

d. d. Breslau den 9ten May 1810.

C i r c u l a r e

Betreffend die Unterbringung und Unterstützung der hilflosen Kranken in den Dörfern.

An sämtliche Landräthe.

Um die ganz hilflosen Kranken unter den Armen auf dem Lande möglichst zu unterstützen, und ihre Gesundheit ohne Verzug wieder herzustellen, ist dringend notwendig, daß, wo möglich in jedem Dorfe eine reinliche geräumige, und mit der erforderlichen Lagerstätte versehenen Stube, zur Aufnahme derselben ausgemittelt werde.

Die von dem Kreis-Physikus oder nähern Aerzten, oder unter Aufsicht derselben von den Chirurgen zu besorgende Kur und Verpflegung kann nur aus dem Armen-Fonds der Gemeinde bestritten werden. Es muß daher diejenige Aufmerksamkeit auf genannte Fonds gewandt werden, daß sie im Stande sind, die diesfälligen Kosten zu tragen, zu deren Verminderung sobald die Berichte hierüber eingegangen sind, das Medicinal-Personale auf

auf die Armen-Pharmacopoe des Herrn Staatsraths Hufeland angewiesen werden wird. Breslau den 9ten May 1810.

Policey-Deputation etc.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 11ten August 1810.

Circular e

Wegen Ertheilung schleuniger Nachrichten bey wichtigen Vorfällen.

An sämmtliche Krieger- und Steuer-Räthe.

Dem Krieger- und Steuer-Rath N. wird aufgegeben, die Magisträte seiner Departement-Städte dahin anzuweisen, daß selbige von jedem wichtigen Vorfall ihm sofort und nöthigenfalls per Expressen Nachricht geben, und nicht erst den Termin zur Erstattung des Zeitungs-Berichts abwarten.

Damit von ihm sofort anhero Anzeige gemacht, und in jedem Fall sowohl von ihm, als der Königlichen Regierung die etwa erforderlichen Veranstellungen und Einleitungen ohne allen Zeitverlust getroffen werden können.

Es verstehet sich dabey, daß die Magisträte jedes vorzüglich wichtige Ereigniß gleichzeitig der Königl. Regierung ohne Zeitverlust anzeigen müssen, damit ja keine Zeit in dergleichen schleunigen und dringenden Fällen ungenutzt vorbeystreiche. Breslau den 11ten August 1810.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlessien.

No. XLVIII.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 14ten October 1810.

Circular e

Daß kein Jude und keine Jüdin eher zur Taufe angenommen werden soll, als bis dazu die Erlaubniß von der Regierung ertheilet worden.

An sämtliche Superintendenten.

Auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 25ten September 1810 wegen Verhütung der hin und wieder bey den Judentaufen noch bemerkten Mißbräuche wird hierdurch dem Superintendenten N. N. aufgegeben, sämtliche denselben untergebene Geistlichkeit wiederholt anzuweisen:

keinen Juden und keine Jüdin eher zur Taufe anzunehmen, als bis dazu die Erlaubniß der unterzeichneten Regierungs-Deputation eingeholt und von derselben ertheilt worden, vielmehr ist dergleichen mosaischen Glaubens-Genossen zu eröffnen, daß die Erlaubniß zur Taufe von der obern geistlichen Behörde nur dann ertheilt werden wird, wenn die einzuholenden Erkundigungen über ihren sittlichen Lebenswandel und über die wahrscheinlichen Motive ihrer beabsichtigten Confessions-Veränderung für sie günstig ausgefallen sind.

Breslau den 14ten October 1810.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 26ten November 1810.

Circular e

Betreffend die Abschoss-Freyheit und Vermögens-Exportationen nach dem Königreich Westphalen.

An sämtliche Land-, Krieges- und Steuer-Räthe.

Da nunmehr durch eine Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 25ten October 1810 festgesetzt worden, daß die Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen preussischen Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frey von Abzug, Abschoss und Nachsteuer, auch sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Cammern oder Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehn, geschehen solle, so hat der Hr. Landrath, des N. Kreises, die resp. Buchbesitzer (von bey den Steuer-Räthen die Magisträte der Städte seines Departements) hierauf aufmerksam zu machen. Breslau den 26ten November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung von Schlessen.

Copia.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Ihun kund und fügen hiermit zu wissen, da Seine Majestät der König von Westphalen, unter dem 18ten März 1809, ein Dekret erlassen haben, wodurch im Königreich Westphalen das Recht des Abschosses, der Nachsteuer, und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die sich im Auslande nieder ließen, und selbiges mit sich führten, sondern auch von dem außerhalb Landes gehenden Erbschaften und Legaten zu erheben pflegte, in Ansehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwiesenermaßen eine gleiche Befreyung denen zugestanden ist, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheim fallenden Erbschaften und Legate in den west-

westphälischen Staaten einführen wollen; so wollen und verordnen Wir hiermit: daß die Erbschaft-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unsern Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frey von Abzug, Abschoss und Nachsteuer auch sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Communen und Patrimonial- Gerichtsbarkeiten zustehet, geschehen sollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insignel.

Gegeben Berlin den 25ten October 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg, Goltz, Dohna, Kirchseisen.

Nota. Diese Allerhöchste Verordnung vom 25ten October d. J. ist auch durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 16ten December 1810.

Circular e

Wegen der Gewerbe-Streitigkeiten, die auf einem Grundstück haften.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Nach dem §. 17. des Gewerbesteuer-Reglements vom 2. November 1810, soll in denselben Dertern, wo ist Gewerbe-Streitigkeiten Statt finden, welche auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypotheken-Büchern eingetragen

gen sind, eine billige Entschädigung für die bisher Berechtigten regulirt werden.

Zu dem Ende ist eine Nachweisung der oben bezeichneten Gewerbe-Gerechtigkeiten nach den Gattungen denselben nothwendig, unter der Angabe: des letzten Erwerbs-Preises mit Beyfügung des Jahres der darauf eingetragenen Schulden.

Der Herr Krieges- und Steuer-Rath N. hat dergleichen Nachweisungen von den Departements-Städten zu erfordern, und solche nach gehöriger Prüfung mit Beyfügung eines Gutachtens der abzumessenden billigen Entschädigung anhero einzureichen. Breslau den 16ten December 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Schlesien.

No. L.

d. d. Breslau den 8ten Januar 1811.

Circularre

wegen Umfassung der Brunnen mit einem 39 Zoll hohen Umschroote.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Es hat sich in dem Dorfe Kottwitz, Breslauschen Creises, im Monat December v. J. durch einen sehr niedrigen Brunnen-Umschroot das Unglück zugetragen, daß die verehelichte dasige Kretschmerin Pischke in diesen Brunnen hineingestürzt und den Hals gebrochen hat.

Ob nun zwar die Königliche Regierungs- Policen- Deputation vorausgesetzt, daß in Folge des Circularis vom 12ten Februar v. J. nicht nur sowohl die zeitlich vorhandenen, als auch die seit dem erlassenen Publicando von neuem gefertigten Brunnen-Umschroote eine dergleichen Höhe haben würden, als zu einer vollkommenen sichern Brüstung erfordert wird, so hat der hier Eingangs gedachte Umschroot doch nur kaum eine Höhe von $1\frac{1}{4}$ Elle enthalten.

Um

Um nun mehrere dergleichen Unglücksfälle, welche bey so niedrigen Brunnen-Umfassungen leicht durch Entgehung des haltenden Gleichgewichts entstehen können, möglichst zu verhüten; so hat der Herr Landrath N. in seinem unterhabenden Creise mit Strenge darauf zu halten, daß jeder niedrige und Gefahr drohende, annoch alldort befindliche Umschroot bey Vermeidung der Strafe von 1 Rthlr. unverzüglich umgeändert und wenigstens zu einer Höhe von 1 Elle 15 Zoll Schlesiſch gebracht werde. Wie diesem nun genüget worden, hat der Herr Landrath nach Verlauf von 6 Wochen anhero zu berichten. Breslau den 8ten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlessen.

Abschrift den Herrn Krieges- und Steuerrath N. — zur Nachricht und Achtung. Breslau den 8ten Januar 1811.

Policey-Deputation zc.

No. LL.

d. d. Breslau den 12ten Januar 1811,

C i r c u l a r e

wegen der in dem Edict vom 2ten Novbr. 1810 den Gewerbe-Gerechtigkeits-Besitzern zugesicherten Entschädigung.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Zur gründlichen Beurtheilung der im Edict vom 2ten Novbr. a. pr. zugesicherten billigen Entschädigung der in Breslau und Schlessen Gewerbe-Gerechtigkeiten-Besitzer ist es nothwendig:

- a) die Durchschnitts-Preise von jeder Gattung dieser Gerechtigkeiten vom Jahre 1740, so wie
- b) die Summa der auf diesen Gerechtigkeiten gegenwärtig hypothecirten Schulden,
- c)

c) des jetzigen in den Hypothekenbüchern eingetragenen Werths derselben möglichst genau und vollständig zu wissen.

Der Krieges- und Steuerrath N. (Magistrat) hieselbst erhält daher den Auftrag, vorstehenden Desideratis zu genügen, und die verlangten Nachrichten in Tabellenform wo möglichst binnen 4 Tagen, da die Umstände eine Beschleunigung der Sache erfordern, unausbleiblich einzusenden.

Breslau den 12ten Januar 1811.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

No. LII.

d. d. Breslau den 12ten Januar 1811.

Circular e

wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reise-Pässen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Es ist Allerhöchsten Orts auf eine wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reise-Pässen gemachte Anfrage die Bescheidung dahin gegangen, daß, da hierbey nach dem neuen Stempelgesetze die Vermögens-Umstände des Ertrahenten in Betracht kommen, und sich keine allgemein passende Bestimmungen hierüber geben lassen, die diesfällige Entscheidung für alle Fälle der Beurtheilung der Policenbehörde überlassen bleiben soll, jedoch hierbey mit Stimpf und Umsicht zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen immer der 2 Gr. Stempel zu adhibiren sey.

Für die Ausfertigung eines mit diesem Stempel versehenen Passes dürfen übrigens keine Sporteln, selbst nicht einmal Schreibgebühren, angesetzt werden.

In Ansehung der im Auslande ausgestellten Pässe findet keine Stempelung statt. Die Vorschriften des neuen Stempelgesetzes treten, so wie über-

überhaupt, namentlich auch bey den Reise-Pässen vom 1sten d. M. an, in Wirksamkeit.

Durch dasselbe ist auch rücksichtlich der Strafen wegen des unterlassenen Gebrauchs des Stempels das Nöthige bestimmt worden. Uebrigens werden rücksichtlich des Passwesens durch ein vollständiges Regulativ nächstens allgemeine Festsetzungen gegeben werden.

Dem Herrn Landrath (Krieges- und Steuerrath N. wird solches zur Nachricht und Achtung und weitem Bekanntmachung an die resp. Magistrate der Städte seines Departements) hiermit zu wissen gefügt.

Breslau den 12ten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

No. LIII.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1811.

C i r c u l a r e

betreffend die nähern Bestimmungen bey der neuen Einrichtung des Vorspann-Wesens.

1) An sämmtliche Landräthe.

In Betreff der veränderten Einrichtung des Vorspannwesens, und der Fortschaffung der Militair- und Civil-Officianten bey Dienstreisen, wird dem Königl. Landrath Folgendes hiermit eröffnet:

- 1) Der bey Canton-Revisionen innerhalb des Cantonbezirks erforderliche Vorspann wird von den Kreis-Insaßen gestellt, und mit 6 gl. fürs Pferd auf die Meile bezahlt. Bis zur Grenze des Cantonbezirks reisen Subaltern-Officiers mit der ordinairn Post und Officiers von höhern Grade mit Extrapost oder gedungenen Fuhren.
- 2) Zu Reisen Sr. Königl. Majestät besorgen die Postämter die nöthigen Pferde und tritt hierbey für die zu Hülfe genommenen Pferde der Insaßen die Extrapostmäßige Bezahlung ein.
- 3)

- 3) Dienstpferde und Pferde der Posthalter sind auch von der Verpflichtung zum Vorspann befreuet.
 - 4) Alle größern Transporte von Militair- und Magazin-Bedürfnissen sollen in der Regel während des Friedens nicht durch Vorspann erfolgen, und hiervon nur bey außerordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo dann die Bezahlung mit 6 gl. fürs Pferd auf die Meile eintritt.
 - 5) Die sogenannten Krüppel-Fuhren sind als Communal-Last zu betrachten, und werden also in den wenigen Fällen fortdauern müssen, wo sie nicht durch andere Gesetze bereits abgeschafft sind. Aufgegriffene Bettler müssen in die betreffende Armen- oder Corrections-Anstalt, wo sie untergebracht werden sollen, gehen, wenn sie irgend körperlich dazu im Stande sind.
 - 6) Die Liquidation über das hiernach verabgereichte Vorspann muß allmonatlich, und zwar von den Vorspann- und den Transportkosten für Militair-Personen und Effecten ganz separat eingereicht werden.
- P. M. Hiervon ist dem Herrn General-Lieutenant von Grawert und den Brigadiers Nachricht gegeben, und den Krieges- und Steuer-Räthen Abschrift mitgetheilet worden.

Königl. Pr. Breslausche Militair-Deputation von Schlesien.

No. LIV.

d. d. Liegnitz den 23sten und Breslau den 24sten Januar 1811.

Circularre

wegen der künftig zu verweigern den Ansetzung der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande ausgestoßenen ehemaligen Soldaten.

An sämtliche Landrätthe und Magisträte.

Preussische Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem
Sol-

Soldatenstande ausgestoßen sind, haben im Gefolge dessen nach dem §. 43. 44. und 45. der neuen Kriegsartikel das Recht, in den Preussischen Staaten ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben, verloren. Dieß ergiebt sich in der Regel schon aus deren Abschiede. Der Herr Landrath wird daher angewiesen, wenn sich ein verabschiedeter Soldat zur Erwerbung eines Grundstücks meldet, dessen Abschied sich vorzeigen zu lassen, und wenn derselbe darnach aus dem Soldatenstande ausgestoßen ist, ihn nicht zur Erwerbung des Grundstücks (bey den Magisträten zum Bürgerrechte) zuzulassen.

Policey- und Militair-Deputation der Königl. Regierung.

No. LV.

d. d. Breslau den 27sten Januar 1811.

C i r c u l a r e

wegen der Maasregeln gegen die Verbreitung der gedruckten Lieder und Pamphlets unsittlichen Inhalts.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Um dem Unwesen zu steuern, daß durch die Kolporteurs der gedruckten Lieder und Pamphlets nicht unter der Hand Lieder von durchaus schmutzigen, unsittlichen und die Moralität des gemeinen Mannes verderbenden Inhalts unter das Volk verbreitet werden, sollen künftig durchaus keine andern Lieder verkauft werden dürfen, als welche mit einem gratis zu ertheilenden Stempel versehen sind.

Dieser Stempel soll möglichst klein seyn, einen Adler und die Umschrift:

Censur-Siegel der Policey-Behörde zu — —

enthalten, mit Drucker-Schwarze auf dem Titelblatte aufgedruckt und zu diesem Behuf von der Policey-Behörde einer jeden Stadt, wo Buchdruckereyen und Buchläden sind, angeschafft, dort aber in der Regel dem bestalkten Censor zum Gebrauch anvertrauet werden.

Werden

Werden ungestempelte Bieder zum Verkauf angetroffen, so sind sie ohne Rücksicht auf den Inhalt zu confisciren, und wenn in solchem Falle auch nichts entgegen steht, die Stempelung nachzuholen und der Besitzer solches wünschet; so muß er doch wenigstens den ganzen Werth des Confiscats dagegen als Strafe erlegen.

Wiederholte Contraventionen dieser Art ziehen die Abnahme des Gewerbesteuer-Scheines und die Versagung der policeylichen Erlaubniß, dergleichen Scheine wieder lösen zu dürfen, nach sich.

Dem Herrn Krieges- und Steuerrath N. wird diese getroffene Einrichtung bekannt gemacht, und derselbe angewiesen, diejenigen, die gegen diese Vorschrift contraveniren, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, auch die resp. Magisträte seines Departements hiernach zu instruiren.

Breslau den 27sten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

No. LVI.

d. d. Breslau den 29sten Januar 1811.

Circular e

wegen der Louisen-Stiftung für Schlesien zu Breslau.

An das Consistorium der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Die Errichtung und der Zweck der Louisen-Stiftung, als eines National-
Denkmals für die zu früh vollendete Landesmutter, ist bereits allgemein be-
kannt gemacht worden; es ist daher ist nothwendig, die Ausführung selbst
dem dazu entworfenen Plane gemäß vorzubereiten. Diese ganze Anstalt
soll durch die Wohlthätigkeit des Publicums als ein thätiger Beweis der
Anhänglichkeit treuer Unterthanen an das Königliche Haus zu Stande kom-
men. Wir fordern daher das Wohllobliche Consistorium der Haupt- und
Residenz-Stadt Breslau auf, die Einrichtung dieses der Nation eben so
würdigen als ihrem und ihrem Kinder Wohlfahrt zusagenden Denkmals nach
allen

allen Kräften zu fördern, und in seinem Geschäftsbezirke alle Wohlthätenden aufzumuntern, das Unternehmen durch Beyträge nach dem öffentlich vertheilten Plan zu unterstützen. Wir erwarten über den Erfolg der Bemühungen zu seiner Zeit Bericht, und sind die eingegangenen Beyträge an die Haupt-Instituts-Casse abzuliefern. Breslau den 29sten Jan. 1811.

Geistliche, und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nov. LVII.

d. d. Breslau den 5ten Februar 1811.

Circular e

wegen Anwendung der Gesinde-Ordnung auf die Schiffer-Knechte.

An die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder liegenden Dörfer und Städte.

Es ist resolviret und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß die auf den Stromfahrzeugen dienende gemeine Arbeiter oder Schifferknechte eben sowohl, als die Behufs des Ackerbaues, der Viehzucht, des Brauens, Fuhrwerks und ähnlicher Gewerbe angenommenen Knechte den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8ten November v. J. unterworfen, und namentlich auch bey dem Antritte ihres Dienstes zur Beybringung der S. S. 9. und 10. vorgeschriebenen Legitimationen angehalten werden, so wie ihre Herrschaften, die Inhaber der Fahrzeuge oder Schiffer bey der S. 12. festgesetzten Strafe sie ohne solche Legitimationen nicht anzunehmen verpflichtet seyn sollen. Der Königl. Land- (Steuerrath) hat die N. N. anzuweisen, sich hiernach bey vorkommenden Fällen zu achten. Breslau zc.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten Februar 1811.

P u b l i c a n d u m

wegen Ablieferung der in den Händen ehemaliger Officianten
oder deren Erben *ic.* befindlichen Dienst-Siegel.

Durch die Breslauschen Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Es sind Fälle vorgekommen, die entnehmen lassen, daß ungeachtet der bereits früher durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderung doch nicht alle, in den Händen ehemaliger Königl. Officianten aus ihren ehemaligen Dienstverhältnissen zurückgebliebenen Dienstsigel abgeliefert worden.

Es werden daher alle außer Diensten befindliche Königl. Officianten, die aus ihren ehemaligen Dienstverhältnissen noch dergleichen Siegel besitzen, so wie diejenigen Personen, an welche dergleichen Siegel durch Erbschaft oder sonst zufälliger Weise gekommen sind, hierdurch wiederholentlich aufgefordert, solche, bey einer Geldstrafe von 20 Rthlr., wo das Gegentheil entdeckt wird, an die unterzeichnete Königl. Regierung ungesäumt abzuliefern. Breslau den 7ten Februar 1811.

Königliche Regierung.

No. LIX.

No. LIX.

d. d. Breslau den 22sten Februar 1811.

Bekanntmachung.

Die Ausfertigung der Gewerbscheine betreffend.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Nachdem nunmehr in Folge des Allerhöchsten Edicts vom 2ten November v. J. für sämtliche Gewerbetreibende in allen Creisen und Städten die erforderlichen Gewerbscheine vorschriftsmäßig ausgefertigt worden sind, so werden nunmehr alle diejenigen, welche den für sie ausgefertigten Gewerbschein noch nicht gelöst haben sollten, zur ungesäumten Auslösung desselben und unverzüglichen Berichtigung der Steuer bey Vermeidung der im §. 28. des Edicts angedroheten Zwangsmittel ernstlich aufgefordert.

Zugleich wird dem Gewerbetreibenden über die policensichen Verhältnisse der Gewerbe, welche in Folge des Edicts vom 2ten November v. J. entstehen, in Kurzem vollständig erfolgen werden. Vorläufig gereicht auf die verschiedentlich gemachten Anfragen zur Nachricht:

- 1) daß die Lösung eines Gewerbscheines, in der Verpflichtung das Bürgerrecht zu gewinnen und bürgerliche Lasten zu tragen, keine Aenderung machen wird;
- 2) daß der Werth der ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbs- oder sogenannten Bankgerechtigkeiten, so weit sie sich gesetzlich zu einer Ablösung und Entschädigung eignen, vorerst und bis zur baaren Ablösung dadurch erhalten werden soll, daß diejenigen, welche ein Gewerbe, das auf solche Gerechtigkeiten gegründet ist, auf den Grund eines bloßen Gewerbscheins ohne den Besitz einer solchen Gerech-

Gerechtigkeit treiben, einer besondern angemessenen Abgabe werden unterworfen werden, welche diejenigen nicht zahlen dürfen, die eine Gerechtigkeit gedachter Art besitzen.

Signatum Breslau den 22sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

No. LX.

nd. d. Breslau den 15ten März 1811.

Circular e

Wegen Transport und Verpflegung der in Schlesien aufgegriffenen Märkschen Bagabonde.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Durch die Circular-Berordnung der ehemaligen Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 24ten October 1804 ist auf den Grund der Uebereinkunft mit den Landes-Policey-Behörden in den Marken angeordnet worden, daß die in der Provinz Schlesien aufgegriffenen, aus der Mark gebürtigen, Bagabonds von den Behörden, an welche solche abgeliefert werden, nicht eher zurück geschickt werden sollen, als bis ausgemacht ist, daß sie ihren Wohn- und Geburtsort wirklich in der Mark gehabt, und daß eine dortige Gerichts-Obriegkeit sie wieder aufzunehmen verpflichtet sey.

Zu Vollziehung dieser Uebereinkunft ist befohlen worden, daß, sobald diese Ausmittelung von der Behörde, an welche der aufgegriffene Märksche Bagabond abgeliefert worden, erfolgt ist, von derjenigen Gerichts-Obriegkeit in der Mark, welche den Bagabonden wieder anzunehmen, verbunden, solche Anstalten getroffen werden sollen, daß entweder für ihre Rechnung zu den für den Bagabond auf den Transport bis in seine Heymath erforderlichen Verpflegungs-Gelder von der aufgreifenden Behörde ein angemessener baarer Vorschuß mitgegeben, oder von dieser Gericht-Obriegkeit ein solcher Vorschuß an die aufgreifende Behörde übersendet werde.

Diese

Diese Festsetzung ist indeß hin und wieder in Vergessenheit gerathen. Die Inconvenienzien, welche daraus entspringen, machen daher nöthig, daß solche republicirt und dadurch verhütet werde, daß von Seiten der schlesischen Behörden, an welche ein aufgegriffener Märkscher Bagabond abgeliefert wird, die Absendung desselben in seine Heymath niemals eher geschehe, als bis die Wahrheit seine Angabe, daß er in die Mark gehöre, durch Correspondenz mit der betreffenden Märkschen Gerichts-Obrigkeit ausgemittelt und darüber concertirt worden, wie die Verpflegung desselben auf dem Transport in die Märksche Heymath bewerkstelliget werden soll.

Der Herr Krieges- und Steuer-Rath wird daher diese Festsetzung den Magisträten seines Departements zu republiciren haben.

Breslau den 15ten März 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

No. LXI.

d. d. Breslau den 19ten März 1811.

C i r c u l a r e

Betreffend die nähern Bestimmungen bey Dienstreisen der Civil-Officianten und Militair-Personen mit Extrapost.

An sämtliche Landräthe.

In Verfolg der dem Königl. Landrathe N. N. bereits bekannt gemachten allgemeinen Bestimmungen, in Betreff des Fortkommens der Civil-Officianten und Militair-Personen bey Dienstreisen, wird demselben noch dasjenige eröffnet, was wegen Benützung des Post-Fuhrwesens zu deren extrapostmäßigen Beförderung höhern Ortes festzusetzen befunden worden, nämlich:

- 1) Wenn die Dienstgeschäfte des Reisenden an dem außerhalb der Post-Route belegenen Orte, wohin er mit Extrapost befördert worden ist, nur einen Aufenthalt bis 24 Stunden erfordern, so sollen die Postpferde dessen Rückkehr oder Weiterreise abwarten, und die Abfuhr ver-

verrichten. Außerdem muß jedoch außer der Hälfte des Extrapost-, Schmier- und Trinkgeldes noch das in dem Extrapost-Reglement bestimmte Wartegeld von 2 Egr. für jede Stunde und für jedes Pferd entrichtet werden.

2) Bei dem längern Aufenthalte eines solchen Reisenden gehen die Pferde lediglich zurück an das dem Aufenthalte zunächst gelegene Postamt, oder dasjenige, welches auf der weitem Reise zuerst berührt wird, ist aber verpflichtet, ihn auf Verlangen der Reisenden zu der von demselben genau zu bestimmenden Zeit abholen zu lassen. In allen Fällen dieser Art sind die vollen reglementsmäßigen Extrapost-Kosten zu berichtigen.

3) Wenn der Reisende genöthigt ist, unterweges anzuhalten und Umwege zu machen, so werden die Meilengelder für die wirkliche Detourne des Umweges bezahlt, und für den Aufenthalt ist das reglementmäßige Wartegeld zu entrichten.

4) Bei den Dienstreisen von Staats-Beamten u. s. w. soll die Bestimmung des Extrapost-Reglements, wornach selbst für Reise-Touren unter einer Meile für das Extrapost-Geld auf zwey volle Meilen bezahlt werden muß, nicht in Anwendung kommen, sondern den Postämtern für Extrapost-Führen auf eine Entfernung unter einer Meile nicht mehr als diese voll vergütiget werden dürfen. Breslau den 19. März 1811.

P. M. Von dieser Verfügung ist dem Ober-Post-Director Schessler Nachricht gegeben, und den Krieges- und Steuer-Räthen Abschrift mitgetheilt worden.

No. LXII.

a. d. Breslau den 20ten März 1811.

Circularre

Betreffend die Einsendung der menschlichen Mißgeburten, an das anatomische Museum zu Berlin.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, dem Magistrat zu Breslau und mut. mut. an die Kreis- und Stadt-Physiker.

Es ist von dem Königl. Departement für die allgemeine Policey im Ministerio des Innern festgesetzt worden, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen den Physikern, welche bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17ten October 1776 angewiesen worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzusenden, anzeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden soll. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das Berlinsche anatomische Museum an den Mitaufseher desselben den Professor Dr. Rudolphi wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabey gehaltenen Unkosten und Auslagen einzusenden.

Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Finger ähnliche Auswüchse an Händen mit 5 Fingern bey todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine zc. mangeln, können zurückgegeben oder begraben werden.

Monstra und pathalogische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit, oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell nach Berlin gesandt werden können, sind in-
taug.

taugliche hölzerne Gefäße unter Brandtwein oder reines Wasser, worin etwas Maun aufgelöset worden, zu setzen, und so zu übersenden. Alle Aerzte und Chirurgen sind aufgefordert worden, nicht nur die bey Leichen-Deffnungen, Operationen ic. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen, auf eben gedachte Weise an das Berlinsche anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen.

Demnächst sollen auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten, der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung unterrichtet, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufgemuntert werden.

Der Herr Krieges- und Steuerrath Lombard wolle daher an die Magistrats seines Departements das Nöthige dieserhalb verfügen.

Es ist zu hoffen, daß Niemand wissenschaftlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nützlich vaterländisches Institut, wie das Berlinsche anatomische Museum ist, verdient zu machen; desto nöthiger ist es, das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren.

Auch die Einsendung der in den Marken seltener vorkommenden Thiere zu zergliedern, wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben. Breslau den 20. März 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 22ten März 1811.

Verordnung

Wegen der Louisen-Stiftung für Schlessen zu Breslau.

An das Consistorium zu Breslau.

Es soll in Berlin wie auch in Breslau eine eigene Louisen-Stiftung für ganz Schlessen errichtet werden, und werden wir damit gleich vorschreiten.

Das Wohlblöbliche Consistorium hieselbst erhält daher in Folge der frühern, diesen Gegenstand betreffenden Verfügung den Auftrag, diesen Umstand bey seinen Ankündigungen des Justituts, und bey den Sammlungen für dasselbe besonders zu bemerken, damit man nicht irrig meine, die gewünschten Beyträge sollten nur zum Besten der Louisen-Stiftung zu Berlin verwendet werden, da es vielmehr die Absicht ist, auch in Schlessen eine so wohlthätige Anstalt zu begründen.

Breslau den 22ten März 1811.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessen.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 17ten April 1811.

Circulare

Betreffend die Anschaffung der Mühlen = Waagen von den Müllern.

An sämtliche Land = und Krieges = und Steuer = Räte.

Dem Herrn Landrath des N. Kreises (Krieges = und Steuer = Rath N. N.)

XII. Band, 1806 bis 1811.

wird in Folge eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 29ten v. M. folgendes hiermit eröffnet:

Es gehört schon in policeylicher Hinsicht ganz eigentlich zu den unerlässlichen Bedingungen des Betriebes des Müller-Gewerks, daß jedem Mahlgaste Gelegenheit gegeben werde, sich zu versichern, daß er das Quantum-Mehl, welches er aus seinem Getreide fordern kann, auch wirklich erhalte.

Diese Versicherung kann nur durch eine Waage gegeben werden, da aus bekannten Gründen alles Messen von Mehl in sehr hohem Grade trüglisch und unsicher ist.

Das Gesetz vom 28ten October v. J. spricht ohne Rücksicht auf die Controlle der Abgaben, so wünschenswerth auch für diese die Anlage von Mühlen-Waagen bleibe diese natürliche Verpflichtung aller derer, die Jedermann für Lohn mahlen allgemein aus, und ergänzt hierdurch einen wesentlichen Mangel der bisherigen Policey-Gesetzgebung.

Es ist außer Zweifel, daß die Müller einem Gesetze, welches so ganz bestimmt die Mahlgäste in den Stand setzt, ihren Unterschleifen mit einemmale ein Ende zu machen, alle nur erdenkliche Schwierigkeiten entgegen setzen werden; indessen muß eben deshalb mit großer Festigkeit und Umsicht die Ausführung desselben gehandhabt werden.

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß bey einzelnen Localitäten große Schwierigkeiten wegen Anlage einer Mühlen-Waage entstehen können, in dessen werden sie überall bey gehöriger Umsicht der Local-Policey-Behörde doch zu überwinden seyn.

So entsteht zum Beispiel bey einem offenen Schuppen, der in Ermangelung eines nahen verschlossenen Gebäudes etwa neben einer Windmühle zum Abwiegen angelegt wird, allerdings die Schwierigkeit, daß der Müller jedesmal, wenn er die Mühle verläßt, die Gewichte erst auf derselben unter Beschluß bringen muß: dies kann für ihn beschwerlich seyn, ist aber an sich keinesweges unmöglich.

Ueberhaupt kann eine auch im freyen Felde liegende Windmühle schon wegen des darauf befindlichen Getreides und Handwerkzeuges nicht ohne öftere

öftere und nahe Aufsicht gelassen werden, und es liegt nur an dem guten Willen des Müllers diese auch auf die daneben befindliche Waage-Apparate zu erstrecken.

Wenn nun unter diesen Umständen die Errichtung einer Mühlen-Waage in allen Verhältnissen als unumgängliche Bedingung des Gewerbes-Betriebes erfordert werden kann und muß; so hat der Herr Landrath (Kriegesrath N. N. die Magistrate der Städte seines Departements) hiernach schleunigst zu instruiren, und binnen 4 Wochen anhero anzuzeigen, daß sämtliche Müller in den Städten (Creise) mit Mühlen-Waagen versehen sind. Für die unfehlbare Vollziehung dieses unabänderlichen Befehls bleiben Sie uns verantwortlich. Breslau den 17ten April 1811.

Policey-Deputation der Königl. Breslauischen Regierung von
Schlesien.

P. M. Der Inhalt dieses Circularis ist unterm 10ten May schon in dem Amts-Blatte der Liegnitzschen Regierung zu finden.

No. LXV.

d. d. Breslau den 18ten April 1811.

Königliche Regierungs-Verordnung.

Die Schauspiel-Aufführung an den hohen Festtagen betreffend.

An das Königl. Policey-Präsidium in Breslau.

Es ist dem Departement der allgemeinen Policey im Ministerio des Innern nachgegeben worden, daß auch an der Mittwoch in der Charwoche, und an den hohen Festtagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Orten, wo sich Schauspiel-Gesellschaften befinden, in der Würde dieser Tage nicht unangemessene Schauspiel gegeben werden kann, welches dem Königl. Policey-Präsidio zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 18ten April 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 19ten April 1811.

C i r c u l a r e

Wegen Einrichtung des Vorspann = Wesens nach der Verfügung vom 21sten December 1810.

- 1) An den Landrath Strehlenschen Kreises und an die übrigen Landräthe zur Nachricht und Achtung.

Die Militair-Deputation der Königl. Regierung eröffnet dem Königl. Landrath Strehlenschen Kreises Herrn von Prittwiß auf die in Ihrem Bericht vom 12ten Febr. c. wegen Regulirung des annoch zu gestellenden Vorspanns gethane Anfragen: daß der durch die Verfügung vom 21ten Decbr. v. J. aufgestellte Maasstab den noch bleibenden Vorspann nach der Zahl des vorhandenen Zugviehes leisten zu lassen in gewöhnlichen Zeiten bey der höhern Vergütung und der seltenern Herstellung des Vorspanns aufrecht gehalten werden muß; ob aber derselbe bey außerordentlichen Gelegenheiten und besonders im Kriege Anwendung finden soll, bleibt der besondern Bestimmung zwar vorbehalten, indeß kann, so lange diese nicht erfolgt ist, auf unvorhergesehene Fälle darnach ebenfalls geachtet werden.

Es ist daher nothwendig, daß zu Regulirung des Vorspanns und Behufs der anzufertigenden Repartitionen der gegenwärtige effective Stand des Zugviehes ohne Unterschied des Eigenthümers aufgenommen, und demnächst in jedem Kreise eine neue Vorspann-Kolle, unter Berücksichtigung, daß Zugochsen für 2 Pferde gelten, und daß die der Luxussteuer unterworfenen, so wie die Dienstpferde und die Pferde der Posthalter von der Verpflichtung zum Vorspann befreuet sind, baldigst gefertigt, und Behufs der Anlage einer General-Vorspann-Kolle anhero eingereicht werde. Hierzu erhält der Königl. Landrath demnach hiermit den Auftrag, und dient Ihnen zur Direction, daß die Krieges- und Steuer-Räthe dato angewiesen worden sind, die Aufnahme des Zugviehes in den Städten durch die Magistrate

straße zu besorgen, und die diesfälligen Nachweisungen den betreffenden Kreis-Landräthen zur Aufnahme in die von ihnen zu fertigende Vorspann-Rolle ungesäumt zugehen zu lassen.

2) An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Zu Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Vorspann-Wesen, sowohl in Krieges- als Friedenszeiten ist jeder Besitzer vom Zugvieh, inclusive der Zugochsen ohne Unterschied, indem alle ehemalige Exceptionen, mithin auch die der Städte, gänzlich aufhören sollen, zur Bestellung des noch bleibenden Vorspanns verpflichtet, und nur die Besitzer solcher Pferde, von welchen Luxussteuer entrichtet wird, so wie die Dienstpferde und die Pferde der Posthalter bleiben von der Verpflichtung zum Vorspann befreuet. Es wird daher Behufs der Anfertigung einer neuen Vorspann-Rolle und um die diesfälligen Repartitionen gleichmäßig anlegen zu können, nothwendig, daß auch in den Städten der gegenwärtige effective Stand des Zugviehes genau und pflichtmäßig, ohne Unterschied des Eigenthümers, und nur mit Berücksichtigung der vorstehenden Beschränkung aufgenommen werde, und es erhält der Herr N. N. daher hiermit den Auftrag in den Städten Ihres Departements durch die Magistrate sofort diese Aufnahme besorgen zu lassen und von den diesfälligen von den Magistraten attestirten Nachweisungen ein Exemplar dem betreffenden Landrathe, in dessen Kreise die Stadt gelegen, ungesäumt mitzutheilen, und ein zweites anhero einzureichen. Breslau den 19ten April 1811.

P. M. Desgleichen Copia hujus br. m. dem Wohlöbl. Magistrat zu Breslau mit dem Auftrage, die Nachweisungen dem Kreis-Landrathe von Nimptsch mitzutheilen, und ein zweytes Exemplar anhero einzureichen.

Militair ic. Deputation.

No. LXVII.

d. d. Breslau den 19ten April 1811,

Circular e

die Befreyung der beurlaubten Soldaten von den städtischen
Communal-Abgaben betreffend.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Es ist höhern Orts bestimmte worden, daß beurlaubte Soldaten, die zum effectiven Armeestande gehören, und zu jeder Zeit zum Dienst eingezogen werden können, zu den städtischen Communal-Lasten, bey welchen bloß persönliche Verhältnisse in Betracht kommen, keine Beyträge leisten dürfen, dieselben aber, insofern sie Grundstücke besitzen, den Abgaben und Leistungen, die von diesen gefordert werden, sich unterwerfen müssen. Dem Herrn Krieges- und Steuer-Rath N. wird solches zur Nachricht und Bekanntmachung an die Magisträte seines Departements hiermit eröffnet.

Copia sämtlichen Herrn Landräthen zur Nachricht, ingleichen dem Breslauschen Wohlöbl. Magistrat, dem Policcy-Präsidenten Streit und den Policcy-Directorien zur Nachricht und Achtung,
Policcy- und Militair-Deputation.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 20sten April 1811,

Publicandum

durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wegen der durch das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten Novbr. v. J. nicht aufgehobenen Dominial-Abgaben.

Die im 20sten §. des Edicts vom 2ten Novbr. v. J. wegen Einführung der Gewerbesteuer enthaltene Bestimmung: „daß alle bisherige Abgaben von
„den

„den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Königl. Kassen, Kammereyen, oder an Grundherren entrichtet werden, mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen,“ wird, da dergleichen Abgaben in Schlesien, ohngeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung derselben, doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden, sondern ursprünglich Grundzins oder Schutzgeld, mithin von Landesherrlichen Steuern ganz verschieden sind, auf den Grund der von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ergangenen Bestimmungen, dahin declarirt: „daß die Dominial-Abgaben Gewerbe treibender Guts-Untertanen in Schlesien an ihre Grundherrschaften durch die Einführung der neuen Gewerbesteuer keinesweges aufgehoben sind“ und solches zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht. Signatum Breslau den 20sten April 1811.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

Vorstehendes Publicandum ist auch mittelst Circularis von eben dem dato an die Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau erlassen worden.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 20ten April 1811.

C i r c u l a r e

Die zur Verhütung des Eindringens fremder polhnischer Juden in hiesige Provinz zu treffenden Modalitäten.

1) An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Es sollen seit einiger Zeit eine Menge verarmter polhnischer Juden über die Grenze in die diesseitigen Provinzen gekommen seyn, welche sich zwar bey den Magisträten in den Grenz-Städten gemeldet, jedoch nur oberflächlich einen angeblichen Brodt-Erwerb nachgewiesen, dennoch aber darauf Pässe für das Einland erhalten haben.

Da

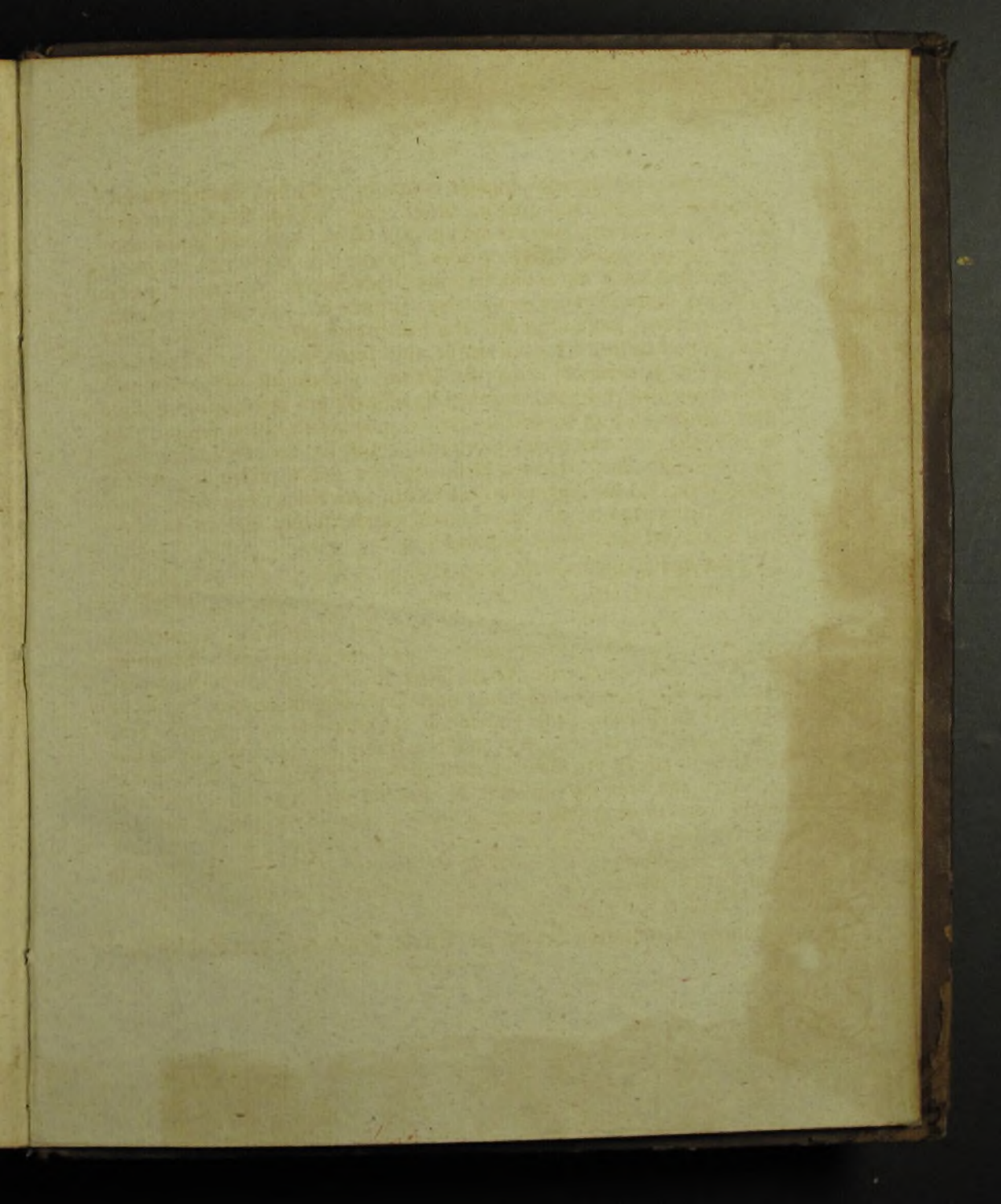
Da es in polliceylicher Hinsicht nothwendig ist, das Eindringen dergleichen herumsehweifenden Juden, welche einen ehrlichen Handel nur zum Vorwande gebrauchen, und wie nicht unwahrscheinlich ist, auch häufig einen Handel mit gestohlenen Pferden treiben, so viel nur möglich zu verhüten; so wird dem Herrn Krieges- und Steuer-Rath N. hiermit aufgetragen, an die Magisträte seiner Departements-Städte nicht nur die Verfügung zu erlassen, daß keine fremde Juden dieser Art über die Grenze ins Land gelassen, und ihnen Pässe ertheilt worden, wenn sie nicht ihre Geschäfte im Lande hinreichend und glaubwürdig nachweisen können, sondern die Magisträte auch dahin anzuweisen, die von den pöhlischen Juden bey ihrem Eintritt in die hiesige Provinz sich an den Grenz-Ortern ausgewirkte Pässe sorgfältig zu untersuchen, und wenn sich ergeben sollte, daß ein oder der andere Jude sich durch falsche Angaben einen Paß erschlichen haben sollte, ihm solchen abzunehmen, und den Juden über die Grenze zurückbringen zu lassen. Auch müssen alle fremde Handels-Juden, welche Waaren zum Verkauf bringen, vom ersten Orte einen Gewerbschein lösen.

2) An das Pollicey-Präsidium hieselbst, und an die Pollicey-Directoren zu Brieg, Neisse, Schweidnitz und Cosel.

Es sollen seit einiger Zeit pergatur ut supra bis zu verhüten, so wird das Königl. Pollicey-Präsidium angewiesen, nicht nur darauf genau invigiliren zu lassen, daß keine fremde Juden dieser Art über die Grenze in hiesige Stadt und Vorstädte gelassen, und ihnen Pässe ertheilt werden, wenn sie nicht ihre Geschäfte im Lande hinreichend und glaubwürdig nachweisen können, sondern auch die von den pöhlischen Juden bey ihrem Eintritt in hiesige Provinz sich an den Grenz-Ortern ausgewirkte Pässe sorgfältig zu untersuchen, und wenn sich ergeben sollte, daß ein oder der andre Jude durch falsche Angaben einen Paß erschlichen haben sollte, ihm solchen abnehmen und den Juden über die Grenze zurück bringen zu lassen. Auch muß darauf strenge gehalten werden, daß fremde Handels-Juden, welche Waaren zum Verkauf anher bringen, einen Gewerbschein produciren oder lösen.

Breslau den 20ten April 1811.

Pollicey-Deputation der K. Pr. Bresl. Regierung von Schlesien.



300-
F6587

300 -

F6537

400 -

